Dienst-Vorschriften

Bavar.
644 tb

<36618579360012

<36618579360012

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 644 tb

Dienst-Vorschriften

für die

königlich baieriſchen Truppen.

aller

Waffen-Gattungen

Erſter Theil.

Allgemeine Dienſt-Vorſchriften.

München.

1823.

62 B

G.J. 2709

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erſter Theil.

Allgemeine Dienſt-Vorſchriften.

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Allgemeine Einleitung.

Wer in den Waffen ſteht, um von dem Monarchen oder deſſen Stellvertreter aufgefordert, die Sicherheit des Staates gegen äußere ſowohl als innere Feinde zu ſichern, heißt Soldat.

Die in einen gegliederten Körper gebildete Maſſe von Soldaten heißt das Kriegsheer oder die Armee.

Die Art und Weiſe, auf welche das Kriegsheer gebildet, oder der Soldat zu ſeinem Dienſte

beigezogen wird, iſt durch die organiſchen Geſetze des Staates beſtimmt.

Die Beſtimmung des Kriegsheeres oder der bewaffneten Macht im Staate iſt: Den Geſetzen Kraft und Nachdruck zu verſchaffen, und den Einwohnern Schutz gegen äußere ſowohl als innere Feinde zu geben.

Seinem Weſen nach nie berathſchlagend, ſondern ſtets gehorchend, wirkt das Kriegsheer nur aufgefordert von dem Monarchen oder deſſen Stellvertreter nach den Vorſchriften des Dienſtes und den Befehlen des Feldherrn.

So wie der Soldat ſeine Beſtimmung beginnt, tritt er in den Dienſt, und iſt den Geſetzen deſſelben unterworfen.

*

In dem unbedingten und abſoluten Gehorſam gegen die Vorgeſetzten, welche die Geſetze des Dienſtes ausſprechen, beſteht die Subordination, — ein Wechſel-Verhältniß des Befehlenden und Gehorchenden, welchem gemäß der erſtere nie fordern darf, was ſeinen Aufträgen oder den Geſetzen zuwider läuft, der letztere hingegen nie zu unterſuchen berechtigt iſt, ſondern den Befehlen unbedingten Gehorſam leiſten ſoll.

Eine ſtrenge und unbedingte Unterwürfigkeit unter alle Geſetze, Verordnungen und Gewohnheiten des Dienſtes iſt Mannszucht (Disciplin).

Dieſe Subordinations- und Disciplin-Verhältniße werden wirkſam, und breiten ſich von oben nach unten aus in einer geordneten Stufenfolge von Befehlenden und Gehorchenden.

Es werden daher die verſchiedenen Waffen von Infanterie, Cavalerie und Artillerie, in welche der Militär-Körper ſeinen taktiſchen Unterſcheidungs-Merkmalen gemäß zerfällt, wiederum in ſich eingetheilt, und zwar die Infanterie und Artillerie, nebſt den verwandten Zweigen, in Regimenter, Bataillone und Compagnien; die Cavalerie in Regimenter, Diviſionen und Escadronen. Durch dieſe Eintheilung der ganzen Heeres-Maſſe kann dieſelbe von einem Einzigen mit Leichtigkeit, Geſchwindigkeit und Ordnung geleitet werden. Die Bekanntmachung und Vollziehung des oberſten Willens geſchieht in einer abſteigenden Mittheilung der Befehlenden an die Gehorchenden der verſchiedenen obenbenannten Abtheilungen, welche ſind:

der Oberſt,

der Oberſtlieutenant,

der Major,

der Hauptmann oder Rittmeiſter,

der Oberlieutenant,

der Unterlieutenant,

der Feldwebel, erſte Wachtmeiſter, Oberfeuerwerker,

der Sergeant, zweite Wachtmeiſter, Feuerwerker,

der Corporal,

der Gefreite, Bombardier,

der gemeine Soldat.

Mehrere Regimenter oder Bataillone bilden eine Brigade, — mehrere Brigaden eine Diviſion, — mehrere Diviſionen ſammt der Artillerie und den übrigen techniſchen Zweigen ein Armeecorps oder die Armee.

Die verſchiedenen Befehlshaber dieſer Heeres-Theile ſind:

der General-Major,

der General-Lieutenant,

der General der Infanterie, Cavalerie und Artillerie,

endlich:

der Feldmarſchall.

Die geſetzliche Berührung dieſer verſchiedenen Chargen in Ausübung ihrer Pflichten und Rechte iſt der Dienſt; der Inbegriff der hierüber feſtgeſetzten Formen und Befugniße wird beſtimmt durch

die Dienſt-Vorſchriften.

In ſo ferne gewiße Dienſt-Verhältniße allgemein ſind, und jede Waffen-Gattung ohne

beſondere Rückſicht auf ihre Natur berühren, *giebt es*

a.

allgemeine Dienſt-Vorſchriften.

In ſo ferne dieſe Dienſt-Verhältniße jede Abtheilung einer Waffen-Gattung als beſondere in ſich, und unabhängig von irgend einer Berührung mit einer anderen, betreffen, giebt es

b.

Vorſchriften für den inneren Dienſt.

Wenn verſchiedene Waffen-Gattungen, oder verſchiedene Abtheilungen einer und derſelben Waffe in Ausübung ihrer Dienſt-Verhältniße einen äußeren Kreis, ſei es der bürgerlichen Ordnung oder der feindlichen Gewalt wegen,

berühren, ſo entſtehen äußere Dienſt-Verhältniße. Geſchieht dieſe Berührung im Innern des Staats, zur Erhaltung oder Handhabung der inneren Ruhe und Ordnung, mit einem Worte in Garniſon, ſo richtet ſich das Verhalten nach

c.

den Vorſchriften für den Garniſons-Dienſt.

Treffen aber die verſchiedenen Waffen-Gattungen zum Schutze des Staates mit einem äußeren Feinde zuſammen, ſo gründet ſich ihr Benehmen auf

d.

die Vorſchriften für den Feld-Dienſt.

Nach den hier gegebenen Begriffs-Beſtimmungen ordnen ſich demnach die Dienſt-Vorſchriften in vier Hauptthеile, nämlich:

Erſter Theil.

Allgemeine Dienſt-Vorſchriften.

Zweiter Theil.

Vorſchriften für den inneren Dienſt.

Dritter Theil.

Vorſchriften für den Garniſons-Dienſt.

Vierter Theil.

Vorſchriften für den Feld-Dienſt.

Die allgemeinen Dienſt-Vorſchriften betreffen entweder die Perſonen, woraus der

erſte Abſchnitt

„von den Obliegenheiten der Chargen bis zum Oberſten einſchlüßig"

hervorgeht, — oder die Formen, unter welchen dieſe Perſonen bei beſtimmten Handlungen erſcheinen, in ſo ferne dieſe Handlungen kein äußeres Object berühren, ſondern blos auf die innere Natur des Militär = Körpers einwirken, woraus der

zweite Abſchnitt

„von den allgemeinen Dienſt-Verhältnißen und Dienſt-Formen“

entſteht.

Einleitung.

Grundſätze der Subordination, der Mannszucht, und des Ehrgefühls.

I.

Die erſte und heiligſte Pflicht des Soldaten iſt Treue und Gehorſam gegen den Monarchen oder deſſen Stellvertreter. Allgemeine Pflichten des Soldaten.

Jeder, welcher in das Kriegsheer eingereiht wird, gelobt dieſe Treue durch den vorgeſchriebenen Eid.

Dem Soldaten darf in Ausübung dieſer Treue keine Anſtrengung und kein Opfer zu groß ſeyn. Willig muß er derſelben ſein Leben darbringen.

II.

Außer den beſondern Pflichten ſeines Standes hat der Soldat noch alle diejenigen zu erfüllen, welche man von jedem geſitteten Menſchen fordern kann. Beſondere Pflichten des Soldaten.

Er muß gottesfürchtig, nüchtern, mäßig, in allen ſeinen Handlungen beſonnen, und kräftig ſeyn. Er meide den Müßiggang als die Quelle aller Laſter, und ſuche ſich ſtets auf eine ſeinem Stande angemeſſene Art zu beſchäftigen.

Berufen zur Aufrechthaltung der Geſetze, ſey er der erſte, welcher ſie achtet und befolgt.

Von den Gefühlen der Religion ſey er innig durchdrungen, und ehre ihre Vorſchriften und Gebräuche.

Gegen ſeine Cameraden ſey er verträglich und dienſtwillig, gegen Untergebene höflich und leutſelig, gegen Vorgeſetzte ehrerbietig und gehorſam. Den Bürger, zu deſſen Schutz er berufen iſt, liebe und achte er. Mit den Eigenſchaften des ausgebildeten Kriegers beſtrebe er ſich auch alle jene Tugenden zu vereinigen, die ihn zu einem geſitteten und guten Bürger des Staates machen.

III.

Pflichten des Soldaten gegen den Feind.

Tapferkeit iſt die höchſte Zierde des Soldaten. Angewendet gegen den bewaffneten Feind, verwandle ſie ſich in Menſchlichkeit gegen den Wehrloſen und Beſiegten, in Mitleid gegen die Bewohner feindlicher Länder. Wo Dienſt-Pflicht Strenge gebietet, erhöhe

der Soldat dieſe nicht bis zur rohen Härte oder wohl gar bis zur feigen Grauſamkeit.

IV.

Vortheile einer geſitteten Aufführung für den Soldaten.

Solche Eigenſchaften werden dem Einzelnen die Liebe und die Achtung ſeiner Mitbürger, und dem Kriegsheere Ruhm und Ehre ſowohl im Vaterlande als im Auslande erwerben; ſolche Eigenſchaften werden den Soldaten fähig machen, in den Vorſchriften der Subordination und Mannszucht nicht allein den Ruf des Geſetzes, ſondern die Stimme ſeines eigenen Gemüthes zu hören.

V.

Begriffs-Beſtimmung der Subordination.

Die Subordination beſteht in einem abſoluten und unbedingten Gehorſam gegen die Vorgeſetzten, welche die Geſetze des Dienſtes in Anwendung bringen.

Sie iſt allgemein und ihre Wirkung äuſſert ſich in der Leiter der Rang-Stufen auf gleiche Weiſe von der höchſten zur niedrigſten, wie von irgend einer der mittleren auf die nächſtfolgende Charge.

So iſt in dienſtlicher Berührung der jüngere Offizier den Befehlen des älteren gleichen Ranges eben den Gehorſam ſchuldig, als wenn dieſelben unmittelbar vom Regiments-

Commandanten, oder von einer noch höheren Stelle ausgiengen.

Der Unterſchied der Rang-Stufen hat keinen Einfluß auf den Grad des Gehorſams.

VI.

Deutlichkeit der Befehle.

Um allen Weitläufigkeiten und Mißverſtändniſſen, welche ſich mit der militäriſchen Beſtimmtheit nicht vertragen, zu begegnen, ſoll der Vorgeſetzte gehalten ſeyn, ſeine Befehle deutlich und beſtimmt auszuſprechen, auch dem Untergebenen, wenn er beſcheiden und kurz ſich eine Erläuterung erbittet, dieſelbe nicht verſagen.

VII.

Vollzug der Befehle.

Andererſeits ſoll der Untergebene, was ihm der Vorgeſetzte befiehlt, ohne Widerſpruch und Murren unverzüglich verrichten, und ſich niemals unterſtehen, über die erhaltenen Befehle Anmerkungen zu machen, oder darüber ſein Urtheil zu fällen.

Die bloße Beurtheilung eines Befehls in Gegenwart Anderer, oder gar in Beiſeyn der Untergebenen iſt ſtrafbar, und dieſes Vergehen ſoll gegen Jeden ohne alle Nachſicht geahndet werden.

Der Untergeordnete ſoll die Befehle ſei-

ner Vorgeſetzten mit Ruhe und Anſtand anhören, und ſich nicht eher entfernen, als wenn er entweder zum Vollzug des Befohlenen ſchreitet, oder wenn er dazu von ſeinem Vorgeſetzten aufgefordert iſt.

VIII.

Verhalten eines Untergebenen, wenn er glaubt, daß ihm Unrecht geſchehen.

Glaubt ein Untergebener, daß ihm durch Ertheilung eines Befehls zu nahe getreten worden, ſo iſt ihm nach Vollziehung desſelben geſtattet, Beſchwerde zu führen. Niemals ſoll er ſich aber unterfangen, ſeine Vorgeſetzten zu Rede zu ſtellen, oder ſich ſelbſt Genugthuung verſchaffen zu wollen. Wagt dieſes ein Untergebener, ſo ſchickt ihn der Vorgeſetzte in beiden Fällen ſtatt aller Rechtfertigung in Arreſt, und es wird gegen ihn der Proceß eingeleitet. In dem zweiten Falle hat überdieß der Untergebene durch ein ſo grobes Verbrechen gegen die Subordination ſich alles Rechtes, ſelbſt zu einer gegründeten Beſchwerde, verluſtig gemacht.

Eben ſo iſt jede Beſchwerde, welche ein Untergebener gegen ſeinen Vorgeſetzten mit Beiſeitſetzung des gebührenden Reſpectes ohne Mäßigung und Beſcheidenheit vorbringt, als Vergehen gegen die Subordination zu beſtrafen.

Würde aber ein Untergebener eine Beſchwerde gegen ſeinen Vorgeſetzten vortragen, die er nicht durch Beweiſe begründen kann, ſo ſoll er nach Umſtänden nachdrücklichſt beſtraft werden.

IX.

Beſchwerden der Untergebenen.

Ein durch einen Vorgeſetzten ſich gekränkt Fühlender muß jedesmal ſeine Beſchwerde ſelbſt vortragen. Jede Beſchwerde dieſer Art ſoll zuerſt bei demjenigen angebracht werden, welcher dem Beleidiger unmittelbar vorgeſetzt iſt, und nur wenn dieſer nicht einſchreitet, oder auf ausdrückliches Verlangen des Klägers, an den Höheren kommen. Wer alſo mit Vorbeigehung des nächſten Vorgeſetzten ſich an einen Höheren wendet, iſt ſtrafbar.

Hält ſich ein ganzes Offiziers-Corps für gekränkt, ſo kann es aus ſeiner Mitte den älteſten Hauptmann oder Rittmeiſter und den älteſten Oberlieutenant zur Vorbringung ſeiner Klage abordnen. Der Vortrag eines Haufens, ſo wie jede tumultuariſche Klage, iſt Aufruhr bei Offizieren wie bei Soldaten, und ſoll als ſolcher beſtraft werden. Will aber ein Offiziers-Corps ſich verſammeln, um über eine vorzubringende Klage ſich zu verſtändigen, ſo muß die vorhabende Verſammlung mit Bekanntmachung der Veranlaſſung

auf der Parade dem Major vom Tage, durch dieſen aber dem Regiments-Commandanten gemeldet, und dienſtlich um Erlaubniß dazu gebeten werden. Ertheilt der Regiments-Commandant die Erlaubniß, (welche er nur dann zu verweigern das Recht hat, wenn ihm ganz beſondere Umſtände ſolches zur Pflicht machen) ſo benennt er zugleich einen Stabsoffizier, um der Verſammlung beizuwohnen. Dieſer Stabsoffizier wacht darüber, daß keine, die Subordination beeinträchtigenden Vorträge geſchehen, und daß man ſich nicht von dem dienſtlich gemeldeten Zwecke der Verſammlung entferne. Er hat das Recht, in ſolchen Fällen die Offiziere ſogleich auseinander gehen zu machen. Auch ſoll er diejenigen Offiziere in ein Verzeichniß bringen, welche für die Klage oder Beſchwerde ſich ausſprechen, und in ein zweites diejenigen, welche allenfalls dagegen ſtimmen. Wird nach einer in den dienſtlichen Schranken der Subordination beendigten Verſammlung auf Anbringung der Klage beſtanden, ſo muß dieſelbe, in Beiſeyn des dort anweſend geweſenen Stabsoffiziers, dem Regiments-Commandanten in ſeiner Wohnung vorgebracht werden. Iſt die Klage gegen den Regiments-Commandanten ſelbſt gerichtet, ſo muß ſie,

unter Beobachtung der nämlichen Formen, dem ihm unmittelbar vorgeſetzten Brigade-Commandanten vorgetragen werden. Geſchieht die Vorlage der Klage ſchriftlich, ſo darf der Vortrag keine unehrerbietigen, oder frechen Ausdrücke enthalten, und muß mit Angabe des Namens des Verfaſſers verſehen ſeyn. Jede eigenmächtige Verſammlung eines Offiziers-Corps mit Umgehung der hier vorgeſchriebenen Formen, wenn ſie in irgend einer, auch nur der entfernteſten, Beziehung auf den Dienſt, die Subordination oder Mannszucht ſteht, ſoll an dem Veranlaſſer mit Dienſt-Entlaſſung, an den Theilnehmern aber nach Umſtänden mit längerem oder kürzerem Feſtungs-Arreſt beſtraft werden. Eben ſo dergleichen Verſammlungen mehrerer, in einem und demſelben Garniſons-Orte anweſender Offiziers-Corps. Herumſendung oder Herumgabe ſchriftlicher Klage-Entwürfe und Aufforderung zur Klage-Einreichung durch einen Offizier an die übrigen, ohne vorhergegangene Beobachtung der oben vorgeſchriebenen Formen, und über einen gegebenen Befehl oder irgend einen andern dienſtlichen Gegenſtand, ſoll ebenfalls mit Dienſt-Entlaſſung für den Urheber und mit Feſtungs-Arreſt für die Theilnehmer beſtraft werden.

X.

Der Untergebene ſoll jedes Geſuch bei ſeinem nächſt Vorgeſetzten anbringen, derſelbe mag darüber entſcheiden können oder nicht.

Allgemeine Vorſchriften für die Geſuche und Befehle.

Wie der Befehl von oben nach unten, ſo geht die Bitte von unten nach oben durch alle Rang-Stufen vom Bittenden an bis zu der entſcheidenden Stelle.

Ueber mehrere auf irgend eine Weiſe verſammelte Chargen von verſchiedenen Graden hat nur die höchſte allein und ausſchließend den Befehl, und es darf keine der anderen für ſich etwas befehlen.

Wer in Gegenwart ſeines Vorgeſetzten ohne deſſen Erlaubniß befiehlt, oder gar Zurechtweiſungen oder Strafen austheilt, oder austheilen läßt, iſt ſtrafbar. Nur auf Ermächtigung des Vorgeſetzten kann der Untergebene in deſſen Anweſenheit befehlen; im übrigen muß er alle Vorgänge jenem melden und deſſen Verfügungen erwarten.

Eben ſo wenig darf irgend ein Untergebener, wenn ihm von ſeinem Vorgeſetzten in deſſen Abweſenheit auf eine beſchränkte Zeit das Commando übertragen wird, an deſſen früher gegebenen Befehlen und getroffenen Einrichtungen irgend etwas abändern, noch viel weniger dieſelben aufheben.

XI.

Umfang der Subordination.

Dem Regiments-Commandanten ſind alle Stabs-, Ober-, Unteroffiziere und Soldaten, überhaupt alle Chargen des Regiments, ſo wie jeder Charge die ihr unmittelbar folgenden, nicht blos einzeln, ſondern in ihrer durchgängigen Geſammtheit, untergeordnet.

Das gleiche Verhältniß findet ſtatt von dem Feldmarſchall zu den Generalen der Infanterie, Cavalerie und Artillerie, zu den Generallieutenants, Generalmajors, Oberſten u. ſ. w.

Wo bei irgend einer Abtheilung mehrere im Grade gleiche Chargen ſich befinden, da entſcheidet das Dienſt-Alter in dieſer Charge über die Befugniſſe der Befehlführung; der Jüngere iſt durchaus dem Aelteren gerade ſo, wie die untere Charge der höheren untergeordnet.

Wo dieſes Dienſt-Alter gleich iſt, da entſcheidet das Verhältniß der Dienſt-Jahre in derjenigen Charge, welche unmittelbar vorher bekleidet wurde.

Deswegen kann bei keinem Vorfalle ein berathſchlagendes Verhältniß unter Gleichen eintreten, ſondern der Höchſte oder Aelteſte befiehlt, und iſt für die Handhabung der Subordination verantwortlich.

Wenn überhaupt jeder Befehl, ſollte er auch von der höchſten an die unterſte Charge gegeben werden, mit der Würde und dem Anſtande ausgeſprochen werden ſoll, welche die Achtung des Dienſtes gebietet, ſo ſoll dieß um ſo mehr der Fall ſeyn, wenn eine Charge der ihr unmittelbar folgenden befiehlt, oder der Befehl bei gleichen Chargen von dem Aelteren an den Jüngeren ausgeht.

Alles was über die Subordination, und den jedem Vorgeſetzten zu leiſtenden unbedingten Gehorſam geſagt worden iſt, hat nicht allein auf die einzelnen Regimenter, Compagnien und Escadronen Bezug, ſondern dieſes Subordinations-Verhältniß geht durch das ganze Kriegsheer, durch alle Waffengattungen, durch alle Abtheilungen, welche Namen ſie auch immer haben mögen.

Ganz vorzüglich ſoll dieſes Subordinations-Verhältniß beobachtet und gehandhabt werden, wenn Abtheilungen durch ein beſtimmtes Dienſt-Verhältniß mit einander verbunden ſind, oder wenn Untergebene gegen die allgemeinen Verordnungen des Dienſtes, gegen den Anſtand, oder gegen die herkömmlichen Gebräuche ſich vergeſſen.

In allen Verhältniſſen iſt die untere Charge der höheren, bei gleichen Chargen der Jün-

gere dem Aelteren untergeordnet, und nie kann die Entſchuldigung gelten, daß der Offizier oder Unteroffizier, welchem der ſchuldige Gehorſam oder die gebührende Achtung verſagt wurde, von einem anderen Regimente oder einer anderen Waffengattung geweſen ſey.

XII.

Beſondere Pflichten der Vorgeſetzten.

So wie aber der Untergebene den Befehlen jedes Vorgeſetzten unbedingt gehorchen ſoll, ſo ſoll der Vorgeſetzte die ihm dadurch zuerkannte Befugniß mit Anſtand und ſo oft gebrauchen, als es der Dienſt und die Ehre des Standes erfordern.

Die Subordination hat den Zweck, zur ſchnellen Ausführung alles deſſen, was der Dienſt und die Ehre des Standes gebieten, ein ſtrenges und unabänderliches Geſetz zwiſchen Befehlenden und Gehorchenden feſt zu ſtellen.

Deswegen giebt ſie aber dem Vorgeſetzten nur in ſo ferne beſondere Rechte auf ſeine Untergebenen, als es dieſe Zwecke unumgänglich nothwendig machen. Sie begründet keine unbedingte Herrſchaft und ſelbſt der gemeine Soldat ſoll ſeinen Vorgeſetzten nicht knechtiſch unterworfen ſeyn.

Der Vorgeſetzte darf die Achtung nie aus den Augen verlieren, welche er den Unterge-

benen ſchuldig iſt. Der Befehl darf die Gränze eines nachdrücklichen Ernſtes nie überſchreiten. Beleidigende oder beißende Redensarten ſind des Dienſtes unwürdig, und gegen jenen Grad von Bildung, den jeder Vorgeſetzte in allen ſeinen Handlungen vorherrſchen laſſen muß.

Sollte ſich ein Vorgeſetzter wider alle Erwartung gegen einen Offizier, Unteroffizier oder Soldaten dergleichen roher Ausdrücke bedienen, ſo ſteht dem ſich gekränkt Fühlenden das Recht der Beſchwerde zu; jedoch darf unter dem Gewehr, wenn der Vorgeſetzte im Eifer für den Dienſt zu weit gegangen iſt, weder Widerrede noch irgend eine Antwort von Seiten des Untergebenen ſtatt finden.

Um durch Beiſpiele auf ſeine Untergebenen zu wirken, ſoll der Vorgeſetzte in ſeinem ganzen Betragen, ſowohl in als außer dem Dienſte, ſich als ein Muſter zur Nacheiferung aufſtellen.

Er ſoll durch Güte, durch Freundlichkeit, und durch anſtändige Herablaſſung die Liebe und das Zutrauen ſeiner Untergebenen ſich erwerben, dieſelben dadurch auffordern, ein gleiches gegen die ihnen Untergeordneten zu beobachten, und in ihnen Liebe und Anhänglichkeit für den Dienſt in dem Grade erwecken, daß ſie nicht blos aus Gehorſam, ſondern aus

eigenem Triebe ihren Pflichten nachzukommen ſich beſtreben.

Dieſe Herablaſſung und Nachſicht ſoll aber nie in enge Vertraulichkeit ausarten, oder ſo weit gehen, daß daraus ein mit der Würde des Vorgeſetzten unverträgliches Verhältniß entſtehen könnte, welches der erſte Keim zur Vernachläßigung des Dienſtes und der Subordination ſeyn würde.

XIII.

Begriffs-Beſtimmung der Mannszucht.

Die Mannszucht beſteht in der ſtrengſten Unterwürfigkeit unter alle Geſetze, Verordnungen und Gewohnheiten des Dienſtes.

Wie die Subordination beſonders das perſönliche Verhältniß von Befehlenden und Gehorchenden ausſpricht, ſo verbreitet ſich die Mannszucht über alles, was die unbedingte Befolgung aller Kriegs-Geſetze, aller den Dienſt betreffenden Verordnungen und Gewohnheiten betrifft.

Bei ihr verſchwinden alle Rückſichten von Geburt, Rang und Bluts-Verwandtſchaft: ſie kennt nichts als den Buchſtaben des Geſetzes.

Eine Handlung, ſollte ſie auch an ſich noch ſo lobenswürdig ſeyn, und dem Staate große Vortheile, dem Heere Ruhm, und dem Einzel-

nen Ehre gewähren, erſcheint dennoch, ſobald ſie gegen das Geſetz läuft, von dem Standpuncte der Disciplin aus, ſtrafbar.

XIV.

Forderungen der Mannszucht.

Die Mannszucht fordert nicht allein, daß den Geſetzen oder Befehlen unbedingt und ungeſäumt Folge geleiſtet werde; ſie verlangt, daß dieß ohne Murren, ohne Widerrede oder widerſpenſtige Geberden, mit gutem Willen und heiterem Geſichte geſchehe.

Sie iſt in der Hand der Vorgeſetzten die Ausübung einer Gewalt, welche den folgſamen und tapferen Kriegsleuten ihre Obliegenheit vorzeichnet, die zweifelhaften und unſicheren zurückhält und abſchreckt, die fehlenden dagegen unwiderruflich beſtraft.

Durch ihre Vorkehrungen kömmt ſie den Fehlern in ihrer Entſtehung zuvor, durch ſtete Aufmerkſamkeit hält ſie dieſelben auf, mindert die entſtandenen in ihren Folgen, und beſtraft mit Strenge die vollbrachten.

XV.

Hülfsmittel der Mannszucht.

Deswegen ſind Gerechtigkeit, Unparteilichkeit, Beharrlichkeit auf wohl überlegten Befehlen, ſo wie unnachſichtliche Beſtrafung

der Schuldigen, die wirkſamſten Mittel, die Mannszucht aufrecht zu erhalten.

XVI.

Die Mannszucht muß auf die Gemüths-Eigenſchaften des Untergebenen Rückſicht nehmen.

Um Fehler in ihrer Geburt zu erſticken, muß in Handhabung der Mannszucht beſonders auf die Gemüths-Eigenſchaften und das Lebens- und Dienſt-Alter der ihr Unterworfenen Rückſicht genommen werden. Die Mannszucht muß dabei, wo es für nöthig erachtet wird, in ihren Vorſichts-Maßregeln mild und ſorgſam, in ihren Zurechtweiſungen kräftig und gerecht, in der Anwendung der Gewalt unbiegſam und unwiderſtehlich ſeyn.

XVII.

Hinderniſſe der Mannszucht.

Die Vorgeſetzten müſſen ſich beſtreben, alle Hinderniſſe zu entfernen, durch welche das Gemüth des Soldaten für die Geſetze der Mannszucht unzugänglich wird.

Dieſe Hinderniſſe entſtehen beſonders durch die Hingebung des Soldaten an Laſter, welche ihn zur Dienſtleiſtung untüchtig und ihm die Herrſchaft über ſich ſelbſt unmöglich machen.

Dergleichen Laſter ſind: Trunkenheit, Schuldenmachen, Spielen, und Umgang mit liederlichen Weibsperſonen. Dieſe Laſter ſollen mit

un-

unnachſichtlicher Strenge nach den darüber beſtehenden Geſetzen beſtraft werden.

Fehler dieſer Art können nur durch unausgeſetztes Beobachten und durch die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit der Vorgeſetzten auf ihre Untergebenen verhütet werden.

Deswegen ſoll es ſich jeder Vorgeſetzte angelegen ſeyn laſſen, nicht blos die Gemüths-Eigenſchaften ſeiner Untergebenen, ſondern auch ihre ökonomiſchen Verhältniſſe genau kennen zu lernen.

Er ſoll ihnen mit Rath und That beiſtehen und beſonders trachten, ihren moraliſchen Werth aufrecht zu erhalten.

Ohne Sittlichkeit iſt feſtbegründete Mannszucht nicht denkbar.

XVIII.

Kennzeichen der Handhabung der Mannszucht.

Wenn der Soldat auf Reinlichkeit in ſeinem Anzuge hält, wenn er ein guter Wirth iſt, wenn er die ihm anvertrauten Bewaffnungs- und Ausrüſtungs-Stücke ſtets in gutem Zuſtande erhält, ſo wird man nicht irrig daraus ſchließen, daß er auch ein gehorſamer, Ordnung und Ehre liebender Mann ſey.

Deswegen iſt ein beſonderes Hülfsmittel

für die Erhaltung der Mannszucht, das Aeuſſere des Soldaten nicht zu vernachläßigen, und man ſoll ſich durch öfters wiederholte Unterſuchung überzeugen, ob die Montirungs- Armaturs- und Equipage-Stücke in gehörigem Stande ſind, ob etwas davon abgängig oder einer Reparation bedürftig, ob der Mann geſund, wie ſeine Wirthſchaft beſchaffen, und wie er mit den kleinen Erforderniſſen der körperlichen Reinlichkeit verſehen iſt.

Strenge Ordnung in äußeren Dingen wird bald zur Gewohnheit werden und auch in das übrige Thun und Laſſen eine Regelmäßigkeit bringen, welche beſonders dem Soldaten eigen ſeyn muß.

XIX.

Verbrechen gegen die Mannszucht.

Alles Raiſoniren von Offizieren ſowohl, als von Unteroffizieren und Soldaten, über oder gegen Höhere und Vorgeſetzte, ſo wie alles Bekritteln der Befehle derſelben, iſt bei ſchwerer Strafe verboten.

Beſonders ſoll ein Soldat, der ſich ſolches im Dienſt erlaubt, auf der Stelle beſtraft, und geſchieht es unter dem Gewehre, augenblicklich arretirt und nach den Kriegs-Geſetzen proceſſirt werden.

Gegen thätliche Widerſetzlichkeit mit dem

Gewehre oder irgend einem Werkzeuge, ſo wie gegen Bedrohung überhaupt eines Vorgeſetzten durch einen Untergebenen, ſprechen die Geſetze die für ſolche Verbrechen beſtimmten ſchweren Strafen aus.

XX.

Was ächtes Ehrgefühl ſey.

Der Soldat iſt verpflichtet, zum Schutze des Monarchen und für das Wohl des Staates ſein Leben unbedingt hinzugeben.

Ein ſolches Opfer jeden Augenblick willig zu bringen, dazu können ihn nicht Belohnungen, überhaupt keine äußeren Vortheile veranlaſſen. Ein höherer in dem Gemüthe geſchaffener Beweggrund, jenes Gefühl, welches ihm das Bewußtſeyn giebt, für ſeinen Monarchen und ſein Vaterland zu fechten, die Achtung, welche ſeine Mitbürger dem Vertheidiger des Thrones und des Vaterlandes zollen: — nur die Ehre kann ihn hiezu beſtimmen, und ſeinen Aufopferungen eine würdige Belohnung ſeyn.

XXI.

Das Ehrgefühl muß in alle Verhältniſſe des Soldaten übergehen.

Dieſes innige Gefühl von Ehre muß er in alle Verhältniſſe legen, in welche er in ſeinem dienſtlichen und bürgerlichen Leben kommt.

Er muß ſtolz darauf ſeyn, die Geſetze und den Bürger zu achten, für deren Schutz und Vertheidigung er beſtimmt iſt. Weit entfernt,

ſich Vorrechte anmaßen zu wollen, welche wider die Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens anſtoßen, ſuche er eine Ehre darin, es allen übrigen Ständen des Staates in der Ehrfurcht gegen die Geſetze, in der Achtung herkömmlicher Gebräuche, ſo wie überhaupt in einer gebildeten und geſitteten Aufführung zuvorzuthun.

XXII.

Der Soldat muß beſonders die Geſetze und Gebräuche ſeines Standes ehren.

Ganz beſonders beſtrebe er ſich, die Geſetze und Gebräuche ſeines Standes zu ehren. Subordination und Mannszucht ſind die Bindungsmittel des Körpers, von welchem er ein Glied iſt, und ohne welche dieſer Körper ein regelloſer Haufen wird, deſſen Beſtandtheile keinen Werth und keine Kraft haben.

Um daher ſeine Beſtimmung als Glied desſelben erreichen zu können, ehre er Subordination und Mannszucht und ſey eben ſo ſtolz darauf, zu gehorchen als zu befehlen.

XXIII.

Die Vorgeſetzten ſollen das Ehrgefühl in ihren Untergebenen erwecken.

Es ſollen ſich alle Vorgeſetzte angelegen ſeyn laſſen, in ihren Untergebenen das Gefühl der wahren Ehre zu erwecken und zu nähren, und ſie dahin zu lenken, daß ſie in der genauen Ausübung ihrer Pflichten und in einem unausgeſetzten Beſtreben, ſich zu vervollkommnen, ihren Stolz ſuchen.

XXIV.

Sie ſollen ſie auf die falſche Anſicht von Ehre aufmerkſam machen und ihnen dieſelbe ſchildern, als einen anmaßenden Stolz auf Vorzüge die man nicht beſitzt, und auf Vorrechte, auf welche man keine Anſprüche hat. Sie ſollen dieſen falſchen Begriffen von Ehre entgegen wirken und überall, wo dieſelben zum Ausbruch kommen ſollten, ſolchen mit Nachdruck begegnen.

Begriff der falſchen Anſicht von Ehre.

XXV.

Eben ſo ſollen alle ſchlechten und ſchimpflichen Behandlungen jedes Einzelnen und noch mehr einer ganzen Truppe verboten ſeyn, da nichts ſo ſehr den Geiſt und das Ehrgefühl erſtickt, als wegwerfende Erniedrigung.

Der Soldat ſoll nie unwürdig behandelt werden.

Auch bei dem Verdorbenſten muß man den Glauben an Erweckung von Ehrgefühl nicht aufgeben, denn dieß iſt das einzige Mittel, dasſelbe, wenn es möglich iſt, hervorzurufen.

XXVI.

Wo keine Ehre iſt, da wird Subordination zum ſclaviſchen Gehorſam, Mannszucht zur Folgſamkeit aus Furcht, und wer blos aus ſolchen Beweggründen handelt, der iſt nicht werth, ein Soldat zu ſeyn. Nur die Ehre daher kann der Subordination und Mannszucht Leben und eine Seele geben;

Subordination, Mannszucht und Ehre ſollen ſtets vereinigt ſeyn.

nur der genaueſte Einklang dieſer drei Eigenſchaften erhebt jede derſelben zur Tugend.

XXVII.

Begriff des militäriſchen Gemeingeiſtes.

In dem allgemeinen und übereinſtimmenden Beſtreben Aller, die Geſetze der Subordination und Disciplin zu Grundſätzen ihrer freien Handlungsweiſe zu erheben, und ihre Ehre rein und ohne Flecken zu erhalten, beſteht der Gemeingeiſt. (Esprit de corps.)

XXVIII.

Von den wechſelſeitigen Verhältniſſen der Vorgeſetzten und Untergebenen auſſer Dienſt.

Der Vorgeſetzte iſt durch die Begriffe der Subordination, der Mannszucht und des Ehrgefühls für die ſittliche Aufführung der ihm Untergeordneten verantwortlich. Deswegen können auch außer Dienſt die Bande der militäriſchen Ordnung, welche den Körper des Heeres zuſammen halten, nie als völlig aufgelöſet betrachtet werden.

Wo immer Untergebene mit Vorgeſetzten zuſammenkommen, da ſollen erſtere dieſen, ohne Rückſicht, von welchem Regiment oder Corps ſelbe ſeyen, mit Achtung und Verehrung begegnen.

XXIX.

Der Höhere kann und ſoll den Untergeordneten in allen Fällen zurechtweiſen.

Sollte ſich ein Untergebener in Gegenwart der Vorgeſetzten Aeußerungen oder Handlungen erlauben, welche gegen den Wohlſtand, oder gegen die Geſetze und die Ehre des

Dienſtes laufen, ſo hat jeder Höhere, ohne Rückſicht auf Regiment oder Corps, bei welchem der Uebertreter der Ordnung oder des geſellſchaftlichen Anſtandes ſich befindet, die Vollmacht und Pflicht, denſelben zurecht und in die Schranken der Sittlichkeit zurück zu weiſen. Der Untergebene ſoll gehalten ſeyn, ohne Widerrede der Aufforderung des Höheren, wie ſich ihm derſelbe auch zeigen mag, Gehör zu geben, und jede Widerſetzlichkeit oder unartige Aeußerung des erſteren ſoll als eine Uebertretung der Subordination angeſehen werden. Wenn aber in einem ſolchen Falle der Höhere vorausſetzen könnte, der Untergebene kenne ihn nicht, weder der Perſon noch dem Grade nach, ſo ſoll er gleich bei der Anrede dem Untergebenen ſeinen Namen und Grad beſtimmt bekannt machen, und dieſer iſt alsdann gehalten, ohne Widerrede Gehorſam zu leiſten.

Ganz beſonders ſind dieſe Befugniſſe in wechſelſeitigen Verhältniſſen von Offizieren zu berückſichtigen; denn ihnen muß am meiſten daran liegen, daß die Ehre des Dienſtes, und die Achtung für ihren Stand keine Beeinträchtigung erleide.

XXX.

Auf der anderen Seite ſoll der Vorgeſetzte dieſe ſeine Befugniſſe in Beziehung auf die in

Der Vorgeſetzte ſoll in allen Ver-

hältniſſen den Untergebenen mit Achtung begegnen.

den beiden vorhergehenden Artikeln angezogenen Verhältniſſe nicht mißbrauchen, und eine Gewalt auf Untergebene ausüben wollen, die ihm nicht zukommt. Er ſoll niemand im Genuße ſeiner Rechte oder im erlaubten Vergnügen ſtören, oder durch übel angebrachte Autorität beeinträchtigen. Deswegen kann er nur dann jemand zu einer poſitiven Handlung auffordern, wenn das geſellige Vergnügen, die öffentliche Sicherheit oder das Leben eines Menſchen gefährdet iſt: in welchen Fällen der Vorgeſetzte alle durch die Subordination und Mannszucht ihm zuſtehenden Befugniſſe gegen den Untergebenen ausüben ſoll. Sonſt geht ſeine Befugniß nur dahin, den Untergebenen zur Unterlaßung aufzufordern.

Der Vorgeſetzte ſoll durch ſein ſittliches Betragen dem Untergebenen als Beiſpiel und Muſter dienen, und ſich niemals in den Fall ſetzen, daß letzterer an ihm etwas bemerke, was den Wohlſtand beleidigt.

Er ſoll dem Untergebenen mit Achtung begegnen, und in ihm den Stand und den Dienſt ehren, welchem ſie beide angehören, und welchem ſie gemeinſchaftlich ihre Kräfte widmen.

Erſter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Obliegenheiten der Chargen bis zum Oberſten einſchlüßig.

Erſtes Capitel.

Von dem gemeinen Soldaten.

§. 1.

Erſte und vorzüglichſte Pflichten des Soldaten.

Die erſten und vorzüglichſten Pflichten eines jeden Soldaten ſind: Unverbrüchliche Treue gegen ſeinen Monarchen oder deſſen Stellvertreter, und Befolgung aller Kriegs-Geſetze und dienſtlichen Vorſchriften. Deswegen muß ſein Beſtreben dahin gehen, ſich über den ganzen Umfang ſeines Dienſtes gründlich zu belehren.

§. 2.

Der Soldat ſoll zu jedem Dienſt willig und unverdroßen ſeyn.

Zu jedem Dienſte im Feld oder in der Garniſon muß er ſich bereit, willig und unverdroſſen zeigen; jede Beſchwerlichkeit, jede Noth, jeden Mangel ohne Murren und mit der gewiſſen Ueberzeugung ertragen, daß man ihm nicht mehr zumuthe, als was die Nothwendigkeit erfordert, und daß es ſtets ſeiner Vorgeſetzten erſtes Beſtreben ſey, ſeinen Bedürfniſſen abzuhelfen.

Der Soldat iſt vorzüglich im Felde verpflichtet, alle ſeine phyſiſchen Kräfte und mo-

raliſchen Fähigkeiten dem Dienſte unbedingt zu widmen, in ſo weit als die desfallſigen Anforderungen ſich mit den Geſetzen der Ehre vereinbaren laſſen. Deswegen muß er insbeſondere bereitwillig ſich zu Schanz- und anderen Arbeiten gebrauchen laſſen.

Hat er die Fähigkeit, Unteroffizier zu werden, ſo ſoll er — ganz beſondere ſehr erhebliche und gehörig bewieſene abhaltende Verhältniſſe ausgenommen — den ihm übertragenen Grad annehmen und mit allem Eifer und Fleiß die damit verbundenen Pflichten erfüllen, auch ſich nie einfallen laſſen, einen ſolchen erhaltenen Unteroffiziers-Grad niederlegen zu wollen.

Endlich iſt er verbunden, alles anzuzeigen, was gegen das allerhöchſte Intereſſe, oder gegen den Vortheil des Dienſtes läuft.

§. 3.

Der Soldat ſoll gottesfürchtig ſeyn.

Die Gottesfurcht, als die erſte Quelle der inneren Ruhe und des Glückes jedes Menſchen, ſoll der Soldat ſtets vor Augen haben.

Er ſoll ſich eines chriſtlichen Lebenswandels befleißen, die Religion, zu welcher er ſich bekennt, mit Andacht und Frömmigkeit ausüben, die Kirche öfters beſuchen, und allen gottesdienſtlichen Gebräuchen mit Ehrfurcht begegnen.

Er ſoll ſich aller gottloſen Worte und

Werke, des Schwörens, Fluchens, ſo wie aller Gottesläſterungen enthalten, und ſich keine Verunglimpfungen der öffentlich ausgeſtellten religiöſen Bilder, oder andere die Religion herabwürdigende Handlungen zu Schulden kommen laſſen.

Er ehre alle Religions-Bekenntniſſe, ſo wie deren gottesdienſtliche Gebräuche, und erlaube ſich nie, über die religiöſen Begriffe eines Anderen, er mag ſein Camerad oder ein ihm fremder Menſch ſeyn, zu ſpötteln.

§. 4.

Gehorſam gegen ſeine Vorgeſetzten.

Bei jeder Gelegenheit ſoll der Soldat ſeinen Vorgeſetzten, von welchem Range dieſelben ſeyn, und wie ſie ſich ihm auch zeigen mögen, ohne Widerrede buchſtäblich und im ſtrengſten Sinne gehorchen; auch jedem derſelben überhaupt und an jedem Orte mit der größten Hochachtung begegnen.

Er redet alle Vorgeſetzten, vom jüngſten Unteroffizier angefangen, unter Vorſetzung des Wortes „Herr" und Bezeichnung der Charge, mit „Sie" an, und wird von ihnen mit „Er" angeredet.

Er ſoll zu denſelben eine achtungsvolle Liebe und ein feſtes Vertrauen haben, und dieſes bei jeder Gelegenheit im Frieden wie im Krieg an den Tag legen.

Das nämliche ſoll er gegen Vorgeſetzte verbündeter Truppen beobachten.

§. 5.

Einigkeit mit ſeinen Cameraden.

Mit allen Cameraden, ſie mögen im eigenen oder in einem verbündeten Heere dienen, lebe er in der größten Freundſchaft und Einigkeit.

Findet er ſie in Gefahr, ſo ſtehe er ihnen bei, betrachte ihre Sache ganz wie die ſeinige, und eile ihnen ſelbſt mit Gefahr ſeines Lebens zu Hülfe.

§ 6.

Sein Verhalten gegen Landes-Einwohner und Fremde.

Gegen die Einwohner des Landes und gegen Fremde beobachte er ein gefälliges und zuvorkommendes Betragen, und begegne jedem mit der ſeinem Stande geziemenden Achtung.

In Feindes-Landen ſey er gegen den friedlichen und wehrloſen Bürger ſchonend, freundlich, und menſchlich in Anwendung der ihm allenfalls anbefohlenen harten Maßregeln.

Wird er, ohne Anlaß gegeben zu haben, von einem Bürger beleidigt, ſo ſoll er ſich keineswegs ſelbſt Genugthuung verſchaffen, und in ſeiner eigenen Angelegenheit Richter ſeyn wollen, ſondern er bringe ſeine Beſchwerde bei ſeinem Vorgeſetzten an, und erbitte ſich auf eine geziemende Art Genugthuung.

§. 7.

Sein Betragen gegen Vorge-

Der Soldat ſoll ſeine Vorgeſetzten bei keiner Gelegenheit verkennen, und denſelben

an öffentlichen Orten die nämliche Ehrfurcht und Achtung erweiſen, welche er er ihnen im Dienſte ſchuldig iſt. ſetzte an öffentlichen Orten.

Befindet er ſich zum Beiſpiel in einem Gaſthauſe und es tritt ein Offizier oder Unteroffizier in dasſelbe, ſo ſoll er, wenn er ſitzt, aufſtehen, ihn mit Anſtand auf die vorgeſchriebene Art begrüßen, und allenfallſige Fragen kurz und beſcheiden beantworten.

§. 8.

Betragen des Soldaten auf der Straße.

Auf der Straße muß ſich der Soldat durch einen freien und ungezwungenen Gang, durch ein beſcheidenes und höfliches Betragen gegen jedermann auszeichnen, und die beſtehenden Polizei-Geſetze reſpectiren und beobachten.

An Sonn- und Feiertagen und bei andern feſtlichen Gelegenheiten ſoll ſich der Soldat nur mit Casquet, Säbel und im vorgeſchriebenen Anzuge auf der Straße zeigen.

§. 9.

Wenn er einem General oder Stabsoffizier begegnet.

Begegnet er auf der Straße einem General oder Stabsoffizier, ſo ſoll er auf zehn Schritte Entfernung mit ungezwungen geſtrecktem Körper Fronte machen, und erſt, wenn ſich der General oder Stabsoffizier auf zehn Schritte entfernt hat, ſeinen Weg wieder fortſetzen.

§. 10.

Wenn er einem Subalternoffizier oder Unteroffizier begegnet, oder an einer Schildwache vorbei geht.

Begegnet er aber einem Subalternoffizier, ſo macht er nicht Fronte, ſondern geht, die Augen gegen ihn gerichtet, in guter Haltung an ihm vorüber, indem er die rechte Hand an den Schirm der Kopf-Bedeckung legt. An jedem Unteroffizier ſo wie an jeder Schildwache und an jeder bewaffneten Abtheilung geht er mit militäriſchem Anſtande vorbei.

Iſt der Soldat in Arbeits-Montur, ſo verrichtet er dieſelben Ehrenbezeigungen und legt, ſo lange er Fronte macht, an einem Vorgeſetzten, an einer Schildwache, oder an einer Abtheilung vorüber geht, die rechte Hand an die Holzmütze.

Marſchirt der Soldat mit dem Gewehre, ſo macht er nicht Fronte, ſondern vor jedem General, Stabs- oder Oberoffizier, ſo wie vor jeder Schildwache, und jeder bewaffneten Abtheilung ſchultert er auf zehn Schritte Entfernung mit raſchem Schlage, und geht mit geradem Körper und Augen rechts oder links vorüber.

An jedem Unteroffizier geht er, das Gewehr im Arm tragend, mit geziemendem Anſtand vorüber.

Wenn er mit umgehängter Taſche, aber

ohne Gewehr, beurlaubt von der Wache geht, oder etwas trägt, was den Gebrauch ſeiner Arme in Anſpruch nimmt, als Holz, Brod u. d. gl., ſo macht er gleichfalls nicht Fronte, ſondern geht in vorgeſchriebener Haltung und mit militäriſchem Anſtand ſeinen Weg fort.

§. 11.

Wenn er dem Hochwürdigſten, Seiner Majeſtät dem Könige, Ihrer Majeſtät der Königin, Prinzen oder Prinzeßinnen des königlichen Hauſes begegnet, ſo ſoll er ſich in Beziehung auf die auszuführenden Ehrenbezeigungen ſo verhalten, wie ihm nach dem Inhalte des 37. Capitels, von den Ehrenbezeigungen, vorgeſchrieben wird.

Wenn er dem Hochwürdigſten, oder Seiner Majeſtät dem König begegnet.

§. 12.

Der Soldat ſoll niemals und bei keiner Gelegenheit ſich vor ſeinem Vorgeſetzten wegſchleichen oder ſich deſſen Augen entziehen. Steht er vor einer Hausthüre, ſo ſoll er nicht zurück, ſondern vielmehr vollends heraus treten. Erblickt er den Vorgeſetzten auf der Straße, ſo ſoll er ſich nicht vor demſelben verbergen, oder ihm abſichtlich ausweichen.

Der Soldat ſoll ſeinen Vorgeſetzten nie auszuweichen ſuchen.

§. 13.

Jeder mit irgend einer Meldung oder einem Auftrag abgeſchickte Soldat ſoll, wenn er in ein Zimmer einzutreten hat, vorher an

Verhalten des Soldaten, wenn er in ein Zimmer eintritt.

der Thüre anklopfen, mit geradem Leibe ohne Verbeugung eintreten, und ſich derjenigen Perſon, an welche ſein Auftrag gerichtet iſt, bis auf zwei Schritte nähern. Seine Meldung oder Rede ſoll kurz, beſtimmt und deutlich, und nicht mit erläuternden Geberden oder Körper=Bewegungen begleitet ſeyn.

§. 14.

Betragen des Soldaten, wenn die öffentliche Ruhe oder Sicherheit bedroht wird.

Bei Vorfällen, durch welche die öffentliche Ruhe oder Sicherheit bedroht wird, ſoll der Soldat dem Commandanten der nächſten Wache Anzeige machen, und ſich hierauf zu ſeiner Compagnie oder Escadron begeben, um zu erwarten, was befohlen wird.

§. 15.

Wenn der Soldat einen ſeiner Cameraden betrunken oder im Streit begriffen antrifft.

Trifft ein Soldat einen ſeiner Cameraden, von welchem Regimente er auch ſeyn mag, auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte betrunken oder im Streite begriffen an, ſo ſoll er ſuchen, ihn durch gute Worte zu beſänftigen und nach Hauſe zu bringen. Kann er aber dieſes nicht bewirken, ſo ſoll er auf die nächſte Wache eilen, und dort die Anzeige machen, damit der Betrunkene oder Ruheſtörer durch eine Patrouille weggeſchafft werde.

§. 16.

Vorzüglich hat der Soldat ſich eines guten und geſitteten Betragens zu befleißen, wenn er ſich in Urlaub, auf Commando, oder ſonſt allein und ohne beſondere Aufſicht befindet. Hier iſt Gelegenheit zu zeigen, daß er nicht aus blindem Gehorſam und ſclaviſcher Furcht, ſondern aus eigenem und freiem Antriebe ein ordnungsliebender, unterrichteter und geſetzter Mann ſey.

Wann der Soldat beſonders die Regeln des Anſtandes zu beobachten hat.

§. 17.

Ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten darf ſich kein Soldat als Privatdiener, Knecht oder Bedienter bei irgend jemand, wer es auch ſeyn möge, anſtellen laſſen.

Kein Soldat ſoll ohne Erlaubniß Privatdienſte thun.

Kann und will der Soldat auf dieſe Art einen Verdienſt ſuchen, ſo muß er dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten genau anzeigen laſſen, bei wem, wo, um welchen Lohn er eintreten, und welche Arbeit er leiſten will.

§. 18.

Der Soldat ſoll ſtets die größte Sorgfalt auf ſeine körperliche Reinlichkeit verwenden. Die Geſundheit und Kraft ſeines

Der Soldat ſoll ſtets reinlich ſein.

Körpers hängen großentheils von dieſer Sorgfalt ab.

Daher muß er friſch gewaſchenes Leinenzeug anziehen, ſo oft es ihm ſeine Verhältniſſe geſtatten, ſich täglich regelmäßig waſchen, raſiren, kämmen, und ſich überhaupt alle kleineren Vorſchriften einer ausgezeichneten Reinlichkeit, über welche ihn ſeine Vorgeſetzten genau zu belehren haben, zur unabweichlichen Pflicht machen.

§. 19.

Der Soldat ſoll ſeine Kleidungs-Stücke ſtets ganz und ſauber erhalten.

Im genaueſten Zuſammenhange mit der körperlichen Reinlichkeit des Soldaten ſteht deſſen Obſorge für ſeine Montirungs-Stücke. Sie müſſen ſtets ganz, in allen Theilen ſehr reinlich erhalten und ſorgfältig geſchont werden.

Der Soldat darf, bei ſtrenger Strafe und zu leiſtendem Erſatz, von ſeinen Montirungs-Stücken nicht das geringſte verkaufen, vertauſchen, verſpielen, oder einem Andern leihen. Eben ſo wenig darf er an irgend einem Montirungs-Stücke Abänderungen vornehmen, oder vornehmen laſſen. — Montirungs-Stücke aus eigenen Mitteln angeſchafft, müſſen ganz nach der Vorſchrift gemacht ſeyn; ſie dürfen ohne Erlaubniß des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten ebenfalls nicht verkauft oder veräußert werden.

§. 20.

Nach den beſtehenden Vorſchriften werden dem Soldaten alle Montirungs-Stücke auf den Körper angemeſſen. Daher müſſen alle gut anpaſſen, wenn ſie gehörig angezogen werden. Gemächlichkeit und Fähigkeit für den Waffen-Gebrauch ſind die Grund-Regeln des Soldaten-Anzuges; hieran reiht ſich die gefällige Nettigkeit.

Beſondere Vorſchriften für den Anzug.

Der Soldat muß beſonders auf einen guten Anzug bedacht ſeyn, wenn er in Dienſt kommt, zu Paraden oder Waffen-Uebungen ausrückt, oder für ſich an öffentliche Orte geht. In letzterem Falle ſoll der Corporal vom Paſſen, bei welchem er ſich jedesmal vor dem Ausgehen zu melden hat, ſeinen Anzug genau nachſehen.

§. 21.

Ein jeder Soldat ſoll auf ſeine Waffen, als Gewehr, Carabiner, Säbel und Piſtolen, die größte Sorgfalt verwenden. So oft er zu den Waffen-Uebungen, auf Wachen, oder zu Commando's ausrückt, ſoll er genau Acht haben, daß durch ungeſchickten Gebrauch oder durch Muthwillen nichts daran verdorben oder verbrochen werde. Nach dem Einrücken ſoll es ſein erſtes Geſchäft ſeyn, dieſelben, wenn ſie durch den Gebrauch nur im

Sorge des Soldaten für ſeine Waffen.

mindeſten unrein geworden, wieder mit aller Sorgfalt und Schonung zu putzen.

Um ſein Feuergewehr mit Erfolg gebrauchen zu können, muß er hauptſächlich darauf ſehen, daß die Batterie gut Feuer gebe, daß er einen guten Stein auf dem Hahne feſt und zweckmäßig aufgeſchraubt habe, daß das Zündloch rein ſey, und daß ſich im Laufe keine fremdartigen Körper befinden, welche die Verbindung des Zündkrauts mit der Ladung unterbrechen könnten.

Neben der guten Erhaltung ſeiner Waffen liegt dem Reiter noch die ſorgfältige Wartung ſeines Pferdes, dem Artilleriſten die Erhaltung der ihm anvertrauten Kriegs-Geräthſchaften oder Munition, dem Fuhrweſens-Soldaten die Sorgfalt für die Pferde, die Pferd-Geſchirre und das Fuhrwerk ob.

§. 22.

Sorge des Soldaten für ſeine Munition.

Der Soldat ſoll bei der ſtrengſten Verantwortlichkeit auf ſeine Munition, als das einzige Mittel für den Gebrauch ſeines Feuergewehres, die größte Aufmerkſamkeit verwenden. Er ſoll dieſelbe, wenn er in Dienſt kommt, oder ſonſt commandirt wird, beſonders aber im Felde, wohl eingepackt und verſorgt in ſeiner Patrontaſche führen. Iſt ſie

feucht geworden, ſo ſoll er ſie mit Sorgfalt an der Sonne trocknen.

Niemals ſoll er ſich das Trocknen derſelben auf Oefen, in den Zimmern oder auf dem Herde erlauben.

Wenn ihm eine Patrone in der Taſche aufgebrochen, ſo ſoll er ohne Verzug aus gutem Papier eine neue machen und die Kugel, ſo wie das Pulver der aufgebrochenen, in dieſelbe überfüllen, wofür er die nöthigen Handgriffe und Vortheile zu erlernen hat. Vorzügliche Aufmerkſamkeit ſoll der Soldat im Felde und hauptſächlich im Gefechte auf ſeine Munition gerichtet haben, von den in ſeiner Taſche befindlichen Päckchen immer nur eines zum Gebrauch aufmachen, die Patronen nicht unnöthig oder gar muthwillig verplänkeln, oder geflißentlich als eine Laſt wegwerfen.

Wer ſeine Waffen und ſeine Munition vernachläßigt, der iſt ein für das Gefecht unbrauchbarer, von ſeinen Cameraden als feig zu verachtender Soldat; wer aber dieſelben gar muthwillig verdirbt oder wegwirft, der iſt ein treu- und ehrvergeßener Mann, und ſoll als ſolcher nach den Geſetzen beſtraft werden.

§. 23.

Sorge des Soldaten für ſein Lederwerk.

Sein Riemenzeug ſoll der Soldat ſtets weiß angeſtrichen haben, und wenn etwas an demſelben reißt oder aufgetrennt iſt, es ungeſäumt ausbeſſern. Er darf an demſelben nicht das geringſte abändern oder gar abſchneiden, ſondern ſoll, wenn etwa ein Riemen zu lang oder zu breit wäre, ſolches durch ſeinen Zimmer-Commandanten dem betreffenden Sergeanten melden, damit der Riemen ausgetauſcht oder abgeändert werde. Das Riemenzeug ſoll er öfter mit lauem Waſſer und Seife auswaſchen, und es auf dieſe Art von Schmutz und Flecken reinigen.

Casquet, Helm, Taſche u. d. gl. ſollen immer rein, ſauber und ſpiegelblank geputzt ſeyn.

§. 24.

Verwendung der Löhnung.

Der Soldat ſoll ſeine Löhnung nur für die ihm nöthigen Bedürfniſſe verwenden, und dieſelbe daher bei der ſchärfſten Strafe weder durch Spiel, noch Trunk, noch auf eine andere liederliche Art durchbringen. Eben ſo iſt alles Spielen und Geldausleihen verboten.

Wenn der Soldat ſeine Löhnung erhält, ſo ſoll er ſogleich das beſtimmte auf fünf Tage in die Menage legen, und vor allem

ſeine Wäſche, und die übrigen zur Erhaltung der Reinlichkeit gehörigen Ausgaben beſtreiten.

§. 25.

Der Soldat ſoll kochen, waſchen und nähen können.

Jeder Soldat ſoll ſo viel Fertigkeit im Kochen, Waſchen und Nähen beſitzen, daß er im Stande iſt, ein genießbares Mittag-Eſſen zu bereiten, ſeine Wäſche zu reinigen, und auch an derſelben, ſo wie an ſeinen Kleidungs-Stücken die unentbehrlichſten, augenblicklichen Ausbeſſerungen vorzunehmen.

Obliegenheiten als Koch.

Jeder Soldat, welcher dieſe Fertigkeiten beſitzt, iſt verbunden, ſeine jüngeren und noch ungeübten Cameraden darin zu unterrichten.

Der Soldat hat als Koch Lebensmittel anzukaufen. Er ſoll ſich in dieſer Beziehung ganz den Anordnungen des Menage-Meiſters fügen, bei dem Kochen ſelbſt aber die größte Sorgfalt und Reinlichkeit in allen Stücken beobachten.

§. 26.

Dienſtweg des Soldaten.

Alle Meldungen, Bitten und Anbringungen hat der Soldat durch den Corporal, in deſſen Corporalſchaft er eingetheilt iſt, an den Feldwebel, erſten Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker, durch denſelben an den Offizier vom Tage, und durch dieſen an den Hauptmann oder Rittmeiſter zu bringen.

Hat er über einen ſeiner Vorgeſetzten Klage

zu führen, ſo kann er dieſelbe, wie in dem Artikel von der Subordination geſagt worden, bei jener Charge, welche dem Beklagten unmittelbar vorgeſetzt iſt, anbringen; jedoch ſoll dieſes auf folgende Art im Dienſtwege geſchehen:

Hat er eine Beſchwerde über irgend eine Charge der Compagnie oder Escadron bis zum Hauptmann oder Rittmeiſter ausſchlüßig, ſo läßt er ſich durch den Corporal beim Feldwebel, erſten Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker zum Compagnie- oder Escadrons-Rapport melden, und bringt ſeine Klage bei dem Hauptmann oder Rittmeiſter vor.

Betrifft die Klage aber den Hauptmann oder Rittmeiſter ſelbſt, ſo läßt er ſich durch die Compagnie oder Escadron, auf die vorgeſchriebene Art zum Regiments- oder Bataillons-Rapport melden, um ſeine Beſchwerde dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten vorzubringen, wobei ihm von der Compagnie oder Escadron keine Schwierigkeit oder Verzögerung in den Weg gelegt werden darf.

§. 27.

Betragen des Soldaten vor dem Feinde.

In Schlachten, Treffen und Scharmüzeln ſoll der Soldat Reihen, Glieder, und die anbefohlene Aufſtellung ſtets halten, auf nichts

anderes als ſeine Schuldigkeit denken, und ſolche nach allen Kräften auf das pünctlichſte erfüllen. Ruhe, Aufmerkſamkeit auf die gegebenen Befehle, und ſchneller Gehorſam ſind in ſolchen Fällen die vorzüglichſten Pflichten.

Er ſoll niemals ſich Reden erlauben, welche den Muth ſeiner Cameraden niederſchlagen könnten; ſo rühme er nie des Feindes Ordnung oder Stärke, äußere nie Zweifel über die Stellung, in der er ſich befindet, oder ſtelle Vermuthungen über Gefahren auf, die er nie kennen ſoll. Am allerwenigſten laſſe er ſich eine Aeuſſerung von Zaghaftigkeit oder den Ausdrnck, daß alles verloren ſey, zu Schulden kommen.

Welche Wendung ein Gefecht auch nehmen mag, ſo ſoll der Soldat feſt auf die Einſicht und den Muth ſeiner Vorgeſetzten, und auf ſeine eigene Tapferkeit vertrauen, und ſich dieſem Vertrauen gemäß benehmen.

Wer kleinmüthige Reden ausſtößt, oder gar flieht, ſoll nach der Strenge der Kriegs-Geſetze beſtraft werden.

§. 28.

Wird ein Soldat verwundet, ſo ſoll er ſich nach gemachter Anzeige und erhaltener Erlaubniß hinter die Fronte an denjenigen Ort begeben, wo ſich die Wundärzte des Regiments oder Bataillons befinden.

Sein Verhalten, wenn er verwundet wird.

Iſt ſeine Wunde leicht, ſo ſoll er ſogleich nach dem Verbande ſich wieder zu ſeinem Regimente begeben, in ſeine Eintheilung treten, und als braver und ehrliebender Soldat ſeine Schuldigkeit zu thun fortfahren.

§. 29.

Sein Verhalten gegen feindliche Verwundete u. Gefangene.

Keinem Gefangenen ſoll der Soldat irgend ein Leid zufügen, am allerwenigſten aber, wenn derſelbe verwundet wäre.

In jedem Wehrloſen ſoll er nur ſeinen Nebenmenſchen erblicken und wohl bedenken, daß ihn ein ähnliches Schickſal treffen könne.

§. 30.

Sein Betragen, wenn er in feindliche Gefangenſchaft geräth.

Wird ein Soldat nach geleiſteter tapferer Gegenwehr und durch feindliche Uebermacht gefangen, ſo ſoll er ſich als ein rechtſchaffener Mann ſeines geleiſteten Eides erinnern, und bei dem Feinde keine Dienſte nehmen, selbſt dann nicht, wenn letzterer ihn durch harte Behandlung dazu zwingen oder durch Scheingründe dazu bereden wollte. Dieſe mögen auch noch ſo triftig erſcheinen, ſo kann er doch, ohne ſeines Eides von ſeinem Monarchen entbunden zu ſeyn, und alle Pflichten gegen ſein Vaterland zu vergeſſen, eine ſolche Verbindlichkeit mit dem Feinde nicht eingehen.

Er ſoll überzeugt ſeyn, daß man alle Mittel anwenden werde, ihn ſo bald als

möglich auszuwechſeln oder aus ſeiner Gefangenſchaft zu befreien.

Zweites Capitel.
Von dem Zimmermann.

§. 31.

Seine Eigenſchaften.

Der Zimmermann ſoll ſein Handwerk als Schreiner, Wagner, Zimmermann oder überhaupt als Holzarbeiter vollkommen inne haben, und für jede Verrichtung, welche dasſelbe erfordert, zu gebrauchen ſeyn.

§. 32.

Sein Dienſt und Verhalten in Garniſon.

Der Zimmermann iſt mit in der Zahl der Gemeinen begriffen, und es liegen demſelben, wenn er nicht in ſeinem Handwerke Dienſte leiſtet, alle Verrichtungen und dienſtlichen Beobachtungen des Gemeinen ob. Es hängt jedoch von dem Ermeſſen des Compagnie-Commandanten ab, ihn die Dienſte eines Gefreiten verrichten zu laſſen, wenn er die nöthigen Eigenſchaften hiezu beſitzt.

Wird ihm im Frieden erlaubt, auf ſein erlerntes Handwerk zu arbeiten, ſo hat er ſich nach den darüber bei dem Regiment beſtehenden Verordnungen zu verhalten.

Wird er aber zu militäriſchen Baulichkeiten verwendet, ſo hat er um den beſtimmten

Taglohn zu arbeiten, und dieſe dienſtliche Arbeit jeder anderen Beſchäftigung vorzuziehen.

§. 33.

Sein Dienſt im Kriege.

Im Kriege haben die Zimmerleute alle in ihr Handwerk einſchlägigen Arbeiten ohne Anſpruch auf irgend eine beſondere Belohnung zu verrichten, unter welchen Umſtänden und wo dieſelben nur immer nothwendig ſeyn mögen.

Außerdem wird der Zimmermann wie der Gemeine oder Gefreite verwendet, und er theilt mit dem Soldaten alle im vorhergehenden Capitel enthaltenen Pflichten und Obliegenheiten.

Drittes Capitel.

Vom Schmid und Sattler.

§. 34.

Eigenſchaften des Schmides.

Die bei der Cavalerie und dem Fuhrweſen angeſtellten Schmide müſſen ihres Handwerkes wohl kundig ſeyn, das Beſchlagen der Pferde gründlich verſtehen, und einige Erfahrungen über die Behandlung der Pferde und ihrer Krankheiten beſitzen.

Die Schmide des Fuhrweſens haben außer dem Pferds-Beſchläge noch jene Handwerks-

Fertigkeiten zu beſitzen, welche für alle vorkommenden Eiſen-Ausbeſſerungen an Wägen und anderen Geräthſchaften erforderlich ſind.

§. 35.

Eigenſchaften des Sattlers.

Von den bei der Cavalerie und dem Fuhrweſen angeſtellten Sattlern wird gefordert, daß ſie in ihrem Handwerke vollkommen ausgelernte und geſchickte Leute ſeyen.

Bei der erſteren liegen ihnen beſonders alle vorkommenden Ausbeſſerungen an Sattel und Zeug, bei dem Artillerie- und Armee-Fuhrweſen aber überdieß noch die Zuſammenſetzung, Ausbeſſerung und neue Fertigung der Zuggeſchirre ob.

§. 36.

Sonſtiges Verhalten derſelben.

Im Range ſtehen Sattler und Schmide den Gefreiten gleich, und haben auch, als Soldaten betrachtet, alle jene Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen, welche vom Gefreiten gefordert werden.

Da dieſe beiden Gattungen von Handwerkern einen ſo weſentlichen Einfluß auf den dienſtbaren Stand der Pferde haben, ſo haben die Regimenter und Escadrons vorzüglich darauf zu ſehen, daß ſie nur wohlunterrichtete und ihres Handwerks beſonders kundige Schmide und Sattler anſtellen, und ſich

daher vor der Annahme ſtets durch eine ſtrenge Prüfung von ihrer Tauglichkeit zu überzeugen.

Sattler und Schmide gehören nicht in die Reihen der Fechtenden, und haben auch keine anderen Dienſte zu machen, als ſolche, die ſie durch Ausübung ihres Handwerks leiſten können.

Viertes Capitel.

Von dem Tambour, Horniſten und Trompeter.

§. 37.

Eigenſchaften des Tambours.

Da der Tambour bei allen Gelegenheiten mit der Trommel den Truppen-Bewegungen folgen muß, auch im Kriege die nämlichen Beſchwerden und Entbehrungen auszuſtehen hat wie der gemeine Soldat, ſo muß er auch jenes Alter und jene körperlichen Eigenſchaften beſitzen, welche ihn zur Leiſtung ſeines Dienſtes fähig machen.

Er ſoll daher bei ſeiner Annahme das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, von geſundem und ſtarkem Körperbau ſeyn, und dabei hinlängliche Gelenkigkeit der Arme be-

ſitzen,

ſitzen, um die vorgeſchriebenen Trommelſtreiche erlernen zu können.

Dem Tambour liegen alle jene Pflichten und Verhaltungs-Regeln ob, welche in dem erſten Capitel dem gemeinen Soldaten vorgeſchrieben worden ſind. Er muß auf die Trommel die nämliche Sorgfalt verwenden, welche dem gemeinen Soldaten für die Erhaltung ſeines Gewehres vorgeſchrieben worden iſt.

Außer den in der Armee eingeführten Trommelſtreichen, in welchen er wohl unterrichtet ſeyn, und welche er ſtets üben muß, ſoll er auch mit jenen Zeichen bekannt ſeyn, welche bei den vorzüglichſten fremden Armeen eingeführt ſind.

Der Tambour ſteht dem gemeinen Soldaten gleich, und kann nach zurückgelegter Hälfte ſeiner ſechsjährigen Dienſtzeit zum Tambour erſter Claſſe vorrücken, und damit Gefreiten-Achtung erlangen. Auch kann er, wenn ihn ſein Wachsthum, ſeine Fähigkeiten und ſeine Aufführung tauglich machen, zum Unteroffizier vorrücken, in der Regel aber nie als gemeiner Soldat unter das Gewehr treten.

§. 38.

Eigenſchaften des Horniſten.

Alles was im vorhergehenden §. von dem Tambour rückſichtlich der körperlichen Eigenſchaften geſagt worden, findet im allgemeinen auch für die Horniſten der Schützen-Com-

pagnien und Jäger-Bataillone Anwendung; in Bezug auf ihre Aufnahme ſind jedoch die für die Einreihung der freiwillig zugehenden Mannſchaft beſtehenden allgemeinen Vorſchriften zu beobachten.

Die Horniſten müſſen ihr Inſtrument mit Fertigkeit blaſen und nach den Regeln der Muſik erlernt haben.

Die genaue Kenntniß aller Zeichen und Rufe mit dem Schützen-Horn, ſo wie eine beſtimmte und richtige Ausführung derſelben, liegt ihnen um ſo mehr ob, als eine ausgedehnte Linie von Schützen nicht durch ein mündliches Commando, ſondern allein durch jene geleitet werden kann.

Nach zurückgelegter Hälfte der erſten Capitulation kann der Horniſt zum Horniſten erſter Claſſe vorrücken und damit Corporals-Achtung erwerben, und er darf alsdann das vorgeſchriebene Porte-épée am Säbel tragen.

Der Horniſt kann eben ſo wie der Tambour, wenn ſeine Fähigkeiten und ſeine Aufführung ihn tauglich machen, zum Unteroffizier vorrücken.

§. 39.

Eigenſchaften der Trompeter.

So wie die Horniſten müſſen auch die Trompeter der Cavalerie, der leichten Artillerie und des Fuhrweſens auf ihrem Inſtru-

ment wohl eingeübt, und muſikaliſch gebildet ſeyn.

Sie müſſen überdieß gut reiten, und alle ihre Dienſt-Verhältniſſe genau kennen.

Die Trompeter haben Corporals-Achtung, und daher auch alle Pflichten und Obliegenheiten dieſes Grades zu beobachten.

Fünftes Capitel.

Von dem Gefreiten und Bombardier.

§. 40.

Obliegenheiten des Gefreiten und Bombardiers.

Der Gefreite iſt der erſte militäriſche Vorgeſetzte, und außer den Dienſten, welche ihm gemeinſchaftlich mit dem gemeinen Soldaten zukommen, hat er noch jene ſeiner eigenen Charge, und in vorkommenden Fällen auch jene eines Unteroffiziers zu verrichten.

Er ſoll daher alles wiſſen und beobachten, was im erſten Capitel von dem gemeinen Soldaten geſagt worden, und überdieß, wenn er des Leſens und Schreibens unkundig wäre, ſich befleißen, es zu lernen. Er ſoll ferner ſowohl in als außer Dienſt den Corporal in allem unterſtützen, und in Abweſenheit der Unteroffiziere die vorgeſchriebene Ordnung

ſtreng handhaben, und nichts dulden, was gegen dieſelbe und gegen den Dienſt läuft.

§. 41.

Befugniß des Gefreiten und Bombardiers.

Der Gefreite kann ſowohl in als außer Dienſt den ihm zugetheilten Soldaten nach Umſtänden Verweiſe ertheilen, aber in der Regel keinen Arreſt verhängen. Im Falle ihm ein Soldat nicht gehorcht, oder ſonſt gegen ihn ſich verfehlt, melde er es an ſeine Vorgeſetzten, welche zur Aufrechthaltung ſeines Anſehens ein angemeſſenes Verfahren beobachten werden.

Wird er mit einiger Mannſchaft irgend wohin commandirt, ſo muß er in allem die beſte Ordnung handhaben, und iſt für jede vorfallende Unordnung verantwortlich.

In einem ſolchen Falle kann er auch einen Soldaten, wenn derſelbe grobe Vergehen, als Diebſtahl, Gewaltthat u. ſ. w. begeht, arretiren, und unter gehöriger Meldung des Vorgefallenen zu der Compagnie, Escadron, oder dem Regiment liefern.

§. 42.

Obliegenheiten des Gefreiten und Bombardiers als Menage-Meiſter.

Wenn der Bombardier oder Gefreite die Dienſte als Menage-Meiſter verrichtet, ſo ſoll er ſein Benehmen ganz jenen Vorſchriften gemäß einrichten, welche in den folgenden Ca-

piteln den Unteroffizieren als Menage-Meiſter gegeben werden.

§. 43.

Beſondere Dienſte des Gefreiten ſind Aufführung der Schildwachen, Anmelden, Begleitung der Ronden, Führung der Patrouillen, Escorte der Arreſtanten, Ordonanzen, welche Verrichtungen ſämmtlich in den ſie betreffenden Capiteln abgehandelt werden. Beſondere Dienſte des Gefreiten und Bombardiers.

§. 44.

Die Charge des Bombardiers iſt mit jener des Gefreiten gleichlaufend; außer der ſeiner Waffengattung eigenen Beſtimmung in techniſcher Hinſicht, worüber beſondere Vorſchriften beſtehen, hat derſelbe alle für den Gefreiten vorgeſchriebenen Obliegenheiten zu beobachten, ſo wie deſſen beſondere Dienſte, als Ordonanz bei den Stabsoffizieren ſeiner Waffe u. ſ. w. zu verrichten. Beſondere Obliegenheiten des Bombardiers.

Sechſtes Capitel.

Von dem Corporale.

§. 45.

Der Corporal ſoll in allen Obliegenheiten des Dienſtes ſowohl, als in ſeinem ſittlichen Pflichten des Corporals.

Betragen, ſeinen Untergebenen zum Vorbilde dienen.

Er ſoll in Erfüllung ſeiner Pflichten thätig und unverdroßen, gegen ſeine Untergebenen leutſelig, gegen ſeine Vorgeſetzten ehrfurchtsvoll, und in ſeinen zu erſtattenden Rapporten pünktlich und zuverläßig ſeyn.

Geſetzt von Charakter und würdig in ſeinem Betragen, meide er jede Ausſchweifung, und ganz beſonders die Laſter des Trunkes und des Spieles.

§. 46.

Beſondere Eigenſchaften des Corporals.

Der Corporal muß hinlängliche Geſchicklichkeit im Leſen, Schreiben und Rechnen beſitzen. Er muß den Dienſt und das Exerciren ſo vollkommen ſich eigen machen, daß er ſeine Untergebenen in allen ihren Obliegenheiten genau und gründlich zu unterrichten im Stande iſt.

Die bei der Compagnie oder Escadron befindlichen Soldaten muß er nicht allein ihren Namen nach, ſondern auch nach ihren Gemüths-Eigenſchaften kennen, und ſie denſelben gemäß behandeln.

Seine Untergebenen behandle er ſtets mit ſtrenger Unparteilichkeit, und ſuche ſie mehr durch Zutrauen erweckende Ermahnungen und gründliche Belehrung, als durch harte

Drohung zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu bewegen.

Durch vernünftige Aufſtellung von Beiſpielen kann er hierin am meiſten bewirken; dem Nachläßigen ſtelle er den Fleißigen, dem Ausſchweifenden den Sittlichen, dem Ungehorſamen den Folgſamen zur Nachahmung vor.

Er betrage ſich gegen ſeine Untergebenen männlich und mit beſcheidenem Ernſte, laſſe ſich mit denſelben nie in Zechgelage oder ungeziemende Poſſen ein, belege keinen derſelben mit irgend einem Spottnamen, und ſey mit keinem bis zum Dutzen vertraulich.

Beſonders ſoll er nie mit ihnen ſpielen, nie von ihnen Geſchenke annehmen, Geld oder andere Sachen entlehnen, und nie zugeben, daß Untergebene in ſeiner Gegenwart über Befehle oder Vorſchriften raiſoniren, oder ſich ſonſt ungeziemend betragen.

Er darf nie geſtatten, daß über irgend einen Vorgeſetzten unwürdige Reden geführt werden. Wenn ſich ein Soldat dergleichen erlaubt, ſo ſoll der Corporal es unnachſichtlich melden.

Er ſoll den Untergebenen einen würdigen Begriff von der Subordination und von dem Ehrenvollen ihres Berufes beibringen, und

dadurch in ihnen jenen militäriſchen Geiſt erwecken, der ſich vorzüglich durch männlichen Ernſt in Sitten, durch Begierde nach Ehre, durch Geduld bei Mühſeligkeiten und Entbehrungen äuſſert, und worin der Hauptwerth des Soldaten beſteht.

§. 47.

Dienſt als Commandant einer Corporalſchaft.

Der Corporal iſt der Vorgeſetzte einer Abtheilung der Compagnie oder Escadron, Corporalſchaft genannt. Alle in den folgenden §§. demſelben vorgeſchriebenen Obliegenheiten hat er ſorgfältig in Hinſicht auf die ihm Untergebenen ſeiner Corporalſchaft zu beobachten.

Die Gefreiten ſoll er vorzüglich dazu anhalten, daß ſie ihm nichts, was bei der Corporalſchaft vorgeht, verſchweigen, ſondern über alles richtige und ſchleunige Meldung abſtatten. Kömmt er in Dienſt, ſo übergiebt er ſeine Corporalſchaft dem in der Charge oder dem Dienſtalter Aelteſten nach ihm, welcher während ſeiner Abweſenheit die Stelle als Commandant der Corporalſchaft verſieht.

§. 48.

Verhalten des Corporals in Hinſicht der Reinlichkeit und Geſundheit ſeiner Untergebenen.

In der Reinlichkeit und dem guten Anzuge ſoll der Corporal ſowohl in als außer Dienſt den Untergebenen ſtets mit ſeinem Beiſpiele vorangehen, und darauf halten, daß jeder Soldat in allen Stücken ſauber und nach der Vorſchrift angezogen ſey.

Er muß ſeine Untergebenen unterrichten, wie ſie ihre Sachen rein putzen und wie ſie ſich ankleiden ſollen, daß alles paſſend und ſchicklich am Leibe liege.

Er ſoll darauf alle Aufmerkſamkeit und Geduld verwenden, die weniger geſchickten in ſeiner Gegenwart ſich an= und auskleiden laſſen, und den ihm untergebenen Gefreiten und alten Soldaten auftragen, beſonders gegen neu zugegangene Leute das nämliche zu beobachten.

Begegnet ihm ein Untergebener auf der Straße, welcher nicht reinlich und gut angekleidet iſt, ſo ſoll er ihn ſogleich nach Hauſe, oder nach Umſtänden in Arreſt ſchicken.

Wenn ein Mann kränklich ausſieht, ſoll ihn der Corporal mit guter Art darüber zu Rede ſtellen und ihn ermahnen, keine Krankheit zu verhehlen. Findet er denſelben zurückhaltend, ſo iſt ohne Verzug die Meldung darüber zu erſtatten, damit er unterſucht und nach Befund behandelt werden könne.

§. 49.

Eine der vorzüglichſten Dienſtes=Verrichtungen des Corporals iſt die Belehrung und Unterrichtung der Recruten in den Waffen=Uebungen.

Obliegenheiten des Corporals beim Exerciren der Recruten.

Dazu muß er gründliche Kenntniß deſſen, was er lehren ſoll, Deutlichkeit im Vortrage, unermüdeten Fleiß, Geduld und eine freundliche Behandlungs-Art beſitzen.

Anfänglich ſoll er bemüht ſeyn, das Zutrauen der ihm als Schüler übergebenen Recruten zu gewinnen, indem er ihnen vorſtellen wird, daß zwar aller Anfang ſchwer ſey, daß ſie aber durch Aufmerkſamkeit, Fleiß und pünktliche Befolgung deſſen, was ihnen gezeigt werde, es dahin bringen würden, alles leicht und bald zu erlernen.

In ſeiner Anweiſung ſoll er Schritt für Schritt gehen, und alles, was er lehrt, in ſo viele Theile zergliedern, als es der Zuſammenhang der Bewegungen erlaubt.

Dabei muß er ſeinen Schülern alle Vortheile zeigen, in ſeiner Anweiſung nichts übereilen, die Leute durch ununterbrochene Anſtrengung nicht zu ſehr ermüden, vielmehr durch geeignete kurze Ruhe ihre Aufmerkſamkeit ungetheilt auf dem Unterrichte zu erhalten wiſſen.

Auf dieſe Art ſoll die zum Unterrichte beſtimmte Zeit gut und zweckmäßig verwendet werden.

§. 50.

Verhalten des Corpo-

Hinſichtlich der ſittlichen Bildung ſoll der

Corporal beſonders der neu zugegangenen Mannſchaft eine ſtete Aufmerkſamkeit widmen; er ſoll die Ungebildeten unter ihnen zu Ablegung ihrer rohen Gewohnheiten und Manieren, zu Verbeſſerung ihrer Ausdrücke und Ausſprache in aller Güte und Geduld, zugleich aber mit Nachdruck und Ernſt anhalten. rals gegen Recruten hinſichtlich ihrer ſittlichen Bildung.

Alle Schimpfreden ſowohl im Scherze als im Ernſte, alle Zoten und unzüchtigen Lieder, ſo wie überhaupt alle niedrigen und unanſtändigen Spaßmachereien ſoll er mit aller Strenge unterſagen, und wiederholte Uebertretung dienſtgemäß melden.

Er ſoll die Recruten mit den Namen und Chargen ihrer Vorgeſetzten, zuerſt von der Compagnie oder Escadron, und dann von dem Regimente oder Bataillon bekannt machen, und ihnen erklären, an welchen Unterſcheidungs-Zeichen ſie jeden nach ſeiner Charge zu kennen, und wie ſie ſich bei einer Meldung oder einem andern Vortrag an dieſelben zu verhalten haben.

§. 51.

Verhalten des Corporals gegen Recruten hinſichtlich der Bewaffnung.

So wie ein Recrut ſeine Bewaffnung erhält, ſoll ihm der Corporal alles, was darauf Bezug hat, erklären. Er ſoll ihn die Theile der Feuerwaffe nennen und kennen lehren, und ihm begreiflich machen, wie ſie

auseinander und wieder zuſammen gelegt werden müſſen.

Er muß ihn ermahnen, in müßigen Stunden ſich zu Hauſe mit ſeinen Waffen zu üben, ihm bei dieſer Beſchäftigung behülflich ſeyn, oder ihm dazu einen im Exerciren geübten alten Soldaten beigeben.

Iſt der Recrut ſo weit exercirt, daß er bald die Wache beziehen, oder zu anderen Dienſten verwendet werden kann, ſo ſoll ihn der Corporal über die verſchiedenen Obliegenheiten derſelben belehren, und ihm alles dieſes gleichſam ſpielend im Geſpräche beibringen.

§. 52.

Verhalten des Corporals, wenn ſich ein Untergebener verfehlt.

Wenn ein Untergebener ſich auf irgend eine Art einen Fehler zu Schulden kommen läßt, ſo hat ihn der Corporal bei kleineren Verſehen das erſte Mal ermahnend zurecht zu weiſen.

Verfällt derſelbe Mann zum zweiten Mal in dasſelbe Verſehen, ſo iſt ihm dieſes mit nachdrücklichem Ernſte zu verweiſen; in einem neueren Wiederholungs-Falle aber, oder bei einem wirklichen Vergehen, iſt der Fehlende in Arreſt zu ſetzen, und ſolches dienſtgemäß zu melden.

Bei keiner Gelegenheit ſoll ſich der Corporal mit ſeinen Untergebenen in einen Wort-

wechſel einlaſſen; nur ihren mit Reſpect geäußerten Entſchuldigungen und begründeten Einwendungen ſoll er Gehör geben.

Wenn wiederholte gute und ernſtliche Ermahnungen nicht helfen, ſo muß zur Beſtrafung des Fehlenden unnachſichtlich Meldung gemacht werden.

§. 53.

Wie weit der Corporal einen Fehlenden beſtrafen darf.

Der Corporal darf bei ſchwerer Strafe niemals und bei keiner Gelegenheit einen Untergebenen eigenmächtig ſchlagen. Er darf eben ſo wenig bei angemeſſener ſtrenger Beſtrafung denſelben durch Schimpfreden, oder auf eine andere Art mißhandeln.

Seine Befugniß geht blos auf ernſtliche Verweiſe und nach Umſtänden auf Arretirung. Verweiſe dürfen weder mit Herabwürdigung, noch vor fremden Menſchen, noch in Gegenwart eines höheren Vorgeſetzten gegeben werden.

Der Corporal ſoll immer gegen ſeine Untergebenen eine gewiße Beſcheidenheit beobachten, und jede ungeſtümme oder verächtliche Art, welche des Dienſtes unwürdig iſt, auf das ſorgfältigſte vermeiden.

Wird ein Mann durch ihn in Arreſt geſetzt, ſo muß er es ungeſäumt weiter melden.

In keinem Falle darf er eigenmächtig und

ohne es gemeldet zu haben, einen arretirten Mann ſeines Arreſtes wieder entlaſſen.

Nach überſtandener Strafe ſoll er dem betreffenden Manne keine Vorwürfe machen, ſondern ihn freundlich ermahnen, ſich vor künftiger Strafe zu hüten, und ſich als braver und gehorſamer Soldat zu betragen.

Iſt aber ein Corporal auf irgend einem Commando von ſeiner Compagnie oder Escadron ſo weit entfernt, daß ihm auf die dahin zu machende Meldung binnen 24 Stunden keine Entſchließung zugeſendet werden kann, ſo iſt ihm geſtattet, kleine Arreſt-Strafen zu ertheilen, welche jedoch einen 48ſtündigen engen Arreſt nicht überſchreiten dürfen. Würde ein Mann eine ſchärfere Strafe verdienen, ſo hat ihn der Corporal mit dem ausführlichen Rapport über den ganzen Vorgang an ſeine Compagnie oder Escadron, oder nach Umſtänden, an das nächſte Militär-Commando zu übergeben.

§. 54.

Betragen des Corporals gegen einen Betrunkenen.

Kommt ein Mann betrunken nach Hauſe, ſo ſetzt der Corporal denſelben unter die Aufſicht des Mannes von der Kammertour in Zimmer-Arreſt. Wollte der Betrunkene aber nicht bleiben, und ſich nicht ruhig verhalten, ſo

ſoll derſelbe auf die Caſerne=Wache gebracht werden.

Findet er einen ſolchen betrunken auf der Straße, oder in einem Wirthshauſe, ſo ſoll er ſuchen, ihn mit guten Worten nach Hauſe zu bringen.

Würde ſich derſelbe aber nicht dazu bewegen laſſen, oder in einer Rauferei begriffen ſeyn, ſo ſoll er von der nächſten Wache eine Patrouille holen, und den Schuldigen durch dieſelbe auf die Caſerne=Wache bringen laſſen. Niemals ſoll ſich der Corporal mit einem Betrunkenen in einen Wortwechſel oder gar in einen Streit einlaſſen, oder ihn durch ungeziemende Behandlung zur Uebertretung der Subordination anreizen.

Am wirkſamſten wird der Corporal dem Laſter der Trunkenheit ſeiner Untergebenen durch eine ſorgfältige Aufmerkſamkeit auf ihre Wirthſchaft vorbeugen können.

Bemerkt er daher einen Mann betrunken, oder wird er gewahr, daß ein Mann dem Trunke oder Spiele nachgeht, ſo muß er ſich erkundigen, wo derſelbe das Geld hiezu hernehme, und nicht nachlaſſen, bis er dieſen Umſtand ergründet hat, auch ſeine Gefreiten und alte zuverläſſige Soldaten anhalten, daß ſie einem ſolchen Manne öfters nachgehen.

Erfährt er, daß ein Soldat Schulden macht, etwas verkauft, oder mit liederlichen Menſchen umgeht, ſo ſoll er ſolches ohne weiteres den Vorgeſetzten melden.

§. 55.

Der Corporal ſoll ſeine Untergebenen fleißig beobachten und viſitiren.

Es iſt nicht genug, daß der Corporal blos zu den ihm angewieſenen Stunden ſich mit ſeinen Untergebenen beſchäftige, ſondern er muß es ſich zur Pflicht machen, dieſelben zu verſchiedenen und unbeſtimmten Zeiten zu viſitiren, um ſich dadurch eine genaue Kenntniß von dem Fleiße und der Pünktlichkeit eines jeden Mannes zu verſchaffen, und die vorgeſchriebene Ordnung aufrecht zu erhalten. Findet er eine Unregelmäßigkeit, ſo muß er dieſelbe auf der Stelle verbeſſern, und es ſich niemals zu Schulden kommen laſſen, daß ſeinen Vorgeſetzten bei der Viſitirung irgend etwas vorſchriftswidriges aufſtoße.

Es dient ihm zu keiner Entſchuldigung, irgend etwas blos befohlen zu haben, ſondern er iſt für deſſen richtige und ungeſäumte Ausführung verantwortlich.

§. 56.

Verhalten des Corporals gegen Leute, die in Dienſt kommen.

Bei denjenigen Leuten, die in Dienſt kommen, ſoll er des Tags vorher genau nachſehen, ob alles an ihrer Montur und Rüſtung ge=

gehörig in Stand und Ordnung ſey; auch ſoll er keinen derſelben ausgehen laſſen, bis er ſich davon vollkommen überzeugt hat.

Dieſe Viſitation hat er am anderen Tage, bevor ſie auf die Compagnie= oder Escadrons=Parade geführt werden, zu wiederholen, und dabei nachzuſehen, ob jeder nach der Vorſchrift angezogen ſey.

Was er nicht in der Ordnung findet, muß er auf der Stelle abändern und verbeſſern laſſen.

Kommt ein Mann aus dem Dienſte zurück, ſo muß er ihn gleichfalls in allen Theilen viſitiren und ihn anhalten, alles wieder in guten Stand zu ſetzen, auch ihm nicht geſtatten, eher auszugehen, als bis alles wieder nach der Vorſchrift geordnet iſt.

§. 57.

Verhalten des Corporals bei Meldungen, Geſuchen ꝛc.

Alle Meldungen und Geſuche hat der Corporal durch den Feldwebel, erſten Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker an den Hauptmann oder Rittmeiſter zu bringen, und überhaupt in dieſer Beziehung alles das zu beobachten, was für den gemeinen Soldaten vorgeſchrieben worden.

§. 58.

Verhalten des Corporals als Zimmer-Commandant.

Der Corporal als Zimmer=Commandant, ſo wie überhaupt jeder Unteroffizier, iſt ver=

pflichtet, in dem Zimmer die Reinlichkeit und Ordnung in allen Stücken, ſo wie alle darüber gegebenen Vorſchriften auf das ſtrengſte zu handhaben, und darauf zu ſehen, daß von allen vorhandenen Geräthſchaften nichts muthwillig verbrochen, und das ſchadhafte auf der Stelle wieder ausgebeſſert oder erſetzt werde.

§. 59.

Obliegenheit des Corporals als Menage-Meiſter.

Eine beſondere Obliegenheit des Corporals als Menage-Meiſter iſt, dafür zu ſorgen, daß die im Kochen unkundigen Soldaten unterrichtet werden, daß mit möglichſter Holz-Erſparniß zu Werke gegangen, und daß das Kochgeſchirr ſtets rein und ſauber erhalten, nach dem Abkochen auf dem beſtimmten Platze aufbewahrt, und dem Manne von der Kammertour zur Aufſicht übergeben werde.

Er ſoll beim Einkauf der Lebensmittel ſelbſt gegenwärtig ſeyn, oder im Verhinderungs-Falle einen Gefreiten dazu commandiren, und beſonders darauf ſehen, daß gutes Fleiſch und Zugemüſe in gehöriger Quantität eingekauft, ſo wie überhaupt geſunde und nahrhafte Speiſen gekocht werden, daß die Leute ſeiner Corporalſchaft jederzeit beim Eſſen zu Hauſe ſind, und daß denjenigen, welche im Dienſte oder in Arreſt ſind, das gehörige Eſſen abgeſon-

dert, und warm aufbewahrt oder gebracht werde.

Der Corporal ſoll mit den Soldaten in die Menage legen und mit denſelben eſſen; dabei ſoll er aber nicht mehr als andere begehren, und mit der ihm zukommenden Portion ſich begnügen. Der Kochtour iſt er überhoben. Er ſoll nicht geſtatten, daß die Leute ihr Brod verkaufen, er habe ſich denn überzeugt, daß ſie dasſelbe nicht aufeſſen können; noch weniger darf er dulden, daß es ihnen die Weiber abnöthigen, oder Geld und andere Sachen darauf borgen.

Wenn er das Menage-Geld in Händen hat, ſo ſoll er bei ſchwerer Strafe nicht das mindeſte zu ſeinem Nutzen oder Vortheil verwenden, ſondern damit gewiſſenhaft zum Beſten der Menage wirthſchaften.

Hat er es aber nicht in Verwahr, ſo ſoll er dem Menage-Meiſter den Menage-Beutel öfters viſitiren und wohl nachſehen, daß er ihn gut aufhebe und gewiſſenhaft verwalte.

Der Corporal ſoll als Menage-Meiſter ferner das Menage-Büchlein gewiſſenhaft führen, und die allenfalls von den in ſeiner Corporalſchaft ihm untergebenen Unteroffizieren und Gefreiten geführten Menage-Büchlein öfters viſitiren.

§. 60.

Der Corporal ſoll die Pflichten der ihm vorgeſetzten Chargen kennen.

Der militäriſchen Ordnung gemäß muß jeder Vorgeſetzte bei Abweſenheit oder Austreten ſeines Vorgängers deſſen Stelle, Obliegenheiten und Pflichten übernehmen; deswegen ſoll der Corporal mit den Pflichten und Dienſt-Verrichtungen der ihm nächſtvorgehenden Chargen eben ſo, wie mit jenen ſeiner eigenen, bekannt ſeyn, und ſich zu deren Erfüllung vollkommen fähig machen.

§. 61.

Obliegenheit des Corporals auf Ordonanz.

Wird ein Corporal zu einem Stabsoffizier oder General auf Ordonanz commandirt, ſo muß er reinlich und nach Vorſchrift gekleidet erſcheinen, auch jederzeit die Patrontaſche anhaben.

Er ſoll ſich ſowohl bei dem Antritt als bei Beendigung dieſes Dienſtes bei dem betreffenden Offiziere melden, ſich um die beſonderen Obliegenheiten bei dem abzulöſenden Cameraden, oder wo ein Adjutant iſt, bei dieſem erkundigen, alle Aufträge pünktlich erfüllen, und, wenn er den Stabsoffizier oder General wohin begleitet, dieſem in einer Entfernung von zehn Schritten folgen.

§. 62.

Betragen des Corporals gegen Vorgeſetzte.

Alle ihm vorgeſetzten Chargen hat der Corporal unter Beiſetzung ihrer Charge mit „Sie“

und „Herr", die ihm Untergebenen mit „Er" anzureden; er ſelbſt wird von den Untergeordneten mit „Sie" und „Herr" von dem Junker, Feldwebel, erſten und zweiten Wachtmeiſter, Oberfeuerwerker und Feuerwerker, Fourier und Sergeanten mit „Sie", von den übrigen Vorgeſetzten mit „Er" benannt.

Gegen Generale, Stabs- und Oberoffiziere hat er auf der Straße oder an öffentlichen Orten alles das zu beobachten, was hierüber in dem erſten Capitel dem gemeinen Soldaten vorgeſchrieben worden iſt.

§. 63.

Obliegenheiten des Corporals auf Märſchen, in Lagern und Cantonirungen.

Alles, was über das Verhalten des gemeinen Soldaten im Felde und vor dem Feinde im erſten Capitel geſagt worden, findet auch auf den Corporal ſeine Anwendung, und er hat überdieß noch folgendes zu beobachten:

Auf Märſchen ſoll er ſich unter keinerlei Vorwand aus ſeiner Eintheilung begeben, und auf die ſeiner Aufſicht anvertrauten Untergebenen ein wachſames Auge haben, damit ſich auch von dieſen keiner aus Reihe und Glied entfernen könne.

Wenn ein Mann erkrankt, ſo ſoll es der Corporal dem Feldwebel oder erſten Wachtmeiſter melden, welcher das weitere verfügen wird.

Hat der Erkrankte Kochgeſchirre zu tragen, ſo ſoll der Corporal ihm dieſelben abnehmen laſſen, und jenem Soldaten übergeben, welchen die Reihe trifft.

Sieht er, daß die Soldaten anfangen, aus Ermattung ſchlecht zu marſchiren, ſo muß er ihnen Muth zuſprechen, ſie freundlich ermahnen, alle Kräfte anzuſtrengen, und die Schande des Zurückbleibens nicht auf ſich kommen zu laſſen.

Im Lager und in Cantonirungen ſoll der Corporal auf Ordnung und Reinltchkeit eben ſo wie in Garniſon die ſtrengſte Aufſicht beobachten, und beſonders, um das Auslaufen, Herumſchwärmen und andere Ausſchweifungen zu verhüten, ſeine Mannſchaft öfters unvermuthet viſitiren.

Er ſoll Sorge tragen, daß die Mannſchaft die ihr abgereichten Lebensmittel gut verwende, und überhaupt mit Rückſicht auf die veränderten Umſtände alles das beobachten, was über ſein Verhalten als Menage-Meiſter vorgeſchrieben worden iſt.

§. 64.

Obliegenheit des Corporals in Gefechten.

In Treffen und Scharmützeln ſoll der Corporal nicht allein alles das nach ſeinen Kräften ſelbſt erfüllen, was im erſten Capitel von dem gemeinen Soldaten geſagt worden, ſon-

dern es iſt ſeine Pflicht, die Untergebenen durch kräftige Ermahnungen, durch geſetzten Ernſt, und beſonders durch ſein Beiſpiel, zu ihrer Schuldigkeit aufzufordern.

Er ſoll ſich beſtreben, die bei ſolchen Gelegenheiten beſonders nöthige Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, und genau darauf ſehen, daß die Soldaten ihre Munition nicht unnütz verplänkeln, nachläßig aufbewahren, oder gar gefliſſentlich verſtreuen, — daß ſich keiner dem Gefechte entziehe, oder ſonſt unter irgend einem Vorwand Reihe und Glied verlaſſe.

§. 65.

Beſondere Pflichten des Corporals der Cavalerie und des Fuhrweſens.

Bei jenen Waffengattungen, welche beritten ſind, oder Beſpannung haben, iſt es eine beſondere Obliegenheit des Corporals, daß er eine genaue Kenntniß der Dienſt-Pferde habe, daß er über deren gehörige Verpflegung und Reinigung, über das richtige Beſchlagen derſelben, ſo wie darüber wache, daß keines muthwillig mißhandelt werde.

Hauptſächlich muß dieß der Fall bei ſolchen Pferden ſeyn, welche nicht einen beſtimmten Mann zur Wartung haben, ſondern von Zeit zu Zeit einem anderen übergeben werden.

Er muß die Pferde-Ställe des Tages mehrmalen und zu verſchiedenen Zeiten beſuchen,

und alle beobachteten Mängel, ſo wie Verletzungen und Krankheiten der Pferde auf der Stelle melden.

Wird ein Hand-Pferd einem andern Manne zur Wartung übergeben, ſo ſoll der Corporal darauf ſehen, daß alle dazu gehörigen Effecten ordentlich übergeben werden, und einen allenfallſigen Abgang ſogleich melden, widrigenfalls er für jeden Verluſt zur ſtrengſten Verantwortung gezogen wird.

Iſt eine Corporalſchaft in mehreren Orten bequartirt, ſo ſoll er dieſelbe alle zwei Tage viſitiren; ſo wie auch beſonders auf Ordonanz-Curſen den von Zeit zu Zeit an ihn kommenden Soldaten genau nachſehen, ob denſelben in Anſehung ihrer Armatur und übrigen Bedürfniſſe nichts gebreche, und hinſichtlich der Pferds-Pflege und dem Huf-Beſchläge keine Nachläßigkeit zur Laſt falle.

Ereignet ſich auf einem ſolchen vereinzelten Poſten etwas beſonderes, ſo muß der Corporal den älteſten Soldaten anhalten, in dergleichen Fällen ihm ſogleich Rapport zu machen.

§. 66.

Verhältniſſe des Vice-Corporals.

Der Vice-Corporal iſt dem wirklichen Corporale dem Range nach untergeordnet, aber gleich dem letzteren unmittelbarer Vorgeſetzter der Gefreiten und Gemeinen; daher hat der-

ſelbe mit dem Corporale auch gleiche Pflichten und Obliegenheiten, und er hat ſich an alle in dieſem Capitel gegebenen Vorſchriften zu halten.

Siebentes Capitel.
Von dem Sergeanten.

Vorerinnerung. Alles, was in dieſem Capitel dem Sergeanten vorgeſchrieben und aufgetragen wird, iſt auch für den zweiten Wachtmeiſter und den Feuerwerker in ſo ferne völlig verbindlich, als es die Eigenſchaften des Cavalerie- und Artillerie-Dienſtes zulaſſen.

§. 67.

Der Sergeant als Vorgeſetzter mehrerer Corporalſchaften.

Jedem Sergeanten iſt die Hälfte der in einer Compagnie beſtehenden Corporalſchaften untergeordnet, und derſelbe hat in Hinſicht der ihm obliegenden Aufſicht und Ordnung alles das in Bezug auf dieſe zu beobachten, was dem Corporal im vorhergehenden Capitel in Bezug auf ſeine Corporalſchaft vorgeſchrieben worden iſt.

Hiebei hat er aber nicht allein auf die einzelnen Soldaten zu ſehen, ſondern beſonders die Corporäle zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Er ſoll ſie belehren, wie ſie den Soldaten den gehörigen Unterricht geben, und ſich bei ihnen dasjenige Anſehen verſchaffen ſollen, welches zur Erhaltung der Ordnung, der Subordination und der Mannszucht erforderlich iſt.

§. 68.

Deſſen Verhältniß gegen Vorgeſetzte und Untergebene.

Der Sergeant benennt die Corporäle mit „Sie“, alle übrigen Untergebenen mit „Er“; alle ſeine Vorgeſetzten unter Bezeichnung der Chargen mit „Herr“ und „Sie“; er ſelbſt aber wird von Vorgeſetzten und Untergebenen mit „Sie“ angeredet, von letztern auch „Herr“ genannt. Gegen Höhere hat er auf der Straße und an öffentlichen Orten alles das zu beobachten, was dem gemeinen Soldaten und dem Corporale in den vorhergehenden Capiteln vorgeſchrieben worden iſt.

Er unterliegt ferner den nämlichen militäriſchen Geſetzen und Verordnungen, deren bei den vorbemerkten Chargen erwähnt wurde.

§. 69.

Straf-Befugniß des Sergeanten.

Der Sergeant darf bei ſchwerer Strafe niemals und bei keiner Gelegenheit einen Untergebenen eigenmächtig ſchlagen. Er darf eben ſo wenig, bei angemeſſener ſtrenger Beſtrafung, ſich gegen denſelben Schimpfreden, oder körperliche Mißhandlungen erlauben.

Wenn es unausweichlich nothwendig wird, einem Corporal in Gegenwart gemeiner Soldaten einen Verweis zu ertheilen, ſo ſoll dieſes mit behutſamer Schonung und auf eine Art geſchehen, wodurch das Anſehen dieſes Unteroffiziers in den Augen der Soldaten nicht geſchwächt wird.

Wenn aber die Corporäle oder die gemeinen Soldaten auf ernſtliche Ermahnungen und Verweiſe nicht achten, ſo kann der Sergeant ſelbe in Zimmer-Arreſt — und wenn das Vergehen eine ſchärfere Ahndung erfordert — auf die Wache in Arreſt ſetzen; doch muß er dieſes ſogleich dem Feldwebel melden.

§. 70.

Beſonderes Verhalten des Sergeanten hinſichtlich der Oekonomie.

Demjenigen der beiden Sergeanten der Compagnie, welcher die erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, iſt die Aufſicht auf die vorräthigen Montur-, Armatur- und Ausrüſtungs-Gegenſtände, welche bei der Compagnie auf der Rüſtkammer oder in dem Verſchlage aufbehalten werden, speciell anvertraut.

In dieſer Rüſtkammer werden alle von beurlaubten und im Spital oder in Unterſuchungs-Arreſt befindlichen Soldaten zurückgelaſſenen Effecten, dann ihr Privat-Eigenthum, in ſo ferne es der Torniſter oder Mantelſack in ſich faßt, ſo wie alle der Compagnie oder Es-

cadron gehörigen ärarialiſchen Gegenſtände aufbewahrt, in Ordnung aufgeſtellt, und über dieſelben ausführliche Verzeichniße gehalten.

§. 71.

Der Oekonomie-Sergeant ſoll für die gute Erhaltung der in der Rüſtkammer befindlichen Effecten ſorgen.

Der Sergeant ſoll öfters nachſehen, ob in der Rüſtkammer kein Einbruch zu beſorgen, oder keine andere Gefahr zu befürchten iſt, und alles, was er darüber wahrnimmt, ohne Verzug dem Compagnie-Commandanten melden, welcher für deren vollkommene Sicherſtellung perſönlich verantwortlich iſt.

Der Sergeant muß Sorge tragen, daß für die Zugluft immer einige Fenſter offen gelaſſen, die Woche wenigſtens einmal alles vom Staube gereinigt, die vorhandenen Armatur-Stücke roſtfrei, und ſo wie alle übrigen Effecten, beſonders das Lederwerk, ſtets in brauchbarem Stande erhalten werden.

Die Effecten eines jeden Soldaten ſollen in deſſen Torniſter oder Mantelſack wohl eingepackt, und mit einem Verzeichniße, in welchem der Zuſtand derſelben in den Rubriken mit gut, mittelmäßig oder ſchlecht zu bemerken iſt, verſehen ſeyn.

Die Torniſter oder Mantelſäcke ſollen öfters, beſonders während der Sommer-Monate, in Gegenwart des Offiziers vom Tage umgepackt, und die Montur-Stücke, ſo wie der Torniſter

oder Mantelſack ſelbſt, wohl ausgeklopft und ausgebürſtet werden.

Für dieſe Arbeiten ſind, auf geſchehenes Anſuchen des Sergeanten bei dem Compagnie-Commandanten, ſolche Soldaten zu verwenden, welche wegen Dienſt-Verſehen in Zimmer-Arreſt geſetzt wurden, und nur in Ermanglung derſelben andere dafür zu commandiren.

Der Sergeant muß hauptſächlich bei Umpackung der Torniſter und Mantelſäcke die größte Vorſicht beobachten, damit nichts entwendet, oder vertauſcht werde.

§. 72.

Welche Effecten von Beurlaubten der Sergeant in Empfang zu nehmen habe.

Derſelbe ſoll bei der ſtrengſten Verantwortung darauf achten, daß jeder Soldat vom Feldwebel abwärts, der auf lange oder kurze Zeit in Urlaub geht, diejenigen Montur-Stücke, welche den beſtehenden Verordnungen gemäß nicht in Urlaub mitgenommen werden dürfen, (und darunter von denjenigen, welche er doppelt beſitzt, als Hemden, Schuhen ꝛc. allemal das beſte), ſo wie Gewehr, Taſche nebſt Zugehör, Munition, u. ſ. w., im beſten und reinſten Zuſtande auf die Rüſtkammer einliefere.

Hiebei hat er genau darauf zu ſehen, daß die Soldaten weder Kleie noch Fett in den Torniſtern oder Mantelſäcken aufbewahren.

Denjenigen Soldaten, welche in ein Garniſons-Spital oder wegen einer Unterſuchung auf unbeſtimmte Zeit in Arreſt kommen, iſt alle Armatur und Munition, von der Montur aber nur das durch die Verordnungen beſtimmte, abzunehmen, und in der Rüſtkammer aufzubewahren.

Im Felde wird den in ein Spital kommenden Soldaten von ihrer Armatur, Munition und Montur durch den Sergeanten nichts abgenommen.

Die Axt und die Werkzeuge der Zimmerleute bleiben jedoch in dieſem Falle bei der Compagnie.

Wenn Soldaten, ſey es im Lager oder in der Garniſon, zur gehörigen Zeit nicht zu Hauſe ſind, und aus irgend einer Urſache eine Deſertion vermuthet werden kann, ſo ſoll der Sergeant die von ihnen zurückgelaſſene Armatur und Montur ohne Aufſchub in Beſchlag nehmen, und die Corporäle zu gleichem ſtreng anhalten.

§. 73.

Verhalten des Sergeanten, wenn Soldaten aus dem Spitale oder vom Commando einrücken.

Soldaten, welche aus dem Spitale oder vom Commando wieder bei der Compagnie einrücken, hat derſelbe in allen Theilen der Montur und Armatur genau zu viſitiren, und alles, was nicht nach der Vorſchrift gefun-

den worden, oder ſchadhaft iſt, ſogleich wieder in brauchbaren oder regelmäßigen Stand ſetzen zu laſſen.

Hat ein Soldat von ſeiner Armatur, Pferds-Equipage, oder ſeinem Pferds-Putzzeug etwas verloren, oder iſt irgend etwas beſchädiget worden, ſo ſoll es, wenn ſolches ohne deſſen Verſchulden geſchah, auf dem vorgeſchriebenen Wege der Reparation in Stand geſetzt, oder neu abgegeben werden.

Iſt aber der Soldat aus Nachläßigkeit daran ſchuld, ſo iſt derſelbe anzuhalten, das fehlende anzuſchaffen, und das beſchädigte repariren zu laſſen.

Wenn aus dem Spitale kommende Soldaten von den mitgenommenen Armatur- und Montur-Stücken nicht alles, was auf dem Eintritts-Billet eingetragen iſt, oder etwas davon nicht im bemerkten Zuſtande zurückbringen, ſo hat der Sergeant ſolches ſogleich dem Compagnie-Commandanten zu deſſen weiterer Verfügung zu melden.

Gleiches iſt hinſichtlich der Munition zu beobachten.

Alles dieſes ſoll auch der zweite Wachtmeiſter beobachten und dabei noch folgendes:

Wenn bei der Cavalerie ein Soldat in Urlaub geht, ſo übernimmt er das Pferd und

deſſen Equipage zur Uebergabe an einen anderen Reiter. Der abgehende Soldat muß in dieſem Falle alles in vollkommen gutem Zuſtande übergeben.

Wenn ein Mann erkrankt, wird zwar ſein Pferd mit dem Beſchläge, in welchem es ſich befindet, es mag gut oder ſchlecht ſeyn, übernommen; jedoch bezieht der Escadrons-Commandant das Beſchlag-Geld, und erhält das Pferd damit in gutem Beſchläge.

Bei dem Einrücken ſolcher Soldaten von Urlaub oder aus dem Spitale müſſen denſelben ihre Pferde wieder in gutem Zuſtande und in gutem Beſchläge, mit Reſerve-Eiſen und Nägeln verſehen, übergeben werden.

§. 74.

Der Sergeant ſoll auf die Montur und Armatur der Mannſchaft ein wachſames Auge haben.

Der Sergeant iſt verpflichtet, mit beſonderem Fleiße darauf zu ſehen, daß jeder Soldat ſeine Montur- und Armatur-Stücke ſtets in reinem und brauchbarem Zuſtande erhalte.

Iſt etwas an der Montur zerriſſen, welches der Soldat nicht ſelbſt auszubeſſern verſteht, ſo ſoll es nebſt den zur Reparation erforderlichen Flecken dem Schneider übergeben, und dieſer aus dem in der Löhnung mit inbegriffenen Propretät-Gelde oder aus dem Montur-Ratum des Mannes dafür bezahlt werden.

Bei

Bei Soldaten, welche neue Montur-Stücke erhalten, muß er ſorgen, daß alles paſſend am Leibe ſitze und nach der Vorſchrift gemacht ſey, und daß jede etwa nöthige Abänderung ſogleich durch den Schneider vorgenommen werde, wozu letzterer durch die Oekonomie-Commiſſion gleich bei der Ablieferung des betreffenden Kleidung-Stückes angehalten werden muß.

Alle neu montirten Soldaten müſſen theils wegen des richtigen Empfangs der Montur-Stücke, theils wegen Beurtheilung der vorgeſchriebenen Ordonanz und des Anzuges von dem Sergeanten dem Offiziere vom Tage vorgeſtellt werden. Wenn ſolche neu gekleidete Soldaten hierauf dem Compagnie-Commandanten, dem Major, ꝛc. vorgeſtellt werden, ſo ſoll der Sergeant gegenwärtig ſeyn.

Alle dieſe Vorſchriften gelten auch für den zweiten Wachtmeiſter der Cavalerie.

Demſelben liegt die den beſtehenden Vorſchriften gemäß zum Theil vor die Oekonomie-Commiſſion zu bringende Ausbeſſerung und Austauſchung aller ſchadhaften oder unbrauchbar gewordenen Stall- und Zimmer-Requiſiten, ſo wie der Pferds-Equipagen, ob.

Ferner hat er noch die Aufſicht über die Fourage; zu dieſem Ende führt er den Schlüſ-

ſel zum Fourage-Speicher, und giebt die nöthige Fourage nach den beſtehenden Vorſchriften über Fütterung und Pflege der Pferde an die betreffenden Corporäle ab, welche die Schlüſſel der in den Ställen befindlichen Haber-Kiſten zu führen haben.

§. 75.

Der Sergeant iſt für den Anzug der Soldaten verantwortlich.

Derſelbe iſt dafür verantwortlich — eben ſo wie alle Unteroffiziere —, daß kein Soldat, am wenigſten im Dienſte, in einem unreinen oder vorſchriftswidrigen Anzuge befunden werde.

Deswegen ſoll er, auſſer der anbefohlenen Zeit und unvermuthet, beſonders die Nachläßigen in allen Theilen genau unterſuchen, alles fehlerhafte ſogleich verbeſſern laſſen, und diejenigen, welche ſich zu ſehr oder öfters verfehlen, dem Offiziere des Tages melden.

Dieſe Viſitation muß beſonders durch alle Theile geſchehen, wenn Soldaten auf die Wache kommen, oder wenn zu den Waffen-Uebungen, zum Verleſen, oder zu anderen Dienſt-Verrichtungen aufgeſtellt wird.

Hiebei iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß Rock, Hoſen, und Kamaſchen wohl ausgeklopft und von Schmutz gereinigt, die Schuhe oder Stiefel wohl geputzt, geſchwärzt oder gewichſet, Casquet, Säbel und Bayon-

net=Scheide, Taſche, Knöpfe, und alles was gewichſet wird, oder von Metall iſt, ſpiegelblank, das Feuergewehr roſtfrei, das Schloß gehörig eingeſchmiert, und das Lederwerk friſch angeſtrichen ſey, auch daß die Haare rein gekämmt und vorſchriftsmäßig geſchnitten ſeyen.

§. 76.

Der Sergeant als Vorgeſetzter der Zimmer=Commandanten.

Alle Zimmer= und Küchen=Geräthſchaften, ſo wie alles, was die Compagnie ſonſt noch in Beſitz hat, ſoll ſtets richtig und in brauchbarem Stande vorhanden, ſo wie die Fenſter auf den Gängen und in den Zimmern immer wohl erhalten ſeyn.

Der Sergeant hat ſich hiebei nicht auf die Angaben der Zimmer=Commandanten zu verlaſſen, ſondern überall ſelbſt nachzuſehen, indem er nach Umſtänden für den Verluſt oder Schaden verantwortlich gemacht werden kann.

Iſt in einem Zimmer etwas beſchädiget oder abgängig, und der Zimmer=Commandant kann nicht überzeugend darthun, daß es ohne ſein Verſchulden geſchehen ſey, ſo hat der Sergeant es für die weiteren Verfügungen dem Compagnie=Commandanten zu melden.

Iſt aber etwas durch vielfältigen Gebrauch untauglich geworden, ſo muß es ausgetauſcht, oder auf dem vorgeſchriebenen Wege zur Ausbeſſerung gebracht werden.

Die durch Verordnungen beſtimmte periodiſche Wechſelung der Leintücher, den zur Reinigung der Strohſäcke und zum Walken der Decken von Zeit zu Zeit erforderlichen Wechſel der Bett-Fournituren, ſo wie den Stroh-Empfang und deſſen Vertheilung zum Auf- und Nachfüllen der Strohſäcke und Kopfpolſter hat der Sergeant zu beſorgen. — Er muß auch dafür ſorgen, daß die Bettſtatt, welche ein erkrankender Soldat verläßt, in denjenigen Fällen, wo es die Sanitäts-Vorſichts-Maßregeln erfordern, außer der gewöhnlichen Zeit mit friſchen Fournituren verſehen werde.

Der Empfang und die Austheilung des Holzes und Lichtes, ſo wie überhaupt alle Natural-Empfänge und deren richtige Austheilung, ſind Obliegenheiten des Sergeanten, auf welche derſelbe nicht genug Fleiß und Aufmerkſamkeit verwenden kann, indem er für alle Unterſchleife, Mißbräuche und Nachläſſigkeiten verantwortlich gemacht wird.

Der Sergeant hat demnach alle Austheilungen — ſowohl der von ihm ſelbſt empfangenen Naturalien, als der vom Fourier empfangenen Fournituren und Requiſiten — zu beſorgen. In der Regel ſoll dabei jedoch immer ein Offizier der Compagnie oder Escadron gegenwärtig ſeyn.

§. 77.

Der Sergeant hat hinſichtlich der Menage auf ſeine Corporalſchaften die genaueſte Aufſicht zu führen; er iſt auch, ſo wie jeder Corporal und Gemeine, gehalten, zu menagiren, und ſoll allenfalls auch ſelbſt Menage-Meiſter ſeyn können.

Obliegenheit des Sergeanten hinſichtlich der Menage.

Von der Kochtour iſt er gleich dem Corporale in jedem Falle befreit.

Weder dem Sergeanten, noch, wenn er verheirathet iſt, ſeiner Frau iſt erlaubt zu marketendern, oder ſonſt in der Caſerne Wirthſchaft und Handel zu treiben.

Achtes Capitel.

Von dem Fouriere.

§. 78.

Der Fourier iſt der zweite Unteroffizier der Compagnie oder Escadron, und hat ausſchließlich alle Rechnungs-Gegenſtände, ſo wie die darauf Bezug habenden Eingaben und Extracte zu beſorgen. Deswegen ſoll er die hiezu erforderliche Geſchicklichkeit in der Feder, einen unermüdeten Fleiß, Redlichkeit und Verſchwiegenheit beſitzen.

Allgemeine Pflichten u. Eigenſchaften des Fouriers.

Er gehört nicht zum eigentlichen Wehrſtande, und rückt daher — Muſterungen aus-

genommen — weder zu den Waffen-Uebungen aus, noch tritt er in ernſtlichen Fällen als fechtender Mann in die Reihen der Compagnie oder Escadron.

Er hat daher auch durchaus keine Straf-Befugniß über irgend eine ihm nachgeordnete Charge, und kann zwar wegen Dienſt-Verſehen von jedem Vorgeſetzten in Arreſt geſetzt, aber nur vom Compagnie-, Escadrons-, Bataillons- oder Regiments-Commandanten beſtraft werden.

Verſieht ein Sergeant Dienſte als Feldwebel, ſo kann der Fourier in eintretenden geeigneten Fällen von jenem erſt auf erſtattete Meldung und erhaltenen Befehl in Arreſt geſetzt werden.

§. 79.

Deſſen Verhältniß gegen Vorgeſetzte und Untergebene.

Der Fourier benennt alle Nachgeordneten, die Sergeanten und die Corporäle ausgenommen, mit „Er“, dieſe ſo wie alle ſeine Vorgeſetzten mit „Sie“, letztere unter Beiſetzung ihrer Charge und der Bezeichnung „Herr“. Er ſelbſt wird allgemein mit „Sie“ angeredet, und von den Nachgeordneten „Herr“ genannt.

Gegen Höhere hat er auf der Straße und an öffentlichen Orten alles das zu beobachten, was dem gemeinen Soldaten im erſten

Capitel vorgeſchrieben worden. Bei den Ehrenbezeigungen gegen ſeine Vorgeſetzten hat er an den Hut zu greifen, welchen er immer nach der Vorſchrift aufſetzen ſoll.

Uebrigens unterliegt er den nämlichen militäriſchen Geſetzen, Verordnungen und Beſtrafungen, welche bei den vorhergehenden Unteroffiziers-Chargen erwähnt worden.

Im Dienſte ſowohl, als an allen öffentlichen Orten, ſoll ſich der Fourier, wie jeder Unteroffizier der Compagnie, nie anders als vorſchriftsmäßig gekleidet betreten laſſen.

§. 80.

Beſondere Geſchäfte des Fouriers.

Der Fourier beſorgt die Fertigung aller Löhnungs-Extracte, Quittungen über Brod, Stroh, Holz, Licht, Fleiſch, Fourage, und alle übrigen zum Empfang angewieſenen Gegenſtände.

Eben ſo liegt ihm die Anfertigung der Päſſe und Abſchiede ob, für welche er jedoch bei ſchwerer Strafe von dem Soldaten durchaus nichts fordern oder annehmen darf.

§. 81.

Der Fourier hat die Empfänge für die Compagnie oder Escadron zu beſorgen.

Dem Fourier liegt der Empfang der Bettſtellen und Fournituren, der Kammer-, Küchen- und Feld-Requiſiten, des Strohes, und ſonſtiger der Compagnie und Escadron zukommender Gegenſtände ob.

Dieſelben ſind von ihm dem Oekonomie-Sergeanten zu übergeben, und von letzterem nach dem Befehle des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, unter Aufſicht eines Offiziers zu vertheilen.

Die Verrechnungen hierüber, ſo wie über Armatur und Munition ſind aber einzig und allein das Geſchäft des Fouriers.

Deswegen muß er auch von allen Empfängen und Abgaben für und an die Mannſchaft, ſo wie von allen Einlieferungen an das Regiment, Kenntniß haben. Alle Empfangs-Quittungen und Ablieferungs-Scheine ſollen nebſt der Unterſchrift des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten auch mit der Unterſchrift des Fouriers verſehen ſeyn.

Außer den gewöhnlichen Löhnungs-Extracten, Brod-, Holz-, Licht-, Stroh- und Fourage-Quittungen, welche der Fourier dem Feldwebel, erſten Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker, und dieſer dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten bei dem Früh-Rapport zu übergeben hat, ſollen alle zur Unterſchrift vorzulegenden Schriften und Eingaben jederzeit von dem Fourier ſelbſt dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten überbracht und vorgelegt werden.

§. 82.

Beſondere Vorſchriften für die Arbeiten des Fouriers.

Der Fourier hat ſämmtliche Arbeiten unter Anweiſung und Leitung des Quartiermeiſters auf der Canzlei zu verrichten, und daher täglich von früh 8 bis Mittags 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, auf derſelben gegenwärtig zu ſeyn. Sind aber Rechnungs-Rückſtände oder andere gehäufte Arbeiten vorhanden, ſo muß er nach Gutbefinden des Quartiermeiſters, und nach deſſen Beſtimmung, auch noch früher auf der Canzlei erſcheinen, und ſo lange fortarbeiten, als es der Drang der Geſchäfte erfordert.

Sämmtliche Bücher der Compagnie oder Escadron müſſen offen an ihren Plätzen liegen, damit der Quartiermeiſter zu jeder Zeit die nöthige Einſicht davon nehmen könne.

Dem Fourier kömmt auch die Eintragung der Reſcripte und General-Befehle in das hiezu beſtimmte General-Ordre-Buch zu.

Obſchon der Fourier vorzugsweiſe für den Dienſt der Compagnie oder Escadron beſtimmt iſt, ſo muß er doch bei dringenden Arbeiten dem Quartiermeiſter an die Hand gehen, und deſſen Aufträge mit dem nämlichen Fleiße und der nämlichen Pünktlichkeit erfüllen, welche er dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten ſchuldig iſt. Jedoch iſt niemand be-

fugt, ihn zu Privat-Schreibereien, oder zu anderen als dienſtlichen Angelegenheiten zu verwenden.

Für den als Actuar verwendeten Fourier enthält das 32. Capitel die näheren Vorſchriften.

§. 83.

Verhalten des Fouriers bei Abgaben an die Mannſchaft.

Bei der von fünf zu fünf Tagen beſtimmten Ausbezahlung der Löhnung an die Mannſchaft, muß der Fourier unausbleiblich gegenwärtig ſeyn, und die an jeden Mann bezahlte Löhnung ſowohl in die Streich-Liſte als in das Pecunial-Buch eintragen.

Eben ſo hat er auch bei den monatlichen Montur-Abgaben zu erſcheinen, die der Mannſchaft abgereichten Montur-Stücke ſogleich bei der Abgabe einzutragen, und über die Richtigkeit des Eintragens dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten ungeſäumt Rapport zu erſtatten.

Die Montur-Büchlein der Soldaten müſſen nach dem Verlaufe jedes Quartals richtig abgeſchloſſen, dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zur Einſicht und Unterſchrift vorgelegt, und dann der anweſenden Mannſchaft — damit jeder von ſeiner Schuld und ſeinem Guthaben ſich überzeugen könne — ohne Verzug eingehändigt werden.

§. 84.

Den Stand der Compagnie- oder Escadron, und die täglich bei derſelben vorkommenden Veränderungen muß der Fourier genau wiſſen, und er erhält deswegen täglich alle Veränderungen im Stande, auf einem von dem Feldwebel unterſchriebenen Octav-Blatte, mitgetheilt, damit er darnach ſeine Streich-Liſte führen könne.

Der Fourier ſoll jederzeit den genauen Stand der Compagnie oder Escadron wiſſen.

Dieſe von dem Feldwebel mitgetheilten Notizen ſind von Quartal zu Quartal aufzubewahren, mit der Zahlungs-Liſte dem Quartiermeiſter zur Reviſion einzureichen, und von dem Fourier, ſobald er ſie von dem Quartiermeiſter zurückerhalten, dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten einzuhändigen.

§. 85.

Da der Fourier bei ſeinem Geſchäfte ſeine Aufmerkſamkeit nicht theilen kann, und dasſelbe meiſtens außer ſeinem Zimmer beſorgen muß, ſo kann er niemals Zimmer-Commandant ſeyn; der vorgeſchriebenen Zimmer-Polizei aber ſoll er ſich immerhin genau fügen.

Der Fourier iſt niemals Zimmer-Commandant.

§. 86.

Alle Geſuche, Beſchwerden u. ſ. w. hat der Fourier, eben ſo wie jeder andere Unteroffizier, durch den Feldwebel und den Offizier

Dienſtweg des Fouriers.

vom Tage an den Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, und von da, wenn es erforderlich iſt, weiter zu bringen.

Wenn er um Urlaub einkommt, hat er durch ein ſchriftliches Zeugniß des Quartiermeiſters darzuthun, daß er auf die verlangte Urlaubs-Zeit entbehrlich ſey.

§. 87.

Menage des Fouriers.

Der Fourier iſt an die Menage nicht gebunden. Indeſſen ſoll ihm geſtattet ſeyn, gleich jedem anderen Unteroffizier daran Theil zu nehmen.

Neuntes Capitel.

Von dem Feldwebel.

Vorerinnerung. Alles, was in dieſem Capitel dem Feldwebel vorgeſchrieben und aufgetragen wird, iſt auch für den erſten Wachtmeiſter und den Oberfeuerwerker in ſo ferne völlig verbindlich, als es die Eigenheiten des Cavalerie- und Artillerie-Dienſtes zulaſſen.

§. 88.

Eigenſchaften des Feldwebels.

Der Feldwebel, als der erſte Unteroffizier der Compagnie, ſoll ein ernſter, unverdroſſener, ſittlicher und im Dienſte wohlerfahrner Mann, dann des Leſens, Schreibens, Rechnens, und der Waffen-Uebungen wohl kundig ſeyn. Auch muß er genaue Kenntniß von der Armatur und ihren Beſtandtheilen, von dem Anzuge, von der Pack-Ordnung, u. ſ. w. haben.

In Ausübung ſeiner Pflichten und in Befolgung der von ſeinen Vorgeſetzten erhaltenen Befehle ſey er unermüdet, und gehe darin ſeinen Untergebenen als Muſter voran.

Ueberdieß muß bei der Cavalerie der erſte Wachtmeiſter nicht allein ein vorzüglicher Reiter, ſondern auch ein guter Anweiſer ſeyn, und von der Fourage, von der Pflege der Pferde, von den gewöhnlichen Heilmitteln bei einfachen Erkrankungs-Fällen derſelben,

von dem Beſchläge, dem Zäumen und Satteln, ſo wie von der Pack-Ordnung genaue Kenntniß haben.

Die Handhabung der inneren Ordnung der Compagnie iſt Sache des Feldwebels; er ſoll ſich daher befleißen, in derſelben vollkommene Einigkeit und ächten militäriſchen Geiſt zu erhalten, und keine Parteilichkeit ſich zu Schulden kommen laſſen oder bei ſeinen Untergebenen dulden. Er beſtrebe ſich, letztere mehr durch Beweggründe der Ehre, als durch Furcht vor Strafe, zur Erfüllung ihrer Pflichten anzufeuern.

§. 89.

Verhältniß des Feldwebels gegen ſeine Vorgeſetzten und Untergebenen.

Allen ſeinen Vorgeſetzten ohne Ausnahme iſt der Feldwebel die vollkommenſte Ehrfurcht und den pünktlichſten Gehorſam ſchuldig. Er hat ſich gegen dieſelben auf der Straße und an öffentlichen Orten eben ſo zu benehmen, wie ſolches in dem Capitel für die gemeinen Soldaten vorgeſchrieben worden iſt.

Ueberhaupt unterliegt er allen bei den vorgehenden Chargen erwähnten militäriſchen Geſetzen und Verordnungen.

Er benennt alle ihm untergebenen und nachgeordneten Unteroffiziere mit „Sie“, die Gefreiten und gemeinen Soldaten aber mit „Er“.

Mit allen ſeinen Vorgeſetzten, vom Junker angefangen, ſoll er unter Beiſetzung ihrer Charge immerhin unter den Formeln „Herr" und „Sie" ſprechen. Er ſelbſt wird von allen Untergebenen „Herr" und „Sie", von den Vorgeſetzten aber „Sie" genannt.

§. 90.

Allgemeine Obliegenheiten des Feldwebels als Vorgeſetzter der Unteroffiziere und Soldaten.

Dem Feldwebel liegt es ob, daß alle gegebenen Befehle und Verordnungen, vom nächſten auf ihn folgenden Unteroffizier abwärts, nach dem ſtrengſten Sinne des Wortes unabweichlich und genau befolgt werden.

Sein vorzügliches Augenmerk muß er daher auf die Sergeanten und Corporäle haben, ſie mit allem Ernſte zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und über ihre Dienſt-Verrichtungen gehörig belehren. Dabei darf er es aber nicht allein bewenden laſſen, ſondern ſeine Sorgfalt und Aufſicht muß ſich auch über jeden einzelnen Soldaten der Compagnie erſtrecken, und es liegt ihm beſonders ob, die gemeinen Soldaten über alles das zu belehren, und zu allem dem anzuhalten, was in dem erſten Capitel vorgeſchrieben worden iſt.

Deswegen muß er ſich auf eine ſeiner Charge angemeſſene Art mit ſeinen Untergebenen benehmen, ſie im Geſpräche über ihren gegenwärtigen Stand und über Dienſt-

Sachen belehren, und ſie durch ſein ganzes Thun und Laſſen zu der Ueberzeugung führen, daß ihm nur ihr Wohl, ihre Ehre, und die Ehre des Dienſtes am Herzen liege.

Er ſoll ſich nicht auf Meldungen verlaſſen, und ſich nicht damit begnügen, ſondern überall ſelbſt fragen und nachſehen, wie ſich die Soldaten aufführen, ob und welche Fortſchritte die Recruten in der Lebensart, im Anzuge und in den Waffen-Uebungen machen; ob alle Soldaten ihre Waffen, Montur-Stücke und ſonſtigen Effecten in Acht nehmen, rein halten und ſorgfältig verwahren; was und wie viel bei jeder Menage eingekauft und gekocht wird, ob die Soldaten hinlänglich zu eſſen haben, wie ſie mit ihrem Brode hauſen, und ſonſt ihre Wirthſchaft einrichten; ob einige dem Trunke oder Spiele ergeben, ob ſie folgſam oder mürriſch ſind, und was bei letzteren die Urſache iſt; — was ſie überhaupt für Tugenden und Laſter an ſich haben, wie ſich die Weiber und Kinder bei der Compagnie aufführen, ob letztere gut und chriſtlich erzogen, und fleißig in die Schule geſchickt werden.

Von allem dieſem hat er die Offiziere der Compagnie durch Meldungen in ſteter Kenntniß zu erhalten.

Trifft er bei ſeinen Erkundigungen auf Fehler, ſo ſoll er den betreffenden Sergeanten oder Corporal zur Verantwortung ziehen, und wenn dieſer ſie nicht hat verhindern können, ſich an die Gefreiten und zuletzt an die Soldaten ſelbſt halten.

Der erſte Wachtmeiſter muß nicht allein alle Soldaten der Escadron, ſondern auch alle Pferde in Hinſicht ihrer Eigenſchaften genau kennen, und auf den erſten Blick anzugeben wiſſen, welchem Reiter jedes derſelben zugehöre.

§. 91.

Der Feldwebel iſt für die Bekanntmachung u. den Vollzug der von ſeinen Vorgeſetzten ihm ertheilten Befehle verantwortlich.

Alle von ſeinen Vorgeſetzten erhaltenen Befehle hat der Feldwebel den Unteroffizieren und Soldaten nach dem buchſtäblichen Sinne, ohne irgend eine eigenmächtige Auslegung, bekannt zu machen, und, damit ſich keiner mit Mißverſtänduiß entſchuldigen könne, deutlich und wohlbegreiflich auseinander zu ſetzen. Der Feldwebel iſt und bleibt für den Vollzug der Befehle verantwortlich. Daher muß er ſelbſt nachſehen, und ſtreng darauf halten, daß jeder Befehl ſchnell und genau vollzogen werde. Die Erklärung allein, daß er das nöthige befohlen habe, kann und ſoll ihm niemals zur Entſchuldigung dienen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

§. 92.

Verhalten des Feldwebels bei Bitten, Beſchwerden und ſonſtigen Meldungen ſeiner Untergebenen.

Alle Bitten, Beſchwerden und ſonſtigen Meldungen ſeiner Untergebenen, welche im Dienſtwege an ihn gelangen, ſoll der Feldwebel an den Offizier vom Tage bringen.

Er darf bei der ſtrengſten Verantwortung nie eine Meldung zurückweiſen, ſollte es auch eine Beſchwerde ſeyn, welche den Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, einen anderen Offizier, oder ihn ſelbſt beträfe.

Eben ſo wenig darf er einen Soldaten, der ſeine Beſchwerde blos dem Compagnie- oder Regiments-Commandanten vorzutragen wünſcht, auf irgend eine Art zwingen, dieſelbe ihm perſönlich zu eröffnen.

Auf der anderen Seite hat er dagegen mit aller Strenge darauf zu ſehen, daß von keinem ſeiner Untergebenen irgend etwas geradezu an die Offiziere gebracht oder gemeldet werde.

Der Fourier allein darf, jedoch nur in ökonomiſchen und Correſpondenz-Angelegenheiten, ſich geradezu an die Offiziere wenden.

§. 93.

Verhalten des Feldwebels bei ſeinem täglich zu erſtattenden Rapporte.

Jeden Morgen verfaßt der Feldwebel einen nach der Vorſchrift eingetragenen ſchriftlichen Rapport, (S. das Formular Nr. 9), trägt ihn in Begleitung des Corporals vom Paſſen, zu der vom Compagnie-Commandanten

beſtimmten Stunde, zu dem Offizier vom Tage zur Einſicht und Unterſchrift, und begleitet dieſen zum Compagnie-Commandanten, wo dann der Compagnie-Rapport erſtattet wird.

Zu dieſem Rapporte werden alle Soldaten, welche um etwas zu bitten, oder ſich über etwas zu beſchweren haben, ſo wie auch jene, welche aus dem Spitale, aus Urlaub, oder vom Commando eingerückt, des Arreſtes entlaſſen, oder beſtraft worden ſind, mitgenommen.

Der Feldwebel hat bei dieſem Rapporte dem Compagnie-Commandanten alles anzuzeigen, was ihm von den Zimmer-Commandanten, den Vorgeſetzten der Corporalſchaften, oder ſonſt einem ſeiner Untergebenen gemeldet worden iſt; ferner alles, was er ſelbſt gehört, geſehen oder vernommen hat, in ſo ferne es irgend einen Bezug auf Erhaltung und Beförderung der Zucht und Ordnung, ſo wie der Wohlfahrt der Mannſchaft haben, oder zur ſchnellen und richtigen Erkenntniß oder Beurtheilung der Untergebenen führen kann.

Den ſchriftlichen täglichen Compagnie-Rapport für die übrigen Offiziere hat der Feldwebel durch die Corporäle vom Paſſen unter ſeiner Aufſicht und Anweiſung abfaſſen zu

laſſen, zu unterſchreiben, und für deſſen Richtigkeit zu haften. Dieſen Rapport hat der Feldwebel den betreffenden Offizieren auf der Parade einzuhändigen. Sollte aber einer derſelben durch Dienſt oder andere Umſtände verhindert, nicht auf der Parade erſcheinen, ſo ſoll ihm dieſer Rapport nebſt der Expedition durch den Corporal vom Paſſen in ſeine Wohnung gebracht werden. Führt der Dienſt oder ſonſt ein Umſtand einen der Offiziere vor der Parade zur Compagnie, ſo muß der Feldwebel ihm den Tags-Rapport ſogleich übergeben.

Für die Herſtellung des täglichen Regiments-Rapportes durch den Adjutanten hat ſich der Feldwebel zu der ihm beſtimmten Zeit zu demſelben zu verfügen, und ihm ſeinen Rapport aus ſeiner täglichen Einſchreib-Tabelle anzugeben, welche Einſchreib-Tabelle mit dem Ende jedes Monats zu ſchließen, und mit dem Beginnen des nächſten neu anzufangen iſt. (S. das Formular Nr. 14.)

Eben ſo iſt der Feldwebel ſchuldig und gehalten, zu allen beſtimmten Rapport-Stunden bei dem Adjutanten ſich einzufinden, und demſelben alle auf den Regiments- oder Bataillons-Dienſt Bezug habenden Meldungen zu erſtatten.

Verhalten des Feldwebels bei

§. 94.

Alle in der Zeit zwiſchen den Haupt-Dienſt-

Momenten des Früh-Rapportes, der Parade, des Verleſens, und des Zapfenſtreiches, bei der Compagnie vorfallenden beſonderen Ereigniße, ſo wie alle Expeditionen müſſen ohne geringſten Verzug durch den Feldwebel dem Compagnie-Commandanten gemeldet werden, in ſo ferne ſie nicht einen Vorfall betreffen, welcher die Gegenwart des Feldwebels in der Caſerne unumgänglich erfordert.

ſonſt vorfallenden Neuigkeiten.

Die übrigen Offiziere, ſo wie im letzt angenommenen Falle auch den Compagnie-Commandanten, läßt er von dem Befehle oder Vorfalle durch den Corporal vom Paſſen, oder in dringenden Fällen durch mehrere auszuſchickende Unteroffiziere in Kenntniß ſetzen.

Den Befehl oder die Meldung dictirt er, wenn es die Umſtände erlauben, den auszuſchickenden Unteroffizieren in die Schreibtafel. Vor dem Abgange der Unteroffiziere muß er ſich von dieſen den dictirten Befehl ſo oft vorleſen laſſen, als es nothwendig ſeyn wird, um die ſichere Ueberzeugung zu gewinnen, daß alle darin enthaltenen Beſtimmungen deutlich und genau aufgeſchrieben worden ſeyen.

Wenn der Feldwebel in Garniſon oder im Lager durch den Ruf der Trommel zu dem Adjutanten zur Abholung einer Expedirung oder eines Regiments-Befehles beſchieden wird,

ſo hat er, ſtets in Begleitung des Corporals vom Paſſen, und im vollkommenſten Ordonanz-Anzuge, unverweilt zu erſcheinen, die erhaltene Expedition dem Compagnie-Commandanten zu überbringen, den übrigen Offizieren aber überbringen zu laſſen.

Wenn der Feldwebel bei ſolchen außergewöhnlichen Meldungen oder Expedirungen den Compagnie-Commandanten nicht antrifft, ſo ſoll er ihn durch den Corporal vom Paſſen aufſuchen laſſen, ſich ſelbſt aber zu dem Oberlieutenant oder dem im Range folgenden Offizier begeben, um die Meldung anzubringen, oder die Expedirung auszurichten.

Sollte aber der Umſtand von Wichtigkeit ſeyn, und keinen Aufſchub leiden, ſo ſoll der Feldwebel, wenn kein Offizier zu treffen wäre, und eine höhere Einſchreitung nothwendig wird, nach Umſtänden dem Adjutanten, dem Major vom Tage, oder dem Regiments-Commandanten ſelbſt, Rapport erſtatten.

§. 95.

Verhalten des Feldwebels bei dem Commandiren der Soldaten zum Dienſte.

Eine beſonders wichtige Verrichtung des Feldwebels iſt das Commandiren der Soldaten zu allen vorkommenden Dienſten.

Er hat zu dieſem Ende einen richtigen Dienſt-Roſter, den Wacht-Roſter und das Wacht-Buch (nach den Formularen Nr. 32, 33 und 34) ſelbſt zu führen.

Bei der ſchwerſten Verantwortung muß er dafür ſorgen, daß kein Soldat außer ſeiner Reihe (Tour) zu irgend einem Dienſte commandirt, oder ohne ausdrücklichen Befehl des Compagnie-Commandanten unter irgend einem Vorwande überſprungen werde.

Eben ſo wenig iſt es erlaubt, daß ein Soldat die ihn treffende Wache mit einem anderen vertauſche, oder von einem anderen gegen Bezahlung verrichten laſſe. Für beide Fälle kann der Compagnie-Commandant allein ausnahmsweiſe die Erlaubniß ertheilen.

Nur derjenige Soldat, welcher durch einen ausdrücklichen ſchriftlichen Regiments- oder Bataillons-Befehl als dienſtfrei erklärt iſt, ſoll dem gemäß angeſehen und behandelt werden.

Bei dem Commandiren auf die Wache und zu anderen wichtigen Dienſten ſoll der Feldwebel ſuchen, nach den Umſtänden die jungen Soldaten mit den gedienten zu vermiſchen.

§. 96.

Verhalten des Feldwebels gegen Soldaten, welche in Dienſt kommen.

Alle Soldaten, welche in Dienſt kommen, ſoll der Feldwebel eben ſo, wie es dem Sergeanten und Corporal vorgeſchrieben worden, vorher genau viſitiren, es mag nun mit oder ohne Waffen, mit der ganzen Compagnie

oder auch nur mit einem Theile derſelben ausgerückt werden.

Bey jenen Soldaten, welche auf Entſendung ausrücken, hat er genau nachzuſehen, ob ſie die gehörige Munition und Verpflegung erhalten haben. Dann ſoll er ihnen das Verhalten in Bezug auf ihre Dienſt-Verrichtung genau erklären, ſie auch zur guten Aufführung und Erfüllung ihrer Dienſt-Obliegenheiten ermahnen.

Wenn bei der Cavalerie oder dem Fuhrweſen eine ſolche Entſendung vorkommt, ſo wird die ausrückende Mannſchaft von dem Corporal vom Paſſen aufgeſtellt, und der erſte Wachtmeiſter hat nachzuſehen, ob richtig und zweckmäßig geſattelt, gepackt, gezäumt, angeſpannt und geſchmiert ſey, ob Waffen, Equipage, ſo wie beſonders das Beſchläge in gutem Zuſtande ſich befinden, dann ob die Mannſchaft für jedes Pferd ein Reſerve-Eiſen und die erforderlichen Nägel bei ſich habe. Ferner hat der erſte Wachtmeiſter in ſolchen Fällen wohl Acht zu haben, daß in den Mantelſäcken nur die in der Pack-Ordnung vorgeſchriebenen Effecten enthalten ſeyen.

Rückt ein ſolches Commando wieder ein, ſo iſt der Zuſtand desſelben abermal zu unter-

ſuchen, und dabei vorzügliches Augenmerk auf die Pferde zu richten.

§. 97.

Verhalten des Feldwebels, wenn ein Soldat in Zugang kommt.

Wenn ein Mann zu der Compagnie in Zugang kommt, ſo ſoll der Feldwebel dafür ſorgen, daß derſelbe ſogleich zu der beſtimmten Stunde von dem Regiments-Arzte hinſichtlich ſeiner Geſundheit unterſucht werde.

Sobald der Neuzugegangene beeidigt iſt, ſoll der Feldwebel auf der Stelle, unter genauer und deutlicher Bemerkung des Vor- und Zunamens, die Grundliſte desſelben abfaſſen, alle Rubriken mit Vergleichung der dem Manne mitgegebenen Conſcriptions-Liſte und des Verpflichtungs-Scheines ausfüllen, und dafür ſorgen, daß alle Offiziere und Unteroffiziere die Grundliſte dieſes Mannes erhalten, und daß ſie von letzteren richtig eingetragen werde.

Der neu zugegangene oder auch nur zugetheilte Mann iſt hierauf nach Beſtimmung des Compagnie-Commandanten ſogleich in eine Corporalſchaft und in eine Menage einzutheilen.

Der Feldwebel hat auch darauf zu ſehen, daß der Mann das für die Anſchaffung der Propretäts-Gegenſtände beſtimmte Geld unter

der gehörigen Aufſicht und Beihülfe zum Einkauf von Kleider= und Schuh=Bürſten, Spiegel, Kamm, Schmierbüchſe, Fett, Kreide, Zwirn u. d. gl. verwende.

§. 98.

Verhalten des Feldwebels, wenn ein Soldat krank wird.

Erhält der Feldwebel die Meldung, daß ein Soldat erkrankt ſey, ſo hat er denſelben nach geſchehener Einlieferung der Montur und Armatur, in das Spital bringen, und mittels Eintritts=Billets übergeben zu laſſen.

Scheint der Zuſtand eines erkrankten Mannes ſo gefährlich, daß Gefahr auf dem Verzuge haften könnte, ſo muß bei dem am erſten zu findenden Arzte Hülfe geſucht, und deſſen Anordnungen nachgekommen werden.

§. 99.

Verhalten des Feldwebels, wenn ein Soldat bei der Compagnie abgängig iſt.

Wenn ein Soldat zur beſtimmten Zeit, zu welcher er bei der Compagnie anweſend ſeyn ſoll, ohne Erlaubniß abgängig iſt, ſo darf dieſes nie verſchwiegen, ſondern muß ungeſäumt dem Compagnie=Commandanten, dem Offiziere des Tages, und dem Adjutanten gemeldet werden.

Iſt Vermuthung vorhanden, daß der abgängige Soldat deſertirt ſeyn könnte, ſo hat der Feldwebel dem Sergeanten, in deſſen Ab=

weſenheit den Corporal vom Paſſen, ſogleich anzuhalten, die Montur- und Armatur-Stücke des abgängigen Soldaten nachzuſehen, und in Beſchlag zu nehmen.

Sollte aber ein Soldat mit dem Pferde deſertiren, ſo hat der erſte Wachtmeiſter ſogleich einen Corporal und vier Reiter ſatteln, und ſich fertig machen zu laſſen.

Iſt zur nämlichen Zeit ein Offizier der Escadron, oder der Offizier des Tages zugegen, ſo hat der erſte Wachtmeiſter demſelben die Meldung hierüber zu machen, und von ihm weitere Verfügung zu erwarten. Wäre dieſes aber nicht der Fall, ſo läßt er den Vorgang durch den Corporal vom Paſſen ſogleich dem Escadrons-Commandaten melden, und er ſelbſt begiebt ſich ungeſäumt zum Commandanten des Regiments (oder der Abtheilung, wenn es bei einer entfernten Truppe geſchieht), macht demſelben über alles, was ihm bekannt geworden, oder was er aus den Umſtänden, oder aus den vorangegangenen Aeußerungen vermuthet, Meldung, und erwartet weitere Verhaltungs-Befehle.

Der Feldwebel ſoll der allenfallſigen Veranlaſſung zur Deſertion eines Soldaten auf

das ſorgfältigſte nachſpüren, und alles in Erfahrung gebrachte, ſo wie ſeine eigenen Vermuthungen, bei dem Rapporte hierüber vortragen.

Der erſte Wachtmeiſter hat alles hinſichtlich der Viſitation der Montur vorgeſchriebene auch bei der Pferds-Equipage zu beobachten.

§. 100.

Verhalten des Feldwebels, wenn ein Untergebener ſich verfehlt.

Der Feldwebel darf bei ſcharfer Strafe niemals und bei keiner Gelegenheit einen Untergebenen eigenmächtig ſchlagen. Er darf eben ſo wenig, bei angemeſſener ſtrenger Beſtrafung, ſich gegen denſelben Schimpfreden oder körperliche Mißhandlungen erlauben.

Findet er nothwendig, einem ihm untergebenen Unteroffizier einen ernſtlichen Verweis zu ertheilen, ſo ſoll dieſes auf die dem Sergeanten hinſichtlich der Corporäle vorgeſchriebene Art geſchehen.

Wenn aber Unteroffiziere und Soldaten auf ernſtliche Ermahnungen und Verweiſe nicht achten, ſo kann er dieſelben auf das Zimmer, und nach Umſtänden auf die Wache in Arreſt ſetzen; jederzeit hat er dieſes aber dem Offiziere des Tages und dem Compagnie-Commandanten ungeſäumt zu melden.

Einen mit Arreſt belegten Unteroffizier oder Soldaten darf jedoch der Feldwebel niemals aus eigener Befugniß, ſondern nur auf erhaltenen Befehl, wieder aus dem Arreſte entlaſſen.

§. 101.

So oft die Compagnie oder ein Theil derſelben, mit oder ohne Waffen, in Reihen und Glieder tritt, muß der Feldwebel dieſelbe ſtellen, rangiren und abtheilen. Verhalten des Feldwebels beim Aufſtellen u. Verleſen der Compagnie.

Wenn der Feldwebel die Compagnie zu verleſen hat, ſo ſtellt er ſich vor das erſte Glied in angemeſſener Entfernung; der Corporal vom Paſſen ſtellt ſich links hinter ihn, und ſchreibt alle nicht anweſenden Soldaten, die im Dienſte befindlichen ausgenommen, auf; nach dem Verleſen erſtattet der Feldwebel dem Offiziere des Tages über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit, unter ausführlicher Anzeige der abgehenden Soldaten, dienſtlichen Rapport, und benimmt ſich dann nach den weiter erhaltenen Befehlen.

Sollen bei dem Verleſen der Mannſchaft Befehle bekannt gemacht, oder ertheilte Beſtrafungen publicirt werden, ſo hat der Feldwebel ſelbes zu verrichten, und vorzüglich darauf zu halten, daß allen Unteroffizieren und Soldaten, welche bei der Publication

der Befehle nicht anweſend waren, dieſelben ſo bald als möglich bekannt gemacht werden. Eben ſo liegt es in ſeinen Obliegenheiten, alle ſchriftlichen und mündlichen Befehle in die hiezu beſtimmten Bücher eigenhändig einzutragen.

§. 102.

Der Feldwebel ſoll ſeine Untergebenen öfters viſitiren.

Der Feldwebel ſoll, wie ſolches dem Corporale und Sergeanten vorgeſchrieben wurde, öfters und unvermuthet die Soldaten genau viſitiren, den Zuſtand ihrer Armatur und Montur fleißig unterſuchen, und auf Reinlichkeit, Anzug, und Geſundheit derſelben ein wachſames Auge haben.

Beſonders ſoll er zu verſchiedenen Zeiten ſämmtliche von den Unteroffizieren zu führenden Liſten nachſehen, die Irrigen belehren und zurecht weiſen, die Nachläſſigen und Ungehorſamen aber in Arreſt ſetzen, und darüber Meldung erſtatten.

§. 103.

Der Feldwebel kann keinen Unteroffizier und Soldaten vom Verleſen oder Zapfenſtreiche frei ſprechen.

Der Feldwebel kann, ohne Vorwiſſen des Compagnie-Commandanten, keinem Soldaten Erlaubniß geben, vom Verleſen auszubleiben.

Da er verantwortlich iſt, daß zu dieſen Stunden ſich alle Soldaten bei der Compagnie befinden, ſo muß er ein für allemal ſelbſt zugegen ſeyn.

Nach der Retraite ſoll er fleißig in den Zimmern und auf den Gängen nachſehen, damit ſich nirgends eine Unordnung ereignen könne.

§. 104.

Der Feldwebel ſoll in den Zimmern der Compagnie öfters nachſehen.

Täglich zu verſchiedenen und unbeſtimmten Stunden ſoll der Feldwebel die Zimmer der Compagnie beſuchen.

Dabei ſoll er nachſehen, ob die Zimmer-Commandanten Sorge getragen, daß die Soldaten zur gehörigen Zeit aufgeſtanden, ſich gewaſchen, die Betten in Ordnung gerichtet, die Zimmer gereinigt und ausgekehrt haben, ob die Menagen gehörig geführt, ob in denſelben nahrhafte und geſunde Speiſen gekocht, und ob ſie reinlich und gut zubereitet werden, ob bei dem Kochen und Einheitzen mit dem Holz wirthſchaftlich umgegangen, ſo wie mit Vorſicht gegen Feuers-Gefahr verfahren, ob das Spalten des Holzes an den angewieſenen Orten vorgenommen, und ob zur Reinigung der Luft die Zimmer-Fenſter hinlänglich geöffnet werden.

Er ſoll nachſehen, ob an Fenſtern, Thüren, Zimmer- und Küchen-Geräthe nichts zerbrochen iſt, ob die Wände nicht beſudelt und durch Muthwillen oder Unachtſamkeit beſchädigt ſind, und ob überhaupt die für die Ca-

ſerne vorgeſchriebenen Zimmer- und Polizei-Verordnungen in allen ihren Beſtimmungen genau befolgt werden.

Bei Entdeckung irgend eines Fehlers, ſey er nun durch Nachläßigkeit oder durch Muthwillen entſtanden, ſoll der Feldwebel zuvorderſt den mit der beſonderen Aufſicht beauftragten Unteroffizier zur Verantwortung ziehen, zugleich aber, wenn der Fehler bedeutend iſt, den Schuldigen in Arreſt ſetzen, und ſolches mit allen dazu gehörigen Umſtänden dienſtgemäß melden.

Liegen die Soldaten vertheilt bei den Bürgern im Quartier, ſo ſoll dieſe tägliche Viſitation mit der nämlichen Strenge geſchehen, und durch die Vorgeſetzten der Corporalſchaften von jedem in ſeinem Bezirke vorgenommen, und durch den Feldwebel öfter darüber nachgeſehen werden.

Im Lager verhält er ſich wie in der Caſerne, und jedes Zelt oder jede Hütte iſt als ein Zimmer zu behandeln.

Der erſte Wachtmeiſter der Cavalerie und des Fuhrweſens hat überdieß noch für die Beobachtung der vorgeſchriebenen Stall-Ordnung zu wachen.

§. 105.

§. 105.

Erſcheint der Compagnie-Commandant, oder ein anderer zur Compagnie gehöriger Offizier in der Caſerne bei der Compagnie, ſo hat ſich der Feldwebel mit den übrigen nicht im Dienſte befindlichen Unteroffizieren bei ſelbem ſogleich in vollkommenem Ordonanz-Anzuge einzufinden und ihn durch alle Zimmer, und wo er ſonſt eine Unterſuchung vornehmen mag, zu begleiten.

Verhalten des Feldwebels, wenn ein Offizier die Caſerne beſucht.

Alle Erinnerungen und Ahndungen, welche derſelbe dabei für nöthig zu machen findet, müſſen durch den Feldwebel dienſtgemäß berückſichtigt und beſorgt werden.

Iſt der Feldwebel während einer ſolchen Viſitation abweſend, ſo hat der dabei anweſende älteſte Unteroffizier hierüber Rapport an den Feldwebel zu erſtatten, und dieſer muß ſtreng darauf ſehen, daß alles, was durch einen Offizier geahndet worden, auf der Stelle in Ordnung gebracht und darin erhalten werde.

§. 106.

Was dem Sergeanten hinſichtlich der Aufſicht über die Menagen vorgeſchrieben worden, findet auch für den Feldwebel ſeine Anwendung. Derſelbe ſoll nach dem Geldaus-

Aufſicht des Feldwebels auf die Menage.

geben alle Menage-Meiſter zu ſich fordern, und ſich das Koſtgeld ſammt den Menage-Büchlein vorzeigen, auch keinen Soldaten eher aus der Caſerne gehen laſſen, bis das Koſt-Geld für alle Menagen richtig hinterlegt iſt. Eben ſo ſoll er während der fünf Tage ſich öfters das baare Menage-Geld vorzeigen laſſen und mit den Menage-Büchlein vergleichen.

Wenn der Feldwebel nicht Theil an der Menage nehmen will, ſo kann er die Koſt bei einem Soldaten-Weibe oder Marketender, niemals aber außer der Caſerne, nehmen.

Verheirathete ſind im allgemeinen an die Menage nicht gebunden.

Wenn der Feldwebel verheirathet iſt, ſo kann deſſen Frau zwar für die Offiziere, aber keineswegs für Unteroffiziere und Soldaten Koſt geben.

Auch iſt weder dem Feldwebel, noch, wenn er verheirathet iſt, ſeiner Frau erlaubt, Marketenderei, oder ſonſt in der Caſerne Wirthſchaft und Handel zu treiben.

§. 107.

Verhalten des Feldwebels auf dem Marſche.

Auf dem Marſche ſoll der Feldwebel beſonders die Unteroffiziere im Geſichte behalten, damit dieſe in ihren Eintheilungen bleiben,

und die vorgeſchriebene Ordnung halten. Vorzüglich muß er darauf ſehen, daß ſowohl dieſe als auch die Soldaten nicht zurückbleiben, weswegen er zur beſſeren Aufſicht auf dem Marſche immer die Compagnie ſchließen ſoll.

Wenn ein Mann oder Pferd erkrankt, ſo hat ſich der Feldwebel oder erſte Wachtmeiſter hinſichtlich desſelben nach den Vorſchriften zu verhalten, welche entweder für dieſen Fall beſonders oder aber im allgemeinen in den Beſtimmungen für die Marſch-Ordnung gegeben ſind.

Bei dem Eintreffen in dem Quartier oder Lager hat er ſowohl dem Compagnie-Commandanten, als auch allen übrigen Offizieren und dem Adjutanten von allen erkrankten und zurückgebliebenen Soldaten Rapport zu erſtatten.

Wenn das Regiment oder die Compagnie Halt macht, und es erlaubt wird, Waſſer zu holen, ſo ſoll er durch einige Soldaten von jedem Zuge, oder von jeder Corporalſchaft, nach Verhältniß ihrer Stärke, die Flaſchen oder Keſſel der übrigen Mannſchaft übernehmen, und ſie von einem Unteroffiziere zu dem Waſſer und wieder zurück führen laſſen.

Tritt das Regiment oder die Compagnie zum weiteren Marſche wieder zuſammen, ſo ſoll er letztere auf das geſchwindeſte aufſtellen, der Richtigkeit wegen abzählen, und ſeinen Offizieren Rapport erſtatten.

§. 108.

Verhalten des Feldwebels bei Vorfällen vor dem Feinde.

Was den übrigen Unteroffizieren für das Verhalten bei Vorfällen vor dem Feinde und für die Aufſicht über die gemeinen Soldaten vorgeſchrieben worden, hat der Feldwebel überhaupt gegen alle ſeine Untergebenen zu beobachten.

Er ſoll in ſolchen wichtigen Augenblicken durch unermüdete Thätigkeit, durch gutes Beiſpiel und muthiges Benehmen, ſo wie durch Ermahnungen und ernſtliche Mittel alles beitragen, um den Ruhm der Armee, die Ehre des Regiments und der Compagnie zu befördern.

Wie weit ſich bei ſolchen Gelegenheiten ſeine Pflicht erſtrecke, ſoll ihm ſein eigenes Ehrgefühl mehr als der Buchſtabe des Geſetzes vorſchreiben.

Der Feldwebel ſoll, wie alle übrigen Unteroffiziere, ſeine Waffen nur dann gebrauchen, wenn es Selbſtvertheidigung oder drin-

gende Umſtände gebieten. In allen übrigen Fällen ſoll er nicht mit feuern, ſondern ſich einzig und allein mit Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Stille, und mit der Aufſicht auf die Soldaten beſchäftigen.

Er ſoll ſich bemühen, den Abgang durch verwundete und getödtete Soldaten, ſo wie es die Umſtände erlauben, zu bemerken, um nach dem Gefechte einen richtigen Rapport erſtatten zu können.

Dieſe ſtete Aufmerkſamkeit auf die Soldaten muß ſich auch dahin erſtrecken, daß er auf ihr Verhalten im Gefechte ein ſtets wachſames Auge habe, und diejenigen, welche ſich hervorthun, wohl bemerke, damit nicht leicht der Fall eintreten könne, daß Soldaten, die gar nichts erhebliches geleiſtet haben, ſich um Auszeichnung und Belohnung melden, und das beſcheidene Verdienſt unbemerkt und unbelohnt bleibe.

Wenn Soldaten ſich durch beſonderen Muth ausgezeichnet haben, und zufällig vielleicht von den Offizieren überſehen wurden, ſo ſoll ſie der Feldwebel dieſen ſogleich während des Gefechtes, oder nach Umſtänden gleich nach deſſen Beendigung, gewiſſenhaft und dienſtgemäß angeben.

Zehntes Capitel.

Von dem Cadeten.

§. 109.

Ueber die Aufnahme und die Eigenſchaften der Cadeten.

Als Cadeten können nur Offiziers-Söhne, oder die Söhne der Adelichen, der Collegial-Räthe und höheren Beamten eingereiht oder aufgenommen werden.

Bei dem Zugange kann der Cadet in keine anderen Dienſt-Verhältniſſe, als in jene des gemeinen Soldaten treten, und hat nur dann Anſpruch auf ſucceſſive Vorrückung in alle höheren Chargen, wenn er ſich zu dieſen Stellen durch Ausbildung im Dienſte, durch Erwerbung gründlicher Kenntniſſe, und durch eine geſittete Aufführung fähig und würdig gemacht hat.

Wenn ein Jüngling als Cadet freiwillig eintritt, ſo muß er das ſechzehnte Lebens-Jahr vollendet haben, von geſundem und kräftigem Körperbau ſeyn, und die Bewilligung zu ſeinem Eintritte von ſeinen Aeltern oder Vormündern beibringen.

Bei ſeinem Zugange hat jeder ſich der beſtimmten Capitulation zu unterziehen. Die freiwillig zugehenden ſollen über ihre Auf-

führung und über ihre wiſſenſchaftlichen Vorkenntniſſe die Zeugniſſe ihrer vorigen Lehrer aufweiſen; ſie ſind überdieß einer commiſſionellen Prüfung zu unterwerfen, deren Art und Weiſe im Capitel über den Unterricht der Soldaten und Offiziere beſtimmt iſt, und deren Reſultate, ſo wie alle auf die Aufnahme Bezug habenden Belege, dem Diviſions- oder Corps-Commando zur Beſtätigung der Aufnahme vorzulegen ſind.

Kein Cadet darf verheirathet ſeyn.

§. 110.

Verhalten des Cadeten im allgemeinen.

Der Cadet hat ſich genau nach den Vorſchriften zu achten, welche in den vorigen Capiteln für diejenige Charge, welche er bekleidet, vorgeſchrieben ſind.

Da ſein ganzes Beſtreben dahin gehen muß, ſich für höhere Chargen auszubilden, ſo ſoll er trachten, ſich ſolche Eigenſchaften und Fähigkeiten zu erwerben, welche ihn der Beförderung zum Offiziere würdig machen.

Im Gehorſam gegen die Befehle ſeiner Vorgeſetzten, in der Achtung gegen dieſelben, und in ſeinem ſittlichen Betragen ſoll er ſich immer hervorthun, und wenn er als Unteroffizier befiehlt, ſo ſoll dieß mit einem Anſtande geſchehen, aus welchem ſchon Bildung und Kenntniſſe für höhere Chargen zu erken-

nen ſind. Er ſoll ſich vorzüglich an die Offiziere und an ſeine Cameraden halten, ſich mit den Soldaten nicht gemein machen, und vertraulichen Umgang nur mit den ausgezeichnetesten Unteroffizieren pflegen.

Die Offiziere ſoll er um alles, was er nicht weiß, mit Beſcheidenheit fragen, und ihre Lehren und Ermahnungen mit Dank annehmen.

Er ſoll, ſtrebend nach dereinſtiger Beförderung zum Offiziere, ſich auch alle jene Vorſchriften eigen machen, welche in den folgenden Capiteln über das Verhalten der Offiziere gegeben werden.

§. 111.

Vorrechte des Cadeten.

Der Cadet hat zwar alle Dienſte, welche der ihm anvertrauten Charge obliegen, mit der größten Genauigkeit zu verrichten; jedoch ſoll er, theils ſeiner Beſtimmung wegen, theils um die erforderliche Zeit zur Betreibung ſeiner Studien zu gewinnen, aller ſchweren Arbeiten, als des Brod-, Stroh-, Holzholens, Holzmachens u. ſ. w. enthoben ſeyn.

Seine Montur, ſein Gewehr, Lederwerk, und Pferd hat der Cadet ſelbſt zu putzen, und ſich ſolches anfangs von einem Unteroffiziere zeigen zu laſſen.

Dadurch muß er ſich in den Stand ſetzen, bei ſeiner Beförderung in höhere Chargen

über alle dieſe Verrichtungen ſeine Untergebenen gründlich und aus eigener Erfahrung belehren zu können.

Der Cadet muß zwar in allen Dienſten dem Soldaten gleich gekleidet ſeyn, jedoch kann ihm geſtattet werden, Montirungs-Stücke von feinerer Qualität zu tragen; das Lederwerk und die Armatur aber dürfen von derjenigen des gemeinen Soldaten und Unteroffiziers niemals in irgend einem Stücke verſchieden ſeyn.

Wenn ein Cadet in eine Unteroffiziers-Stelle vorrückt, ſo verbleibt ihm ſein Vorrecht als Cadet.

Der Cadet kann unmittelbar zum Offiziere befördert werden.

Bei der Vorrückung durch die Unteroffiziers-Grade kann er aber keinen derſelben überſpringen, ſondern muß immer von der vorhergehenden in die nächſtfolgende Charge übergehen.

Dem Cadeten kann der Zutritt in Offiziers-Geſellſchaften geſtattet werden. Er muß jedoch durch ein anſtändiges Benehmen dieſe Auszeichnung verdienen, und ſich derſelben ſtets würdig erhalten.

Den Cadeten iſt zur Beförderung ihrer dienſtlichen und wiſſenſchaftlichen Ausbildung der Gebrauch der Regiments-Bibliothek geſtattet.

§. 112.

Wie der Cadet anredet, und angeredet wird.

Die gemeinen Soldaten ſoll der Cadet mit „Er" anreden, ſeine Cameraden in allen dienſtlichen Verhältniſſen mit „Herr" und „Sie", die Unteroffiziere mit „Sie", die ihm vorgeſetzten Unteroffiziere aber, und die Offiziere mit „Herr" und „Sie".

Er ſelbſt wird von allen Unteroffizieren und Soldaten mit „Herr" und „Sie", von allen Offizieren aber mit „Sie" angeredet.

Der Cadet hat alle Ehrenbezeigungen gleich den Unteroffizieren und Gemeinen zu erweiſen.

§. 113.

Verhalten des Cadeten hinſichtlich der Menage.

Die Cadeten ſollen wie die gemeine Mannſchaft in die Menage legen und kochen, es ſey denn, daß ihnen der Regiments- oder Bataillons-Commandant unter beſonderen Umſtänden erlaube, bei einer Marketenderin oder ſonſt wo in die Koſt zu gehen; jedoch iſt beſondere Rückſicht darauf zu nehmen, daß aus dieſer Erlaubniß kein Mißbrauch entſtehe, und daß die Cadeten durch dieſelbe nicht in

ſchlechte Geſellſchaft oder in Schulden gerathen. Auch können ſie, wenn es ihre ökonomiſchen Verhältniſſe erlauben, in die Tiſch-Geſellſchaft der Offiziere aufgenommen werden.

§. 114.

Die Cadeten müſſen in der Caſerne wohnen.

Die Cadeten müſſen in der Caſerne wohnen, und zur Beobachtung der für die Caſerne-Ordnung gegebenen Vorſchriften auf das ſtrengſte angehalten werden.

Um ihnen jedoch Gelegenheit zu geben, ihre wiſſenſchaftliche Bildung zu betreiben, und um alle Hinderniſſe wegzuräumen, welche ihrem ſittlichen Vorſchreiten im Wege ſtehen, ſollen die Cadeten einer Compagnie, ſo viel wie möglich, in ein Zimmer zuſammengelegt werden. Die Cadeten, welche Unteroffiziers-Grade bekleiden, müſſen jedoch bei ihren Abtheilungen ſchlafen.

§. 115.

Beſtrafung der Cadeten.

Wenn ein Cadet einen Fehler begeht, ſo kann er von jedem ſeiner Vorgeſetzten nach den in den vorigen Capiteln gegebenen Beſtimmungen zurecht gewieſen, oder mit Zimmer- und nach Umſtänden mit engem Arreſte beſtraft werden.

Der zum Unteroffizier vorgerückte Cadet

kann gleich jedem anderen Unteroffizier degradirt werden, bleibt jedoch Cadet.

Eilftes Capitel.

Von den Offizieren im allgemeinen.

§. 116.

Jeder Offizier ſoll einen würdigen Begriff von ſeinem Stande haben.

Welche ehrenvolle Beſtimmung der Soldat im allgemeinen habe, wie dieſe Beſtimmung beſonders mit den Hauptgrundſätzen der Subordination, Mannszucht, und des Ehrgefühles innig verwebt ſey, dieſes iſt in dem Eingange gründlich entwickelt worden.

Der Offizier iſt ein höherer Vorgeſetzter der Soldaten; er ſoll daher nicht allein jene Pflichten kennen und ausüben, welche dem Soldaten vorgeſchrieben ſind, ſondern — auf einen erhabenen Standpunkt geſtellt — werden von ihm auch umfaſſendere Anſichten ſeines Standes und höhere Begriffe der Ehre und des kriegeriſchen Ruhmes erwartet.

Die Beſtimmung ſeines Standes giebt ihm den hohen Titel eines Vertheidigers des Thrones und des Vaterlandes, ſie verpflichten ihn zum weiſen und überlegten Gebrauche aller ſeiner geiſtigen und körperlichen Kräfte, zur erhabenſten Selbſtverläugnung, zur Auf-

opferung ſeiner Ruhe, ſeiner Bequemlichkeiten, ſeiner Geſundheit, ſeines Blutes und Lebens. Aber darin findet er auch Gelegenheit, die erhabenſten Tugenden des ehrenvollſten Berufes zu üben.

In dieſe Anſicht ſoll er ſeine wahre Ehre, ſeinen einzigen Stolz legen; von dieſen Empfindungen belebt, ſey er unaufhörlich bemüht, ſein Betragen ſo einzurichten, daß er, jedem gegründeten Tadel entgehend, die Liebe ſeiner Vorgeſetzten, die Freundſchaft ſeiner Cameraden, die Ehrerbiethung und die Zuneigung ſeiner Untergebenen, und die Hochachtung ſeiner Mitbürger aus allen Ständen verdiene.

§. 117.

Der Offizier ſoll ſich für ſeinen Stand ſittlich ausbilden.

Wenn der Offizier dieſe richtige Anſicht ſeines Standes hat, ſo wird es auch ſein höchſtes Beſtreben ſeyn, ſich für die Erfüllung der Pflichten desſelben in jeder Beziehung auszubilden.

Eine ſeiner erſten Pflichten iſt unbedingte Unterwerfung unter die Geſetze der Subordination. Alle Leidenſchaften und Neigungen opfere er dieſer Pflicht, welche in ihm nur den Keim großer Tugenden und großer Handlungen entwickeln ſoll.

Der angehende Offizier ſoll zuerſt den Stand des Gehorchenden erkennen, ehe er in jenen des Befehlenden übertritt, er ſoll ſich an ſtreng geſetzlichen, unbedingten Gehorſam gewöhnen, und einſehen lernen, daß das Vernünfteln über Befehle und Anordnungen aus ſeinem Standpuncte weiter nichts ſey, als ein Ausbruch des Eigendünkels und des jugendlichen Leichtſinnes, und daß er auf ſeine unreifen Meinungen noch keinen Werth zu legen habe.

Die Angewöhnung eines unbedingten Gehorſams wird ihm alle ſeinem Stande eigenen Beſchwerden und Unannehmlichkeiten leichter machen; ſie wird ihn zum richtigen Denken und zur richtigen Beurtheilung führen; ſie wird ihn lehren, jeden Auftrag mit gewiſſenhafter Pünktlichkeit zu vollziehen, und in ihm nach und nach die ſchätzbare Fähigkeit begründen, unter allen Verhältniſſen ſchnelle und geeignete Entſchlüſſe ſelbſt zu faſſen.

Eine andere Quelle guter und löblicher Eigenſchaften eines Offiziers iſt das hohe, ſtets lebendig zu erhaltende Gefühl für Ehre und Tugend.

Dieſes Gefühl giebt ihm den Begriff von dem Ehrenvollen und Ausgezeichneten ſeines Standes.

Voll Begierde, ſeine gefahrvolle Bahn ruhmvoll zu durchlaufen, ſoll er keine Mühſeligkeit ſcheuen, keine Schwierigkeit kennen, und jede neue Beſchwerde ſoll ihn nur zu größeren Anſtrengungen ermuntern.

Mit den Tugenden des Soldaten vereine er jene des guten Staatsbürgers; er ehre jeden Stand, und ſchätze jedes Verdienſt.

Als Menſch wird er grauſame Härte von nothwendiger Strenge zu unterſcheiden, und jene zu verabſcheuen wiſſen.

Als Mann von Grundſätzen und von Vaterlands-Liebe wird er keinen anderen Feind kennen, als den bewaffneten Feind ſeines Vaterlandes. Mit Großmuth und Schonung wird er den Ueberwundenen und den wehrloſen Bewohner des feindlichen Landes behandeln, nie durch irgend einen Beweggrund ſein Mitleiden oder ſeine Großmuth unterdrücken laſſen, ſondern immer durch ſein Beiſpiel beweiſen, daß der tapfere und ehrliebende Soldat zugleich ein edler und gefühlvoller Menſch ſey.

Er erniedrige ſich nie durch ein herabwürdigendes und eigennütziges Kriechen gegen Höhere, ſondern ehre ſie und ſich ſelbſt durch den Ausdruck einer geraden und offenen Hochachtung.

Cabalen und Intriguen ſoll er verabſcheuen, die Eintracht lieben, und den Grundſätzen der wahren Ehre ſtets mit Muth und Klugheit getreu bleiben.

So ſoll er ſich ſtets darſtellen, als ein Mann von ungeheuchelter Frömmigkeit, unbefleckten Sitten, reiner Tugend, wahrer und richtiger Ehrbegierde, ausgezeichneter Klugheit, überlegter Vorſicht, und unerſchütterlicher Standhaftigkeit; — als ein Mann, welcher den Dienſt liebt, ſeine Pflichten kennt, ſein ganzes Augenmerk auf die Ausbildung ſeiner Untergebenen richtet, und ſich als ihren Lehrer und Vater, zugleich aber auch als ihren Befehlshaber anſieht.

§. 118.

Der Offizier ſoll ſich für ſeinen Stand wiſſenſchaftlich ausbilden.

Jeder Offizier, welcher auf die Vorzüge ſeines Standes gegründeten Anſpruch machen, und dem Monarchen und dem Staate alles das leiſten will, was man billig von ihm fordern kann, muß ſich durch Erlangung wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe die möglichſte Fähigkeit zur Erfüllung ſeiner gegenwärtigen und zukünftigen Obliegenheiten zu erwerben bemüht ſeyn.

Er ſoll daher in allen jenen Kenntniſſen ſich zu vervollkommnen trachten, welche den

Kriegs-

Kriegs-Wiſſenſchaften als Vorbereitung und Stütze dienen; dahin gehören beſonders Mathematik, Geſchichte, Erdbeſchreibung und Sprach-Kenntniſſe.

Die für ſeinen Stand unentbehrlichen Wiſſenſchaften ſoll er ſich vollkommen eigen machen, indem er von dem edlen Triebe beſeelt ſeyn muß, ſelbſt die zu Führung der höchſten Befehlshaber-Stellen nöthigen Fähigkeiten erringen zu wollen.

Je nachdem der Offizier bei der Infanterie, Cavalerie oder Artillerie dient, mache er das Studium ſeiner Waffe zu ſeinem vorzüglichſten Geſchäfte, verſäume aber nie, ſich mit den Eigenheiten und dem Umfange der übrigen bekannt zu machen, indem nur auf der genauen Zuſammenwirkung aller militäriſchen Elemente die Kriegs-Kunſt beruht.

Beſonders liegt es dem Offiziere jeder Waffen-Gattung ob, die Feld-Befeſtigung, die Taktik, die Waffen-Lehre, und die Grundſätze des kleinen Krieges gründlich zu erlernen, und ſich die Vorſchriften für den Unterricht in den Waffen-Uebungen, dann jene für den Garniſons- und Feld-Dienſt in allen ihren Theilen bekannt zu machen.

Der Offizier ſoll jede Gelegenheit benützen, ſeine Kenntniſſe zu erweitern. Anſtatt

die Zeit müßig, oder durch Leſen fader, leicht-ſinniger, oder unſittlicher Bücher zu verſplittern, ſoll er die Regiments-Bibliothek fleißig beſuchen und benützen.

Wenn er ſich in einer Stadt befindet, welche eine Univerſität, oder ein anderes wiſſenſchaftliches Inſtitut in ſich ſchließt, wird er jede Minute, welche ihm der Dienſt zu ſeiner freien Verwendung übrig läßt, zur Erweiterung ſeiner Kenntniſſe verwenden, und beſonders Vorleſungen über ſolche Gegenſtände hören, welche mit den militäriſchen Wiſſenſchaften verwandt ſind. Ein jeder, beſonders aber der Cavalerie-Offizier, ſoll es nicht verſäumen, die Reitſchule, wenn ſich ihm Gelegenheit dazu anbietet, zu beſuchen; denn der wahre Krieger muß nicht nur ſeinen Geiſt bilden, ſondern auch ſeinen Körper durch ritterliche Uebung ſtark und gewandt machen.

§. 119.

Der Offizier ſoll ſich aller ſeinen Stand herabſetzenden Untugenden enthalten.

Unordnungen ſetzen den Offizier herab, Untugenden erniedrigen, und Laſter entehren ihn.

Schlechte Sitten bezeichnen einen Mann von niedriger Denkungsart.

Der Offizier muß ſich vorzüglich vor den böſen Gewohnheiten der Trunkenheit und des Spieles hüten. Sie erzeugen die furcht-

barſten Folgen; nicht ſelten werfen ſie ſonſt ehrenwerthe Menſchen völlig aus der rechten Lebens-Bahn, unterjochen dieſelben auf die ſchmählichſte Weiſe, und zerſtören jene Erwartungen, welche man von ihnen zu hegen berechtiget war.

Mit dem Offiziers-Stande ſind ſolche Leidenſchaften am allerwenigſten verträglich, denn der Offizier muß ſtets beſonnen, und zum Handeln bereit ſeyn. Dieſe Fähigkeit entzieht er ſich aber, wenn er durch böſe Gewohnheiten ſeine Geſundheit zerſtört, ſeine Gemüths-Ruhe auf das Spiel ſetzt, und dem durch Leidenſchaften oft wild aufgeregten Geiſte die Schärfe des kalten und überdachten Urtheils raubt. — Würdige und ehrenvolle Beſchäftigung findet der Offizier in der Ausbildung ſeiner Untergebenen, in den Wiſſenſchaften und Künſten; er muß demnach alles entfernen, was ihn dieſer Beſchäftigung entziehen könnte.

§. 120.

Betragen der Offiziere unter ſich, und gegen ihre Vorgeſetzten.

Unter den Offizieren ſoll der Ton einer anſtändigen Sittlichkeit und einer hochachtungsvollen Freundſchaft herrſchen.

Jeder ſoll gegen den anderen die vollkommenſte Höflichkeit beobachten, alle niedrigen und pöbelhaften Ausdrücke und Auftritte ver-

meiden, auch im Scherze alles, was einer Verachtung oder Verſpottung gleichen könnte, unterlaſſen.

Eine genaue bis zur Brüderſchaft gehende Vertraulichkeit ſoll zwiſchen Offizieren in Dienſt=Angelegenheiten, in Gegenwart von Stabs= oder anderen höheren Offizieren, und vor allem unter den Waffen niemals ſtatt finden, indem hieraus unangenehme, der Subordination und Mannszucht gefährliche Folgen hervorgehen können.

Die Offiziere ſollen von jedem Vorgeſetzten oder Höheren in der Charge, unter Bezeichnung des Grades, in allen Verhältniſſen mit den Ausdrücken „Herr" und „Sie" angeſprochen werden. Jeder Untergebene oder in der Charge geringere Offizier ſoll mit allen Vorgeſetzten oder Höheren unter allen Verhältniſſen eben ſo ſprechen.

Offiziere derſelben Charge ſollen ſich in allen Dienſt=Verhältniſſen eben ſo unter Bezeichnung der Charge mit „Herr" und „Sie" anreden.

Die älteren Offiziere ſollen die jüngeren über alles, was dieſe nicht wiſſen, mit Höflichkeit und Leutſeligkeit belehren, ſolche deswegen nicht verlachen, oder gar vor ihren Untergebenen beſchämen; — die jüngeren aber

ſollen alle Erläuterungen und Erklärungen mit Dank annehmen, und die älteren und erfahr= neren ſelbſt um Rath und Belehrung bitten.

Sollte ſich gegen Vermuthen ein Offizier ſo weit vergeſſen, im Umgange mit ſeinen Cameraden gegen einen derſelben herabſetzende und ehrenrührige Ausdrücke zu gebrauchen, oder einen ſolchen aus irgend einer Veran= laſſung ſogar auf eine entehrende Art thätlich zu berühren, ſo ſoll wider ihn nach den Vor= ſchriften über die militäriſchen Vergehen und Verbrechen (43. Capitel, §. 482, Ziffer 2.) verfahren werden.

Jedem Vorgeſetzten in der Charge oder im Dienſt=Alter ſoll der Offizier allezeit mit Ehrfurcht begegnen, und ſo ſeinen Un= tergebenen ein Beiſpiel der Subordination und Mannszucht geben.

Ein junger Offizier ſoll ſich an ältere halten, von welchen er etwas erlernen kann, und ſich überhaupt Mühe geben, den Zu= tritt in gute und gebildete Geſellſchaften zu erlangen, deren er ſich durch eine geſetzte und regelmäßige Lebensart, durch Anſtand und gute Sitten würdig machen ſoll.

Der Offizier ſoll nur mit ſolchen Men= ſchen Umgang pflegen, die durch den Grad ihrer Bildung auf einer ſeinem Stande an= gemeſſenen Stufe ſtehen.

Eben ſo ſoll er nur anſtändige Häuſer be=ſuchen, und den Zutritt in ſolche meiden, auf welchen irgend ein zweideutiger Ruf haftet.

Da der Offizier ſeine Ehre über alles ach=ten und aufrecht erhalten ſoll, ſo darf er mit Einſetzung ſeines Ehrenwortes nicht vorei=lig ſeyn, auch ſich nicht angewöhnen, viele ſeiner Aeuſſerungen mit demſelben zu betheuern, vor allem aber niemals damit etwas verbürgen, wovon er nicht auf das gründlichſte überzeugt iſt.

§. 121.

Verhalten der Offiziere gegen Unteroffiziere und gemeine Soldaten.

Die Offiziere können unter allen Verhält=niſſen allen Unteroffizieren und gemeinen Sol=daten, wenn ſie gleich von anderen Compag=nien oder Escadronen, oder auch von anderen Regimentern ſind, Befehle ertheilen, ſie bei Gelegenheit zurecht weiſen, in Arreſt ſetzen, und wenn ſie mit denſelben commandirt ſind, nach Maßgabe des Vergehens ſelbſt beſtrafen.

Doch müſſen ſie bei dergleichen Umſtän=den behutſam zu Werke gehen, und mit An=wendung der äuſſerſten Mittel ſo lange zurückhalten, als noch gelindere übrig ſind.

Der Offizier muß ſeine Aufmerkſamkeit niemals auf die Compagnie oder Esca=dron, bei welcher er eingereiht iſt, beſchrän=

ken, ſondern vielmehr ſein Augenmerk auf den ganzen Dienſt ausdehnen.

Er iſt bei perſönlicher Verantwortung verpflichtet, alles, was er dienſtwidriges gewahr wird, zu ahnden, zu melden, oder abzuſtellen.

So oft ein Offizier einen gemeinen Soldaten oder einen Unteroffizier ſeiner Compagnie oder Escadron, ſeines Bataillons oder Regiments auf der Straße antrifft, oder ſonſt wo gewahr wird, ſoll er deſſen Anzug, Haltung, und Aufführung beobachten, und wenn er ihn unreinlich oder ordnungswidrig findet, ihn nach Hauſe oder nach Umſtänden in Arreſt ſchicken.

Niemals darf ſich ein Offizier gegen einen Soldaten oder Unteroffizier unanſtändige Ausdrücke, Schimpfreden oder andere Mißhandlungen erlauben.

Die Mannszucht ſoll immer mit Schonung des Ehrgefühles gehandhabt, Strafen ſollen nur mit Ueberlegung und Gelaſſenheit ausgeſprochen, und niemals anders, als auf die geſetzliche Art vollzogen werden.

Bei der Compagnie oder Escadron, und den ihm beſonders übergebenen Soldaten, muß ſich ein Offizier vor allem Ehrfurcht,

Gehorſam, und Liebe verſchaffen, und dieſe wird er am ſicherſten erhalten, wenn er Ernſt mit Leutſeligkeit verbindet, und jedem Manne Gerechtigkeit widerfahren läßt.

So verderblich es iſt, wenn ein Offizier ſich gegen ſeine Untergebenen zu weit herab⸗läßt, oder auf eine unanſtändige Art mit ihnen ſcherzt, eben ſo ſchädlich iſt es, wenn er ſie immer mit finſterem Geſichte anſieht, und bei allen Gelegenheiten gegen ſie ſchreit und poltert.

Es iſt eines jeden Offiziers Schuldigkeit, dem gemeinen Soldaten und dem Unteroffiziere, wenn dieſer ihm die gehörige Achtung bezeigt, freundlich zu danken; hat er dieſes gethan, und würde er ihm etwas zu erinnern oder zu verweiſen haben, dann kann er ſich ihm wie⸗der als Befehlender zeigen.

Mit den Unteroffizieren müſſen die Offi⸗ziere beſonders vorſichtig umgehen, ſelben ſo ſelten, als es ſeyn kann, in Gegenwart der gemeinen Soldaten Verweiſe ertheilen, viel⸗mehr überall ihr Anſehen aufrecht erhalten, übrigens aber ihnen einen wohl abgemeſſenen Ernſt zeigen, und ſie ſtreng zu ihrer Schul⸗digkeit anhalten.

Vorzüglich haben auch ſämmtliche Offiziere

auf das Betragen der Junker und Cadeten ein wachſames Auge zu halten.

Sie ſollen ihnen Gelegenheit geben, den Dienſt zu lernen, ſich in allen Waffen-Uebungen und den zu ihrem Berufe nothwendigen Wiſſenſchaften zu vervollkommnen, und ſie durch anhaltende Beſchäftigung von Müſſiggang und ſchlechter Geſellſchaft zurückhalten.

§. 122.

Ueber den Dienſt der Offiziere im allgemeinen.

Ein jeder Offizier ſoll derjenigen Stelle, welche ihm übertragen iſt, gründlich vorzuſtehen wiſſen, und nicht nur das Verhalten ſeiner Untergebenen, ſondern überhaupt den Dienſt und alle ſeine Waffe betreffenden Uebungen wohl verſtehen.

Er muß nicht nur zu befehlen, ſondern auch zu unterrichten wiſſen; er macht ſich lächerlich und bei ſeinen Untergebenen verächtlich, wenn er etwas befiehlt, was er nicht verſteht, oder was nicht mit den Vorſchriften des Dienſtes übereinſtimmt: durch eine ſolche Unwiſſenheit vermindert er ſich die ihm gebührende Achtung, und verwirrt die Soldaten.

Beſonders müſſen ſich junge Offiziere alle erdenkliche Mühe geben, bald möglichſt dasjenige zu erlernen, was ſie wiſſen müſſen.

Sie ſollen ſich aber dazu nicht bei den

Unteroffizieren Rathes erholen, ſondern ihre Cameraden und älteren Offiziere um dieſen bitten, auf alles wohl aufmerken, und beſonders die Dienſt-Vorſchriften fleißig leſen.

Um ſeine Untergebenen genau kennen zu lernen, ihre guten und böſen Eigenſchaften zu ergründen, und dieſelben dieſer Kenntniß gemäß behandeln zu können, ſoll jeder Offizier auch außer der beſtimmten Zeit fleißig die Caſerne beſuchen, nach allem fragen, alles genau betrachten, und beſonders ein ſcharfes Auge auf die Unteroffiziere und auf die Recruten haben.

Ein Offizier der Compagnie oder Escadron ſoll, ſo oft einige Mannſchaft von derſelben zu einem beſonderen Dienſte ausrückt, die Abtheilung ſey zahlreich oder ſchwach, allezeit dabei ſeyn, ſie auf das genaueſte viſitiren, und pünktlich nachfragen, ob ſie in dem Dienſte, zu welchem ſie commandirt iſt, wohl unterrichtet ſey.

Bei ſolchen Ausrückungen ſoll der Offizier jederzeit früh genug in der Caſerne erſcheinen, um beſonders darauf achten zu können, daß nicht die Soldaten ſich zu früh ankleiden, zu früh ſatteln und packen, die Pferde zu früh aus dem Stalle führen, und im Hofe oder auf der Straße in Bereitſchaft ſtehen.

Der Soldat ſoll gewohnt ſeyn, nur auf das beſtimmte Zeichen, aber dann mit der größten Geſchwindigkeit, ſich in ſeine Rüſtung zu werfen und die Waffen zu ergreifen.

Eben ſo muß, wenn Soldaten von der Compagnie oder Escadron exercirt werden — es ſeyen ihrer viele oder wenige, oder auch nur ein einziger — jederzeit ein Offizier dabei ſeyn, um ſich zu überzeugen, daß die Soldaten gründlich und auf die gehörige Art unterrichtet werden.

Die nämlichen Beſtimmungen gelten für den Cavalerie-Offizier in Beziehung auf ſeine Gegenwart bei der Reitſchule und den ſonſtigen Uebungen.

Der Offizier, welcher den Tag hat, muß jederzeit anzutreffen ſeyn; er ſoll fleißig in den Menagen nachſehen, ob die Soldaten geſunde und friſche Lebensmittel einkaufen, nahrhafte Speiſen kochen, und der Einlage angemeſſen zu leben haben, wie ſie mit ihrem Brode hauſen, und ob ſolches von der gehörigen Güte ſey, wie ſie ſonſt ihre Wirthſchaft einrichten, wie ſie ihre Sachen verwahren, putzen und rein halten, u. ſ. w.

Sämmtliche Offiziere müſſen zu allen Zeiten wiſſen, was bei der Compagnie oder Es-

cadron vorgeht; deswegen ſollen ſie öfters und auſſer den ohnehin feſtgeſetzten Stunden die Caſerne beſuchen, und wenn ihnen von einem Unteroffiziere ein beſonderer Vorfall gemeldet wird, ſollen ſie auf dieſe Meldung nicht unbedingt bauen, ſondern ſo oft der Umſtand von einiger Wichtigkeit ſcheint, ſolchen ſelbſt unterſuchen, die Soldaten ausfragen, und ihre Klagen ſowohl, als auch ihre Verantwortungen mit aller Gelaſſenheit anhören.

Ein Offizier kann ſich niemals auf ſeine Unteroffiziere berufen, ſondern er muß allezeit für ſeine Meldung oder für den Vollzug der ihm gegebenen Befehle ſelbſt verantwortlich bleiben.

Die Offiziere ſollen über alle Fehler, die ſie gewahr werden, zuerſt die Unteroffiziere zur Verantwortung ziehen, und keine Entſchuldigung, wenn ſie nicht wohl gegründet iſt, annehmen; ſie müſſen ihr ganzes Beſtreben dahin richten, ihre Untergebenen durch das Ehrgefühl zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bewegen. Haben die Offiziere Fleiß und Talent, ſo wird dieſes unfehlbar gelingen.

Der gute Zuſtand der Compagnie oder Escadron, des Regiments oder Bataillons, und die dabei herrſchende Ordnung gereichen zur

Ehre der Offiziere dieſer Abtheilungen; eben ſo iſt die in denſelben vorkommende Unordnung ein deutlicher Beweis der Unfähigkeit oder Nachläßigkeit der Offiziere. Wenn ſchon nicht alle Soldaten gleiche Fähigkeiten und gleiche Eigenſchaften beſitzen, ſo können und müſſen ſie doch durch den Fleiß und die Mühe der Offiziere auf denjenigen Grad von Geſchicklichkeit und Ausbildung gebracht werden, welcher für die Ausübung ihrer Dienſt-Pflichten unbedingt erforderlich iſt.

Jeder Offizier ſoll ſich zu jedem gewöhnlichen Dienſte auf der Parade bei den Stabsoffizieren und denjenigen Vorgeſetzten melden, von welchen er während ſeines Dienſtes abhängt, oder welchen er unmittelbar untergeben iſt. In den vorgeſchriebenen Fällen, oder wo es ſonſt nothwendig iſt, ſollen ſich die Offiziere auch nach vollbrachtem Dienſte melden.

Das übrige Verhalten hinſichtlich der Meldungen iſt aus dem betreffenden Capitel zu entnehmen.

Kein Offizier kann irgend einen Dienſt ohne Vorwiſſen des Majors vom Tage und ohne Bewilligung des Regiments- oder Bataillons-Commandanten vertauſchen.

Jeder Offizier iſt gehalten, zu allen ihn

treffenden Dienſten bereitwillig zu ſeyn, und ſie mit Eifer und Fleiß zu machen.

Keiner ſoll ſich durch irgend einen Vorwand einem Dienſte entziehen wollen, und wenn ſich einer wider Erwarten ſolche Erkaltung des Dienſt-Eifers zu Schulden kommen ließe, ſo iſt es die Pflicht des Regiments- oder Bataillons-Commandanten, ihn mit aller Strenge zur Erfüllung ſeiner Obliegenheiten anzuhalten, und wenn alle angewandten Mittel fruchtlos ſind, auf deſſen Entlaſſung anzutragen.

Was die Oekonomie bei der Compagnie und Escadron betrifft, ſo ſollen die Offiziere nicht nur die Gebühr, den Empfang und die Verwendung an Geld, Brod, Montur, Holz, Licht, Fourage u. ſ. w. wiſſen, ſich aufſchreiben, und was ſie zu verrechnen oder zu unterſchreiben haben, fleißig und genau durchſehen, ſondern auch dafür Sorge tragen, daß alles richtig ausgetheilt, nichts davon unterſchlagen, und genau damit gewirthſchaftet werde.

Wenn ihnen Geld oder andere Effecten zu verwahren übergeben werden, ſo ſollen ſie ſolche ſorgfältig in Acht nehmen, und unter keinem Vorwande, wenn ſie es auch wieder zu erſetzen im Stande wären, zu ihrem

Gebrauche verwenden, ſondern als eine heilige und unverletzliche Sache in ihrer Verwahrung behalten.

§. 123.

Ueber den Anzug der Offiziere.

Es iſt bereits geſagt worden, daß die Offiziere jeden Mann, vom Feldwebel, erſten Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker abwärts, zur Reinlichkeit und zum ordonanzmäßigen Anzuge anhalten ſollen. Um ſo mehr müſſen dieſelben demnach, als das Muſter und Vorbild ihrer Untergebenen, in allen Verhältniſſen und an allen Orten reinlich und nach der Vorſchrift gekleidet erſcheinen.

Die Beſtimmung des Militär-Standes fordert die möglichſte Bequemlichkeit in dem Anzuge. So wie die Montur der Soldaten ſoll auch die Uniform der Offiziere beſonders dieſem Zwecke entſprechen, und darf nicht allein in dieſer Hinſicht, ſondern auch als vorgeſchriebenes Unterſcheidungs-Merkmal des Standes, durchaus keiner Mode-Veränderung unterworfen ſeyn.

Der Offizier ſoll ſich daher genau an die Vorſchrift halten, nichts übertreiben, und nirgends ungebührliche Verzierungen anbringen.

Die Würde des Standes und der Ernſt ſeiner Verrichtungen iſt unverträglich mit den zweckloſen Spielereien der wandelbaren Mode.

Daher ſoll der Offizier ſtets mit männlichem Anſtand, nachahmungswürdiger Reinlichkeit und gefälliger Nettigkeit gekleidet erſcheinen, aber ſich jeder weibiſchen Putzſucht vollkommen enthalten.

Seinen Degen oder Säbel trage der Offizier mit Anſtand an der Seite im Wehrgehänge, und bediene ſich deſſen nie als Spazirſtock. Die vorgeſchriebene Kopf-Bedeckung trage er anſtändig und nach Vorſchrift auf dem Haupte, und laſſe ſie niemals als eine Laſt nachtragen.

Wer ſich auf ſolche Art ſeiner Waffe und Wehr entledigt, der thut beſſer, wenn er — als entnervter Schwächling — das Kleid der Ehre auszieht, und einen Stand aufgiebt, welchem nur Männer angehören ſollen.

Jedes Kriegsheer hat ſein eigenes Gepräge, welches aus der Nationalität des Volkes und aus den Beſtimmungen des Monarchen hervorgeht.

Dieſes Gepräge ſoll im einzelnen Soldaten eben ſo, wie in den ganzen Maſſen ſich ausſprechen, und ſorgfältig erhalten werden.

Wenn daher ein Offizier durch Einführung fremder Kleidungs-Stücke eine in dem Kriegsheere unbekannte Maske anzuziehen ſich erlaubt, ſo verräth er dadurch völlige Character-

terloſigkeit, eine Art von Selbſtverachtung, einen Mangel an allem Nationalſtolz und eine geckenhafte Nachahmungsſucht, welche ihn unter den Seinigen zum Fremdling und unter Fremden zum Gegenſtand der Geringſchätzung machen muß.

Sämmtliche Offiziere ſollen niemals anders, als im vorgeſchriebenen Uniforms-Anzuge und mit dem Seitengewehre außer ihren Quartieren ſich zeigen. Ausgenommen von dieſer Regel ſind, jedoch nur für außerdienſtliche Verhältniſſe:

1) Die Generale und die Adjutanten des Königs und der königlichen Prinzen;
2) Die penſionirten, à la suite angeſtellten und characteriſirten Offiziere;
3) Die bei Civil-Stellen practicirenden;
4) Die beurlaubten Offiziere, wenn ſie ihren Urlaub nicht in Garniſons-Orten zubringen;
5) Sämmtliche Offiziere an ſolchen Orten und bei jenen Gelegenheiten, wo von den Erſcheinenden durch eigene Beſtimmungen ein Zeichen der Vermummung gefordert wird.

Zu den Stabsoffizieren wird das beſondere Vertrauen gehegt, daß ſich keiner derſelben jemals eine Abweichung von dieſer Vorſchrift

zu Schulden kommen laſſen werde. Sollte es jedoch wider Vermuthen der Fall ſeyn, ſo iſt der betreffende Stabsoffizier mit Haus-Arreſt zu belegen, und dieſes ſogleich zu melden. Jeder andere Offizier ſoll im erſten Uebertretungs-Falle mit dreißigtägigem Haus-, im zweiten Falle mit dreißigtägigem engem Caſerne-Arreſt, im dritten Falle aber mit neunzigtägigem engem Feſtungs-Arreſt beſtraft werden. Eine vierte Uebertretung, welche ſich derſelbe Offizier zu Schulden kommen laſſen ſollte, zieht die Dienſt-Entlaſſung unmittelbar nach ſich.

§. 124.

Verhalten des Offiziers auf Märſchen und im Gefechte.

Auf allen Märſchen muß der Offizier die Soldaten ſtreng und unnachſichtlich anhalten, Rotten, Reihen, und Glieder nicht zu verlaſſen. Die Vergehen und Verbrechen des Nachzügelns, Marodirens, Plünderns, und Stehlens muß er durch alle möglichen Mittel verhindern. Das Entehrende ſolcher Verbrechen muß er den Soldaten auf die eindringlichſte Weiſe ſchildern, und dadurch in dem Gemüthe jedes Einzelnen einen recht lebhaften Abſcheu dagegen zu erregen wiſſen. Um dem Plündern und Stehlen möglichſt entgegen zu wirken, ſollen Torniſter und Mantelſäcke öfters und unerwartet durchſucht

werden. Alles darin befindliche, was nicht von der Compagnie oder Escadron den Soldaten abgegeben worden, oder als früheres, auf rechtlichem Weg erworbenes Eigenthum derſelben bekannt iſt, oder ausgewieſen werden kann, muß als geſtohlen angeſehen, und der betreffende Soldat ſolchem Verdacht gemäß behandelt werden.

Mit eben ſo kräftigen und zweckmäßigen Mitteln muß der Offizier der Zerſtörungs-Wuth der Soldaten entgegen zu wirken wiſſen. Jede unnütze Zerſtörung ſelbſt geringer Gegenſtände iſt feige, ſchändliche Bosheit, — unwürdig wohldisciplinirter Truppen.

Im Felde ſoll und muß der Offizier das Beiſpiel der Beſchränkung und gänzlichen Entbehrung gewohnter Bedürfniſſe zuerſt geben; alsdann erſt kann er mit Recht gleiches von ſeinen Soldaten fordern. Seine erſte Sorge gehört immer den Soldaten; daher iſt es ſeiner unwürdig und von ſchlimmen Folgen, wenn er im Ueberfluße ſchwelgt, während jene darben.

Eben ſo muß der Offizier in der Ausdauer bei Fatiquen, im Zutrauen zu der Kraft des eigenen Kriegsheeres und zum Feldherrn, den Soldaten Muſter uud Beiſpiel zur Nacheiferung ſeyn. Er muß ſich ſelbſt ein durch

höhere Bildung und durch Kenntniß der Kriegs- und Welt-Geſchichte erſtarktes Gemüth zu ſchaffen wiſſen, fähig, alles — auch das Unangenehmſte und Härteſte — ſtandhaft zu ertragen. Dann wird er niemals über ermüdende Märſche, über Mangel an Lebensmitteln, über Entfernung vom Vaterlande, und über andere dergleichen Verhältniſſe Klagen hören laſſen, welche nur in einem beſchränkten Geiſte und in einem unkräftigen Gemüthe ausbrechen können. — Daneben muß er die Fähigkeit beſitzen, in ſeinen Soldaten eine ähnliche gefaßte Stimmung zu erregen und ſtets zu erhalten.

Auf Märſchen gegen den Feind und zum Gefecht bietet ſich dem Offizier die günſtigſte Gelegenheit dar, auf den Soldaten zu wirken, und ihn zum muthigen Beſtehen der größten Gefahren fähig zu machen. Je nach den Umſtänden muß der Offizier hier in wenigen aber kräftigen und gutgewählten Worten zu den Soldaten ſprechen. Er muß ihnen ſagen, was König, Vaterland, der Feldherr und die übrigen Anführer von ihnen zu fordern berechtigt ſeyen; was ſie für ihre Ehre und für die Ehre der Nation thun müſſen; ferner, daß die Tapferkeit und Mannszucht der höchſte Schmuck des Soldaten, Feigheit die

tiefſte aller Erniedrigungen ſey. Alte Soldaten muß er an viele früher bekämpfte Gefahren und an errungene Siege, junge daran erinnern, daß ſie durch unerſchrockenen Muth allein ſich würdig machen können, unter ſtets ehrenvollen Zeichen und in den Reihen alter Tapferer zu fechten. Er muß ihnen ferner ſagen, daß neben der Tapferkeit ſtete Aufmerkſamkeit auf die Befehle der Offiziere und ruhige kräftige Vollziehung der befohlenen Bewegungen die nächſten Erforderniſſe zur Erringung des Sieges ſeyen. Alle Uebungen im Frieden ſeyen darauf berechnet geweſen, aus den vereinzelten Kräften eine dem Feinde unter allen Verhältniſſen furchtbare Maſſe zu bilden. Diejenigen Soldaten aber ſeyen am fähigſten für die Erringung des Sieges, welche in der Schlacht die unerſchrockenſten, beſonnenſten, gelaſſenſten und bewegbarſten ſeyen. Auf dem Schlachtfelde ſey die Gelegenheit, die Liebe zum König und zum Vaterland auf die ehrenvollſte, ruhmwürdigſte und kräftigſte Art thätig zu beweiſen.

Der Offizier muß ſich dabei überzeugt halten, daß die Soldaten zu den höchſten Anſtrengungen zu bringen ſind, wenn ſie, mit den rechten Grundſätzen vertraut, von Liebe zum Monarchen und zum Vaterland belebt, von

Vertrauen zu ihren Offizieren beſeelt, im rechten Augenblicke von den entflammenden Worten derſelben aufgefordert und von ihrem glänzenden Beiſpiele hingeriſſen werden.

Wenn der Offizier die Soldaten auf ſolche Art mit Erfolg zum Gefechte vorbereitet hat, dann kann er ſie mit dem hohen Muthe des Vertrauens dem Feinde entgegen führen.

Sollte er aber in ſolchen entſcheidenden Augenblicken von einzelnen unter ihnen zweideutige oder gar kleinmüthige Aeußerungen hören, dann muß er die Urheber derſelben ſogleich ergreifen laſſen, und der verdienten Strafe übergeben, indem nicht ſelten der Ausgang eines Gefechtes von der Stimmung abhängt, in welcher der Soldat demſelben entgegen geht.

Alles hier geſagte muß übrigens die Offiziere überzeugen, daß es für ſie nicht genug ſey, ſtets in den vorderſten Reihen zu kämpfen, ſondern daß man von ihnen mehr verlange, und daß ihr höchſter Ruhm darin beſtehe, durch Beiſpiel und Belehrung tapfere, gehorſame, mäßige, und ordnungsliebende Soldaten zu bilden und zu befehligen.

Als Symbol der dem Offizier obliegenden heiligen Pflichten in allen ihren Beziehungen auf den Waffendienſt, als ein Symbol der

mit der getreuen Vollziehung dieſer Pflichten dem Offiziers-Stande beſonders zukommenden ehrenvollen Auszeichnung, trägt jeder Offizier an ſeinem Seitengewehre in unveränderter Form vom Feldmarſchall bis zum jüngſten Unterlieutenant abwärts, das aus den königlichen Haus- und National-Farben beſtehende Feldzeichen (Porte-épée).

Zwölftes Capitel.

Von dem Unterlieutenant.

§. 125.

Allgemeine Pflichten des Unterlieutenants.

Der Unterlieutenant bekleidet von unten hinauf die erſte Offiziers-Stelle in der Compagnie oder Escadron, und demſelben ſind alle Unteroffiziere und gemeinen Soldaten untergeordnet.

In den für alle Offiziere im nächſt vorhergehenden Capitel vorgezeichneten Maximen erſieht auch der Unterlieutenant den Umfang der Kenntniſſe und Eigenſchaften, welche er ſich erwerben, ſo wie die allgemeinen Pflichten, durch deren gewiſſenhafte Erfüllung er ſich ſeines Standes und des Dienſtes würdig machen ſoll.

Was in den früheren Capiteln über die Obliegenheiten der gemeinen Soldaten und

Unteroffiziere ausführlich geſagt worden, wird ihm zeigen, wie ſich dieſe im allgemeinen zu verhalten haben, und was er alſo bei der genauen und ſtrengen Aufſicht über dieſelben beobachten muß.

Sein ferneres Verhalten wird durch die folgenden §§. beſtimmt.

§. 126.

Verhalten des Unterlieutenants gegen ſeine Untergebenen.

Der Unterlieutenant ſoll ſeinen Untergebenen nicht allein die gehörige Achtung und eine auf Subordination gegründete Ehrfurcht gegen ihre Vorgeſetzten, ſondern auch Neigung und Zutrauen gegen dieſelben einprägen.

Daher ſoll er bei jeder Gelegenheit den Soldaten freundlich begegnen, ſich mit ihnen öfters vertraulich beſprechen, die verdienſtvollen öffentlich beloben, ſie in beſchwerlichen Vorfällen aufmuntern, für ſie ſorgen, und ihnen überall freundliche Theilnahme beweiſen.

Die Unteroffiziere ſoll er beſonders mit der ihnen gebührenden Achtung behandeln, und ihr Anſehen bei den gemeinen Soldaten aus allen Kräften unterſtützen.

Bei jeder Gelegenheit ſoll er den Soldaten von dem Dienſte ſowohl, als von den höheren Vorgeſetzten eine vortheilhafte Meinung beibringen. Dieſe Abſicht wird er am leichteſten erreichen, wenn er ſelbſt bei jeder

Gelegenheit gegen die höheren Anordnungen ein vollkommenes Zutrauen ausſpricht, und über die Vorgeſetzten nie anders als vortheilhaft und ehrfurchtsvoll ſich äußert.

Dadurch wird er nicht allein ſeine Untergebenen belehren, gemeine Soldaten ſowohl als Unteroffiziere genau kennen lernen, ſondern auch ihr Zutrauen gewinnen.

§. 127.

Verhalten des Unterlieutenants gegen Vorgeſetzte und Höhere.

Gegen Vorgeſetzte und Höhere muß der Unterlieutenant überall und bei jeder Gelegenheit die ihnen ſchuldige Achtung und Ehrfurcht vor den Augen haben. So oft er mit denſelben oder mit Perſonen jeden Standes von Rang und Anſehen zuſammen kömmt, muß er ſich anſtändig und höflich benehmen, ſich in allen ſeinen Handlungen offen, in ſeiner Lebensart gebildet, und in ſeinen Geſprächen beſcheiden und umſichtig bezeigen.

Wenn er an einen Ort oder in eine Verſamlung kömmt, wo ſich ein Vorgeſetzter oder Höherer befindet, ſo ſoll er ſich demſelben anſtändig vorſtellen, und nicht etwa durch zügelloſe, alle Achtung beſeitigende Manieren zeigen wollen, daß er hier von allen Subordinations-Verhältniſſen frei, und niemand Rechenſchaft über ſein Betragen ſchuldig ſey.

Begegnet er einem Vorgeſetzten auf der

Straße, ſo ſoll er ihn — von welchem Regiment oder Corps derſelbe immer ſeyn mag — zuerſt grüßen, indem er ſich ehrerbietig und anſtändig gegen denſelben wendet, und mit der Hand an Helm, Casquet rc. greift, oder den Hut abzieht.

Wenn er mit einem Vorgeſetzten oder Höheren in ſeinen Angelegenheiten etwas zu ſprechen, oder ihn über etwas zu befragen hat, ſo ſoll er ihn nicht auf der Straße ſtellen und anreden, dringende und unverſchiebliche Dienſt-Angelegenheiten ausgenommen.

§. 128.

Verhalten desſelben, wenn ſich ein Untergebener verfehlt.

Da der Unterlieutenant, ſo wie jeder Offizier, auf Reinlichkeit, Ordnung und den pünktlichſten Vollzug aller Befehle zu ſehen hat, ſo iſt er ſchuldig, jede bemerkte Unordnung ſogleich abzuſtellen, und, wenn er irgend einen Soldaten fehlen ſieht, ihn auf der Stelle zurecht zu weiſen.

Uebrigens kann er jeden fehlenden Untergebenen in Arreſt ſchicken, muß es aber ſogleich melden.

Wenn er ſich aber auf einem detachirten Commando befindet, und ſo weit von ſeiner Compagnie oder Escadron, ſeinem Regimente oder Bataillon entfernt iſt, daß binnen zwölf Stunden auf eine zu erſtattende Meldung keine

Entſchließung erfolgen kann, oder aber die Umſtände die Erſtattung einer Meldung nicht zulaſſen, ſo iſt ihm die nämliche Straf-Befugniß eingeräumt, welche dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zuſteht; dagegen iſt er aber auch für alle Fehler und Unordnungen, welche in ſolchen Fällen unter ſeinem Commando vorkommen, perſönlich verantwortlich.

Wenn er vom Commando wieder einrückt, ſo hat er über alles, was vorgefallen iſt, und was er verfügt hat, ſo wie über das Betragen der Soldaten, und über die denſelben ertheilten Strafen ſchriftlichen Rapport abzuſtatten. Hinſichtlich dieſer Rapporte über ſolche ertheilte Beſtrafungen hat er ſich beſonders ſo zu verhalten, wie es für dergleichen Fälle im allgemeinen vorgeſchrieben iſt, oder wie es die ihm deshalb beſonders ertheilte Inſtruction mit ſich bringt.

§. 129.

Deſſen Verhalten, wenn er um etwas zu bitten, oder ſich über etwas zu beſchweren hat.

Wenn der Unterlieutenant dienſtlich um etwas zu bitten, oder ſich über etwas zu beſchweren hat, ſo meldet er ſich deshalb bei ſeinem Oberlieutenant, und dann bei ſeinem Hauptmann oder Rittmeiſter.

Hat aber der Unterlieutenant in Angelegenheiten, welche nicht dienſtlich ſind, ſon-

dern ſeine Privatverhältniſſe betreffen, um etwas zu bitten, oder Rath zu erholen, ſo kann er ſich unmittelbar an den Regiments- oder Bataillons-Commandanten ſelbſt, oder an denjenigen Stabsoffizier wenden, zu welchem er beſonderes Zutrauen hat.

Alle ſchriftlichen Geſuche ſtellt der Unterlieutenant an ſein Compagnie- oder Escadrons-Commando. Nur wenn er ſelbſt Compagnie- oder Escadrons-Commandant, oder wenn er Adjutant des Regiments oder Bataillons iſt, desgleichen wenn er ſich in Urlaub, auf Commando oder ſonſt von der Compagnie oder Escadron abweſend befindet, wendet er ſich unmittelbar an ſein Regiments- oder Bataillons-Commando, es ſey denn, daß beſondere Functionen ihn einer anderen Stelle unterordnen, bei welcher er ſodann alle ihn perſönlich betreffenden Geſuche anzubringen hat.

§. 130.

Deſſen Verhalten hinſichtlich dienſtlicher Meldungen.

Alle Meldungen über Neuigkeiten und Vorfälle, wenn dieſelben nicht ſeinen beſonderen, durch eigene Vorſchriften bezeichneten Dienſt als Offizier des Tages angehen, hat der Unterlieutenant, nachdem er ſie an den Hauptmann oder Rittmeiſter gebracht hat, auf der Compagnie-Parade auch dem Oberlieutenant zu machen.

§. 131.

Der Unterlieutenant hat hinſichtlich der Aufſicht bei der Compagnie oder Escadron ſich durchaus nach den ihm von dem Haupt=mann oder Rittmeiſter gegebenen Weiſungen ſowohl, als auch nach den ihm gemachten Bemerkungen des Oberlieutenants zu verhal=ten, und wenn er auch den Tag nicht hat, bei dem geringſten außerordentlichen Vorfalle ſich bei der Compagnie oder Escadron einzu=finden.

Verhalten des Unterlieutenants hinſichtlich der Aufſicht bei der Compagnie oder Escadron.

§. 132.

Der Unterlieutenant hat alle Fatique=Touren, ſo wie die Spital=Inſpection ausſchließlich zu verrichten. Die Compagnie= oder Esca=drons=Jour verrichtet der Unterlieutenant abwechſelungsweiſe mit dem Oberlieutenant, inſoferne dieſer nicht Compagnie= oder Esca=drons=Commandant iſt. Wenn der Unter=lieutenant eine Compagnie oder Escadron commandirt, ſo bleibt er von den übrigen Compagnie=Dienſten befreit.

Vorſchriften hinſichtlich der Dienſt-Reihen des Unterlieutenants.

§. 133.

Der Unterlieutenant ſoll nicht allein alle Waffen=Uebungen, welche den gemeinen Solda=ten und den Unteroffizieren zukommen, genau kennen und ſelbſt auszuführen wiſſen, ſondern auch die übrigen den gemeinen Soldaten zu=

Der Unterlieutenant ſoll die Obliegenheiten ſeiner Untergebenen kennen.

ſtehenden Verrichtungen, als das Putzen der Montur, das Anſtreichen des Lederwerks, das Auseinanderlegen und Zuſammenſetzen des Gewehres u. ſ. w. inne haben.

Der Unterlieutenant der Cavalerie ſoll beſonders noch aller Handgriffe und Vortheile der Pferde-Wartung, des Putzens, des Beſchlagens, des Sattelns, Packens und Zäumens ſo kundig ſeyn, daß er ſeine Untergebenen durch eigene Handanlegung ausführlich unterrichten, und ſie über ihre Fehler belehren kann.

Sein eigenes Ehrgefühl muß hier lauter zu ihm ſprechen, als jede Dienſt-Vorſchrift. Wer ſich der Beſchämung ausſetzte, ſeinen Untergebenen auf ihre Anfragen keine Belehrung geben zu können, und ſelbſt eingeſtehen müßte, daß er das, worüber er befragt worden iſt, nicht verſtehe, wer ſeine Untergebenen aus Mangel an Kenntniſſen nur mit harten und zänkiſchen Worten abfertigen kann, oder wohl gar wegen unrichtiger Belehrung ſich Berichtigungen von ihrer Seite blos gäbe, bewieſe ſich unfähig, die Stelle eines Vorgeſetzten zu bekleiden.

§. 134.

Verhalten des Unterlieutenants,

Wird ein Unterlieutenant von einem Vorgeſetzten in Arreſt geſchickt, ſo ſoll er ſich

ohne Widerrede dahin verfügen; allenfallſige Entſchuldigungen oder Beſchwerden kann er auf dem Dienſtwege erſt dann vorbringen, wenn er ſeines Arreſtes wieder entlaſſen iſt.

wenn er mit Arreſt beſtraft wird.

Am wenigſten ſoll er ſich unterſtehen, die Entlaſſung aus dem Arreſte nicht annehmen, und im Dünkel auf vermeintes Recht, ſeinen Vorgeſetzten zum Trotz, auf eine Unterſuchung dringen zu wollen.

Die Entlaſſung aus dem Arreſte iſt eben ſo gut ein Befehl, als die Ankündigung desſelben, und der verweigerte Gehorſam daher in beiden Fällen gleiches Vergehen gegen die Subordination, und als ſolches gleich ſtrafbar.

Sobald er ſeines Arreſtes entlaſſen iſt, ſoll er ſich, vom Regiments- oder Bataillons-Commandanten angefangen, bei allen ihm unmittelbar befehlenden Chargen bis zum Oberlieutenant herab, ſogleich und zwar in ihren Wohnungen melden. Die näheren Vorſchriften über dieſe Meldungen ſind in dem 36. Capitel enthalten.

§. 135.

Verhalten des Unterlieutenants, wenn er detachirt iſt.

Wenn ein Unterlieutenant irgendwo mit einer Abtheilung vom Regiment oder Bataillon commandirt iſt, und außer aller Dienſt-Verbindung mit demſelben ſteht, ſo ſoll er dennoch ſeinem Regiments- oder Bataillons-

Commandanten alle Monate einmal den vorgeſchriebenen Rapport ſchicken; das nämliche hat er gegen ſeinen Compagnie= oder Escadrons=Commandanten zu beobachten, wenn er mit einer geſchloſſenen Abtheilung der Compagnie oder Escadron detachirt iſt.

Befehligt er auf einem Commando Soldaten von verſchiedenen Regimentern oder Bataillonen, ſo ſoll er deren Unteroffiziere anhalten, an die betreffenden Chargen ihrer Regimenter oder Bataillone über den Zuſtand dieſer Soldaten alle Monate ſchriftlichen Rapport zu machen, und dieſe Rapporte ſoll der Unterlieutenant ſelbſt mit der Bemerkung „Geleſen" und mit ſeiner Namens=Unterſchrift bekräftigen.

§. 136.

Der Unterlieutenant darf keinem Soldaten erlauben, ſich aus dem Quartiers-Orte zu entfernen und es ſelbſt nicht thun.

Der Unterlieutenant darf weder im Felde noch in Garniſon einem Unteroffizier oder gemeinen Soldaten erlauben, aus dem Quartiers=Orte abzugehen, vom Verleſen oder über die Stunde des Zapfenſtreiches auszubleiben, ſondern er muß ſolches dem Hauptmanne oder Stations=Commandanten melden.

Sein Verhalten bei dem Wegbleiben von der Regiments-Parade.

Er ſelbſt darf ſich gleichfalls nicht zu weit vom Garniſons=Orte entfernen, oder über Nacht ausbleiben, ohne die Erlaubniß auf dem vorgeſchriebenen Wege von dem Regiments= oder Bataillons=Commandanten erhalten zu haben.

Daſſelbe findet in Cantonirungen Statt, wo er ſich ohne beſondere Erlaubniß ſeines Compagnie- oder Escadrons-Commandanten niemals aus dem Quartier der ihm untergebenen Abtheilung entfernen darf.

Um von der täglichen Regiments-Parade auszubleiben, muß er die beſondere Erlaubniß von ſeinem Regiments-Commandanten erhalten.

Stößt ihm eine Unpäßlichkeit zu, welche ihn verhindert, auf die Regiments-Parade zu gehen, ſo läßt er ſolches an die Compagnie oder Escadron melden, und wird ſich an dieſem ganzen Tage des Ausgehens enthalten.

§. 137.

Verhalten des Unterlieutenants hinſichtlich der Menagen.

Der Unterlieutenant hat, ſo wie es dem Feldwebel und Sergeanten vorgeſchrieben worden, genaue Aufſicht über alle Menagen der Compagnie oder Escadron zu halten, die Menage-Büchlein oft und genau durchzuſehen, nicht den mindeſten Unterſchleif zu geſtatten, und ſich in dieſer Abſicht ſtets von dem Preiſe der verſchiedenen Lebensmittel, des Fleiſches, des Zugemüſes ꝛc. zu überzeugen.

§. 138.

Verhalten des Unterlieutenants auf Märſchen, in Gefechten, u. ſ. w.

Was das Verhalten des Unterlieutenants auf Märſchen und in Gefechten anbetrifft, ſo iſt ſolches in dem vorhergehenden Capitel,

von den Offizieren im allgemeinen, ausführ-
lich vorgeſchrieben worden.

In Cantonirungen ſoll er ſich beſonders aller blos ſeine Unterhaltung bezweckenden Beſuche bei den in ſeiner Nachbarſchaft ſtationirten Offizieren enthalten, und ſich allein für Dienſt-Geſchäfte, und wo es unumgänglich erforderlich iſt, keineswegs aber zu ſeinem Vergnügen, der Vorſpann bedienen.

Dreizehntes Capitel.

Von dem Oberlieutenant.

§. 139.

Allgemeine Obliegenheiten desſelben.

Der Oberlieutenant bekleidet in der Compagnie oder Escadron die auf den Hauptmann oder Rittmeiſter unmittelbar folgende Charge; er hat alſo außer den Obliegenheiten, welche ihm mit der im vorhergehenden Capitel abgehandelten Charge des Unterlieutenants gemein ſind, ſchon höhere Pflichten, nach welchen er den Hauptmann oder Rittmeiſter in ſeinen Dienſt-Verrichtungen unmittelbar unterſtützt, und in deſſen Abweſenheit an ſeine Stelle tritt.

Er muß ſeinen möglichſten Fleiß auf Ausbildung der Compagnie oder Escadron, und Aufrechthaltung der Ordnung und Zucht in

derſelben anwenden, demnach im Dienſte wohl erfahren und im Stande ſeyn, in allen Fällen die Compagnie oder Escadron ſelbſt zu commandiren.

§. 140.

Beſondere Dienſte des Oberlieutenants.

Der Oberlieutenant ſoll — auſſerordentliche Fälle ausgenommen — zu keiner Spital-Inſpection und zu keiner Fatique-Tour verwendet werden. Alle übrigen Dienſte in der Compagnie oder Escadron und im Regiment hat er mit dem Unterlieutenant abwechſelungsweiſe zu verrichten.

§. 141.

Deſſen Aufſicht bei der Compagnie oder Escadron.

Seine erſte und vorzüglichſte Pflicht bei der ihm obliegenden Aufſicht auf die Compagnie oder Escadron iſt: die Unterlieutenants — als die ihm zunächſt Untergebenen — mit Rückſicht auf die Achtung, welche er ihnen als Offizieren ſchuldig iſt, zur Subordination und Erfüllung aller jener Obliegenheiten anzuhalten, welche theils in dem vorhergehenden Capitel vorgeſchrieben ſind, theils überhaupt zum Dienſt gehören.

Bei ſeinen Viſitationen in der Caſerne ſoll er auf Ordnung in derſelben, auf die Oekonomie, und auf die Menagen beſonders Acht haben, alles genau unterſuchen, und ſich alles, was zur Pünktlichkeit des Dienſtes, zur

Ausbildung der Mannſchaft, zur Aufrecht-haltung der Subordination und Eintracht beitragen kann, ſorgfältig angelegen ſeyn laſſen.

Er ſoll bei dem Ausrücken der Compagnie oder Escadron ſtets mit unter den Erſten auf dem Platze, bei den Waffen-Uebungen gelaſſen und unermüdet ſeyn.

Was er nur immer bei der Compagnie oder Escadron bemerkt, es mag unmittelbar auf den Dienſt, oder auf die Kenntniß des Characters ſeiner Untergebenen und auf die innere Ordnung Bezug haben, davon hat er ſeinen Hauptmann oder Rittmeiſter durch Meldungen ſtets in Kenntniß zu erhalten, auch die Unterlieutenants anzuhalten, daß ſie das nämliche gegen ihn beobachten.

§. 142.

Der Oberlieutenant darf ſich nicht ohne Erlaubniß von der Compagnie oder Escadron entfernen.

Hinſichtlich der Erlaubniß, ſich von der Compagnie oder Escadron zu entfernen, und der Befugniß, eine gleiche Erlaubniß den ihm untergebenen Unteroffizieren und Soldaten zu geben, treten für den Oberlieutenant dieſelben Beſtimmungen ein, welche oben, §. 136, für den Unterlieutenant gegeben ſind.

§. 143.

Fernere Beobachtungen des Oberlieutenants.

Hinſichtlich aller ferneren Beobachtungen ſo wie ſeines Betragens auf Märſchen und

vor dem Feinde hat der Oberlieutenant ſich ebenfalls nach den in den vorhergehenden Capiteln gegebenen Vorſchriften zu richten.

Vierzehntes Capitel.

Von dem Hauptmann und dem Rittmeiſter.

§. 144.

Der Hauptmann oder Rittmeiſter iſt der unmittelbare und erſte Befehlshaber einer Abtheilung Soldaten, welche der taktiſchen und ökonomiſchen Eintheilung des Kriegsheeres gemäß einen in ſich geſchloſſenen organiſirten Körper — bei der Infanterie und Artillerie die Compagnie, bei der Cavalerie aber die Escadron — bildet.

Allgemeine Obliegenheiten des Hauptmanns oder Rittmeiſters.

In ſo ferne eine ſolche Abtheilung ein Ganzes bildet, welches einen eigenen Kreis von Dienſt-Verhältniſſen in ſich begreift, und einer der Beſtandtheile iſt, aus welchen das Kriegsheer zuſammengeſetzt wird, iſt auch der Wirkungskreis des Hauptmanns oder Rittmeiſters umfaſſender und beſtimmter, als jener der ihm untergeordneten Chargen, und derſelbe hat einen bedeutenden Einfluß auf das ganze Kriegsheer.

Er ſoll daher dieſe ihm anvertraute Abtheilung ſo ausbilden, anleiten und führen, daß ſie durch Ordnung, Zucht, Fertigkeit

in den Uebungen, und ſchöne militäriſche Haltung allem dem entſpreche, was von jedem Beſtandtheile eines gut organiſirten Kriegsheeres gefordert werden kann.

Der Hauptmann oder Rittmeiſter muß demnach, um dieſe wichtigen Pflichten in ihrem ganzen Umfange genügend erfüllen zu können, mit den unentbehrlichen Tugenden des Kriegers alle Eigenſchaften des Vorgeſetzten, und alle Talente des Anführers verbinden.

§. 145.

Beſondere Dienſte des Hauptmanns oder Rittmeiſters.

Der Hauptmann oder Rittmeiſter hat in Garniſon nach der ihn treffenden Reihe bei Commiſſionen, Verhören und Kriegs-Gerichten vor- oder beizuſitzen, große und kleine Commandos, Wachen, Regiments-Inſpectionen, Ronden und dergleichen zu verrichten.

Im Fall er als Mitglied zu der Regiments- oder Bataillons-Oekonomie-Commiſſion beigezogen wird, iſt er zwar gehalten, ſeine Compagnie oder Escadron zu commandiren, jedoch vom Exerciren und allen übrigen Regiments-Dienſten befreit.

§. 146.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters gegen die

In der Vorausſetzung, daß jeder Offizier nach dem richtigen Begriffe der Ehre ſeinen ganzen Ruhm in die Erfüllung ſeiner Pflich-

ten ſetzt, ſoll der Hauptmann oder Rittmeiſter mit den Offizieren ſeiner Compagnie oder Escadron in der vollkommenſten Einigkeit leben, ihnen mit Achtung und Höflichkeit begegnen, ſie auch bei allen Gelegenheiten in billigen Anſprüchen unterſtützen. Dieſe Eintracht ſoll jedoch niemals in ehrfurchtswidrige Vertraulichkeit ausarten, ſondern der Hauptmann oder Rittmeiſter muß in ſeiner Eigenſchaft als Vorgeſetzter ſich bei ſeinen untergebenen Offizieren in gehörigem Anſehen erhalten.

Offiziere ſeiner Compagnie oder Escadron.

Würde ein Offizier der Compagnie oder Escadron von ſeinen Pflichten abweichen, ſo ſoll der Hauptmann oder Rittmeiſter ihm mit Anſtand und ohne Zeugen ſein dienſtwidriges Betragen zu Gemüthe führen, und ihn im Wege der Güte zur Beſſerung ermahnen, — bei öfteren Fehltritten aber ihn mit Ernſt und mit der Erklärung zurecht weiſen, daß, wenn alle bisherigen Ermahnungen fruchtlos blieben, endlich zu ſtrengeren Maßregeln geſchritten werden müßte. Wenn der Hauptmann oder Rittmeiſter auch durch dieſe Vorſtellung ſeinen Zweck nicht erreicht, oder wenn das erſte Vergehen ſchon zu bedeutend iſt, ſo hat er den Offizier auf die für die Befehls-Ertheilung vorgeſchriebene Art ſogleich in

Arreſt zu ſchicken, und darüber ungeſäumt auf dem geeigneten Wege an das Bataillons- oder Regiments-Commando umſtändliche Meldung zu erſtatten.

Der Hauptmann oder Rittmeiſter ſoll ſich bemühen, unter ſeinen Offizieren ungeſtörte Einigkeit zu erhalten, und alles anwenden, daß dieſelben auch mit den Offizieren anderer Compagnien, Escadronen, Regimenter und Corps, oder auch alliirter Truppen, ſo wie mit den Landes-Einwohnern, in gutem Einverſtändniſſe leben, und die nämlichen Geſinnungen ihren Untergebenen einflößen.

Der Hauptmann oder Rittmeiſter hat auch über die ſittliche Aufführung, die wiſſenſchaftliche Bildung und die ökonomiſchen Verhältniſſe ſeiner untergebenen Offiziere zu wachen; deswegen liegt ihm ob, auf deren Betragen alle mögliche Aufmerkſamkeit zu verwenden, und zu deren Belehrung alles beizutragen, was in ſeinen Kräften ſteht. Er muß wiſſen, welche Geſellſchaft ſie beſuchen, womit ſie ſich in ihren freien Stunden beſonders beſchäftigen, zu welchen Wiſſenſchaften oder Künſten ſie einen beſonderen Hang haben; und er ſoll ſich ihnen nach den Kenntniſſen, welche er ſich von ihrem Character erworben hat, ſtets als aufmunternder oder zurecht weiſender Freund zeigen.

Er ſoll daher auch keine Gelegenheit ver≠ ſäumen, ſie beſonders über ihre Dienſt≠Ver≠ hältniſſe zu belehren, und ſie deswegen zu allen Verhandlungen beiziehen, in denen von Einrichtungen die Rede iſt, welche ent≠ weder die Oekonomie oder die innere Ordnung, oder die Waffen≠Uebungen der Compagnie oder Escadron betreffen.

Dabei ſoll er ſich aber wohl hüten, ihnen irgend ein anmaßendes Urtheil zu geſtatten, vielmehr immer genau den Mittelweg halten, der in dem Verhältniſſe liegt, in welchem er zu ihnen als Offizier, als Vorgeſetzter, und als Freund ſteht.

Wenn ſich ein Offizier in ſeinen ſittlichen und ökonomiſchen Verhältniſſen ganz beſon≠ ders vernachläßigt, und alle Ermahnungen, Zu≠ rechtweiſungen und Ahndungen nicht fruch≠ ten, ſo hat der Hauptmann oder Rittmeiſter ſolches ohne Verzug dem Regiments≠ oder Bataillons≠Commando zu melden, damit das≠ ſelbe alle Mittel anwenden könne, um dem Uebel zu ſteuern.

In Hinſicht des Dienſtes bei der Com≠ pagnie und Escadron hält ſich der Haupt≠ mann oder Rittmeiſter vorzüglich an den Ober≠ lieutenant, oder, wenn es einen beſondern Auftrag betrifft, an denjenigen Offizier, wel≠

chem er denſelben gegeben hat. Er ſoll ſich jedoch nicht unbedingt auf die Offiziere verlaſſen, ſondern ſelbſt nachſehen, indem er allein für den ganzen Dienſt verantwortlich bleibt.

Es ſoll und kann auch keinem Offizier zu irgend einem Vorwurfe gereichen, oder ihm übel ausgedeutet werden, wenn der Hauptmann oder Rittmeiſter eine von jenem behandelte Angelegenheit noch einmal unterſucht; der betreffende Offizier muß vielmehr im Vertrauen auf die größeren Erfahrungen des Hauptmanns oder Rittmeiſters das Verfahren desſelben mehr für Belehrung, als für einen ſtillſchweigenden Verweis anſehen.

§. 147.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters gegen Unteroffiziere und Soldaten hinſichtlich ihrer Beförderung.

Der Hauptmann oder Rittmeiſter ſoll allen Fleiß darauf wenden, tüchtige Unteroffiziere zu bilden. Bei der Auswahl derſelben muß er weder auf ihre Dienſt-Jahre, noch auf ihr körperliches Ausſehen allein, ſondern hauptſächlich auf ihre Aufführung, ihre Fähigkeiten, und ihre Empfänglichkeit für Ehrgefühl Rückſicht nehmen.

Zu Gefreiten ſind vorzugsweiſe länger dienende Soldaten zu ernennen, welche nicht die nöthigen Fähigkeiten beſitzen, um Unteroffiziere zu werden, ſonſt aber brave und

wohlgediente Leute ſind. — Finden ſich ſolche nicht vor, ſo ſind bei den an das Regiments- oder Bataillons-Commando zu machenden Vorſchlägen jüngere, tüchtige Gemeine zu wählen, welche Hoffnung geben, daß aus ihnen brauchbare Unteroffiziere gebildet werden können.

Für die Wiederbeſetzung einer erledigten Corporal-Stelle ſoll der hiezu aufgeforderte Hauptmann oder Rittmeiſter einen wohlgeſitteten, tüchtigen, des Leſens und Schreibens wohl kundigen Mann aus den Gemeinen, Gefreiten oder Cadeten in Vorſchlag bringen, und dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten vorſtellen. Bei dieſen Vorſchlägen haben die Cadeten kein beſonderes Vorrecht vor den übrigen Soldaten, ſondern ſie ſollen ſich dieſer Auszeichnung durch gute Aufführung und beſondere Brauchbarkeit zum Dienſte würdig machen.

Ein Soldat, welcher längere Zeit einen Offizier bediente, kann nur, wenn er zuvor neuerdings ein halbes Jahr unter dem Gewehre gedient, und ſich vollkommen für den Dienſt wieder ausgebildet hat, ein verheiratheter Soldat aber nur bei beſonderen Verdienſten und ausgezeichneter Fähigkeit zum Corporal vorgeſchlagen werden.

Die Beſetzung der übrigen Unteroffiziers-Stellen bis zum Feldwebel, erſten Wachtmeiſter und Oberfeuerwerker einſchlüßig, iſt unbedingt Angelegenheit des Oberſten oder wirklichen Commandanten eines ſelbſtſtändigen Bataillons. Um aber demſelben die nöthige Kenntniß der Soldaten zu verſchaffen, und dadurch deſſen Auswahl zu erleichtern, ſollen die Hauptleute oder Rittmeiſter von drei zu drei Monaten die Sitten- und Fähigkeits-Liſten über ihre Cadeten, Unteroffiziere, Gefreiten und jene gemeinen Soldaten, welche ſich beſonders zur Beförderung eignen, pflichtmäßig aufſtellen, und an das Regiments- oder Bataillons-Commando eingeben. Für die Verfaſſung dieſer Liſten haben ſie das Urtheil ihrer Offiziere über jedes vorgetragene Subject zu hören, und den Character desſelben nicht etwa in allgemeinen Ausdrücken oder mit den allgemeinen Benennungen „gut, mittelmäßig oder ſchlecht", ſondern in einer gedrängten Darſtellung ſeiner moraliſchen Eigenſchaften zu ſchildern.

Alle neu ernannten und vorgerückten Unteroffiziere hat der Hauptmann oder Rittmeiſter ſämmtlichen Stabsoffizieren, jedem insbeſondere, auf der Parade vorzuſtellen. Die Unteroffiziere melden ſich im Augenblick der

Vorſtellung bei dem betreffenden Stabsoffiziere auf die vorgeſchriebene Art. Darauf ſtellt der Hauptmann oder Rittmeiſter dieſelben auch der Compagnie oder Escadron nach den darüber beſtehenden Vorſchriften vor.

Jedem neu vorgerückten Unteroffiziere muß die Anweiſung über ſein Verhalten im Auszuge aus den gegenwärtigen Vorſchriften gegeben werden, der Hauptmann oder Rittmeiſter hat dann die in Hinſicht der Compagnie oder Escadron noch beſonders zu machenden Erinnerungen beizufügen, und überhaupt zu trachten, daß die Unteroffiziere ohne Zeitverluſt von ihren Obliegenheiten unterrichtet, und mit den nöthigen Liſten verſehen werden. Wenn ein neu angeſtellter Unteroffizier, deſſen Fähigkeit der Hauptmann oder Rittmeiſter noch nicht kennt, zur Compagnie oder Escadron kömmt, ſo muß er ihm ſogleich einige Recruten oder andere Soldaten zum Exerciren übergeben, und wenn er ihn in der Art zu unterrichten und zu commandiren nicht feſt und zuverläßig findet, ſo ſoll er ihn allein vornehmen, und durch den Feldwebel, erſten Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker gründlich unterrichten laſſen.

So lange es nur immer möglich iſt, muß der Hauptmann oder Rittmeiſter ſeine Unteroffi-

ziere durch Anregung des Ehrgefühles zu ihrer Dienſt-Pflicht anhalten, und ſich keine Mühe verdrießen laſſen, um ſie durch Unterricht und Bildung dafür empfänglich zu machen. Das Anſehen und die Einwirkung des Feldwebels, erſten Wachtmeiſters oder Oberfeuerwerkers auf die übrigen Unteroffiziere und Soldaten, muß er auch zu erheben und zu erhalten wiſſen. Beſonders ſoll er auf die Cadeten ein wachſames Auge haben, und ſich deren wiſſenſchaftliche und ſittliche Bildung angelegen ſeyn laſſen. Er muß wiſſen, womit ſie ſich täglich beſchäftigen, welche Häuſer ſie beſuchen, und mit wem ſie Geſellſchaft pflegen. Er ſoll nicht dulden, daß ſie ohne Beſchäftigung und aus langer Weile herumſchwärmen, ſie auch mit jedem Geſuche um Urlaub über die Stunde der Retraite zurückweiſen, wenn er nicht überzeugt iſt, daß ſie ſich in guter Geſellſchaft befinden. Uebrigens ſoll er ſie mit Auszeichnung behandeln, und die ächte Ehrbegierde in ihnen zu erzeugen und zu nähren wiſſen.

§. 148.

Eintheilung und Verlegung der Compagnie oder Escadron.

Wenn der ſeyn ſollende Stand einer Compagnie oder Escadron präſent iſt, ſo ſoll der Hauptmann oder Rittmeiſter ſelbe zur Erleichterung der Aufſicht in ſo viele Corpo-

ralſchaften eintheilen, als es die Natur der Waffen-Gattung und die ihr entſprechende taktiſche Unterabtheilung mit ſich bringt.

So ſoll bei der Infanterie jede Section, bei der Artillerie die Bedienung eines Geſchützes, bei der Cavalerie jeder Halbzug eine Corporalſchaft bilden, ſo daß jede Compagnie und Escadron acht Corporalſchaften enthält. Ueber jede dieſer Corporalſchaften, iſt ein Corporal, je über vier ein Sergeant, zweiter Wachtmeiſter oder Feuerwerker zur unmittelbaren Aufſicht und Erhaltung der Zucht und Ordnung geſetzt; die übrigen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten werden dann in die ſie treffenden Corporalſchaften eingetheilt.

Aus der Eintheilung der Compagnie und Escadron in Corporalſchaften geht die Eintheilung in Menagen und in die Zimmer hervor.

Bei letzterer muß beſonders darauf geachtet werden, daß wo möglich eine ganze Corporalſchaft in ein Zimmer, oder, wenn ſolches nicht thunlich, niemals zu weit auseinander gelegt, und ſo wenig als möglich mit einer anderen Corporalſchaft vermengt werde.

Der Feldwebel, erſte Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker ſoll in jenem Zimmer liegen, in welchem er den größten Theil der Com-

pagnie oder Escadron am nächſten iſt. Wenn der präſente Stand der Compagnie oder Escadron durch die während des Friedens eintretende Beurlaubung ſehr ſchwach iſt, ſo muß die Eintheilung in Corporalſchaften, dieſem präſenten Stande angemeſſen, vorgenommen werden.

§. 149.

Aufſicht u. Sorge des Hauptmanns oder Rittmeiſters für die Compagnie oder Escadron.

Damit der Hauptmann oder Rittmeiſter die ihm untergebene Mannſchaft in allen Gegenſtänden des Dienſtes gründlich unterrichten und belehren könne, muß er jeden Mann nach ſeinen phyſiſchen und moraliſchen Eigenſchaften genau kennen lernen, und demgemäß alle Sorgfalt anwenden, daß derſelbe nach ſeinen Fähigkeiten und Talenten behandelt werde.

Um ſich die Liebe und das Zutrauen des Soldaten zu erwerben, muß der Hauptmann oder Rittmeiſter ſelbſt den geringſten Schein von Parteilichkeit meiden, und jedem die ſtrengſte Gerechtigkeit widerfahren laſſen. Er muß alle Tage und zwar zu unbeſtimmten Stunden, bei ſeiner Compagnie oder Escadron erſcheinen, und die Soldaten mit aller Freundlichkeit nach ihren dienſtlichen und ökonomiſchen Verhältniſſen ausfragen.

Was ihm die Soldaten dabei klagen, oder über was ſie ihn um Abhülfe anſprechen, das ſoll er genau unterſuchen, und nach ſeinen Kräften und im Einklang mit den dienſtlichen Verordnungen ihnen Hülfe und Erleichterung verſchaffen. Findet er bei ſeiner Unterſuchung, daß Soldaten falſche Klagen angebracht haben, welche auf Irrthum beruhen, ſo ſoll er ſie gründlich belehren. Wären es aber grundloſe, vorſätzliche, aus boshaften Abſichten vorgebrachte Klagen, ſo ſoll er die betreffenden Soldaten angemeſſen beſtrafen, damit ſeine Sorgfalt nicht als Schwäche ausgelegt werde.

Die Erhaltung der Eintracht in der Compagnie oder Escadron iſt eine der vorzüglichſten Pflichten des Hauptmanns oder Rittmeiſters. Er ſoll daher den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten alle Vorwürfe und Neckereien wegen Religion, Vaterland, Deſertion oder ausgeſtandenen Strafen auf das ſchärfſte unterſagen, und durchaus keine Zänkereien dulden.

Auf Erhaltung der Gottesfurcht, ſo wie der Sittlichkeit der Soldaten ſoll mit allem Ernſte geſehen werden. Der Hauptmann oder Rittmeiſter muß den Unteroffizieren und Gefreiten auftragen, den Soldaten von zwei=

deutiger Aufführung öfters nachzugehen, und es ſogleich zu melden, wenn dieſelben liederliche Häuſer beſuchen, oder mit verdächtigen Leuten Umgang haben.

Wenn der Hauptmann oder Rittmeiſter bemerkt, daß Soldaten von ſonſt guter Aufführung ſich verdrießlich oder niedergeſchlagen zeigen, ſo muß er ſie in ſein Quartier rufen laſſen, mit aller Freundlichkeit auf den Grund ihrer Gemüths-Stimmung zu kommen, und ihnen Troſt oder Ermunterung zu geben ſuchen. Findet er ihre Klagen gegründet, ſo muß er dieſen abzuhelfen bemüht ſeyn.

In Beziehung auf die Eintheilung der Compagnie oder Escadron in Corporalſchaften, ſoll der Hauptmann oder Rittmeiſter jedem Unterlieutenant die Hälfte der beſtehenden Corporalſchaften zur ſpeciellen Aufſicht unterordnen, und dieſe Offiziere dadurch veranlaſſen, ſich mit den kleinſten Details des Dienſtes gründlich bekannt zu machen.

Der Oberlieutenant hat die Aufſicht über die beiden Unterlieutenants, welche dadurch in das geſetzliche Subordinations-Verhältniß gegen ihn geſetzt ſind, und bereitet ſich ſelbſt zur Führung des Compagnie- oder Escadrons-Commandos vor.

Bei der Cavalerie und dem Fuhrweſen

hat der Rittmeiſter auch die Pflicht, die Stallungen täglich — unvermuthet zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht — zu beſuchen und zu viſitiren, auch ſeine Offiziere und Unteroffiziere zu gleichen öfteren und unvermutheten Viſitationen anzuhalten.

Bei Aufſtellung und Rangirung der Compagnie oder Escadron hat ſich der Hauptmann oder Rittmeiſter genau nach den darüber gegebenen Vorſchriften zu verhalten.

Dem Hauptmann oder Rittmeiſter liegt auch eine genaue und ſtrenge Aufſicht über die Weiber und Kinder der Compagnie oder Escadron ob. Er ſoll ſtreng darauf halten, daß die Weiber keine Zwiſtigkeiten anſtiften; auch nicht geſtatten, daß ſie den Soldaten auf ihr Brod oder ihre Löhnung borgen, ſie übervortheilen, oder von ihnen Dienſte irgend einer Art verlangen.

§. 150.

Straf-Befugniß des Hauptmanns oder Rittmeiſters.

Um Ordnung und Zucht in der Compagnie oder Escadron zu erhalten, muß der Hauptmann oder Rittmeiſter mit einer beſtimmten Straf-Befugniß bekleidet ſeyn. Dieſe Straf-Befugniß beſteht darin, daß er, vom Feldwebel, erſten Wachtmeiſter und Oberfeuerwerker abwärts, gegen jeden fehlenden Mann nach Umſtänden die im 42. Capitel, von den Be-

ſtrafungen, beſtimmten Verweiſe und Arbeits-Strafen, den dort beſtimmten einfachen und geſchärften Zimmer-Arreſt, dann den einfachen und geſchärften Strafſtuben-Arreſt anwenden kann. Die Arbeits-Strafen können nur gegen gemeine Soldaten und Gefreite in Vollzug geſetzt werden.

Wenn der Hauptmann oder Rittmeiſter detachirt, und ſo weit von ſeinem Regiment oder Bataillon entfernt iſt, daß auf einen zu erſtattenden Rapport binnen zwölf Stunden keine Entſchließung erholt werden kann, ſo tritt er gegen Unteroffiziere und Soldaten in die dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten zuſtändige Straf-Befugniß ein, mit Ausnahme jedoch des Rechtes, Unterſuchungs-Commiſſionen anzuordnen, förmlich erkennen zu laſſen, und ihre Sprüche zu beſtätigen. Bei Uebertretungen, welche ſchärfere Strafen gebieten, als jene, deren Anwendung in dieſer erweiterten Vollmacht begründet iſt, hat der Hauptmann oder Rittmeiſter den betreffenden Unteroffizier oder Soldaten, mit ſchriftlicher und ausführlicher Darſtellung der Uebertretung, und unter Beilegung der Grundliſte und des Leumunds-Atteſtates, an das Regiments- oder Bataillons-Commando abzu-

ſenden, oder wenn dieß nicht thunlich ſeyn ſollte, den Vorfall dahin zu melden.

Ueber die Offiziere der Compagnie oder Escadron übt der Hauptmann oder Rittmeiſter eigentlich kein Straf-Recht aus. Indeſſen kann er jeden ihm untergeordneten Offizier, vom jüngeren ſeiner eigenen Charge, und in gewöhnlichen Fällen vom Oberlieutenant angefangen, in Zimmer-Arreſt ſchicken, muß eine ſolche Verfügung aber ſogleich melden, und kann den mit Arreſt belegten Offizier aus demſelben nicht entlaſſen.

Iſt der Hauptmann oder Rittmeiſter detachirt, ſo zwar, daß binnen zwölf Stunden keine Entſchließung von den ihm vorgeſetzten Chargen erholt werden kann, ſo ſteht ihm auch das Straf-Recht über die Offiziere in der Art zu, daß er einen dreitägigen Zimmer-Arreſt gegen ſie verhängen, und in dieſem Falle den Beſtraften auch aus dem Arreſt entlaſſen kann. Hinſichtlich der Meldung verhält er ſich ſo, wie es bei der ausgedehnteren Straf-Befugniß über die Unteroffiziere und Soldaten vorgeſchrieben wurde.

Würde ſich ein untergebener Offizier eine auffallende ſubordinationswidrige Handlung gegen den detachirten Hauptmann oder Rittmeiſter oder ſonſt ein bedeutendes Ver-

gehen zu Schulden kommen laſſen, ſo kann dieſer ihn unter Begleitung eines anderen Offiziers, allenfalls auch eines Feldwebels, erſten Wachtmeiſters oder Oberfeuerwerkers, und wenn es die Umſtände gebieten ſollten, unter Bedeckung von Soldaten an das Regiment oder Bataillon mit dem ſchriftlichen Thatbeſtande abſenden. Dieſe außerordentlichen Mittel müſſen jedoch nur in ſolchen Fällen angewendet werden, in welchen vorauszuſehen iſt, daß das Vergehen den Proceß unvermeidlich nach ſich zieht.

§. 151.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters hinſichtlich des täglichen Rapports.

Den Früh-Rapport erhält der Hauptmann oder Rittmeiſter täglich von dem Offizier des Tages. Dieſer Offizier begiebt ſich, begleitet vom Feldwebel, erſten Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker und dem Corporal vom Paſſen, zu der beſtimmten Stunde in das Quartier des Hauptmanns oder Rittmeiſters, welcher den Rapport in ordonanzmäßigem Anzuge mit dem Degen oder Säbel an der Seite zu empfangen hat.

Der Compagnie- oder Escadrons-Commandant iſt unter keinem Vorwand ermächtigt, den Offizier des Tages von dieſer ein für allemal vorgeſchriebenen Dienſt-Förmlichkeit zu dispenſiren.

Wenn ihm über außerordentliche Vorfälle durch den Offizier des Tages Meldung geſchieht, ſo hat er in Begleitung des letzteren ſogleich dem Major des Tages, und nach Umſtänden dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten ſelbſt, Rapport abzuſtatten.

Auf gleiche Art benimmt ſich der Hauptmann oder Rittmeiſter bei zerſtreuten Quartieren gegen den Diviſions- oder Orts-Commandanten, wenn zwei oder mehrere Compagnien oder Escadronen in dem nämlichen Orte im Quartier liegen.

Für den richtigen und pünktlichen Vollzug aller dem Hauptmann oder Rittmeiſter gegebenen Befehle iſt derſelbe, in ſo ferne ſie ſeine Compagnie oder Escadron betreffen, perſönlich verantwortlich, und er kann ſich niemals damit entſchuldigen, daß er das nöthige befohlen habe.

Bei der Expedirung der Regiments- oder Bataillons-Befehle muß der Hauptmann oder Rittmeiſter alles das verfügen, was die Umſtände erfordern, um das befohlene pünktlich vollziehen zu können.

§. 152.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters

Unter den vielfältigen Obliegenheiten des Hauptmanns oder Rittmeiſters iſt der Un-

Hinſichtlich der Waffen-Uebungen der Compagnie oder Escadron und des Reit-Unterrichtes.

terricht ſeiner Offiziere und Unteroffiziere, ſo wie der gemeinen Soldaten eine der vorzüglichſten. Damit er aber dieſe Pflicht in ihrem ganzen Umfange erfüllen könne, muß er ſelbſt die erforderlichen Kenntniſſe beſitzen.

Nicht genug, daß er alle Vorſchriften für die Waffen-Uebungen auszuführen wiſſe, muß er auch von jeder Bewegung den Grund kennen, dieſelbe auf jeden vorkommenden Fall anwenden, und ſeine Untergebenen darüber gründlich belehren können.

Es genügt nicht, daß der Rittmeiſter das Zäumen, Satteln, Putzen, Packen, und das Beſchläge der Pferde, ſo wie das Reiten vollkommen verſtehe, er muß auch von allen darauf Bezug habenden Anordnungen den Grund anzugeben, und nach den verſchiedenen Verfahrungs-Arten die daraus entſpringenden Wirkungen herzuleiten wiſſen.

In allen dieſen Gegenſtänden ſoll er auch ſeine Offiziere und Unteroffiziere ſo lange unterrichten, bis dieſelben das Reiten und alle bei den Pferden vorkommenden Verrichtungen aus dem Grunde kennen, und mit möglichſter Geſchicklichkeit ausführen.

Bei der Cavalerie ſoll die Abrichtung der Remonte-Pferde gleichfalls nach den darüber

gegebenen Vorſchriften und mit Vermeidung alles Ungeſtümmes bewirkt werden. Zu dieſem Ende ſoll der Rittmeiſter darauf ſehen, daß eine zweckmäßige Reitſchule, wo der Boden nicht glatt, ſondern wo möglich mit Kies oder Sand überſchüttet ſey, abgeſteckt, und auf derſelben Mann und Pferd unterrichtet werde.

Kein Pferd ſoll länger, als einen Tag ſtehen. Jeden zweiten Tag, in der Regel aber jeden Tag, ſollen die Pferde entweder auf der Reitſchule oder unter Begleitung eines Offiziers ſpaziren geritten werden.

Wenn die Pferde vom ganzen Regiment zuſammen ausgeritten werden, ſo ſoll ein für allemal bei jeder Escadron der Offizier des Tages mitreiten.

Eine eben ſo richtige Kenntniß, als der Compagnie- oder Escadrons-Commandant von ſeinen Soldaten haben ſoll, muß letzterer auch von den Dienſt-Pferden beſitzen, um ſie nach ihren Eigenſchaften an die Soldaten vertheilen zu können.

§. 153.

Die Oekonomie der Compagnie oder Escadron liegt dem Hauptmann oder Rittmei- Verhalten des Hauptmanns oder

Rittmeiſters hinſichtlich der Oekonomie.

ſter ganz allein und ausſchließlich ob. Derſelbe hat alle Empfänge an Geld, Brod, Fourage, Montur u. d. gl. zu quittiren, alle Rechnungen, Specificationen und Eingaben ſelbſt zu unterſchreiben, für die Richtigkeit derſelben, ſo wie auch für die Verwendung aller Empfänge unmittelbar zu haften, und kann ſich niemals durch Berufung, weder auf den Fourier, noch auf ſonſt jemand entſchuldigen.

Alle Löhnungs- und ſonſtigen Compagnie- oder Escadrons-Gelder hat er in Verwahrung zu nehmen, und ſie gewiſſenhaft zum Beſten der Mannſchaft und nach den darüber beſtehenden Vorſchriften zu verwenden.

Die Rüſt- oder Monturkammer, deren beſondere Aufſicht dem Oekonomie-Sergeanten, zweiten Wachtmeiſter oder Feuerwerker übertragen iſt, ſteht unter der eigenen Verantwortung des Hauptmanns oder Rittmeiſters.

Er hat dieſelbe öfters zu viſitiren, und über die Befolgung alles deſſen zu wachen, was die betreffenden §§. des 7. Capitels dem Oekonomie-Sergeanten, zweiten Wachtmeiſter oder Feuerwerker vorſchreiben.

§. 154.

Der Hauptmann oder Rittmeiſter ſoll über die Verpflegung ſeiner Soldaten und Pferde wachen.

Es iſt nicht genug, daß der Hauptmann oder Rittmeiſter dafür ſorge, daß ſeine Soldaten richtig in den Waffen geübt, wohl disciplinirt und gut gekleidet ſeyen; er muß auch darauf ſehen, daß Mann und Pferd gehörig nach Vorſchrift verpflegt werden.

Daher hat er darüber zu wachen, daß die an die Compagnie oder Escadron abgereichten Lebensmittel, ſo wie die Fourage, nicht blos das gehörige Maß und Gewicht haben, ſondern auch von vollkommen guter Qualität ſeyen.

Damit die Pferde nicht vernachläßigt werden, muß der Rittmeiſter ſtreng darauf ſehen, daß die Futterzeit unabweichlich gehalten, und zu derſelben, ſowohl im Felde als in Garniſon, der Offizier des Tages und alle Unteroffiziere ſich in den Stallungen einfinden.

§. 155.

Die von dem Hauptmann oder Rittmeiſter vorzunehmende Montur-, Armatur-, Pferds-Equipagen- und Geſundheits-Viſitationen.

Die Erhaltung und Schonung der Montur, Armatur und Rüſtung, der Pferds-Equipagen und Feld-Requiſiten iſt eine der vorzüglichſten Pflichten des Hauptmanns oder Rittmeiſters; er ſoll daher darauf ſehen, daß den Soldaten hieran nichts abgehe, daß aber auch bei ſchwerer Strafe nichts muthwillig abgenützt und zu Grunde gerichtet werde.

Um ſich davon zu überzeugen, muß er ein für allemal jede Woche an dem Tage und zu der Stunde, welche vom Regiments- oder Bataillons-Commandanten beſtimmt werden, die gewöhnliche Viſitation bei der Compagnie oder Escadron vornehmen.

Bei dieſer Viſitation muß der Compagnie- oder Escadrons-Commandant bei jedem Soldaten nachſehen: ob das Gewehr im gehörigen Stande, die Munition, die Montur, die Rüſtung und die Pferds-Equipagen in der vorgeſchriebenen Beſchaffenheit vorhanden, ob nichts verdorben, und der Soldat mit allem verſehen ſey, was zur Reinlichkeit ſeines Körpers und zur Erhaltung ſeiner Montur und Armatur erforderlich iſt. Auch müſſen die Montur-Büchlein der Soldaten genau durchgangen, und dadurch die Ueberzeugung herbeigeführt werden, daß ſie gehörig eingetragen ſeyen, und mit dem Montur-Beſitze des Mannes in Uebereinſtimmung ſtehen.

Die Pferde-Viſitation geſchieht den darauf folgenden Tag. Nach den nämlichen Grundſätzen iſt dabei beſonders zu beobachten, ob die Pferde reinlich geputzt, bei gutem Ausſehen und bei guter Geſundheit ſeyen.

Beſondere Aufmerkſamkeit iſt hiebei dem Beſchläge zu widmen, indem der Rittmeiſter

für die gute Beſchaffenheit desſelben, und für die zweckmäßige Verwendung des dem Soldaten auf die Hand gegebenen Beſchlag-Geldes perſönlich verantwortlich iſt. Es iſt Pflicht des Rittmeiſters, das Eiſen ſeines Escadrons-Schmides zu unterſuchen, und ſich von demſelben, ſo oft er eingekauft hat, die Quittung geleiſteter Zahlung vorlegen zu laſſen. Aus den in dieſer Quittung bemerkten Preiſen wird er dann gleichfalls ermeſſen können, in wie weit dieſelben der Beſchaffenheit des angewendeten Eiſens entſprechen. Für dieſe Viſitation werden die Pferde, blos mit der Trenſe gezäumt, ungeſattelt in zwei Glieder aufgeſtellt. Nach vorgenommener Unterſuchung läßt ſie der Rittmeiſter an ſich im Schritte vorbei führen.

Das Reſultat dieſer Viſitationen hat der Hauptmann oder Rittmeiſter an den bei denſelben jederzeit anweſenden Major des Tages zu melden.

Ferner ſollen auch alle Monate die Soldaten vom Feldwebel, erſten Wachtmeiſter nnd Oberfeuerwerker abwärts, hinſichtlich ihrer Geſundheits-Umſtände von dem Regiments- oder Bataillons-Arzte in Anweſenheit des Offiziers vom Tage viſitirt werden, welcher zu wachen hat, daß keiner derſelben unter irgend

einem Vorwande ſich dieſer Viſitation entziehe. Diejenige Mannſchaft, welche an dem eigentlichen Viſitations-Tage im Dienſt oder ſonſt abweſend iſt, muß den nächſtfolgenden Tag unterſucht werden.

§. 156.

Verhalten des Hauptmanns und Rittmeiſters für die Ausbezahlung der Löhnungen.

Die Löhnungs-Gelder für die Compagnie oder Escadron hat der Hauptmann oder Rittmeiſter bei dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten entweder ſelbſt zu erheben, oder nach Umſtänden durch den Offizier vom Tage erheben zu laſſen.

Jeden fünften Tag wird die Löhnung von dem Hauptmann oder Rittmeiſter in Beiſeyn aller Offiziere der Abtheilung entweder in der Caſerne, oder, wenn die Abtheilung in Quartiere verlegt iſt, in der Wohnung des Hauptmanns oder Rittmeiſters oder einem anderen dazu beſtimmten Local ausbezahlt, wozu die Soldaten in der Regel wie zur Bekanntmachung eines Befehles aufzuſtellen ſind.

Der Hauptmann oder Rittmeiſter giebt jedem Soldaten das Geld ſelbſt in die Hand, und für diejenigen, welche im Dienſt oder ſonſt abweſend ſind, behält er daſſelbe in Verwahr, um es ihnen bei ihrem Einrücken gleichfalls ſelbſt auszubezahlen.

Wenn eine Compagnie oder Escadron

in Cantonirungen in einer ſolchen Ausdehnung zerſtreut liegt, daß ſie nicht wohl jeden fünften Tag zuſammen gezogen werden kann, ſo ſoll jeder Offizier die Löhnung für ſeine Abtheilung bei ſeinem Hauptmann oder Rittmeiſter ſelbſt abholen, und die Ausbezahlung an die Mannſchaft in der nämlichen Art beſorgen, wie ſolches für den Hauptmann oder Rittmeiſter vorgeſchrieben worden iſt; auch, ſo wie ſelbes geſchehen, gehörigen Rapport erſtatten.

Daß dieſes richtig geſchehe, davon hat ſich der Hauptmann oder Rittmeiſter zu überzeugen, indem er allein verantwortlich bleibt.

Einem gemeinen Soldaten kann niemals ein Abzug an ſeiner Löhnung gemacht werden. Unteroffizieren, welche durch irgend eine Veranlaſſung Schulden machen, und deshalb belangt werden, können nebſt der nach Umſtänden eintretenden Beſtrafung von jenem Betrage ihrer Löhnung, welchen ſie mehr als die Gemeinen beziehen, Abzüge zu Bezahlung ihrer Schulden gemacht werden; jedoch kann eine ſolche Verfügung vom Regiments- oder Bataillons-Commando allein in der dienſtmäßigen Form getroffen werden, und der betreffende Hauptmann oder Rittmeiſter iſt gehalten, dem Regiments- oder Bataillons-

Commandanten über die Verwendung des inne behaltenen Betrages zu richtiger Abbezahlung der Schulden, Rechnung zu ſtellen. Bei verheiratheten Unteroffizieren muß jedoch dabei billige Rückſicht auf den Unterhalt der Frau und Kinder genommen werden.

§. 157.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters hinſichtlich der Lohnwachen der Soldaten.

Kein Soldat kann eine Lohnwache ohne Erlaubniß des Hauptmanns oder Rittmeiſters machen, und letzterer hat beſonders darauf zu achten, daß die Soldaten nicht zum Nachtheil ihrer Geſundheit und des Dienſtes zwei Tage nach einander auf die Wache ziehen.

Die Lohnwache iſt ein ganz freiwilliger Dienſt, und es kann daher kein Soldat zur Vollziehung einer ſolchen commandirt werden.

§. 158.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters hinſichtlich der Menage.

Die Menagen ſoll der Hauptmann oder Rittmeiſter in ſolcher Stärke eintheilen, daß die Soldaten gehörig einkaufen und kochen können.

Er ſoll, wie ſchon den früheren Chargen aufgetragen worden iſt, genaue Aufſicht darauf halten, daß die Einlage jederzeit mit dem Preiſe der Lebensmittel im Verhältniß ſtehe, richtig und pflichtmäßig verwendet, und mit derſelben gute Wirthſchaft geführt werde.

§. 159.

§. 159.

Der Hauptmann oder Rittmeiſter hat das Strafbuch der Compagnie oder Escadron eigenhändig zu führen. Die übrigen Bücher und Liſten werden von den betreffenden Unteroffizieren geführt. Der Hauptmann oder Rittmeiſter ſoll dieſe von den Unteroffizieren geführten Bücher und Liſten von Zeit zu Zeit nachſehen, und für die Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit derſelben ſorgen.

Aufſicht auf die Bücher der Compagnie oder Escadron.

§. 160.

Wenn Soldaten erkranken, und in das Spital gebracht werden, ſo ſoll ſie der Hauptmann oder Rittmeiſter manchmal beſuchen, und das nämliche ſeinen Offizieren und erſten Unteroffizieren auftragen. Dabei ſoll er ſie fragen, ob ihnen etwas abgehe, und, wo es nöthig iſt, ſelbſt helfen oder die gehörige Meldung machen.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters, wenn ein Soldat ſich im Spital befindet oder ſtirbt.

Wenn irgend ein Individuum der Compagnie oder Escadron ſtirbt, und einiges Vermögen zurück läßt, ſo iſt es, wenn nicht auf der Stelle von Seite des Regiments oder Bataillons verfügt werden kann, die Pflicht des Hauptmanns oder Rittmeiſters, die zur Sicherheit der vorhandenen Verlaſſenſchaft nöthige Verſieglung unter Zuziehung eines Offiziers, und des Fouriers oder Sergeanten, vorzunehmen.

Hat der Verſtorbene irgend eine Verrechnung zu führen gehabt, ſo müſſen die Gelder oder ſonſtigen ihm anvertraut geweſenen Gegenſtände abgezählt, beſonders verwahrt, und alle Papiere verſiegelt werden.

Das nämliche muß mit den Verdienſt-Orden und den Medaillen geſchehen.

§. 161.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters, wenn ein Soldat um etwas bittet, oder ſich zu beſchweren hat.

Es iſt ſchon bei den früheren Chargen geſagt worden, welchen Weg jeder Soldat der Compagnie oder Escadron einzuſchlagen habe, wenn er um etwas zu bitten, oder ſich über etwas zu beſchweren hat. Niemals und unter keinem Vorwande ſoll der Hauptmann oder Rittmeiſter einem Soldaten den geſetzmäßigen Weg zur Anbringung einer Beſchwerde oder Bitte verſperren, oder verſperren laſſen; auch keinem Soldaten eine über ihn, oder über einen ſeiner Offiziere bei dem Regiment oder Bataillon geführte Beſchwerde durch Parteilichkeit oder gar durch Ungerechtigkeit entgelten laſſen.

Werden dem Hauptmann oder Rittmeiſter Geſuche zur Beförderung an eine höhere Stelle von Untergebenen überreicht, ſo ſoll er darauf ſehen, daß dieſelben nach den beſtehenden Vorſchriften verfaßt, und mit den etwa nöthigen Belegen verſehen ſeyen.

Kömmt er in den Fall, um etwas zu bit-

ten, oder ſich über etwas zu beſchweren, ſo meldet er ſich bei dem Major des Tages, oder in Cantonirungen bei der ihm unmittelbar vorgeſetzten Charge.

Alle ſchriftlichen Geſuche ſtellt der Hauptmann oder Rittmeiſter unmittelbar an ſein Regiments- oder Bataillons-Commando.

Glaubt ſich der Hauptmann oder Rittmeiſter durch den Regiments- oder Bataillons-Commandanten an ſeiner Ehre oder ſeinen Rechten gekränkt, ſo ſoll er demſelben auf dem Dienſtwege zuerſt geziemende Vorſtellung thun; erhält er keine Befriedigung, ſo kann er nach wohl überlegter Sache ſich auf dem Dienſtwege durch das Regiment an das Brigade-Commando wenden. Jedoch muß die Klage ſchriftlich geſchehen, und von dem klagenden Individuum ſelbſt unterſchrieben ſeyn, welches Verfahren nicht nur von dem Hauptmann oder Rittmeiſter, ſondern von allen Offizieren vom Oberſten abwärts zu beobachten iſt.

§. 162.

Befugniß des Hauptmanns oder Rittmeiſters ſich vom Quartiers-Orte zu entfernen, und ſolches ſeinen Soldaten zu erlauben.

Der Hauptmann oder Rittmeiſter darf ſich im Felde nie ohne Erlaubniß aus dem Regiments-Lager entfernen, in Garniſon und in Quartieren aber ſich zwar in nahe Orte verfügen, jedoch in keinem Falle ohne beſondere Bewilligung über Nacht ausbleiben.

In Garniſon und in ruhigen Stand-Quartieren kann er ſeinen Soldaten erlauben, ſich bis zur Zeit des Zapfenſtreiches in benachbarte Orte zu begeben, muß ſie aber in allen Fällen mit den vorſchriftsmäßigen Vorweiſen oder Päſſen verſehen.

§. 163.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters, wenn er Majors-Dienſte verſieht.

Wenn ein Hauptmann oder Rittmeiſter Majors-Dienſte verſieht, ſo hat er das Compagnie- oder Escadrons-Commando abzugeben, und blos diejenigen Dienſte zu verrichten, welche der Charge des Majors zuſtehen.

§. 164.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters in Cantonirungen.

Wenn eine Compagnie oder Escadron in Cantonirungen ſo weit auseinander gelegt iſt, daß ſie nicht alle vierzehn Tage zuſammen gezogen und viſitirt werden kann, ſo finden ſich alle vierzehn Tage die Zugs-Commandanten, jeder mit dem älteſten Unteroffizier, bei dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten ein und machen ihm über den Zuſtand ihrer Abtheilungen Rapport.

Bei dieſem Rapporte durchgeht der Hauptmann oder Rittmeiſter die Liſten und Dienſt-Papiere der Offiziere und Unteroffiziere, läßt ſich die ſtatt gehabten Beſtrafungen der Soldaten und Unteroffiziere angeben, trägt ſie in das Strafbuch ein, und ſetzt ſich mit den

Details der bei den Abtheilungen eingetretenen Vorfallenheiten, in allen Beziehungen auf Mannſchaft und Pferde, in Kenntniß, ſo wie er ſich von der ſtrengen und genauen Vollziehung der den detachirten Offizieren bei den früheren Rapporten allenfalls gemachten dienſtlichen Erinnerungen überzeugen muß.

Uebrigens ſoll ſich der Hauptmann oder Rittmeiſter mit dieſen Rapporten nicht begnügen, ſondern jeden Monat einmal die Stationen ſeiner Cantonirung viſitiren. Dieſe Viſitation muß aber unvorbereitet geſchehen, damit die Soldaten gewöhnt werden, immer aufmerkſam und auf ihrer Hut zu ſeyn.

Bei ſeiner Ankunft in die Station kann er entweder dem commandirenden Offiziere die Stunde des Ausrückens beſtimmen, oder auch ſelbſt die gewöhnlichen Zeichen des Zuſammenrufens zum Ausrücken geben laſſen. Das letztere kann er jedoch nur in denjenigen Orten thun, in welchen der Stations-Commandant ſeinen Befehlen untergeordnet iſt.

So lange er von ſeiner Station abweſend iſt, wird das Commando in derſelben von dem daſelbſt zurück gebliebenen, oder in Ermanglung deſſen von einem dahin für die Zeit ſeiner Abweſenheit zu beordernden Offizier geführet. Dieſer hat alle Befehle, wel-

che in der Abweſenheit des Hauptmanns oder Rittmeiſters einlaufen, zu eröffnen, nach Maßgabe der Umſtände ſogleich zu vollziehen, und ihm Rapport zuzuſchicken, oder aber wenn die Befehle nicht dringend ſind, über die ſie betreffenden Verfügungen deſſen Zurückkunft abzuwarten.

Ueber die geſchehene Viſitation hat der Hauptmann oder Rittmeiſter unter Bemerkung des Tages, an dem ſie ſtatt gefunden, ausführlichen Rapport an die vorgeſetzte Stelle zu erſtatten.

§. 165.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters auf Märſchen.

Das Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters auf Märſchen iſt in Beziehung auf ſeine Compagnie oder Escadron ganz daſſelbe, welches den früheren Chargen in Hinſicht auf die ihnen untergebenen Abtheilungen, und beſonders im 11. Capitel den Offizieren im allgemeinen vorgeſchrieben worden iſt. Hieher gehört ganz vorzüglich das unvermuthete Viſitiren der Mantelſäcke und Torniſter während des Marſches.

Daß jeder Unteroffizier und jeder Offizier genau ſeine Eintheilung halte, daß der ſchlieſſende Feldwebel, erſte Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker keine Nachzügler dulde, daß überhaupt Ordnung, Ruhe und militäriſche Hal-

tung herrſche, dieß ſind die vorzüglichſten Gegenſtände, auf welche der Hauptmann oder Rittmeiſter zu ſehen hat.

Hieraus wird man erkennen, ob er Fleiß und Umſicht auf die frühere Ausbildung ſeiner Compagnie oder Escadron verwendet habe, und ob er ſolche mit Kraft und Würde zu führen und zu leiten verſtehe.

§. 166.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters im Gefechte.

Was den früheren Chargen für ihr Verhalten im Gefechte vorgeſchrieben worden, gilt in höherer Beziehung und in ausgedehnterem Umfange auch für den Hauptmann oder Rittmeiſter.

In ſolchen entſcheidenden Momenten wird ſich der Werth der Compagnie oder Escadron darthun, und ſo wie das Betragen derſelben den Hauptmann oder Rittmeiſter mit allgemeiner Zufriedenheit und Ehre belohnen ſoll, ſo kann es ihm gegentheilig Vorwürfe und Schande zuziehen.

Hat er alle ihm zu Gebote ſtehenden Mittel angewendet, um ſeine Compagnie oder Escadron zu bilden und zu unterrichten, hat er ſich ihre Liebe und ihr Zutrauen erworben, dann kann er ruhig dem entſcheidenden Augenblicke entgegen ſehen, und ſich durch ihr Betragen eines wohlverdienten Lohnes aller ſeiner Anſtrengungen erfreuen.

Hat er ſich aber Nachläßigkeiten vorzuwerfen, iſt er ſeinen Soldaten hart begegnet, hat er nicht für ihre Bedürfniſſe nach ſeinen Kräften geſorgt: dann treffen ihn gerechte Vorwürfe; und alle Verantwortung, wenn ſeine Compagnie oder Escadron im Gefechte nicht beſteht, laſtet auf ihm.

Für ſeine Perſon ſoll der Hauptmann oder Rittmeiſter ſich ſtets an der Spitze ſeiner Compagnie oder Escadron, oder in ſeiner Eintheilung befinden, mit Ruhe und Kälte alles befehlen, was zur Erhaltung der Ordnung nöthig iſt, die Soldaten zum tapferen Betragen durch Worte und Beiſpiel aufmuntern, und alle ſeine Kräfte aufbieten, um zur Erringung des Sieges das ſeinige beizutragen.

Fünfzehntes Capitel.

Von dem Major.

§. 167.

Allgemeine Eigenſchaften und Dienſt-Verrichtungen desſelben.

Der Major ſoll ein in allen Zweigen des Dienſtes bewanderter, in den Waffen-Uebungen vollkommen ausgebildeter, ernſter, ſtrenger und unparteiiſcher Mann ſeyn.

Dem Major wird die ſpecielle Aufſicht eines Bataillons oder einer Cavalerie-Divi-

ſion in der Art übertragen, daß er, auſ-
ſer ſeinem Dienſte als Major des Tages,
welcher Dienſt ſich nur auf die täglichen
und vorüber gehenden Ereigniſſe im Regi-
ment erſtreckt, in dieſer ihm anvertrauten
Abtheilung des Regiments ſeine beſondere
Aufmerkſamkeit auf die Aufrechthaltung der
Einigkeit, Zucht und Ordnung in den Zim-
mern und Menagen, auf den Anzug, auf
die Oekonomie, und auf alle in das in-
nere Leben des Bataillons oder der Cava-
lerie-Diviſion eingreifenden Verhältniſſe zu
richten hat.

Ueberdieß hat der Major der Cavalerie
bei ſeiner Diviſion beſondere Aufſicht zu hal-
ten auf Pferds-Equipagen, Stallungen und
Pferde, und auf die Fortſchritte der Mann-
ſchaft in den Reit-Uebungen; der Major
der Artillerie auf die Uebungen mit dem
Geſchütze und mit dem Gewehre, ſo wie
auf die Munition und die Beſpannung,
wenn die Compagnien Batterien bedie-
nen; und jener des Fuhrweſens-Bataillons
auf Pferde, Pferds-Equipagen und Ge-
ſchirre, auf die Stallungen, und auf die
Uebungen der Mannſchaft im Reiten und
Fahren. Wenn die Bataillone oder Di-
viſionen zu den Waffen-Uebungen oder zu

anderen Zwecken in das Regiment zuſammenrücken, ſo iſt die Stellung, Rangirung und Formirung jedes einzelnen Bataillons oder jeder einzelnen Diviſion die Angelegenheit des dieſe Abtheilung commandirenden Majors.

§. 168.

Beſondere Dienſte des Majors.

Der Major hat bei Kriegs- und Standgerichten, größeren Commiſſions-Sprüchen, und Commiſſionen, in allen in dem 44. Capitel, von der militäriſchen Gerichtsbarkeit, vorgezeichneten Fällen vorzuſitzen, und es kömmt ihm beſonders zu, bei Publication und Execution gefällter kriegsgerichtlicher Urtheils-Sprüche anweſend zu ſeyn.

Neu ernannte und vorgerückte Offiziere hat er jederzeit nach den beſtehenden Vorſchriften den betreffenden Compagnien oder Escadronen vorzuſtellen.

§. 169.

Betragen des Majors gegen die Offiziere.

Gegen alle Untergebenen, beſonders aber gegen die ihm untergeordneten Offiziere ſoll der Major, wie es allen vorhergehenden Chargen vorgeſchrieben worden iſt, ein anſtändiges und würdiges Benehmen beobachten, welches ihn eben ſowohl von einer dem Dienſte höchſt ſchädlichen Vertraulichkeit,

als von einer zu ſtrengen, alles Zutrauen zurückſtoßenden Kälte entfernt hält.

Seine Ahndungen paſſe er dem Grade des Fehlers, dem Character und den moraliſchen Eigenſchaften des Fehlenden an; in ſeiner Sprache ſey er ernſt, nachdrücklich und wohl abgemeſſen; er bediene ſich nur ſelten und bei beſonderen Veranlaſſungen ernſter Drohungen, und erfülle ſie dann unnachſichtlich.

Eine ſeiner vorzüglichſten Pflichten iſt die Aufſicht auf die militäriſche Haltung, und auf die reinliche und vorſchriftsmäßige Kleidung der Offiziere. Er ſoll hierüber um ſo mehr mit unparteiiſcher und unbiegſamer Strenge wachen, als er jederzeit perſönlich dafür verantwortlich iſt.

Der Major ſoll in allen Tugenden des Kriegers, in allen Zweigen militäriſcher, ſittlicher und wiſſenſchaftlicher Ausbildung den übrigen Offizieren als ein nachahmungswürdiges Beiſpiel und Muſter vorgeſtellt werden können.

§. 170.

Dem Major liegt die Bildung ſeines Bataillons oder ſeiner Cavalerie-Diviſion ob.

Unter die vorzüglichſten Geſchäfte des Majors gehören die taktiſchen Uebungen nach den beſtehenden Vorſchriften. Er muß dieſelben aus dem Grunde verſtehen, und ſie mit Fertigkeit, mit Gewandtheit, und in Anwen-

dung auf alle möglichen vorkommenden Fälle, mit Geſchwindigkeit ausführen können.

Ihm liegt deshalb beſonders ob, daß die Mannſchaft, vorzüglich aber die Offiziere und Unteroffiziere der ihm anvertrauten Abtheilung in den Waffen-Uebungen gründlich unterrichtet und ausgebildet ſeyen. Iſt aber in Friedenszeiten durch Beurlaubung der präſente Stand ſo gering, daß das ganze Regiment nur ein Bataillon bildet, ſo wird der Regiments-Commandant nach ſeinem Ermeſſen denjenigen Major beſtimmen, welchem er die ſpecielle Aufſicht über die Uebungen dieſes Bataillons übertragen will.

Eben ſo überträgt er die Leitung der taktiſchen und dienſtlichen Bildungs-Schule der Offiziere demjenigen Major, welchen er für dieſes Geſchäft am tauglichſten hält.

Dieſer Major hat den Offizieren nicht nur die Theorie aller in den Vorſchriften für die Waffen-Uebungen angegebenen und auf dieſelben Bezug habenden taktiſchen Bewegungen vorzutragen, ſondern auch ſie in der Ausführung derſelben auf dem freien Felde fleißig zu üben. Bei dem Vortrage der Theorie iſt jede Erörterung über irgend einen taktiſchen Gegenſtand, als in das Feld der Wiſſenſchaft gehörig, geſtattet, und der

Major ſoll die Offiziere ermuntern, ihm ihre Bemerkungen oder Zweifel frei mitzutheilen. Ueberhaupt ſoll hier nichts ihrem Fortſchreiten in der Wiſſenſchaft in den Weg geſtellt werden.

Bei der Ausbildung auf dem freien Felde aber ſoll man ſich beſonders an die für die Waffen-Uebungen gegebenen Vorſchriften halten, damit nicht die Offiziere durch Vermengung derſelben mit anderen taktiſchen Anſichten verwirrt, und durch eine der für die Ausführung ſo wichtigen Beſtimmtheit und Kürze ſchädliche Vielwiſſerei irre geleitet werden.

Derſelbe Major hat auch die Oberaufſicht über die Bildung der Unteroffiziere, welche insbeſondere dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten obliegt.

§. 171.

Straf-Befugniß des Majors.

Sobald ein Major mit einer Abtheilung vom Regiment oder Bataillon entſendet iſt, und bei Beſetzung irgend eines Poſtens die Stelle des Stations-, Platz- oder Orts-Commandanten verſieht, tritt er gegen alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ſeiner Abtheilung in das volle, dem Commandanten eines Regiments oder ſelbſtſtändigen Bataillons zuſtehende Straf-Recht ein.

Das nämliche findet ſtatt, wenn er, ohne ein Stations-, Orts- oder Platz-Commando zu führen, mit einer Abtheilung ſo weit detaſchirt iſt, daß er binnen zwölf Stunden auf einen zu erſtattenden Rapport von dem Regiments- oder Bataillons-Commando keine Entſchließung erholen kann.

In beiden Fällen muß er jedoch zu den beſtimmten Rapports-Epochen über alle ſtatt gehabten Beſtrafungen umſtändliche Meldung erſtatten.

§. 172.

Der Major ſoll bei allen Ausrückungen zugegen ſeyn.

Der Major ſoll, ſo oft ein von einem Offiziere commandirtes Detachement des Bataillons oder der Cavalerie-Diviſion, worüber ihm die beſondere Aufſicht anvertraut iſt, ausrückt, nicht nur zugegen, ſondern der Erſte auf dem Platze ſeyn, damit er ſich von dem Fleiße und der Pünktlichkeit ſeiner Untergebenen im Dienſte überzeugen könne. Hiebei ſoll er die Mannſchaft auf das genaueſte viſitiren, und ſobald er etwas nicht in dem gehörigen Zuſtande findet, ſich ohne weiters an den betreffenden Compagnie- oder Escadrons-Commandanten halten. Den ausrückenden Offizier ſoll er über ſeine Schuldigkeit und ſeine beſonderen Obliegenheiten belehren. Wäre dieſer Offizier über irgend

etwas zweifelhaft, ſo muß der Major ihm auf der Stelle alle mögliche Auskunft oder Erläuterung geben.

§. 173.

Alle das Dienſtliche betreffenden Bücher, als Straf-, Befehl- und Tagbücher, Grund-, Rangir-, Commandir- und Rang-Liſten, Wacht-Roſter und Menage-Büchlein jener Compagnien oder Escadronen, über welche dem Major die ſpecielle Aufſicht übertragen iſt, muß derſelbe alle Monate wenigſtens einmal viſitiren, und darauf halten, daß in allen dieſen Gegenſtänden ein regelmäßiger Gang und die ſtrengſte Ordnung beobachtet werde.

Der Major muß alle Bücher der ihm ſpeciell untergebenen Compagnien oder Escadronen viſitiren.

§. 174.

Der Major, vorzüglich dazu beſtimmt, ſeinen Regiments- oder Bataillons-Commandanten in allen Angelegenheiten des Dienſtes zu unterſtützen, muß es ſich zur Pflicht machen, ihm alle ſeine Beobachtungen über den Dienſt-Gang im allgemeinen ſowohl, als auch über die beſonderen Vorfälle desſelben durch dienſtliche Meldungen mitzutheilen.

Der Major ſoll den Regiments- oder Bataillons-Commandanten über alle Vorfälle im Regiment oder Bataillon in Kenntniß erhalten.

In einer großen Maſſe den ſo nöthigen Geiſt von Zucht und Ordnung zu erhalten, iſt nur dadurch möglich, daß man dieſelbe nie

aus dem Auge verliert, jeden Einzelnen nach ſeinem Werthe behandelt, und der geringſten Unregelmäßigkeit in ihrem Urſprunge begegnet.

§. 175.

Der Major führt das Strafbuch der Offiziere des Regiments oder Bataillons.

Jeder Major führt ein Strafbuch ſämmtlicher Offiziere des Regiments oder Bataillons, übereinſtimmend mit dem von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten geführten.

Wenn ein Major detachirt iſt, ſo trägt er alle den mit ihm detachirten Offizieren ertheilten Strafen ein, bei ſeinem Wiedereinrücken giebt er ſie dem Oberſten und den übrigen Stabsoffizieren zu gleichmäſſiger Eintragung an, ſo wie er auch ſein Strafbuch durch Eintragung der bei den übrigen Abtheilungen vorgekommenen Offiziers-Beſtrafungen zu ergänzen hat.

§. 176.

Der Major ſoll das Spital öfters beſuchen.

Aufmerkſamkeit und Sorgfalt für die Kranken, öftere Beſuche bei den Soldaten im Spital, ſo wie bei den kranken Offizieren gehören unter die Pflichten des Majors um ſo mehr, als er ſich dadurch das Zutrauen und die Liebe ſeiner Untergebenen erwirbt, und manchmal zur Kenntniß einzelner Züge ihres Characters gelangt.

§. 177.

§. 177.

Täglich und zu verſchiedenen Zeiten ſoll der Major die Caſerne durchgehen, und genaue Aufſicht auf Reinlichkeit, Ordnung, Feuer und Licht pflegen. Er ſoll ſich überzeugen, daß die Mannſchaft zu rechter Zeit eſſe, — auch ſich unterrichten, ob die Soldaten keine gegründeten Klagen haben, ſolchen wo möglich abhelfen, und überhaupt auf die Handhabung des Dienſtes in allen ſeinen Zweigen und in beſonderer Beziehung auf die Caſerne-Polizei ein wachſames Auge halten. Eben ſo ſoll ſich ſeine Aufſicht auf die Caſerne-Wache, auf die in derſelben befindlichen Arreſtanten, ſo wie bei der Cavalerie auf die Stallungen und beſonders auf den Krankenſtall erſtrecken.

Dem Major liegt die Aufrechthaltung der Caſerne- und Stall-Ordnung ob.

§. 178.

Wenn der Major in perſönlichen Angelegenheiten etwas vorzubringen, um etwas zu bitten oder ſich über etwas zu beſchweren hat, ſo beobachtet er dasſelbe Verfahren, was den Offizieren im allgemeinen in den vorhergehenden Capiteln für alle dergleichen Fälle vorgeſchrieben worden iſt.

Verhalten des Majors, wenn er um etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat.

§. 179.

Zu jedem perſönlichen Dienſte wird der Major im Felde nach dem Range des Regiments oder Bataillons, im Regiment

Nach welcher Ordnung der Major zum

Dienſt commandirt wird.

oder Bataillon ſelbſt aber, oder in Garniſon, nach ſeinem Range commandirt.

§. 180.

Verhalten des Majors, wenn er die Stelle des Oberſtlieutenants oder Oberſten verſieht.

Wenn der Major in den Fall kömmt, die Stelle des Oberſtlieutenants oder Oberſten verſehen zu müſſen, ſo iſt er von allen Dienſten, welche ſeiner Charge als Major, ſowohl im Regiment als in Garniſon eigen ſind, entledigt, und hat blos die Functionen der von ihm übernommenen Charge in ihrer ganzen Ausdehnung zu verrichten.

§. 181.

Beſondere Verrichtungen des Majors im Felde.

Außer den für die vorhergehenden Offiziers-Chargen ſchon vorgeſchriebenen allgemeinen Obliegenheiten, welche auch den Major, ſowohl auf dem Marſche als im Gefechte, betreffen, ſtehen demſelben noch folgende beſondere Verrichtungen zu:

Er hat auf die Regelmäßigkeit, die Ordnung und die Reinlichkeit des von dem Regiment oder Bataillon bezogenen Lagers zu ſehen, daſſelbe deswegen täglich zu durchgehen, alle Unordnung und Unreinlichkeit abzuſtellen, die Lager-Wache öfters zu viſitiren, und dafür zu wachen, daß der Dienſt mit Pünktlichkeit verrichtet, auch Waffen und Pferds-Equipagen ſo viel möglich, ohne Nach-

theil des Dienſtes, gegen den Einfluß der Witterung geſchützt werden.

Er ſoll die Marketender unter ſtrenger Aufſicht halten, und bei ſchwerer Verantwortung darauf ſehen, daß das Regiment oder Bataillon mit gutem Fleiſch und geſunden Victualien verſehen, auch alles nach ſeinem wahren Werthe taxirt, zu den feſtgeſetzten Preiſen verkauft, und in richtigem Maß und Gewicht abgegeben werde. Er ſoll die Leute, welche in das Lager handeln, ſchützen, jedoch keine verbotene Waare, kein unzeitiges Obſt u. d. gl. verkaufen laſſen. Er ſoll ein wachſames Auge darauf haben, daß ſich keine Spione oder verdächtigen Leute einſchleichen, und daß allem Betrug und Unterſchleif vorgebeugt werde.

Für die Erhaltung der Geſundheit der Mannſchaft iſt es weſentlich, daß dieſelbe alle Tage warme Speiſen genieße, worauf der Major gleichfalls alle Aufmerkſamkeit zu richten hat.

Zur Aufrechthaltung der Lager-Polizei hat er auch darauf zu ſehen, daß keine Hazard-Spiele und überhaupt keine Spiele um hohes Geld getrieben, und daß keine liederlichen Weibsleute in dem Lager geduldet werden.

Auf die gute Beſchaffenheit der dem Ba-

taillon oder Regiment zu liefernden Naturalien, ſo wie auf die gewiſſenhafte Vertheilung derſelben hat er genau zu ſehen, und alle damit Beauftragten deshalb auf das ſtrengſte zu beobachten.

Sechzehntes Capitel.

Von dem Oberſtlieutenant.

§. 182.

Stellung der Charge des Oberſtlieutenants.

Die Dienſt-Obliegenheiten des Oberſtlieutenants im Regiment ſind zweierlei, indem er nicht nur Befehlshaber eines Bataillons oder einer Cavalerie-Diviſion, ſondern auch Vorſtand der Oekonomie-Commiſſion des Regiments iſt. Bei Erfüllung ſeiner Pflichten in der erſten Beziehung darf er jene in der zweiten nicht verſäumen, und viel weniger noch die erſteren wegen der zweiten.

§. 183.

Allgemeine Eigenſchaften des Oberſtlieutenants.

Der Oberſtlieutenant muß in Abweſenheit des Oberſten das Regiments-Commando führen, und demnach alle jene Eigenſchaften beſitzen, welche bei letzterer Charge im 17. Capitel erwähnt werden.

Er muß ſich daher unausgeſetzt mit dem Dienſt- und Geſchäfts-Gange des Regiments

bekannt machen, und alle darauf Bezug habenden Verordnungen genau kennen, um in jedem Augenblicke im Stande zu ſeyn, das Regiments-Commando ohne irgend eine Störung der Geſchäfte übernehmen zu können.

§. 184.

Allgemeine Obliegenheiten des Oberſtlieutenants.

Der Oberſtlieutenant muß den Oberſt aus allen Kräften in ſeinen Dienſt-Verrichtungen unterſtützen, das gute Einverſtändniß unter den Stabsoffizieren zu unterhalten ſuchen, und überhaupt alles anwenden, was zur Beförderung der inneren Ordnung und des ächten militäriſchen Geiſtes im Regiment beitragen kann.

§. 185.

Beſondere Dienſt-Verrichtungen des Oberſtlieutenants.

Der Oberſtlieutenant erſcheint bei Verhören, Kriegsgerichten und anderen gerichtlichen Verhandlungen, wenn ſolche über eine höhere Charge verhängt werden, als Beiſitzer, wenn ſolche aber über einen Major ſtatt haben, als Vorſtand.

§. 186.

Straf-Befugniß des Oberſtlieutenants.

In Anſehung der Straf-Befugniß findet für den Oberſtlieutenant das nämliche, was in dem vorhergehenden Capitel für den Major beſtimmt worden iſt, unter den nämlichen Ausdehnungen und Beſchränkungen ſtatt.

§. 187.

Der Oberſtlieutenant als Vorgeſetzter der Majore.

Dem Oberſtlieutenant, als dem nach dem Oberſten unmittelbar folgenden Stabsoffizier des Regiments, liegt beſonders ob, ſpecielle Aufſicht über die Majore zu führen, und dieſelben zur genauen und ſtrengen Erfüllung ihrer Dienſt-Pflichten anzuhalten. Dem allgemeinen Grundſatze gemäß, daß jede höhere Charge ſich über die Befolgung der vorgeſchriebenen Befehle und Verordnungen unmittelbar an die zunächſt folgende hält, zieht er auch über alle vorgegangenen Fehler zuerſt den betreffenden Major zur Verantwortung, und hält ſich erſt, wenn ſolcher das Verſehen nicht verhindern konnte, an die untergeordneten Chargen.

§. 188.

Wie der Oberſtlieutenant den Regiments-Rapport erhält.

Der Oberſtlieutenant erhält täglich durch den Adjutanten, welcher ihm überhaupt alle gewöhnlichen Vorfälle zu melden hat, einen vom Major des Tages unterſchriebenen Regiments-Rapport. Beſondere Vorfälle hat der Major dem Oberſtlieutenant ſelbſt zu melden, und ſolches nur dann durch den Adjutanten verrichten zu laſſen, wenn der Oberſtlieutenant nicht in ſeinem Quartier anzutreffen wäre.

§. 189.

Um ſich zu überzeugen, daß von den ihm untergeordneten Chargen die vorgeſchriebene Aufſicht in dem Spitale gehörig gepflogen werde, ſoll der Oberſtlieutenant nicht unterlaſſen, dasſelbe von Zeit zu Zeit ſelbſt zu beſuchen, die Pflege der Kranken zu beobachten, und wo es nöthig und möglich iſt, ihren Bedürfniſſen entweder ſogleich ſelbſt abzuhelfen, oder hiezu die geeignete Veranlaſſung zu treffen.

Der Oberſtlieutenant ſoll das Spital beſuchen.

§. 190.

Wenn der Oberſtlieutenant ſich zu beſchweren, etwas anzubringen oder um etwas zu bitten hat, ſo meldet er ſich darüber bei dem Oberſten. Wird ſeinem Anbringen von dieſem nicht genügt, und glaubt er Anlaß zu haben, ſich deswegen an eine höhere Stelle wenden zu müſſen, ſo hat er das nämliche zu beobachten, was für die vorhergehenden Chargen bereits vorgeſchrieben worden iſt.

Verhalten des Oberſtlieutenants, wenn er etwas anzubringen oder ſich zu beſchweren hat.

§. 191.

In der Armee verrichtet der Oberſtlieutenant ſeine Dienſte nach dem Range des Regiments. Wenn er aber mit mehreren von ſeiner Charge abwechſelungsweiſe einen beſtimmten Dienſt zu verrichten hat, ſo wird die Reihe nach der Anciennetät in der Charge beſtimmt.

Dienſt-Reihe des Oberſtlieutenants in der Armee.

§. 192.

Verhalten des Oberſtlieutenants hinſichtlich der Aufſicht auf den Anzug und die Menage des Soldaten.

Der Oberſtlieutenant ſoll fleißig bei den Compagnien oder Escadronen hinſichtlich der Gleichheit und Reinlichkeit im Anzuge, der Ordnung und der Wirthſchaft in der Menage der Soldaten nachſehen, und alles, was zu Klagen und Unzufriedenheit Anlaß geben könnte, gründlich unterſuchen, um dem Oberſten Rapport darüber erſtatten zu können.

§. 193.

Der Oberſtlieutenant commandirt die Reſerve des Regiments.

Sobald das Regiment auf den Feld-Fuß geſetzt, und mobil gemacht wird, commandirt der Oberſtlieutenant den Theil desſelben, welcher in der Regel in der Garniſon zurück bleibt, und nur in außerordentlichen Fällen mit in's Feld ausrückt.

Als Commandant dieſer Reſerve ſteht er im nämlichen Verhältniß, wie die Majore welche Bataillone commandiren.

§. 194.

Verhalten des Oberſtlieutenants, wenn er das Regiment commandirt.

Wenn der Oberſt vom Regiment abweſend iſt, und der Oberſtlieutenant das Commando desſelben übernommen hat, ſo tritt er in alle Rechte und Befugniſſe ein, welche erſterem zukommen; jedoch hat er dem Oberſten, wenn er im Inlande iſt, von allen wichtigen Vorfällen in Kenntniß zu ſetzen.

Bei der Rückkunft des Oberſten hat er demſelben von allem, was in deſſen Abweſenheit ſich ereignete, ausführlichen Rapport zu machen. In keinem Falle aber ſoll ein interimiſtiſcher Regiments- oder Bataillons-Commandant befugt ſeyn, die dienſtlichen Anordnungen des eigentlichen Commandanten aufzuheben, oder zu verändern.

In das Recht, Unteroffiziere zu avanciren, tritt der Interimscommandant erſt nach Verfluß einer dreimonatlichen Abweſenheit des eigentlichen Commandanten ein.

Wenn der Oberſtlieutenant das Regiments-Commando übernimmt, ſo übergiebt er ſeine Geſchäfte als Vorſtand der Oekonomie-Commiſſion an den im Range ihm zunächſt folgenden Stabs- oder Oberoffizier.

§. 195.

Bildung der Oekonomie-Commiſſion eines Regiments oder eines ſelbſtſtändigen Bataillons.

Die Oekonomie-Commiſſion, welche bei einem Regiment den Oberſtlieutenant, und bei einem ſelbſtſtändigen Bataillon den in dieſer Beziehung in gleichen Verhältniſſen ſtehenden Major zum Vorſtand hat, iſt in der Regel zuſammengeſetzt aus:

einem Hauptmann,
einem Oberlieutenant,
einem Unterlieutenant, und
dem Regiments-Quartiermeiſter.

§. 196.

Wirkungskreis der Oekonomie-Commiſſion.

Dieſe Commiſſion hat alle ökonomiſchen Gegenſtände, mithin auch den Ankauf und die Beiſchaffung aller Materialien, deren das Regiment bedarf, ſo wie deren Verarbeitung zu beſorgen.

Unter derſelben ſteht daher auch das Montur-Depot und die Reparation der Gewehre.

Die näheren Beſtimmungen über ihr Verhalten ſind in den für den Adminiſtrativ-Dienſt gegebenen Vorſchriften enthalten.

§. 197.

Dienſtliche Obliegenheiten der Oekonomie-Commiſſion.

Alle drei Monate hat die Oekonomie-Commiſſion bei allen Compagnien oder Escadronen des Regiments folgendes zu unterſuchen:

a) Sind ſämmtliche Bücher und Liſten der Unteroffiziere zu durchſehen, ob ſolche rein und richtig eingetragen, nach Vorſchrift geführt, und gehörig unterſchrieben ſeyen. Beſonders ſind die Wacht-Roſter, die Wacht- und Neuigkeits-Bücher des Feldwebels, erſten Wachtmeiſters und Oberfeuerwerkers genau mit den Neuigkeiten des Adjutanten, die Zahlungs-Liſten, die Montur-Bögen und Montur-Büchlein und die Material-Bücher mit den monatlichen Quittungen und dem Natural- und Material-Tagbuche vergleichend zu prüfen.

b) Iſt der Beſtand der Montur und Armatur der Mannſchaft genau zu unterſuchen, wobei jeder Mann ſein Montur-Büchlein in Handen haben muß. Es iſt genau darauf zu ſehen, daß in dem Schnitt der Montur nichts willkührlich geändert, auch an der Armatur und dem Lederwerke nichts verſchnitten und gefliſſentlich beſchädigt ſey.

c) Iſt nachzuſehen, ob die Zimmer in reinlichem Zuſtand erhalten, und die darin befindlichen Fournituren und Requiſiten nach Vorſchrift geſchont und aufbewahrt ſeyen.

d) Sind die Compagnie- oder Escadrons-Verſchläge zu unterſuchen, um zu ſehen, ob ſolche mit den Liſten übereinſtimmen, und ob die beurlaubte Mannſchaft die vorgeſchriebene Montur eingeliefert habe; ob die Montur-Stücke von Zeit zu Zeit ausgeklopft, und die Armatur, ſo wie die Pferds-Equipagen in reinem und brauchbarem Zuſtand erhalten werden.

Ueber den Befund dieſer ökonomiſchen Unterſuchung iſt ein Protocoll aufzunehmen, und bei der Oekonomie-Commiſſion zu regiſtriren, dem Regiments-Commando aber Rapport zu erſtatten.

Bei den vorgeſchriebenen jährlichen In-

ſpicirungen ſind ſowohl dieſe Protocolle, als auch alle ökonomiſchen Verhandlungen mit den übrigen Rechnungs-Papieren vorzulegen.

§. 198.

Was der Oberſtlieutenant zu unterſchreiben hat.

Der Oberſtlieutenant unterſchreibt den Quartalsact, die Caſſa-Auszeige, die Material-Bilance, die Quittungen über Einnahmen und Ausgaben, den Armatur- und Material-Ausweis, ſo wie die Grundliſten der von ihm alle Vierteljahre commiſſionell zu unterſuchenden Offiziers-Pferde.

Bei Bezahlungen, welche aus der Regiments-Caſſa geſchehen ſollen, hat er den vom Regiments-Quartiermeiſter verfertigten Zahlungs-Zettel, ehe er ſich mit demſelben zum Oberſten begiebt, zu durchſehen, und ſich zu überzeugen, daß die gemachten Auszeigen der Zahlungen mit den Zahlungs-Scheinen übereinſtimmen.

§. 199.

Belehrung der Hauptleute oder Rittmeiſter über die ökonomiſchen Verhältniſſe ihrer Abtheilungen.

Dem Oberſtlieutenant liegt es beſonders ob, den Hauptleuten oder Rittmeiſtern alle nöthigen Belehrungen und Erläuterungen über die ökonomiſchen Verhältniſſe ihrer Abtheilungen zu ertheilen.

§. 200.

Vorſorge für die Munition.

Eben ſo wie für die Erhaltung der Mon-

tur und Armatur hat der Oberſtlieutenant auch dafür zu ſorgen, daß die Munition des Regiments ſtets in brauchbarem Zuſtand erhalten, und gegen jede Feuersgefahr und Feuchtigkeit ſorgfältig verwahrt werde.

Die darauf Bezug habenden Rechnungen ſtehen unter ſeiner Verantwortung, und werden deshalb auch jedesmal von ihm unterſchrieben.

§. 201.

Beſonderes Verhalten des Oberſtlieutenants der Cavalerie, der Artillerie und des dem Commandanten des Fuhrweſens-Bataillons im Range zunächſt folgenden Offiziers.

Was von dem Oberſtlieutenant der Infanterie hinſichtlich ſeiner Obliegenheiten als Vorſtand der Oekonomie-Commiſſion geſagt worden, gilt auch für den Oberſtlieutenant der Artillerie, ſo wie für jenen der Cavalerie, und den dem Commandanten des Fuhrweſens im Range unmittelbar folgenden Offizier; nur erſtreckt ſich die Aufſicht beider letzteren überdieß auf die königlichen Dienſt- und die Offiziers-Pferde, ſo wie über alles, was auf Pferds-Equipagen, Beſchläg, Stall-Requiſiten und Fourage, dann Geſchirre und Beſpannung Bezug hat.

§. 202.

Verhalten des Oberſtlieutenants auf Mär-

Wenn der Oberſtlieutenant bei außerordentlichen Fällen mit ſeinem Bataillon in das Feld rückt, ſo hat er alles das zu beobach-

ſchen und vor dem Feinde.

ten, was in dieſer Beziehung dem Major vorgeſchrieben worden iſt.

Iſt ſein Bataillon außer Verband mit dem Regiment, ſo tritt er in die Kategorie eines ſelbſtſtändigen Bataillons-Commandanten, und hat alſo alles das zu beobachten, was in dem nächſtfolgenden Capitel für dieſe Charge vorgeſchrieben iſt.

Siebenzehntes Capitel.

Von dem Oberſten, als Befehlshaber eines Regiments.

§. 203.

Allgemeine Eigenſchaften des Oberſten.

Der Oberſt, als Befehlshaber eines Regiments, vereinigt in ſich die Leitung des Dienſtes, der Rechtspflege, Oekonomie, und Polizei, der militäriſchen und ſittlichen Bildung, und des Unterrichtes.

Für dieſe Zwecke iſt er von dem Könige mit einer Gewalt bekleidet, die ihn in den Stand ſetzt, durch deren vorſchriftsmäßige Anwendung den Dienſt und die Ordnung in dem ihm anvertrauten Regiment in allen Zweigen mit Ernſt und Nachdruck zu handhaben, die ihm aber zugleich eine ſtrenge Verantwortlichkeit für die genaue Erfüllung aller dieſer Pflichten auferlegt.

Hieraus ſtellt ſich der wahre Begriff ſeiner Würde dar, und das Anſehen, welches ihm dieſe giebt, muß er durch ſeine perſönlichen Eigenſchaften und durch die Art, wie er den an ihn mit Zuverſicht zu machenden Forderungen entſpricht, zu behaupten wiſſen.

In Erfahrung und in Kenntniß aller Waffen-Uebungen, in Strenge gegen ſich ſelbſt, und in Reinheit der Sitten ſoll er allen ſeinen Untergebenen als Muſter und Beiſpiel voran gehen.

Unerbittlich in den Forderungen des Dienſtes, gerecht, ſtreng in Beförderung der Rechtspflege und in der Oberaufſicht auf die Oekonomie, menſchenfreundlich, eifrig, wo ihn die Noth und die Sorgfalt für die Geſundheit ſeiner Untergebenen anſpricht, unermüdet in der Anſtrengung, dieſelben ſittlich und wiſſenſchaftlich auszubilden, ſoll er in allen Fällen nur das Geſetz und die Wohlfahrt ſeines Regiments zur einzigen Richtſchnur ſeines Verhaltens nehmen.

Die Ehre des Regiments ſoll er zu ſeiner eigenen machen, und die Früchte aller ſeiner Anſtrengungen nur darin finden, daß dasſelbe ſich durch ſchöne Haltung, vorzüglichen Zuſtand der Bewaffnung, Fertigkeit in

den Waffen=Uebungen, Unerſchrockenheit vor dem Feinde, und eine muſterhafte Kriegs=zucht auszeichne.

§. 204.

Allgemeine Obliegenheiten des Oberſten.

Um ſeine Pflichten genau erfüllen zu können, muß es ſich der Oberſt vor allem angelegen ſeyn laſſen, alle Individuen des Regiments, von den Stabsoffizieren an, genau zu kennen. Hiedurch wird er ſich in den Stand ſetzen, Jeden in vorkommenden Fällen dieſer Kenntniß gemäß behandeln und verwenden zu können.

Auf die ſtrenge und genaue Beobachtung alles deſſen, was den vorhergehenden Chargen vorgeſchrieben worden iſt, ſoll er unerbittlich ſehen, und in Ausübung dieſer Pflichten ſich durch keine Rückſichten abhalten laſſen.

Wenn er bei ſeinen ſteten Nachforſchungen Fehler oder Unordnungen entdeckt, ſoll er ſich unmittelbar an die betreffenden Stabsoffiziere halten, und erſt dann die untergeordneten Chargen verantwortlich machen, wenn es hergeſtellt ſeyn wird, daß die vorgekommenen Fehler oder Unordnungen von den Stabsoffizieren nicht haben verhindert werden können.

§. 205.

§. 205.

Den Stabsoffizieren ſoll der Oberſt, ohne ſeiner Würde und der Strenge in Handhabung des Dienſtes das mindeſte zu vergeben, mit der ihren Chargen angemeſſenen Achtung begegnen, ſie über alle Vorfälle im Regiment in Kenntniß ſetzen laſſen, und ſie zur fleißigen Verrichtung ihrer Obliegenheiten, ſo wie zur Befolgung aller Befehle, anhalten.

Verhalten des Oberſten gegen die Stabsoffiziere.

§. 206.

Es iſt des Oberſten vorzüglichſte Pflicht, alles mögliche zur Beförderung der ſittlichen, wiſſenſchaftlichen und militäriſchen Ausbildung ſeiner Offiziere beizutragen. Mit ihrem guten Rufe iſt der ſeinige eng verbunden, und nach ihrem Betragen wird mit Recht ſeine Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit beurtheilt.

Verhalten des Oberſten gegen die übrigen Offiziere.

Er ſoll daher ihre Denkungsart, ihre Fähigkeiten und ihre Verwendbarkeit im Dienſte genau prüfen, und allenthalben je nach dem Character des Einzelnen die ſchicklichſten Mittel ergreifen, ihre Ausbildung zu befördern. Er ſoll auch beſonders bedacht ſeyn, ſie vom Müßiggange abzuhalten, und ſie aufmuntern, diejenige Zeit, welche ihnen der Dienſt übrig läßt, ihrer militäriſchen und wiſſenſchaftlichen Bildung zu widmen.

Dadurch wird er ſie am ſicherſten vor al-

ler Gelegenheit zur Verſchwendung und Ausſchweifungen bewahren.

Der Oberſt kann für muthwillige Schulden ſeiner Offiziere verantwortlich gemacht werden, und er iſt daher verpflichtet, ihre ökonomiſchen Verhältniſſe ſorgfältig im Auge zu haben.

Er ſoll darauf halten, daß ſie ein dieſen letzteren und ihrem Stande angemeſſenes, wo möglich gemeinſchaftliches, Koſthaus haben; auch von Zeit zu Zeit ſich überzeugen, daß ſie daſelbſt keine Schulden anwachſen laſſen.

Fänden ſich ſolche oder ähnliche Schulden, ſo hat er zur Unterſuchung des Beſtandes derſelben eine Commiſſion anzuordnen. Der zur Tilgung dieſer Schulden verfügte Abzug darf aber den dritten Theil der Gage nicht überſteigen.

Wenn ein Offizier ſeine Schulden auf einen ſolchen Grad anwachſen läßt, daß für deren Abzahlung der Drittheil Gage-Abzug nicht mehr im Verhältniſſe ſteht, ein größerer Abzug nothwendig wäre, und zugleich ausführbar iſt, ſo iſt der Oberſt bei eigener Verantwortung verbunden, die Meldung darüber an die höhere Stelle zu machen, und dabei ausführlich alle Umſtände zu erwähnen, welche dieſes Schuldenmachen veranlaßt haben.

Der Oberſt ſoll allen Offizieren mit dem der Ehre des Standes entſprechenden Anſtande begegnen, übrigens alle Verſehen derſelben ahnden, und nach Befund unnachſichtlich beſtrafen, ſo wie jedem, ohne Ausnahme der Perſon, die ſtrengſte Gerechtigkeit angedeihen laſſen.

Er ſoll dahin trachten, daß die Offiziere ſeines Regiments ſtets ein gutes Benehmen gegen die Civilbeamten und Einwohner beobachten; jedes etwa eingetretene Mißverſtändniß ſoll er mit Klugheit und Würde beſeitigen, und auch in dieſer Hinſicht die Ehre des Regiments aufrecht erhalten.

§. 207.

Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Cadeten.

Auf die Cadeten ſoll der Oberſt eine beſondere Aufmerkſamkeit verwenden, und beſorgt ſeyn, daß dieſen jungen Leuten eine ſittliche, und ihrem Berufe entſprechende militäriſche Ausbildung gegeben werde.

Er ſoll ſich nicht damit begnügen, daß er keine Klage über dieſelben hört, und daß ſie die Dienſte der ihnen übertragenen Charge genau verrichten; ſein Augenmerk muß vielmehr dahin gehen, daß ſie, als für eine höhere Beſtimmung berufen, ſich auch alle jene Eigenſchaften erwerben, welche ſie fähig

machen, ihren einſt zu erfüllenden Pflichten zu entſprechen.

Was dem Oberſten insbeſondere darüber zu beobachten zukömmt, ſchreiben die Capitel von dem Cadeten und von dem Unterrichte vor.

§. 208.

Verhalten des Oberſten gegen die Unteroffiziere.

Eine gleiche Aufmerkſamkeit muß der Oberſt auf die Bildung der Unteroffiziere ſeines Regiments wenden. Strenge Ordnung im Dienſt-Gange, eine von ihm ausgehende unabläßige Aufſicht auf jede untergeordnete Charge, gleiche Gerechtigkeit im Strafen, wie im Belohnen, müſſen unfehlbar mit vereinter Kraft auch auf die unterſten Chargen wirken, und das meiſte beitragen, tüchtige und im Dienſt gewandte Unteroffiziere zu ziehen.

Neben der dienſtlichen Ausbildung muß ihm aber auch ihre ſittliche Bildung und der Unterricht in den ihrem Berufe zuſagenden Kenntniſſen am Herzen liegen; für deren Beförderung er alle jene Mittel anzuwenden hat, welche in ſeiner Gewalt ſtehen, und über welche das 38. Capitel, von dem Unterrichte, das weitere ausſpricht.

Vorzüglich muß er behutſam in der Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere ſeyn, und daher die Sitten- und Fähigkeits-

Liſten derſelben, ſo wie der für Unteroffiziers-Stellen ſich eignenden gemeinen Soldaten fleißig durchgehen, die als vorzüglich brauchbar vorgetragenen ſich merken und ſtets beobachten, auch die übrigen Stabsoffiziere auf dieſen Gegenſtand aufmerkſam machen.

Bei den ihm von den Hauptleuten oder Rittmeiſtern vorzuſchlagenden drei Individuen ſoll er beſondere Rückſicht auf Dienſt-Alter, thätige Verwendung im Dienſte, Sittlichkeit, und Eifer zur Erweiterung ihrer Kenntniſſe nehmen. Unter gleichen Verhältniſſen hierin ſoll er immer denjenigen vorziehen, welcher die meiſten Hoffnungen giebt, ſich durch Lernbegierde für höhere Chargen fähig zu machen. Beſonders iſt ſolches der Fall bei der Artillerie und den ihr verwandten techniſchen Zweigen. In der Cavalerie ſoll unter gleichen Umſtänden immer der beſſere Reiter den Vorzug haben.

§. 209.

Verhalten des Oberſten gegen die gemeinen Soldaten.

Es liegt dem Oberſten ob, darauf zu ſehen, daß der gemeine Soldat ſittlich gezogen, zur Reinlichkeit und zu einer guten Wirthſchaft angehalten, in ſeinem Dienſte und in den Waffen-Uebungen ausführlich unterrichtet, und vollkommen ausgebildet werde.

Die Gottesfurcht, als eine weſentliche Tugend des Soldaten, ſoll er ohne äußeren Zwang zu erhalten ſuchen, und zu dieſem Ende den verſchiedenen Glaubensgenoſſen alle Erleichterung verſchaffen, um ihre Andacht ungeſtört verrichten zu können.

Wie er einerſeits die Dienſt-Ordnung mit Strenge emporhebt, und jedes Verſehen unnachſichtlich ahndet, ſo iſt es andererſeits ſeine vorzüglichſte Pflicht, die gemeinen Soldaten gegen jede Art von Beeinträchtigung und Mißhandlung zu ſchützen, und in ihnen ſtets eine fröhliche Stimmung zu erhalten, welche ſie zu jeder Dienſt-Verrichtung bereitwillig und unverdroſſen machen wird.

Der Soldat muß in ſeinem Oberſten einen ſtrengen Richter, aber auch einen Vater erkennen, zu welchem er mit Zuverſicht in jeder Bedrängniß ſeine Zuflucht nehmen kann, und der Oberſt muß ſeinen Stolz in der Ueberzeugung ſuchen, daß er von ſeinen Soldaten nicht blos gefürchtet, ſondern auch geachtet und geliebt werde.

§. 210.

Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Weiber und Kinder.

Es ſollen ſich bei jeder Compagnie oder Escadron nicht mehr als vier Soldaten-Weiber befinden, welchen zugleich geſtattet iſt, in der Caſerne zu wohnen. Der Oberſt hat dar-

auf zu halten, daß ſolche einen ehrbaren Lebenswandel führen, und ſich fleißig mit Arbeit beſchäftigen.

Die Kinder ſollen ſittlich und chriſtlich erzogen, und angehalten werden, die Schule fleißig zu beſuchen. Ueber den Vollzug dieſer Vorſchriften wird ſich der Oberſt beſonders an die Majore und an die betreffenden Hauptleute oder Rittmeiſter halten.

§. 211.

Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Beförderung der Unteroffiziere.

Der Oberſt allein iſt befugt, die Unteroffiziere bis zum Feldwebel, erſten Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker einſchlüſſig zu ernennen, und die darauf Bezug habenden Beförderungen zu beſtimmen, jedoch mit Befolgung der darüber gegebenen Vorſchriften.

Wenn eine Corporals-Stelle erledigt iſt, ſo benennt der Oberſt abwechſelungsweiſe nach der Reihe drei Compagnien oder Escadronen, deren jede ein, zu dieſer Beförderung geeignetes Individuum vorſchlägt,

Aus dieſen drei Individuen wählt der Oberſt dasjenige aus, welches er für das tauglichſte und fähigſte hält. — Wenn eine Compagnie oder Escadron die Anzeige machen ſollte, daß ſie kein zum Corporal geeignetes Individuum habe, ſo geht das Vor-

ſtellungs-Recht auf die unmittelbar folgende Compagnie oder Escadron über.

Das Avancement der Unteroffiziere vom Corporal aufwärts ſoll mit Berückſichtigung der darüber gegebenen Vorſchriften nach dem Dienſt-Range ſtatt finden.

Wenn der Oberſt ſich veranlaßt findet, einen Unteroffizier bei dem denſelben ſeinem Dienſt-Range nach treffenden Avancement zu übergehen, ſo ſoll er die Urſachen dieſes Präterirens in der Sitten- und Fähigkeits-Liſte eigenhändig genau und beſtimmt, bei eigener Verantwortlichkeit, aufzeichnen.

§. 212.

Straf-Befugniß des Oberſten.

Der Oberſt hat die Befugniß, alle Individuen des Regiments, vom Oberſtlieutenant angefangen, wegen begangener Fehler und Disciplinar-Uebertretungen zu beſtrafen.

Nach den Beſtimmungen des 42. Capitels, von den Beſtrafungen, kann er jeden Soldaten und Unteroffizier, ſo wie den Junker, nach Umſtänden mit jenen Strafen belegen, welche daſelbſt für die Disciplinar-Uebertretungen vorgeſchrieben ſind.

Die Anwendung körperlicher Züchtigung ſoll jedoch ſo viel möglich auf die Fälle beſchränkt werden, wo die Handhabung der Mannszucht

unter allen Verhältniſſen eine abſchreckende, ſchnell und kräftig wirkende Strafe erheiſcht; wobei vorausgeſetzt wird, daß die vorgekommenen Uebertretungen dieſer Art nicht bedeutend genug ſind, um den betreffenden Soldaten einer Unterſuchung zu unterwerfen. In ſolchen Fällen kann der Commandant des Regiments oder ſelbſtſtändigen Bataillons dergleichen Strafen ohne Rechts-Spruch bis zu dem Maße anordnen, welches unten in dem 42. Capitel vorgeſchrieben iſt.

Cadeten dürfen in keinem Falle, eben ſo wenig wie Unteroffiziere, mit körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

Gegen Offiziere kann der Oberſt alle jene Disciplinar-Strafen verfügen, welche in dem erwähnten 42. Capitel, in Beziehung auf dieſelben, vorgeſchrieben worden ſind.

Der Oberſt ſoll bei den Beſtrafungen der Offiziere alle Rückſichten eintreten laſſen, welche die Würde des Standes erfordert, aber auf dem Vollzug der einmal ausgeſprochenen Strafe unnachſichtlich beſtehen.

Die geſchehene Beſtrafung eines Stabsoffiziers muß mit der Veranlaſſung derſelben dem Brigade-Commando gemeldet werden.

§. 213.

Der Oberſt kann ausgediente Soldaten wieder anſtellen und Freiwillige aufnehmen.

Es ſteht in der Befugniß des Oberſten, ausgediente Soldaten für eine neue Dienſtzeit in das Regiment wieder aufzunehmen, und eben ſo Freiwillige, wenn ſie Eingeborne ſind, anzuwerben, in ſo ferne ſie den Beſtimmungen des Conſcriptions-Geſetzes entſprechen; welches Geſetz er auch bei Entlaſſungs- und Einſtellungs-Geſuchen zu beobachten hat.

Einen ſchon in Pflichten genommenen Soldaten kann er für ſich von der übernommenen Dienſt-Pflicht nicht mehr entbinden.

Cadeten kann er nur unter den im §. 109. gegebenen Beſtimmungen aufnehmen.

§. 214.

Ermächtigung des Oberſten, Urlaub zu ertheilen.

Der Oberſt hat das Recht, jedem Offizier des Regiments einen vierzehntägigen Urlaub im Inlande, jedoch mit Ausnahme der Reſidenz-Stadt, ohne weitere Anfrage zu ertheilen, und auf geſchehenes Anſuchen dieſen Urlaub um acht Tage zu verlängern.

Er allein kann einem Individuum des Regiments die Erlaubniß geben, über den Zapfenſtreich aus der Caſerne zu bleiben, und

er allein kann Offiziere von der Parade diſpenſiren.

§. 215.

Der Oberſt beſtimmt die Stunde und den Ort zur Compagnie- (Escadrons-) und Regiments-Parade, zum Viſitiren der Montur, zum Geld-austheilen, zu den Waffen-Uebungen und allen übrigen Verrichtungen, welchen Namen ſie auch haben, in ſo ferne die Zeit derſelben nicht beſonders durch die Vorſchriften für den inneren, oder für den Garniſons-Dienſt beſtimmt iſt, in welchem letzteren Falle er verbunden iſt, ſich genau an dieſelben zu halten.

Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Rapporte.

Er beſtimmt die Stunde zum Regiments-Rapport, und empfängt denſelben von dem Major des Tages.

Hiebei haben ferner zu erſcheinen: der Regiments-Arzt, der Auditor, und der Quartiermeiſter, (wenn nicht der eine oder der andere aus dienſtlicher Veranlaſſung von dem Oberſten diſpenſirt wird,) ſodann alle Offiziere des Tages, welche etwas zu melden oder zur Unterſchrift vorzulegen haben, und endlich alle jene Individuen, welche ſich zum Regiments-Rapport gemeldet haben.

Die bei dem Rapporte mit den Compagnien oder Escadronen zu beſorgenden Geſchäfte ſoll der Oberſt in der Regel nach den

aufſteigenden Nummern der Abtheilungen vornehmen.

Der Oberſt iſt verbunden, ſich pünktlich an die durch die Dienſt-Vorſchriften oder von ihm ſelbſt beſtimmten Rapports- und Parade-Stunden zu halten.

Außer der Rapport-Stunde und Regiments-Parade dürfen außerordentliche Meldungen nur über Gegenſtände, welche an ſich wichtig ſind, oder deren Erledigung keinen Aufſchub leidet, gemacht werden.

In der Regel ertheilt auch der Oberſt nur bei dem Rapport oder auf der Regiments-Parade ſeine Befehle, außer dieſer Zeit aber nur dann, wenn nach ſeinem Erachten bei beſonderen Umſtänden die zu treffenden Verfügungen keinen Aufſchub leiden.

Er allein öffnet alle an das Regiment gerichteten Geſchäfts-Einläufe; die darunter befindlichen Verordnungen theilt er den Stabsoffizieren des Regiments mit, damit derjenige, welcher allenfalls das Interimscommando zu übernehmen hätte, von dem ganzen Zuſammenhange des Dienſt- und Geſchäfts-Ganges unterrichtet ſey.

Die richtige Mittheilung dieſer Verordnungen haben die Stabsoffiziere als „Geleſen" mit ihrer Unterſchrift zu beſtätigen.

§. 216.

Hinſichtlich der Waffen-Uebungen und der Methode in dem Unterrichte derſelben ſoll ſich der Oberſt unabweichlich an die darüber gegebenen Vorſchriften halten, und mit Strenge darauf ſehen, daß von denjenigen Stabsofſizieren, welche die einzelnen Bataillone und Diviſionen commandiren, ein gleiches beobachtet werde. Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Waffen-Uebungen.

Er ſoll mit beharrender Anſtrengung und Sorgfalt befliſſen ſeyn, ſein Regiment in den Waffen-Uebungen auf den höchſten Grad von Vollkommenheit zu bringen.

Dem gemäß iſt es in Ermanglung höherer beſonderer Befehle, und unter ſteter Berückſichtigung, daß die Hauptſache, das Manövriren und Scheibenſchieſſen, wegen Parade-Uebungen nie vernachläßigt werde, ausſchließlich ſeine Sache, zu beſtimmen, wann und wie oft Uebungen vorgenommen werden, welche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten dazu ausrücken, endlich auf welche Art und durch welche Individuen dieſe Uebungen geleitet werden ſollen; ſo wie er dahin wirken muß, daß jeder Offizier des Regiments, nach deſſen Waffe, die Uebungen entweder eines Bataillons, oder einer Cavalerie- oder Artillerie-Diviſion, jeder Unteroffizier jene einer Com-

pagnie oder Escadron, mit Anſtand und Umſicht zu commandiren im Stande ſey.

§. 217.

Der Oberſt ſoll für die Bildung von Reſerve-Tambouren, Horniſten und Trompetern ſorgen.

Damit niemals ein Mangel an Tambouren, Horniſten und Trompetern eintreten könne, ſoll der Oberſt darauf achten, daß bei den Compagnien und Escadronen junge und gelehrige Soldaten auf der Trommel, dem Horn und der Trompete unterrichtet, und als Reſerve-Tamboure, Horniſten oder Trompeter nachgezogen werden.

§. 218.

Pflichten des Oberſten, hinſichtlich der Verpflegung der Soldaten.

Der Oberſt ſoll darauf ſehen, daß die Soldaten ihre Gebühr zu allen Zeiten richtig und in guter Beſchaffenheit erhalten, daß ſolche richtig vertheilt und wohl angewendet werde, und daß die Lebensmittel um den angemeſſenſten Preis erkauft werden.

Er muß ferner dafür ſorgen, daß Brod und Fourage in vorgeſchriebener Quantität und guter Qualität abgegeben werden, und zu dieſem Ende die abzugebenden Naturalien den Tag vor dem Empfange unterſuchen laſſen.

Die Hausmeiſter in den Caſernen ſollen angehalten werden, die Getränke um den vorgeſchriebenen Preis in guter Qualität zu ſchenken. Bei dieſen Leuten muß ſcharfe Aufſicht gehalten werden, damit kein Wucher

oder kein anderer verderblicher Unterſchleif vorgehe.

Da die Löhnung des gemeinen Soldaten blos für ſeinen Lebensunterhalt beſtimmt iſt, ſo ſoll der Oberſt nicht geſtatten, daß ihm unter irgend einem Vorwande ein Abzug davon gemacht, und noch weniger die geringſte Anſchaffung auf deren Koſten aufgebürdet werde. Waffen, Montur, Rüſtung, und Pferds-Equipage ſollen zwar ſtets im beſten Zuſtande erhalten ſeyn; jedoch muß der Soldat mit keinen unbilligen Auslagen für Verſchönerungen u. d. gl. beſchwert, ſondern blos zur Schonung der vom Aerar erhaltenen Effecten angehalten werden, und es iſt nicht zu geſtatten, daß etwas aus Nachläßigkeit, Muthwillen oder Bosheit beſchädiget werde.

Jeder Erſatz für muthwillige Beſchädigungen iſt von dem Soldaten durch Abzug an Arbeits-Verdienſt zu erholen.

Der Oberſt ſoll ferner dafür ſorgen, daß alle von der Oekonomie-Commiſſion abgegebenen Kleidungs- und Ausrüſtungs-Stücke in Rückſicht auf Material und Bearbeitung in einem ſolchen vorſchriftsmäßigen Zuſtande ſich befinden, daß dem Soldaten nicht aufgebürdet werden kann, ſich dieſelben für ſeinen Gebrauch erſt zurecht richten zu laſſen.

Das nämliche hat der Oberſt der Cavalerie und der Commandant des Fuhrweſens-Bataillons bei Uebernahme von Pferds-Equipagen, Zuggeſchirren und Lederwerk zu beobachten.

Auch hat der Oberſt die Rittmeiſter dafür verantwortlich zu machen, daß der Reiter das Beſchlag-Geld alle Monate richtig und baar auf die Hand erhalte, und daß das Beſchläge der Pferde ſtets in gutem Zuſtande ſich befinde.

§. 219.

Der Oberſt kann nur beſtimmte Abzüge verfügen.

Der Oberſt iſt in keinem Falle berechtigt, außer den in den Vorſchriften für den Adminiſtrativ-Dienſt beſtimmten monatlichen Beiträgen zur Wittwen-Caſſe, irgend einem Individuum des Regiments, vom Oberſtlieutenant abwärts, etwas von ſeiner Gage oder Löhnung zu irgend einer Anſchaffung abziehen zu laſſen. Ausgenommen hievon ſind: hinſichtlich der Offiziere die rechtlich verhängten Abzüge, und jene, wozu ſie ſich freiwillig verſtehen, als z. B. für die Bibliothek u. ſ. w., und hinſichtlich der Unteroffiziere jene Abzüge, welche nach Beſtimmung des §. 156. verfügt werden können.

§. 220.

Beſchränkung des Luxus.

Nichts ſoll dem Militär-Stande, welcher ſich an alle Entbehrungen und Mühſeligkeiten

ten des Lebens gewöhnen muß, fremder ſeyn, als ein den Körper verweichlichender Luxus, deſſen Aufkommen der Oberſt in ſeinem Regiment mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln vorzubeugen hat.

Der Offizier ſoll gut, ſeinem Stande gemäß, und nach der Vorſchrift gekleidet ſeyn; jedoch ſoll der Preis der zu ſeiner Uniform verwendeten Tücher mit ſeinen ökonomiſchen Verhältniſſen im Einklange ſtehen.

Der Oberſt hat die Vollmacht und die beſondere Pflicht, durch Anwendung aller dienſtlichen Mittel in dieſem Sinne auf ſeine untergebenen Offiziere kräftigſt einzuwirken.

Das Porte-épée iſt eine Auszeichnung des Offiziers, und ſoll niemals ein Gegenſtand der Mode und des Luxus werden. Wegen der Gleichförmigkeit desſelben bei der ganzen Armee muß bei der Oekonomie-Commiſſion eines jeden Regiments oder Bataillons ein Muſter davon vorhanden ſeyn, und ſtreng darauf geſehen werden, daß die Offiziere ſich keine Abweichung von dieſem Muſter erlauben.

Eben ſo wenig iſt den Offizieren zu geſtatten, Abweichungen in den Waffen ſich beigehen zu laſſen. Nur der Uniforms-Degen oder Säbel ſoll ſowohl im Dienſt als auch

bei allen übrigen Gelegenheiten getragen werden.

Der Oberſt ſoll ſeine Offiziere überzeugen, daß ſie nichts mehr ziere, und daß ihnen nichts beſſer anſtehe, als ein ſtreng vorſchriftsmäßiger Anzug; dieſer allein gewährt ihnen jene militäriſche Haltung, wodurch ſie ſich immer auszeichnen ſollen.

Beſonders ſoll es dem Oberſten der Cavalerie angelegen ſeyn, bei ſeinen Offizieren jedem ſich zeigen wollenden Hang zu dem Luxus ſchon in ſeiner Entſtehung aus allen Kräften zu ſteuern. Bei dieſer Waffen-Gattung iſt die Gelegenheit und der Reitz zum Aufwande größer, als bei der Infanterie und Artillerie, und jede Uebertreibung in ihren Folgen auch viel verderblicher.

Pferds-Equipage, Waffen und Uniform ſollen den gegebenen Vorſchriften genau entſprechen, und es dürfen weder in der Form, noch in der Beſchaffenheit Abweichungen geduldet werden.

Die Pferde der Offiziere ſollen ſtets in dienſttauglichem Zuſtande ſich befinden, und der Oberſt eines Regiments ſoll ſeinen Stolz darein ſetzen, daß die Offiziere gut beritten ſind. Er ſoll ferner, bei ſtrengſter Ahndung, und nach Umſtänden zu leiſtendem Fourage-

Erſatz, darüber wachen, daß die Dienſt-Pferde der Offiziere nicht zum Zug verwendet werden.

Uebermäßiges Schmauſen und Tractiren ſoll der Oberſt auf keine Weiſe aufkommen laſſen, und am allerwenigſten, bei ſchwerer Verantwortung, ſelbſt herbei führen.

Mäßigkeit, Beſcheidenheit, Liebe zur Ordnung, männlicher Ernſt und Anſtand ſind die Zierden des Kriegers, und ein Oberſt, welcher dieſe Tugenden in ſeinem Offiziers-Corps zu beleben und zu unterhalten verſteht, wird ſich deſſen Achtung und Liebe in einem höheren Grade erwerben, als wenn er den Leidenſchaften und dem Hange zum Aufwand die Zügel ſchießen läßt.

§. 221.

Der Oberſt führt das Strafbuch der Offiziere.

Der Oberſt führt das Strafbuch der Offiziere des Regiments eigenhändig.

In demſelben müſſen die Urſachen der Beſtrafung, der Gemüths-Zuſtand, in welchem der Geſtrafte bei Begehung der geſetzwidrigen Handlung ſich befunden, oder die Veranlaſſung zu derſelben vorgemerkt werden.

Ein Auszug aus dem Strafbuche der Offiziere iſt mit der Sitten- und Fähigkeits-Liſte jährlich einzuſenden.

§. 222.

Der Oberſt kann die Offiziere in den Compag-

Der Oberſt hat das Recht, nach den Be-

nien und Escadronen verſetzen.

dürfniſſen des Dienſtes die Offiziere von einer Compagnie oder Escadron zu einer anderen zu verſetzen; jedoch ſoll dieſes niemals ohne erhebliche Urſache geſchehen, indem beſonders bei der Cavalerie einige Tage oder Wochen nicht hinreichen können, die Kenntniß zu erwerben, welche der Dienſt der Offiziere in der Escadron in Beziehung auf Mann und Pferd anſpricht. — Der Oberſt wird in der einzureichenden Sitten- und Fähigkeits-Liſte unter der Rubrik „Bemerkungen“ jene Gründe anführen, welche ihn, bei vorgekommenen Verſetzungs-Fällen der Offiziere von einer Compagnie oder Escadron zu einer anderen, beſtimmt haben.

§. 223.

Der Oberſt kann Offiziere unterſuchen laſſen, welche ſich krank melden.

Wenn Offiziere ſich krank melden laſſen, oder ſich unter irgend einem Vorwand von der Parade oder einem anderen Dienſt entſchuldigen, ſo hat der Oberſt das Recht, die Sache durch den Major vom Tage unter Beiziehung des Regiments-Arztes unterſuchen zu laſſen.

Wenn der Oberſt auf dieſe Art irgend eine Unordnung entdeckt, ſo ſoll er unnachſichtlich die geeignete Strafe eintreten laſſen.

§. 224.

Der Oberſt darf von keinem Indi-

Es ſoll zwar jedem Individuum, welches ſich durch die Verfügungen des Oberſten per-

ſönlich gekränkt glaubt, geſtattet ſeyn, auf dem vorgeſchriebenen Dienſtwege bei der höheren Charge Klage zu führen; jedoch ſoll ſich jeder Untergebene enthalten, den Oberſten aus irgend einer Urſache perſönlich zu Rede zu ſtellen.

vidium perſönlich zu Rede geſtellt werden.

Wenn dieſes dennoch geſchehen ſollte, ſo hat der Oberſt das in einer ſolchen Art gegen die Subordination ſich vergehende Individuum ſogleich in Arreſt zu ſchicken, und nach Maß des Vergehens gegen denſelben weiters rechtlich einzuſchreiten.

§. 225.

Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Vorſtellung der Offiziere.

Der Oberſt läßt alle neu angeſtellten, avancirten oder verſetzten Offiziere den betreffenden Compagnien oder Escadronen durch den Major vorſtellen. Die Vorſtellung der Stabsoffiziere geſchieht durch ihn ſelbſt vor dem in Waffen ausgerückten Regiment.

§. 226.

Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Geburts- und Rang-Auszeichnungen neu zugegangener Offiziere.

Wenn ein neu zugehender Offizier irgend einen Orden, eine Medaille, oder ſonſt eine Rang- oder Geburts-Auszeichnung zu beſitzen angiebt, ſo ſoll ſich der Oberſt die ſchriftlichen Beweiſe darüber vorlegen laſſen, und ſolche auf dem Dienſtwege zur allerhöchſten Stelle befördern.

Ohne allerhöchſte Bewilligung iſt es keinem Offizier zu geſtatten, ſich irgend eines von einer fremden Macht ihm ertheilten Ranges, Titels oder Ehrenzeichens zu bedienen.

§. 227.

Verhalten des Oberſten hinſichtlich des Unterrichts im Regiment.

Es iſt des Oberſten Obliegenheit, über den Unterricht des geſammten Regiments und insbeſondere der Offiziere, zu wachen, und alle darauf Bezug habenden Verfügungen ſtehen unter ſeiner unmittelbaren Leitung.

Er beſtimmt für jede Art des Unterrichtes Zeit und Dauer, ſo wie die Individuen, durch welche derſelbe ertheilt werden ſoll, und es findet gegen ſeine Anordnungen keine Reclamation ſtatt.

§. 228.

Der Oberſt ſoll jeder Urſache der Deſertion auf den Grund zu kommen ſuchen.

Bei jeder vorkommenden Deſertion ſoll der Oberſt die Urſache und die Umſtände derſelben auf das genaueſte unterſuchen laſſen, und jeden dabei allenfalls vorgegangenen Fehler unnachſichtlich beſtrafen.

Wenn bei dem Regiment gute Mannszucht gehalten, der Soldat zweckmäßig beſchäftigt und aufgemuntert, ihm die Gebühr zu allen Zeiten richtig verabreicht, und für ſeine Verpflegung Sorge getragen wird,

wenn jeder gegründeten Klage bei Zeiten geſteuert, Unterſchleifen, Parteilichkeiten und Unordnungen Einhalt gethan, auf den Lebenswandel und die Wirthſchaft der Soldaten ein ſcharfes Auge gehalten, der Umgang derſelben mit verdächtigen Weibsleuten verwehrt wird, und wenn die Offiziere und Unteroffiziere das nöthige ihrerſeits zu beobachten angehalten werden, ſo wird die Deſertion unter die ſeltenen Fälle gehören.

§. 229.

Der Oberſt ſoll Eintracht im Regiment und das gute Benehmen mit anderen Abtheilungen, ſo wie mit den Landes-Einwohnern unterhalten.

Der Oberſt ſoll trachten, einen auf Ehrbegierde gegründeten militäriſchen Geiſt, ſo wie Eintracht unter allen Individuen des Regiments zu unterhalten, und ſich angelegen ſeyn laſſen, daß dieſelben auch mit anderen Regimentern und mit verbündeten Truppen, ſo wie mit den Landes-Einwohnern ſtets in gutem Einverſtändniſſe leben; ihre Ehre iſt mehr in einem geſetzten und gefälligen Betragen zu ſuchen, als in der Sucht, ſich über andere Stände zu erheben, und ſich ungebührende Vorrechte und Auszeichnungen anzumaßen.

§. 230.

Verhalten des Oberſten bei Ausrückungen.

Bei Ausrückungen, welche jederzeit genau zu den befohlenen Stunden geſchehen ſollen, hat der Oberſt öfters den Zuſtand der Montur, Armatur und Rüſtung zu unterſu-

chen; in dieſer Hinſicht hat er auch die Caſerne zu viſitiren und ſich zu überzeugen, daß alles nach Vorſchrift in der gehörigen Ordnung und Verfaſſung ſey.

§. 231.

Der Oberſt giebt abzuſchickenden Offizieren eine ſchriftliche oder mündliche Inſtruction.

Wenn ein Offizier vom Regiment entſendet, oder ſonſt zu einer beſonderen Beſtimmung commandirt wird, ſo ſoll ihm der Oberſt nach Wichtigkeit der Umſtände eine ſchriftliche Weiſung über ſein Verhalten ertheilen, oder ihm die mündliche Erinnerung in die Schreibtafel dictiren. Hiedurch wird manches Verſehen verhindert, welches in der Gleichgültigkeit und Eile, womit zuweilen die Abfertigung der Offiziere geſchieht, ſeinen Grund hat.

§. 232.

Der Oberſt hat das Recht, die Adjutanten zu wählen.

Die Adjutanten werden von dem Oberſten aus den Ober- und Unterlieutenants des Regiments mit Rückſicht auf die zu dieſer Charge erforderlichen Eigenſchaften ernannt.

Bei dieſer Wahl iſt eine Probezeit von drei Monaten geſtattet, während welcher der Oberſt den ausgewählten Offizier, ohne daß es letzterem zu irgend einem Nachtheil gereichen, oder ein ungünſtiges Vorurtheil gegen ihn erwecken ſoll, wieder bei ſeiner Compagnie oder Escadron einrücken laſſen kann. Nach Verfluß von drei Monaten hingegen wird die

Wahl als definitiv beſtätigt angeſehen, und der Oberſt kann den gewählten Adjutanten ohne erhebliche Gründe nicht wieder in die Compagnie oder Escadron zurücktreten laſſen.

Von der getroffenen Ernennung eines Offiziers zum Adjutanten hat der Oberſt an den Brigade-General Rapport zu machen.

§. 233.

Der für ſeine Perſon detachirte Oberſt läßt den Regiments-Adjutanten zurück.

Wenn der Oberſt für ſeine Perſon auf längere Zeit zu irgend einer Dienſt-Verrichtung vom Regiment detachirt wird, ſo hat er den Regiments-Adjutanten bei dem Regiment zurück zu laſſen, und kann für die Adjutanten-Geſchäfte bei ſeiner Perſon, wenn es nothwendig und von der höheren Stelle genehmigt ſeyn ſollte, einen anderen Offizier vom Regiment mitnehmen.

§. 234.

Der Oberſt ſoll ein Geſchäfts-Protocoll führen laſſen.

Ueber alle Correſpondenzen, ſchriftlichen Meldungen, Rapporte, Berichte und ſonſtigen Verhandlungen hat der Oberſt ein Geſchäfts-Protocoll führen zu laſſen, in welchem jeder Ein- und Auslauf mit der Bezeichnung von Jahr, Tag, und Monat, woher, in welchem Betreffe, an wen zur Bearbeitung abgegeben, ferner wann und wie erledigt, vorgetragen wird. (S. das Formular Nr. 8.)

Die Eintragung der Gegenſtände in die-

ſes Geſchäfts-Protokoll beſorgt der Regiments-Adjutant. Der Oberſt wird über die richtige Führung der Geſchäfte zu wachen wiſſen, und daher öfters nachſehen, ob keine Gegenſtände zu bearbeiten rückſtändig ſeyen.

Eben ſo läßt der Oberſt durch den Regiments-Adjutanten ein Journal über die täglichen Ereigniſſe bei dem Regiment, als Dislocationen, Vorfälle vor dem Feinde und ſonſt merkwürdige Umſtände führen, und wird trachten, daß dieſes Journal, mit zweckmäßigen Bemerkungen begleitet, einen hiſtoriſchen Werth gewinne.

§. 235.

Der Oberſt hat die Regiments-caſſe in Verwahr.

Die Regiments-Caſſa befindet ſich in des Oberſten Verwahr; für die Verwaltung derſelben beſteht eine eigene Commiſſion oder Deputation, deren Mitglieder der Oberſt, der Oberſtlieutenant und der Regiments-Quartiermeiſter ſind.

§. 236.

Der Oberſt unterſchreibt alle an die höheren Stellen einzubefördernden Eingaben.

Alle von dem Regiment an die höheren Stellen zu richtenden Eingaben, ſo wie alle Urkunden unterſchreibt der Oberſt ſelbſt. Er hat dafür zu ſorgen, daß die dienſtlichen periodiſchen Eingaben zur beſtimmten Zeit einbefördert werden, und muß daher ſtreng darauf halten, daß die Compagnie- und Escadrons-Commandanten ihre Eingaben zur rech-

ten Zeit einreichen. Damit dieſes geſchehen könne, ohne daß die übrigen weſentlichen Dienſt-Geſchäfte zurückgeſetzt werden, hat er darauf zu ſehen, daß die Compagnien und Escadronen nicht mit überflüßigen Schreibereien beläſtigt werden.

§. 237.

Verhältniß des Oberſten zu dem Brigade-General.

Alle Regiments-Eingaben und Rapporte hat der Oberſt zunächſt dem Brigade-General einzuſchicken, und bleibt letzterem für die Ordnung in ſeinem Regiment, nach allen Theilen des Dienſtes verantwortlich.

Findet der Brigade-General Veranlaſſung, Unordnungen im Regiment zu ahnden, ſo bleiben die Maßregeln zu deren Abſtellung, ohne alle Einmiſchung von ſeiner Seite in die innere Verwaltung des Regiments, dem Oberſten ſo lange unbedingt überlaſſen, als ſie nicht die Gränzen ſeiner Befugniſſe überſchreiten.

§. 238.

Verhältniſſe des Oberſten als Regiments-Commandant gegen die Commandantſchaft ſeines Garniſons-Ortes.

In Garniſons-Orten, welche eine eigene Commandantſchaft haben, kann der Oberſt, ſelbſt in dem Falle, daß der Commandant geringer oder jünger im Grade wäre, ohne vorhergegangene Anzeige weder das Regiment, noch eine Abtheilung desſelben, aus der Caſerne rücken laſſen.

Die geſammte Mannſchaft im Dienſte (die Caſerne- und Stall-Wachen ausgenommen)

ſteht unter den Verfügungen des Comman-
danten; über dieſelbe ſoll der Oberſt ſich keine eigenmächtigen Anordnungen oder Veränderungen erlauben, und die über ſie von dem Commandanten verhängten Strafen hat er anzuerkennen, auch vollziehen zu laſſen, und in dem Strafbuche vorzumerken.

Allen Verfügungen des Commandanten, welche den äußeren Dienſt, die in der Garniſon anzuordnenden militäriſchen Feierlichkeiten u. d. gl. betreffen, hat der Oberſt nachzukommen, und dieſelben in Vollzug bringen zu laſſen.

Er kann ohne Bewilligung der Commandantſchaft außer der Caſerne weder durch die Tamboure noch durch die Trompeter ein Zeichen zur Verſammlung der Truppen geben laſſen, oder andere Signale mit Trommel oder Trompete verfügen.

In der ihm angewieſenen Caſerne kann der Oberſt ohne alle Einmengung der Commandantſchaft, jedoch unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Caſerne-Ordnung, alles ihm dienliche nach ſeinem Willen anordnen und verfügen; alles was die bauliche Einrichtung und Erhaltung der Caſernen betrifft, ſteht aber unter der Aufſicht der Commandantſchaft, und der Oberſt hat die in dieſer Beziehung von derſelben angeordneten Viſitationen zu

unterſtützen, und ihren Verfügungen genau nachzukommen.

Die Unterbringung der Truppen in der Garniſon iſt Sache der Commandantſchaft. Deswegen kann auch der Oberſt nur mit Bewilligung derſelben, und nach deren Anordnung, Soldaten außer die Caſerne verlegen, oder irgend ein Lokal zum Dienſte des Regiments in Anſpruch nehmen.

Wenn dringende Fälle eine engere Zuſammenziehung der Soldaten, oder die Verwechſelung der Caſernen nothwendig machen, ſo muß ſich der Oberſt die Beſtimmungen der Commandantſchaft in dieſer Beziehung gefallen laſſen, in ſo ferne ſolche nicht gegen die Dienſt-Vorſchriften laufen, und der Geſundheit der Soldaten oder dem höchſten Aerar nachtheilig ſind.

In dieſen Fällen ſoll er Vorſtellungen machen, und wenn dieſe kein Gehör finden, nach dem Vollzuge ſeine Beſchwerde bei dem Brigade-Commando vorbringen. Die Commandantſchaft bleibt für jeden erweislich erfolgten Nachtheil verantwortlich.

§. 239.

Verhalten des Oberſten im Felde.

Nicht ſelten wird in den Diſpoſitionen des commandirenden Generals ein Regiment zu irgend einem beſonderen Zwecke namentlich

bezeichnet. In ſolchen Fällen iſt es Pflicht des Oberſten, dieſe Diſpoſitionen zwar dem Worte, noch mehr aber ihrem Geiſte nach, mit Anwendung ächt militäriſcher Kenntniſſe und mit der Umſicht eines höheren Befehlshabers auszuführen.

Der Oberſt, auf die erſte Stufe nach dem General geſtellt, muß dieſem eben ſo nahe in militäriſchen Kenntniſſen und Fähigkeiten für den Krieg ſeyn, und jene Anführer-Eigenſchaften beſitzen, durch welche er im Stande iſt, den General erforderlichen Falles ſogleich erſetzen zu können.

In Cantonirungen beſtimmt der Oberſt die Quartiere für die Compagnien oder Escadronen nach rein militäriſchen Rückſichten, mit Beobachtung der beſonderen Umſtände und der Terrain-Verhältniſſe, jedoch mit Billigkeit, und unparteiiſch gegen die verſchiedenen Abtheilungen.

Niemand kann ohne ſein Vorwiſſen eine Vertauſchung der Quartiere vornehmen oder befehlen.

Erhaltung der Ordnung und Kriegszucht in den Cantonirungen, Sorge für den Unterhalt der Truppen, ſtete Bereitſchaft und Schlagfertigkeit derſelben, ſind Gegenſtände, welche beſonders die Aufmerkſamkeit des Oberſten erfordern.

Die Kunſt, ſein Regiment auf Märſchen zweckmäßig zu führen, iſt ihm vorzüglich nöthig. Er muß dasſelbe nicht allein in der Nähe des Feindes ſtets geſchloſſen marſchiren laſſen, ſondern dieſes auch auf jedem gewöhnlichen Reiſemarſch beobachten, keine Nachzügler dulden, und darauf ſehen, daß alle Chargen ſich in ihren Eintheilungen befinden.

Der Oberſt wird oft mit ſeinem Regiment detachirt. In dieſer Lage kömmt er in den Fall, ganz unabhängig handeln zu müſſen. Die Poſition, welche ein Regiment einnimmt, iſt ſchon von einer ſolchen Ausdehnung, oder der Poſten, welcher demſelben anvertraut wird, nicht ſelten von einer ſolchen Bedeutung, daß die Anſtalten, ſowohl um ſich in jener zu halten, oder dieſen zu behaupten, als zur Ausführung ſonſtiger wichtiger Aufträge, eine nicht geringe Umſicht und militäriſche Kenntniß erfordern. Die Ausſtellung und Verbindung der Vorpoſten mit einer gewiſſen Sparung der Kräfte, die Wahl der Stellung für die Maſſe des Regiments, die Anſtalten für die Bewegung derſelben, erfordern Terrain-Kenntniſſe und Terrain-Beurtheilung, deren Studium und Uebung ſich der Oberſt ſchon im Frieden ſoll angelegen ſeyn laſſen.

Beſonders in ſolcher Lage wird das Betragen ſeiner Offiziere beweiſen, was er in der Garniſon für ihre militäriſche Ausbildung gethan habe.

§. 240.

Betragen des Oberſten im Gefechte.

Der Oberſt iſt, wie oben dargeſtellt worden, mit allen Mitteln ausgerüſtet, durch welche er auf die Bildung ſeines Regiments wirken kann. Sein ganzes Beſtreben in Friedenszeiten muß dahin gehen, ſein Regiment für den Krieg zu bilden, und alle übrigen Rückſichten ſind dieſem Hauptzwecke untergeordnet. Die Reſultate ſeiner Bemühungen müſſen ſich im Gefechte, als dem letzten Endzweck aller militäriſchen Wirkſamkeit zeigen. Daher iſt der Oberſt für das Betragen ſeiner Offiziere und Soldaten in dieſem entſcheidenden Augenblicke verantwortlich.

Das Schlachtfeld iſt der Ort, wo ſich das Urtheil über ihn ausſpricht, und wo er ſowohl ſich hohen Ruhm erwerben, als auch Tadel und ſogar Schande über ſich bringen kann.

An der Spitze ſeines Regiments ſoll er in Tapferkeit allen Uebrigen als Muſter und Vorbild voran gehen, aber nicht allein die Kühnheit eines Soldaten zeigen, ſondern da-

mit

mit auch alle höheren Einſichten des Anführers vereinigen.

Beſonnen und beſtimmt in Ertheilung ſeiner Befehle, unerſchütterlich in der Gefahr, mit feſtem Ueberblick den Gang des Gefechtes beobachtend, ſoll er jeden Moment benützen, welcher eine günſtige Entſcheidung herbeiführen kann, und überhaupt alles anwenden, was zur Erringung des Sieges und zu deſſen Verherrlichung beitragen kann.

Darin wird allgemein im Kriege der Fleiß und die Sorgfalt eines Oberſten erkannt, daß die Truppen in Cantonirungen und auf Märſchen das hierüber vorgeſchriebene genau erfüllen, die Befehle ihrer Vorgeſetzten ohne Uebereilung und ohne Lärmen befolgen, und jede Bewegung mit Beſtimmtheit und kalter Beſonnenheit ausführen.

§. 241.

Beſondere Obliegenheiten des Oberſten der Cavalerie: a) Viſitation der Pferde.

Der Oberſt der Cavalerie hat darauf zu ſehen, daß jede Woche die Pferde des Regiments in Gegenwart des Majors vom Tage und des Regiments-Pferdarztes rückſichtlich der Geſundheit, des Beſchläges und der Reinlichkeit viſitirt werden.

Der von dieſem Stabsoffizier erhaltene Rapport wird die weiteren Verfügungen des

Oberſten in Beziehung auf die etwa vorgefundenen Nachläßigkeiten beſtimmen.

§. 242.

b) Der Oberſt ſoll den Kranken-Stall viſitiren.

Der Oberſt ſoll ſich wenigſtens von zehn zu zehn Tagen von dem Zuſtande der kranken Pferde durch eigene Anſicht überzeugen, und ſich bei dieſer Viſitation von dem Regiments-Pferdarzte das Kranken-Journal vorlegen laſſen, um richtig beurtheilen zu können, ob nicht wegen Mangel an Thätigkeit, an Fleiß oder an veterinäriſcher Behandlung die Pferde vernachläßigt, und, außer dem daraus dem Aerar zuwachſenden Schaden, dem Dienſte unnöthig entzogen werden.

§. 243.

c) Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Viſitation der Stallungen.

Der Oberſt ſoll öfters die Stallungen des Regiments durchgehen, und nachſehen, ob die Stall-Ordnung, die Wartung, Pflege und Behandlung der Pferde pünktlich nach den beſtehenden Vorſchriften vollzogen werde. Auch ſoll er ſich hiebei zuweilen die Fourage-Speicher oder Behälter öffnen laſſen, um über die zweckmäßige Aufbewahrung und Ordnung, ſo wie über die nöthige Reinlichkeit an dieſen Orten ſich Ueberzeugung zu verſchaffen.

§. 244.

d) Verhalten des Oberſten

Es iſt bereits beſtimmt worden, daß das Beſchlag-Geld den Soldaten auf die Hand

gegeben, hingegen ſtrenge Aufſicht auf gutes und zweckmäßiges Beſchläge gehalten werden ſoll. rückſichtlich des Pferde-Beſchläges.

Werden Klagen der Mannſchaft über die ſchlechte Beſchaffenheit des Eiſens, welche zum Schaden der Hufe und zum ökonomiſchen Nachtheil der Soldaten ein öfteres Beſchlagen veranlaßt, oder Beſchwerden der Eiſenhändler über Schulden der Schmide dem Oberſten vorgebracht, ſo hat er ſich einzig und allein an die Escadrons-Commandanten zu halten, welche dafür Erſatz leiſten müſſen.

§. 245.

e) Verhalten des Oberſten rückſichtlich der Beurlaubung der Soldaten.

Der Oberſt hat ſtreng darauf zu halten, daß die Escadronen keinen Mann beurlauben, bevor er nicht vollkommen zu Pferde ausgearbeitet, und als guter, brauchbarer Reiter anerkannt worden iſt. Soldaten, die im Reiten nicht Fertigkeit genug haben, müſſen zurück behalten, und bis zur vollkommenen Fertigkeit fortgeübt werden.

Die übrigen Verhaltungen hinſichtlich der Beurlaubung der Soldaten ſind aus dem 49. Capitel zu entnehmen.

§. 246.

f) Verhalten des Oberſten

Der Oberſt ſoll nicht dulden, daß eine ſtändige Ordonanz beibehalten, ein Dienſt-

rückſichtlich der Verwendung der Ordonanzen und Dienſt-Pferde.

Pferd zum Gebrauch genommen, ein Reiter in Privat-Verrichtungen mit Dienſt-Pferden verſchickt, oder in der Garniſon Dienſt-Pferde durch Offiziere in ihre Privat-Stallungen zu den ihrigen aufgenommen werden.

Für ſtrenge Befolgung dieſer Vorſchriften bleibt der Oberſt zu allen Zeiten verantwortlich.

§. 247.

g) Verhalten des Oberſten hinſichtlich des Unterrichts im Reiten.

Um eine Gleichförmigkeit in dem Unterrichte und in den Anweiſungen im Regiment zu bezwecken, hat der Oberſt einen der Majore zu beſtimmen, welcher vom Monat November an die Reit-Uebungen der Offiziere leiten, und denſelben vorſtehen ſoll; er ſelbſt hat, ſo oft es nur thunlich, ſich von den Fortſchritten derſelben zu überzeugen, eben ſo dem Reit- und Waffen-Unterrichte der Unteroffiziere und Soldaten bei den Escadrons-Uebungen nachzuſehen, und weder bei dem einen noch bei dem andern die geringſte Abweichung von den Vorſchriften zu dulden.

Die Beendigung der Reit-Uebungen der Offiziere wird der Oberſt nach den Fortſchritten ermeſſen und beſtimmen, und über den Erfolg und die Beendigung dem Brigade-Commando umſtändlichen Rapport erſtatten.

Eben ſo unterliegt das ſchnelle und gute

Satteln und Packen, dann das zweckmäßige Zäumen einer anhaltenden Aufſicht des Oberſten.

§. 248.

Die Dienſt-Brauchbarkeit der Offiziers-Pferde erfordert gleichfalls des Oberſten Aufmerkſamkeit, und derſelbe bleibt hiefür verantwortlich. h) Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Dienſt-Brauchbarkeit der Offiziers-Pferde.

Das Vorführen derſelben zu Beſichtigung unterliegt daher ſeiner beliebigen Beſtimmung.

§. 249.

In der Regel ſollen bei einem Regiment die Pferde-Ausmuſterungen nur einmal des Jahres, und zwar zur Zeit, wenn der Brigade-General das Regiment inſpicirt, ſtatt haben. i) Verhalten des Oberſten hinſichtlich des Ausmuſterns dienſtuntauglicher Pferde.

Die Pferde, welche Gebrechen halber als dienſtuntauglich gemeldet worden ſind, hat ſich der Regiments-Commandant alsdann wiederholt vorführen, und die wirklich unbrauchbaren mit Beiziehung des Regiments-Pferdarztes durch die Oekonomie-Commiſſion, unter Beſchreibung der Mängel, in einen Grundbuchs-Extract verzeichnen zu laſſen, und dieſe ſchriftliche Aufnahme dem inſpicirenden Brigade-General zu übergeben.

In Fällen, wo die Zahl der von einem Regiment zur Ausmuſterung beſtimmten

Pferde ſehr auffällt, oder die angegebenen Gebrechen einer und derſelben Gattung bei einem Regiment zu häufig vorkommen, bleibt es dem Diviſions- oder Corps-Commando überlaſſen, eine nähere Unterſuchung der dieſe Uebel herbeiführenden Urſachen eintreten zu laſſen, zu welchem Zwecke alsdann das Diviſions-Commando unter Zuziehung des Ober-Pferdarztes der Armee, oder eines in der Nähe befindlichen Pferdarztes von einem anderen Regimente, oder eines Sachkundigen aus dem Civilſtande, die höhere Viſitation und Inſpicirung der Pferde des betreffenden Regiments vorzunehmen hat.

Uebrigens hat ſich der Oberſt hinſichtlich des Ausmuſterns und des Verkaufes dienſtuntauglicher Pferde genau an die beſtehenden Verordnungen zu halten.

§. 250.

k) Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Remonte-Pferde.

Bei dem Eintreffen der Remonten hat der Oberſt genau dafür zu ſorgen, daß die Pferde nach den Vorſchriften behandelt, gepflegt und dreßirt werden, und durch ſein öfteres Nachſehen jedem Abweichen von der Vorſchrift und jeder willkürlichen Behandlung vorzubeugen.

§. 251.

Verhalten des Commandanten des Armeefuhrweſens.

Was in dieſen die beſonderen Obliegenheiten des Oberſten der Cavalerie beſtimmenden Paragraphen ſeine Anwendung auf den Commandanten des Artillerie- und Armee-Fuhrweſens-Bataillons findet, hat derſelbe gleichfalls, mit Rückſicht auf die ſeiner Waffen-Gattung eigenen Verhältniſſe, zu beobachten.

§. 252.

Obliegenheiten des Befehlshabers eines für ſich beſtehenden Bataillons.

Jeder Oberſtlieutenant oder Major, welcher ein für ſich beſtehendes Bataillon commandirt, ſo wie jeder Befehlshaber einer ähnlichen ſelbſtſtändigen Abtheilung, tritt rückſichtlich ſeiner Dienſt-, Adminiſtrations-, und Juſtiz-Verhältniſſe gegen dasſelbe in die Kategorie des Oberſten, Commandanten eines Regiments, und hat alſo gleichfalls alle in dieſem Capitel abgehandelten Obliegenheiten und Pflichten zu erfüllen.

Achtzehntes Capitel.

Von dem Stabe eines Regiments im allgemeinen.

§. 253.

Eintheilung des Stabes.

Der Stab eines Regiments theilt ſich in
den Ober=,
Mittel= und
Unterſtab.

§. 254.

Der Oberſtab.

Den Oberſtab bilden die Stabsoffiziere:
der Oberſt,
der Oberſtlieutenant und
die Majore,
deren allgemeine und beſondere Obliegenheiten und Dienſt=Verrichtungen bereits in den drei vorhergehenden Capiteln vorgeſchrieben ſind.

Zu dem Oberſtab werden noch gezählt:
der Regiments=Adjutant und
die Bataillons=Adjutanten.

§. 255.

Der Mittelſtab.

Der Mittelſtab beſteht aus ſolchen Individuen, welche nicht zum Wehrſtande des Regiments gehören, und blos für die Beſorgung des Sanitäts=Dienſtes, der Deko=

nomie, und der Rechtspflege beſtimmt ſind, nämlich aus dem

Regiments-Ärzte,
Regiments-Quartiermeiſter,
Regiments-Auditor,
Bataillons-Ärzte,
Regiments-Pferdärzte,
Bataillons-Quartiermeiſter und
Bataillons-Auditor.

Sie werden jederzeit nach dem Wehrſtande vorgetragen, indem ſie niemals ein militäriſches Commando führen können.

Sie ſind den für die Offiziere beſtehenden Strafgeſetzen unterworfen.

§. 256.

Der Unterſtab.

Der Unterſtab beſteht aus allen übrigen die Offiziers-Achtung nicht genießenden Individuen, welche zum Theil zum Wehrſtande gehören, ohne jedoch in den Compagnien oder Escadronen eingetheilt zu ſeyn, zum Theil aber zu beſonderen Verrichtungen anderer Art im Regiment beſtimmt ſind. Sie unterliegen bei Fehlern und Vergehen den für die Unteroffiziere beſtimmten Beſtrafungs-Arten, mit Ausnahme jedoch des Profos-Gehülfen, welcher als gemeiner Soldat zu behandeln iſt.

Zu dem Unterſtab werden gezählt:

1) der Junker,
2) der chirurgiſche und pferdärztliche Practicant,
3) der Auditoriats-Actuar,
4) der Muſikmeiſter,
5) der Regiments-Tambour und Bataillons-Tambour, der Stabs-Horniſt und der Stabs-Trompeter, ſo wie der Stabs-Paucker bei dem Garde du Corps-Regiment,
6) der Profos,
7) die Hoboiſten,
8) der Gehülfe des Profoſen.

Dem Unterſtab ſind ferner nachfolgende Individuen angehängt, als:

die Fouriers-Practicanten,
der Büchſenmacher,
der Geſchirrmeiſter, der Sattlermeiſter und der Schmidmeiſter, } bei dem Artillerie- und Armee-Fuhrweſens-Bataillon;
der Kirſchner bei dem Grenadier-Garde-Regiment.

Neunzehntes Capitel.
Von dem Regiments- und Bataillons-Adjutanten.

§. 257.

Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich des Adjutanten.

Der Adjutant iſt der Offizier, durch welchen der Oberſt die Details des Regiments- oder Bataillons-Dienſtes im engeren Sinne, und, in ſo ferne ſich ſelbe auf Gegenſtände beziehen, welche in den Dienſt-Kreis der Majore eingreifen, unter deren Leitung, beſorgen läßt.

Da im Kriege die Bataillone eines Regiments ſehr oft von einander getrennt ſind, auch im Frieden nicht immer den nämlichen Garniſons-Ort mit einander beziehen, und ohnehin jedes Bataillon eines Regiments, obſchon nicht ſelbſtſtändig, doch immer in mehreren Hinſichten, als ein abgeſondertes Ganzes zu betrachten, und daher die ſpecielle Aufſicht über dasſelbe einem Major übertragen iſt, ſo erhält jedes Bataillon ſeinen eigenen Adjutanten.

Der älteſte dieſer Adjutanten ſoll in der Regel Oberlieutenant ſeyn, ſich bei dem erſten Bataillon befinden, und Regiments-Adjutant heißen.

Die übrigen werden Bataillons-Adjutan-

ten genannt, und müſſen wenigſtens in dem Grade eines Unterlieutenants ſtehen. Nie kann ein Feldwebel, erſter Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker auch nur vorübergehend Adjutanten-Dienſte verrichten, ſo lange noch Offiziere von den bemerkten Chargen oder Junker bei dem Regiment oder Bataillon ſich befinden, welche die zu dieſem Dienſte erforderlichen Eigenſchaften haben, und ſo lange eine Compagnie oder Escadron noch mehr, als einen Offizier hat.

§. 258.

Die Adjutanten werden von den Regiments- oder Bataillons-Commandanten gewählt.

Die Auswahl der Individuen für die Dienſte des Adjutanten und ihre Aufſtellung als ſolche, hängt ganz allein von dem Gutdünken des Oberſten oder des Commandanten eines ſelbſtſtändigen Bataillons ab.

Kein Ober- oder Unterlieutenant kann den Ruf zu dieſer Stelle ohne beſonders erhebliche Urſache ablehnen, oder wenn er bereits definitiv darin angeſtellt wäre, wieder in ſeine Compagnie oder Escadron zurücktreten, es ſey denn, daß der Oberſt oder Bataillons-Commandant ſolches aus ſtatthaften Gründen billige.

Wenn ein Adjutant aus irgend einem Grunde dem Dienſte entzogen iſt, ſo kann

der Regiments- oder Bataillons-Commandant einen ihm beliebigen Ober- oder Unterlieutenant zur einſtweiligen Dienſt-Leiſtung commandiren, und denſelben nach Umſtänden beibehalten, oder wieder in die Compagnie oder Escadron zurücktreten laſſen.

Der Commandirte kann den Ruf hiezu nicht ablehnen, und eben ſo wenig kann ihm ſeine Rückverſetzung in die Compagnie oder Escadron zu irgend einem nachtheiligen Urtheil gereichen.

§. 259.

Erforderliche Eigenſchaften des Adjutanten.

Um auf die Auszeichnung, als Adjutant verwendet zu werden, Anſpruch machen zu können, muß der betreffende Offizier:

a) in der Regel wenigſtens zwei Jahre als Offizier gedient, und während dieſer Zeit bei dem Regiment oder Bataillon ununterbrochen Dienſt gemacht haben;

b) mit jenen Eigenſchaften, welche man im allgemeinen von jedem Offizier fordert, eine umfaſſende Dienſt-Kenntniß, ausgezeichneten Fleiß, eine raſtloſe Thätigkeit, und ein geſetztes gelaſſenes Betragen verbinden;

c) nicht nur eine geübte und fehlerfreie Schrift ſchreiben, ſondern auch Fertigkeit im militäriſchen Geſchäfts-Style beſitzen;

d) fertig rechnen und tabelliren können;
e) die Waffen-Uebungen nach den Grundſätzen der Vorſchriften gründlich verſtehen, und vorzüglich mit den taktiſchen Evolutionen bekannt ſeyn;
f) reiten können;
g) den Feld-Dienſt, wenigſtens in ſo weit er die militäriſche Wirkungs-Sphäre eines Regiments berührt, gründlich kennen;
h) der franzöſiſchen Sprache nicht ganz unkundig ſeyn.

Ueberhaupt ſoll der Adjutant zu den vorzüglich unterrichteten und gebildeten Offizieren gezählt zu werden verdienen.

Wer dieſe Eigenſchaften nicht beſitzt, kann auch nicht definitiv als Adjutant angeſtellt, ſondern höchſtens in der Erwartung, daß er ſich dieſelben in kurzer Zeit erwerben werde, zur einſtweiligen Dienſt-Leiſtung verwendet werden.

§. 260.

Die Bataillons-Adjutanten ſind dem Regiments-Adjutanten untergeordnet.

Die Bataillons-Adjutanten ſtehen, wenn das Regiment beiſammen iſt, in Beziehung auf jene Dienſt-Leiſtungen, welche in den Geſammt-Dienſt des Regiments eingreifen, unter dem Regiments-Adjutanten; in Sachen hingegen, welche nur das Bataillon angehen, zu welchem ſie gehören, zunächſt unter ihrem Bataillons-Commandanten.

§. 261.

Allgemeine Dienſt-Verhältniſſe der Adjutanten.

Alles, was über das Verhalten der Offiziere überhaupt, und beſonders in den Capiteln von dem Lieutenant und Oberlieutenant geſagt worden iſt, findet auch ſeine Anwendung auf den Adjutanten, in ſo ferne ſich ſolches nicht auf die in jenen Chargen ausgeſchiedenen, und ihnen beſonders anhängenden Dienſt-Leiſtungen bezieht. Demſelben wird zur beſonderen Pflicht gemacht, über die Ausübung des Dienſtes, und die Befolgung der beſtehenden Dienſt-Vorſchriften und Verordnungen mit Eifer zu wachen, nicht allein das Fehlerhafte, wo er es findet, vom Junker abwärts, auf der Stelle zu ändern und zu verbeſſern, ſondern auch über alles, was er über die Ordnung und den Dienſt-Gang bemerkt, ſeinem Regiments- oder Bataillons-Commandanten unnachläßig zu melden.

Die Aufrechthaltung der Caſerne-Polizei iſt eine beſondere Obliegenheit der Adjutanten. Zu dieſem Ende muß der Regiments-Adjutant in der Caſerne wohnen.

Liegt ein Regiment oder Bataillon in mehreren Caſernen, ſo müſſen die Adjutanten in ſelben zu wohnen angehalten werden, ſo zwar, daß, ſo viel es ausführbar iſt, in jeder Ca-

ſerne ein Adjutant, und in kleinen Caſernen, wo nur einige Compagnien oder Escadronen bequartirt ſind, ein geeigneter Offizier wohne, welcher die Polizei darin zu handhaben hat, und deshalb von den Fatique-Touren befreit bleibt. — Die Wohnung eines jeden Adjutanten in der Caſerne ſoll aus zwei Zimmern beſtehen, und es ſoll ihm die benöthigte Stallung eingeräumt werden.

Die Unteroffiziere ſtehen unter der beſonderen Aufſicht der Adjutanten, und in Beziehung auf den Geſammt-Dienſt des Regiments, beſonders unter der des Regiments-Adjutanten. Derſelbe hat daher auf ihre ſittliche Aufführung ein wachſames Auge zu halten, und für ihren Unterricht in allen Zweigen des Regiments-Dienſtes zu ſorgen.

Ein gleiches gilt von den Individuen des Unterſtabs, und vorzüglich von den Junkern des Regiments.

§. 262.

Beſondere Functionen der Adjutanten in Hinſicht auf den Regiments- oder Bataillons-Dienſt.

Die beſonderen Geſchäfte des Adjutanten in Beziehung auf den gewöhnlichen Dienſt im Regiment oder Bataillon ſind folgende:

a) Führt er die Commandir-Liſte (Dienſt-Roſter) der Offiziere und Unteroffiziere;
b) Commandirt er alle Dienſte der Mann-

ſchaft

ſchaft im Regiment oder Bataillon. Hiebei iſt zu bemerken, daß die Unteroffiziere namentlich nach ihrem Dienſt-Alter, Gefreite und gemeine Soldaten aber ſummariſch nach einer gewiſſenhaften, auf die Stärke der Compagnie oder Escadron gegründeten Repartition commandirt werden.

c) Führt derſelbe das Rapports- und Neuigkeits-Buch, und verfertigt die täglichen Rapporte für ſämmtliche Stabsoffiziere. Die Rapporte für den Oberſt und Oberſtlieutenant werden von dem Major des Tages, jene für die Majore aber von dem Regiments-Adjutanten unterſchrieben.

d) Führt er ein Wacht-Buch, in welchem der täglich ausgemachte Dienſt in der Art eingetragen wird, daß namentlich darin bemerkt iſt, welche Offiziere und Unteroffiziere, und auf welche Poſten ſolche commandirt wurden, von welchen Compagnien und Escadronen, auch in welcher Zahl die übrige Mannſchaft gegeben war.

e) Hat er das General- und Regiments-Befehl-Buch zu führen.

f) Unter der perſönlichen Leitung des Regiments- oder Bataillons-Commandanten und nach deſſen Dictaten führt der Adjutant das Regiments- oder Bataillons-Tagbuch. In dieſem Tagbuche muß deutlich bemerkt ſeyn:

1) wo das Regiment ſich jeden Tag befunden;

2) welche Detachirungen, in welcher Stärke und zu welchem Endzwecke dieſelben ſtatt gefunden, wann und wo das Wiedereinrücken derſelben erfolgt, und was bei dieſen Detachirungen oder ſonſt bei dem Regiment bemerkenswerthes vorgefallen iſt, welches nicht aus dem Rapport- oder Neuigkeits-Buche erſehen werden kann;

3) Was auf Märſchen ſich allenfalls merkwürdiges ergeben, welches gleichfalls nicht aus den Rapporten und dem Neuigkeits-Buche zu entnehmen wäre;

4) eine geſchichtliche Darſtellung aller Gefechte, an welchen das Regiment im ganzen oder theilweiſe Antheil genommen hat, mit Bemerkung der Namen der commandirenden Offiziere, ſo wie aller derjenigen Offi-

ziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche ſich beſonders ausgezeichnet haben, und der Art dieſer Auszeichnung ſelbſt;

5) alle militäriſchen, politiſchen oder ſonſt geſchichtlichen Ereigniſſe, in welche das Regiment im Ganzen oder theilweiſe auf irgend eine Art verflochten war.

Es wird dem Adjutanten zur beſonderen Empfehlung dienen, wenn er dieſen geſchichtlichen Darſtellungen, wenn auch nur leicht gezeichnete, aber getreue Plane über Stellungen, Gefechte, Cantonirungen, Märſche u. ſ. w. beizufügen im Stande iſt.

g) Hat derſelbe die monatlichen Stand-Tabellen, die Rang- und Dislocations-Liſten, ſo wie überhaupt alle Tabellen und Liſten zu verfaſſen, deren Verfertigung anbefohlen wird, und welche ſich auf rein dienſtliche Gegenſtände beziehen.

h) Hat er auf den Grund des ihm mündlich gegebenen Auftrages des Regiments-Commandanten alle Regiments-Befehle aufzuſetzen, und zu expediren, und die

geſammte rein dienſtliche Correſpondenz zu führen, in ſo ferne letztere nicht von dem Regiments-Commando den betreffenden Compagnien oder Escadronen zur Beſorgung übertragen wird. Alle dieſe Aufſätze müſſen in einem beſonderen Concepten-Buche in chronologiſcher Ordnung zuſammengetragen ſeyn.

i) Alle rein dienſtlichen Gegenſtände hat er, in ſo ferne ſolches der Regiments- oder Bataillons-Commandant nicht ſelbſt beſorgt, in das Geſchäfts-Protocoll einzutragen.

k) Die Compagnie-Rapporte hat er aufzunehmen, und in das Rapport- und Neuigkeits-Buch einzuſetzen.

Um den Dienſt der Adjutanten vollkommen auszuſcheiden, wird folgendes als Regel feſtgeſetzt:

Die Führung der Commandir-Liſten, des Rapport- und Neuigkeits-Buches, die Verfaſſung der Stand-Tabellen und Rang-Liſten, die Ausfertigung der Regiments-Befehle, die Aufnahme der Compagnie-Rapporte, ſo wie die Erſtattung des täglichen Rapportes und die Verfertigung der

Quartier-Liſten beſorgt der Regiments-Adjutant ausſchließlich ſelbſt. Ferner hat er im Namen des Oberſten ein eigenes Buch zu führen, in welchem die Namen der Unteroffiziere und der Individuen des Unterſtabs in alphabetiſcher Ordnung eingetragen ſind, und in welches er unter Leitung des Oberſten alle Bemerkungen hinſichtlich ihrer Aufführung, ihrer Brauchbarkeit, ihres Dienſt-Eifers, ihrer Fortſchritte im Unterrichte u. ſ. w. niederſchreibt. Dieſes Buch, in welchem er auch alle von dem Regiment ertheilten Beſtrafungen vorzumerken hat, dient zugleich als allgemeines Strafbuch aller Unteroffiziere und des Unterſtabs.

Wird ein Bataillon vom Regiment detachirt, ſo führt deſſen Adjutant ein eigenes Straf- und Conduite-Regiſter, deſſen Inhalt beim Wiedereinrücken in das Regiments-Straf- und Conduite-Buch eingeſchaltet wird.

Die übrigen ſchriftlichen Arbeiten kann der Regiments-Commandant nach Gutdünken unter die Adjutanten vertheilen.

§. 263.

Verhalten des Adjutanten rückſichtlich des Commandirens in

Außerdem, daß der Adjutant nach der gegebenen Beſtimmung für das Commandiren des Dienſtes der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten einen genauen Dienſt-Roſter und

Dienſt der Unteroffiziere und Soldaten.

eine Dienſt=Repartition führen ſoll, iſt er auch verpflichtet, darauf zu ſehen, daß im Dienſte keiner gegen den anderen überbürdet werde. Er ſoll zu dem Ende die Feldwebel, erſten Wachtmeiſter und Oberfeuerwerker ſtreng anhalten, daß ſie ihm ihren dienſtbaren Stand richtig angeben, ſodann in Gegenwart aller die Austheilung vorleſen und eintragen, auch dem Major des Tages jedesmal dieſe Repartition vorlegen.

§. 264.

Verhalten des Adjutanten hinſichtlich des täglichen Rapportes und anderer Meldungen.

Zu der ihm beſtimmten Stunde überbringt täglich der Adjutant dem Major des Tages einen ſchriftlichen, von ihm unterzeichneten Rapport, und begiebt ſich mit dieſem Stabsoffizier zum Regiments= oder Bataillons=Commandanten. Die ihm von letzterem allenfalls gegebenen mündlichen Befehle bemerkt er ſich in die Schreibtafel, und hat das bemerkte, zur Ueberzeugung, daß nichts vergeſſen worden, dem Major vorzuleſen.

Den übrigen Stabsoffizieren übergiebt er den Rapport auf der Regiments=Parade.

Alle beſonderen Vorfälle meldet einer der Adjutanten an ſämmtliche Stabsoffiziere. Unter ſolche Vorfälle wird gerechnet, wenn

ganze Commandos ausmarſchiren, wenn Offiziere in Arreſt kommen, oder aus demſelben entlaſſen werden, wenn Soldaten aus der Garniſon, der Station oder dem Lager deſertiren, wenn Soldaten ſterben u. d. gl.

§. 265.

Auf welche Art der Adjutant Befehle außer der gewöhnlichen Zeit expedirt und ausrichtet.

Wenn von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten außer der gewöhnlichen Zeit etwas befohlen wird, ſo hat es der Adjutant ſogleich an die Compagnien oder Escadronen durch die Feldwebel, erſten Wachtmeiſter und Oberfeuerwerker zu expediren, und ſodann den Stabsoffizieren darüber Meldung zu erſtatten.

Solche Rapporte ſoll er deutlich und klar vortragen, und ſich nicht erlauben, irgend etwas hinzu zu ſetzen oder hinweg zu laſſen.

Im Felde ſoll er über mündlich erhaltene Befehle ein eigenes Manual führen, ſich wo möglich die Unterſchrift desjenigen verſchaffen, von welchem ihm der Auftrag ertheilt wurde, und wenn ſolches nicht thunlich war, wenigſtens die Umſtände bemerken, warum dieſes nicht geſchehen konnte.

Bei dergleichen mündlich auszurichtenden Aufträgen, bei Verſchickungen u. ſ. w. ſoll der Adjutant ſich ſo viel möglich der Ausdrücke

bedienen, womit ihm ſolche Aufträge gegeben wurden. Im allgemeinen ſoll er ſich nicht auf ſein Gedächtniß verlaſſen, ſondern alles, was ihm aufgetragen wird, ſich ſchriftlich bemerken, und nie früher ſich eine Erholung erlauben, als bis er ſeine Vormerkungen durchgangen, und ſich überzeugt hat, daß ſeine Tages-Arbeit vollendet ſey.

§. 266.

Der Adjutant hat die Parole abzuholen.

Der Adjutant holt zur beſtimmten Stunde täglich bei dem Platz-Commandanten die Commandantſchafts-Befehle und die Parole ab, welche er auf der Regiments-Parade dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten vorzuleſen hat, worauf die weitere Expedirung erfolgt. Im Verhinderungs-Falle des Adjutanten kann der Regiments- oder Bataillons-Commandant zu dieſem Geſchäfte einen anderen Offizier beſtimmen.

§. 267.

Der Adjutant muß bei dem Ausrücken eines jeden Detachements, bei dem Verleſen u. ſ. w. zugegen ſeyn.

Der Adjutant muß ſowohl bei jedem Verleſen, als auch bei dem Zapfenſtreiche oder der Retraite zugegen ſeyn, den Rapport von den Feldwebeln, erſten Wachtmeiſtern oder Oberfeuerwerkern einnehmen, und das allenfalls befohlene expediren.

So oft ein aus dem Regiment combinir-

tes Detachement ausrückt, hat ein Adjutant bei der Zuſammenſtellung gegenwärtig zu ſeyn. Derſelbe ſtellt ein ſolches Detachement auf, und übergiebt es dem Detachements-Commandanten. Iſt letzterer ein Unteroffizier, ſo iſt es Pflicht des Adjutanten, dafür zu ſorgen, daß demſelben die nöthige Inſtruction über ſein Verhalten gegeben werde.

Ferner gehört zu den Obliegenheiten des Adjutanten die Aufſtellung, Abtheilung und Richtung aller Kirchen- und anderen Paraden.

§. 268.

Der Adjutant übernimmt den Degen der in Arreſt geſchickten Offiziere.

Wird dem Adjutanten anbefohlen, einen Stabs- oder anderen Offizier in Arreſt zu nehmen, ſo ſoll er demſelben im Namen des Regiments-Commandanten den Degen abfordern, und dieſen dem Regiments-Commandanten überbringen. Wenn es ausdrücklich befohlen worden, muß er in ſolchen Fällen den betreffenden Offizier auch an den Arreſt-Ort begleiten. Es iſt eine beſondere Obliegenheit des Adjutanten, darauf zu ſehen, daß ihm keine andere Waffe, als der Uniforms-Degen oder Säbel mit dem Portepée auf eine anſtändige Art überreicht werde.

Wenn nach ausgeſtandener Arreſt-Zeit der Regiments-Commandant die Entlaſſung ver-

fügt, ſo ſtellt der Adjutant dem betreffenden Offizier den Degen oder Säbel wieder zurück.

§. 269.

Dienſt des Adjutanten bei den Waffen-Uebungen des ausgerückten Regiments oder Bataillons.

Was der Adjutant bei den Waffen-Uebungen zu beobachten hat, dieſes iſt in den desfallſigen Vorſchriften beſtimmt ausgedrückt, woran er ſich in allen Stücken zu halten hat.

Sein Dienſt bei dem ausgerückten Regiment oder Bataillon geſchieht zu Pferde, und er iſt deswegen gehalten, auch in Friedenszeiten mit einem brauchbaren Reitpferde verſehen zu ſeyn.

§. 270.

Straf-Befugniß des Adjutanten.

Jeder Adjutant kann Unteroffiziere nnd gemeine Soldaten des Regiments, von welcher Compagnie oder Escadron dieſelben auch ſeyn mögen, ſo wie jedes Individuum des Unterſtabs, in Regiments-Arreſt ſetzen, muß aber ſogleich davon an den Major des Tages und falls ein Bataillons-Adjutant dieſe Befugniß ausübt, auch an den Regiments-Adjutanten, die Meldung erſtatten.

In Beziehung auf Offiziere hat der Adjutant alle jene Befugniſſe, welche ſeiner Charge zukommen, und welche in den früheren Capiteln ausgeſprochen worden ſind.

Der Regiments-Adjutant kann mit Rück-

ſicht auf die oben gegebenen Vorſchriften jedem Bataillons-Adjutanten, als ſeinem Untergeordneten, Verweiſe geben, und ihn im geeigneten Falle mit Arreſt belegen.

Hinſichtlich der Individuen des Unterſtabs ſtehen dem Regiments-Adjutanten alle Straf- und anderen Befugniſſe zu, welche dem Hauptmann oder Rittmeiſter in Beziehung auf die Unteroffiziere ſeiner Compagnie oder Escadron zukommen.

§. 271.

Der Adjutant kann keinen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten von einem Dienſt dispenſiren.

Kein Adjutant kann irgend einem Unteroffiziere oder Soldaten, vom Feldwebel, erſten Wachtmeiſter und Oberfeuerwerker abwärts, die Erlaubniß ertheilen, über den Zapfenſtreich oder vom Verleſen auszubleiben, und ihn eben ſo wenig von irgend einem Dienſte frei ſprechen.

§. 272.

Zutheilung eines Schreibers und einer Ordonanz an den Adjutanten.

Der Adjutant darf einen Junker zur Aushülfe im Schreiben verwenden; in außerordentlichen Fällen auch einen anderen hiezu brauchbaren Unteroffizier, jedoch nur momentan und ohne Zulage.

Zu dem Regiments-Adjutanten wird ferner täglich ein gemeiner Soldat als Ordonanz commandirt, welcher von demſelben,

oder in deſſen Abweſenheit von dem Batail-lons-Adjutanten, jedoch nur zu dienſtlichen Verſchickungen oder Verrichtungen, gebraucht werden darf.

Im Felde und auf Märſchen wird in obiger Beziehung jedem Adjutanten eine ſolche Ordonanz beigegeben.

Dieſe Ordonanzen werden unausbleiblich alle vier und zwanzig Stunden abgelöſt.

§. 273.

Beſtimmungen des Adjutanten-Dienſtes bei Detachirungen.

Befindet ſich ein Bataillon von dem Regiment detachirt, ſo tritt deſſen Adjutant für die Dauer der Detachirung ganz in die Befugniſſe, Dienſt-Obliegenheiten, und Verantwortlichkeit eines Regiments-Adjutanten, und es findet für ihn die im nächſt vorhergehenden Paragraph hinſichtlich der Zutheilung eines Schreibers und einer Ordonanz gegebene Beſtimmung ebenfalls ſtatt.

Wird mehr als ein Bataillon von einem Regiment detachirt, ſo bleibt der Regiments-Adjutant dennoch immer bei dem Regiments-Commandanten.

Nach dem Wiedereinrücken eines detachirten Bataillons bei dem Regiment hat deſſen Adjutant ſeine Bücher und übrigen Producte dem Regiments-Adjutanten vorzulegen,

welcher dieſelben ſodann revidirt, und das nöthige in den Büchern und Liſten des Regiments ergänzt.

Ohne ausdrücklichen Befehl des Regiments-Commandanten oder des Commandanten eines oder mehrerer detachirter Bataillone, dürfen auch für die dringendſten Arbeiten keine Soldaten als Schreiber verwendet werden.

Würde dieſes jedoch befohlen, ſo erhalten ſolche außergewöhnliche Schreiber keine Zulage; ſie ſind aber für die Zeit dieſer Verwendung dienſtfrei, und es ſollen hiezu vorzugsweiſe Cadeten, jedoch mit der beſonderen Rückſicht verwendet werden, daß ihr anderweitiger Unterricht nicht leide.

§. 274.

Verhalten des Adjutanten, wenn er ſich zu beſchweren, zu bitten ꝛc. hat.

Hat ein Adjutant ſich zu beſchweren, etwas anzubringen oder um etwas zu bitten, ſo wendet er ſich an den Major des Tages. Sollte er Anlaß haben, zu glauben, daß ihm durch denſelben keine Genüge geſchehen ſey, ſo kann er unter den, in den vorhergehenden Capiteln ausgeſprochenen, Beſtimmungen ſeine Angelegenheit an die höhere Charge bringen.

§. 275.

Der Adjutant kann zu keinen anderen, als den ſeiner Charge anhängenden Dienſten verwendet werden.

Für alle Verrichtungen, welche in den §§. dieſes Capitels ausgeſprochen ſind, muß der Adjutant jeden Augenblick zur Verfügung ſeines Regiments- oder Bataillons-Commandanten bereit ſeyn. Auch hat er ſich überdieß unweigerlich allen jenen beſonderen Aufträgen zu unterziehen, die ihm von ſeinem Chef in dienſtlicher Hinſicht gegeben werden, wenn ſie auch nicht ſpeciell in dieſem Capitel aufgeführt ſeyn ſollten, indem nicht zu erwarten iſt, daß von dem Adjutanten werden Verrichtungen gefordert werden, welche ſich mit der Würde des Offiziers nicht vertragen.

Im übrigen ſteht der Adjutant blos unter den Befehlen der Stabsoffiziere des Regiments. Kein Hauptmann oder Rittmeiſter hat ihm dienſtlich etwas zu befehlen, oder ihn über ſeine Dienſt-Verrichtungen zu Rede zu ſtellen.

§. 276.

Verhalten des Adjutanten im Felde, auf Märſchen und in Cantonirungen.

Im Gefechte ſind die Pflichten und Obliegenheiten des Adjutanten jenen analog, welche über das Verhalten der Offiziere im allgemeinen und jeder Charge insbeſondere ausgeſprochen worden ſind.

So lange das Regiment oder Bataillon

in Fronte ſteht, oder marſchirt, hat derſelbe den ihm durch die Vorſchriften für die Waffen-Uebungen angewieſenen Platz zu behaupten und die dort ausgeſprochenen Verrichtungen zu erfüllen. In allen anderen Fällen bleibt er ſtets ſeinem Regiments- oder Bataillons-Commandanten zur Seite.

Eben ſo hat der Adjutant auf Märſchen unausgeſetzt ſeinen Regiments- oder Bataillons-Commandanten zu begleiten, um jeden Augenblick dahin verwendet werden zu können, wo es letzterer für nothwendig findet.

Aus dem nämlichen Grunde muß er in Cantonirungs-Quartieren wo möglich in demſelben Hauſe mit ſeinem Regiments- oder Bataillons-Commandanten, und wo dieſes nicht zu erreichen iſt, wenigſtens ganz in der Nähe bequartirt werden.

Die Parole und die General-Befehle hat er täglich, je nachdem es befohlen wird, entweder im Hauptquartier, oder bei dem Brigade-Adjutanten abzuholen.

Auch muß er in Lagern, Cantonirungen, u. ſ. w. ſtets die Aufſtellung des Heeres kennen, um ohne Zeitverluſt ſich zu jedem Regiment oder Corps begeben zu können, an welches er verſchickt wird.

§. 277.

Obliegenheiten des Adjutanten eines ſelbſtſtändigen Bataillons.

Was über die Dienſt-Obliegenheiten und Befugniſſe des Regiments-Adjutanten vorgeſchrieben iſt, findet auch ſeine Anwendung für den Adjutanten eines ſelbſtſtändigen Bataillons.

Zwanzigſtes Capitel.

Von dem Regiments- und Bataillons-Arzt.

§. 278.

Beſtimmung des Regiments-Arztes im allgemeinen.

Dem Regiments-Arzt, als dem erſten Arzt im Regiment, iſt die Leitung des Sanitäts-Dienſtes dieſer Abtheilung anvertraut.

Er hat demnach alle bei dem Regiment befindlichen kranken oder verwundeten Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere zu behandeln, oder durch ſeine Untergebenen nach ſeinen Vorſchriften behandeln zu laſſen.

Der Regiments-Arzt ſteht hinſichtlich ſeiner beſonderen Dienſt-Verhältniſſe unmittelbar unter dem Regiments-Commandanten. In allgemein dienſtlicher Beziehung iſt er jedoch allen Stabsoffizieren des Regiments untergeordnet, und er empfängt die Befehle

des

des Regiments = Commandanten auf dem gewöhnlichen Dienſtwege. In wiſſenſchaftlicher Beziehung ſteht er unter dem Stabs=Arzt der Diviſion.

Der Regiments=Arzt hat die Achtung eines Hauptmanns.

§. 279.

Eigenſchaften des Regiments = Arztes.

Der Regiments = Arzt ſoll ein graduirter Doctor der Medicin und Chirurgie, und in allen Zweigen der Heilkunde ſo unterrichtet und erfahren ſeyn, daß er nicht allein alle innerlichen und äußerlichen Curen ſelbſt zweckmäßig zu behandeln, ſondern auch darin die ihm untergebenen Unterärzte zu belehren und anzuleiten verſtehe.

Dabei ſoll er ein menſchenliebender, uneigennütziger und rechtſchaffener Mann ſeyn, jede Gelegenheit benützen, um die Lebensart, das Temperament und die Neigungen der Soldaten des Regiments kennen zu lernen, damit er bei ärztlicher Behandlung der Einzelnen auf ihre Gemüths = Beſchaffenheit die erforderliche Rückſicht nehmen könne.

Seine beſondere Pflicht iſt es, die kranken und verwundeten Soldaten mit jener Schonung und Theilnahme zu behandeln, welche die Menſchlichkeit gebietet.

§. 280.

Dienſt des Regiments-Arztes.

In allen Fällen hat der Regiments-Arzt den erkrankten oder bleßirten Soldaten die erſte und nöthigſte Hülfe zu leiſten. In Garniſons-Orten, in welchen ſich eigene Spitäler befinden, muß der Regiments-Arzt nach geſchehener Unterſuchung beſtimmen, ob die erkrankten oder bleßirten Soldaten in das Spital ſich eignen oder nicht. Wo keine Spitäler ſind, hat der Regiments-Arzt die, durch die folgenden Paragraphen gegebenen Vorſchriften zu befolgen.

Wenn er für ſchnelle Hülfe gerufen wird, ſo ſoll er ohne Verzug erſcheinen und daher jedesmal zu Hauſe zurück laſſen, wo er anzutreffen ſey, auch ohne Erlaubniß der Regiments-Commandanten nicht über Nacht ſich aus dem Garniſons-Orte entfernen.

Er kann zwar vom Morgens-Rapporte bei dem Regiments-Commandanten befreit ſeyn, muß aber auf der Regiments-Parade erſcheinen, und — wichtige Vorfälle, welche er ausnahmsweiſe dem Regiments-Commandanten ſelbſt augenblicklich zu melden hat, ausgenommen — über den gewöhnlichen Gang ſeiner Verrichtungen dem Regiments-Commandanten durch den Major vom Tage Meldung erſtatten.

Er ſoll die neu zugegangene Mannſchaft, alle Commandirten und Beurlaubten, wenn ſolche abgehen oder einrücken, und jeden Monat nach der für den inneren Dienſt beſtimmten Ordnung ſämmtliche präſente Mannſchaft des Regiments ärztlich unterſuchen, und über den Befund ſeiner Unterſuchung dem Major des Tages Rapport erſtatten, oder bei Verhinderung von ſeinen Untergebenen Rapport erſtatten laſſen.

Es wird ihm dabei zur beſonderen Pflicht gemacht, dieſe Unterſuchung mit der größten Vorſicht und Gewiſſenhaftigkeit zu behandeln, und keine Krankheit unter irgend einem Vorwand zu verheimlichen.

Mit den nämlichen Rückſichten hat er auch jeden fünften Tag die Arreſtanten, welche ſich in den Arreſt-Orten des Regiments befinden, in denſelben zu viſitiren.

Ereignen ſich bei dem Regimente Todes-Fälle, welche einer beſonderen Unterſuchung und näheren Darſtellung des That-Beſtandes bedürfen, ſo liegt ihm ob, die Beaugenſcheinigung und die allenfalls nöthige Leichen-Oeffnung vorzunehmen, und das erforderliche ärztliche Gutachten abzugeben.

Alle Monate hat er einen ſchriftlichen Rapport über den Stand der Kranken, über

die Sterbfälle und über die Natur der herrſchenden Krankheiten dem Regiments-Commando vorzulegen.

Bei allen Ausrückungen des Regiments muß der Regiments-Arzt ſo viel möglich ſelbſt gegenwärtig ſeyn, um da, wo es nöthig iſt, ſchnelle Hülfe leiſten zu können. Rückt nur eine Abtheilung desſelben aus, ſo hat er zu dieſem Zwecke einen ihm untergeordneten Arzt zu commandiren.

§. 281.

Der Regiments-Arzt hat das Tag- und Ordinationsbuch zu führen.

Der Regiments-Arzt ſoll theils für ſeine eigene Belehrung, theils zur nöthigen Auskunfts-Ertheilung bei vorkommenden Fällen, über alle von ihm bei dem Regiment behandelten Kranken und Verwundeten ein eigenes Tag- und Ordinationsbuch führen, in welchem der Krankheits-Zuſtand der Behandelten, die angewandten Heilmittel, der Gang der Krankheit und alle hiebei beſonders merkwürdigen Umſtände deutlich und klar angemerkt ſeyn müſſen.

§. 282.

Verhalten bei Ausſtellung ärztlicher Zeugniſſe.

Die von ihm zu ertheilenden ärztlichen Zeugniſſe ſtellt er jedesmal nach dem Befunde der Sache mit Wahrheit aus, und läßt ſich hiebei durch keine Nebenrückſichten leiten.

Da ſein Zeugniß in Criminalfällen von erheblichem Gewichte iſt, da ferner von ſei-

nem Zeugniß das Urtheil über Dienſt-Tauglichkeit oder Untauglichkeit, über die fernere Verwendung und über die Penſions-Anſprüche der Mannſchaft abhängen kann, ſo erwartet man von ihm Gewiſſenhaftigkeit und Rechtlichkeit, und er iſt für alle Folgen, welche aus einem mit Leichtſinn oder mit Bedacht ertheilten unrichtigen Zeugniß entſpringen können, verantwortlich.

§. 283.

Verhalten in Hinſicht der Verwaltung der Arzneimittel.

Den Vorrath von Arzneimitteln, ſo wie die chirurgiſchen Apparate hat der Regiments-Arzt unter ſeiner Obſorge und Verwahrung, und die redliche Verwaltung derſelben gehört mit zu ſeinen beſonderen Pflichten.

Von dem Medicamenten-Vorrathe giebt er das nöthige an die ihm untergebenen Aerzte zu vorſchriftsmäßiger Verwendung ab, und wacht dafür, daß dieſelben nichts verſchwenden und keine Unterſchleife treiben. Er muß ſich über die Verwendung ſolcher an ſeine Untergebenen vertheilter Arzneimittel von Zeit zu Zeit Rechnung ablegen laſſen.

Er ſelbſt iſt für die zweckmäßige Verwendung der Heilmittel und für die gute Conſervirung der chirurgiſchen Apparate verantwortlich, und hat ſich hierüber bei der, alle Vierteljahre von der Oekonomie-Commiſſion

des Regiments vorzunehmenden Viſitation auf den Grund des bei erſterer deponirten Inventariums pünktlich auszuweiſen.

§. 284.

Der Regiments-Arzt muß ſtets mit Mitteln zu ſchneller Hülfe verſehen ſeyn.

Der Regiments-Arzt ſoll ſtets ſowohl mit denjenigen ärztlichen Mitteln als auch denjenigen chirurgiſchen Taſchen-Apparaten verſehen ſeyn, welche zu Leiſtung ſchneller Hülfe für augenblickliche Krankheits-Zufälle und Verwundungen unentbehrlich ſind.

§. 285.

Der Regiments-Arzt ſoll kein Individuum des Regiments heimlich curiren.

Es iſt bereits geſagt worden, daß der Regiments-Arzt bei den monatlichen Geſundheits-Viſitationen keine Krankheit irgend eines Individuums verſchweigen darf. In Folge dieſer Vorſchrift ſoll ſich derſelbe auch nicht erlauben, irgend einen Soldaten, vom Feldwebel, erſten Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker abwärts, heimlich zu curiren.

§. 286.

Verhalten des Regiments-Arztes bei Abholung der Arzneimittel.

Bei Abholung der Arzneimittel aus der Apotheke ſoll der Regiments-Arzt ſorgfältig wachen, daß die Abgabe der Arznei mit Pünktlichkeit geſchehe, und allen Verwechſelungen, welche oft die traurigſten Folgen nach ſich ziehen können, vorgebeugt werde.

§. 287.

Dem Regiments-Arzt iſt in ſo ferne die freie allgemeine Ausübung ſeiner Kunſt erlaubt, als der von ihm zu leiſtende Dienſt nicht leidet. Jedoch ſoll er bei ſeiner auswärtigen Praxis ſich weder der auf ärarialiſche Koſten erhaltenen Arzneimittel, noch der ihm anvertrauten chirurgiſchen Apparate bedienen.

Dem Regiments-Arzt iſt die Civil-Praxis erlaubt.

§. 288.

Alle bei dem Regiment angeſtellten Bataillons-Aerzte und chirurgiſchen Practicanten ſtehen unter den Befehlen des Regiments-Arztes, welcher auf deren Aufführung, Fleiß und Dienſt-Verwendung ein wachſames Auge zu halten hat.

Verhalten des Regiments-Arztes gegen ſeine Untergeordneten.

In ärztlicher Hinſicht ſoll er ſich ihren Unterricht angelegen ſeyn laſſen, ihnen überall die erforderlichen Belehrungen ertheilen, ſich mit ihnen über den Zuſtand und über die Behandlung der Kranken beſprechen, und ſie beſonders bei chirurgiſchen Operationen und Leichen-Oeffnungen auf das merkwürdige und ausgezeichnete derſelben, ſo wie auf die vorzüglichſte Verfahrungs-Art bei denſelben aufmerkſam machen.

§. 289.

Straf-Befugniß des Regiments-Arztes.

Gegen die ihm untergeordneten Individuen hat der Regiments-Arzt jene Befugniſſe, welche allgemein einer vorgeſetzten Charge gegen die ihr untergeordneten zukömmt.

Er kann jedem ſeiner Untergebenen Ermahnungen, Verweiſe, und wo er es nöthig erachtet, Arreſt ertheilen. In letzterem Falle hat er es jedoch ſogleich dem Major des Tages zu melden; indem die Entlaßung nicht mehr vom Regiments-Arzt, ſondern blos vom Regiments-Commandanten abhängt.

Gegen die ſeiner Behandlung übergebenen Patienten darf er ſich keineswegs, weder durch Beſchränkung der Koſt, noch durch andere Zwangsmittel, irgend ein Straf- oder Corrections-Recht anmaſſen; ſondern, wenn ein Patient ſeinen Verordnungen nicht Folge leiſten will, ſo hat der Regiments-Arzt es dem Major vom Tage zu melden.

§. 290.

Ueberbringung der Befehle an den Regiments-Arzt.

Die vom Regiments-Commando ausgehenden Befehle werden dem Regiments-Arzt durch den chirurgiſchen Practicanten vom Tage oder wenn ein ſolcher nicht anweſend iſt, durch den Regiments- oder Bataillons-Tambour, Stabshorniſten oder Stabstrompeter überbracht.

§. 291.

Wenn der Regiments=Arzt um etwas zu bitten, etwas anzubringen, oder ſich zu beſchweren hat, ſo wendet er ſich unmittelbar an den Regiments=Commandanten; in ſo weit der Gegenſtand nicht vor den Major des Tages gehört, und von dieſem gleich unmittelbar erledigt werden kann. Dienſtweg des Regiments=Arztes.

§. 292.

Befindet ſich bei dem Regiment ein eigenes Spital, ſo hat ſich der Regiments=Arzt genau an die vorgeſchriebene Spital=Ordnung zu halten, ſo wie er überhaupt hinſichtlich ſeines ärztlichen Verfahrens im allgemeinen genau den beſtehenden Vorſchriften nachzukommen hat. Verhalten des Regiments=Arztes in Hinſicht auf das Regiments=Spital.

§. 293.

Dem Regiments=Arzt liegt es ob, aufmerkſam zu ſeyn, daß in der Caſerne — vorzüglich in den Arreſt=Orten und in den Wachtſtuben — keine Nachläßigkeiten, und keine Verfügungen eintreten, welche gegen die Grundſätze der mediciniſchen Polizei laufen. Aufſicht auf die mediciniſche Polizei in der Caſerne.

Wenn der Regiments=Arzt dergleichen Bemerkungen macht, ſo meldet er ſie an den Major des Tages.

§. 294.

Im Felde liegt dem Regiments=Arzt beſonders eine getreue und fleißige Aufſicht Verhalten des Regiments=Arztes im Felde.

auf alle Kranken und Verwundeten ob, ſo lange dieſelben ſich bei dem Regiment befinden. Er ſoll ferner ſeine Aufmerkſamkeit dahin richten, daß es niemals an den nöthigen Heilmitteln und ſonſtigen Bedürfniſſen gebreche.

Im Gefechte ſoll er ſich mit dem gehörigen Verbandzeug in einer ſolchen Entfernung hinter der Linie aufhalten, daß er den Verwundeten ohne Zeitverluſt die nöthige Hülfe leiſten könne. Er darf ſich unter der ſchwerſten Verantwortung keinen Augenblick entfernen, und dieſes eben ſo wenig ſeinen Untergebenen geſtatten.

Ueberhaupt ſoll er ſich ſtets bei der Truppe aufhalten, um ſich in keiner Gelegenheit die Verantwortung zuzuziehen, daß jemand durch ſeine Schuld die nöthige Hülfe entgangen ſey.

§. 295.

Verhalten des Bataillons-Arztes.

Jeder Bataillons-Arzt, welcher einem für ſich beſtehenden oder detachirten Bataillon zugetheilt iſt, tritt in alle Befugniſſe und Obliegenheiten eines Regiments-Arztes. Bei einem mit dem Regiment in Verbindung ſtehenden Bataillon iſt der Bataillons-Arzt unmittelbar allen Verfügungen des Regiments-Arztes untergeordnet. Wenn der Bataillons-Arzt ein graduirter Doctor iſt, ſo bleibt ihm

die Ausübung der Praxis nach den im §. 287. für den Regiments-Arzt vorgeſchriebenen Beſtimmungen erlaubt. Der Bataillons-Arzt hat die Achtung eines Oberlieutenants.

Ein und zwanzigſtes Capitel.

Von dem Regiments-Quartiermeiſter.

§. 296.

Der Regiments-Quartiermeiſter hat das Rechnungsweſen des Regiments zu beſorgen und in Ordnung zu erhalteu, und überhaupt alle jene Geſchäfte zu verrichten, welche auf die Oekonomie des Regiments Bezug haben. Allgemeine Dienſt-Verhältniſſe des Regiments-Quartiermeiſters.

Er iſt ſtändiges Mitglied der Oekonomie-Commiſſion und der Caſſa-Deputation. Von dem Montur-Depot des Regiments führt er den zweiten, von der Regiments- oder Bataillons-Caſſa aber den dritten Schlüßel.

Der Quartiermeiſter ſteht hinſichtlich ſeiner beſonderen Dienſt-Verhältniße unmittelbar unter ſeinem Regiments- oder Bataillons-Commandanten, ſo wie in allen Angelegenheiten der Oekonomie-Commiſſion unter dem Vorſtand derſelben; in allgemein dienſtlicher Beziehung iſt er jedoch ſämmtlichen Stabs-Offizieren des Regiments oder Bataillons untergeordnet.

Der Regiments = Quartiermeiſter hat die Achtung eines Hauptmanns.

§. 297.

Eigenſchaften desſelben.

Der Regiments=Quartiermeiſter muß das Rechnungsweſen aus dem Grunde verſtehen, und des militäriſchen Geſchäfts= und Berichts=Styles, in ſo ferne derſelbe ökonomiſche Gegenſtände berührt, vollkommen kundig ſeyn.

Er muß ein ordentlicher, treuer, fleißiger und dienſteifriger Mann ſeyn, und in ſeinem ganzen Lebenswandel eine ſtrenge Reinheit, Regelmäſſigkeit und Ordnung beweiſen.

§. 298.

Dienſt des Regiments-Quartiermeiſters.

Die näheren Beſtimmungen über die beſonderen Dienſt=Verrichtungen des Regiments=Quartiermeiſters ſind in den für den Adminiſtrativ = Dienſt gegebenen Vorſchriften enthalten.

Uebrigens muß der Regiments=Quartiermeiſter, wenn er nicht durch den Regiments=Commandanten aus dienſtlichen Veranlaſſungen hievon diſpenſirt wird, täglich ſowohl bei dem Regiments = Rapport als auch auf der Regiments=Parade erſcheinen, die Befehle des Regiments=Commandanten erholen, und ihm die vorkommenden ökonomiſchen Arbeiten vorlegen.

Bei allen dienſtlichen Verrichtungen hat derſelbe im vorſchriftsmäßigen Anzuge zu erſcheinen.

§. 299.

Straf-Befugniß des Regiments-Quartiermeiſters.

Unter dem Regiments-Quartiermeiſter ſtehen, was die Canzlei-Geſchäfte betrifft: der als Actuar functionirende Fourier, ſämmtliche Fouriere der Compagnien oder Escadrons, und die Fouriers-Practicanten. Auch iſt ihm der Canzlei- und Oekonomie-Commiſſions-Diener untergeordnet, wozu jederzeit ein vertrauter Mann des Regiments zu verwenden iſt. Derſelbe darf jedoch nur zu Dienſt-Geſchäften und in keinem Falle als Privatdiener verwendet werden.

Ueber alle dieſe Individuen ſteht dem Regiments-Quartiermeiſter die Straf-Befugniß in der Art zu, daß er jedes derſelben, wenn es ſeiner Schuldigkeit nicht nachkömmt, und nachdrückliche Ermahnungen fruchtlos ſind, mit Arreſt belegen kann. Er hat aber ſolches ſogleich dem Major des Tages, dem Oberſtlieutenant, und dem Regiments-Commandanten zu melden. Der erſtere wird die Einleitung treffen, daß der verfügte Arreſt der betreffenden Compagnie oder Escadron, bei welcher das beſtrafte Individuum eingetheilt iſt, bekannt gemacht werde.

Die Entlaſſung ſteht allein dem Regiments-Commando zu.

§. 300.

Ueberbringung der Befehle an den Regiments-Quartiermeiſter.

Alle auf der Regiments-Parade oder außerordentlich erlaſſenen Befehle des Regiments-Commandos werden dem Regiments-Quartiermeiſter durch den Fourier des Tages, welcher bei der Expedition der Befehle zu erſcheinen hat, überbracht.

§. 301.

Dienſtweg des Regiments-Quartiermeiſters.

Wenn der Regiments-Quartiermeiſter um etwas zu bitten, etwas anzubringen, oder ſich zu beſchweren hat, ſo wendet er ſich unmittelbar an ſeinen Regiments-Commandanten, in ſo weit der Gegenſtand nicht vor den Major des Tages, oder den Oekonomie-Commiſſions-Vorſtand gehört, und von dieſen gleich unmittelbar erledigt werden kann.

§. 302.

Dienſt-Verhältniſſe des Bataillons-Quartiermeiſters.

Alle in dieſem Capitel gegebenen Vorſchriften haben auch ihre Anwendung auf den Quartiermeiſter eines für ſich beſtehenden oder außer dem Regiments-Verbande detachirten Bataillons.

Der Bataillons-Quartiermeiſter hat die Achtung eines Oberlieutenants.

Zwei und zwanzigſtes Capitel.
Von dem Auditor.

§. 303.

Allgemeine Beſtimmungen.

Der Auditor hat auf Befehl des Regiments- oder Bataillons-Commandanten alle vorkommenden Rechts-Fälle in gerichtlicher Form einzuleiten, zu bearbeiten, und darüber Vortrag zu erſtatten.

Der Auditor ſteht hinſichtlich ſeiner beſonderen Dienſt-Verhältniſſe unmittelbar unter ſeinem Regiments- oder Bataillons-Commandanten; in allgemein dienſtlicher Beziehung iſt er jedoch auch den übrigen Stabsoffizieren untergeordnet.

Dem Auditor iſt die Geſchäfts-Führung in den Proceßen und bei gerichtlichen Handlungen vorbehalten; er bleibt daher ſowohl für dieſe, als für alle etwa unterlaufenen Fahrläßigkeiten, und beſonders für die Richtigkeit der Protocolle, verantwortlich.

Der Regiments-Auditor hat die Achtung eines Hauptmanns.

§. 304.

Kenntniſſe und Eigenſchaften des Auditors.

Der Auditor ſoll ſowohl in den militäriſchen als in den bürgerlichen Geſetzen und Rechten bewandert ſeyn, die Dienſt-Vorſchriften wohl inne haben, und überhaupt

ein geſetzter, gewiſſenhafter, und in ſeinem Fache wiſſenſchaftlich ausgebildeter Mann ſeyn. Beſcheidenheit, Dienſt-Eifer, Gehorſam gegen ſeine Vorgeſetzten, geſittete und untadelhafte Aufführung müſſen daher den Mann bezeichnen, welchem die Bearbeitung der Rechts-Gegenſtände anvertraut iſt.

§. 305.

Gewöhnlicher Dienſt des Auditors.

In dem gewöhnlichen Dienſtkreiſe des Auditors liegt die Verpflichtung der Offizie re, Unteroffiziere und Soldaten, die Beeidigung der beförderten Individuen, die Geſchäfts-Führung bei allen Verhören, Commiſſionen, größeren Kriegscommiſſions-Sprüchen, Kriegs- und Standgerichten, Urtheils-Publicationen, Inſtruments-Aufnahmen, Vidimationen u. d. gl., überhaupt jede in die Civil-Rechtspflege einſchlägige Verhandlung, welche derſelbe, jedoch mit Ausnahme der Ausfertigungen an die Behörden oder Parteien, durch ſeine Unterſchrift zu legaliſtren hat.

Der Auditor muß, wenn er nicht durch den Commandanten aus dienſtlichen Veranlaſſungen diſpenſirt wird, ſich täglich zur beſtimmten Stunde in vorſchriftsmäßigem Anzuge bei ſeinem Commandanten zum Rapport einfinden.

§. 306.

§. 306.

Der Auditor hat für ſeine Arbeiten eine eigene Regiſtratur, welche in dem Verhör-Zimmer in wohlverſchloſſenen Käſten mit der größten Ordnung und Pünktlichkeit aufbewahrt werden ſoll.

Auditoriats-Regiſtratur.

In derſelben müſſen alle Verordnungen, die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, Civil- und Criminal-Acten beſonders faſciculirt, aufbewahrt, und darüber ein vollſtändiges Acten-Repertorium unterhalten werden. (S. Formular Nr. 57.)

Eben ſo hat er ſein Geſchäfts-Protocoll (S. Formular Nr. 55.) mit der größten Genauigkeit zu führen, und daſſelbe ſeinem Commandanten, welcher davon ohnehin zu jeder Zeit Einſicht nehmen kann, alle Vierteljahre vorzulegen.

Die übrigen von dem Auditor zu führenden Liſten ſind:

das Commiſſions-Buch. (Formular Nr. 56.)

das Aſſentirungs-Protocoll. (Formular Nr. 58.)

das Entlaſſungs-Protocoll. (Formular Nr. 59.)

Auch hat er die ſpecielle Aufſicht über das

von dem Profoſen zu führende Arreſtanten-Buch. (Formular Nr. 60.)

§. 307.

Benehmen des Auditors in Verrichtung ſeiner Amts-Pflichten.

Der Auditor ſoll in Ausübung ſeiner Amts-Pflichten die Würde und den Ernſt zeigen, welche einer richterlichen Perſon zukommen.

Wie übrigens der Auditor die Geſchäftsführung ſelbſt zu beſorgen habe, darüber ſind die näheren Beſtimmungen im 45. Capitel enthalten.

§. 308.

Straf-Befugniß des Auditors.

Dem Auditor kömmt in Ausübung ſeiner Dienſt-Verrichtungen eigentlich keine Straf-Befugniß zu. Indeſſen ſoll er den Profoſen, wenn es die Umſtände fordern, eben ſo wie den ihm zugetheilten Actuar, in Arreſt ſetzen können, muß aber ſogleich darüber die Anzeige an ſeinen Commandanten erſtatten, von welchem allein die Entlaſſung verfügt werden kann.

§. 309.

Verhalten des Auditors bei Sterbfällen von Militär-Perſonen.

Der Auditor hat bei Sterbfällen zur Sicherung des Nachlaßes die etwa vorgefundenen Pretioſen, Gelder, Schuldbriefe, und anderen wichtigen Papiere zur Aufbewahrung während der Verlaſſenſchafts-Verhandlung an die Caſſa des Regiments, gegen eine zu den Acten zu nehmende Recognition, abzuliefern.

§. 310.

Dem Auditor werden alle auf der Parade, oder außerordentlich erlaſſenen Befehle des Regiments, durch den Profoſen ausgerichtet. Uebrige Dienſt-Verhältniſſe des Auditors.

In allen Privat-Angelegenheiten hat ſich der Auditor unmittelbar an ſeinen Commandanten zu wenden.

Uebrigens hat er ſich in rechtlicher Beziehung ſtreng an die Normen der Militär-Geſetze, und wo dieſe auf die Civil-Geſetze hinweiſen, an die Vorſchriften der letzteren zu halten.

§. 311.

Alle in dieſem Capitel gegebenen Vorſchriften haben auch ihre Anwendung auf den Auditor eines ſelbſtſtändigen Bataillons. Dienſt-Verhältniſſe des Bataillons-Auditors.

Der Bataillons-Auditor hat die Achtung eines Oberlieutenants.

Drei und zwanzigſtes Capitel.

Von dem Regiments-Pferdarzt.

§. 312.

Allgemeines Dienſt-Verhältniß des Regiments-Pferdarztes.

Der Regiments-Pferdarzt hat die Aufſicht über alle bei dem Regiment befindlichen pferdärztlichen Practicanten und Beſchlag-Schmide und beſtimmt deren Dienſt-Verrichtungen.

Demſelben liegt die ärztliche Obſorge für die Geſundheit und die gute Erhaltung der Pferde des Regiments ob.

Sein dienſtliches Verhältniß zum Regiments-Commandanten und zu den Stabsoffizieren iſt jenem gleich, welches für den Regiments-Arzt vorgeſchrieben iſt. Uebrigens ſteht er in der Kategorie des Bataillons-Arztes. In wiſſenſchaftlicher Beziehung iſt er dem Ober-Pferdarzt der Armee untergeordnet.

§. 313.

Eigenſchaften desſelben.

Von dem Regiments-Pferdarzt wird gefordert, daß er ſeine Wiſſenſchaft gründlich ſtudirt und den thierärztlichen Curs in ſeinem vollen Umfange auf einer Veterinär-Schule vollendet habe.

Er iſt einer Prüfung unterworfen, in welcher er darzuthun hat, daß er von ſeinen

erlangten Kenntniſſen in jedem vorkommenden Falle die zweckmäßigſte Anwendung zu machen im Stande ſey, und das Pferd-Beſchläge vollkommen verſtehe.

Er muß ein redlicher, unbeſtechlicher und dienſteifriger Mann ſeyn, und bei jeder Gelegenheit beweiſen, daß ihm das Intereſſe des Dienſtes vor allem am Herzen liege.

§. 314.

Dienſt des Regiments-Pferdarztes.

Dem Regiments-Pferdarzt liegt die Heilung aller im Regiment erkrankten oder verwundeten Dienſt-Pferde ob, und er hat für dieſe Verrichtungen auch die ihm untergeordneten Practicanten und Schmide unter ſeiner Leitung zu verwenden.

Dabei ſoll er beſonders bedacht ſeyn, dieſe ſeine Untergeordneten ſo zu leiten, daß ſie den Krankheits-Zuſtand richtig erkennen, die angemeſſenſten Heilmittel anwenden, und die Pferde mit zweckmäßigen, nach der Geſtalt und Beſchaffenheit des Hufes eingerichteten, Eiſen beſchlagen lernen.

Jede Heilart und Operation, welche die Fähigkeit ſeiner Untergebenen überſteigt, liegt ihm ſelbſt zu verrichten ob, und er hat dieſe Gelegenheit beſonders zu benützen, ſeine Untergebenen zu belehren; auch hat er ſie zu

den Zergliederungen und Oeffnungen aller umgeſtandenen Pferde beizuziehen.

Rückſichtlich ſeiner täglichen Verrichtungen in dem Kranken-Stall iſt er von dem Regiments-Rapport befreit, muß jedoch alle Tage auf der Regiments-Parade erſcheinen.

§. 315.

Verhalten in Hinſicht auf den Kranken-Stall.

Die vorzüglichſte Obliegenheit des Regiments-Pferdarztes iſt die Aufſicht über den Kranken-Stall und die Leitung des dort zu verrichtenden Dienſtes.

Dabei hat er beſonders darauf zu achten, daß die von ihm getroffenen Verfügungen auf das pünktlichſte befolgt werden. Die Reinlichkeit in dem Stalle, die richtige Wartung, Pflege und Behandlung der kranken Pferde ſind Gegenſtände, welche er bei ſeiner Aufſicht nicht vernachläßigen darf.

Er darf nicht dulden, daß ein anderes, als ein königliches Dienſt-Pferd in dem Kranken-Stalle einen Platz findet. In ſchleunigen — ſchnelle Hülfe erfordernden — Fällen muß er augenblicklich ſelbſt im Kranken-Stalle erſcheinen, und daher jederzeit zu finden ſeyn.

Wird er überwieſen, daß durch ſeine Vernachläßigung ein Pferd zu Grunde gegangen, ſo wird er einer ſtrengen Beſtrafung unterzogen.

§. 316.

Die zu den Pferde-Curen nothwendigen Medicamente ſollen mit Zuziehung des Regiments-Pferdarztes von der Oekonomie-Commiſſion angekauft werden. Verhalten hinſichtlich der Medicamente.

Alle dem Regiment zugehörigen Medicamente und chirurgiſchen Inſtrumente ſoll der Regiments-Pferdarzt blos für den Dienſt verwenden, und überhaupt in Beziehung auf ſich und ſeine Untergebenen alle jene Vorſchriften beobachten, welche dem Regiments-Arzt in analogen Beziehungen gegeben worden ſind.

§. 317.

Eine der weſentlichſten Obliegenheiten des Regiments-Pferdarztes iſt die Aufſicht auf das Beſchläge. Zu dem Ende muß er, ſo oft es ſeine übrigen Dienſt-Geſchäfte geſtatten, ſich auf der Beſchlag-Brücke einfinden, und mit aller Strenge darauf ſehen, daß die Pferde vorſchriftsmäſſig beſchlagen werden. Findet er, daß ein Schmid aus Unwiſſenheit fehlt, ſo muß er ihn belehren. Läßt ſich aber ein Schmid Nachläßigkeiten zu Schulden kommen, ſo hat der Pferdarzt von der ihm nach §. 323. zuſtehenden Straf-Befugniß Gebrauch zu machen. Aufſicht auf das Beſchläge.

§. 318.

Verhalten des Pferdarztes bei Uebernahme der Remonten ꝛc.

Der Regiments-Pferdarzt wird jederzeit der Commiſſion beigegeben, welche die Uebernahme der Remonten, die Ausmuſterung und Verſteigerung dienſtuntauglicher Pferde und andere dergleichen Geſchäfte zu beſorgen hat. Dabei hat er die Commiſſion auf jeden ſachdienlichen Umſtand aufmerkſam zu machen.

§. 319.

Verhalten des Regiments-Pferdarztes bei ärztlichen Unterſuchungen.

Hinſichtlich der Zeit und der Dienſt-Form für die gewöhnlichen Viſitationen über Geſundheit, Beſchläge u. ſ. w. der Dienſt-Pferde, wird der Regiments-Pferdarzt auf diejenigen Beſtimmungen verwieſen, welche in dem 17. Capitel, von dem Oberſten, gegeben worden ſind.

Bei dieſen Unterſuchungen hat er beſonders zu beobachten, daß jedes eingetretene Uebel ſo früh als möglich zur Behandlung komme, und dadurch das Pferd ſobald als möglich wieder zum Dienſte verwendet werden könne; desgleichen daß die mit irgend einer anſteckenden Krankheit behafteten Pferde ſogleich von den geſunden getrennt, und dadurch die Ausbreitung des Krankheits-Stoffes abgeſchnitten werde. Wenn Pferde, welche einer regelmäßigen Cur bedürfen, von den Escadronen als leicht krank beibe-

halten und behandelt werden, ſo ſoll es der Regiments-Pferdarzt ſogleich den bei der Viſitation mitanweſenden Stabsoffizieren melden, und wenn er es für nothwendig erachtet, auf die Fortſchaffung in den Kranken-Stall antragen.

§. 320.

Verhalten bei anſteckenden Krankheiten.

Sollten bei einem Regiment oder einer Abtheilung anſteckende und gefährliche Seuchen ſich zeigen, und mehrere Pferde umſtehen, ſo hat der Regiments-Pferdarzt bei der Wegſchaffung dieſer Pferde alle nöthigen Vorſichts-Maßregeln zu beobachten.

§. 321.

Verhalten im Felde, auf Märſchen u. ſ. w.

Im Felde und auf Märſchen ſoll der Regiments-Pferdarzt ſeine Aufmerkſamkeit und ſeine Anſtrengungen verdoppeln. Wie in Garniſon der Kranken-Stall ſeiner ſpeciellen Aufſicht anvertraut iſt, ſo hat er im Felde ſeine Obſorge hauptſächlich dem ihm untergebenen Marode-Depot des Regiments zu widmen.

§. 322.

Tag- und Ordinations-Buch.

Der Regiments-Pferdarzt ſoll eben ſo wie der Regiments-Arzt ein eigenes Tag- und Ordinations-Buch führen.

§. 323.

Straf-Befugniß.

Wenn ein dem Regiments-Pferdarzt untergebenes Individuum ſeine Pflichten außer

Acht läßt, ſo kann er demſelben Verweiſe er=theilen, auch nach Umſtänden es mit Arreſt belegen. In letzterem Fall hat er jedoch alle Dienſt=Formen zu beobachten, welche dem Regiments=Arzt vorgezeichnet worden ſind.

§. 324.

Ueberbringung der Befehle an den Regiments-Pferdarzt.

Die vom Regiments=Commando auf der Parade oder ſonſt erlaſſenen Befehle werden dem Regiments=Pferdarzt vom pferdärztlichen Practicanten, oder vom Escadrons=Schmid vom Tage ausgerichtet.

§. 325.

Uebrige Dienſt-Vorſchriften für den Regiments-Pferdarzt.

Hinſichtlich ſeines übrigen Verhaltens hat der Regiments=Pferdarzt mit Rückſicht auf die Eigenheiten ſeines Dienſt=Perſonals alles das zu beobachten, was dem Regiments=Arzt vorgeſchrieben worden iſt, auch rückſichtlich der die Pferde betreffenden Geſundheits=Polizei alles geeignete zu handhaben.

Vier und zwanzigſtes Capitel.

Von dem Junker.

§. 326.

Allgemeine Dienſt-Verhältniſſe des Junkers.

Der Junker bekleidet die erſte Unteroffiziers=Stelle in einem Regiment oder Bataillon, und geht unmittelbar den Feldwebeln, erſten Wachtmeiſtern und Oberfeuerwerkern vor.

Er wird von Vorgeſetzten und Untergebenen mit „Herr“ und „Sie“ angeredet, und ſteht in dienſtlicher Beziehung unter den Adjutanten. Der Junker ſoll in Offiziers-Geſellſchaften aufgenommen werden, und gehalten ſeyn, ſelbe zu beſuchen.

§. 327.

Da der Junker der Offiziers-Charge am nächſten ſteht, und nur ſolche Individuen zu Junkern befördert werden, von welchen man erwartet, daß ſie mit der Zeit brauchbare Offiziere abgeben, ſo muß er alle jene Kenntniſſe und Fähigkeiten entweder ſchon beſitzen, oder zu erwerben trachten, welche von dem Offizier gefordert werden. Eigenſchaften des Junkers.

Hiemit muß er eine tadelloſe Aufführung, Klugheit, Muth, Dienſt-Eifer, Fleiß, Höflichkeit, Anſtand in Sitten und Manieren verbinden.

§. 328.

Der Junker iſt dem Adjutanten zur Beihülfe in ſeinen Dienſt-Verrichtungen zugetheilt. Deſſen Dienſt.

Derſelbe verwendet ihn zum Fertigen der Rapporte und Stand-Tabellen, und zu ſonſt vorkommenden Schreibgeſchäften, ohne ihm jedoch die zu ſeiner wiſſenſchaftlichen und dienſtlichen Ausbildung nöthige Zeit zu rauben.

Dieſe Verwendung ſoll überhaupt mehr als Uebung und Unterricht für den Junker angeſehen werden.

Da beſonders bei der Artillerie dem Junker Zeit gelaſſen werden muß, ſeine mathematiſche und andere wiſſenſchaftliche Bildung zu betreiben, ſo ſoll ihn der Adjutant ſo wenig als möglich zum Schreiben, Eintragen in die Befehl-Bücher, Verfertigung der beſonderen Tabellen u. d. gl. verwenden.

Bei Ausrückungen trägt der Junker der Infanterie die Fahne, bei der Cavalerie führt er die Standarte, und ſein Verhalten hiebei iſt in den Vorſchriften für die Waffen-Uebungen enthalten.

Auf der täglichen Regiments-Parade ſoll der Junker auf dem rechten Flügel der Unteroffiziere ſtehen, ſelbe in Abweſenheit des Adjutanten in Ordnung erhalten, die Expedition gleich ihnen ſchreiben, und ſelbe ſodann den Stabs-Offizieren vorleſen.

Er muß ferner, wenn es ihm übertragen wird, die Dienſte des Adjutanten verrichten.

§. 329.

Beſtimmung hinſichtlich der neuangeſtellten Junker.

Wenn ein Individuum in der Charge des Junkers angeſtellt wird, ohne vorher als Unteroffizier oder als Cadet gedient zu haben, ſo ſoll dasſelbe nach der Verfügung des Oberſten den Compagnie- (Escadrons-) und Gar-

niſons-Dienſt durch alle niederen Chargen durchmachen.

Beſonders iſt es nöthig, den Neuangeſtellten mit dem Dienſte des Feldwebels, erſten Wachtmeiſters und Oberfeuerwerkers ausführlich bekannt zu machen.

Er ſoll daher, einem Feldwebel, erſten Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker zugetheilt, mit demſelben die Aufſicht der Compagnie oder Escadron verſehen, alles was erſterem obliegt, auf das genaueſte beobachten, mit allen Liſten und Tabellen desſelben verſehen ſeyn, und dadurch von allem Auskunft zu geben lernen, was den Dienſt einer Compagnie oder Escadron betrifft.

§. 330.

Straf-Befugniß des Junkers.

Der Junker hat, als der erſte Unteroffizier des Regiments, das Recht, im Dienſte jeden Unteroffizier und jedes Individuum des Unterſtabs zurecht zu weiſen, und nach Umſtänden in Arreſt zu ſetzen. Letzteres muß er ſogleich dem Adjutanten melden.

§. 331.

Dienſt im Felde.

Im Gefechte hat er alle ſeine Kräfte anzuwenden, um die Fahne oder Standarte auf das äußerſte zu vertheidigen, und er ſoll alles, was ihm Vorſicht, Klugheit, Muth und Entſchloßenheit an die Hand geben, aufbie-

ten, um dieſelbe zu erhalten. Er ſoll lieber ſein Leben aufopfern, als dieſes ihm anvertraute Symbol der Ehre verlieren.

§. 332.

Uebriges Verhalten.

Hinſichtlich ſeines übrigen Verhaltens wird der Junker auf die Vorſchriften verwieſen, welche in den vorigen Capiteln für die Unteroffiziere, für die Offiziere im allgemeinen, und beſonders für die Cadeten gegeben worden ſind.

Fünf und zwanzigſtes Capitel.

Von dem chirurgiſchen Practicanten.

§. 333.

Allgemeine Dienſt-Verhältniſſe.

Die chirurgiſchen Practicanten ſind dem Regiments-Arzt zur Beihülfe zugegeben, und demſelben in ihren ärztlichen Verrichtungen untergeordnet.

In dienſtlicher Hinſicht ſtehen ſie unter dem Regiments- und Bataillons-Adjutanten. Sie haben die Achtung der Feldwebel (erſten Wachtmeiſter u. ſ. w.) und werden von allen Unteroffizieren und Soldaten mit „Herr" und „Sie", von allen Offizieren mit „Sie" angeredet.

§. 334.

Eigenſchaften.

Die chirurgiſchen Practicanten müſſen

wenigſtens die Chirurgie, und wenn ſie Anſpruch auf Beförderung machen wollen, auch die Medicin gründlich ſtudirt haben. In dieſer Hinſicht ſollen ſie ſich bemühen, alle jene Fähigkeiten ſich eigen zu machen, welche von dem Regiments- und Bataillons-Arzt gefordert werden.

§. 335.

In ihren ärztlichen Verrichtungen haben ſich die chirurgiſchen Practicanten ganz nach den ihnen ertheilten Weiſungen des Regiments- oder Bataillons-Arztes zu verhalten. Dienſt.

Je nach ihren Kenntniſſen und Fähigkeiten wird ihnen die Aufſicht über die im Regiments- oder Bataillons-Spital befindlichen Kranken anvertraut. In größeren Spitälern werden ſie zur ärztlichen Wartung und Pflege der Kranken verwendet, und es werden ihnen leichte Verbande und andere ihren Kenntniſſen und ihrer Geſchicklichkeit angemeſſene ärztliche Beſchäftigungen übertragen.

Jedoch ſoll ihnen nie geſtattet werden, auf ihre eigene Verantwortung zu ordiniren.

Bei den Waffen-Uebungen einzelner Abtheilungen muß immer ein chirurgiſcher Practicant zugegen ſeyn, um da, wo es nöthig iſt, ſchnelle Hülfe leiſten zu können. Derſelbe

muß daher ſeine Inſtrumente ſtets in brauchbarem Stande erhalten, und mit den für plötzliche Zufälle erforderlichen Arzneimitteln verſehen ſeyn.

§. 336.

Beſondere Dienſt-Verhältniſſe.

Der chirurgiſche Practicant ſoll in der Caſerne wohnen, um für jeden dringenden Fall ſogleich, bis zu der Erſcheinung des Regiments- oder Bataillons-Arztes, die erſte Hülfe leiſten zu können.

In jeder dienſtlichen Verrichtung hat der chirurgiſche Practicant im ordonanzmäßigen Anzuge zu erſcheinen. Wird er mit einer Abtheilung detachirt, ſo iſt er an den Abtheilungs-Commandanten angewieſen, dem er alle Meldungen über den Geſundheits-Zuſtand der Mannſchaft zu erſtatten hat.

Auf der täglichen Regiments-Parade muß, wenn es der ärztliche Dienſt in einer Garniſon zuläßt, ein chirurgiſcher Practicant anweſend ſeyn, welcher die, den Geſundheits-Dienſt oder die ärztlichen Individuen des Regiments perſönlich betreffenden Befehle u. d. gl. aufſchreibt und an den Regiments- oder Bataillons-Arzt ausrichtet.

§. 337.

Verhalten im Felde.

Während des Marſches oder im Gefechte

ſoll

ſoll ſich der chirurgiſche Practicant auf dem ihm beſtimmten Platz befinden, und bei ſchwerer Strafe ihn unter keinem Vorwande eigenmächtig verlaſſen.

§. 338.

Uebriges Verhalten.

Als ärztliches Individuum hat ſich der chirurgiſche Practicant genau nach den desfalls gegebenen Vorſchriften zu verhalten; als Militär-Perſon hat er alles das zu beobachten, was dem Soldaten im allgemeinen und dem Unteroffizier insbeſondere vorgeſchrieben iſt.

§. 339.

Dienſtweg des chirurgiſchen Practicanten.

Wenn der chirurgiſche Practicant ſich zu beſchweren, um etwas zu bitten, oder ſonſt etwas anzubringen hat, ſo wendet er ſich an den Regiments-Adjutanten; nur hat er bei Urlaubs-Geſuchen ein von dem Regiments-Arzt ausgeſtelltes Zeugniß beizubringen, daß er für die Zeit ſeiner Abweſenheit entbehrlich ſey.

Sechs und zwanzigſtes Capitel.

Von dem pferdärztlichen Practicanten.

§. 340.

Allgemeine Dienſt-Verhältniſſe.

Der pferdärztliche Practicant ſteht mit dem chirurgiſchen Practicanten in gleicher Ka-

tegorie; er iſt dem Regiments-Pferdarzt untergeordnet, und demſelben zur ärztlichen Verwendung beigegeben.

In dienſtlicher Hinſicht ſteht er unter dem Regiments-Adjutanten.

§. 341.

Eigenſchaften des pferdärztlichen Practicanten.

Der pferdärztliche Practicant ſoll die Pferd-Arzneikunde in einer Veterinär-Schule wiſſenſchaftlich erlernt haben, und iſt daher vor ſeiner Aufnahme einer Prüfung zu unterwerfen.

Da er in den Fall kommen kann, die Dienſte des Regiments-Pferdarztes verſehen zu müſſen, ſo muß er ſo viel möglich alle jene Eigenſchaften beſitzen, welche von dem erſteren gefordert werden.

§. 342.

Deſſen Dienſt.

Der pferdärztliche Practicant hat ſich zuvorderſt nach den Weiſungen und Anordnungen des ihm vorgeſetzten Regiments-Pferdarztes zu verhalten.

Bei der Behandlung der kranken oder verwundeten Pferde hat er ſich die vom Regiments-Pferdarzt gegebenen Verordnungen aufzuzeichnen, und nach denſelben ſowohl die Arznei auf das gewiſſenhafteſte zu reichen, als auch die Verbande auf das fleißigſte zu beſorgen. Deswegen muß er ſich zu den beſtimmten Zeiten unfehlbar im Kranken-

Stalle einfinden, und außer der ärztlichen Behandlung ſowohl auf die von dem Regiments-Pferdarzt vorgeſchriebene Ordnung in Reichung des Futters und Getränkes, als auch auf die größte Reinlichkeit und auf die Erhaltung der geſunden Luft ſein Augenmerk richten. Außer der Zeit der Ordination ſoll er, wenn Pferde beſchlagen werden, auf der Beſchlag-Brücke ſeyn. Eben ſo genau hat er alle möglichen Vorſichts-Maßregeln gegen anſteckende Krankheiten zu befolgen, und über jeden Umſtand, welcher etwa auf die Möglichkeit einer Anſteckung ſchließen ließe, dem Regiments-Pferdarzt zu deſſen weiterer Verfügung Meldung zu erſtatten.

Die Nachläßigkeit eines Mannes in Wartung und Pflege des ihm anvertrauten kranken Pferdes hat er dem Regiments-Pferdarzt unverzüglich zu melden, damit ſogleich die nöthige Abhülfe geſchehe.

So lange er mit dem Regiments-Pferdarzt in Garniſon oder auf dem Marſche beiſammen iſt, hat er erſteren in Führung ſeines ärztlichen Ordinations-Buches zu unterſtützen. Wird er aber für ſich mit einer Abtheilung detachirt, ſo tritt er ganz in die dienſtlichen Verrichtungen des Regiments-Pferdarztes, und hat dem Abtheilungs-Commandanten

über den Geſundheits-Zuſtand der Pferde alle Meldungen zu erſtatten.

In dieſem Falle hat er auch ſein eigenes Kranken-Journal zu führen, und ſolches nach ſeinem Wiedereintreffen bei dem Regiment dem Regiments-Pferdarzt einzuhändigen.

§. 343.

Uebriges Verhalten.

In ſeinem übrigen Verhalten hat er ſich durchaus wie der chirurgiſche Practicant zu benehmen.

Sieben und zwanzigſtes Capitel.

Von dem Auditoriats-Actuar.

§. 344.

Allgemeine Beſtimmungen über den Auditoriats-Actuar.

Der Auditoriats-Actuar wird auf den Vorſchlag des Auditors von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten ernannt.

Den Auditoren wird es zur beſonderen Pflicht gemacht, zu Actuaren nur ſolche Unteroffiziere, Cadeten, oder Soldaten in Vorſchlag zu bringen, welche die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten fähig befunden werden.

§. 345.

Eigenſchaften des Auditoriats-Actuars.

Bei der Auswahl zu Auditoriats-Actuaren iſt beſonders darauf zu ſehen, daß geſittete,

durch einige wiſſenſchaftliche Ausbildung dazu geeignete Individuen von ſehr guter Aufführung und Ordnungs-Liebe in Vorſchlag gebracht werden.

Nebſt dem müſſen ſich dieſe Actuare durch eine reine und ſchöne Handſchrift auszeichnen.

§. 346.

Dienſt des Auditoriats-Actuars.

Die den Militär-Gerichten erſter Inſtanz zugetheilten Auditoriats-Actuare haben bei dem Antritte ihrer Geſchäfts-Verrichtung, ungeachtet ſie früher in einer anderen militäriſchen Eigenſchaft verpflichtet wurden, jedesmal einen beſonderen Dienſt-Eid zu leiſten, wodurch ſie ſich zur genauen Erfüllung ihrer Amts-Obliegenheiten verbinden.

§. 347.

Der Actuar muß bei allen gerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig ſeyn.

Da zur Förmlichkeit einer gerichtlichen Handlung in der Regel die Gegenwart eines Actuars erforderlich iſt, ſo ergiebt ſich hieraus für die Auditoriats-Actuare der vorzüglichſte Zweck ihrer Beſtimmung; ihre Anweſenheit iſt demnach, wenn nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme begründen, bei jeder Art gerichtlicher Verhandlungen der Militär-Unterbehörden, und zwar ſowohl in Bezug auf Unterſuchungs-Proceſſe, als auf civilrechtliche Angelegenheiten nothwendig.

§. 348.

Der Actuar hat das Protocoll zu führen.

Bei dieſen gerichtlichen Handlungen hat der Actuar unter der Anleitung des Auditors nach den beſtimmten Formen das Protocoll zu führen, und in dasſelbe den aufzunehmenden Vorgang rein, correct, und wörtlich ſo einzutragen, wie er ihm aus dem Munde des Auditors in die Feder dictirt wird.

Dieſelbe Genauigkeit in treuer wörtlicher Aufzeichnung des angegebenen verſteht ſich auch für jene Fälle, wo es dem vor Gericht geſtellten Individuum geſtattet iſt, ſeine Ausſage ſelbſt zu Protokoll zu dictiren.

§. 349.

Unterſchrift des Actuars.

Die Protocolle ſelbſt ſind von dem Actuar, nachdem die übrigen Gerichts-Mitglieder ihre Unterſchriften beigefügt haben, zuletzt zu unterzeichnen.

Auf gleiche Weiſe hat der Actuar bei den Spruch-Verhandlungen zu unterſchreiben, ohne daß ihm übrigens rückſichtlich der kriegsgerichtlichen Urtheile die Beidrückung eines Siegels verſtattet iſt.

§. 350.

Beſondere Dienſt-Verrichtungen.

Die Verkündigung der richterlichen Erkenntniſſe in Beiſeyn der hiezu angeordneten Commiſſion liegt zwar im allgemeinen dem Auditor ſelbſt ob; doch kann in minder wich-

tigen Fällen dem zum Publications-Acte mit beizuziehenden Actuar die Ableſung des Urtheils von dem anweſenden Auditor überlaſſen werden.

Es gehört ferner zum dienſtlichen Geſchäfts-Kreiſe des Actuars, die von dem Auditor entworfenen Berichts- und ſonſtigen Aufſätze mit Fleiß und Pünktlichkeit in's Reine zu ſchreiben, ſo wie jene Actenſtücke zu copiren, wovon dem Auditor Abſchriften zu irgend einem amtlichen Zwecke nöthig ſind.

§. 351.

Bewahrung des Amts-Geheimnißes.

Ueber alles, was bei den gerichtlichen Verhandlungen vorkömmt, wie auch über diejenigen Thatſachen, welche dem Actuar durch ſein Dienſt-Verhältniß bekannt werden, hat derſelbe bei Strafe verletzten Amts-Geheimniſſes die ſtrengſte Verſchwiegenheit gegen jeden zu beobachten.

Unter derſelben Verantwortlichkeit iſt es dem Actuar auf das ſchärfſte verboten, aus den ihm zum Mundiren, zum Copiren, oder zu einem anderen dienſtlichen Zwecke zugeſtellten Actenſtücken jemanden, er ſei betheiligt, oder nicht betheiligt, ohne beſonderen dazu erhaltenen Auftrag irgend eine Mittheilung zu machen, oder die Einſicht eines ſolchen ihm anvertrauten Actenſtückes zu geſtatten.

Eben ſo wenig iſt es dem Actuar erlaubt, einer Partei oder einem in Unterſuchung ſtehenden Individuum in Beziehung auf deſſen Proceß-Sache irgend einen Rath zu ertheilen; vielmehr hat er, um jeden Verdacht des Mißbrauches ſeines Amts-Verhältniſſes zu vermeiden, ſich alles vertrauteren Umganges mit ſolchen Individuen ſorgfältig zu enthalten, und jeder Gelegenheit, mit ihnen in nähere Berührung zu kommen, auszuweichen.

§. 352.

Allgemeine Vorſchriften.

Ueberhaupt hat der Actuar, neben der gewiſſenhaften Beobachtung der allgemeinen militäriſchen Dienſt-Pflichten, den aus der Natur ſeines Amtes fließenden beſonderen Verbindlichkeiten mit immer regem Dienſt-Eifer genau und pünktlich nachzukommen, den auf ſeinen Geſchäfts-Kreis ſich beziehenden Anordnungen und Aufträgen des Auditors ſtets willige Folge und Gehorſam zu leiſten, die ihm zugetheilten Arbeiten jederzeit möglichſt zu fördern, und zugleich eine in jeder Rückſicht untadelhafte Aufführung zum Ziele ſeines anhaltenden Strebens zu machen.

Acht und zwanzigſtes Capitel.

Von dem Muſikmeiſter.

§. 353.

Der Muſikmeiſter iſt der Vorgeſetzte ſämmtlicher Hoboiſten. Allgemeines Dienſt-Verhältniß des Muſikmeiſters.

Er hat die Achtung eines Feldwebels, und ſteht in jenen Beziehungen, welche die Ausführung der Muſik und die Auswahl der Muſikalien betreffen, oder Gegenſtand der Oekonomie ſind, unter einem beſonders dazu beauftragten Offizier des Regiments oder Bataillons.

In dienſtlicher Hinſicht iſt er, wie die übrigen Glieder des Unterſtabs, dem Adjutanten untergeordnet.

§. 354.

Der Muſikmeiſter muß das erſte Dis-Clarinet als dirigirende Stimme blaſen können, ſo viele Kenntniſſe in der Compoſition beſitzen, daß er jedes ihm vorgelegte Stück für alle Inſtrumente zu ſetzen im Stande iſt, und die Inſtrumente ſelbſt ſo weit kennen, daß er den jungen Leuten, welche Talent zur Muſik zeigen, und für dieſelbe nachgezogen werden ſollen, den erſten Unterricht ertheilen kann. Eigenſchaften des Muſikmeiſters.

Er muß ſich auszeichnen durch Fleiß und

Eifer im Unterrichte ſeiner Untergebenen, ſo wie durch Liebe zur Muſik, in welcher er ſich ſowohl für ſeine eigene Ausbildung als auch für die Ausbildung ſeiner Untergebenen immer mehr zu vervollkommnen trachten ſoll.

In Reinlichkeit und Ordnung, Nüchternheit und geſittetem Betragen gehe er den Hoboiſten als Muſter und Beiſpiel vor, und verbinde ſo mit den Eigenſchaften eines ausgebildeten Künſtlers auch diejenigen eines achtungswürdigen Mannes und Soldaten.

§. 355.

Dienſt des Muſikmeiſters.

Die dienſtlichen Obliegenheiten des Muſikmeiſters beſtehen in dem Unterrichte und in der Uebung der Hoboiſten, ſo wie in der Aufſicht auf die Muſikalien und Inſtrumente.

Für die Aufbewahrung der beiden letzteren iſt ihm ein eigenes Zimmer in der Caſerne eingeräumt, welches zugleich zu ſeiner Wohnung dient, und in welchem die Einübungen der Hoboiſten und die Proben der auszuführenden Stücke vorgenommen werden.

Neu zugegangene Hoboiſten ſind von ihm Nachmittags nach Umſtänden eine oder zwei Stunden zu unterrichten. Von Zeit zu Zeit ſoll er die Brauchbarkeit der Inſtrumente unterſuchen, und niemals geſtatten, daß dieſel-

ben und eben ſo wenig die Muſikalien zu einem anderen als dienſtlichen Gebrauche verwendet werden. Ausbeſſerungen und Anſchaffungen, welche er nöthig erachtet, hat er ſogleich dem über die Muſik geſetzten Offizier zu melden. Letzterer hat darüber dem Regiments-Commando Meldung zu machen, nach erhaltener Ermächtigung die darauf ſich beziehenden Quittungen zu unterſchreiben, und ſie zur Ausbezahlung dem Regiments- oder Bataillons-Commando vorzulegen. Muthwillige Beſchädigungen der Inſtrumente fallen den Verletzern derſelben zur Laſt, und ſind von dem Muſikmeiſter für die Verfügung des Erſatzes zur ſchleunigen Meldung zu bringen.

Es iſt ferner dem Muſikmeiſter erlaubt, mit Genehmigung des Regiments- oder Bataillons-Commandanten gelehrige mit Anlagen verſehene Soldaten, nach ihrem eigenen Wunſche, im Geſange zu unterrichten, und dadurch Sänger-Chöre zu bilden. Dieſelbe Erlaubniß hat er hinſichtlich derjenigen Soldaten, welche er in der Inſtrumental-Muſik unterrichten will, um brauchbare Leute zur Aushülfe in der Muſik zu bilden.

§. 356.

Der Muſikmeiſter hat mit Strenge über die gute Aufführung der ihm untergeordneten

Verhalten des Muſikmeiſters ge-

gen ſeine Untergebenen. Hoboiſten zu wachen, und auf Ruhe und Ordnung in ihrem Zimmer, ſo wie auf Reinlichkeit und militäriſche Haltung in ihrem Aeußeren zu halten.

§. 357.

Straf-Befugniß. Der Muſikmeiſter hat das Recht, jedem Hoboiſten Ermahnungen und Verweiſe zu geben, und nach Umſtänden ihn mit Arreſt zu belegen. Letzteres hat er ſogleich dem Adjutanten zu melden.

§. 358.

Uebriges Verhalten. Im übrigen hat er hinſichtlich der Beobachtung der militäriſchen Dienſt-Formen alles das zu befolgen, was den Unteroffizieren vorgeſchrieben worden. Wenn die Hoboiſten eigene Menage machen, ſo führt der Muſikmeiſter das Menage-Büchlein und den Menage-Beutel.

Neun und zwanzigſtes Capitel.

Von dem Regiments- und Bataillons-Tambour, dem Stabs-Horniſten und Stabs-Trompeter.

§. 359.

Allgemeine Dienſt-Verhältniſſe. Dem Regiments-Tambour ſind alle Bataillons- und übrigen Tamboure eines Re-

giments, dem Stabs-Horniſten eines Jäger-Bataillons ſämmtliche Horniſten, dem Stabs-Trompeter eines Cavalerie-Regiments, und des Artillerie- und Armee-Fuhrweſens-Bataillons alle Trompeter untergeben.

Dieſe Unterordnung bezieht ſich jedoch blos auf diejenigen Fälle, in welchen die genannten Spielleute unter Führung des Regiments-Tambours, Stabs-Horniſten oder Stabs-Trompeters in einen Körper vereinigt ſind, ſo wie auf den Unterricht und die Einübung in ihren Spielen.

In jeder anderen dienſtlichen Hinſicht ſtehen dieſelben unter den Commandanten der Compagnien oder Escadronen, welchen ſie zugetheilt ſind.

Bei Aufſtellung der Muſik an der Spitze des Regiments, hat der Regiments-Tambour auch das Commando über die Hoboiſten.

Der Regiments-Tambour, Stabs-Horniſt und Stabs-Trompeter ſteht unter dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten.

Der Regiments-Tambour hat die Achtung eines Feldwebels, der Stabs-Horniſt jene eines Oberjägers, und der Stabs-Trompeter die eines erſten Wachtmeiſters.

Der Bataillons-Tambour genießt die Achtung eines Sergeanten.

§. 360.

Eigenſchaften.

Der Regiments-Tambour, Stabs-Horniſt oder Stabs-Trompeter muß im vorzüglichen Grade alle jene Eigenſchaften beſitzen, welche in dem 4. Capitel von dem Tambour, Horniſten und Trompeter gefordert werden; dabei ſoll er muſikaliſch ſeyn, und das Talent haben, ſeine Untergebenen auf eine leicht faßliche Weiſe belehren und abrichten zu können.

Im allgemeinen muß er ein dienſteifriger, geſchickter und geſetzter Mann ſeyn.

Er ſoll nicht allein die in der königlichen Armee eingeführten Trommelſtreiche und Signale, ſondern auch diejenigen kennen, welche in den benachbarten größeren Heeren eingeführt ſind, um auch in dieſen ſeine Untergebenen belehren zu können.

Der Regiments-Tambour muß verſtehen, die Trommel-Felle aufzuſpannen, und ein Spiel vollkommen herzurichten, damit er auch in dieſem weſentlichen Stücke die ihm untergebenen Spielleute unterrichten könne. Die verſchiedenen Bewegungen und Evolutionen eines Regiments oder Bataillons muß er genau kennen, um ſchnell den ihm zugehörigen Platz zu wiſſen, und die Muſik des Regiments führen zu können.

§. 361.

Die dienſtliche Obliegenheit dieſer Charge beſteht in dem Unterrichte der Tamboure, Horniſten und Trompeter ſowohl in dem Spiel ihrer Inſtrumente als in ihren dienſtlichen Verrichtungen. Bei der Linien-Infanterie werden die Schützen-Horniſten in ihrem Inſtrumente entweder durch den Muſikmeiſter ſelbſt, oder unter deſſen Aufſicht durch einen geeigneten Hoboiſten unterrichtet.

Dienſt des Regiments-Tambours, Stabs-Trompeters und Stabs-Horniſten.

Der Regiments-Tambour, Stabs-Horniſt und Stabs-Trompeter hat daher die Tamboure, Horniſten und Trompeter an gewiſſen Tagen und Stunden zu verſammeln, und mit ihnen die erforderlichen Muſik-Uebungen, im Spiel ihrer Inſtrumente, in den Stellungen, Märſchen, und allen nöthigen Handgriffen vorzunehmen.

Die ſchwächeren ſollen ſehr oft und fleißig nachgeübt werden, bis ſie die erforderliche Geſchicklichkeit erlangt haben. Vorzügliche Aufſicht ſoll der Regiments-Tambour auf die Trommeln und der Stabs-Horniſt und Stabs-Trompeter auf die Inſtrumente haben, damit dieſelben ſtets in gutem, reinem und brauchbarem Stande bleiben, zu keinem anderen als dienſtlichen Gebrauch verwendet und nicht unvorſichtiger Weiſe beſchädigt oder verdorben werden.

Der Regiments=Tambour, Stabs=Horniſt und Stabs=Trompeter führt den Dienſt=Roſter der Tamboure, Horniſten und Trompeter unter der Aufſicht des Adjutanten, und commandirt alle, in Regiments=, Bataillons= oder Garniſons=Dienſt kommenden Spielleute namentlich und nach ihrem Dienſt=Alter.

Bei der Aufſtellung zu der Antretung des Dienſtes hat er ſie auch jedesmal zu viſitiren und nöthigenfalls zu unterrichten.

Der Regiments= oder Bataillons=Tambour führt bei Paraden oder Ausrückungen des Regiments oder Bataillons die ſämmtlichen Spielleute an, und theilt ſie nach den verſchiedenen Marſch=Ordnungen ab.

Er muß täglich auf der Regiments=Parade erſcheinen, und hat dem Regiments= und Bataillons=Arzt die Regiments=Befehle zu überbringen, jedoch nur in dem Fall, daß der chirurgiſche Practicant vom Tage aus dienſtlichen Gründen dieſe ihm eigentlich zukommende Verrichtung nicht vollziehen könnte.

§. 362.

Straf=Befugniß.

So wie dem Regiments=Tambour, Stabs=Horniſten und Stabs=Trompeter obliegt, die ihm untergebenen Spielleute zu ihren dienſtlichen Verrichtungen zu commandiren und anzuhalten, ſo hat er auch das Recht, ihnen Er=

Ermahnungen und Verweiſe zu ertheilen, und ſie nöthigenfalls mit Arreſt zu belegen. In letzterem Falle hat er ſolches ſogleich dem Regiments-Adjutanten zu melden.

§. 363.

Uebriges Verhalten.

Hinſichtlich der militäriſchen Dienſt-Formen hat er alles das zu beobachten, was für das Verhalten der Unteroffiziere im allgemeinen vorgeſchrieben worden iſt.

§. 364.

Verhalten des Bataillons-Tambours.

Alle in den obigen §§. gegebenen Vorſchriften haben auch auf den Bataillons-Tambour ihre angemeſſene Anwendung, welcher überdieß allen Anordnungen des Regiments-Tambours pünktliche Folge zu leiſten hat.

Bei einem für ſich beſtehenden oder außer dem Regiments-Verbande detachirten Bataillon tritt der Bataillons-Tambour in alle Befugniſſe und Obliegenheiten des Regiments-Tambours ein.

Dreißigſtes Capitel.

Von den Hoboiſten.

§. 365.

Allgemeine Dienſt-Verhältniſſe.

Sämmtliche, bei einem Regiment oder Bataillon befindlichen Hoboiſten bilden zu-

ſammen die Regiments- oder Bataillons-Muſik.

Sie haben die Achtung der Corporäle, und ſtehen unmittelbar unter dem Muſikmeiſter, und wie jedes andere Glied des Unterſtabs, unter dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten.

§. 366.

Eigenſchaften. Von jedem Hoboiſten wird gefordert, daß er ſein Inſtrument fertig und nach Noten zu ſpielen verſtehe. Er ſoll allen Fleiß und Eifer anwenden, um ſich in ſteter Uebung zu erhalten, und ſich in ſeiner Kunſt immer mehr zu vervollkommnen. Dabei führe er einen ſittlichen Lebenswandel, meide jede Art von Ausſchweifung, und zeichne ſich durch pünktlichen Gehorſam, durch Reinlichkeit im Anzuge, und durch ſtrenge Ordnung im Dienſte aus.

§. 367.

Dienſt. Die Hoboiſten haben ſich ſowohl in den muſikaliſchen Proben, als auch in den Ausführungen ſelbſt, ganz den Anordnungen und Zurechtweiſungen des Muſikmeiſters zu fügen, und allen Fleiß anzuwenden, um in ihrer muſikaliſchen Production ſowohl, als in ihrer militäriſchen Haltung dem Regiment keine Unehre zu machen.

Ihre Inſtrumente haben ſie ſtets in gu-

tem Zuſtande zu erhalten, und ſie dürfen dieſelben nie zu einem anderen als dienſtlichen Gebrauche verwenden. Jeder iſt für das ihm anvertraute Inſtrument verantwortlich, und muß für die Beſchädigung Erſatz leiſten, wenn es anders nicht im wirklichen Dienſte unbrauchbar geworden ſeyn ſollte.

Die Hoboiſten werden in der Caſerne in einem eigenen oder in mehreren Zimmern untergebracht, und ſie ſollen dieſe Gelegenheit benützen, ſich durch Fleiß und Uebung beſonders für muſikaliſche Zuſammenwirkung immer mehr zu vervollkommnen.

§. 368.

Beſtimmungen hinſichtlich neu zugegangener Hoboiſten.

Neu zugegangene Hoboiſten ſoll der Adjutant in der Stellung, in den Wendungen und in dem Marſchiren unterrichten laſſen, und dieſelben ſollen bei dieſen Uebungen, welche jedoch ohne Gewehr ſtatt haben, nach den nämlichen Grundſätzen wie die Recruten behandelt werden.

§. 369.

Uebriges Verhalten.

Uebrigens haben ſich die Hoboiſten hinſichtlich der Beobachtung der militäriſchen Dienſt-Formen eben ſo zu verhalten, wie für die Corporäle vorgeſchrieben worden. Bei allen Gelegenheiten, in welchen die Muſik ausrückt, ſteht dieſelbe unter dem Offi-

zier, welcher das Detachement commandirt, und hat ſo lange zu ſpielen, als es dieſer Offizier für nothwendig hält.

Die Hoboiſten ſollen gehalten ſeyn, in Menagen zu eſſen. Wenn ſie jemand finden, der ihnen kochen will, oder wenn ſie dieſes abwechſelungsweiſe ſelbſt übernehmen können, ſo ſoll ihnen das nöthige Kochgeſchirr abgegeben werden und ſie führen dann ihre Menage unter Aufſicht des Muſikmeiſters und des Adjutanten. Können ſie nicht eigene Menage führen, ſo ſollen ſie den Menagen der Compagnien zu zwei oder drei zugetheilt werden. Der Actuar, welcher ihnen die Löhnung ausbezahlt, ſoll in dieſem Falle die Menage-Beiträge an die betreffenden Menagen abgeben.

Im erſten Falle führt der Muſikmeiſter den Menage-Beutel und das Menage-Büchlein.

Ein und dreißigſtes Capitel.

Von dem Regiments- und Bataillons-Profoſen.

§. 370.

Allgemeine Dienſt-Verhältniſſe.

Die Dienſt-Verrichtungen des Profoſen beſtehen in der Verwahrung der Ar-

reſtanten, in der Aufſicht über dieſelben, und in der Handhabung der niederen Polizei, der Reinlichkeit und Ordnung in den Gängen und in dem Hof der Caſerne.

Der Profos ſteht in dem Range eines Feldwebels, und iſt dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten unmittelbar, und in allen Fällen, in welchen er mit dem Auditor in dienſtliche Berührung kommt, auch dem letzteren untergeordnet.

Dem Profoſen iſt zur Unterſtützung in ſeinen dienſtlichen Verrichtungen ein Gehülfe beigegeben und untergeordnet. Derſelbe führt die Benennung: Profoſen-Gehülfe.

§. 371.

Eigenſchaften des Profoſen.

Zum Profoſen ſoll ein gedienter, des Dienſtes wohl kundiger Unteroffizier genommen werden, welcher leſen, ſchreiben und rechnen kann. Dabei ſoll er ein vorſichtiger, ſtrenger, ernſter, uneigennütziger, nüchterner, rechtſchaffener und verſchwiegener Mann ſeyn.

§. 372.

Deſſen Dienſt.

Dem Profoſen liegt beſonders die ſichere Verwahrung und richtige Verpflegung der Arreſtanten ob, worüber der §. 373. die näheren Beſtimmungen enthält.

Ueberdieß hat er auf die Ordnung und

Sauberkeit in und um die Caſerne Acht zu haben, auf die Erhaltung der Gebäude, des Waſchhauſes und Waſchgeſchirres, der Küchen und Rauchfänge zu ſehen, und dafür zu ſorgen, daß die Abtritte fleißig gefegt, die Treppen und Gaſſen gekehrt, und überhaupt alles reinlich gehalten werde.

So oft ein Verhör oder eine Commiſſion gehalten wird, ſoll der Profos dafür ſorgen, daß die dafür beſtimmten Zimmer durch den Gehülfen gereinigt und ausgekehrt werden.

Ueber die ihm anvertrauten Arreſtanten, über ihre Zahl, ihren Zu- und Abgang, über die Reinlichkeit in den Arreſt-Orten, und überhaupt über alle in ſeinem Wirkungskreiſe täglich vorfallenden Ereigniſſe erſtattet er dem Regiments-Adjutanten Morgens und Abends den gewöhnlichen Rapport. Auch hat er unter der ſpeciellen Aufſicht des Auditors ein Tagbuch über den Zu- und Abgang der Arreſtanten (nach Formular Nr. 60) zu führen, und ſolches zum Behufe jeder etwa verlangten Auskunft wohl aufzubewahren.

Wenn ein Arreſtant erkrankt, ſo meldet der Profos es ſogleich, wie jedes andere außergewöhnliche Ereigniß, dem Regiments-Adjutanten, welcher die weitere nöthige Verfügung treffen wird. Iſt aber ſchnelle Hülfe

nöthig, ſo holt er vor allen Dingen den Regiments- oder nächſten Militär-Arzt und meldet es, wenn er die erforderliche Hülfe für den Kranken beſorgt hat, dem Regiments-Adjutanten.

Der Profos hat täglich auf der Regiments-Parade zu erſcheinen, und dann dem Auditor die Regiments-Befehle auszurichten.

§. 373.

Verhalten des Profoſen hinſichtlich der Arreſtanten.

Sobald ein Soldat in gerichtliche Unterſuchung verfällt, hat ihn der Profos zu übernehmen, in Gegenwart des Wacht-Commandanten bis auf das Hemd zu viſitiren, und nach Umſtänden ihm die Eiſen anzulegen.

Alles, was bei Arreſtanten verdächtiges gefunden wird, als Meſſer, Gabel, Schere, Nägel, und andere Inſtrumente, wodurch ſie ſich Schaden thun oder ihre Flucht bewerkſtelligen könnten, ſo wie Geld und alle Papiere müſſen denſelben abgenommen und dem Regiments-Adjutanten eingehändigt werden, welcher ſie dem die Unterſuchung führenden Auditor übergeben laſſen wird. Geld und Gegenſtände von Werth werden in die Regiments-Caſſa deponirt.

Da der Arreſt vor Erkenntniß des Urtheils auch Unſchuldige treffen kann, ſo darf der Arreſt-Ort nie ein peinigender Kerker, ſondern

nur ein ſicherer Verwahrungs-Ort ſeyn. Dieſer Anſicht gemäß muß der Profos auf die Reinhaltung der Arreſtanten ſowohl, als ihrer Arreſt-Orte, alle Aufmerkſamkeit verwenden, und alles abſtellen, was der Geſundheit nachtheilig ſeyn kann. Er muß die Vorſorge treffen, daß die Arreſtanten alle Tage ihre richtige Verpflegung aus der Menage erhalten, alle Woche einmal die Wäſche wechſeln, ſich täglich waſchen, kämmen, und öfters unter der gehörigen Bewachung in die freie Luft kommen, daß zu dieſer Zeit Thüren und Fenſter geöffnet, die Kleidungs-Stücke, die Strohſäcke u. ſ. f. ausgeklopft, die Arreſt-Orte gereinigt und geräuchert, kurz alles mögliche angewendet werde, was die Erhaltung des Mannes erfordert.

Dagegen darf er den Arreſtanten keine Geſellſchaften und Trinkgelage geſtatten.

Seine Pflicht iſt auch, dafür zu ſorgen, daß die Schildwachen den Arreſtanten nichts zubringen, und daß diejenigen, welche zu Waſſer und Brod verurtheilt ſind, keine anderen Lebensmittel bekommen.

Der Profos muß fleißig viſitiren, ſeine Beſuche zu verſchiedenen Zeiten bei Tag und Nacht unvermuthet machen, und ſich überzeugen, daß die Schließ-Eiſen im gehöri-

gen Zuſtande, keine gefährlichen Werkzeuge zum Ausbrechen vorhanden, die Ausgänge verwahrt und die Wachen aufmerkſam ſind. So oft der Profos zu den Arreſtanten geht, ſoll er zu eigener Sicherheit den Gehülfen bei ſich haben.

Zu einem Arreſtanten darf niemand ohne Bewilligung des Regiments-Commandanten zugelaſſen werden, welcher auch allein befugt iſt, dem Arreſtanten das Schreiben zu geſtatten. In dieſem Falle darf jedoch kein Brief eher abgeſchickt werden, als bis ihn der Regiments-Commandant eingeſehen hat.

Der Profos ſchließt bei jedem, dem die Eiſen angelegt werden, dieſelben auf und zu, oder läßt ſolches in ſeiner Gegenwart durch den Gehülfen verrichten; eine Ausnahme hievon wird bei Unteroffizieren und gemeinen Soldaten gemacht, welche nur zur Strafe ſitzen. Dieſen ſoll der Profos die Eiſen zurichten, und ihnen dann den Schlüßel darreichen, womit ſie das Schloß ſelbſt ſchließen. Jedoch hat der Profos nachzuſehen, daß es richtig geſchehe.

Die Art, auf welche jemand lang oder kurz geſchloſſen werden ſoll, muß befohlen ſeyn. Uebrigens hat der Profos darauf zu achten, daß die Eiſen weder ſo weit ſind, daß

man ſich ihnen entziehen könnte, noch ſo eng, daß ſie Schmerzen oder Verletzung bewirken.

Der Profos hat jeden Arreſtanten unter ſicherer Bedeckung zu dem Verhör und von da in den Arreſt zurück zu führen.

Wenn ein Offizier in engen Arreſt kömmt, ſo ſchließt der Profos ſelbſt das Zimmer auf und zu, und hat in Beziehung auf die Sicherheits-Anſtalten und die Beſorgung der Bedürfniſſe desſelben ſich eben ſo zu verhalten, wie bei den übrigen Arreſtanten, jedoch mit Berückſichtigung der dem Offizier gebührenden Achtung, und jener beſonderen Vorſchriften, welche in dem 42. Capitel, von den Beſtrafungen, gegeben werden.

Die Schlüßel zu den Arreſt-Zimmern der Offiziere muß der Profos jedesmal, dieſelben mögen beſetzt ſeyn oder nicht, dem Adjutanten überliefern.

§. 374.

Der Profos darf nicht marketendern.

Es iſt weder dem Profoſen, noch wenn er verehelicht iſt, ſeinem Weibe erlaubt, zu marketendern, oder irgend eine Art von Handelſchaft zu treiben.

§. 375.

Der Profos ſoll die Gewichte abgleichen.

Der Profos ſoll bei den Marketendern von Zeit zu Zeit Wage und Gewicht viſitiren, und fortwährend darauf Acht haben, auch

alles, was er darüber bemerkt, dem Adjutanten melden. Zu dergleichen Viſitationen ſoll immerhin noch ein zweiter Unteroffizier und zwar ein Sergeant, zweiter Wachtmeiſter oder Feuerwerker beigezogen und zu dieſem Ende, auf geſchehene Meldung des Profoſen, von dem Adjutanten beſtimmt werden.

Wenigſtens alle Jahre einmal ſoll der Profos die Gewicht-Steine bei der betreffenden Civil-Stelle friſch abgleichen laſſen, und das darüber erhaltene Zeugniß dem Adjutanten einliefern.

§. 376.

Dienſtweg des Profoſen.

Wenn der Profos um etwas zu bitten, etwas anzubringen, oder ſich zu beſchweren hat, ſo wendet er ſich an den Regiments-Adjutanten.

§. 377.

Dienſt im Felde.

Auf dem Marſche hat er jedesmal die Arreſtanten zu führen und dieſelben in der gehörigen Ordnung und Zucht zu halten.

Bei dem Einrücken in ein Lager hat der Profos an den ihm beſtimmten Orten durch die ihm zugegebene Mannſchaft die Schwindgruben graben zu laſſen. Alle vier Tage muß er dieſelben zuwerfen und friſche machen laſſen.

Täglich in der Frühe gleich nach dem Reveil ſoll er ſich von jeder Compagnie oder

Escadron einen Mann mit einer Schaufel geben laſſen, den ganzen Lagerplatz des Regiments bis an die Schwindgruben durchgehen, und allen Unflath wegputzen laſſen; überhaupt hat er fortwährend auf die Reinlichkeit im Lager zu ſehen.

§. 378.

Uebriges Verhalten.

Sein Verhalten bei gerichtlichen Verhandlungen hat der Profos aus den im 45. Capitel für das ſtrafrechtliche Verfahren gegebenen Vorſchriften zu entnehmen.

Zwei und dreißigſtes Capitel.

Von den dem Unterſtab noch beſonders zugetheilten Individuen.

§. 379.

Von dem Oekonomie-Commiſſions-Actuar und den Fouriers-Practicanten im allgemeinen.

Einer und nach Umſtänden auch zwei Fouriere von den Compagnien verſehen die Actuars-Dienſte bei der Regiments- oder Bataillons-Oekonomie-Commiſſion.

Die Fouriers-Practicanten ſind zunächſt beſtimmt, den Fouriers-Dienſt dieſer Actuare für die Compagnien oder Escadronen zu verſehen, jedoch unter Leitung und Mithaftung der Actuare.

§. 380.

Dem Actuar liegt die Verrichtung aller jener Adminiſtrativ- und Canzlei-Geſchäfte ob, welche ihm von dem Quartiermeiſter, als ſeinem Vorgeſetzten, übertragen werden.

Allgemeine Dienſt-Verhältniſſe eines Oekonomie-Commiſſions-Actuars.

Ein ſolcher Actuar wird gewöhnlich aus den geſchickteſten Compagnie-Fourieren, mit möglichſter Berückſichtigung der Anciennetät von dem Regiments- oder Bataillons-Quartiermeiſter gewählt, und dem Regiments- oder Bataillons-Commando vorgeſchlagen, welches, wenn keine erheblichen Gründe dagegen ſprechen, dieſe Wahl beſtätigen wird.

Der auf dieſe Weiſe zum Actuar gewählte Fourier kann nach Umſtänden und Gutdünken zu jeder Zeit dieſes Actuar-Dienſtes wieder enthoben, und ſtatt ſeiner ein anderer Fourier dazu genommen werden.

Obgleich der Oekonomie-Commiſſions-Actuar ſeine eigentlichen Dienſt- und Rang-Verhältniſſe als Fourier beibehält, ſo genießt er doch auf die Dauer ſeiner Function als Actuar den Vorrang vor allen übrigen Compagnie-Fourieren, ohne Rückſicht auf deren Anciennetät.

§. 381.

Eigenſchaften des Actuars.

Da der Actuar in Abweſenheit des Quartiermeiſters deſſen Dienſte verſehen muß, ſo

ſoll er ſo viel möglich die nämlichen Eigen- ſchaften haben, welche von jenem gefordert werden, und deſſen Dienſt genau kennen.

Er muß von guter Aufführung, treu und redlich ſeyn, und bei jeder Gelegenheit ſelbſt den Schein des Eigennutzes und der Gewinn- ſucht zu vermeiden ſuchen.

§. 382.

Dienſt des Actuars.

Unter der Oberaufſicht des Quartiermei- ſters hat der Actuar die Fouriere und Practi- canten zur pünktlichen Erfüllung ihrer Pflich- ten anzuhalten. Er hat die ihm von dem Quartiermeiſter übertragenen Arbeiten zu fer- tigen, ſo wie alle jene Geſchäfte zu beſorgen, welche ihm nach den für den Adminiſtrativ- Dienſt der Armee gegebenen Vorſchriften ob- liegen.

§. 383.

Straf-Befugniß des Actuars.

In Beziehung auf die Fouriere und Fou- riers-Practicanten ſteht ihm dieſelbe Befug- niß zu, welche jeder höheren Charge gegen die untergeordnete zukömmt; er kann denſelben Verweiſe ertheilen und ſie in Arreſt ſetzen, muß es jedoch ſogleich dem Quartiermeiſter melden, welcher ſodann nach den im §. 299 gegebenen Beſtimmungen das weitere verfü- gen wird.

§. 384.

Uebriges Verhalten des Actuars.

Der Actuar hat ſich in ökonomiſchen Gegenſtänden an die deshalb gegebenen Vorſchriften, in dienſtlicher Beziehung aber nach jenen Obliegenheiten zu verhalten, welche ihm als Unteroffizier zukommen.

Er ſoll gehalten ſeyn, gleich allen Fourieren ſtets in der vorgeſchriebenen Montur zu erſcheinen, welche von jener des Fouriers nicht im geringſten abweichen darf.

§. 385.

Allgemeine Beſtimmungen über die Fouriers-Practicanten.

Zu Fouriers-Practicanten können Gemeine, Cadeten und Unteroffiziere verwendet werden; letztere jedoch nur in ſo ferne, als es der übrige Waffen-Dienſt geſtattet.

Nur wenn ſich keine Individuen in dem Gewehr-Stande eines Regiments vorfinden, welche die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und die Stelle eines Fouriers-Practicanten temporär verſehen wollen, können dazu auch Individuen aus dem Civil-Stande aufgenommen werden.

Ein auf dieſe Art aus dem Civil-Stande eintretender Fouriers-Practicant iſt keiner Capitulation oder ſonſt beſtimmten Dienſtzeit unterworfen, und kann nach Gefallen entlaſſen werden, ſo wie es ihm auch jederzeit frei ſteht, ſeine Entlaſſung zu nehmen; er

trägt keine militäriſche Kleidung, genießt jedoch alle Vortheile ſeines militäriſchen Verbandes, als den Genuß des Militär-Spitals u. ſ. w., iſt aber auch ſeiner reſpectiven Charge gemäß allen militäriſchen Geſetzen und Verordnungen unterworfen.

§. 386.

Dienſt-Verhältniſſe der Fouriers-Practicanten.

Die Fouriers-Practicanten ſtehen in den Canzlei-Geſchäften unter dem Regiments-Quartiermeiſter, in dienſtlicher Hinſicht aber unter dem Regiments-Adjutanten.

Wenn ein Fouriers-Practicant den Fouriers-Dienſt bei einer Compagnie oder Escadron verſieht, ſo ſteht er unter dem Commandanten dieſer Compagnie oder Escadron.

§. 387.

Eigenſchaften der Fouriers-Practicanten.

Ein Fouriers-Practicant muß eine geläufige und deutliche Handſchrift beſitzen, zu tabelliren verſtehen, in der Rechtſchreibung fertig und des Rechnens wohl kundig ſeyn.

Er ſoll ſich, nebſt einer guten und geſitteten Aufführung, alle die Eigenſchaften zu erwerben ſuchen, welche von dem Fourier gefordert werden, um in den vorkommenden Fällen die Dienſte eines ſolchen bei einer Compagnie oder Escadron verſehen zu können.

§. 388.

Dienſt der Fouriers-Practicanten.

Diejenigen Fouriers-Practicanten, welche keine Fouriers-Dienſte für die Compagnien

oder

oder Escadronen zu verſehen haben, ſind dem Quartiermeiſter zu der Hülfleiſtung in der Canzlei zugegeben, und haben ſich ganz nach deſſen Befehlen und Anweiſungen zu verhalten.

Wird der Fouriers = Practicant für die Dienſte des Fouriers einer Compagnie oder Escadron zugetheilt, ſo tritt er ganz in die Pflichten und Obliegenheiten des letzteren.

In keinem anderen Falle, als in dem oben gedachten, darf jedoch ein Fouriers=Practicant zu den einem Fourier zukommenden Geſchäften, und eben ſo wenig von dem Quartiermeiſter zu Privatdienſten verwendet werden.

§. 389.

Von dem Büchſenmacher.

Der Büchſenmacher iſt hinſichtlich ſeiner Arbeiten der Oekonomie=Commiſſion, in dienſtlicher Rückſicht aber dem Regiments=Adjutanten untergeordnet.

§. 390.

Eigenſchaften des Büchſenmachers.

Er ſoll nicht allein ſeines Handwerkes als Büchſenmacher vollkommen kundig, ſondern auch im Gewehrſchäften erfahren und fertig ſeyn.

Ihm wird beſonders Fleiß, Treue, und eine gewiſſenhafte Haltung der von ihm eingegangenen Contracte empfohlen.

§. 391.

Dienſt des Büchſenmachers.

So oft der Büchſenmacher von der Oekonomie = Commiſſion des Regiments oder Ba=

taillons vorgefordert wird, hat er pünktlich zu erſcheinen, und deren Befehle zu vernehmen.

Die ſchadhaften Feuergewehre ſollen auf Befehl des Regiments- oder Bataillons-Commandanten jederzeit vor die Oekonomie-Commiſſion gebracht, und von dem Büchſenmacher in Gegenwart eines Mitgliedes dieſer Commiſſion unterſucht werden.

Ueber die von dem Büchſenmacher genau und umſtändlich anzugebenden nöthigen Reparationen ſollen durch den Actuar zwei gleichlautende Verzeichniſſe verfaßt werden, wovon eines dem Büchſenmacher eingehändiget, das andere aber für die Oekonomie-Commiſſion durch den Quartiermeiſter aufbewahrt wird. Hierauf erhält der Büchſenmacher die Feuergewehre zur Ausbeſſerung nach dem darüber feſtgeſetzten Tarif.

Iſt dieſelbe geſchehen, ſo liefert er die Feuergewehre an die Oekonomie-Commiſſion des Regiments zurück, welche dieſelben einer ſtrengen Unterſuchung unterwirft.

Bei dieſer Unterſuchung, welcher der Büchſenmacher beizuwohnen hat, wird genau geprüft, ob alle in dem Verzeichniß bemerkten Reparationen auch wirklich vorgenommen worden ſeyen. Alle etwa noch aufgefundenen Mängel hat der Büchſenmacher

ſo lange unentgeldlich zu verbeſſern, bis die Feuergewehre vollkommen brauchbar hergeſtellt ſind. Nach geſchehener Unterſuchung ſind in dem Verzeichniß die Ausbeßerungs-Koſten nach dem feſtgeſetzten Normal-Preiſe anzuſetzen, und deren Ausbezahlung iſt von dem Regiments- oder Bataillons-Commando zu veranſtalten.

Uebrigens hat der Büchſenmacher jederzeit für die hergeſtellte Brauchbarkeit der Gewehre zu haften, und iſt immerhin für gute, dauerhafte und muſtermäßige Arbeit verantwortlich.

Endlich muß der Büchſenmacher, wenn er neue Gewehr-Theile liefert, die dadurch erſetzten unbrauchbaren in gleicher Anzahl zurückſtellen, damit ſolche von dem Regiment oder Bataillon an die nächſte Zeughaus-Verwaltung eingeliefert werden können.

§. 392.

Schneider.

Den Oekonomie-Commiſſionen iſt es überlaſſen, zum Schnitt und zu der Fertigung neuer Kleidungs-Stücke, nach Gutfinden auch Schneider aus dem Bürger-Stande zu verwenden.

Wird ein Mann von dem Regiment als Regiments-Schneider verwendet, ſo muß er auf die Dauer dieſer Verwendung in den be-

treffenden Compagnie- oder Escadrons-Liſten als beurlaubt geführt werden. Die förmliche Anſtellung oder definitive Aufnahme eines Individuums als Regiments-Schneider darf nie ſtatt haben.

§. 393.

Schuhmacher.

Die Aufnahme eines eigenen Regiments-Schuhmachers darf eben ſo wenig, als jene eines Regiments-Schneiders ſtatt haben. Die Lieferung neuer Stiefel, Schuhe und Sohlen wird nach den beſtehenden Vorſchriften an die Wenigſtnehmenden überlaſſen.

Uebernimmt ein Mann des Regiments als gelernter Schuhmacher eine ſolche Lieferung, oder wird für das Vorſchuhen, Sohlen ꝛc. ein Mann aus dem Stande des Regiments gewählt, ſo bleibt derſelbe unverändert in ſeinen Verhältniſſen als Soldat bei der betreffenden Compagnie oder Escadron.

§. 394.

Kirſchner.

Ein Kirſchner befindet ſich allein bei dem Grenadier-Garde-Regiment. Derſelbe wird, wenn ſich dazu nicht ein Mann im Regiment vorfindet, aus dem Civil-Stande förmlich aufgenommen, und gleich einem Soldaten verpflichtet; er tritt mit dem Büchſenmacher in ganz analoge Verhältniße.

Drei und dreißigſtes Capitel.
Von den dem Fuhrweſen eigenen Individuen.

§. 395.

Allgemeine Beſtimmung derſelben.

Außer den genannten, den verſchiedenen Waffen-Gattungen zugehörigen, Individuen des Unterſtabs hat das Fuhrweſen einige, welche allein dieſer Abtheilung zugewieſen ſind. Dieſelben ſind:

der Geſchirrmeiſter,
der Sattlermeiſter und
der Schmidmeiſter.

Dieſe Individuen ſtehen unter dem Adjutanten und haben die Achtung der erſten Wachtmeiſter.

§. 396.

Eigenſchaften derſelben.

Jedes dieſer Individuen ſoll die ihm obliegenden Arbeiten und Geſchäfte auf das beſte verſtehen, das ihm anvertraute Gut gewiſſenhaft verwalten, die Werkzeuge ſtets in brauchbarem Zuſtande erhalten und jede Beeinträchtigung des allerhöchſten Intereſſes verhüten. Mit dieſen Eigenſchaften ſoll es einen ſittlichen Lebenswandel, ein ſtets geſetztes und nüchternes Betragen verbinden, und jede Art von Ausſchweifung vermeiden.

§. 397.

Obliegenheiten des Geſchirrmeiſters.

Unter Leitung der Oekonomie-Commiſſion, welcher der Geſchirrmeiſter hinſichtlich der Verwaltung des ihm anvertrauten Gutes untergeordnet und zugewieſen iſt, hat derſelbe die Aufſicht über alle vorhandenen, nicht im Dienſt verwendeten, Pferds-Equipagen und Zuggeſchirre, ſo wie über alles übrige dazu gehörige Lederwerk, und über die nicht im Gebrauche befindlichen Stall-Requiſiten, als: Striegel, Kartätſchen, Haber- und Maul-Säcke, ſo wie über den Vorrath an Winden, Hauen und ſonſtigem Schanzzeug zu führen.

Wenn er von dieſen Gegenſtänden etwas auf Verfügung der Oekonomie-Commiſſion an die Diviſionen abgiebt oder von denſelben empfängt, ſo muß er alles pünktlich durch Scheine und Gegenſcheine belegen, und auf den Grund derſelben ſeine, alle drei Monate zu ſtellende Rechnung verfaſſen. Er iſt für die gute Erhaltung aller ihm anvertrauten Equipagen, Geſchirre und übrigen Gegenſtände verantwortlich.

Außer den blos im Vorrath befindlichen Geräthſchaften ſtehen noch alle Wagen, deren ſich im Dienſte bedient wird, unter ſeiner Aufſicht, und er hat darauf zu achten, daß dieſelben immer in brauchbarem Zuſtande

ſich befinden, überall, wo es möglich iſt, unter Obdach kommen, und niemals ohne vorher geſchmiert zu ſeyn, von den Fuhrweſens-Soldaten fortgeführt werden.

Sind Ausbeſſerungen an Wagen und Geſchirr nöthig, ſo hat er ſolches ſogleich der Oekonomie-Commiſſion anzuzeigen, welche ihm die nöthigen Handwerks-Leute zuweiſet.

Ueber alle dieſe Ausbeſſerungen führt er ein eigenes Manual, welches den Rechnungen der Handwerks-Leute zur Controle dient.

Eben ſo hat er der Oekonomie-Commiſſion jeden Vorfall, jeden Bedarf zu melden, und dieſelbe beſonders über jede muthwillige Beſchädigung ſowohl an Wagen als an anderen Gegenſtänden ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, damit die Thäter gehörig beſtraft, und nach Umſtänden der Erſatz des Schadens verfügt werden könne.

Der Geſchirrmeiſter muß des Sattler-Handwerks kundig ſeyn, und auch einige Kenntniße im Wagner- und Schmid-Handwerke haben.

§. 398.

Obliegenheiten des Sattlermeiſters.

Der Sattlermeiſter hat die Oberaufſicht über alle bei dem Bataillon vorkommenden Sattler-Arbeiten. Unter demſelben ſtehen alle Diviſions-Sattler, über deren Arbeit,

Fleiß, Eifer und Ordnung er die gehörige Aufſicht zu handhaben hat.

§. 399.

Obliegenheiten des Schmidmeiſters.

Der Schmidmeiſter hat die Aufſicht über ſämmtliche Diviſions-Schmide, und über ihre Arbeiten. Er führt gleich dem Geſchirrmeiſter die Rechnung über Empfang und Abgabe aller Eiſen-Materialien, und der übrigen hieher einſchlägigen Erforderniſſe. Vorzügliche Aufmerkſamkeit hat er auf das Beſchläge der Pferde zu verwenden, ſich bei demſelben genau nach den Anweiſungen des Pferdarztes zu richten, und ſeine Untergebenen zum genauen Vollzug der von demſelben ertheilten Vorſchriften anzuhalten.

Für alle Schmid-Arbeiten, ſo wie für die Verwendung der Werkzeuge und Materialien iſt er verantwortlich. Wird er von der Oekonomie-Commiſſion wegen Abſchlieſſung von Accorden oder Ankauf von Material und Werkzeug beigezogen, ſo hat er ſein Gutachten mit der größten Gewiſſenhaftigkeit abzugeben.

Zweiter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Dienſt-Verhältniſſen und Dienſt-Formen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den

allgemeinen Dienſt-Verhältniſſen

und

Dienſt-Formen.

Vier und dreißigſtes Capitel.

Von der Rang-Ordnung.

§. 400.

Bestim-mung der Rang-Ord-nung.

Für alle Fälle, in welchen entweder Abtheilungen der Armee bei feierlichen Gelegenheiten ausrücken, oder mehrere Offiziers-Corps ſich verſammeln, und für alle Verhältniße der einzelnen Individuen der Armee unter ſich, beſteht eine beſtimmte militäriſche Rang-Ordnung.

§. 401.

Rang-Ord-nung der verſchiedenen Abtheilun-gen.

Wenn mehrere Abtheilungen der Armee bei feierlichen Gelegenheiten ausrücken, ſo iſt dabei die in den folgenden §§. beſtimmte Rang-Ordnung zu beobachten.

Dieſe Rang-Ordnung erſtreckt ſich aber niemals auf die Aufſtellung der Truppen zum Gefechte — ordre de bataille —, welche gänzlich dem Ermeſſen des Befehlshabers überlaſſen iſt.

Bei dem Zuſammenſtellen nach der Rang-Ordnung iſt jederzeit der rechte Flügel der erſte Platz, und die Abtheilungen ſtellen ſich daher vom rechten zum linken Flügel nach

den in den folgenden §§. gegebenen Beſtimmungen auf.

§. 402.

Grundſatz für die Beſtimmung einer Rang-Ordnung der Waffen-Gattungen.

In der Rang-Ordnung der verſchiedenen Waffen-Gattungen behauptet diejenige den erſten Platz, welche eigentlich den Körper des Heeres bildet, und in allen Verhältnißen und Terrain-Lagen ſelbſtſtändig zu wirken im Stande iſt. Die übrigen folgen in der Ordnung, nach welcher ſie in der Zuſammenſetzung des Kriegsheeres, entweder als nothwendig und unentbehrlich, oder blos als für gewiſſe Verrichtungen, und nur in gewiſſen Fällen dienſtleiſtend erſcheinen.

Nach dieſem Grundſatze iſt die erſte Waffen-Gattung die Infanterie, auf dieſelbe folgt die Cavalerie.

Bei beiden Waffen-Gattungen beſteht die Wirkſamkeit des Einzelnen; und jede derſelben kann, erſtere in allen Fällen, letztere unter beſtimmten Terrain-Verhältnißen, als ſelbſtſtändig wirkend im Gefechte auftreten.

Auf dieſe beiden Waffen-Gattungen folgt die Artillerie.

Bei dieſer Waffen-Gattung kann der Einzelne nicht ſelbſtſtändig wirken, und Abtheilungen derſelben können nur in Verbindung

mit den erſtgenannten Waffen im freien Felde erſcheinen.

Die drei Waffen=Gattungen der Infanterie, Cavalerie und Artillerie machen denjenigen Theil des Heeres aus, welchen man vorzugsweiſe die Linie nennt, indem ſie als zuſammenwirkende Theile in die Schlacht=Ordnung eintreten.

Auf dieſe drei Waffen=Gattungen folgen diejenigen, welche nicht in der Linie erſcheinen, ſondern als techniſche Corps nur zu beſtimmten und von dem Terrain und den Umſtänden abhängenden Verrichtungen gebraucht werden; nämlich die Mineurs=, die Sapeurs=, Pioniers=, Pontoniers= und Ouvriers=Compagnien.

§. 403.

Rang=Ordnung der Abtheilungen der verſchiedenen Waffen-Gattungen.

Es wird demnach folgende Rang=Ordnung für die verſchiedenen Abtheilungen der Armee feſtgeſetzt:

Den erſten Rang hat die Leibgarde der Hartſchiere.

Auf dieſe folgt die Gendarmerie.

Nach derſelben kömmt die königliche Garde, und zwar in folgender Ordnung:

1) das Grenadier=Garde=Regiment,

2) das Garde du Corps=Regiment.

Auf dieſe Abtheilungen folgt die Linie.

Unter den Linien=Regimentern kommen zuerſt:

die Linien-Infanterie-Regimenter nach der Folge ihrer Nummern, ſodann

die Jäger-Bataillone nach der Folge ihrer Nummern.

Auf die Infanterie-Regimenter folgen diejenigen der Cavalerie, und zwar

1) die der ſchweren Cavalerie,

2) die der leichten Cavalerie,

nach der Folge ihrer Nummern.

Hierauf kömmt die Artillerie, mit dem Fuhrweſen;

ſodann die techniſchen Compagnien, nämlich

1) die Mineurs,

2) die Sapeurs,

3) die Pioniers,

4) die Pontoniers,

5) die Ouvriers.

Nach denſelben kommen die Garniſons-Compagnien.

Die Landwehr geht jederzeit dem ſtehenden Kriegsheere nach, befolgt aber in ſich die nämliche Rang-Ordnung der Waffen-Gattungen, wie letzteres.

§. 404.

Rang-Ordnung der Offiziers-Corps.

Wenn Offiziers-Corps in Maſſe zuſammentreten, ſo iſt folgende Rang-Ordnung zu beobachten.

Den erſten Rang nach der Generalität,

nach der Adjutantur des Königs und der königlichen Prinzen, und nach dem Offiziers-Corps der königlichen Leibgarde der Hartſchiere, nimmt der General-Quartiermeiſter-Stab der Armee ein.

Sodann kommen die königlichen Commandantſchaften und hierauf die Offiziers-Corps der Gendarmerie und der Garde-Regimenter, nach der im vorhergehenden §. für ihre Abtheilungen beſtimmten Rang-Ordnung.

Auf dieſe folgen die Offiziers-Corps der Linien-Regimenter, nach der im vorigen §. vorgeſchriebenen Ordnung, nämlich zuerſt der Infanterie, dann der Cavalerie, und dann der Artillerie und des Fuhrweſens.

Nach denſelben kömmt das Ingenieur-Corps, und das Offiziers-Corps der techniſchen Compagnien, nach der für dieſelben gegebenen Rang-Ordnung.

Endlich die Offiziere der Garniſons-Compagnien und die penſionirten Offiziere, und nach denſelben die Offiziere à la suite und die characteriſirten Offiziere. Dieſelben haben unter ſich die Rang-Ordnung ihrer reſpectiven Waffen-Gattungen zu beobachten.

§. 405.

Bei einzelnen Offizieren und Chargen geht der Rang nicht nach der Ordnung der Waffen-Gattungen, ſondern richtet ſich ganz allein nach den Dienſt-Verhältnißen, und zwar

Rang-Ordnung der Einzelnen.

1) bei ungleichen Chargen nach dem Grade derſelben in nachſtehender Ordnung:

Feldmarſchall,
General der Infanterie, Cavalerie oder Artillerie,
General-Lieutenant,
General-Major,
Oberſt,
Oberſtlieutenant,
Major,
Hauptmann oder Rittmeiſter,
Oberlieutenant,
Unterlieutenant.

2) bei gleichen Chargen nach dem Patents-Datum. Sollte ſich der Fall ereignen, daß bei Individuen Charge und Patents-Datum gleich wären, ſo beſtimmt ſich der Rang nach dem Patents-Datum der unmittelbar vorher bekleideten Charge, und wären die Patents-Daten aller vorher bekleideten Chargen gleich, nach dem Range der Waffen-Gattung oder Abtheilung.

§. 406.

Rang der Sanitäts-, Adminiſtrativ- und Juſtiz-Beamten der Armee.

Jene Individuen, welche für den Sanitäts-Dienſt, die Adminiſtration, und die Rechtspflege beſtimmt ſind, können mit den Chargen des reinen Waffen-Dienſtes nicht in Colliſion kommen, indem ſie mit denſelben niemals ge-

gemeinſchaftlich handeln, ſondern nur bei zuſammengeſetzten Commiſſionen berathend, (und in den vorgeſchriebenen Fällen, mitſtimmend) auftreten.

Demnach kömmt ihnen auch mit den Militär-Individuen kein Rang, ſondern hinſichtlich des gemeinſchaftlichen Zuſammentreffens bei Commiſſionen u. d. gl. eine Gleichachtung zu.

Hat daher ein ſolches Individuum eine Gleichachtung mit einer beſtimmten Militär-Charge, ſo geht es bei den Commiſſionen oder anderen dergleichen Gelegenheiten jederzeit dem Jüngſten derjenigen Charge, welcher es gleichgeachtet wird, unmittelbar nach.

Bei außerdienſtlichen Verſammlungen und Aufwartungen der Offiziers-Corps haben dieſe für den reinen Waffen-Dienſt nicht beſtimmten Individuen in der Regel nicht zu erſcheinen.

Unter ſich nehmen ſie folgenden Rang ein:

Zuerſt kommen die Sanitäts-, hierauf die Adminiſtrativ-, und endlich die Juſtiz-Beamten.

Die Einzelnen reihen ſich nach ihren Graden und Anſtellungs-Decreten.

Die nämlichen Beſtimmungen finden hin-

ſichtlich der bei den Corps- und Diviſions-Commandos angeſtellten Actuare ſtatt, welche den Junkern gleich geachtet werden ſollen, indem ſie nach der Natur ihrer Dienſt-Verhältniße ſelbſt dann den Adjutanten untergeben ſind, wenn dieſe nur die Charge eines Unterlieutenants bekleiden.

Fünf und dreißigſtes Capitel.
Von dem Eintritt in die Armee.

§. 407.

Zugang durch Conſcription.

Auf welche Art die Recrutirung der Armee aus dem Volke geſchieht, beſtimmt der Inhalt des Conſcriptions-Geſetzes.

§. 408.

Zugang durch freiwilligen Eintritt.

Welche Eingeborne zum freiwilligen Eintritt in die Armee ſich eignen, wird ebenfalls durch das Conſcriptions-Geſetz beſtimmt.

Wenn ausgediente, durch Kenntniſſe und Dienſt-Eifer ausgezeichnete Unteroffiziere für einen Conſcribirten einſtehen, ſo ſoll dieſe Einſtehung möglichſt begünſtigt werden.

§. 409.

Zugang durch reclamirte, attrapirte, und

Reclamirte, attrapirte, und ſich ſelbſt wieder ſtellende Deſerteurs werden nach Beendigung des gegen ſie eingeleiteten gerichtlichen

Verfahrens, und nach ausgeſtandener Strafe, wenn ſie durch dieſelbe zur Wiedereinreihung nicht unwürdig oder unfähig geworden ſind, wieder eingereiht, und nach Vorſchrift des Conſcriptions-Geſetzes behandelt. *ſich ſelbſt wieder ſtellende Deſerteurs.*

§. 410.

In der Beziehung der verſchiedenen Regimenter und Corps gegen ſich kann auch ein Zugang durch Verſetzung von dem einen zu dem anderen ſtatt finden. *Zugang durch Transferirung.*

In dieſem Falle ſollen von dem abgebenden Corps oder Regiment an das übernehmende alle auf das betreffende Individuum Bezug habenden Producte pflichtmäßig überliefert werden. Beſonders ſoll die Grundliſte und das Leumunds-Zeugniß mit Wahrheit und ohne irgend eine Rückſicht verfaßt ſeyn, und der Uebergebende iſt für alle Folgen verantwortlich, welche aus unrichtigen, für das verſetzte Individuum entweder vortheilhaften oder nachtheiligen Angaben dem letzteren oder gar dem Intereſſe des Dienſtes erwachſen können.

§. 411.

Jeder in das Heer als Offizier Eintretende ſoll, wenn er nicht zuvor in den unteren Graden gedient hat, den vorgeſchriebenen Verpflichtungs-Eid in Gegenwart des Regiments- *Eintritt in das Heer in der Eigenſchaft als Offizier.*

oder Bataillons=Commandanten, des Majors vom Tage, und des älteſten Offiziers eines jeden Grades ablegen. Der Regiments= oder Bataillons=Commandant wird dem Neuzugehenden in kurzen und kräftigen Worten eine Ueberſicht der von ihm zu übernehmenden Pflichten geben, und ihn zu deren treuer Erfüllung ermahnen.

Ein gleiches findet bei jedem aus fremden Kriegs=Dienſten eintretenden Offizier ſtatt.

Der neu zugehende Offizier wird ſogleich einer Compagnie oder Escadron zugetheilt, und die vier erſten Wochen ſeiner Anſtellung werden blos auf den Unterricht im Dienſte und in den Waffen=Uebungen verwendet, worüber der §. 415. die näheren Beſtimmungen enthält.

§. 412.

Viſitirung und Verpflichtung der neu zugehenden Soldaten.

Ehe der Recrut verpflichtet wird, ſoll er gemeſſen werden. Dieſes geſchieht von dem Feldwebel, (erſten Wachtmeiſter, Oberfeuerwerker) bei dem Adjutanten und in deſſen Gegenwart.

Der Recrut wird ohne Schuhe an das Maß geſtellt, und ſeine Körper=Länge in Schuhen, Zollen und Linien baieriſchen Maßes ausgedrückt.

Nach dieſem hat er ſich der körperlichen Viſitation zu unterziehen, welche durch den Regiments-Arzt, oder in den vorgeſchriebenen Fällen durch die Sanitäts-Commiſſion vorgenommen wird. Das Reſultat dieſer Viſitation, ſo wie ein Auszug des gerichtlichen Schreibens auf die an die betreffende Behörde von dem Regiments- oder Bataillons-Commando zu ſtellende Anfrage über die Angaben des Neuzugehenden, muß jedesmal dem von der Compagnie oder Escadron zu verfaſſenden Verpflichtungs-Schein beigefügt ſeyn. (Formular Nr. 1.)

Ehe der Soldat zur Verpflichtung geführt wird, ſollen demſelben durch den Offizier des Tages ſowohl der Verpflichtungs-Schein, als die militäriſchen Straf-Geſetze (43. Capitel der Dienſt-Vorſchriften) vorgeleſen und erklärt werden.

Die Verpflichtung einzelner Soldaten wird in dem Quartier des Regiments- oder Bataillons-Commandanten vorgenommen.

Hiebei müſſen zugegen ſeyn:

der Oberſt oder Commandant des Regiments oder Bataillons,

der Major vom Tage,

der Offizier vom Tage, der betreffenden Compagnie oder Escadron,

der Junker, wenn auf die Fahne oder Standarte verpflichtet wird, um dieſe zu halten,

der Auditor, um den Eid vorzuſprechen.

Der Oberſt fragt den Neuzugehenden, ob ihm die Straf=Geſetze vorgeleſen worden, und ob er dieſelben verſtanden habe. Auf ſeine bejahende Antwort giebt ihm der Oberſt in kurzen und kräftigen Worten einen Begriff von dem Umfange ſeiner Obliegenheiten, ſo wie von der hohen Bedeutung des Eides.

Hierauf wird ihm die im folgenden §. vorgeſchriebene Eides=Formel vorgeleſen, deren Stabung er vernehmlich und von Wort zu Wort nachzuſprechen hat, indem er bei entblößtem Haupte die drei Finger der rechten Hand, nämlich Daumen, Zeig= und Mittel=Finger, in die Höhe hält.

Nach vollbrachter Handlung wird das Reſultat derſelben dem Verpflichtungs=Schein beigefügt, und derſelbe ſowohl von dem Oberſten als von dem Auditor unterzeichnet.

Wenn ein beſonders ſtarker Zugang ſtatt hat, und die Zahl der an einem Tage zu Verpflichtenden bis auf zwanzig ſteigt, ſo ſoll die Handlung im Freien, im Caſerne=Hof oder ſonſt an einem geeigneten Platze geſchehen. Eine Abtheilung von zwölf Unteroffizieren

nebſt dem Junker verſammelt ſich bewaffnet bei dem Adjutanten, welcher mit entblößtem Degen oder Säbel ſie in Rotten nach dem Quartier des Regiments- oder Bataillons-Commandanten führt, um daſelbſt die Fahne oder Standarte abzuholen und an den beſtimmten Platz zu bringen.

Dort wird ſie entfaltet, der Oberſt läßt einen Kreis bilden, tritt mit der Fahne oder Standarte und mit allen Individuen, welche bei der Handlung zu erſcheinen haben, in deſſen Mitte, hält eine der Feierlichkeit der Handlung angemeſſene Rede, und nimmt den Eid nach den oben beſtimmten Formen ab.

Hierauf wird die Fahne oder Standarte wieder aufgewickelt, und auf die nämliche Art in das Quartier des Commandanten zurückgebracht.

Bei Truppen-Gattungen, die keine Fahne oder Standarte führen, ſoll die Verpflichtung unter Beobachtung der oben angegebenen Förmlichkeiten auf den Degen oder Säbel des Commandanten des Regiments oder Bataillons geſchehen.

Die Verpflichtung ſoll ſtets vor der Regiments-Parade, und darf nie an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommen werden.

Nach der Eides-Leiſtung werden die in dem

Verpflichtungs-Schein enthaltenen Angaben in das Grundbuch eingetragen. (Formular Nr. 2. mit der Beilage A., welche das Formular für die von den Offizieren und Unteroffizieren zu führenden Grundbüchlein iſt.)

Der Auszug ans dem Grundbuche heißt in Beziehung auf den Einzelnen die Grundliſte. (Beilage B. zum Formular Nr. 2.) Als Auszug aus dem Grundbuche ſoll gleichfalls für jede Compagnie oder Escadron die Größen- oder Rangir-Liſte verfertigt werden (Formular Nr. 3.), welche Liſte jedoch auf den Grund jener Meſſungen der Mannſchaft jährlich erneuert werden muß, die jedesmal bei dem Einberufen der Beurlaubten ſtatt finden ſollen.

§. 413.

Eides-Formel.

Die Formel des von dem Neuzugehenden zu leiſtenden Eides iſt folgende:

„Ihr ſollet geloben und ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ihr dem allerdurchlauchtigſten, großmächtigſten König und Herrn Maximilian Joſeph, unſerm allergnädigſten Kriegsherrn treu dienen, allerhöchſtdesſelben Schaden verhindern und Nutzen befördern, der vorgeſetz-

ten Generalität, und ſämmtlichen Stabs- und Oberoffizieren gebührenden Reſpect und Gehorſam leiſten, deren Befehle und Ordres, ſo lieb euch eure Ehre und euer Leben iſt, ohne Widerrede, und unverdroßen vollziehen, gegen die Feinde Seiner königlichen Majeſtät euch bei Tag und Nacht, ſowohl zu Waſſer als zu Land, auf Märſchen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten als tapfere und muthige Soldaten erweiſen, euere Fahne (Standarte) bis auf den letzten Blutstropfen beherzt und muthig vertheidigen, und euch niemals davon treulos und meineidig entziehen, vielmehr nach Vorſchrift der Militär-Geſetze bei Vermeidung der darin gedrohten ſchweren Strafen jederzeit ſo betragen wollet, wie es rechtſchaffenen, ehrliebenden Soldaten geziemt."

S t a b u n g.

„Ich ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was mir ſo eben vorgehalten worden, und ich wohl verſtanden habe, genau befolgen, und getreulich darnach leben will, ſo wahr mir Gott helfe, und ſein heiliges Wort."

§. 414.

Bekleidung und Bewaffnung der Neuzugegangenen.

Nachdem der Soldat in Pflichten genommen worden iſt, ſoll er vorſchriftsmäßig ge-

kleidet, und mit den nöthigen Waffen und allen dazu gehörigen Erfordernißen verſehen werden.

Der Vorſtand der Oekonomie-Commiſſion hat ſich durch eigene Anſicht zu überzeugen, daß die Kleidung auf den Leib paße, die Bewaffnung vollkommen, und überhaupt alles ſo beſchaffen ſey, daß dem Soldaten nicht dürfe aufgebürdet werden, irgend ein Stück in brauchbaren Stand zu ſetzen. Bei neu angeſtellten Offizieren hat der Oberſt mit Strenge darauf zu achten, daß dieſelben genau nach der Vorſchrift gekleidet und bewaffnet, auch mit allen Erfordernißen und Kleidungs-Stücken verſehen ſeyen.

Der Offizier der Cavalerie ſoll die vorgeſchriebene Anzahl von dienſtbaren Reitpferden beſitzen, und ſeine Pferds-Equipagen ſollen ſtets in brauchbarem Stande und in vorſchriftsmäßiger Form ſeyn.

§. 415.

Unterricht der Neuzugegangenen.

Wenn der Soldat bekleidet und bewaffnet iſt, ſo hat der Compagnie- oder Escadrons-Commandant dafür zu ſorgen, daß er in dem Gebrauch der Waffen und in der zweckmäßigen und ſorgfältigen Behandlung derſelben, ſo wie ſeiner Montur-Stücke, und ferner in den Dienſt-Vorſchriften unterrichtet werde.

Der Commandant der betreffenden Compagnie oder Escadron hat einen tüchtigen Unteroffizier zu beſtimmen, welcher unter Aufſicht des Offiziers vom Tage den Neuzugegangenen in den Waffen ſowohl als im Dienſte unterrichtet, und der Major des Tages hat ſich zu überzeugen, daß nicht allein dieſer Unterricht zweckmäßig ertheilt werde, ſondern daß auch jederzeit die für denſelben beſtimmten Individuen gegenwärtig ſeyen.

Der Unterricht des neu zugegangenen Offiziers, ſowohl in den Waffen-Uebungen als in den Dienſt-Vorſchriften ſoll durch einen von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten hiezu beſonders beſtimmten höheren Offizier geſchehen. Der Major vom Tage hat ſich von Zeit zu Zeit von der richtigen Haltung der Lehrſtunden, ſo wie von der zweckmäßigen Ertheilung des Unterrichtes zu überzeugen.

Nach Verfluß der zum Unterrichte beſtimmten vier Wochen, und nach der durch den Stabsoffizier vom Tage erlangten Ueberzeugung, daß der neu zugegangene Offizier die nöthige Uebung in den Waffen, und die erforderliche Vorkenntniß des Dienſtes erlangt habe, ſoll dieſer, ehe er die Function des

Compagnie- oder Escadrons-Offiziers antritt, Dienſte machen, und zwar:

als Gemeiner drei Wochen,
„ Gefreiter drei Wochen,
„ Corporal fünfzehn Tage,
„ Sergeant fünfzehn Tage, und
„ Feldwebel, erſter Wachtmeiſter, oder Oberfeuerwerker einen Monat.

So lange der Offizier dieſe Dienſte macht, ſoll er zwar die Offiziers-Uniform tragen, indeßen auf Wachen und in jedem Dienſt-Verhältniß die Bewaffnung und insbeſondere den Säbel jener Charge führen, welche er vertritt. Außer Dienſt iſt ihm jedoch geſtattet, auch während dieſer Zeit ſeinen Offiziers-Degen oder Säbel mit dem Porte-épée zu tragen.

Von dieſer allgemeinen Vorſchrift kann, jedoch nur mit Bewilligung des Diviſions-Commandos, abgegangen werden, wenn in Kriegszeiten eine ſchnelle Verwendung der Offiziere ſolches erfordert.

Die Wachen, welche der neu zugegangene Offizier während der oben beſtimmten Zeit zu machen hat, ſoll er auf Offiziers-Wachen thun, und dabei, ſo oft er Schildwache ſteht, auf den Gewehr- oder einen Beehrungs-Poſten geſtellt werden.

Wenn auch der neue Offizier die gedachten kleinen Dienſte verrichtet hat, ſo ſoll deſſen Unterricht demungeachtet noch ſo lange fortdauern, bis:

der Infanterie-Offizier eine Compagnie,

der Cavalerie-Offizier eine Escadron zu Fuß und zu Pferde, und

der Artillerie-Offizier eine Compagnie zu Fuß, und eine vollkommen ausgerüſtete und beſpannte Batterie in allen taktiſchen Bewegungen und Verrichtungen vollkommen zu commandiren im Stande iſt.

Nachdem der neu zugegangene Offizier Beweiſe gegeben haben wird, daß er die eben vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllen kann, ſoll der ſpecielle Unterricht desſelben aufhören. Indeſſen muß er dann den nothwendigen Selbſtunterricht eintreten laſſen, und es in drei Jahren, von der Zeit ſeiner Anſtellung als Offizier angefangen, dahin gebracht haben, daß er der, im 17. Capitel, von dem Oberſten, §. 216. gegebenen Vorſchrift nachzukommen im Stande iſt.

§. 416.

Vorſtellung der Neuzugegangenen.

Der Soldat, wenn ſein Unterricht in den Waffen-Uebungen beendigt iſt, wird vollkommen bewaffnet und ausgerüſtet von dem Compagnie- oder Escadrons-Offizier des Tages dem

Major des Tages vorgeſtellt. Dieſer inſpicirt genau ſeine Waffen, ſeinen Anzug, und ſeinen Torniſter, in welchem alles den Vorſchriften gemäß gepackt ſeyn muß, und läßt ihn alle erlernten Uebungen durch machen.

Iſt ſolches der Fall mit mehreren Neuzugegangenen, ſo nimmt der Major des Tages dieſe Beſichtigung und Prüfung Zugs=, Compagnie=, oder Escadronsweiſe vor. Niemals darf ſolches aber mit einer größeren Anzahl, als die Stärke einer Compagnie oder Escadron beträgt, zugleich geſchehen.

Ueber den Befund der Beſichtigung und Prüfung hat der Major Rapport an den Oberſten zu erſtatten, welcher ſodann die Zeit beſtimmen wird, zu welcher die, niemals zu unterlaſſende, Vorſtellung des Soldaten an ihn geſchehen ſoll.

Bei der Cavalerie ſoll die Vorſtellung nach beendigtem Exercir= und Reit=Unterrichte, und zwar zuerſt zu Fuß und dann zu Pferde geſchehen.

Bei der Artillerie iſt nach der Vorſtellung zu Fuß gleichfalls eine Prüfung bei dem Geſchütz in den oben beſtimmten Formen vorzunehmen.

Die Vorſtellung eines Offiziers, von welcher Waffen=Gattung er auch ſey, findet ſtatt,

ſobald derſelbe in den Waffen-Uebungen zu Fuß unterrichtet, und im Stande iſt, die gewöhnlichen kleinen Dienſte bei der Compagnie oder Escadron ſo wie den Garniſons-Dienſt zu verſehen.

Sie geſchieht jedesmal vor der zu Fuß und in Waffen ausgerückten Escadron oder Compagnie in folgender Form durch den Major des Tages, in Gegenwart des Regiments- oder Bataillons-Commandanten. Der Hauptmann oder Rittmeiſter läßt die Compagnie oder Escadron das Gewehr präſentiren, der Major tritt mit dem neu angeſtellten Offizier vor die Fronte derſelben, und ſtellt ihn der Abtheilung mit einer kurzen Anrede vor, in welcher er dieſelbe auf die Pflichten aufmerkſam macht, welche ihr gegen den Neuangeſtellten, als ihren Vorgeſetzten, obliegen. Er wendet ſich hierauf gegen dieſen, wünſcht ihm Glück zu ſeiner Anſtellung und ermahnt ihn mit wenigen Worten, ſich ſtets der Würde ſeines Standes gemäß zu betragen. Hierauf treten die älteren Offiziere der Compagnie oder Escadron aus, der Neuangeſtellte zieht das Seitengewehr, läßt das Gewehr ſchultern, und führt die Compagnie oder Escadron in der von dem Major des Tages ihm angegebenen Art nach Hauſe.

Der weitere Unterricht des Offiziers ſoll nun nach der im vorigen §. vorgeſchriebenen Art für die verſchiedenen Waffen-Gattungen weiter fortgeſetzt werden.

§. 417.

Zugang der Pferde bei der Cavalerie.

Die Art des Zuganges der Pferde bei der Cavalerie und dem Fuhrweſen, oder die Remontirung derſelben iſt durch allerhöchſte Verordnungen beſtimmt; wonach ſich deshalb zu halten iſt.

Die Eintragung in das Regiments-Grundbuch geſchieht nach dem Formular Nr. 4. (Die Beilage A. enthält das Formular eines Pferds-Grundbüchleins, und die Beilage B. das einer Pferds-Grundliſte.)

Sechs und dreißigſtes Capitel.

Von den Meldungen, Geſuchen, Befehlen und Rapporten.

§. 418.

Begriffs-Beſtimmung der Meldungen.

Jede auf dienſtliche Verhältniße ſich beziehende Anzeige eines Untergebenen an ſeinen Vorgeſetzten, heißt Meldung.

Dieſem Begriffe gemäß müſſen über alle den Dienſt betreffenden Gegenſtände von dem Untergebenen an den ihm zunächſt Vorgeſetzten Meldungen erſtattet werden.

Die Meldungen ſind entweder mündliche oder ſchriftliche.

Mündliche Meldungen geſchehen in Fällen, in welchen:

1) eine Entſchließung nicht nothwendig iſt, und die Meldungen blos zur Nachricht dienen,

2) in welchen eine augenblickliche mündliche Entſchließung entweder von der unmittelbar vorgeſetzten, oder einer höheren Charge erfolgen kann, oder

3) der Gegenſtand ſo dringend iſt, daß er eine ſchriftliche Meldung nicht geſtattet.

Schriftliche Meldungen ſollen geſchehen in Fällen,

1) in welchen die Entfernung des Untergebenen von dem Vorgeſetzten ſolche nothwendig macht,

2) in welchen eine ſchriftliche Entſchließung erfolgen muß,

3) in welchen durch die Meldung ein gerichtliches Verfahren herbei geführt wird,

4) in welchen entweder dienſtliche oder ökonomiſche, actenmäßig zu belegende Verhältniſſe berührt werden.

Schriftliche Meldungen können aber auch geſchehen,

5) wenn das meldende Individuum das

vorzutragende Factum ſo wichtig für den Dienſt, ſeine Ehre oder ſein Intereſſe erachtet, daß es ihm nothwendig ſcheint, dasſelbe durch einen ſchriftlichen Act zu belegen.

Mündliche Meldungen ſollen jederzeit von dem Untergebenen an den Vorgeſetzten perſönlich und unmittelbar geſchehen, wenn ſolches zu thun nicht dienſtliche oder phyſiſche Verhältniſſe verhindern. Iſt dieſes aber der Fall, ſo läßt das treffende Individuum melden. Auf welche Art dieſes in den verſchiedenen dienſtlichen Verhältniſſen geſchehen ſoll, wird bei Auseinanderſetzung derſelben in den hievon handelnden Capiteln beſtimmt.

In perſönlichen Verhältniſſen ſoll es jedesmal durch den in dienſtlicher Beziehung unmittelbar folgenden Untergebenen geſchehen.

§. 419.

Form der mündlichen Meldungen.

So oft ein Untergebener einem Vorgeſetzten eine mündliche Meldung zu erſtatten hat, tritt er auf ungefähr zwei Schritte Entfernung demſelben gerade gegenüber, und trägt ſeine Meldung in kurzen und beſtimmten Worten, mit Hinweglaſſung aller nicht zur Sache gehörenden Umſtänden und ohne alle erläuternden Geberden, gelaſſen, deutlich, und ſo laut vor, daß der Vorgeſetzte ſelben verſtehen könne.

Die Worte der Meldung ſind:

„Ich melde dem Herrn N. N. gehorſamſt, daß ꝛc. ꝛc.“

Soll die Meldung an jemand geſchehen, von dem der Meldende muthmaſſen kann, daß er ihn nicht perſönlich kenne, ſo iſt die Form der Meldung,

„Der (Charge) N. N. von dem Regi„ment N. N. meldet dem Herrn N. N. „gehorſamſt, daß ꝛc. ꝛc.“

Wenn ein Individuum die Meldung ſeines Vorgeſetzten an einen Höheren zu überbringen hat, ſo iſt mit Hinweglaſſung ſeiner Perſon, welche eigentlich blos das Organ ſeines Vorgeſetzten iſt, die Form der Meldung:

„Der N. N. (wenn derjenige, in deſſen Namen die Meldung geſchieht, ein Offizier iſt, ſo lautet dieſelbe, „der „Herr N. N.) läßt dem Herrn N. N. „gehorſamſt melden, daß ꝛc. ꝛc.“

Geſchieht die Meldung im Freien, ſo hat der Unteroffizier oder Gemeine, wenn er unbewaffnet iſt, dieſelbe in militäriſcher Haltung vorzutragen, und dabei die rechte Hand an den Schirm der Kopf-Bedeckung zu halten.

Der Offizier greift mit Beobachtung einer militäriſchen Stellung und mit Anſtand mit der rechten Hand an die Kopf-Bedeckung, und

wartet ſo, bis er Antwort erhalten hat, oder der Vorgeſetzte ihm die Begrüßung erläßt.

Diejenigen Offiziere, welche Hüte tragen, haben dieſe mit der rechten Hand abzunehmen, und in derſelben zu halten.

Iſt der gemeine Soldat bewaffnet, ſo ſchultert er auf zwölf Schritte Entfernung von dem Vorgeſetzten, an den die Meldung geſchieht, nähert ſich demſelben, und erſtattet ſeine Meldung.

Der Unteroffizier beobachtet ein gleiches mit Gewehr hoch im rechten Arm.

Der Offizier, welcher den Degen oder Säbel gezogen hat, hält denſelben an der Schulter angedrückt, oder vor Perſonen, welche er ſalutiren muß, in der für dieſe Ehrenbezeigung vorgeſchriebenen Haltung.

Iſt der Meldende zu Pferde, ſo muß er gegen den Vorgeſetzten immer ſo ankommen, daß er dieſen während ſeiner Meldung zu ſeiner rechten Seite hat.

Geſchieht die Meldung im Zimmer, ſo hat der gemeine Soldat und Unteroffizier, wenn er unbewaffnet iſt, ein gleiches wie im Freien zu beobachten.

Der Offizier nimmt die Kopf-Bedeckung ab, hält dieſelbe in der rechten Hand, und nähert ſich mit einer anſtändigen Verbeugung ſeinem Vorgeſetzten.

Iſt der gemeine Soldat oder Unteroffizier bewaffnet, ſo tritt er mit Gewehr in Balance in das Zimmer, nähert ſich dem Vorgeſetzten auf die vorgeſchriebene Entfernung, und nimmt das Gewehr bei Fuß, dasſelbe mit der Hand an der Mündung umfaſſend.

Wenn er entlaſſen iſt, nimmt er das Gewehr wieder in Balance, macht die Wendung, und entfernt ſich in mäßigem Schritte.

§. 420.

Wo und wann die mündlichen Meldungen zu geſchehen haben.

Alle Meldungen, welche auf den gewöhnlichen und durch die Dienſt-Vorſchriften beſtimmten Dienſt-Gang Bezug haben, kommen vor:

entweder Morgens bei dem Compagnie- (Escadrons-) oder Regiments-Rapport,
Mittags auf der Regiments-Parade,
Nachmittags bei dem Verleſen, oder
Abends bei der Retraite.

Außergewöhnliche Meldungen ſind in der Wohnung des Vorgeſetzten, oder an dem Orte, an welchem derſelbe anzutreffen iſt, zu erſtatten.

Meldungen in perſönlichen Verhältniſſen geſchehen jedesmal in der Wohnung des Vorgeſetzten, und dieſelben können, die Stunde des Mittagmahles ausgenommen, zu jeder

Zeit, zwiſchen dem Anfang und der Beendigung des Regiments-Dienſtes, d. i. zwiſchen dem Regiments-Morgens-Rapport und der Retraite vorgebracht werden. Trifft in dieſen Fällen der Meldende ſeinen Vorgeſetzten nicht zu Hauſe an, ſo hat er in deſſen Wohnung eine Carte in Form eines ſechszehntel Bogens mit den Worten zurückzulaſſen „der N. N. meldet ſich gehorſamſt in Urlaub, aus Arreſt, geſund, u. ſ. w.“

§. 421.

Empfang der mündlichen Meldung.

Gewöhnliche dienſtliche Meldungen, deren Zeit durch die Vorſchriften beſtimmt iſt, ſollen von den Vorgeſetzten im gewöhnlichen Ordonanz-Anzug, mit dem Degen oder Säbel an der Seite, außergewöhnliche aber in voller Kleidung und jederzeit ſtehend angenommen werden. In dringenden Fällen kann dieſelben der Vorgeſetzte jedoch in derjenigen Lage empfangen, in der er ſich gerade befindet.

Da der Untergebene ſeine Meldung mit Ehrerbietung vorzubringen hat, ſo ſoll ſie auch der Vorgeſetzte mit Achtung und einem würdigen Anſtande empfangen, und deshalb während derſelben weder einer anderen Beſchäftigung, noch einer Zerſtreuung obliegen.

Was dem Untergebenen zu thun oder zu un-

terlaſſen unanſtändig wäre, iſt es auch dem Vorgeſetzten. Empfängt der Vorgeſetzte die Meldung im Freien, ſo ſoll er, wie die Anrede an ihn geſchieht, die militäriſche Begrüßung dem Meldenden erwiedern, an das Casquet oder den Helm u. ſ. w. greifen, oder den Hut abnehmen.

Keine Meldung ſoll in Gegenwart von Perſonen, welche nicht in den Dienſt eingeweiht ſind, angenommen und eben ſo wenig in deren Gegenwart eine Entſchließung ertheilt werden. Befindet ſich daher der Vorgeſetzte in einer Geſellſchaft, ſo ſoll er herausgerufen, ihm die Meldung vorgetragen, und deſſen Entſchließung erwartet werden.

Jede Meldung, auf welche keine Entſchließung zu erfolgen hat, und welche blos zur Nachricht dient, ſoll mit dem Worte „Gut“ beantwortet, und durch dasſelbe als erſchöpft bezeichnet werden.

Erfolgt aber auf dieſelbe eine Entſchließung, ſo ſoll ſie deutlich und beſtimmt ertheilt, und jede Zweideutigkeit vermieden werden.

In wichtigen Fällen ſoll ſich der Vorgeſetzte die Entſchließung durch den Untergebenen wiederholen laſſen.

In der Regel hat jeder Vorgeſetzte die

Meldung der Untergebenen ſelbſt zu empfangen; jedoch iſt er in beſonderen Fällen berechtigt, dieſelbe entweder durch den ihm zunächſt Untergebenen, oder durch den ihm in dienſtlicher Beziehung beigegebenen Adjutanten annehmen zu laſſen. In letzterem Falle kann er auch ſeine Entſchließung durch dieſen Offizier ertheilen laſſen, und es iſt derſelben eben die Folge zu leiſten, als wenn ſie aus dem Munde des Befehlenden ſelbſt käme. Jedoch ſind die Formen dieſes Verfahrens nicht zu verletzen, und derjenige, welcher die Entſchließung ſeines Vorgeſetzten ausdrückt, hat nicht zu vergeſſen, daß er blos das Organ desſelben, und nicht der Befehlende ſelbſt iſt.

§. 422.

Schriftliche Meldungen.

In welche Form jede ſchriftliche Meldung einzukleiden ſey, darüber giebt das Formular Nr. 5. Erläuterung.

Das Papier ſoll in der Regel das vorgeſchriebene Canzlei-Format, nämlich im Rechteck vierzehn Zolle baieriſchen Maßes in der Länge, acht und einen halben Zoll in der Breite haben, zugleich beſchnitten ſeyn.

Die Schrift ſey rein und correct, das Papier auf keiner Seite befleckt, und die Eingabe überhaupt ſo beſchaffen, wie es die

Ehrerbiethung gegen den Vorgeſetzten erfordert.

Jede ſchriftliche Meldung, welche von dem meldenden Individuum ſelbſt eingereicht wird, iſt ohne Umſchlag zu übergeben. Alle übrigen ſind mit Brief-Umſchlägen zu verſehen, und in der Regel mit Oblaten zu verſchlieſſen, auf welchen das Siegel deutlich ausgedrückt iſt.

Die Form der Aufſchrift enthält das Formular. Die Unterſchrift muß in deutlichen Buchſtaben den Namen und die Charge des Meldenden vollkommen leſerlich darſtellen. Meldungen, welche undeutliche, nicht leſerliche Unterſchriften enthalten, ſind nicht gültig.

Alle dieſe vorgeſchriebenen Formen ſind unnachſichtlich zu beobachten, ſo oft Zeit und Umſtände es erlauben. Nur in dringenden Fällen, z. B. im Felde, vor dem Feinde, kann eine Abweichung von denſelben geſtattet werden, indem hier Geſchwindigkeit der Benachrichtung, Deutlichkeit, Beſtimmtheit und Zuverläßigkeit der Meldungen die Hauptrückſichten ſind, welche der Untergebene zu beobachten hat.

Alle gewöhnlichen ſchriftlichen Meldungen werden von dem betreffenden Offizier des Tages, an den Major des Tages, und von letzterem bei dem Regiments- oder Bataillons-

Rapport dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten übergeben.

§. 423.

Form der Geſuche.

Was in den vorhergehenden §§. von den Meldungen, deren Form und Zeit geſagt worden iſt, gilt, mit den aus ihrer Natur hervorgehenden veränderten Verhältnißen, auch von den Geſuchen.

Alle ſchriftlichen Geſuche von Offizieren, welche in den Compagnien oder Escadronen eingetheilt ſind, werden an das betreffende Compagnie oder Escadrons-Commando geſtellt. Die Stabsoffiziere, die Compagnie- und Escadrons-Commandanten, desgleichen die Regiments- und Bataillons-Adjutanten, und die übrigen Stabs-Individuen, ſo wie alle Beurlaubten, commandirten, oder ſonſt von der Compagnie oder Escadron abweſenden Offiziere ſtellen ihre Geſuche unmittelbar an ihr Regiments- oder Bataillons-Commando.

Es ſoll jedoch auch jedem Offizier der Compagnien oder Escadronen unbenommen ſeyn, ein mündliches oder ſchriftliches Geſuch in Privat-Angelegenheiten, wenn er auf dem Dienſtwege ſich eine Stunde zum Vortrage desſelben erbeten hat, ſeinem Regiments- oder Bataillons-Commandanten unmittelbar vorzubringen oder zu übergeben.

§. 424.

Jeder von einem Vorgeſetzten an ſeinen Untergebenen im Dienſte ertheilte Auftrag heißt ein Befehl.

Begriffs-Beſtimmnug der Befehle.

Jeder Befehl iſt entweder ein mündlicher oder ein ſchriftlicher.

Mündliche Befehle ſollen in allen auf den gewöhnlichen Dienſt-Gang Bezug habenden Fällen ertheilt werden.

Schriftliche Befehle hingegen ſollen in allen jenen Fällen gegeben werden, in welchen durch die Art der Vollziehung irgend eine Conſequenz für den Befehlenden oder Gehorchenden erfolgen kann.

Dringende Fälle im Felde vor dem Feinde, u. ſ. w. machen auch hievon die geeignete Ausnahme.

Es haben daher alle Regiments- und Bataillons-Befehle, welche zu der Expedirung in die Schreibtafel dictirt werden, die Natur mündlicher Befehle, und werden blos als hiſtoriſche Documente und zur Beziehung auf vorkommende Fälle, in das Regiments-Befehl-Buch eingeſchrieben.

Nach dem Begriffe des Befehles kann derſelbe nur vom Vorgeſetzten an den Untergebenen gehen, und daher nur von erſterem mündlich ertheilt werden. Eine Ausnahme

hievon macht die Ueberlieferung durch ein von dem Befehlenden für den Dienſt der Befehls-Ueberbringung beſonders beſtimmtes Individuum, nämlich durch den Adjutanten u. d. gl.

Was in dieſer Hinſicht von ſolchen Offizieren zu beobachten, iſt bereits früher geſagt worden.

Entſchließungen auf Geſuche in Privat-Angelegenheiten, oder Befehle, welche blos Einzelne, ohne Berührung mit Mehreren betreffen, ſollen ohne beſonderen Grund nicht öffentlich, ſondern denjenigen, welche ſie betreffen, allein bekannt gemacht werden.

§. 425.

Art der Ertheilung der mündlichen und ſchriftlichen Befehle.

Jeder mündliche Befehl ſoll von dem Befehlenden mit der dem Untergebenen und dem Stande ſchuldigen Achtung und Würde ertheilt, deutlich und beſtimmt ausgedrückt werden.

Pünktliche Befolgung desſelben iſt der Zweck, und es iſt daher demjenigen, welchem er ertheilt wird, geſtattet, wenn er ihn nicht verſtanden hat, auf eine anſtändige Art Erklärung desſelben zu verlangen.

In wichtigen Fällen kann ſich der Untergebene die Dictirung desſelben in die Schreibtafel und die Unterſchrift des Vorgeſetzten

erbitten, wie ſolches bereits früher geſagt worden iſt.

Die bei Ertheilung und bei Empfang der mündlichen Befehle gegenſeitig und perſönlich zu beobachtenden Formen ſind die nämlichen, welche in den vorhergehenden §§. für die Meldungen vorgeſchrieben worden ſind.

Die Form des ſchriftlichen Befehles iſt aus dem Formular Nr. 6. zu erſehen.

Es iſt nicht nothwendig, daß derſelbe mit einem Umſchlage verſehen ſey. Er wird nach den im Formular gezogenen Linien ſo zuſammen gelegt, daß ſich die dort angezeigten Bruchſtücke in der Ordnung, wie ſie in einander folgen, decken, und in der Regel mit Oblaten verſiegelt. Alle ſchriftlichen, auf eine Anfrage oder Meldung ſich beziehenden Befehle können auf erſterer, in der Form, wie Formular Nr. 7. ſie ausdrückt, unmittelbar gegeben, und ſo zurückgeſchickt werden, in ſo ferne es nicht nothwendig iſt, die Anfrage oder Meldung bei den Acten zurückzubehalten.

§. 426.

Von den Rapporten, Tabellen u. ſ. w.

Jede ſchriftliche Meldung, welche den Zuſtand irgend einer Abtheilung, ſowohl in Hinſicht des Perſönlichen als Materiellen, blos in individuellen und Zahlen-Verhältniſſen aus-

drückt, heißt ein Rapport, eine Stand-Tabelle, ein Ausweis, u. ſ. w.

§. 427.

Formulare der Rapporte, Tabellen, u. ſ. w.

Die verſchiedenen, bei einem Regiment oder Bataillon in dienſtlicher Hinſicht vorkommenden Tabellen, Liſten u. d. gl. ſind:

Der Verpflichtungs-Schein. (Formular Nr. 1.)

Das Grundbuch nebſt Grundbüchlein und Grundliſte. (Formular Nr. 2.)

Die Rangir-Liſte. (Formular Nr. 3.)

Das Pferds-Grundbuch nebſt Pferds-Grundbüchlein und Pferds-Grundliſte. (Formular Nr. 4.)

Das Geſchäfts-Protocoll des Regiments- oder Bataillons-Commandanten. (Formular Nr. 8.)

Der Compagnie- oder Escadrons-Rapport. (Formulare Nr. 9—12.)

Das Neuigkeits-Buch einer Compagnie oder Escadron. (Formular Nr. 13.)

Der tägliche Angabs-Rapport einer Compagnie oder Escadron. (Formulare Nr. 14—17.)

Der tägliche Rapport eines Regiments oder Bataillons. (Formulare Nr. 18—21.)

Der fünftägige Rapport. (Formulare Nr. 22 und 23.)

Der zehn- oder fünfzehntägige Rapport. (Formulare Nr. 24 und 25.)

Der Munitions=Ausweis einer Batterie. (Formular Nr. 26.)

Die Stand=Tabelle eines Regiments oder Bataillons. (Formulare Nr. 27—29.)

Die Rang=Liſte der Offiziere eines Regiments oder Bataillons. (Formular Nr. 30.)

Die Eintheilungs=Liſte eines Regiments oder Bataillons. (Formular Nr. 31.)

Die Eintheilungs=Liſte einer Compagnie oder Escadron. (Formular Nr. 32.)

Die Sitten= und Fähigkeits=Liſte. (Formular Nr. 33.)

Das Straf=Buch der Offiziere. (Formular Nr. 34.)

Das Straf=Buch der Soldaten und Unteroffiziere. (Formular Nr. 35.)

Der Dienſt=Roſter. (Formular Nr. 36.)

Der Wacht=Roſter. (Formular Nr. 37.)

Das Wacht=Buch. (Formular Nr. 38.)

Die Zimmer= und Menage=Liſte. (Formular Nr. 39.)

Das Menage=Büchlein. (Formular Nr. 40.)

Die Liſte der Zimmer=Paſſer und Köche. (Formular Nr. 41.)

Die Beſchlag=Liſte. (Formular Nr. 42.)

Die Quartier=Liſte. (Formular Nr. 43.)

Der Caſerne=Rapport. (Formular Nr. 44.)

Die Stall=Liſte. (Formular Nr. 45.)

Die Dislocations=Tabelle. (Formular Nr. 46.)

Die Beurlaubungs=Liſte. (Formular Nr. 47.)

Der Urlaubs=Paß für Unteroffiziere und Soldaten. (Formular Nr. 48.)

Die Liſte der in einer Garniſon beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten. (Formular Nr. 49.)

Die Aufenthalts=Carte. (Formular Nr. 50.)

Das Certificat, bis zur Polizei=Stunde (die ganze Nacht, oder auf unbeſtimmte Zeit) außer der Caſerne verbleiben zu dürfen. (Formular Nr. 51.)

Der Poſten=Ausweis. (Formular Nr. 52.)

Der Parole=Zettel. (Formular Nr. 53.)

Der Morgens= und Abends=Rapport der Wachen. (Formular Nr. 54.)

Das Geſchäfts=Buch der Auditore. (Formular Nr. 55.)

Das Commiſſions=Buch. (Formular Nr. 56.)

Das Acten=Repertorium. (Formular Nr. 57.)

Das Aſſentirungs=Protocoll. (Formular Nr. 58.)

Das Entlaſſungs=Protocoll. (Formular Nr. 59.)

Das Arreſtanten=Buch. (Formular Nr. 60.)

Das Eintritts=Billet in das Spital. (Formular Nr. 61.)

Das

Das Austritts=Billet aus dem Spital. (Formular Nr. 62.)

Der Abſchied. (Formular Nr. 63.)

Der Vorweis für einen an das Ende der Reſerve Geſtellten. (Formular Nr. 64.)

Der Dimiſſions=Schein. (Laufzettel.) (Formular Nr. 65.)

Der Todten=Schein. (Formular Nr. 66.)

Sieben und dreißigſtes Capitel.

Von den militäriſchen Ehrenbezeigungen.

§. 428.

Jede militäriſche Ehrenbezeigung geſchieht entweder: Beſtimmung der Ehrenbezeigungen.

a) vor dem Hochwürdigſten,

b) vor der Fahne, oder vor einem anderen Symbol militäriſcher Ehre, ꝛc.

c) von einer Perſon gegen eine andere,

d) von einer Perſon gegen eine Abtheilung,

e) von einer Abtheilung gegen eine Perſon,

f) von einer Abtheilung gegen eine andere.

In allen Fällen richten ſich die Ehrenbezeigungen nach den Graden jener Perſonen, welche ſie empfangen, oder nach den Ver=

hältnißen, unter welchen ſie erwieſen oder empfangen werden.

Den äußeren Umſtänden nach geſchieht eine Ehrenbezeigung entweder im Dienſte oder außer Dienſt.

§. 429.

a) Ehrenbezeigung vor dem Hochwürdigſten.

Auf welche Art das Hochwürdigſte von den Wachen beehrt werden ſoll, iſt aus den Vorſchriften für die Waffen-Uebungen bekannt.

Alle Schildwachen ſollen bei deſſen Annäherung auf fünfzig Schritte präſentiren, und erſt dann wieder ſchultern, wenn dasſelbe fünfzig Schritte entfernt ſeyn wird, andere Ehrenbezeigungen aber nicht verrichten.

Wird das Hochwürdigſte von einer Militär-Escorte begleitet, ſo ſoll der Befehlshaber derſelben das Gewehr hoch im rechten Arm tragen, die übrige Mannſchaft aber wie gewöhnlich.

So oft der Prieſter den Segen ertheilt, ſoll die Mannſchaft der Escorte das Gewehr präſentiren.

Wie eine im Marſch begriffene Truppen-Abtheilung ſich zu verhalten habe, darüber giebt der §. 433. Aufſchluß. Einzelne Soldaten und Unteroffiziere ohne Obergewehr gehen anſtändig vorüber, Soldaten mit Ober-

gewehr ſchultern in einer Entfernung von zehn Schritten und behalten ſo das Gewehr bis auf zehn Schritte Entfernung. Unteroffiziere nehmen das Gewehr hoch in rechten Arm.

Reiter mit verſorgtem Seitengewehr reiten in der vorgeſchriebenen Haltung vorüber.

§. 430.

b) Ehrenbezeigung vor der Fahne u. ſ. w.

Welche Ehrenbezeigungen der Fahne oder Standarte erwieſen werden ſollen, iſt theils in den folgenden §§., theils in den Vorſchriften für die Waffen-Uebungen ausgeſprochen.

Sollen irgend einem anderen Gegenſtande, z. B. bei feierlichen Zügen den Symbolen der königlichen Würde u. d. gl., militäriſche Ehrenbezeigungen erwieſen werden, ſo wird jedesmal das geeignete deshalb befohlen werden.

§. 431.

c) Ehrenbezeigungen einer Perſon gegen eine andere.

A. Außer Dienſt ſollen folgende Ehrenbezeigungen erwieſen werden:

1. der gemeine Soldat in Arbeits-Montur und mit der Holzmütze auf dem Kopfe ſoll

a) vor allen Unteroffizieren,

b) vor allen Offizieren,

c) vor allen Schildwachen,

in einer Entfernung von drei (vor Offizieren von ſechs) Schritten mit Anſtand mit der rech-

ten Hand in der Art an die Holzmütze grei-
ſen, daß der Zeigfinger der horizontal zu
haltenden flachen Hand an den Vordertheil
der Holzmütze (der Daumen wird unter dem
Zeigfinger angedrückt) gelegt wird. Auf drei,
reſpective ſechs Schritte Entfernung hat
er die Hand wieder ſinken zu laſſen.

2. Ein gleiches haben zu beobachten gegen höhere Unteroffiziere, und gegen ſämmtliche Offiziere, einſchlüßig des Hauptmanns oder Rittmeiſters: alle Unteroffiziere, ſo wie die Actuare, Fouriere, Profoſen und Hoboiſten, deren vorgeſchriebene Kopf-Bedeckung in einem Hute beſteht.

3. Alle dieſe Individuen, (1. und 2.) ſollen in einer Entfernung von zehn Schritten Fronte machen, mit der rechten Hand an die Holzmütze oder den Hut greifen, und ſo bis auf eine Entfernung von zehn Schritten ſtehen bleiben:

a) vor Ihren königlichen Majeſtäten,

b) vor Ihren königlichen Hoheiten ſämmtlichen Prinzen und Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes,

c) vor ſämmtlichen Generalen und Stabsoffizieren der Armee,

d) endlich vor den im §. 433. bezeichne-

ten fremden allerhöchſten und höchſten Perſonen.

4. Unteroffiziere und Soldaten, welche etwas tragen, und die Arme nicht frei haben, ſollen mit möglichſtem Anſtand vorübergehen.

5. Befinden ſich Soldaten ſitzend, und werden ſie von einem Unteroffizier angeſprochen, ſo ſollen ſie aufſtehen, die Stellung annehmen, mit der rechten Hand an die Holzmütze greifen, und ſo die Befehle der Unteroffiziere vernehmen.

Werden Soldaten oder Unteroffiziere ſitzend von einem Offizier angetroffen, ſo ſollen ſie aufſtehen, ſich, wie für Soldaten gegen Unteroffiziere eben vorgeſchrieben worden iſt, verhalten, und erſt dann die Hand ſinken laſſen, und ſich wieder ſetzen, wenn ſich der Offizier entfernt hat.

6. In den Zimmern und auf den Gängen der Caſerne oder anderer Gebäude ſollen die Holzmützen vor Offizieren und Unteroffizieren abgenommen, in den Stallungen der Cavalerie und des Fuhrweſens aber die vorgeſchriebene Ehrenbezeigung durch Berührung der Holzmütze mit der rechten Hand ausgeführt werden.

7. Der Unteroffizier und Soldat jeder Waffen-Gattung, wenn er ordonanzmäßig angezo-

gen und mit dem Seitengewehr bewaffnet iſt, ſoll an allen Offizieren der Armee, einſchlüßig des Hauptmanns oder Rittmeiſters, mit militäriſchem Anſtand und in der vorgeſchriebenen Haltung vorüber gehen, indem er die rechte Hand auf dieſelbe Art an den Schirm der Kopf-Bedeckung hält, wie für die Berührung der Holzmütze vorgeſchrieben iſt.

Derſelbe ſoll auf zehn Schritte Entfernung Fronte machen, und mit militäriſchem Anſtande ſtehen bleiben, bis ſich die zu ehrende Perſon auf zehn Schritte entfernt hat:

a) vor Ihren königlichen Majeſtäten,
b) vor Ihren königlichen Hoheiten den Prinzen und Prinzeſſinnen des Hauſes,
c) vor allen Generalen und Stabsoffizieren der Armee,
d) vor allen im §. 433. näher bezeichneten fremden allerhöchſten und höchſten Perſonen.

An jedem Unteroffizier, ſo wie an jeder Schildwache geht der Soldat, wenn er ordonanzmäßig angezogen und mit dem Seitengewehr bewaffnet iſt, in der vorgeſchriebenen Haltung vorüber. Daſſelbe beobachten die Unteroffiziere gegen einander und gegen die Schildwachen.

8. Mit Obergewehr bewaffnete Soldaten ſollen vor allen oben genannten Perſonen, und

überhaupt vor allen Offizieren, ſo wie vor allen Schildwachen, wenn ſie an denſelben vorüber gehen, auf zehn Schritte Entfernung ſchultern, und bis auf zehn Schritte Entfernung ſo bleiben. Unteroffiziere nehmen das Gewehr hoch in rechten Arm.

Einzelne Reiter mit verſorgtem Seitengewehr reiten in der vorgeſchriebenen Haltung anſtändig vorüber.

9. Den Junkern aller Waffen-Gattungen iſt vorgeſchrieben, die Ehrenbezeigungen gleich den Offizieren zu erweiſen.

10. Jeder Offizier iſt ſchuldig und gehalten, die Offiziere eines höheren Grades zu begrüßen.

Verſchiedenheit des Corps oder Regiments, oder der Waffen-Gattung ſoll eben ſo wenig bei ihnen, als bei den Unteroffizieren und Soldaten eine Abweichung von dieſer Vorſchrift hervorbringen.

Es ſollen daher alle Offiziere, deren vorgeſchriebene Kopf-Bedeckung in Hüten beſteht, dieſelben vor jedem im Grade Höheren in angemeſſener Entfernung abnehmen, und ſich dann erſt wieder bedecken, wenn ſie an demſelben vorüber ſind.

Jene Offiziere, welche Casquets, Helme, Mützen, Tſchakos 2c. als Kopf-Bedeckung tragen, ſollen die Höheren im Grade dadurch be-

ehren, daß ſie mit der rechten Hand an den Schirm der Kopf=Bedeckung greifen, und die Hand erſt dann wieder ſinken laſſen, wenn ſie an dem zu Beehrenden vorüber ſind.

11. Jeder Offizier ſoll die Ehrenbezeigungen, welche ihm von Einzelnen oder von ganzen Abtheilungen erwieſen werden, dadurch erwiedern, daß er in einer Entfernung von drei Schritten den Hut abnimmt oder an den Schirm der Kopf=Bedeckung greift, und ſich erſt dann wieder bedeckt, oder die Hand ſinken läßt, wenn er drei Schritte vorüber iſt.

12. Diejenigen Offiziere, welche Hüte tragen, nehmen im Felde, oder wenn ſie im Dienſte bei einer ausgerückten Abtheilung ſich befinden, dieſelben nicht ab, ſondern begrüßen blos durch die angezeigte Bewegung mit der rechten Hand.

Deswegen ſollen ſie dann zu der Befeſtigung der Hüte an denſelben $1^1/_4$ Zoll breite ſeidene Bänder haben, welche unter dem Kinne zugebunden werden.

13. Geht ein Offizier mit einem höheren im Grade, ſo tritt er demſelben immer auf die linke Seite. Gehen drei zuſammen, ſo befindet ſich der höchſte in der Mitte, der nächſte nach ihm zu deſſen rechter, und der dritte zur linken Hand. Sind es mehrere,

ſo folgen ſie ſich in dieſer Ordnung, entweder neben dem höchſten oder hinter demſelben.

Bei dem Zuſammentritt eines Offiziers-Corps oder bei anderen öffentlichen Gelegenheiten ſollen immer jene niederen Grades den Höheren die erſten Plätze überlaſſen, und wo dies nicht geſchieht, ſollen letztere befugt und gehalten ſeyn, dieſe Plätze zu fordern.

B. Im Dienſte ſollen folgende Ehrenbezeigungen erwieſen werden:

I. Die mit geſchultertem Gewehr ſowohl an und in der königlichen Reſidenzburg, als an anderen Poſten aufgeſtellten Schildwachen ſollen

a) in einer Entfernung von zehn Schritten ſchultern:

vor den vorübergehenden mit Obergewehr bewaffneten Soldaten und Unteroffiziern, wenn dieſelben geſchultert, oder Gewehr hoch in rechten Arm genommen haben.

b) in einer Entfernung von zwölf Schritten ſchultern:

vor ſämmtlichen Offizieren, einſchlüßig des Hauptmanns und Rittmeiſters,

c) in einer Entfernung von achtzehn Schritten ſchultern, und auf zwölf Schritte präſentiren:

1. vor Ihren königlichen Majeſtäten,
2. vor ſämmtlichen Prinzen und Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes,
3. vor ſämmtlichen Generalen und Stabsoffizieren,
4. vor allen im §. 433 vorgetragenen fremden allerhöchſten und höchſten Perſonen.

II. Die im Inneren der Reſidenzburg auf Gängen und in Zimmern mit Gewehr bei Fuß aufgeſtellten Schildwachen ſollen nach Vorſchrift der Waffen-Uebungen der Infanterie Theil I. Cap. 3. §. 26.

a) die erſte Bewegung als Ehrenbezeigung ausführen, vor ſämmtlichen Offizieren einſchlüßig des Hauptmanns und Rittmeiſters,

b) die Bewegungen 1. und 2. vor ſämmtlichen Stabsoffizieren, und endlich

c) die Bewegungen 1. 2. und 3.

1. vor Ihren königlichen Majeſtäten,
2. vor ſämmtlichen Prinzen und Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes,
3. vor ſämmtlichen Generalen,
4. vor ſämmtlichen oberſten Hofchargen, wenn ſie in Function ſind, und den Orden vom heiligen Hubert tragen,
5. vor allen im §. 433 vorgetragenen

fremden allerhöchſten und höchſten Perſonen.

III. Gleiches Verfahren ſollen jene Schildwachen beobachten, welche auf Reiſen Ihrer königlichen Majeſtäten in deren Wohnung mit geſchultertem Gewehr, oder mit Gewehr bei Fuß aufgeſtellt werden, und zwar erſtere, wie es unter I., und letztere, wie es unter II. vorgeſchrieben worden.

IV. Sämmtliche Schildwachen, wo ſie auch immer mit geſchultertem Gewehr aufgeſtellt ſeyn mögen, ſollen an ihren Platz treten, die Stellung annehmen, jedoch das Gewehr im Arm behalten:

vor den Junkern, den Hartſchier-Garden, den Feldwebeln, Oberjägern, erſten Wachtmeiſtern, Oberfeuerwerkern, Obermineurs u. ſ. w.

V. Infanterie-Schildwachen mit gezogenem Säbel verrichten keine anderen Ehrenbezeigungen, als daß ſie an ihren Platz treten, und den Säbel an die rechte Schulter nehmen.

Alle übrigen mit dem Säbel aufgeſtellten Schildwachen erweiſen die in den Vorſchriften für die Waffen-Uebungen ausgeſprochenen Ehrenbezeigungen.

§. 432.

d) Ehrenbezeigungen einer Perſon gegen eine Abtheilung.

1. Der Soldat in Arbeits-Montur geht an jeder geſchloſſenen Abtheilung in vorgeſchriebener Haltung vorüber, indem er die rechte Hand an die Holzmütze legt. Befindet ſich ein Stabsoffizier bei der Abtheilung, ſo wird vor demſelben auf die vorgeſchriebene Art Fronte gemacht. Die Fouriere, Hoboiſten, 2c. deren Kopf-Bedeckung in einem Hute beſteht, haben dasſelbe zu beobachten.

2. Einzelne Unteroffiziere und Soldaten, wenn ſie ordonanzmäßig angezogen und mit dem Seitengewehr bewaffnet ſind, gehen an jeder geſchloſſenen Abtheilung in der vorgeſchriebenen Haltung vorüber, und erweiſen nur den bei der Abtheilung ſich allenfalls befindenden Generalen, Stabs- und Oberoffizieren die im vorgehenden §. beſtimmten Ehrenbezeigungen.

3. Mit Obergewehr bewaffnete Soldaten ſchultern vor jeder bewaffneten Abtheilung auf 10 Schritte Entfernung, und nehmen erſt dann wieder das Gewehr in Arm, wenn ſie an derſelben auf 10 Schritte vorüber ſind. An jeder unbewaffneten Abtheilung gehen ſie mit Gewehr in Arm in vorgeſchriebener Haltung vorüber, ſchultern jedoch vor den bei derſelben ſich allenfalls befindenden Offizieren.

Unteroffiziere, mit Stutzen bewaffnete Schützen, ſo wie mit Carabiner bewaffnete Cavaleriſten, gehen an jeder Abtheilung mit Gewehr hoch im rechten Arm vorbei. Reiter mit verſorgtem Seitengewehr reiten in der vorgeſchriebenen Haltung vorüber.

4. Schildwachen ſchultern vor jeder bewaffneten Abtheilung in einer Entfernung von 18 Schritten, und bleiben in dieſer Stellung, bis die Abtheilung ſich auf 18 Schritte entfernt hat. Befinden ſich bei derſelben Generale oder Stabsoffiziere, ſo wird vor ſelben auf 12 Schritte Entfernung präſentirt, und wenn ſie ſich auf 12 Schritte entfernt haben, wieder geſchultert. Vor jeder unbewaffneten Abtheilung treten die Schildwachen mit Gewehr im Arm an ihren Platz; befinden ſich jedoch Offiziere bei derſelben, ſo werden ihnen die vorgeſchriebenen Ehrenbezeigungen erwieſen.

5. Wenn ſich bei einer Abtheilung eine Fahne befindet, ſo ſollen derſelben von allen einzelnen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, ſo wie von allen Schildwachen die nämlichen Ehrenbezeigungen, wie den Stabsoffizieren, erwieſen werden.

§. 433.

e) Ehren-bezeigungen einer Abtheilung gegen eine Perſon.

I. Ehrenbezeigungen einer Abtheilung als Wache.

Erſtens.

Ehrenbezeigungen der in der königlichen Reſidenzburg aufgeſtellten Wachen.

Die in der königlichen Reſidenzburg aufgeſtellten Wachen des Grenadier-Garde- und des Garde du Corps-Regiments ſollen folgende Ehrenbezeigungen erweiſen:

1) Sie ſollen in das Gewehr treten, präſentiren, Marſch ſchlagen oder blaſen laſſen, Offiziers-Salutation, und Fahnen- oder Standarten-Salutation mit ganz geſenkter Spitze erweiſen:
   a) Seiner Majeſtät dem König,
   b) Ihrer Majeſtät der Königin.
2) Gleiches ſollen ſie erweiſen, jedoch mit horizontal ſalutirender Fahne oder Standarte:
   a) Seiner königlichen Hoheit dem Kronprinzen,
   b) Ihrer königlichen Hoheit der Kronprinzeſſin,
   c) jeder verwittweten Königin des allerhöchſten Hauſes.

3) Ferner ſollen dieſelben Ehrenbezeigungen, jedoch nur mit geſchulterter Fahne oder Standarte und ohne Offiziers-Salutation erzeigt werden:
ſämmtlichen Prinzen und Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes in gerader Abſtammung.

4) Die geſammten Wachen ſollen in das Gewehr treten, präſentiren, Marſch ſchlagen oder blaſen laſſen, Offiziers-Salutation und Fahnen- oder Standarten-Salutation mit ganz geſenkter Spitze erweiſen:
a) Seiner päbſtlichen Heiligkeit,
b) allen Kaiſern, und
c) deren allerhöchſten Gemahlinnen.

5) Sie ſollen in das Gewehr treten, präſentiren, Marſch ſchlagen oder blaſen laſſen, und die Offiziers-Salutation, ferner die Fahnen- oder Standarten-Salutation mit horizontal geneigter Spitze erweiſen:
a) fremden Königen,
b) deren allerhöchſten Gemahlinnen,
c) verwittweten Kaiſerinnen,
d) regierenden Großherzogen,
e) höchſt deren Gemahlinnen,
f) kaiſerlichen Kronprinzen,
g) höchſt deren Gemahlinnen.

6) Gleiches ſoll erwieſen werden, jedoch ohne Offiziers- und Fahnen- oder Standarten-Salutation, und nur die erſte Poſt des Marſches durchſchlagend oder blaſend:
a) fremden königlichen Kronprinzen,
b) deren Gemahlinnen,
c) fremden verwittweten Königinnen und Großherzoginnen,
d) verwittweten Kronprinzeſſinnen des königlichen Hauſes,
e) allen Erzherzogen,
f) deren Gemahlinnen,
g) allen Großfürſten,
h) deren Gemahlinnen,
i) allen unvermählten Erzherzoginnen und Großfürſtinnen.

7) Die benannten Wachen ſollen in das Gewehr treten und präſentiren, ohne Salutation, und ohne Spiel zu rühren:
a) Erbgroßherzogen,
b) deren Gemahlinnen,
c) verwittweten fremden Kronprinzeſſinnen, Erzherzoginnen, Großfürſtinnen, und Erbgroßherzoginnen,
d) ſouverainen regierenden Herzogen,
e) deren Gemahlinnen,
f) ſouverainen regierenden Fürſten,
g) deren Gemahlinnen,

h) allen

h) allen nachgebornen Prinzen königli=
cher und großherzoglicher Häuſer,

i) deren Gemahlinnen,

k) den nachgebornen Prinzeſſinnen könig=
licher und großherzoglicher Häuſer.

8) Nachgeborne Prinzen ſouverainer herzog=
licher und ſouverainer fürſtlicher Häu=
ſer ſollen die Ehrenbezeigungen nach
ihren militäriſchen Graden erhalten.

9) Dann ſollen dieſe Wachen in das Gewehr
treten und präſentiren:

a) vor dem Feldmarſchall,

b) vor dem Staats=Miniſter der Armee,
und endlich

10) ſollen ſie in das Gewehr treten und
ſchultern:

vor allen Generalen der Armee.

Dieſe Ehrenbezeigungen ſollen auch dann
und eben ſo erwieſen werden, wenn Ihre
königlichen Majeſtäten in der Reſidenzburg
nicht anweſend ſind.

Die von der königlichen Leibgarde der Hart=
ſchiere zu erweiſenden Ehrenbezeigungen ſind
in eigenen Dienſt=Vorſchriften beſtimmt.

In der Regel iſt der Capitaine des Gar=
des (Befehlshaber der Leibgarde) Comman=
dant der Reſidenzburg, und erhält täglich durch
den dienſtmachenden General=Adjutanten Sei=

ner königlichen Majeſtät die auf den Reſidenz-Dienſt Bezug habenden Befehle. So oft derſelbe demnach die Reſidenz-Wachen viſitirt, ſollen dieſelben ausrücken, und bei Abforderung der Parole präſentiren.

Wenn indeſſen von Seiner Majeſtät dem Könige dem Gouverneur oder Stadt-Commandanten die Leitung des Reſidenz-Dienſtes zeitlich übertragen iſt, ſo wird vor ihm, oder wenn er im Verhinderungs-Falle den Platzmajor zu der Viſitirung dieſer Wachen ſchickt, auch vor dieſem präſentirt.

Jedoch muß in dieſem Falle der Commandant ſowohl als der Platzmajor das Dienſtzeichen anhaben, und den wachhabenden Offizier in Kenntniß ſetzen, daß er zu der Viſitirung der Wache gekommen, wo ihm dann erſt bei Abforderung der Parole präſentirt werden ſoll.

Zweitens.

Ehrenbezeigungen der übrigen Wachen der königlichen Reſidenz-Stadt.

Die Hauptwache und alle übrigen in der königlichen Reſidenz-Stadt aufgeſtellten Garniſons-Wachen ſollen folgende Ehrenbezeigungen erweiſen:

1) Sie ſollen in das Gewehr treten, präſentiren, Marſch ſchlagen, und die Offiziere ſollen ſalutiren:

a) vor Seiner Majeſtät dem König,

b) vor Ihrer Majeſtät der Königin,

c) vor Seiner königlichen Hoheit dem Kronprinzen,

d) vor Ihrer königlichen Hoheit der Kronprinzeſſin,

e) vor ſämmtlichen Prinzen und Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes in gerader Abſtammung, endlich

f) vor jeder verwittweten Königin oder Kronprinzeſſin des königlichen Hauſes.

2) Dieſelben Ehrenbezeigungen ſollen erwieſen werden:

a) Seiner päbſtlichen Heiligkeit,

b) allen kaiſerlichen Majeſtäten,

c) allen fremden königlichen Majeſtäten,

d) allen regierenden Großherzogen und deren Gemahlinnen.

3) Die geſammten Wachen ſollen in das Gewehr treten, präſentiren, und Marſch ſchlagen, ohne Salutation:

a) vor kaiſerlichen und königlichen Kronprinzen und deren Gemahlinnen,

b) vor Erzherzogen und Großfürſten und deren Gemahlinnen,

c) vor unvermählten Erzherzoginnen und Großfürſtinnen.

4) Ferner ſollen ſie in das Gewehr treten, präſentiren, und die erſte Poſt des Marſches durchſchlagen oder durchblaſen ohne Salutation:

a) vor Erbgroßherzogen und deren Gemahlinnen,

b) vor verwittweten fremden Kronprinzeſſinnen, Erzherzoginnen, Großfürſtinnen, und Erbgroßherzoginnen,

c) vor ſouverainen regierenden Herzogen und deren Gemahlinnen,

d) vor ſouverainen regierenden Fürſten und deren Gemahlinnen.

5) Endlich ſollen ſie in das Gewehr treten, und präſentiren, ohne Spiel zu rühren:

a) vor allen nachgebornen Prinzen und Prinzeſſinnen königlicher Häuſer,

b) vor allen nachgebornen Prinzen und Prinzeſſinnen großherzoglicher Häuſer.

6) Allen nachgebornen Prinzen ſouverainer herzoglicher und ſouverainer fürſtlicher Häuſer ſollen dieſe Wachen die Ehrenbezeigungen nach ihren militäriſchen Graden erweiſen.

7) Die Wachen ſollen in das Gewehr tre-

ten, präſentiren und Marſch ſchlagen, ohne Salutation:

a) vor dem Feldmarſchall,
b) vor dem Staats-Miniſter der Armee.

8) Sie ſollen in das Gewehr treten, präſentiren, und vier Ruffel ſchlagen, ohne Salutation:

vor den Generalen der Infanterie, Cavalerie und Artillerie.

9) Dieſelben Ehrenbezeigungen, jedoch nur mit drei Ruffeln ſollen erhalten:

die General-Lieutenants.

10) Gleiches, jedoch nur mit zwei Ruffeln, ſoll erwieſen werden:

den General-Majors.

11) Die Wachen ſollen endlich in das Gewehr treten und präſentiren, ohne Spiel zu rühren:

vor ſämmtlichen Stabsoffizieren der Armee.

In Beziehung auf die Erweiſung dieſer Ehrenbezeigungen gegen die Generale und Stabsoffiziere der Armee, ſoll durch die An- oder Abweſenheit Ihrer königlichen Majeſtäten in der Reſidenz-Stadt kein Unterſchied eintreten.

Drittens.

Ehrenbezeigungen der Wachen in Provinzial-Städten.

Wenn ſich Ihre königlichen Majeſtäten in einer Provinzial-Stadt aufhalten, ſo ſollen ſich die bei allerhöchſtdenſelben aufgeſtellten Wachen in allen Stücken eben ſo verhalten, wie es für die Reſidenzburg-Wachen vorgeſchrieben worden.

Gleiche Vorſchrift gilt für die während der Anweſenheit Ihrer königlichen Majeſtäten in der Sommer-Reſidenz aufgeſtellten Wachen.

Die Haupt- und übrigen Wachen in ſolchen Garniſons-Orten haben ſich ohne Abänderung nach jenen Vorſchriften zu benehmen, welche in dieſem §. für die Wachen der königlichen Reſidenz-Stadt gegeben worden ſind.

Viertens.

Allgemeine Vorſchriften für die Ausführung dieſer Ehrenbezeigungen.

Das Ausrücken der Wachen und die Erweiſung der Ehrenbezeigungen ſoll allenthalben nur bei Tag ſtatt finden, daher Abends nach der Gebet-Stunde aufhören, und erſt nach geſchlagenem Tag-Reveil wieder beginnen.

Ausnahmen von dieſer Regel ſollen ſeyn, daß:

a) vor Seiner Majeſtät dem König und Ihrer Majeſtät der Königin zu allen Stunden in das Gewehr getreten, und von den Schildwachen präſentirt werden ſoll;

b) die Schildwachen vor den königlichen Prinzen und Prinzeſſinnen, dann vor ſämmtlichen Generalen und Stabsoffizieren ſchultern;

c) vor den Ronden und Patrouillen die Ehrenbezeigungen auch nach der Gebet-Stunde auszuführen ſind; und endlich

d) die im Inneren der königlichen Reſidenzburg aufgeſtellten Schildwachen der Hartſchier-Leibgarde, des Grenadier-Garde-Regiments und der Garde du Corps die Ehrenbezeigungen wie bei Tag ſo bei Nacht auszuführen haben.

e) Die Caſerne-, Lazareth- und Magazins-Wachen treten niemals zur Erweiſung von Ehrenbezeigungen in das Gewehr. Jedoch erweiſen die von denſelben mit dem Gewehr aufgeſtellten Schildwachen alle vorgeſchriebenen Ehrenbezeigungen.

Fünftens.

Verhalten hinſichtlich des Abwinkens.

Die den verſchiedenen Graden zu erweiſenden Ehrenbezeigungen ſind von Seiner königlichen Majeſtät den damit bekleideten Perſonen zu der öffentlichen Anerkennung ihrer Würde verliehen.

Es ſoll daher nicht in der Willkühr dieſer Perſonen ſtehen, Ehrenbezeigungen entweder anzunehmen, oder durch Abwinken von ſich abzulehnen.

Dem gemäß ſoll jeder General und Stabsoffizier, wenn er die nämliche Wache an demſelben Tage mehrmalen paßirt, ſich wenigſtens einmal die gebührende Ehrenbezeigung erweiſen laſſen.

Die von den Schildwachen, einzelnen Unteroffizieren und Soldaten zu erweiſenden Ehrenbezeigungen ſollen ein für allemal immer ausgeführt werden, und niemand ſoll befugt ſeyn, dieſelben durch Abwinken von ſich abzulehnen.

II. Ehrenbezeigungen einer im Marſche begriffenen Abtheilung.

Wenn eine im Marſche begriffene bewaffnete Truppen-Abtheilung dem Hochwürdig-

ſten, Seiner Majeſtät dem Könige, Ihrer Majeſtät der Königin, oder fremden Monarchen, wie ſolche Anfangs dieſes §. bezeichnet ſind, begegnen, ſo ſoll:

a) die Truppe in Marſch bleiben, und den zum Paßiren nöthigen Raum geben,

b) ſoll die Truppe ſchultern, oder die Seitengewehre ergreifen;

c) muß Marſch geſchlagen oder geblaſen, und

d) von dem die Abtheilung commandirenden Offizier ſalutirt werden;

e) müßen von der Mannſchaft nach dem zu gebenden Commando die Augen nach jener Seite gerichtet werden, auf welcher ſich Seine Majeſtät befinden.

Führt ein Unteroffizier eine ſolche marſchirende Abtheilung, ſo ſoll derſelbe vor jedem Offizier, iſt aber ein Offizier an der Spitze, ſo ſoll dieſer vor jedem Offizier der dem ſeinigen vorgehenden Grade ſchultern oder die Seitengewehre ergreifen laſſen.

Iſt die Armee auf dem Feld-Fuß, ſo ſoll dem en Chef commandirenden Feldmarſchall oder General Marſch geſchlagen und ſalutirt werden.

III. Ehrenbezeigungen während des Defilirens.

Wenn eine Truppen-Abtheilung in der Reſidenz-Stadt vor Seiner Majeſtät dem König oder Ihrer Majeſtät der Königin defilirt, ſo ſoll ſich dieſe Abtheilung eben ſo verhalten, wie in Nr. II. für eine im Marſche begriffene Abtheilung vorgeſchrieben worden iſt, jedoch mit denjenigen Abänderungen, welche aus der veränderten Lage hervorgehen, und mit dem Unterſchiede, daß allein vor Ihren königlichen Majeſtäten ſalutirt werden ſoll.

In jedem anderen Falle ſoll bei dem Defiliren einer Truppe vor dem Feldmarſchall oder dem die Armee en Chef commandirenden General ſalutirt werden.

§. 434.

f) Ehrenbezeigungen einer Abtheilung gegen eine andere.

Jede Abtheilung, welche einer anderen bewaffneten oder unbewaffneten begegnet, weicht derſelben, wenn nicht Local-Umſtände es anders beſtimmen, links aus, ſo daß im Marſche ihre rechten Flanken gegen einander gerichtet ſind.

Wenn zwei unbewaffnete Abtheilungen einander begegnen, ſo marſchiren dieſelben mit geſchloſſenen Rotten und Augen rechts, gerichtet an einander vorüber.

Begegnet eine unbewaffnete Abtheilung einer bewaffneten, ſo ſoll erſtere gerichtet und mit geſchloſſenen Rotten, letztere mit Gewehr in Arm, gerichtet und mit geſchloſſenen Rotten, beide mit Augen rechts, aneinander vorübergehen.

Wenn bewaffnete Abtheilungen einander begegnen, ſo hat immer die ſchwächere die ſtärkere, z. B. der Zug die Compagnie, die Compagnie oder Escadron die Diviſion, zuerſt zu begrüßen. Begegnen ſich aber zwei gleiche Abtheilungen, ſo muß die in der Rang-Ordnung niederer ſtehende Waffe oder Abtheilung die andere zuerſt begrüßen, wobei feſtgeſetzt iſt, daß

eine Cavalerie-Diviſion einem Bataillon, eine Escadron oder Batterie einer Compagnie u. ſ. w.

gleich gelte.

Begegnet ein Offiziers-Commando einem anderen, ſo ſchultern beide das Gewehr, und laſſen Marſch ſchlagen.

Begegnet ein Offiziers-Commando einem Bataillon oder Regiment, ſo läßt der das erſtere führende Offizier ſchultern und Marſch ſchlagen, und ſalutirt im Vorübergehen die Fahne. Von dem marſchirenden Bataillon oder Regiment wird ebenfalls Marſch ge-

ſchlagen, und jede Abtheilung desſelben ſchultert, ſo wie ſie das Offiziers-Commando paßirt.

Begegnen ſich zwei Bataillone oder zwei Regimenter, oder ein ſelbſtſtändiges Bataillon einem Regiment mit Muſik und Fahne, ſo wird von beiden geſchultert, und mit ganzer Muſik eingeſchlagen.

Die Commandeurs begrüßen ſich im Vorüberziehen mit dem Degen, und eben ſo die Fahne.

Auf Reiſe-Märſchen, auf welchen jeder Soldat ſein Gewehr nach Bequemlichkeit trägt, wird auch bei der geringſten Art von Begrüſſung durch Gewehr in Arm, jederzeit das Gewehr an die linke Schulter genommen, und die Offiziere haben die Degen zu ziehen.

Diejenigen Wachen, welche durch Unteroffiziere commandirt werden, treten vor jeder bewaffneten Abtheilung, welche mehr als zehn Mann beträgt, in das Gewehr, und ſchultern.

Wachen, welche von Offizieren befehligt werden, treten nur vor denjenigen Abtheilungen in das Gewehr, welche durch Offiziere geführt werden.

Hat die von einem Offizier geführte vorbeiziehende Abtheilung Spielleute, ſo ſchlagen oder blaſen ſolche Marſch, und gleiches

verrichten die Spielleute der Wache. Befindet ſich eine Fahne oder Standarte bei der Abtheilung, ſo müßen die Wachen, wenn dieſelbe auf zwölf Schritte herangekommen ſeyn wird, präſentiren, nachdem ſie zwölf Schritte vorüber ſeyn wird, aber wieder ſchultern; die Offiziere der Wachen ſalutiren vorgeſchriebener Maßen die Fahne oder Standarte.

Iſt ein Stabsoffizier oder General an der Spitze der Abtheilung, ſo wird vor demſelben von der Wache präſentirt.

Paßirt eine Abtheilung vor einer Wache, auf welcher ſich eine Fahne oder Standarte befindet, ſo müßen die Offiziere der Abtheilung dieſe ſalutiren. Jede Abtheilung marſchirt an den ausgerückten Wachen mit geſchultertem Gewehr vorüber, und ſchultert auch vor den Schildwachen.

§. 435.

Aufſtellung der Wachen als Ehrenbezeigung.

Jeder in den königlichen Staaten reiſende oder ſich aufhaltende fremde Monarch und Souverain ſoll eine Ehrenwache erhalten.

Dieſelbe hat für den Pabſt, für einen Kaiſer, König, regierenden Großherzog, oder deren Gemahlinnen zu beſtehen aus

einer completen Grenadier-, Schützen-, oder Carabiniers-Compagnie, oder einer

Escadron zu Fuß mit den dazu gehöri-
gen Offizieren, Unteroffizieren, Spiel-
leuten, Soldaten, und einer Fahne oder
Standarte.

Es verſteht ſich, daß Waffen-Gattungen, welche keine Fahne oder Standarte führen, dieſe Ehrenbezeigungen ohne ſelbe erweiſen.

Von dieſer Wache ſollen folgende Poſten gegeben werden:

zwei Soldaten-Poſten vor die Wohnung,
zwei Unteroffiziers-Poſten vor die Appartements,
die nöthigen Gewehr-Poſten, und endlich noch alle jene, welche die Begleitung einer ſolchen allerhöchſten Perſon nothwendig finden, und verlangen würde.

So oft der allerhöchſte Monarch dieſe Wache paßirt, ſoll ſie ausrücken, präſentiren, Marſch ſchlagen oder blaſen, Fahnen- und Offiziers-Salutation erweiſen.

Das übrige Verhalten iſt jenem gleich, welches für die königlichen Reſidenzburg-Wachen vorgeſchrieben worden iſt.

Einem Kronprinzen, Erzherzoge, Großfürſten, kaiſerlichen oder königlichen Prinzen, Erbgroßherzoge oder ihren Gemahlinnen, ferner allen kaiſerlichen und königlichen Prin-

zeſſinnen, ſoll eine Compagnie oder Escadron jedoch ohne Fahne oder Standarte gegeben, und von derſelben zwei Poſten vor der Wohnung aufgeſtellt werden.

Dieſe Wache rückt aus, präſentirt, ſchlägt Marſch, und die Offiziere ſalutiren, ſo oft die höchſte Perſon paßirt.

Die regierenden ſouverainen Herzoge und regierenden ſouverainen Fürſten ſollen eine Ehrenwache erhalten von

einem Offizier,
zwei Unteroffizieren,
einem Tambour oder Trompeter, und
dreißig Soldaten.

Dieſe Wache ſtellt zwei Poſten vor der Wohnung auf; ſie ſoll ſo oft ausrücken, präſentiren, Marſch ſchlagen oder blaſen, und der Offizier ſalutiren, als der betreffende Souverain ſelbe paßirt.

Wenn von einem kaiſerlichen oder königlichen fremden Hofe ein Großbotſchafter in einer außerordentlichen Sendung an den Hof Seiner Majeſtät des Königs kömmt, ſo ſoll derſelbe, wenn er von dem Eintritt in die Landes=Gränzen an ſchon die Würde eines Großbotſchafters angenommen hat, und darüber königliche allerhöchſte Befehle eingetroffen ſind, in allen Garniſonen eine com=

plete Compagnie oder Escadron mit Fahne oder Standarte als Ehrenwache erhalten.

Dieſe ſoll zwei Soldaten-Poſten vor der Wohnung, und zwei dergleichen vor den Appartements aufſtellen.

Das Verhalten dieſer Wache iſt jenem gleich, welches gegen den allerhöchſten Monarchen eines ſolchen Großbotſchafters zu beobachten kömmt.

Wird von Seiner Majeſtät in beſonderen Fällen eine höhere Militär- oder Civil-Perſon als außerordentlicher Hof-Commiſſär zu der Einnahme eines Huldigungs-Eides oder zu irgend einem anderen beſonderen feierlichen Act, wozu eine königliche außerordentliche Bevollmächtigung vorausgegangen iſt, in eine Provinz abgeſchickt, ſo wird dieſem außerordentlichen Commiſſär am Tage der Vollziehung des allerhöchſten Auftrages an dem betreffenden Orte von den Wachen präſentirt, Marſch geſchlagen, und ſalutirt.

Eben ſo ſollen demſelben zwei Poſten vor das Haus gegeben werden.

Die Militär-Autoritäten machen ihm die erſte Viſite.

Nach Verlauf von vier und zwanzig Stunden aber, wenn nicht beſondere allerhöchſte Befehle es anders vorgeſchrieben, werden die

Be-

Beehrungs-Poſten wieder eingezogen, und die Wachen erweiſen nur jene Ehrenbezeigungen, die ſie der betreffenden Perſon ihres etwaigen Militär-Ranges wegen ſchuldig ſind.

Der Feldmarſchall oder der die Armee en Chef commandirende General ſoll in jeder auswärtigen Garniſon eine vollſtändige Compagnie oder Escadron (zu Kriegszeiten mit der Fahne) erhalten.

Der Staats-Miniſter der Armee erhält auſſer der Reſidenz-Stadt eine Ehrenwache von

einem Unterlieutenant,
zwei Unteroffizieren,
einem Tambour (Horniſten oder Trompeter) und
dreißig Soldaten.

Die Generale der Infanterie, Cavalerie und Artillerie, und jene General-Lieutenants, welche Diviſionen commandiren, erhalten auf Dienſt-Reiſen dieſelbe Ehrenwache.

§. 436.

Von der Aufſtellung von Schildwachen als Ehrenbezeigung.

Was die Aufſtellung der Schildwachen als Ehrenbezeigung betrifft, ſo iſt darüber, bezüglich auf fremde Monarchen und Souveraine, ꝛc. ꝛc. bereits die Beſtimmung gegeben, und hier nur noch zu bemerken, daß:

1) die Erbprinzen regierender Herzoge und regierender ſouverainer Fürſten, da ſie

eigene Ehrenwachen nicht erhalten, einen doppelten Poſten vor die Wohnung,

2) die nachgebornen Prinzen ſolcher Häuſer aber nur in dem Falle eine Schildwache erhalten ſollen, wenn ſie einen militäriſchen Rang haben, nach welchem ſich dann in dieſer Beziehung zu richten iſt. Endlich

3) ſoll einem fremden General, der in einer beſonderen Sendung in der Haupt- oder einer anderen Garniſons-Stadt anweſend iſt, ein Beehrungs-Poſten nach ſeinem Grade gegeben werden.

In Beziehung auf die den höchſten und höheren Graden des Heeres zu gebenden Schildwachen ſollen folgende Beſtimmungen gelten:

In der Reſidenz-Stadt ſollen erhalten

zwei Grenadier-Schildwachen:

a) der Feldmarſchall oder der die Armee en Chef commandirende General,

b) der Staats-Miniſter der Armee,

c) der Gouverneur.

Eine Grenadier-Schildwache ſollen haben:

a) der Capitaine der Hartſchier-Garde,

b) der Stadt-Commandant,

c) der Chef des General-Quartiermeiſter-Stabs der Armee,

d) der Vorſtand des General-Auditoriats,

e) der Chef der Gendarmerie,
f) ſämmtliche wirklich angeſtellte und in Dienſt-Function befindliche Generale,
g) der Commandant des Grenadier-Garde-Regiments.

Einen Garde du Corps-Poſten ſollen erhalten:

a) der Commandant der Cavalerie-Brigade,
b) der Commandant des Garde du Corps-Regiments.

Einen Schützen- oder Carabiniers-Poſten ſollen erhalten:

die Oberſten Commandanten der Linien-Infanterie-Regimenter, und die Commandanten der Jäger-Bataillone.

Einen Fuſilier- oder Cavalerie-Poſten ſollen haben:

a) die Oberſten Commandanten der Cavalerie-Regimenter,
b) der Platzmajor,
c) ſolche Stabsoffiziere, welche aus ihrer eigentlichen Garniſon wenigſtens mit zwei Compagnien, zwei Escadronen oder zwei Batterien in der Reſidenz-Stadt ſich commandirt befinden.

Der Oberſt Commandant des Artillerie-Regiments erhält einen Poſten von ſeinem Regiment, eben ſo der Commandant des Fuhrweſens einen von ſeinem Bataillon.

In den übrigen Garniſons-Orten ſollen erhalten

zwei Schützen-Poſten:

a) der Feldmarſchall, oder der die Armee en Chef commandirende General,

b) der Staats-Miniſter der Armee,

c) die General-Lieutenants, welche Diviſionen commandiren, in den Bezirken ihrer Commandos.

Einen Schützen-Poſten ſollen haben:

a) alle wirklich angeſtellten Generale, welche Infanterie-Brigaden commandiren,

b) die Oberſten Commandanten der Infanterie-Regimenter,

c) die Commandanten der Jäger-Bataillone,

d) die betreffenden Stadt-Commandanten.

Einen Cavalerie-Poſten zu Fuß ſollen haben:

a) die Generale Commandanten der Cavalerie-Brigaden,

b) die Oberſten Commandanten der Cavalerie-Regimenter.

Die Commandanten der detachirten Artillerie-Bataillone ſollen einen Poſten von ihrem Bataillon erhalten.

Da übrigens nur wirkliche Function im Dienſte die Aufſtellung einer Schildwache begründen kann, ſo ſollen ſämmtliche Generale und oben bezeichnete Stabsoffiziere ſo lange keine Schildwache erhalten, als ſie in einem Garniſons-Ort ohne Commando als

krank, beurlaubt, commandirt, oder reiſend in Privat-Angelegenheiten, anweſend ſind.

§. 437.

Alle jene Ehrenbezeigungen, deren Erweiſung den Wachen und Schildwachen in den vorhergehenden §§. vorgeſchrieben iſt, gebühren nicht allein den wirklich activen Offizieren, ſondern auch jenen Generalen, Stabs- und Oberoffizieren, welche nicht activ, penſionirt, in der Suite angeſtellt, oder characteriſirt ſind, ſo wie den im wirklichen Waffen-Dienſt befindlichen Offizieren der Landwehr.

Beſondere Beſtimmung für die Ausübung der Ehrenbezeigungen.

Eben ſo den Generalen, Stabs- und Oberoffizieren fremder Armeen, wenn ſie ſich in der Uniform zeigen; zu welchem Ende die Commandantſchaften den Wachen und Schildwachen die Uniformen und Diſtinctionen ſolcher fremder Offiziere bekannt machen laſſen müſſen.

Auch vor den Mitgliedern des Armee-Miniſteriums und des General-Auditoriats, ſo wie vor allen die Offiziers-Achtung genießenden Sanitäts-, Adminiſtrativ- und Juſtiz-Beamten des Heeres ſoll, wenn dieſelben die vorgeſchriebene Uniform tragen, von den Schildwachen geſchultert werden.

§. 438.

Ordonanzen werden ſowohl als Ehrenbe-

Von den Ordonanzen.

zeigung an Seine königliche Majeſtät, fremde Monarchen und Souveraine gegeben, als auch in dem Heere ſelbſt den Generalen und Stabsoffizieren zu Verſchickungen und ſonſtigen Dienſt-Leiſtungen zugetheilt.

Seiner Majeſtät dem König ſoll, wenn von allerhöchſtdemſelben nicht anders befohlen wird, in allen Garniſonen ein Major mit einem Adjutanten, ferner von jedem Regiment ein Offizier und ein Feldwebel, (Oberjäger, Oberfeuerwerker oder erſter Wachtmeiſter) gegeben werden.

Ein fremder Monarch und Großherzog ſoll einen Hauptmann oder Rittmeiſter nebſt einem Sergeanten (zweiten Wachtmeiſter oder Unterjäger) auf Ordonanz erhalten.

Zu einem Kronprinzen, Erzherzoge, Großfürſten und Erbgroßherzoge ſoll ein Lieutenant mit einem Corporale, zu einem ſouverainen regierenden Herzoge oder Fürſten ein Sergeant commandirt werden.

§. 439.

Ehrenbezeigungen bei der Ankunft oder Abreiſe Ihrer königlichen Majeſtäten und Ihrer König-

Wenn Seine Majeſtät der König, oder Ihre Majeſtät die Königin aus der Reſidenz-Stadt verreiſen, dort oder in einer anderen Stadt oder in einem feſten Platze ankommen, ſo ſollen allerhöchſtdenſelben folgende Ehrenbe-

zeigungen auf den Fall erwieſen werden, als nicht beſtimmte Befehle anders verfügen.

lichen Hoheiten des Kronprinzen und der Kronprinzeſſin in einer Stadt oder in einem feſten Platze.

Die Garniſon und die Landwehr ſoll nach der vom Gouverneur oder Commandanten zu ertheilenden Diſpoſition ausrücken und Spalier machen.

Liegt Cavalerie in dem Platze, ſo ſoll eine complete Escadron Ihren Majeſtäten bis auf eine Stunde weit entgegen reiten, um den Wagen allerhöchſtderſelben in der Art zu begleiten, daß die eine Hälfte vor, die andere nach demſelben reitet. Bei der Abreiſe findet eine gleiche Begleitung eine Stunde weit ſtatt.

Es ſollen einhundert und ein Canonenſchüße gelöst werden.

Der Gouverneur und Commandant nebſt dem Platzmajor und Platzadjutanten ſollen Ihre Majeſtäten an der Barriere empfangen, und hereinbegleiten, wobei der Gouverneur rechts, der Commandant links, der Platzmajor und Platzadjutant aber vor dem Wagen zu reiten haben.

Geſchieht der Empfang in einem feſten Platze, ſo ſoll der Gouverneur oder Commandant Ihren Majeſtäten an der Barriere die Schlüſſel desſelben überreichen.

Bei der Abreiſe ſoll gleiche Begleitung bis an die Barriere ſtatt finden.

Ihre königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzeſſin ſollen von der ausgerückten Garniſon, und mit fünf und ſiebenzig Canonenſchüßen, empfangen werden.

Der Gouverneur, Commandant, Platzmajor und Platzadjutant ſollen höchſtdieſelben am Abſteigquartier empfangen.

Bei der Ankunft oder Abreiſe anderer Prinzen oder Prinzeſſinen des königlichen Hauſes ſoll die Garniſon nicht ausrücken.

§. 440.

Verhalten bei der Ankunft oder Abreiſe fremder Monarchen und Souveraine in Garniſons-Orten oder feſten Plätzen.

Wenn fremde Monarchen, regierende Großherzoge, oder deren Gemahlinnen durch die königlichen Staaten paßiren, ſo ſollen ſie in allen Garniſons-Orten und feſten Plätzen bei der Ankunft und Abreiſe, wie folgt, begrüßt werden, in ſo ferne ſie dieſe Ehrenbezeigungen nicht ausdrücklich ablehnen.

Es ſoll eine complete Escadron mit allen dazu gehörigen Offizieren, Unteroffizieren und Reitern, als Escorte bis auf eine Stunde entgegen reiten, und bei der Abreiſe eben ſo weit mitgeſendet werden.

Wenn der allerhöchſte Monarch oder Souverain während der ganzen Reiſe durch die königlichen Staaten escortirt werden ſoll, ſo-

werden darüber allerhöchſte Befehle erfolgen, und alsdann Cavalerie=Abtheilungen auf den verſchiedenen Poſt=Stationen aufgeſtellt werden.

Die Garniſon ſoll ausrücken und Spalier machen, der Commandant ſoll den fremden Souverain außerhalb des Thores empfangen und bis dahin begleiten, und einem Kaiſer ſollen hundert, einem König oder Großherzog aber neunzig Canonenſchüße gelöst werden.

Wenn fremde Monarchen oder Souveraine während der Anweſenheit Seiner Majeſtät des Königs in der Reſidenzſtadt ankommen oder durchpaßiren, ſo werden allerhöchſtdieſelben die Empfangs=Feierlichkeiten zu beſtimmen geruhen.

Sind hingegen Seine königliche Majeſtät abweſend, ſo iſt die oben beſtimmte Vorſchrift auch für die Reſidenz=Stadt anwendbar.

§. 441.

Ehrenbezeigungen bei der Ankunft oder Abreiſe des commandirenden Generals in Garniſons=Orten oder feſten Plätzen.

Wenn der Feldmarſchall oder der die Armee en Chef commandirende General in einem feſten Platze oder in einem Garniſons=Orte zur Inſpection ankömmt, ſo ſoll er mit ſechs und dreißig Canonenſchüßen empfangen werden, die Garniſon ſoll ausrücken, wenn er es beſtimmt haben wird. Einem fremden Feldmarſchall, der eine alliirte Armee com=

mandirt, ſoll gleiche Ehrenbezeigung erwieſen werden.

Wenn ein von Seiner Majeſtät neu ernannter Gouverneur oder Commandant in dem, ſeinem Commando anvertrauten Platze das erſtemal zur Uebernahme des Commandos ankömmt, ſoll er, wenn er General iſt, mit zwölf Canonenſchüßen begrüßt werden.

§. 442.

Ehrenbezeigungen an den allerhöchſten Namens- und Geburts-Feſten Seiner Majeſtät des Königs und Ihrer Majeſtät der Königin.

Die allerhöchſten Namens- und Geburts-Feſte Seiner Majeſtät des Königs und Ihrer Majeſtät der Königin ſollen auf folgende Art gefeiert werden.

In der Reſidenz-Stadt, ſo wie in allen Feſtungen und Garniſonen des Königreichs, wo Artillerie anweſend iſt, werden ohne weitere Anfrage am Morgen bei dem Anbruch des feſtlichen Tages fünf und zwanzig Canonenſchüße gelöst. Der Tag-Reveil wird von den Muſiken aller Regimenter und Bataillone, ſo wie der Landwehr, durch die Straßen der Feſtung oder Garniſon geſchlagen. Der Gouverneur oder Commandant giebt die Stunde zur Kirchen-Parade, zu welcher ſämmtliche Garniſons-Truppen und die Landwehr in größter Parade ausrücken, und zwar mit Gewehr, und da, wo es der Raum erlaubt, die Cavalerie zu Pferde.

Die Muſiken ſämmtlicher Regimenter und Bataillone rücken zum Gebrauch während des Hochamtes in die Kirche.

Nach dem Hochamt wird das Tedeum abgeſungen, und während desſelben werden ein und fünfzig Canonenſchüße gelöst.

Nach beendigtem Gottesdienſt wird von der ganzen Garniſon und der Landwehr, und zwar in der Reſidenz vor Seiner Majeſtät dem König, wenn allerhöchſtdieſelben anweſend ſind, und die Truppen anzuſehen geruhen wollen, in den übrigen Garniſonen aber vor der Generalität in Parade defilirt.

Bei Sonnen-Untergang werden fünf und zwanzig Canonenſchüße gelöst. Die Retraite geht mit Muſik.

§. 443.

Beſondere militäriſche Ehrenbezeigungen bei verſchiedenen Veranlaſſungen.

Wenn bei beſonderen Veranlaſſungen eigene Ehrenbezeigungen ſtatt finden ſollen, ſo werden allerhöchſte Befehle ſelbe vorzeichnen. Indeſſen iſt noch zu bemerken, daß wenn dem regierenden königlichen Hauſe ein Kronprinz geboren wird, in der betreffenden Garniſon fünf und ſiebenzig Canonenſchüße, bei der Geburt eines nachgebornen Prinzen aber, oder einer Prinzeſſin, fünf und zwanzig Canonenſchüße gelöst werden ſollen.

Wenn bei der Geburt eines Kronprinzen

Zwillinge zur Welt kommen, ſo ſollen für den erſteren fünf und ſiebenzig, für den nachgebornen Prinzen oder die Prinzeſſin aber fünf und zwanzig Canonenſchüße gelöst, und zwiſchen beiden Salven ein Zeitraum von fünfzehn Minuten gelaſſen werden.

Kömmt die Gemahlin des Kronprinzen nieder, ſo ſoll ſich, wie bei der Geburt von Prinzen oder Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes, verhalten werden.

Bei der Geburt von Kindern der nachgebornen Prinzen oder Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes finden Ehrenſalven nicht ſtatt.

Sollten Gemahlinnen fremder Monarchen oder Souveraine im Königreich niederkommen, ſo ſoll von Ehrenſalven Umgang genommen werden.

Wenn Seine Majeſtät der König Sich irgend wohin im feierlichen Zuge begeben, oder einer Proceſſion beiwohnen, ſo ſoll, wenn von allerhöchſtdemſelben nicht anders befohlen wird, die Garniſon ausrücken, Spalier machen, und die Hartſchier-Leibgarde Seine Majeſtät rechts und links begleiten.

Der Capitaine des Gardes ſoll zur Rechten, der Gouverneur oder Stadt-Commandant aber zur Linken des Wagens oder Traghimmels reiten.

Der Generaladjutant und Flügeladjutant

vom Dienſte ſollen vor dem Wagen oder Trag-
himmel, die übrigen hinter demſelben reiten.

Soll die Begleitung zu Fuße geſchehen, ſo
wird dieß beſonders befohlen werden.

Acht und dreißigſtes Capitel.

Von dem Unterrichte.

§. 444.

Der Unterricht des Kriegers in der Art, wie er bei den Regimentern betrieben werden kann, ſoll beſonders ſolche Uebungen und Lehrgegenſtände umfaſſen, welche denſelben für ſeinen Hauptzweck, große Reſultate ſowohl der körperlichen als geiſtigen Kraft gegen den Feind hervorzubringen, vollkommen fähig machen. Von dem Unterrichte überhaupt.

Dieſer Unterricht bezieht ſich daher auf:

1. Uebungen des Körpers,
2. Uebungen in militäriſchen Dienſt-Verrichtungen,
3. Ausbildung in denjenigen Wiſſenſchaften, welche eine beſondere Beziehung auf das Studium der Kriegs-Kunſt haben.

§. 445.

Eine vielſeitige Gewandtheit des Körpers ist ein vorzügliches Erforderniß für die Kraft- Körperliche Uebungen.

Aeußerung des Soldaten, und es muß daher alle Mühe angewendet werden, denſelben unausgeſetzt für alle körperlichen Uebungen geſchickt und kräftig zu machen und zu erhalten.

Als die erſten und vorzüglichſten körperlichen Uebungen ſind zu betrachten:

die Waffen-Uebungen.

Dieſelben ſollen bei jeder Waffen-Gattung nach den darüber beſtehenden Vorſchriften bis zu der höchſten Vollkommenheit gebracht werden, nicht blos um ganze Maſſen bis zu der ihnen nothwendigen Ueberlegenheit auszubilden, ſondern auch um jedem Einzelnen jenes nothwendige Selbſtvertrauen einzuflößen, welches als eine der vorzüglichſten Bedingungen des unternehmenden Soldaten-Muthes betrachtet werden muß.

Da nur alsdann die gemeinen Soldaten ſo weit, als ſie ſollen, in den Waffen-Uebungen gebracht werden können, wenn ihre Lehrer ſelbſt den höchſten Grad von Vollkommenheit erreicht haben, ſo muß der vorzüglichſte Bedacht auf die möglichſte Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere in allen Zweigen der Waffen-Uebungen genommen werden.

Für die Ausbildung der Soldaten ſind die wichtigſten Gegenſtände:

Zielſchießen,
Fechten und
Reiten.

Außerdem ſoll der Infanteriſt angewieſen werden, mit dem Bayonnet nicht nur gegen einen gleich bewaffneten Fußgänger, ſondern auch gegen die Lanze und den Säbel des Reiters ſowohl Angriffs- als Vertheidigungsweiſe beſtehen zu können.

Um den Soldaten aller Waffen die kräftigſte körperliche Ausbildung zu geben, reihen ſich an die eigentlichen Waffen-Uebungen zunächſt:

a) Schwimmen und Rudern,
b) Springen über Gräben, Schranken, u. ſ. w.
c) Ringen,
d) Klettern,
e) Laufen.

Das Schwimmen und Rudern ſoll beſonders in den Sommer-Monaten betrieben, und durch einen hiezu tauglichen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten angewieſen werden.

Für die übrigen Uebungen ſoll ein beſonderer Platz in der Nähe der Caſerne, allenfalls nach Umſtänden im Caſerne-Hof beſtimmt ſeyn, auf welchem dieſelben alle vereinigt und durch hiezu taugliche Unteroffiziere gelehrt wer-

den müſſen. Sie haben zuvorderſt, und bis die Soldaten einen gewiſſen Grad von Gewandtheit erreicht haben, ohne Waffen und Rüſtung, endlich aber, je nachdem es ihre Natur zuläßt, in voller Bewaffnung und Rüſtung zu geſchehen.

Die ſpecielle Aufſicht darüber iſt von dem Oberſten einem Offizier, welcher hiezu beſondere Neigung und Anlage zeigt, anzuvertrauen. Indeſſen ſollen dieſe Uebungen, welche außer dem allgemeinen Zwecke, den Soldaten für ſeine militäriſche Wirkſamkeit immer fähiger und gewandter zu machen, noch den beſonderen in ſich ſchließen, ſeine körperlichen Kräfte zu ſtärken und zu beleben, in dieſer Hinſicht mit beſonderer Rückſicht auf ſeinen Körperbau, ſeine Conſtitution und Geſundheit betrieben, und daher auch in ihrem Kreislauf nach den verſchiedenen Jahreszeiten eingetheilt werden.

So müſſen im Sommer die Schwimm- und Ruder-Uebungen, und alle jene, welche unter freiem Himmel geſchehen, im Winter aber und bei ſchlechtem Wetter ſolche vorgenommen werden, welche in geſchloßenen und gedeckten Localen, im Zimmer und auf Gängen aüsgeführt werden können.

Auch iſt beſondere Rückſicht auf die Fähigkeiten und Anlagen der Einzelnen zu nehmen, und bei jedem ſind beſonders jene Uebungen zu cultiviren, für welche er eine beſtimmte und ausgezeichnete Neigung und Anlage zeigt.

Bei der Cavalerie ſchließt ſich an dieſe Uebungen das Voltigiren und das in den Vorſchriften für die Waffen-Uebungen anbefohlene Carouſſel an.

§. 446.

Unterricht in den Dienſt-Vorſchriften.

Der Unterricht in den Dienſt-Vorſchriften bei dem Regiment begreift zwei Claſſen, nämlich:

1) diejenige der Soldaten und Unteroffiziere,
2) diejenige der Offiziere.

1) Unterricht für die Soldaten und Unteroffiziere.

Es ſoll im allgemeinen jeder Zimmer-Commandant gehalten ſeyn, im täglichen Umgange mit den Soldaten ſeines Zimmers dieſelben geſprächsweiſe über ihre dienſtlichen Obliegenheiten zu unterrichten, und es iſt eine beſondere Pflicht des Offiziers vom Tage, ſich bei Beſuchen in der Caſerne durch Fragen an die Soldaten zu überzeugen, ob ſolches und auf welche Art es geſchehe. Bemerkt

derſelbe Nachläßigkeit, ſo hat er ſich ganz allein an den Zimmer-Commandanten zu halten.

Ueberdieß ſoll alle Woche einmal in Gegenwart aller Compagnie- oder Escadrons-Offiziere durch den Hauptmann oder Rittmeiſter oder durch einen von ihm beſtimmten Offizier den Soldaten und Unteroffizieren Unterricht im Dienſte nach den für die verſchiedenen Chargen durch die Vorſchriften beſtimmten Obliegenheiten ertheilt werden.

Der Unterricht für die Soldaten begreift alle Obliegenheiten bis einſchlüßig zum Corporal, ſo wie die allgemeinen Dienſt-Vorſchriften für beſondere Verrichtungen.

Der Unterricht der Unteroffiziere geſchieht unter der Leitung eines Stabsoffiziers durch den Adjutanten, und erſtreckt ſich mit Inbegriff der allgemeinen Dienſt-Vorſchriften, bis einſchlüßig der Obliegenheiten des Feldwebels.

Dieſem Unterrichte hat auch der Unterſtab (die Fouriere, dann die chirurgiſchen und pferdärztlichen Practicanten ausgenommen) beizuwohnen.

Eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit verdient die richtige Behandlung des Feuergewehres. Es ſoll daher allen Unteroffizieren

durch den Adjutanten oder einen anderen hiezu tauglichen Offizier Unterricht hierüber ertheilt werden.

Hiebei hat derſelbe anzuweiſen: die Zerlegung und Zuſammenſetzung des Gewehres und des Schloßes, beſonders die Wirkungs-Art und Natur des letzteren, ſo wie alle diejenigen Handgriffe und Vortheile, welche angewendet werden müſſen, um dasſelbe in gutem und brauchbarem Stande zu erhalten.

Wenn die Unteroffiziere darin hinlänglich unterrichtet ſind, ſo haben ſie in der für die Soldaten vorgeſchriebenen Unterrichts-Stunde für den Dienſt, unter Aufſicht des Hauptmanns oder Rittmeiſters, denſelben die nöthige Anweiſung für die Behandlung ihrer Waffen zu ertheilen.

Für dieſen Unterricht ſollen beſonders alte auf der Rüſtkammer aufzubewahrende Gewehre verwendet werden, indem es Grundſatz ſeyn muß, das Gewehr ſowohl, als beſonders das Schloß nur im nicht zu vermeidenden Nothfalle auseinander zu legen.

2) Unterricht für die Offiziere.

Der Unterricht für die Offiziere wird von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten ſelbſt, oder von einem durch ihn hie

zu beſtimmten Stabsoffizier alle Wochen zwei=mal, jedesmal eine Stunde, ertheilt.

Derſelbe ſoll begreifen:

Eine Theorie der Vorſchriften für die Waffen=Uebungen, gegründet auf die Grund=ſätze der reinen Taktik, und Berechnungen über die Evolutionen der Truppen.

Eine ausführliche Erklärung der Dienſt=Vorſchriften in ihrem ganzen Umfange und der für den Adminiſtrativ=Dienſt gegebenen Vorſchriften, erläutert durch Beiſpiele auf beſondere Fälle.

Eine Erklärung der Conſtruction, der Wirkung und der Behandlung der Feuer= und blanken Waffen, ſo wie der Theorie des Zielens.

Am Anfange jeden Monats hat der Oberſt über den Unterricht des verfloßenen den Of=fizieren ein Thema aufzugeben, welches die=ſelben frei zu bearbeiten, eigenhändig zu ſchrei=ben, und am Schluße des Monats einzulie=fern haben.

Der mit dem Unterricht beauftragte Stabs=offizier wird es ſich angelegen ſeyn laſſen, die Offiziere über ihre Bearbeitungen auf die geeignete Art zu belehren, und es ſoll über den Gang dieſes Unterrichtes alle Jahre eine Prüfung durch eine aus den Stabsoffizieren des Regiments beſtehende Commiſſion unter

dem Vorſitz des Oberſten angeſtellt werden, bei welcher ſowohl mündliche Fragen vorgelegt, als auch beſondere Aufgaben ſchriftlich bearbeitet werden ſollen.

In dieſem Unterrichte ſind diejenigen Dienſt-Gegenſtände nicht begriffen, welche der Artillerie und den techniſchen Corps zu wiſſen beſonders zukommen, und welche in ihren Special-Schulen gelehrt werden.

§. 447.

Wiſſenſchaftlicher Unterricht.

Für den wiſſenſchaftlichen Unterricht ſoll in jedem Regiment eine niedere, und eine höhere Regiments-Schule beſtehen.

In der erſten oder der niedern ſoll gelehrt werden:

Leſen von Druck und Schrift.

Schön- und Rechtſchreiben.

Die vier Rechnungs-Arten in ganzen Zahlen.

Das Tabelliren der Rapporte u. ſ. w.

Kurze Sätze nach dem Vorſprechen niederzuſchreiben.

Als Vorſchriften für dieſe beſonderen Uebungen hat ſich der Lehrer der in den Dienſt-Vorſchriften vorkommenden Formulare und des Textes dieſer Vorſchriften, ſo wie der Vorſchriften für die Waffen-Uebungen zu bedienen.

Dieſe Schule ſoll beſucht werden von allen Tambouren, von denjenigen Soldaten, welche Luſt dazu bezeigen, und ſich zu Unteroffizieren bilden wollen, ſo wie von denjenigen Unteroffizieren, welche in den angezeigten Gegenſtänden noch nicht die erforderliche Fertigkeit erlangt haben. Obgleich es dem Soldaten freiſteht, dieſe Schule zu beſuchen oder nicht, ſo ſoll doch jeder, welcher einmal den Unterricht zu hören angefangen hat, gehalten ſeyn, denſelben fortzuſetzen, und die Lehrſtunden ſo oft zu beſuchen, als es der Dienſt zuläßt.

Ueber die nämlichen Gegenſtände wird in einer beſonderen Stunde von dem nämlichen Lehrer den Knaben der Unteroffiziere und Soldaten des Regiments Unterricht ertheilt.

Als Lehrer für dieſe Schule kann ein hiezu fähiger Unteroffizier oder ſonſt ein taugliches Subject angenommen werden, welches für ſeine Bemühungen eine angemeſſene Belohnung zu erhalten hat.

Die zweite oder höhere Regiments-Schule ſoll aus zwei Claſſen beſtehen.

In der erſten Claſſe befinden ſich alle Unteroffiziere, Cadeten und Junker, und in der zweiten Claſſe alle Cadeten und Junker, ſo wie diejenigen Unteroffiziere, welche Anlage

und Luſt für die darin zu lehrenden Gegenſtände beſitzen. Jede dieſer Claſſen hat des Tages eine Lehrſtunde. Die Lehrgegenſtände der erſten Claſſe ſind:

Leſen von Druck und Schrift als Fortſetzung der Uebung der niedern Schule.

Mit Ausdruck leſen. Hiezu ſollen beſonders die beſten Werke über vaterländiſche Geſchichte benützt werden.

Ferner ſind Lehrgegenſtände dieſer Claſſe:

Nach dem Vorſprechen geläufig zu ſchreiben.

Tabelliren.

Aufſätze von Meldungen.

Die vier Rechnungs-Arten mit Brüchen, und die Regel de tri.

Die Erklärung der Definitionen der reinen Geometrie, in ſo ferne ſolche zu der Verſtändigung der Vorſchriften für die Waffen-Uebungen nothwendig ſind.

Die Erklärung der Figuren und Pläne dieſer Vorſchriften, ſo wie der techniſchen Ausdrücke derſelben.

Die Lehrgegenſtände der zweiten Claſſe begreifen:

Reine Geometrie.

Algebra bis zu den quadratiſchen Gleichungen.

Zeichnung von taktiſchen Evolutionen.
Situations-Zeichnung.
Erklärung der Zeichen der letzteren, in Verbindung mit einer Terrain-Lehre, ſo weit ſie dem Faſſungs-Vermögen der Schüler und den Gränzen des Unterrichtes angemeſſen iſt.

Als Anwendung dieſer Lehrgegenſtände ſollen in der beßeren Jahrszeit militäriſche Aufnahmen nach Schritten und nach dem Auge, und Abſteckung von Lager-Plätzen für die Fronte eines Regiments, endlich die Auflöſung geometriſcher practiſcher Aufgaben blos mit den Meßſtangen und den Meßketten, oder nach Schritten angewieſen werden.

Geographie des Vaterlandes, ſowohl in ſtatiſtiſcher als beſonders phyſiſcher und klimatiſcher Beziehung.
Mit der Geographie des Vaterlandes iſt zu verbinden, die Kriegs-Geſchichte und eine Darſtellung der militäriſchen Verhältniſſe desſelben.

Ferner ſind Lehrgegenſtände dieſer Claſſe:
der Feld-Dienſt, beſonders nach den darüber gegebenen Vorſchriften und nach den beſten Autoren;
die Fortification, in ſo ferne ſie beſonders die Benützung der natürlichen Terrain-

Verhältniſſe für die Sicherung der Truppen, als Anlage von Verhauen, Sperrung der Defileen, und Barricadirung von Straſſen, Häuſern, Brücken u. ſ. w. betrifft.

Bei der Cavalerie und dem Fuhrweſen ſoll noch beſonders:

die Kenntniß und die Pflege der Pferde gelehrt werden.

Die für den Unterricht nöthigen Lehrbücher und Carten ſollen aus der Regiments-Bibliothek hergeliehen, das nöthige Material an Papier, Dinte, Federn u. ſ. w. für die nicht bemittelten Individuen aber aus dem für das Regiment bewilligten Averſum beigeſchafft werden.

Der Lehrunterricht dieſer beiden Claſſen der höheren Regiments-Schule iſt zwei hiezu fähigen Offizieren des Regiments zu übergeben, welche von allen Dienſten (Wachen und ſcharfe Commandos ausgenommen) befreit ſind.

Auch bei dieſer, ſo wie bei der niedern Regiments-Schule ſind über die Fortſchritte der dieſelbe beſuchenden Individuen jährliche Prüfungen durch eine Commiſſion von Stabsoffizieren unter Leitung des Oberſten öffentlich vor den Offizieren des Regiments, und vor Deputationen der Compagnien oder Es-

cadronen zu veranſtalten, und deren Reſultat jederzeit in einem ausführlichen Rapporte an die Brigade zu berichten, von welcher dieſer Rapport auf dem Dienſtwege an das Miniſterium der Armee zu befördern iſt.

Es ſoll auch kein Junker, Cadet oder Unteroffizier des Regiments zum Offizier vorgeſchlagen werden können, welcher nicht die beiden Claſſen der höheren Regiments-Schule beſucht und in den Prüfungen Belege über ſeine darin gemachten Fortſchritte gegeben, oder aber, wenn er dieſe Claſſen nicht beſucht, in einer ſpeciellen Prüfung dargethan haben wird, daß er die darin gelehrten Gegenſtände vollkommen inne habe.

Alle dieſe Unterrichts-Anſtalten ſollen auch im Felde, wenn ſich Gelegenheit für ihre anhaltende Betreibung darbietet, wie z. B. in Cantonirungen und in Lagern, in letzteren beſonders die körperlichen Uebungen ſtatt haben.

Für die Artillerie und die techniſchen Corps beſtehen beſondere, ihren Waffen-Gattungen eigene Unterrichts-Anſtalten, deren Einrichtung durch beſondere Verordnungen beſtimmt iſt.

§. 448.

Einrichtung der Regiments-Bibliothek.

Für die Beförderung der wiſſenſchaftlichen Ausbildung der Offiziere beſteht bei jedem

Regiment und ſelbſtſtändigen Bataillon eine Bibliothek, für welche in der Caſerne ein eigenes Zimmer einzuräumen iſt.

Die Unterhaltung derſelben geſchieht durch freiwillige Beiträge der Offiziere, welche Beiträge in der Regiments-Caſſa aufzubewahren ſind.

Für die Verwaltung der Bibliothek-Caſſa, und die Anſchaffung der Bücher, ſo wie für die Erhaltung der Ordnung der Bibliothek beſteht eine eigene Commiſſion, welche zuſammengeſetzt iſt aus:

einem Major als Vorſtand,
zwei Hauptleuten oder Rittmeiſtern,
einem Oberlieutenant und
einem Unterlieutenant.

Aus dieſen vier Mitgliedern iſt der Bibliothekar zu wählen, welcher jedoch nicht dienſtfrei gelaſſen werden darf.

Für die Erhaltung der inneren Ordnung der Bibliothek iſt dem Bibliothekar ein Junker oder Unteroffizier beigegeben, und für die Heitzung, Reinigung des Locals, Tragen von Effecten und Büchern werden nach Bedürfniß einige Soldaten unter der Rubrik Fatique-Tour commandirt.

Die Bibliothek-Commiſſion hat für die innere Einrichtung der Bibliothek Statuten

zu entwerfen, und dem Oberſten zur Genehmigung vorzulegen.

Sobald dieſelben feſtgeſetzt ſind, müſſen ſie dem Regiment bekannt gemacht, und von dieſem Augenblick an als Dienſt-Vorſchrift angeſehen werden.

Die Bibliothek-Commiſſion wird von dem Offiziers-Corps gewählt, und zwar der Major durch die Stabsoffiziere, die übrigen Offiziere durch die Offiziere ihrer reſpectiven Grade.

Die Wahl wird jedes Jahr neu vorgenommen, oder die alten Mitglieder in ihrer Function durch die wählenden Offiziere beſtätigt. Dieſe Commiſſion hat jedes Jahr, einen Monat vor der neu vorzunehmenden Wahl, dem Oberſten die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe, ſo wie einen Bericht über den Zuſtand und die Bedürfniſſe der Bibliothek vorzulegen, welcher volle vier Wochen zu der Einſicht der Offiziere in dem Bibliothek-Zimmer niederzulegen iſt.

Ueber die Auswahl der anzuſchaffenden Bücher entſcheidet die Bibliothek-Commiſſion je nach den Mitteln der Bibliothek-Caſſa. Sie hat jedoch hiebei darauf zu ſehen, daß vor allem die beſten Werke in den verſchiedenen Fächern der Kriegs-Kunſt und der ver-

wandten Wiſſenſchaften, ſo wie, wenn es die Mittel erlauben, gute Special-Carten des Vaterlandes und der angränzenden Staaten angeſchafft werden.

Alle Monate hat die Commiſſion dem Oberſten ein Verzeichniß der neu angeſchafften Bücher und Landcarten vorzulegen.

Den Offizieren, ſo wie den ihnen gleichgeachteten Individuen des Regiments, als dem Regiments-Arzt u. ſ. w. iſt es geſtattet, aus der Bibliothek, auf eine durch die Statuten zu beſtimmende Zeit und unter den nöthigen Beſchränkungen, Bücher nach Hauſe zu nehmen. Die Ausgabe der Bücher geſchieht zu einer beſtimmten Stunde, ſo wie auch die Bibliothek ſelbſt in beſtimmten Stunden der Woche jedem zu deren Gebrauch Berechtigten offen ſteht. Die Junker und Cadeten erhalten keine Bücher nach Hauſe; aber ſie dürfen und ſollen an beſtimmten Tagen die Bibliothek beſuchen, und dort die Bücher benützen. Beſonders ausgezeichneten und wißbegierigen Unteroffizieren ſoll der Oberſt gleiche Erlaubniß ſpeciell ertheilen können.

Neun und dreißigſtes Capitel.

Von der Reihenfolge der perſönlichen Dienſte, und der Dienſte ganzer Abtheilungen.

§. 449.

Begriffs-Beſtimmung des Wortes: Dienſt.

Die Beſtimmung des Heeres iſt, den Geſetzen Kraft und Nachdruck zu verſchaffen, und dem Staatsbürger ſowohl gegen äußere als innere Feinde Schutz zu gewähren.

Die vorzüglichſten Bindungsmittel der Heeres-Maſſe ſind:

Subordination, Mannszucht und Ehrgefühl.

In ſo ferne nun irgend eine Verrichtung dahin abzielt, entweder den erſten Zweck zu erreichen, oder die Bindungsmittel ſelbſt zu befeſtigen und aufrecht zu erhalten, heißt ſie eine Dienſt-Verrichtung, oder einfach ein Dienſt.

Wird dieſer Dienſt von einem Einzelnen, oder von mehreren einzeln Aufgerufenen geleiſtet, ſo heißt er ein perſönlicher Dienſt; geſchieht er aber durch eine in ſich geſchloßene Abtheilung, ſo heißt er Dienſt einer Abtheilung.

Gerechtigkeit, Ordnung, und die Geſetze der Subordination und der Ehre fordern un-

bedingt, daß alle Dienſte, welche den verſchiedenen Chargen und Abtheilungen zukommen, unter dieſe Chargen und Abtheilungen gleichförmig, gleichheitlich, und nach ausdrücklich gegebenen Beſtimmungen vertheilt werden müſſen.

Eine Claſſification der verſchiedenen Dienſt-Arten nach ihrer Wichtigkeit, angewendet auf die Reihenfolge der Chargen nach ihrem Dienſt-Alter, oder auf die der Abtheilungen nach ihren auf- oder abſteigenden Nummern, drückt das Geſetz aus, nach welchem die verſchiedenen Dienſte von den Einzelnen ſowohl als von ganzen Abtheilungen geleiſtet werden ſollen.

Die Tabelle, welche dieſe Beſtimmungen enthält, heißt die Commandir-Liſte oder der Dienſt-Roſter.

Die Beſtimmung des Dienſtes für den Einzelnen oder für eine Abtheilung nach dem Inhalt dieſes Dienſt-Roſters heißt die Dienſt-Reihe (Dienſt-Tour).

§. 450.

Die beſonderen Dienſte, deren Leiſtung nicht die Geſammtwirkung des Heeres anſpricht, ſondern welche entweder durch einzelne Individuen oder durch einzelne Abtheilungen geleiſtet werden können, theilen ſich ein:

Aufzählung der beſonderen Dienſt-Arten.

a) ausge-

I. in **rein militäriſche** Dienſte, welche mit den Waffen in der Hand verrichtet werden;

II. in **vermiſchte** Dienſte, welche in ihrer Beziehung auf die innere Organiſation des Militär-Körpers theils mit, theils ohne Waffen geleiſtet werden;

III. in Dienſte, welche die **Adminiſtration** und

IV. in ſolche, welche die **Rechtspflege** betreffen.

Die Dienſte der erſten Art zerfallen:

A. in ſolche, welche den Feind unmittelbar zum Zwecke haben;

B. in ſolche, welche den Feind nicht unmittelbar zum Zwecke haben.

Dieſen Begriffen gemäß ſind die Dienſte

A.

1. Sturm, oder Vertheidigung der Breche.
2. Ausfall auf die Laufgräben.
3. Tranchee-Wache.
4. Tranchee-Arbeit.
5. Commandos gegen den Feind, und zwar:
   a) große,
   b) kleine.
6. Patrouillen gegen den Feind.
7. Vorpoſten.
8. Reſerven, und zwar:

a) aus-

a) ausgerückte,

b) nicht ausgerückte.

Die Dienſte

B.

1. Scharfe Commandos, und zwar:

a) große,

b) kleine.

2. Bezahlte Executions-Commandos.

3. Stehende Commandos.

4. Marſch-Commandos:

a) große,

b) kleine.

5. Wachen:

a) außer der Einfaſſung des Ortes,

b) innerhalb der Einfaſſung des Ortes.

6. Ronden und Patrouillen.

7. Bereitſchaften und Feuer-Piquets.

Die vermiſchten Dienſte, oder die Dienſte zweiter Art ſind:

1. Verſchickungen und Reiſen.

2. Schutzwachen (Sauve-Garden).

3. Schanz-Touren.

4. Inſpectionen.

5. Ordonanzen.

6. Kleine Garniſons-Dienſte.

7. Fatique-Touren.

Die Dienſte dritter Art, die Adminiſtration betreffend, ſind:

1. Oekonomie-Commiſſion.
2. Beſondere ökonomiſche Commiſſionen.
3. Empfänge.

Die Dienſte vierter Art, die Rechtspflege betreffend, ſind:

1. Standgericht.
2. Kriegsgericht.
3. Größerer Kriegs-Commiſſions-Spruch.
4. Verhör oder Vernehmung.
5. Execution des gefällten Urtheils.

§. 451.

Begriffs-Beſtimmung und Claſſification der verſchiedenen Dienſt-Arten.

Ihrer Wichtigkeit nach, und in der Ordnung, wie bei dem Zuſammentreffen ein Dienſt den anderen entweder aufhebt oder verſchiebt, reihen ſich dieſelben auf folgende Art:

Den erſten Rang behaupten alle diejenigen Dienſte, welche mit den Waffen in der Hand verrichtet werden, und unter ihnen ſtehen diejenigen voran, welche gegen den Feind geſchehen. Auf ſie folgen jene, welche entweder zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und der inneren Ordnung, oder zur Beehrung militäriſcher und öffentlicher Gewalten und Perſonen gemacht werden.

Auf dieſe folgen die vermiſchten Dienſte, welche theils bewaffnet, theils unbewaffnet verrichtet werden, immer aber eine unmittel-

bare Beziehung auf den reinen Waffen-Dienſt haben.

Nach denſelben kommen diejenigen, welche die Adminiſtration, und endlich jene, welche die Rechtspflege betreffen.

Sie ſind nach dieſen Grundſätzen in folgender Ordnung und unter folgenden Begriffen enthalten:

1. Sturm.

Angriff auf einen durch Kunſt oder Natur befeſtigten Poſten, als Feſtungswerk, befeſtigte Stadt, Paß, Feldſchanze, Blockhaus, und andere für die Vertheidigung beſonders zugerichtete Orte, welche nur durch ein Gefecht mit blanker Waffe genommen werden können.

Dieſer Dienſt iſt als verrichtet in den Dienſt-Roſter einzutragen, wenn es bei dem Angriffe zum Gefecht mit der Beſatzung des angegriffenen Poſtens gekommen iſt.

Vertheidigung der Breche (Sturmlücke) iſt in Beziehung auf die Wichtigkeit mit dem Sturme ganz gleich, und als gemacht zu betrachten und einzutragen, wenn ein Angriff des Feindes auf die Sturmlücke ſtatt gefunden hat.

2. Ausfall auf die Laufgräben.

Iſt als verrichtet einzutragen, wenn es

mit dem Feind in den Laufgräben zum Gefecht gekommen iſt.

3. Tranchee-Wache.

Iſt als gemacht einzutragen, ſobald die Truppen auf dem zu beziehenden Poſten angekommen ſind, ſollten ſie denſelben auch unmittelbar darauf, entweder vermöge erhaltener Befehle oder vermöge eingetretener Verhältniße, wieder verlaſſen müſſen.

4. Tranchee-Arbeiten.

Zu denſelben ſind alle Arbeiten an Verſchanzungen oder Deckungsmitteln zu rechnen, welche in der Wirkſamkeit des feindlichen Feuers ausgeführt werden, z. B. Ausbeſſerung der Brechen, der Feſtungswerke, der Schießſcharten, oder Anlegung von Verhauen, u. ſ. w.

Ihre Verrichtung iſt, wenn die für dieſelbe beſtimmte Zeit auch nicht verfloßen wäre, dennoch als beendigt einzutragen, wenn die in Nr. 3. angegebenen Bedingungen erfüllt ſind.

5. Große feindliche Commandos.

Große feindliche Commandos ſind ſolche Entſendungen, welche unmittelbar gegen den Feind gerichtet, nach ihrer Natur ein Gefecht mit demſelben herbei führen müſſen, und welche acht und vierzig Stunden und darüber dauern.

Sie ſind als verrichtet einzutragen, wenn das Detachement die eigene Vorpoſten-Linie paſſirt hat, und vermöge Befehlen oder veränderter, nicht ſelbſt herbeigeführter Verhältniſſe zurückkehrt.

6. Kleine feindliche Commandos ſind ihrer Natur nach eben dieſelben wie die großen, nur iſt ihre Dauer geringer als acht und vierzig Stunden. Ihre Verrichtung iſt als beendigt einzutragen, bei den nämlichen Umſtänden, welche bei den großen Nr. 5. angeführt ſind.

7. Patrouillen gegen den Feind.

Solche Entſendungen, welche eine gewiſſe Terrain-Strecke nach einer beſtimmten Richtung durchlaufen, und den Zweck haben, für die Sicherung des Heeres oder des Corps Nachrichten über den Feind, die Gegend oder die Einwohner einzuziehen, und bei welchen ein Gefecht möglich iſt.

Sie ſind unter der in Nr. 5. und 6. angeführten Einſchränkung als gemacht einzutragen, wenn das Detachement über die eigene Vorpoſten-Linie hinausgekommen iſt.

8. Vorpoſten.

Abtheilungen, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptcorps in einer ſolchen Entfernung von demſelben aufgeſtellt

werden, daß ſie dasſelbe gegen Ueberfälle des Feindes zu bewahren im Stande ſind.

Sie ſind unter den angeführten Beſchränkungen als gemacht einzutragen, wenn die Abtheilung über die Lager-Linie, oder über die Einfaßung des Poſtens hinausgekommen iſt.

Reſerven.

Abtheilungen, welche in Bereitſchaft ſeyn müßen, um während einer beſtimmten Zeit in jedem Augenblicke mit den Waffen in der Hand gegen den Feind gebraucht zu werden, und zwar:

9. Ausgerückte Reſerven, welche auf einem beſtimmten Punkt während ihrer ganzen Dienſt-Leiſtung, oder während eines beſtimmten Theiles derſelben in Maſſen verſammelt bleiben. Sie ſind als gethan einzutragen, ſobald für ihre Dienſt-Leiſtung ausgerückt worden, wenn auch andere Verhältniſſe vor der abgelaufenen beſtimmt geweſenen Zeit ſelbe aufheben würden.

10. Nicht ausgerückte Reſerven.

Solche, welche dem Einzelnen die Pflicht auflegen, bis zu dem Augenblicke ſeines Gebrauches ſich in der nöthigen Verfaßung zu einem augenblicklichen Ausrücken bei ſeiner Truppe oder in deren Nähe aufzuhalten. Sie ſind als verrichtet einzutragen, ſobald ſie an-

getreten worden, und die Verhältniſſe ihr Fortbeſtehen nicht mehr nothwendig machen.

Scharfe Commandos.

Alle Entſendungen, deren Verrichtung mit augenſcheinlichen beſonderen Gefahren verbunden ſeyn kann. Hiezu gehören Commandos gegen feindlich geſinnte oder aufrühreriſche Einwohner, Munitions-Transporte u. ſ. w.; ſie ſind entweder:

11. Große ſcharfe Commandos, welche acht und vierzig Stunden und darüber dauern.

Dieſe ſind als verrichtet einzutragen, wenn die Abtheilung die Garniſon oder den Lager-Platz verlaſſen hat.

12. Kleine ſcharfe Commandos ſind ſolche, welche weniger als acht und vierzig Stunden dauern.

Ihre Verrichtung endet ſich, wie die der großen ſcharfen Commandos.

13. Bezahlte Executions-Commandos.

Solche Entſendungen, bei welchen den einzelnen Chargen eine beſtimmte Tags-Gebühr zukömmt.

Sie ſind als verrichtet einzutragen, ſobald auch nur eine Tags-Gebühr verrechnet werden kann.

14. Stehende Commandos.

Solche, welche an einen beſtimmten Ort verſendet, bis zu der Entledigung des zu vollziehenden Auftrages abweſend ſind, deren Verrichtung acht und vierzig Stunden und darüber dauert, bei denen aber übrigens keine Gefahr zu beſtehen iſt.

Sie ſind unter den bereits angeführten Beſchränkungen als verrichtet einzutragen, ſobald das Detachement abmarſchirt iſt.

Marſch-Commandos,

Solche, deren Zweck gerade mit einem beſtimmten Marſch erreicht wird, und zwar:

15. Große Marſch-Commandos, welche wenigſtens zwei Tag-Märſche erfordern oder acht und vierzig Stunden und darüber dauern.

16. Kleine Marſch-Commandos, welche weniger als zwei Tag-Märſche erfordern, oder weniger als acht und vierzig Stunden dauern.

Beide ſind als verrichtet einzutragen, ſobald der Marſch angetreten iſt.

Wachen.

Abtheilungen, welche an einem beſtimmten Orte verſammelt und eine beſtimmte Zeit unter den Waffen bleiben müſſen, um zu der Sicherheit oder zu der Beehrung eines Ge-

genſtandes oder einer Perſon zu dienen, und zwar:

17. Wachen, außerhalb der Einfaſſung eines Ortes,

welche nicht über eine geometriſche Stunde außerhalb desſelben aufgeſtellt ſind.

Sie ſind als verrichtet einzutragen, wenn unter den angeführten Beſchränkungen von dem Ort der Aufſtellung abmarſchirt worden iſt.

18. Wachen innerhalb der Einfaſſung eines Ortes.

Sie ſind als verrichtet einzutragen, wenn die in Nr. 17. angeführten Bedingungen erfüllt ſind.

19. Ronden und Patrouillen.

Einzelne Individuen oder Abtheilungen in Bewegung, welche die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung zum Zweck, oder den Auftrag haben, ſich von der genauen Dienſt-Leiſtung der aufgeſtellten Wachen und Poſten zu überzeugen.

Sie ſind als verrichtet einzutragen, ſobald ſich das dafür beſtimmte Individuum oder die Abtheilung zu dieſem Zweck in Bewegung geſetzt hat.

20. Bereitſchaften und Feuer-Piquets.

Reſerven für einen allgemeinen oder beſtimmten Zweck.

Sie ſind als verrichtet einzutragen, ſobald unter den oben angeführten Beſchränkungen die Zeit ihrer Dienſt-Leiſtung eingetreten iſt.

21. Verſchickungen und Reiſen.

Jede Entſendung eines Einzelnen ohne Mannſchaft zu der Ueberbringung einer Nachricht, oder zu einem von ihm ſelbſt zu vollziehenden Auftrag.

Sie iſt als geſchehen einzutragen, ſobald die Reiſe unter den angeführten Beſchränkungen angetreten worden iſt.

22. Schutzwache.

Eine von einem commandirenden Offizier aufgeſtellte Militär-Perſon oder Abtheilung, welche bezeichnet, daß die Perſon bei welcher, oder der Ort, an welchem ſelbe aufgeſtellt iſt, unter den unmittelbaren Schutz des Heeres oder des Detachements geſtellt ſey.

Sie iſt als gethan einzutragen, ſobald die Perſon oder Abtheilung ſich für ihren Zweck in Bewegung geſetzt hat.

23. Schanz-Touren.

Arbeiten, welche von Einzelnen oder von ganzen Abtheilungen für die Befeſtigung eines

Poſtens im freien Felde oder in einer Feſtung außer der Wirkſamkeit des Feindes und ohne Waffen geleiſtet werden.

Solche Arbeiten ſind: Anlegung von Verhauen, Erd-Aufwürfe, Paliſſadirungen u. ſ. w.

Sie ſind unter den angeführten Beſchränkungen als verrichtet einzutragen, ſobald der Einzelne oder die Abtheilung auf dem Arbeits-Platz angekommen iſt.

24. Inſpectionen,

oder Aufſicht über ein beſtimmtes dienſtliches Verhältniß, welche vier und zwanzig Stunden dauert.

Dahin zählen: Spital-Jour, Garniſons-Jour, u. ſ. w.

Sie ſind als gemacht einzutragen, ſobald unter den angeführten Verhältnißen ihre Dienſtzeit eingetreten iſt.

25. Ordonanzen.

Der Dienſt eines einzelnen Individuums, welches einer Militär-Perſon zugegeben iſt, um von derſelben zu dienſtlichen Verſchickungen verwendet zu werden.

Sie ſind als gemacht einzutragen, ſobald ſie unter den angeführten Verhältniſſen angetreten waren.

26. Kleine Garniſons-Dienſte.

Alle in der Garniſon mit den Waffen ge-

machten Dienſte, welche unter vier und zwanzig Stunden, und keine beſtimmte Zeit dauern.

Zu denſelben gehören Paradirungen, Theater-Wachen, Arretirungen, u. ſ. w.

27. Fatique-Touren.

Man rechnet in dieſe Claſſe alle Dienſte ohne Gewehr, welche nicht vier und zwanzig Stunden dauern, und nicht in die Claſſe der Schanz-Touren zu rechnen ſind.

Zu denſelben gehören: Holzſpalten, Tragen ärarialiſcher Effecten, Aufſicht bei dem Baden, Führen von Kranken in das Spital, u. ſ. w.

28. Oekonomie-Commiſſion.

29. Beſondere ökonomiſche Commiſſionen.

30. Empfänge.

Die Begriffs-Beſtimmung dieſer Dienſte iſt in den für den Adminiſtrativ-Dienſt gegebenen Vorſchriften enthalten.

Sie ſind als geleiſtet einzutragen, entweder nach Verlauf ihrer beſtimmten Dauerzeit, oder nach Erfüllung des Zweckes, oder nachdem ſie angetreten waren.

31. Standgericht.

32. Kriegsgericht.

33. Größerer Kriegs-Commiſſions-Spruch.

34. Verhör oder Vernehmung.

35. Execution des gefällten Urtheils.

Die Begriffs-Beſtimmung dieſer Dienſte iſt in dem 42., 43. und 45. Capitel enthalten.

Sie ſind nur dann als verrichtet einzutragen, wenn der Zweck ihrer Leiſtung erreicht iſt, oder nachdem ſie wirklich angetreten worden, das heißt, nachdem die Commiſſion oder das Gericht verſammelt, oder das Executions-Commando abmarſchirt iſt.

§. 452.

Von der Art, die Dienſte zu bezeichnen, und von deren Umwandlung.

Jeder Dienſt, zu welchem eine Perſon oder eine Abtheilung commandirt wird, ſoll derſelben mit deſſen richtiger Benennung bezeichnet, und in dieſer Art, ſo wie er verrichtet iſt, in den Dienſt-Roſter eingetragen werden.

Jeder gewöhnliche und alltägliche Dienſt, als z. B. Wache, wird in dem Dienſt-Roſter mit einem horizontalen Strich, jeder außergewöhnliche und wichtige aber, wie Sturm u. d. gl., mit dem Datum, an welchem er geleiſtet worden, eingetragen.

Es kann geſchehen, daß ein Dienſt während der Leiſtung desſelben, oder unmittelbar nach ſeinem Antritt ſich in einen Dienſt anderer Art umwandelt, und dieſe Umwandlung kann ſich

während der Leiſtung des zweiten noch einmal verändern.

So kann z. B. ein kleines Marſch-Commando (Nr. 16.) angetreten werden; dasſelbe verwandelt ſich durch Veränderung der Umſtände in ein großes Marſch-Commando (Nr. 15.). Aus dieſem großen Marſch-Commando kann ein ſcharfes Commando (Nr. 11.) und aus dieſem wiederum ein feindliches Commando (Nr. 5.) hervorgehen.

In dieſem Falle werden, ſobald nur einmal nach den Begriffs-Beſtimmungen der erwähnten Nummern dieſe Dienſte wirklich angetreten ſind, dieſelben auch ſämmtlich in den Dienſt-Roſter als verrichtet eingetragen, und die Dienſt-Reihe derſelben geht an dem betreffenden Individuum oder an der betreffenden Abtheilung vorüber.

§. 453.

Art und Weiſe, wie die Dienſte commandirt werden.

Alle Dienſte, ſowohl hinſichtlich der einzelnen Chargen, als der Abtheilungen, werden von oben nach unten commandirt, ſo daß bei den perſönlichen Dienſten von gleicher Charge der Aelteſte den Anfang macht, und der Jüngſte endet.

Bei geſchloſſenen Abtheilungen iſt zu bemerken, daß im Verhältniß zum Regiment die größte geſchloſſene Abtheilung aus einem

Bataillon, bei der Cavalerie aber aus einer Diviſion, im Verhältniß zum Bataillon oder der Diviſion die größte geſchloſſene Abtheilung aus einer Compagnie oder Escadron, im Verhältniß zur Compagnie oder Escadron die größte geſchloſſene Abtheilung aus einem Zug oder einer halben Escadron, die kleinſte aber aus einer Corporalſchaft beſtehe.

Dieſem Grundſatze gemäß ſollen wo möglich, beſonders im Felde und bei der Ausübung des reinen Waffen-Dienſtes, zu den Dienſten von Nro. 1. bis 16. einſchlüßig, immer geſchloſſene Abtheilungen commandirt, und ſo ſelten als möglich, und nur unter beſonderen Umſtänden Entſendungs-Commandos combinirt werden.

Im letzteren Falle treten für das Combiniren dieſer Abtheilungen die Geſetze des perſönlichen Dienſtes in Anwendung.

Die Ordnung, nach welcher die geſchloſſenen Abtheilungen von oben herab ihrer Reihe nach commandirt werden, iſt folgende:

Im Regiment, und zwar

a) nach Bataillonen oder Diviſionen,

1tes Bataillon oder erſte Diviſion.

2tes Bataillon oder zweite Diviſion.

u. ſ. w.

b) nach Compagnien, oder Escadronen,

1te Schützen-Compagnie, 1te Escadron,
1te leichte Artillerie-Compagnie.
1te Fuſilier-Compagnie, 2te Escadron,
1te Linien-Artillerie-Compagnie.
2te Fuſilier-Compagnie, 3te Escadron,
2te Linien-Artillerie-Compagnie.
3te Fuſilier-Compagnie, 4te Escadron,
3te Linien-Artillerie-Compagnie.
4te Fuſilier-Compagnie, 5te Escadron,
4te Linien-Artillerie-Compagnie.
5te Fuſilier-Compagnie, 6te Escadron,
5te Linien-Artillerie-Compagnie.
2te Schützen-Compagnie, 7te Escadron,
2te leichte Artillerie-Compagnie.

u. ſ. w.

In einem ſelbſtſtändigen Bataillon findet ein gleiches Verfahren ſtatt, und in der Compagnie oder Escadron wird jederzeit bei Zügen oder Corporalſchaften mit Nr. 1. angefangen, und in der Reihenfolge fortgefahren.

Bei dem Detachiren geſchloſſener Abtheilungen ſollen ohne beſondere Gründe weder die Offiziere, noch die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten verwechſelt, ſondern die Commandanten der Abtheilungen bei denſelben belaſſen werden.

Wenn

Wenn von dem Regiment oder Bataillon, der Compagnie oder Escadron, eine geſchloſſene Abtheilung entſendet wird, ſo hat jederzeit derjenige den Oberbefehl über dieſe Abtheilung zu führen, und mit derſelben zu marſchiren, welcher dieſelbe in der taktiſchen Eintheilung des Regiments, Bataillons, oder der Compagnie commandirt.

Wird aber von einem Regiment ein halbes Bataillon detachirt, ſo geht mit dieſer Entſendung jederzeit der commandirende Offizier des Bataillons, und der im Range niedere oder jüngere bleibt mit dem Reſte als Commandant desſelben bei dem Regiment.

Jede fernere Detachirung, welche aus einer entſendeten geſchloſſenen Abtheilung von dem Commandirenden derſelben ſelbſt geſchieht, dieſelbe mag nun ſtehen bleiben oder weiter marſchiren, kann höchſtens die Hälfte, wohl aber weniger betragen, in ſo ferne nicht beſondere Befehle andere Beſtimmungen ausdrücklich vorſchreiben.

Detachirt z. B. ein entſendetes Bataillon mehr als die Hälfte ſeiner Compagnien an einen und denſelben Ort, ſo marſchirt der Bataillons-Commandant in der Regel mit dieſen, indem die zurückbleibenden Compagnien, in Beziehung auf die weiter entſendete ſtär-

kere Anzahl, nunmehr eigentlich als Detachement erſcheinen.

Zu den ferneren Detachirungen geſchloſſener Abtheilungen iſt jederzeit, wenn ſie gering ſind, nach den oben ausgeſprochenen Grundſätzen der dieſelbe in der taktiſchen Eintheilung commandirende, betragen ſie aber die Hälfte, der älteſte Offizier nach dem das Ganze befehligenden zu commandiren.

Entſendet z. B. eine Compagnie einen Halbzug, ſo commandirt denſelben der betreffende Lieutenant, entſendet ſie einen ganzen Zug, der Oberlieutenant der Compagnie. Oder entſendet die Escadron einen Zug, ſo geht mit demſelben der betreffende Offizier, wird hingegen die halbe Escadron detachirt, ſo geht der Oberlieutenant mit dieſer.

Sollte von einem Bataillon nach und nach eine Compagnie nach der anderen und zwar vereinzelt detachirt werden, und es bleibt dem Commandirenden des Bataillons zuletzt nur noch eine einzige Compagnie, ſo hat derſelbe bei dieſer Compagnie zu bleiben. Gleiches Verhältniß tritt bei einem Cavalerie-Regiment, oder bei einer Cavalerie-Diviſion ein.

Alle Dienſte ſollen wo möglich, die gewöhnlichen Dienſte aber jederzeit, vier und zwanzig Stunden vor der Zeit ihres Antritts

auf der Regiments-, Commandantſchafts-, oder Gouvernements-Parade commandirt werden.

Zu perſönlichen Dienſten werden Offiziere und Unteroffiziere namentlich, erſtere durch den Major des Tages, letztere durch den Regiments- oder Bataillons-Adjutanten commandirt; die betreffende Mannſchaft wird durch den Adjutanten nach der Stärke der Compagnien oder Escadronen berechnet, auf dieſelben vertheilt, und dann ſummariſch angegeben. Nach dieſer Angabe beſorgt das Commandiren der Gefreiten und gemeinen Soldaten der Feldwebel, erſte Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker der Compagnie oder Escadron namentlich nach dem Dienſt-Roſter.

Das Commandiren geſchloſſener Abtheilungen, als der Bataillone, Diviſionen, Compagnien und Escadronen geſchieht von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten ſelbſt.

§. 454.

Ueber die Ordnung und Colliſion der Dienſte.

Der Zahl und Gattung der Leiſtenden nach folgen ſich die Dienſte in nachſtehender Ordnung: Auf der unterſten Stufe ſteht der Dienſt des Einzelnen, oder der perſönliche Dienſt; auf denſelben folgen die Dienſte der Abtheilungen, je nach der Größe derſelben, zuerſt Dienſte einer Corporalſchaft, dann der

Dienſt eines Zuges, einer Compagnie, eines Bataillons und endlich derjenige eines Regiments.

Was den perſönlichen Dienſt betrifft, ſo finden dabei folgende Grundſätze ſtatt:

Jeder, welcher zu einem Dienſte commandirt wird, muß bei ſeiner Abtheilung anweſend, und dienſtfähig ſeyn.

Jeder gewöhnliche Dienſt hat höchſtens eine Dauerzeit von vier und zwanzig Stunden, in ſo ferne die Dienſt-Vorſchriften nicht andere Beſtimmungen deshalb enthalten.

Niemand kann zwei Dienſte zugleich verrichten. Treffen jedoch mehrere Dienſte, wovon jeder nur einen Theil der vier und zwanzigſtündigen Dauerzeit anſpricht, zuſammen, ſo können dieſelben von einem und demſelben Individuum an dem nämlichen Tage verrichtet werden, in ſo ferne die Epochen ihrer Leiſtung nicht zuſammen fallen.

So kann ein Individuum an einem und demſelben Tage einem Commiſſions-Spruch beiſitzen, und Abends oder Nachts die Ronde machen.

Jedes Individuum kann zu einer und derſelben Zeit nur den Dienſt einer einzigen Charge machen. Vertritt z. B. ein Corporal

die Stelle des Sergeanten, ſo kann er nur Sergeanten-Dienſte, vertritt ein Oberlieutenant die Stelle eines Hauptmanns oder Rittmeiſters, ſo kann er nur Hauptmanns- oder Rittmeiſters-Dienſte, und ein Hauptmann oder Rittmeiſter nur Stabsoffiziers-Dienſte thun, wenn er die Stelle des letzteren verſieht.

Wenn eine Charge abgeht, und die Verſehung des Dienſtes derſelben nothwendig iſt, ſo ſoll in der Regel der Aelteſte der unmittelbar folgenden Charge den Dienſt der abgehenden übernehmen. So ſoll z. B. der Dienſt eines abgehenden Majors von dem älteſten Hauptmann oder Rittmeiſter verſehen werden.

Geht jedoch ein Hauptmann oder Rittmeiſter in Urlaub, ſo ſoll der in der Compagnie oder Escadron ſelbſt nach ihm folgende älteſte Offizier das Commando derſelben übernehmen. Tritt aber ein Hauptmann oder Rittmeiſter eine Abweſenheit an, die länger als ſechs Monate dauern wird, oder dauern könnte, ſo ſoll dem älteſten Oberlieutenant im Regiment oder Bataillon das Commando der betreffenden Compagnie oder Escadron übergeben werden, im Fall nicht ganz beſondere Umſtände eine andere Verfügung nothwendig machen.

Iſt ein Hauptmann oder Rittmeiſter bei dem Regiment oder Bataillon krank, ſo commandirt immerhin der betreffende Compagnie- oder Escadrons-Offizier dieſe Abtheilung, ſelbſt in dem Falle, daß die Krankheit über ſechs Monate dauern würde.

Im Felde vor dem Feinde ſoll in der Regel dem älteſten Oberlieutenant im Regiment oder Bataillon die durch den Tod oder die Verwundung des eigentlichen Commandanten erledigte Compagnie oder Escadron übergeben werden. Die abgehenden Regiments- oder Bataillons-Commandanten werden in der Regel von den folgenden Stabsoffizieren im Regiment oder Bataillon erſetzt. Iſt kein Stabsoffizier mehr gegenwärtig, oder dienſtfähig, ſo übernimmt der älteſte Hauptmann oder Rittmeiſter das Regiments- oder Bataillons-Commando, in ſo lange nicht Beſtimmungen von dem commandirenden General eintreten.

Jeder Dienſt, welcher vier und zwanzig Stunden ununterbrochene Leiſtung erfordert, kann in gewöhnlichen Fällen von einem und demſelben Individuum innerhalb viermal vier und zwanzig Stunden nur einmal geleiſtet werden, oder zu einem ſolchen Dienſt kann der Einzelne nur über den vierten Tag commandirt werden.

Kein Individuum, welches in der Ausübung eines Dienſtes begriffen iſt, kann während desſelben zu einem anderen, wenn auch wichtigeren Dienſte verwendet, und dadurch die Leiſtung des erſteren aufgehoben werden. Eine Ausnahme hievon macht blos der Umſtand, daß durch die Leiſtung des wichtigeren der unwichtigere überflüßig gemacht, oder daß die Abtheilung, zu welcher das Individuum gehört, zu einem beſonderen Dienſte commandirt wird.

Wenn z. B. jemand auf einer Patrouille gegen einen feindlichen Poſten begriffen iſt, und dieſer Poſten ſoll wirklich angegriffen werden, ſo hebt ſich der Dienſt der Patrouille auf, und es tritt derjenige des Sturms Nr. 1. oder des feindlichen Commandos Nr. 5. u. 6. ein; oder wenn ein Offizier auf der Wache iſt, und deſſen Compagnie oder Escadron aus der Garniſon oder dem Lager detachirt wird, ſo muß derſelbe abgelöst werden, um bei ſeiner Abtheilung einzurücken.

Wenn zwei Dienſte, welche vier und zwanzig Stunden Dauerzeit haben, bei einem und demſelben Individuum zuſammentreffen, ſo wird der unter der kleineren Zahl begriffene wichtigere gemacht, und der letztere geht als verrichtet vorüber.

Hat der zweite aber eine geringere Dauerzeit als vier und zwanzig Stunden, ſo muß er nachgemacht werden.

Z. B. bei dem Zuſammentreffen von Wache und Ronde oder Verhör wird die Wache gemacht, und die Ronde oder das Verhör muß nachgeholt werden.

Jeder freiwillig geleiſtete Dienſt wird in den Dienſt-Roſter notirt, und die das Individuum treffende Reihe desſelben geht ihm vorüber.

Jedoch kann kein Dienſt ohne beſtimmte Aufforderung freiwillig gemacht werden.

Es giebt Dienſte, für deren Leiſtung der Einzelne beſondere Eigenſchaften beſitzen muß, welche man nicht von Jedem im allgemeinen verlangen kann; z. B. Kenntniß von Sprachen, topographiſche Kenntniſſe für Recognoscirungen, Kenntniſſe in der Fortification für die Befeſtigung eines Ortes, u. ſ. w.

Dieſe Dienſte ſollen nicht nach dem allgemeinen Roſter commandirt werden, ſondern das geeignete Individuum ſoll — unbeſchadet der Ehre der dadurch übergangenen Cameraden — für einen ſolchen Dienſt nach der Einſicht des Oberſten verwendet, und ihm derſelbe in der Commandir-Liſte angemerkt werden.

Ein Individuum, welches zu irgend einem Dienſt commandirt iſt, darf ſich niemals weigern, denſelben zu übernehmen oder anzutreten, und ſoll ſich niemals gegen denjenigen, welcher ihm ſeine Dienſt-Tour eröffnet, irgend eine Bemerkung erlauben. Glaubt dasſelbe, daß ihm Unrecht geſchehen ſey, und daß die Reihe es nicht treffe, ſo kann, nach geleiſteter dienſtlicher Verrichtung, auf dem Dienſtwege Beſchwerde geführt werden.

Was die Dienſte der Abtheilungen betrifft, ſo treten dabei folgende Grundſätze ein:

Der Dienſt einer Abtheilung ſchließt alle Dienſte der Einzelnen, aus welchen dieſelbe zuſammengeſetzt iſt, in ſich ein, und von dem Augenblick, als die geſchloſſene Abtheilung durch die Beſtimmung ihres beſonderen Dienſtes aus dem Verbande mit ihrem Ganzen tritt, hören auch alle Individuen derſelben auf, die ihnen für das Ganze zukommenden Dienſte zu leiſten, und können von letzterem auch durchaus nicht für die Leiſtung derſelben angeſprochen werden.

Wenn von einem Regiment eine Compagnie oder eine Escadron commandirt iſt, eine beſondere Verrichtung auszuführen, als z. B. ein Magazin oder einen Transport zu bewachen, ſo kann der Einzelne nur zu ſol-

chen Dienſten angeſprochen werden, welche auf diejenigen der Abtheilung Bezug haben.

Der Dienſt in der detachirten Abtheilung ſchließt jeden perſönlichen im Ganzen aus. Alle perſönlichen Dienſte, welche bei entſendeten Abtheilungen geleiſtet werden, fangen mit einer neuen Commandir-Liſte an, und es ſind keineswegs diejenigen mit in Rechnung zu bringen, welche bei dem geſchloſſenen Ganzen gemacht werden.

Bei dem Einrücken dieſer Abtheilung und ihrer Wiedervereinigung mit dem Ganzen werden jedoch die bei derſelben geleiſteten perſönlichen Dienſte von dem Abtheilungs-Roſter nicht in den Regiments-Roſter übergetragen, und dieſelben zählen nicht in die Reihe der bei dem Ganzen zu leiſtenden perſönlichen Dienſte.

Wenn z. B. ein Individuum mit einer Abtheilung detachirt worden iſt, und es hat bei dieſer Abtheilung, von welcher es wiederum entſendet worden iſt, alſo im perſönlichen Dienſte, einen Sturm unternommen, ſo wird dieſer Dienſt nicht in den Regiments-Roſter eingetragen, ſondern das betreffende Individuum hat dieſen Dienſt zu machen, ſobald dasſelbe die Reihe in den perſönlichen Dienſt-Leiſtungen des Regiments abermals trifft.

Eben ſo kann niemals ein mit einer Abtheilung gemeinſchaftlich gemachter Dienſt als ein perſönlicher betrachtet werden.

Wer mit einer Abtheilung gemeinſchaftlich zu einer Patrouille commandirt worden iſt, dem geht die Leiſtung derſelben im perſönlichen Dienſte des Ganzen nicht vorüber.

In demſelben Verhältniß, in welchem der perſönliche Dienſt zu dem Dienſt einer Abtheilung ſteht, ſteht auch der Dienſt einer kleinen Abtheilung zu demjenigen einer großen.

Einem Individuum, welches entweder einzeln oder mit einem Detachement von einer größeren Abtheilung oder von dem Regiment detachirt iſt, gehen alle bei letzterem während der Entfernungs-Zeit treffenden perſönlichen Dienſte vorüber; und wenn der Einzelne oder die Abtheilung wieder bei dem Regiment einrückt, ſo kann dieſelbe, und jeder Einzelne nur nach einem Verfluß von vier und zwanzig Stunden wieder nach der treffenden Reihe zu einem Dienſte commandirt oder verwendet werden.

Wenn Dienſte in Hinſicht der Behörden und Stellen, von welchen ſie commandirt werden, in Colliſion kommen, ſo geht immer der höhere dem niedern, der allgemeine dem beſonderen vor, oder ſchließt den letzteren aus.

So geht dem Compagnie- oder Escadrons-Dienſt der Bataillons- oder Diviſions-Dienſt, dem Bataillons- oder Diviſions-Dienſt der Regiments-Dienſt, und endlich dem Regiments-Dienſt der Brigade- oder Garniſons-Dienſt vor, u. ſ. w.

§. 455.

Formular der Roſter.

Jedes Regiment, jedes Bataillon und jede Compagnie oder Escadron hat ihre eigene Commandir-Liſte. (Dienſt-Roſter.)

In dem Regiments-Roſter kommen in die verticale Reihe zuerſt:

alle Stabs-, Ober- und Unteroffiziere.

Auf dieſelben folgen die Abtheilungen und zwar zuerſt:

die Bataillone oder Diviſionen, und dann die Compagnien oder Escadronen.

In den Bataillons-Roſter kommen zuerſt:

alle Stabs-, Ober- und Unteroffiziere des Bataillons,

dann folgen die Abtheilungen, und zwar nach Compagnien.

In den Compagnie- oder Escadrons-Roſter kommen zuerſt:

alle Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen namentlich,

dann folgen die Abtheilungen der Compagnie nach Corporalſchaften.

Alle dieſe Roſter werden nach dem Formular Nr. 36 geführt.

Für den gewöhnlichen Wacht-Dienſt in Friedenszeiten wird für die gemeine Mannſchaft die Rubrik Wache aus dem allgemeinen Roſter ausgehoben, und unter dem Namen Wacht-Roſter beſonders geführt. (Formular Nr. 37.)

Alle Roſter werden bei einem Wechſel von Krieg und Frieden neu angefangen.

Der Roſter für den Krieg fängt an mit dem Tage, an welchem das Heer auf den Kriegsfuß, und derjenige für den Frieden tritt wieder ein mit dem Tage, an welchem das Heer auf den Friedensfuß geſetzt worden iſt.

Es ſollen, um als Documente und Nachweiſung gebraucht werden zu können, alle Roſter ſowohl der Compagnien und Escadronen, als der Bataillone und Regimenter ſo lange aufbewahrt werden, als ſie für irgend einen Zweck noch nothwendig erſcheinen können.

§. 456.

Von der Uebergabe des Dienſtes einer höheren Charge an eine geringere.

Da bereits in den vorhergehenden §§. die Beſtimmungen enthalten ſind, auf welche Art abgängige höhere Chargen durch die zunächſt folgenden erſetzt werden ſollen, ſo ſind in Beziehung auf die Uebergabe des Commandos einer Compagnie oder Escadron, eines Ba-

taillons oder Regiments beſondere Vorſchriften nöthig.

Die Uebergabe einer Compagnie oder Escadron geht immer in Gegenwart der Oekonomie-Commiſſion des Regiments oder Bataillons vor.

Es wird ein Protocoll über den Beſitzſtand der Compagnie oder Escadron an Waffen, Kammer- und Küchen-Requiſiten, Dienſt-Pferden, Equipagen u. ſ. w. und über alle auf den inneren Dienſt Bezug habenden Bücher in triplo verfaßt, von dem Uebergeber, Uebernehmer und der Commiſſion unterſchrieben, ein Exemplar dem Uebergeber, das zweite dem Uebernehmer, und das dritte durch die Oekonomie-Commiſſion, unter Meldung richtig geſchehener Uebergabe und Uebernahme, an das Regiments-Commando eingeliefert.

Ein Regiment oder Bataillon wird in Gegenwart der Caſſa-Deputation übergeben, und über die Uebergabe und Uebernahme ebenfalls ein Protocoll in triplo verfaßt, von welchem ein Exemplar dem Uebergeber, und eines dem Uebernehmer abgeliefert, das dritte aber in der Regiments-Caſſa deponirt wird. Alle in dem Beſitz des Regiments oder Bataillons befindlichen Gelder, Depoſiten, Waffen, Pferde, Equipagen ꝛc. ꝛc. werden mit

den darüber vorhandenen Acten, Inventarien und Auszeigen verglichen, und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Befundes in dem Protocoll angemerkt, auch über das Reſultat Rapport an die vorgeſetzte Stelle erſtattet.

Im Felde ſollen ſolche Uebergaben unter allen Verhältniſſen, wo es ausführbar iſt, nach den hier angegebenen Grundſätzen ebenfalls ſtatt finden.

Vierzigſtes Capitel.

Von den Ordonanzen.

§. 457.

Jeder Soldat, welcher einer Militär-Charge für dienſtliche Verſchickungen beigegeben wird, heißt Ordonanz. Beſtimmung der Ordonanzen.

Außer dieſer dienſtlichen Beſtimmung kann eine Ordonanz auch als Ehrenbezeigung gegeben werden.

Der Dienſt einer Ordonanz dauert in gewöhnlichen Fällen vier und zwanzig Stunden, fängt mit dem Tag-Reveil an, und dauert bis zu dem Tag-Reveil des folgenden Tages.

Es kann daher Fälle geben, und in Kriegszeiten iſt es nicht ungewöhnlich, daß die Ordonanz in dem Quartier desjenigen, zu wel-

chem ſie commandirt iſt, über Nacht bleibt, in Garniſon und in Friedenszeiten geht ſie gewöhnlich Abends ab, und ſchläft in der Caſerne.

Kömmt in der Nacht ein Brand oder ſonſtiger Allarm aus, ſo hat ſich die Ordonanz ſogleich auf ihrem Poſten einzufinden.

Die Beſtimmung der Stunde nach dem Tag-Reveil, zu welcher eine Ordonanz ſich einfinden ſoll, hängt jederzeit von demjenigen ab, welchem dieſe Ordonanz beigegeben iſt.

§. 458.

Wie die Ordonanzen ihren Dienſt verrichten.

Jede Ordonanz meldet ſich entweder bei demjenigen, welchem ſie zugetheilt iſt, oder bei deſſen Adjutanten.

Die Ordonanzen dürfen nur zu dienſtlichen Verrichtungen gebraucht werden.

Sie müſſen denjenigen, dem ſie zugetheilt ſind, bei dienſtlichen Ausgängen begleiten.

Ein Offizier als Ordonanz kann mit mündlichen oder ſchriftlichen Befehlen und Ausrichtungen verſendet werden. In einem wie in dem anderen Falle müſſen dieſe Befehle von einer angemeſſenen Wichtigkeit ſeyn.

Im Felde erſcheinen alle Ordonanzen mit ihrer völligen Ausrüſtung zu ihrem Dienſt, —

Ca-

Cavalerie-Ordonanzen zu Pferde; in Garniſon ſollen die gemeinen Soldaten und Unteroffiziere mit Obergewehr dieſen Dienſt machen. Die Offiziere erſcheinen in dem vorgeſchriebenen Anzuge mit dem Dienſtzeichen verſehen.

Wird ein Soldat oder Unteroffizier als Ordonanz zu Ueberbringung eines Rapports u. d. gl. an eine Charge abgeſchickt, welche höher iſt, als der Abſender, ſo muß die Ordonanz das Gewehr mitnehmen, in allen anderen Fällen machen die Ordonanzen ihre Gänge ohne Gewehr.

Wenn mehrere Ordonanzen bei demſelben Befehlshaber zuſammen commandirt ſind, ſo führt der Aelteſte oder der Höchſte im Grad den Befehl über die Uebrigen, und commandirt ſie abwechſelungsweiſe zu ihren dienſtlichen Gängen.

Zu Ordonanz-Dienſten können alle Chargen vom Soldaten aufwärts bis zum Major commandirt werden. Ständige Ordonanzen, d. h. ſolche, deren Dienſt länger als vier und zwanzig Stunden dauert, ſoll es nur mit beſonderer Bewilligung geben können. Dergleichen Bewilligungen müſſen in Beziehung auf Unteroffiziere und Soldaten von dem Diviſions-Commandanten, für Ordonanz-

Offiziere aber von der allerhöchſten Stelle erholt werden.

§. 459.

Chargen, welchen Ordonanzen gebühren.

Wie es hinſichtlich jener Ordonanzen gehalten werden ſoll, welche als Ehrenbezeigungen gegeben werden müßen, dieſes iſt aus dem Capitel von den Ehrenbezeigungen zu erſehen.

Von den Chargen im Heere ſelbſt ſollen als Ordonanzen erhalten:

Der Feldmarſchall in Friedenszeiten einen Lieutenant, einen Sergeanten, einen zweiten Wachtmeiſter und einen Feuerwerker, nebſt der nöthigen Anzahl Cavalerie-Ordonanzen.

In Kriegszeiten ſoll es dem commandirenden General frei ſtehen, ſo viele Offiziere von jeder Waffe zu ſich auf Ordonanz commandiren zu laſſen, als er nöthig zu haben glaubt.

In Feſtungen, welche in Belagerungs-Stand erklärt ſind, ſoll dieſelbe Vorſchrift für den Gouverneur gelten.

Der Staats-Miniſter der Armee läßt ſo viele Ordonanzen für ſich commandiren, als er dienſtlich nothwendig zu haben glaubt.

Jeder der übrigen angeſtellten und ihre Function wirklich ausübenden Generale und jeder Platz-Commandant ſoll einen Corpo-

ral von der unterhabenden Waffen-Gattung als Ordonanz erhalten.

Die Commandanten der Regimenter und ſelbſtſtändigen Bataillone ſollen Corporäle, die übrigen Staabsoffiziere aber Gefreite erhalten.

Die Stabsoffiziere des General-Quartiermeiſter-Stabes gleichfalls, wenn es ihre dienſtliche Verwendung nothwendig macht.

Ferner die Adjutanten der commandirenden Generale, wenn ſie Stabsoffiziere ſind.

Die Regiments-Adjutanten und die Adjutanten ſelbſtſtändiger Bataillone ſollen Soldaten auf Ordonanz erhalten.

Ein und vierzigſtes Capitel.

Von den Belohnungen.

§. 460.

Arten der Belohnung.

Um tapfere Thaten oder vorzügliche Handlungen, welche über den Wirkungskreis gewöhnlicher Pflicht-Erfüllung hinausreichen, zu belohnen, ſind beſondere Auszeichnungen beſtimmt, welche im erſteren Falle beſtehen:

in Ertheilung der ſilbernen oder goldenen Militär-Verdienſt-Medaille, oder des militäriſchen Max-Joſeph-Ordens;

in dem zweiten Falle hingegen in Ertheilung der ſilbernen oder der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille; oder des Civil-Verdienſt-Ordens der baieriſchen Krone.

Für die Belohnung ausgezeichneter Verdienſte der Militär-Sanitäts-Individuen iſt ein eigenes ſilbernes und goldenes Ehrenzeichen des Militär-Sanitäts-Perſonales geſtiftet.

§. 461.

Geſuche um Ertheilung.

Die Bedingungen, welche erfüllt werden müſſen, um eine dieſer Auszeichnungen zu erhalten, und die Art, auf welche die Geſuche um dieſelben geſtellt ſeyn ſollen, ſind in den betreffenden allerhöchſten Verordnungen ausgeſprochen.

§. 462.

Art der Bekanntmachung.

Eine jede dieſer verſchiedenen Auszeichnungen ſoll immer durch den Armee-Befehl allen Truppen bekannt gemacht werden.

Die Ertheilung derſelben geſchieht auf folgende Art:

Erhält ein gemeiner Soldat oder Unteroffizier die Militär-Verdienſt-Medaille, ſo rückt bei der Infanterie und Artillerie ein Bataillon in Waffen mit Fahne und Muſik, bei der Cavalerie hingegen eine Diviſion zu Pferd

mit Standarte aus, von einem Stabsoffizier commandirt.

Sobald das Bataillon oder die Cavalerie-Diviſion aufmarſchirt iſt, läßt der Oberſt diejenigen Soldaten, welchen die Auszeichnung ertheilt wird, und welche in ihrer Eintheilung gleich den übrigen vollkommen bewaffnet mit dem Bataillon marſchirt waren, austreten.

Die Rotten für dieſelben werden in den hinteren Gliedern blind gehalten.

Dieſe Soldaten treten auf zehn Schritte der Fahne oder Standarte gegenüber, Fronte gegen das Bataillon oder die Diviſion, die gemeinen Soldaten das Gewehr geſchultert, die Unteroffiziere das Gewehr hoch im rechten Arm.

Der Oberſt giebt dem commandirenden Stabsoffizier den Befehl, präſentiren zu laſſen, und macht ſodann durch Vorleſung der betreffenden allerhöchſten Verordnung der Abtheilung die Individuen, welche einer beſonderen Auszeichnung würdig gefunden werden, ſo wie die Art dieſer Auszeichnung ſelbſt bekannt.

Hierauf nimmt der Oberſt aus den Händen des Adjutanten jedes Ehrenzeichen einzeln, hängt es dem betreffenden Individuum an,

und umarmt daſſelbe mit einem Glückswunſche.

So wie dieſe Handlung geſchehen, ſchultert das Bataillon, und defilirt mit klingendem Spiele.

Der mit der Medaille Beehrte marſchirt unmittelbar vor dem erſten Zuge, und zwar zwei Schritte hinter dem Bataillons- oder Diviſions-Commandanten; ſind es mehrere, ſo haben ſie gleiches in einer Abtheilung vereinigt zu beobachten.

Erhält ein Offizier den Max-Joſeph-Orden, ſo rückt das betreffende Regiment aus, und wird von dem Oberſten commandirt.

Die Ertheilung geſchieht auf gleiche Weiſe, mit Beobachtung der nämlichen Feierlichkeiten, durch den am Orte ſich befindenden commandirenden General oder deſſen Stellvertreter.

Offizieren jener Corps, welche nicht zur Linie gehören, als des General-Quartiermeiſter-Stabs, Ingenieur-Corps u. ſ. w. ſoll der Orden vor angemeſſenen Abtheilungen der Diviſion, welcher ſie zugetheilt ſind, oder der betreffenden Garniſon ertheilt werden.

Wenn es möglich iſt, ſoll die Ertheilung der Orden und der Medaillen zugleich und in einer und derſelben öffentlichen Handlung

geſchehen. In dieſem Falle marſchiren bei dem Defiliren zuerſt die Offiziere, und hinter ter denſelben die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten.

Erhält ein General-Lieutenant oder General-Major den Max-Joſeph-Orden, ſo geſchieht die Ertheilung desſelben in Kriegszeiten vor der ausgerückten Diviſion oder Brigade. In Friedenszeiten ſollen, nach den Verhältnißen der Verlegung der Regimenter, Abtheilungen der Diviſion oder Brigade zuſammen gezogen werden.

Die feierliche Handlung der Ordens- und Medaillen-Verleihung ſoll bei allen Waffen-Gattungen auf einem geeigneten freien Platze geſchehen. Die Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten der Cavalerie ſollen, ſobald ſie zu dem Empfang des Ordens oder der Medaille vorgerufen werden, abſitzen, eben ſo jener Offizier, welcher dieſe austheilt. Bei dem Defiliren ſitzen ſie wieder auf.

Erhält ein ärztliches Individuum wegen ſeines Betragens vor dem Feinde die ſilberne oder goldene Sanitäts-Verdienſt-Medaille, ſo geſchieht deren Ertheilung wie diejenige der Tapferkeits-Medaillen.

Hat dasſelbe aber dieſe Auszeichnung nicht vor dem Feinde, ſondern durch ſein

Betragen im Spital verdient, ſo ſoll deren Ertheilung vor der Regiments-Parade geſchehen.

Wenn ein Individuum wegen neuer Auszeichnung eine goldene gegen eine ſilberne Medaille oder den Orden gegen erſtere erhält, ſo erfolgt die Einlieferung oder Auswechſelung der niedern gegen die höhere bei der Ertheilung der letzteren.

Der Armee-Befehl, oder die allerhöchſte Ordre, welche die Belohnung des Individuums ausſpricht, ſoll bei allen Compagnien und Escadronen drei Tage nach einander vorgeleſen werden.

Ein in Arreſt befindlicher oder in Unterſuchung ſtehender Soldat, Unteroffizier oder Offizier kann die Medaille oder den Orden nicht früher erhalten, als bis er des Arreſtes entlaſſen, oder die Unterſuchung beendigt iſt, in ſo ferne er nicht dadurch dieſer Auszeichnung ſelbſt unwürdig werden ſollte.

Jedem beurlaubten Offizier oder Soldaten, welchem der Orden oder die Medaille zuerkannt worden iſt, ſoll zwar die Nachricht darüber mitgetheilt werden, jedoch ſoll er nicht berechtigt ſeyn, die Auszeichnung ſelbſt eher zu tragen, bis ihm dieſelbe mit den ge-

wöhnlichen Formalitäten öffentlich ertheilt worden iſt.

Wenn jedoch ein Offizier in einem dienſtlichen Auftrage ſich außer Landes befindet, ſo ſoll ihm der Orden zugeſchickt werden.

§. 463.

Tragen der Auszeichnungen.

Jedes Ehrenzeichen muß ſowohl in der urſprünglichen Form und Größe, als auch an dem vorgeſchriebenen Bande auf jeder militäriſchen Kleidung, den Mantel ausgenommen, und an dem dafür beſtimmten Platz getragen werden.

In keinem Falle iſt es geſtattet, das Band allein zu tragen, ſondern das Ehrenzeichen und das für deſſen Befeſtigung beſtimmte Band ſind unzertrennlich.

Von dem Tage an, an welchem das Individuum das Ehrenzeichen erhalten hat, gehört dieſes zur Uniform, und es ſteht nicht mehr in ſeiner Willkühr, dasſelbe zu tragen, oder wegzulaſſen.

Jeder Beabſchiedete hat das Recht, die während ſeiner Dienſtzeit im Militär erworbene Verdienſt-Medaille zn tragen. Keinem Offizier iſt es geſtattet, einen Soldaten, welcher mit der goldenen oder ſilbernen Tapferkeits-Medaille belohnt iſt, als Fourierſchütz zu gebrauchen.

§. 464.

Civil-Verdienſt-Orden, und Civil-Medaillen.

Der Civil-Verdienſt-Orden und die Civil-Verdienſt-Medaille werden von dem Oberſten oder Commandanten des Bataillons, vor der für den Dienſt ausgerückten Mannſchaft und dem anweſenden Offiziers-Corps auf der Regiments-Parade ertheilt.

§. 465.

Belobungen.

Alle wegen Auszeichnungen vor dem Feind durch eine allerhöchſte Ordre oder durch Befehl des Commandirenden ausgeſprochenen Belobungen ſollen gleichfalls wie die Ertheilung des Ordens und der Medaillen vor dem ausgerückten Bataillon bekannt gemacht, und drei Tage nach einander bei ſämmtlichen Compagnien und Escadronen abgeleſen werden.

Zwei und vierzigſtes Capitel.

Von den Beſtrafungen.

§. 466.

Militäriſche Strafen.

Die gegen Militär-Individuen eintretenden Strafen werden wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen nach Vorſchrift der allgemeinen Strafgeſetze des Königreiches, wegen verſchuldeter Disciplinar-Uebertretungen aber, und wegen militäriſcher Vergehen und Ver-

brechen nach den hier folgenden Beſtimmungen verhängt.

§. 467.

Strafen wegen Disciplinar-Uebertretungen.

I. Gegen Soldaten und Unteroffiziere finden folgende Disciplinar-Strafen ſtatt:

1. Verweiſe, und zwar:
 a) Verweis bei dem Compagnie- oder Escadrons-Rapport;
 b) Verweis bei dem Verleſen oder ſonſt bei verſammelter Compagnie oder Escadron.
2. Arbeits-Strafen, und zwar:
 a) Schildwachſtehen, beſonders anzuwenden gegen ſolche, welche ſich im Dienſte faul oder nachläßig betragen haben;
 b) Putzen der Waffen auf der Rüſtkammer oder dem Verſchlage, der Pferde und Pferds-Rüſtung, des Kochgeſchirres u. d. gl., beſonders gegen Nachläßige und Faule im Anzuge;
 c) Nachexerciren, gegen ſolche anzuwenden, welche ſich in den Waffen-Uebungen gleichgültig und nachläßig bezeigen.

Die Arbeits-Strafen können nur gegen Gemeine und Gefreite ſtatt finden.

3. Arreſte, und zwar:
 a) einfacher Zimmer-Arreſt mit bloßer Beſchränkung der Freiheit des Ausgehens, oder geſchärfter Zimmer-Arreſt, bei wel-

chem der Beſtrafte ſechs bis acht Stunden täglich an der Bettlade angeſchloſſen wird, ſo daß er weder ſich auf das Bett legen, noch auf andere Art ſeiner Bequemlichkeit pflegen kann;

b) Strafſtuben-Arreſt.

Jedes Regiment hat hiefür ein eigenes heitzbares, jedoch von allen Bequemlichkeiten, als Stühlen, Tiſchen, u. d. gl. entblößtes, zur Liegerſtätte mit einer einfachen Britſche verſehenes Local. Dieſe Strafſtube ſoll immer an einem abgeſonderten Orte in der Caſerne ſeyn, und keine Ausſicht gewähren; weshalb die Fenſter über die Hälfte zugemauert oder verſchlagen ſeyn müſſen, ſo zwar, daß nur das nöthige Licht eindringen kann; ſie ſoll ferner ſo geräumig ſeyn, daß mehrere Arreſtanten darin untergebracht werden können.

Die Strafſtube iſt übrigens nicht als Detentions-Ort, ſondern nur als Strafe, und im Gegenſatze die Stockwache nur als Detentions-Ort und niemals als Strafſtube anzuwenden.

Dieſer Arreſt kann auch, jedoch nur durch Langſchließen verſchärft werden.

c) Gefängniß-Arreſt.

Das für dieſen Arreſt beſtimmte Local ſoll

blos den unumgänglich nöthigen Raum für einen einzelnen Mann, mit Einſchluß der Britſche, von ungefähr 49 □ Fuß, freien Luftzug und die nöthige Oeffnung für den Zutritt des Lichtes haben, und im Winter geheitzt werden können. Dieſer Arreſt iſt mit den nämlichen Entbehrungen verknüpft, wie der Strafſtuben-Arreſt, und kann durch abwechſelndes Lang- oder Kurzſchließen in der Art geſchärft werden, daß das Kurzſchließen nur höchſtens ſechs Stunden ununterbrochen andauern und immer mit ſechsſtündigem Langſchließen abwechſeln, dieſe Abwechſelung aber ſo eingetheilt werden ſoll, daß der beſtrafte Soldat von der Retraite bis zu dem Reveil lang geſchloſſen bleibe.

Die verſchiedenen unter b und c vorgetragenen Arreſt-Strafen können auch mit Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod, jedoch nur an den Zwiſchentagen, geſchärft werden.

Bei dem Zimmer-Arreſt kann dieſe Beſchränkung auf Waſſer und Brod nicht ſtatt finden; auch kann derſelbe mit Anſchließen an die Bettlade nur gegen Soldaten angewendet werden.

Im Felde verwandelt ſich nach Umſtänden:

a) der Zimmer- in Zelt- oder Hütten-Arreſt,

b) der Strafſtuben- in Brandwach-Arreſt,

c) der Gefängniß- in abgeſonderten Hütten-Arreſt.

Für den letzteren Zweck iſt allenfalls von den Arreſtanten ſelbſt eine finſtere abgelegene Hütte zu erbauen.

Die mit Arreſt in der gewöhnlichen Hütte oder auf der Brandwache (a und b) belegten Unteroffiziere und Soldaten treten im Fall des Marſches vor beendigtem Arreſt in ihre Abtheilungen. Jene, welche mit Arreſt in der abgeſonderten Hütte (c) belegt ſind, marſchiren mit den übrigen Arreſtanten, vom Profoſen geführt, unter der beſtimmten Bedeckung. Bei der Infanterie müſſen ſolche Arreſtanten, die Holzkappe aufhabend, die Gewehre verkehrt tragen; das Casquet und das Bayonnet wird auf den Torniſter in deſſen Verlängerung aufgepackt, und der Säbel in der Scheide ebenfalls dort verſorgt. Bei der Cavalerie werden ſolchen Arreſtanten die Waffen und das Casquet oder der Helm auf das Pferd gepackt, und das Pferd von ihnen geführt, der Mantel und Mantelſack aber von ihnen getragen.

Bei der Artillerie und den techniſchen Compagnien tragen ſolche Arreſtanten immer den Torniſter mit dem aufgepackten Säbel und Casquet, das Gewehr aber verkehrt.

Bei dem Beginnen eines Gefechtes treten alle dergleichen Arreſtanten ſogleich in ihre Abtheilungen, indem der Arreſt-Zuſtand für die Dauer desſelben aufgehoben wird.

Nach beendigtem Gefechte hängt es von dem Commandeur ab, ſolche Arreſtanten wieder in den Arreſt-Zuſtand zu verſetzen, oder ſie frei zu entlaſſen.

4. Körperliche Züchtigung durch Stockſtreiche, in der Zahl bis zu fünf und zwanzig Streichen, welche jedoch erſt nach fruchtlos vorausgegangener gelinder Beſtrafung angewendet werden ſoll.

Wenn körperliche Züchtigung verhängt wird, ſo ſoll dieſelbe ſtets, nach vorläufiger ärztlicher Unterſuchung, in Gegenwart des Majors vom Tage und des Militär-Arztes genau nach dem Ausſpruche vollzogen werden. Sie kann zwar, wenn man bei Ertheilung derſelben ein Beiſpiel zur Abſchreckung aufſtellen will, vor der verſammelten oder ausgerückten Mannſchaft, in keinem Falle aber im Angeſichte des Publicums vollzogen werden.

Unteroffiziere und Cadeten dürfen niemals mit körperlicher Züchtigung belegt werden, ſondern gegen dieſelben treten geſchärfte Arreſte ein.

5. Degradirung des Unteroffiziers zum Ge-

meinen auf unbeſtimmte Zeit, welche Degradirung nach bezeigter Beſſerung von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten wieder aufgehoben werden kann.

II. Gegen Offiziere finden folgende Disciplinar-Strafen ſtatt:

1. Verweis des Vorgeſetzten ohne Zeugen, oder in Beiſeyn derjenigen Offiziere, welche von dieſem beſtimmt werden, bei dem Regiments-Morgens-Rapport, oder aber vor dem verſammelten Offiziers-Corps.

2. Arreſt, und zwar:

a) Zimmer-Arreſt in der Wohnung.

In dieſem Falle dürfen die Cameraden und Bekannten den Arreſtanten beſuchen, jedoch ſind alle Gelage auf das ſtrengſte verboten, und der Arreſtant darf ſeine Wohnung nicht verlaſſen.

Stabsoffiziere können auf keine andere als dieſe Art mit Straf-Arreſt belegt werden.

b) Caſerne- oder Hauptwach-Arreſt.

Das in der Caſerne oder auf der Hauptwache für dieſe Strafe beſtimmte Local ſoll mit den erforderlichen Meubeln nur nothdürftig verſehen ſeyn. Daſſelbe wird von dem Profoſen geſchloſſen, und der Schlüſſel iſt bei dem Regiments- oder Platz-Adjutanten niederzulegen.

Wäh-

Während dieſer Strafe iſt dem Offizier auch der Bediente verſagt, und letzterer darf nur für die Ueberbringung der nöthigen Nahrungs-Bedürfniße zu den geſetzten Stunden und in Gegenwart des Profoſen, welcher zu dieſem Behufe das Zimmer öffnet, zu dem Arreſtanten gelaſſen werden. Jedoch iſt dem Offizier erlaubt, ſich ſeines eigenen Bettes zu bedienen.

Im Felde verwandelt ſich nach Umſtänden

a) der Zimmer- in Zelt- oder Hütten-Arreſt,

d) der Caſerne- oder Hauptwach- in Fahnen- oder Standartenwach-Arreſt.

Tritt der Marſch-Zuſtand vor beendigter Arreſtzeit ein, ſo treten die mit Zimmer-Arreſt (a) belegten Offiziere in ihre Abtheilungen, und vollziehen während des Marſches ihre Functionen, wozu ſie den Degen erhalten. Die mit engem Arreſt (b) belegten Offiziere hingegen müſſen in ſolchem Falle ohne Degen mit dem Offizier der Vor- oder Hinterwache, und unter deſſen beſonderer Aufſicht marſchiren.

Würde ſich ein Gefecht ergeben, ſo erhalten auch dieſe Offiziere ihre Degen, und treten in ihre Abtheilung, indem der Arreſt-Zuſtand für die Dauer des Gefechtes von ſelbſt aufgehoben iſt. Nach beendigtem Gefecht und Marſche können ſolche mit Arreſt belegte Offiziere in den vorigen Arreſt-Zuſtand wieder verſetzt werden.

Jeder Offizier, gegen welchen der Hauptwach- oder Caſerne-Arreſt verhängt wird, hat während desſelben die Beheitzung und Beleuchtung des Arreſt-Ortes aus eigenen Mitteln zu beſtreiten. Die Verhängung dieſer verſchiedenen Strafen der Offiziere ſoll nur im Kreiſe der letzteren durch den Major vom Tage bekannt gemacht, keineswegs aber durch die Unteroffiziere expedirt werden; jedoch ſchließt dieſe Verfügung die Eintragung in die ſchriftlichen Compagnie-, Escadrons- und Regiments-Rapporte nicht aus.

III. Dauer der Arreſte.

Die Zeit des Arreſtes fängt von der ſeiner Verfügung nächſten Epoche des Regiments-Dienſtes, z. B. von dem Regiments-Morgens-Rapport, der Parade, oder der Retraite an, und endet nach der beſtimmten Anzahl von Tagen bei der gleichnamigen Epoche ſeines Anfangs.

Gegen Soldaten ſoll:

der einfache Zimmer-Arreſt nicht über dreißig,

der geſchärfte Zimmer-Arreſt nicht über fünf Tage,

der einfache Strafſtuben-Arreſt nicht über fünfzehn,

der geſchärfte Strafſtuben-Arreſt nicht über fünf, und endlich

der Gefängniß-Arreſt mit Langſchließen

nicht über acht — mit Kurzſchließen an Zwiſchentagen nicht über vierzehn Tage andauern.

Ein gleiches gilt bei den gegen die Unteroffiziere eintretenden Arreſt-Arten.

Nach Ermeſſen des Commandanten müſſen die mit vorſtehenden Arreſt-Strafen belegten Individuen die ſie während des Arreſtes treffenden Dienſte entweder verrichten oder nachholen.

Bei Offizieren kann ein einfacher Zimmer-Arreſt nicht über fünfzehn, der Hauptwach- oder Caſerne-Arreſt aber nicht über dreißig Tage andauern.

§. 468.

Strafen wegen militäriſcher Vergehen.

Wegen militäriſcher Vergehen treten folgende Straf-Arten ein:

I. Gegen Soldaten:

1. Erneuerung der Dienſtzeit.
2. Arreſt in der Dauer von zwei bis zu vier Wochen, einzeln oder verbindungsweiſe geſchärft durch Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod an Zwiſchentagen, durch Krummſchließen bis auf das letzte Glied an Zwiſchentagen in der Dauer von ſechs bis zu acht Stunden, durch Anlegung des Leibringes an Zwiſchentagen, in der Dauer von einer bis zu ſechs Stunden.
3. Körperliche Züchtigung durch Stock-

ſtreiche in der Anzahl von fünf und zwanzig bis zu fünfzig an einem, oder in Abtheilungen an zwei nacheinander folgenden Tagen.

II. Gegen Unteroffiziere:

1. Erneuerung der Dienſtzeit.
2. Geſchärfter Arreſt, wie oben Ziff. 2.
3. Degradirung zum Gemeinen auf immer, welche den Beſtraften unfähig macht, je wieder zum Unteroffizier vorzurücken.

III. Gegen Offiziere:

Caſerne-Arreſt in der Dauer von vier bis zu zwölf Wochen.

§. 469.

Strafen wegen militäriſcher Verbrechen.

Die Strafen wegen militäriſcher Verbrechen ſind folgende:

1. Gegen Unteroffiziere und Soldaten:
   a) Fortweiſung aus dem Heere mittels Laufzettels.
   b) Feſtungs-Schanzarbeits-Strafe in der Dauer von einem Jahre bis zu zehn Jahren, mit obiger Fortweiſung.
   c) Todes-Strafe durch Erſchießen.
2. Gegen Offiziere.
   a) Feſtungs-Arreſt in erweiterter oder enger Verwahrung in der Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahre.
   b) Entlaſſung, (Dimiſſion).

c) Entſetzung von der Charge, (Caſſation).
d) Todes-Strafe durch Erſchießen.

§. 470.

Ankündigung des Disciplinar-Strafarreſtes.

Ein Vorgeſetzter kann jedem ihm Untergeordneten den Arreſt ſelbſt ankündigen, oder auch ſolchen den ihm unmittelbar Untergebenen durch die ihm dienſtlich beigegebene Charge, z. B. der Regiments-Commandant und jeder Stabsoffizier durch den Adjutanten, der Compagnie-Commandant durch den Compagnie-Offizier des Tages, ankündigen laſſen.

Wie der Soldat und Unteroffizier in Arreſt geführt werde, enthält der §. 473.

Offiziere werden im Zimmer- ſo wie in Caſerne-Arreſt durch den Regiments-Adjutanten geführt, und ihnen erſt am Arreſt-Orte der Degen abgenommen, welchen der Adjutant in das Quartier des Regiments- oder Bataillons-Commandanten überbringt.

Alle Waffen und Munition, ſo wie der gepackte Torniſter oder Mantelſack eines mit Arreſt beſtraften Unteroffiziers oder Soldaten ſollen dem Oekonomie-Sergeanten zur Aufbewahrung übergeben werden.

Ueber die Verkündung des Straf-Arreſtes wegen gemeiner oder militäriſcher Vergehen und Verbrechen enthält das 45. Capitel in dem §. 535. Ziffer 1. die näheren Beſtimmungen.

§. 471.

Verhalten des Individuums, wenn ihm Arreſt angekündigt wird.

Jedes Militär-Individuum, welchem von ſeinem Vorgeſetzten Arreſt angekündigt wird, hat dieſe Ankündigung als einen Befehl zu betrachten, demſelben ohne Widerrede und ohne Vorſtellung alſogleich Folge zu leiſten, und ſich daher ſelbſt an den Arreſt-Ort zu verfügen, oder ſich dahin führen zu laſſen. Sollte ein Individuum, es ſey ein Soldat, Unteroffizier oder Offizier von irgend einer Charge, hiebei die geringſte Widerſetzlichkeit zeigen, ſo iſt der Vorgeſetzte oder der von ihm Abgeordnete verpflichtet, alle ihm zu Gebote ſtehenden Zwangsmittel anzuwenden, und im Nothfalle von der nächſten Wache die nöthige Hülfs-Mannſchaft herbei zu holen, um den Widerſpenſtigen mit Gewalt zu entwaffnen und in Arreſt zu bringen; dieſer ſelbſt aber iſt wegen Verletzung der Subordination der Unterſuchung zu unterwerfen.

§. 472.

Kleidung des Soldaten und Unteroffiziers im Arreſt.

Jedem gemeinen Soldaten und Unteroffizier ſoll ſowohl in die Strafſtube, als in den Gefängniß-Arreſt an Montur-Stücken mitgegeben werden:

der Mantel,
eine Aermelweſte,
eine Ueberhoſe und
eine Holzmütze.

§. 473.

Der Zimmer-Arreſt hat von dem Augenblicke, in welchem er dem Individuum angekündigt wird, in Wirkung zu treten, und das mit demſelben belegte Individuum hat ſich, wenn es ſich nicht bereits in dem Arreſt-Orte befindet, unverzüglich in denſelben zu begeben. Der Zimmer-Commandant, und in deſſen Abweſenheit der Soldat vom Zimmerdienſt, ſind verantwortlich, daß ſich der Arreſtant nicht entferne oder vorſchriftswidrig betrage, und der Feldwebel, erſte Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker, ſo wie die übrigen Unteroffiziere der Abtheilungen haben wegen der genauen Befolgung des Befehls von Zeit zu Zeit nachzuſehen.

Art der Vollziehung der Strafen im allgemeinen.

In den Strafſtuben-Arreſt wird der Soldat durch den Corporal vom Paßen, und der Unteroffizier durch den Feldwebel, erſten Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker, jeder Feldwebel, erſte Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker aber durch den älteſten Sergeanten, zweiten Wachtmeiſter oder Feuerwerker geführt; der Profos öffnet den Arreſt-Ort, und, hat für die Beheitzung und Reinigung desſelben zu ſorgen.

Das Eſſen wird dem Arreſtanten aus ſeiner Menage in ſeinen Arreſt-Ort gebracht,

welchen der Profos zur beſtimmten Zeit zu öffnen hat, und dieſer muß ſo lange dabei anweſend ſeyn, bis der Arreſtant das Eſſen verzehrt hat. Auf gleiche Weiſe iſt bei dem Gefängniß-Arreſt zu verfahren.

Ueber den Vollzug der Regiments- oder durch militärgerichtliches Urtheil ausgeſprochenen Strafen geht die Meldung auf dem gewöhnlichen Dienſtwege bis zu dem Regiments-Commandanten.

Jede Arreſt-Verfügung ſoll das betreffende Individuum ruhig und gelaſſen anhören. Dasſelbe ſoll weder bei Ankündigung des Arreſtes, noch aus dem Arreſt-Orte ſelbſt um Erlaſſung oder Milderung bitten oder bitten laſſen, und keine Meldung, Erkrankungs- oder außerordentliche Fälle ausgenommen, vorbringen. Wenn ſolche Meldungen in auſſerordentlichen Fällen geſchehen müſſen, ſo ſind ſie, wenn der Arreſtant ein Unteroffizier oder Soldat iſt, von dem Regiments-Straf-Orte an den Adjutanten, und von dieſem auf dem Dienſtwege weiter zu bringen. Alle dergleichen Meldungen eines Compagnie- oder Escadrons-Offiziers aus engem Arreſte gehen an den Stabsoffizier des Tages, die eines in Arreſt befindlichen Stabsoffiziers aber an den nächſt älteren.

Der Adjutant hat im Laufe von vier und zwanzig Stunden wenigſtens einmal die Arreſt-Orte zu beſuchen, und den Regiments-Commandanten über die Beſchaffenheit derſelben und der Arreſtanten in Kenntniß zu erhalten. Das nämliche hat der Major des Tages zu unbeſtimmten Stunden hinſichtlich der Offiziere zu beobachten.

Bei dem gewöhnlichen Zimmer-Arreſte iſt der Offizier durch kein äußeres Zwangsmittel, ſondern blos allein durch ſeine Ehre an den Arreſt-Ort gebunden; er muß daher in dieſer Lage mehr noch, als in anderen Verhältniſſen zeigen, wie heilig ihm die Geſetze der Subordination und die Bande der militäriſchen Disciplin ſind. Jede eigenmächtige Entfernung aus dem Arreſt-Orte wird als Verletzung des Ehrenwortes beſtraft.

Wenn ein Hauptmann oder Rittmeiſter in Arreſt kömmt, ſo giebt er das Commando ſeiner Abtheilung dem im Range ihm folgenden Compagnie- oder Escadrons-Offizier ab. Gleiches Verhalten tritt für einen in Arreſt kommenden Commandeur eines Regiments oder Bataillons ein, welcher das Commando an den im Range ihm folgenden Stabsoffizier abgiebt, und in dieſem Falle werden die Caſſa und die Fahnen in Gegenwart der

Caſſa = Deputation übergeben. Iſt der Brigade-General in der Garniſon, ſo läßt dieſer den Degen oder Säbel durch ſeinen Adjutanten abholen. Iſt der Brigade-General nicht im Orte, ſo wird der Degen des in Arreſt kommenden Oberſten oder Bataillons = Commandanten mit den Fahnen an den Interims-Commandanten übergeben.

§. 474.

Vollziehung der durch militärgerichtliche Urtheile erkannten Strafen.

Insbeſondere geſchieht die Vollziehung der militärgerichtlichen Urtheile auf folgende Art:

1) Enthält das richterliche Erkenntniß die Unſchulds = Erklärung, die Losſprechung, oder auch die Entlaſſung von der Inſtanz, ſo iſt ſelbes unmittelbar nach der Verkündung zu vollſtrecken, und der Angeſchuldete demnach frei zu entlaſſen.

2) Jedes Todes-Urtheil ſoll in Garniſon drei Tage nach deſſen Verkündung, in Kriegszeiten aber einige Stunden nach derſelben, Standgerichts-Urtheile hingegen ohne Verzug vollſtreckt werden.

3) Wenn ein Todes-Urtheil vollzogen wird, ſo haben in Friedenszeiten die ganze Garniſon, im Felde aber, oder im Lager und in Cantonirungen die betreffende Brigade und Commandos von allen im

Lager befindlichen oder in Cantonirungen die Brigade berührenden Corps auszurücken.

Dieſe Truppen formiren ein nach einer Seite offenes Viereck. Ein Bataillon iſt beſtimmt, auf dem Executions-Platz die Vollziehung des Urtheiles zu decken, und wird von dem Major commandirt, welcher dem Kriegsgerichte beigewohnt hat.

Sobald ſämmtliche Truppen verſammelt und aufgeſtellt ſind, ordnet der Major einen Lieutenant, einen Feldwebel, vier Corporäle oder Gefreite, einen Tambour oder Horniſten und dreißig Schützen ab, um den Schranken zu bilden, und den Verurtheilten aus dem Arreſt-Orte abzuholen. Sobald der Lieutenant mit ſeinem Zuge daſelbſt angelangt iſt, läßt er auf folgende Art ein Viereck formiren: die zwei hintern Glieder treten drei Schritte zurück, die Flügelleute des erſten Gliedes treten hinter ihre Nebenleute, diejenigen des dritten Gliedes vor ihre Nebenleute, die Hälfte des zweiten Gliedes ſchwenkt rechts, die andere Hälfte links. Die Queue dieſes Vierecks bleibt

auf vier Schritte von der Thüre des Arreſt-Ortes entfernt, damit daſſelbe für den Empfang des Verurtheilten geöffnet werden könne. Die vier Corporäle oder Gefreite übernehmen ſodann von dem Profoſen den Arreſtanten, und bringen ihn nebſt dem Geiſtlichen in die Mitte des Schranken, worauf ſolcher ſogleich wieder geſchloſſen wird.

Auf ſolche Art geht der Zug, ohne Spiel zu rühren, nach dem Orte, wo die Truppen verſammelt ſind. Der Profos marſchirt hinter demſelben. Vor der Mitte der Fronte der aufgeſtellten Truppen ſtellt ſich das Kriegsgericht in der nämlichen Ordnung, wie ſolches der gerichtlichen Verhandlung beigewohnt hatte. Der Lieutenant marſchirt mit dem Schranken an daſſelbe an, und läßt, daſelbſt angekommen, die Tête und Queue öffnen, indem ſich erſtere mit linksum hinter die linke, letztere mit rechtsum hinter die rechte Flanke ſetzt. An die Stelle der Queue treten ſechs Tamboure, Horniſten oder Trompeter. Hierauf wird der Delinquent zwiſchen den Unteroffizieren losgeſchloßen, der Major läßt unter den gehörigen Pauſen dreimal Bann ſchlagen

oder blaſen, und die Truppen präſenti=
ren das Gewehr. Wenn dieſes geſchehen,
verliest der Auditor mit vernehmlicher
Stimme das Urtheil, bricht ſodann den
Stab, und wirft ihn dem Delinquenten
vor die Füße; hierauf ſchlagen die Tam=
boure dreimal ab, während der Delin=
quent durch den Profoſen wieder ge=
ſchloſſen wird. Der Vorſtand dankt das
Kriegsgericht ab, und entläßt ſolches ſei=
ner Function. Der Lieutenant läßt hierauf
den Schranken wieder ſchließen, das zur
Deckung der Execution beſtimmte Batail=
lon marſchirt auf den Executions=Platz ab;
die Abtheilung mit dem Delinquenten aber
zwiſchen dem letzten und vorletzten Zuge.

An dem beſtimmten Platze angekommen
formirt das Bataillon wieder ein nach
einer Seite offenes Viereck, der Schran=
ken mit dem Delinquenten begiebt ſich
auf die offene Seite desſelben in ange=
meſſener Entfernung. Der Delinquent
wird ſodann, wenn er wegen eines ge=
meinen Verbrechens die Todes=Strafe zur
Friedenszeit zu erleiden hat, dem Scharf=
richter übergeben; zur Kriegszeit aber
und wegen eines militäriſchen Verbre=
chens werden dem Delinquenten zur Voll=

ziehung der Todes-Strafe von einem gewählten Cameraden die Augen verbunden, wenn er nicht verlangen ſollte, ſeine Strafe mit offenen Augen zu erleiden, zugleich wird er von dem Profoſen losgeſchloſſen und niederknien geheiſſen. In dem Detachement des Lieutenants ſind acht tüchtige Schützen begriffen, welche zur Vollziehung des Urtheils beſtimmt ſind. Dieſelben ſtellen ſich in zwei Glieder, machen von ſelbſt fertig, und rücken, die erſten vier auf drei Schritte, an den Delinquenten an. Der Major muß ſich ſo ſtellen, daß die Schützen ſeine Zeichen mit dem Degen wohl wahrnehmen können. Auf das erſte Zeichen desſelben ſollen die erſten vier Schützen anſchlagen, zwei auf den Kopf und die anderen zwei wohl auf die Bruſt zielen, auf das zweite Zeichen aber alle Feuer geben. Wenn der Delinquent nicht gleich todt iſt, ſollen die vier Reſerve-Schützen vorrücken und ſolchen mit einem oder mehreren Schüſſen vollends leblos machen. Der Körper wird hierauf in einen Sarg gelegt, und unter Begleitung eines Gefreiten und drei Soldaten auf den Kirchhof getragen und begraben.

4) Die Vollziehung der durch ein Standgericht ausgeſprochenen Todes-Strafe geſchieht auf dieſelbe Weiſe, wie jene der kriegsgerichtlich erkannten Todes-Strafe.

5) Im Falle ſich der Commandirende bewogen findet, einen Verbrecher von der Todes-Strafe zu befreien, ſo wird er durch einen abzuſchickenden Adjutanten auf dem Richtplatz Pardon verkünden laſſen. Wenn dieſer auf dem Executions-Platz im Namen des Commandirenden: Halt! — Gnade! ruft, ſo wird der Arreſtant noch auf vier und zwanzig Stunden auf die Brandwache gebracht, und tritt ſodann wieder in ſeine vorigen Dienſt-Verhältniſſe ein.

6) Wird ein eines Verbrechens beſchuldigtes Individuum für vollkommen unſchuldig erklärt, oder losgeſprochen, ſo geſchieht, auf ſein Begehren, zu ſeiner Genugthuung auch die Losſprechung auf dieſe feierliche Weiſe, und der Losgeſprochene erhält, wenn er Offizier iſt, ſeinen Degen oder Säbel, wenn er Unteroffizier oder Soldat iſt, ſeine Waffen unmittelbar nach der Verkündung der Losſprechung wieder zurück. Er rückt hierauf ſogleich in ſeine Abtheilung, und marſchirt mit den ausgerückten Truppen nach Hauſe.

7) Zur Verkündung ſolcher kriegsgerichtlicher Urtheile und zu deren Vollziehung rückt die Cavalerie jederzeit zu Pferd aus; die Artillerie, das Fuhrweſen und die techniſchen Corps aber haben dieſelbe der Infanterie zu übertragen.

Der Schranken rückt jederzeit zu Fuß aus, und ſoll bei der Cavalerie beſtehen aus:

einem Lieutenant,
einem erſten Wachtmeiſter,
einem Trompeter,
vier Corporälen und
dreißig Reitern.

Jene Cavalerie-Regimenter, welche keine Carabiner führen, haben die Mannſchaft, welche zu dem Schranken erforderlich iſt, entweder von den Cavalerie-Regimentern, welche Carabiner haben, oder von der Infanterie zu verlangen.

8) Jedem, welcher die Todes-Strafe erleidet, ſind nach Verkündung des Urtheils die Medaillen oder Orden abzunehmen, und ſolche auf dem Dienſtwege an das Staats-Miniſterium der Armee, um vernichtet zu werden, einzuſchicken.

9) Wird

9) Wird ein Offizier mit Entſetzung von der Charge beſtraft, ſo geſchieht die Verkündung des richterlichen Erkenntniſſes gerade ſo, wie diejenige des Todes-Urtheiles. Nach Vorleſung des Urtheiles übergiebt der Adjutant den Degen des Offiziers dem Profoſen, welcher die Klinge in zwei Stücke zerbricht, dem Verurtheilten vor die Füße wirft, und ihm darauf die Klappen und den Kragen abreißt.

Auf dem Platze befindet ſich ein Detachement der Gendarmerie, welches den Verurtheilten übernimmt, und ihn der betreffenden Behörde entweder zum Transport an ſeinen allenfallſigen Straf-Ort, oder aber zur Aufſicht auf ſeine Perſon übergiebt.

Dem Verurtheilten ſoll bei Verkündung des Urtheils bedeutet werden, daß er ſich nie mehr unterfangen ſolle, die königl. baieriſche Uniform zu tragen, und daß ihm an jedem Orte, wo er ſich mit derſelben bekleidet ſehen läßt, ſie ihm nicht nur abgenommen, ſondern er auch als Betrüger arretirt und von der geeigneten Civilbehörde als ſolcher werde behandelt werden.

10) Die vollzogenen Straf-Urtheile wegen

militäriſcher Verbrechen und Vergehen ſollen der Armee, bei Entlaſſungen und Entſetzungen von der Charge mit der Perſonal=Beſchreibung des Entlaſſenen oder Entſetzten, mit Ende eines jeden Monats auf geeignete Art bekannt gemacht werden.

§. 475.

Entlaſſung aus dem Arreſt.

Bei dem Soldaten und Unteroffizier geſchieht die Entlaſſung aus dem Arreſt, mit Rückſicht auf die veränderten Umſtände, unter ähnlichen Formen, wie die Verſetzung in denſelben, und die Meldungen gehen in dem gewöhnlichen Dienſtwege von unten nach oben.

Jeder entlaſſene Unteroffizier hat ſich bei dem Adjutanten zu melden.

Aus dem engen Arreſt wird der Soldat und Unteroffizier durch die nämliche Charge abgeholt, durch welche er in denſelben geführt worden war, die Offiziere durch den Adjutanten, welcher ihnen ihre Degen in den Arreſt=Ort zurückzubringen hat.

Kein Individuum, welchem die Aufhebung des Arreſtes angekündigt wird, ſoll ſich weigern, ſeinen Arreſt=Ort zu verlaſſen; die Entlaſſung ſelbſt iſt als Befehl zu betrachten, und jede Weigerung als Verletzung der Subordination zu beſtrafen. Alle beſtraften Soldaten und Unteroffiziere werden, wenn ſie

Regiments- oder durch militärgerichtliche Urtheile verhängte Strafen erlitten haben, dem Regiments-Commandanten durch den Major des Tages vorgeſtellt. Die Offiziere haben ſich bei ihren Vorgeſetzten aus dem Arreſt zu melden, und ehe ſie ſich gemeldet haben, keine öffentlichen Orte zu beſuchen.

Wenn der Offizier von einem General in Arreſt geſetzt worden, ſo hat ihn der Major des Tages dem General vorzuführen, und als des Arreſtes entlaſſen vorzuſtellen.

Alle Strafen, welche ſowohl gegen Soldaten und Unteroffiziere, als auch gegen Offiziere verhängt werden, ſind nach deren Vollzug in das Regiments-, Compagnie- oder Escadrons-Strafbuch einzutragen. Dieſe Eintragung in das Strafbuch ſoll in den erſten vier und zwanzig Stunden nach ausgeſtandener Strafe, bei dem Compagnie- oder Escadrons-Rapport den betreffenden Unteroffizieren oder Soldaten vorgeleſen, oder auf Verlangen zu leſen gegeben werden. Wenn dieſelben glauben, daß die Art der Uebertretung oder die Art der Strafe nicht richtig eingetragen ſey, ſo iſt ihnen geſtattet, mit Beſcheidenheit und auf dem gehörigen Dienſtweg dagegen zu reclamiren.

Jedem Offizier iſt gleichfalls geſtattet,

in den erſten vier und zwanzig Stunden nach erlittener Strafe Einſicht von dem Strafbuche zu nehmen, in ſo ferne dieſe Einſicht den Eintrag ſeiner eben ausgeſtandenen Strafe betrifft. Wenn er Unrichtigkeiten in den Angaben zu bemerken glaubt, ſo kann auch er auf dem Dienſtwege mit Beſcheidenheit ſeine Bemerkungen vorbringen, und der Vorgeſetzte iſt gehalten, in einem wie in dem anderen Falle dieſen Bemerkungen die geeignete Aufmerkſamkeit zu ſchenken, und wenn dieſelben richtig befunden werden, den Eintrag zu verändern.

Drei und vierzigſtes Capitel.

Von den militäriſchen Verbrechen und Vergehen.

§. 476.

Militäriſche Verbrechen und Vergehen.

1. Verletzungen der militäriſchen Dienſt- und Standes-Pflichten, deren ſich ein Militär-Individuum ſchuldig macht, werden je nach der größeren Wichtigkeit der Folgen als militäriſche Verbrechen mit Strafen höheren Grades, außerdem aber als militäriſche Vergehen, mit Strafen geringeren Grades, nach den im vorgehenden Capitel enthaltenen Vorſchriften und

in nachfolgenden Abſtufungen belegt, und es ſollen bei deren Beurtheilung die allgemeinen Strafgeſetze hinſichtlich der Zurechnung, ſo weit nicht durch die gegenwärtigen Beſtimmungen ein anderes verordnet iſt, zur Richtſchnur genommen werden.

2. Alle im Dienſte verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen der Militär-Individuen werden als militäriſche (Dienſt)-Verbrechen und Vergehen von den betreffenden Militär-Gerichten beurtheilt.

§. 477.

Erſchleichung der Aſſentirung.

1. Wer bei der Aſſentirung ſolche Umſtände verſchweigt, welche zur Annahme bei dem Militär unfähig machen, wird mit geſchärftem Arreſt oder körperlicher Züchtigung, und mit Fortweiſung vom Militär mittels Laufzettels beſtraft.

2. Derjenige, welcher ſich von ſeinem Regiment oder Bataillon eigenmächtig entfernt, und bei einem anderen mit Verſchweigung dieſer Entfernung anwerben läßt, unterliegt der Strafe des geſchärften Arreſtes oder der körperlichen Züchtigung, vorbehaltlich der wegen dieſer eigenmächtigen Entfernung von ſeinem Regimente noch beſonders verwirkten Strafe.

3. Die Angabe eines anderen Namens,

Geburts-Ortes, oder ſonſtiger zur Annahme bei dem Militär nicht unfähig machender unwahrer Umſtände bei der Aſſentirung, wird mit geſchärftem Arreſt beſtraft.

§. 478.

Eigenmächtige Verehlichung.

Die ohne vorher nach den beſtehenden Vorſchriften erholte und erhaltene Erlaubniß der vorgeſetzten Militär-Behörde im In- oder Auslande eingegangene Ehe eines Militär-Individuums wird als geſetzlich ungültig betrachtet, und es ſoll deswegen der Soldat mit geſchärftem Arreſt oder körperlicher Züchtigung, der Unteroffizier mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, der Offizier aber mit der Entlaſſung beſtraft werden.

§. 479.

Spielen um Geld.

1. Hohes oder ſonſt verbotenes Spielen um Geld, ſo wie die Anreitzung hiezu ſoll nach fruchtloſen Disciplinar-Ahndungen mit geſchärftem Arreſt beſtraft werden.

2. Der Offizier, welcher ſich nach vorausgegangener Disciplinar-Ahndung wiederholt auf Hazard- oder anderen hohen Spielen, oder auf Verleitung Anderer hiezu, betreten läßt, wird mit Caſerne-Arreſt beſtraft, nach Umſtänden und nach mehrmaliger Beſtrafung aber zur Entlaſſung verurtheilt.

§. 480.

1. Wegen Trunkenheit im Dienſte wird der Soldat mit geſchärftem Arreſt oder körperlicher Züchtigung beſtraft; gegen den Unteroffizier tritt geſchärfter Arreſt, im Rückfalle aber, oder auch ſchon im erſten Falle bei erſchwerenden Umſtänden, beſonders wenn er als Wacht-Commandant in Feſtungen, vorzüglich in Gränzfeſtungen, dieſelbe verſchuldet, die Degradirung zum Gemeinen auf immer nebſt geſchärftem Arreſt ein. Trunkenheit.

2. Der Offizier hat durch ein ſolches Verſchulden die Strafe des Caſerne-Arreſtes, im Wiederholungs-Falle aber, ſo wie ſchon im erſten Falle bei vorerwähnten erſchwerenden Umſtänden, die Strafe der Entlaſſung verwirkt.

3. Auch derjenige Soldat, welcher der Trunkenheit aus Gewohnheit ergeben iſt, ſoll, wenn gleich dieſelbe nicht im Dienſte verſchuldet worden iſt, nach fruchtlos erlittenen Disciplinar-Ahndungen, mit geſchärftem Arreſt oder körperlicher Züchtigung, der Unteroffizier mit geſchärftem Arreſt, im weiteren Rückfalle aber mit Degradirung zum Gemeinen auf immer beſtraft werden.

4. Unter denſelben Verhältnißen unterliegt auch der Offizier wegen Trunkenheit auſ-

ſer Dienſt der Strafe des Caſerne-Arreſtes, und im zweiten Rückfalle der Entlaſſung.

§. 481.

Character-widrige oder leichtſinnige Schulden.

Wegen Schulden, die der Offizier bei der untergebenen Mannſchaft contrahirt, oder deren Bezahlung wegen ihrer Anhäufung nicht geſchehen kann, oder wofür er die zum Dienſte nothwendigen Uniforms-Stücke verſetzt oder verkauft hat, ſoll derſelbe zur Entlaſſung verurtheilt werden.

§. 482.

Ehrenbeleidigungen.

1. Thätliche Beleidigung zwiſchen Soldaten oder zwiſchen Unteroffizieren, ſo ferne ſolche nicht in ein anderes militäriſches oder gemeines Verbrechen oder Vergehen ausartet, wird nach fruchtlos vorausgegangenen Disciplinar-Ahndungen an erſteren mit geſchärftem Arreſt oder körperlicher Züchtigung, an letzteren mit geſchärftem Arreſt beſtraft.

2. Ehrenbeleidigungen der Offiziere durch Worte oder Thätlichkeiten ſollen dem Ausſpruche des Ehrengerichts unterworfen werden. Wer aber ſolcher Beleidigungen wegen mit Umgehung des Ehrengerichts ſich ſelbſt Genugthuung zu verſchaffen geſucht, oder dem Ausſpruche desſelben nicht Folge geleiſtet hat, wird mit der Entlaſſung beſtraft.

§. 483.

Derjenige Offizier, welcher ſich entweder aufgefordert oder freiwillig mit ſeinem Ehren⸗worte verbindet, das gegebene Ehrenwort aber verletzet, ſoll mit der Entlaſſung beſtraft werden; welche Strafe auch gegen denjeni⸗gen eintritt, der den Arreſt⸗Ort eigenmäch⸗tig verläßt. (42. Capitel, §. 473.)

Verletzung des Ehrenwortes.

§. 484.

1. Der Soldat, welcher ſeine Montur⸗ und Armatur⸗Stücke, oder die zur Rüſtung des Pferdes gehörigen Requiſiten gänzlich oder zum Theile gefliſſentlich unbrauchbar macht, oder ſeine Montur⸗Stücke verſetzt oder ver⸗kauft, wird mit geſchärftem Arreſt oder kör⸗perlicher Züchtigung, der Unteroffizier aber mit geſchärftem Arreſt oder Degradirung auf immer beſtraft.

Beſchädigung oder Veräußerung der Montur und Armatur, und ordonanzwidriger Anzug.

2. Wer aber ſeine Armatur⸗Stücke oder die zur Rüſtung des Pferdes gehörigen Re⸗quiſiten verſetzt oder verkauft, wird nach der Beſtimmung des §. 487. Ziffer 5. und 6. beſtraft.

3. Ordonanzwidriger Anzug der Offiziere wird nach Vorſchrift des 11. Capitels, §. 123. beſtraft.

§. 485.

Exceſſe in der Garniſon und im Urlaube.

1. Exceſſe in der Garniſon, oder während des Urlaubs, in Gaſthäuſern, öffentlichen

Plätzen oder Verſammlungen werden, ſo ferne ſie nicht in ein anderes gemeines oder militäriſches Verbrechen oder Vergehen ausarten, nach vorhergegangenen fruchtloſen Disciplinar-Ahndungen an Soldaten mit geſchärftem Arreſt oder körperlicher Züchtigung, an Unteroffizieren aber mit geſchärftem Arreſt beſtraft.

2. Gegen Offiziere tritt in Fällen dieſer Art die Strafe des Caſerne-Arreſtes, wenn aber zugleich dem Offiziers-Character zu nahe getreten ward, die Strafe der Entlaſſung ein.

§. 486.

Verſchuldungen in Quartieren, auf Märſchen, u.ſ.w.

1. Uebertretungen der Marſch- und Quartier-Ordnung durch Ueberſchreitung des Marſch- und Vorſpanns-Reglements, des Quartier-, Verpflegungs- und Fouragirungs-Regulativs werden an Soldaten mit geſchärftem Arreſt oder körperlicher Züchtigung, an Unteroffizieren mit geſchärftem Arreſt oder Degradirung auf immer, an Offizieren aber mit Caſerne-Arreſt oder mit der Entlaſſung beſtraft.

2. Offiziere, welche in Kriegszeiten ſich oder ihre Mannſchaft auf Streif-Commandos oder Patrouillen, oder wenn ſie ein Bagage-Commando oder einen Transport Munition oder Lebensmittel zu führen haben, außer den Etappenplätzen eigenmächtig einquartieren, werden mit Arreſt oder mit der Entlaſſung beſtraft.

3. Eben ſo ſollen Offiziere, welche bei ſolchen Gelegenheiten die nöthigen Vorſichts-Maßregeln verabſäumen, und daher einem feindlichen Ueberfall ſich ausſetzen, mit der Entlaſſung, und bei erſchwerenden Umſtänden mit der Entſetzung von der Charge, beſtraft werden.

§. 487.

Diebſtahl, Unterſchlagung und Betrug an dem Eigenthum der Cameraden, und an Armee-Bedürfniſſen.

1. Der Soldat, welcher ſeinen Cameraden an ſeinem Eigen- oder Beſitzthum im Werthe bis zu fünf Gulden beſtiehlt, wird mit geſchärftem Arreſt oder körperlicher Züchtigung im Wiederholungs-Falle mit geſchärftem Arreſt und körperlicher Züchtigung, im dritten Falle aber mit Feſtungs-Schanzarbeit und Fortweiſung vom Militär mittels Laufzettels beſtraft.

2. Gegen den Unteroffizier, der ſich eines ſolchen Diebſtahls ſchuldig macht, wird gleich im erſten Falle nebſt der geſchärften Arreſt-Strafe, die Degradirung zum Gemeinen auf immer verhängt.

3. Gleiche Strafen treten auch gegen denjenigen ein, welcher das Menage-Geld oder ſonſt ein von ſeinen Cameraden oder für dieſen ihm anvertrautes Geld oder Eigenthum in einem Werthe bis zu fünf Gulden unterſchlägt, oder an demſelben in gleichem Betrage einen Betrug verübt.

4. Wer als Krankenwärter im Spitale an einem Kranken oder Verwundeten einen Diebſtahl, eine Unterſchlagung oder einen Betrug begeht, wird ohne Rückſicht auf den Betrag derſelben mit der auf das gemeine Verbrechen des ausgezeichneten Diebſtahles feſtgeſetzten Strafe, zur Kriegszeit im Felde aber mit der Todes-Strafe belegt.

5) Auch die an Caſerne-Vorrath, Montur, Armatur, Campirungs-Effecten, Munition und anderen Artillerie- und Cavalerie-Requiſiten, an Brod, Fleiſch, oder Fourage und ſonſtigen Armee-Bedürfniſſen, dann an aerarialiſchen Geldern verübten Diebſtähle, Unterſchlagungen und Betrügereien im Betrage bis zu fünf Gulden, ſollen nach den obigen Beſtimmungen Ziffer 1. und 2. beſtraft werden.

6. Diebſtahl, Unterſchlagung und Betrug über den Werth-Betrag von fünf Gulden oder unter ſonſtigen Verhältniſſen, welche die Handlung zum Verbrechen oder Vergehen machen, werden als ſolche nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über gemeine Verbrechen und Vergehen beurtheilt.

§. 488.

Verletzung der Subordination.

1. Wer den dem Vorgeſetzten ſchuldigen Reſpect und Gehorſam durch Worte oder Geberden verletzt, und ſchon früher in ähn-

lichen Fällen Disciplinar-Ahndungen erlitten hat, ſoll, wenn er Soldat iſt, mit geſchärftem Arreſt oder körperlicher Züchtigung, wenn er Unteroffizier iſt, mit geſchärftem Arreſt, wenn er Offizier iſt, mit Caſerne-Arreſt beſtraft werden.

2. Wer jedoch den dienſtlichen Befehl ſeines Vorgeſetzten einzeln oder im Complote auf geſchehene Aufforderung oder gegebenes Allarm-Zeichen nicht befolgt, wird, wenn es ein Soldat iſt, mit geſchärftem Arreſt oder körperlicher Züchtigung, wenn es ein Unteroffizier iſt, mit geſchärftem Arreſt oder Degradirung auf immer, und wenn es ein Offizier iſt, mit Caſerne- oder Feſtungs-Arreſt, oder mit der Entlaſſung beſtraft.

3. Gleicher Strafe des Caſerne- oder Feſtungs-Arreſtes oder der Entlaſſung unterliegt der Offizier, in deſſen Gegenwart der verabredete Ungehorſam geſchehen iſt, und welcher nicht alsbald dagegen die ihm zu Gebote ſtehenden Mittel angewendet hat.

4. Wer ſich den dienſtlichen Befehlen ſeines Vorgeſetzten mit Gewalt widerſetzt, oder ſich an demſelben thätlich vergreift, ſoll, wenn er Soldat oder Unteroffizier iſt, mit Feſtungs-Schanzarbeit, wenn er Offizier iſt, mit der Entlaſſung oder Entſetzung beſtraft werden.

Bei erſchwerenden Umſtänden aber, vorzüglich wenn der Vorgeſetzte bedeutend verwundet worden, tritt die Todes-Strafe ein.

5. Geſchah dieſer Ungehorſam im Complote, ſo ſollen die Anſtifter desſelben — wie dieſes auch in jedem anderen Falle eines Complotes zu beobachten iſt — mit dem höchſten Straf-Grade belegt, wenn aber dieſe nicht bekannt ſind, die Höchſten in der Charge unter den Complotanten, oder bei gleicher Charge die Aelteſten im Dienſte dafür angeſehen werden. Selbſt ſchon die Complotirung zu irgend einer Uebertretung, wenn letztere auch nicht verſchuldet worden, ſoll mit einer der Strafe für die wirklich verſchuldete Uebertretung nahe kommenden Strafe belegt, jeder Mitſchuldige hingegen, der ein Complot entdeckt, von Unterſuchung und Strafe befreit werden.

6. Der Unteroffizier oder Offizier, welcher, wenn er in Kriegszeiten von ſeinen Vorgeſetzten zu einer Patrouille oder Recognoscirung beordert wird, ſich nicht an den beſtimmten Ort begiebt und hierüber unrichtigen Rapport erſtattet, ſoll, erſterer mit Degradirung auf immer, der Offizier aber mit der Entlaſſung beſtraft werden.

7. Vor dem Feinde, oder auf dem An-

marſche gegen denſelben ſoll Verweigerung des Gehorſams gegen die dienſtlichen Befehle und Aufträge, ſo wie gewaltſame Widerſetzlichkeit, mit dem Tode beſtraft werden.

8. Wie die eigenmächtige Verſammlung eines Offiziers-Corps zu beſtrafen ſey, iſt in der Einleitung zum I. Theil der Dienſt-Vorſchriften, Ziffer IX. beſtimmt.

§. 489.

Beleidigung der Wache.

1. Wer eine Wache, Sauve-Garde, oder die im Dienſte begriffene Gendarmerie mit Worten oder Geberden beleidigt, wird, wenn er Soldat iſt, mit geſchärftem Arreſt oder körperlicher Züchtigung, wenn er Unteroffizier iſt, mit geſchärftem Arreſt, wenn er Offizier iſt, mit Caſerne-Arreſt beſtraft.

2. Wer aber gegen dieſelben Gewalt, welche ſie mit ihrer Waffe von ſich abzuhalten berechtigt ſind, gebraucht, oder ihren Befehlen ſich widerſetzt, wird, wenn er Soldat iſt, mit geſchärftem Arreſt und körperlicher Züchtigung, wenn er Unteroffizier iſt, mit geſchärftem Arreſt und Degradirung auf immer, wenn er aber Offizier iſt, mit der Entlaſſung beſtraft. Die thätliche Mißhandlung derſelben wird nach allgemein ſtrafrechtlichen Beſtimmungen beurtheilt.

3. Im Felde ſoll Gewaltthätigkeit oder Wierſetzlichkeit gegen die Wache, Sauve-Garde,

oder im Dienſte befindliche Gendarmerie mit dem Tode beſtraft werden.

§. 490.

Beſondere Vergehen der Wachen, Sauve-Garden, u. ſ. w.

Die Wache, Sauve-Garde, oder im Dienſte begriffene Gendarmerie, welche die ihr vorgezeichnete Dienſt-Inſtruction überſchreitet, wird mit der im §. 488. Ziffer 2. beſtimmten Strafe belegt. Wenn aber die Wache, Sauve-Garde oder im Dienſte begriffene Gendarmerie den Schutz, welchen ſie zu leiſten angewieſen iſt, ſelbſt verletzt, ſo tritt die auf ſolche Verletzung ſtatuirte Strafe in ihrem höchſten Grade ein.

§. 491.

Befreiung eines Militär-Arreſtanten.

1. Der Soldat, welcher die Befreiung eines wegen eines militäriſchen Verbrechens oder Vergehens arretirten Militär-Individuums veranlaßt, ſoll, wenn es vorſätzlich geſchah, mit körperlicher Züchtigung, der Unteroffizier mit Degradirung auf immer, — wenn aber Fahrläßigkeit zum Grunde liegt, ein wie anderer mit geſchärftem Arreſt beſtraft werden.

2. Der Offizier, welcher einen ſolchen Militär-Arreſtanten vorſätzlich befreit, wird mit der Entlaſſung, wenn er aber deſſen Befreiung fahrläßiger Weiſe veranlaßt, mit Caſerne-Arreſt beſtraft.

3. Wer ſich ſelbſt aus dem Arreſt befreit, unterliegt deswegen den über Deſertion oder eigenmächtige Entfernung gegebenen

Straf-

Straf⸗Beſtimmungen; es wäre denn, daß er bereits wegen Deſertion in Verhaft ſich befindet, wo alsdann blos die Straf⸗Beſtimmungen über eigenmächtige Entfernung gegen ihn in Anwendung kommen.

§. 492.

Schlafen auf dem Wachpoſten.

Der Soldat, welcher als Schildwache auf dem Poſten ſchlafend angetroffen wird, ſoll mit geſchärftem Arreſt oder körperlicher Züchtigung, wenn er aber im Felde auf dem dem Feinde zunächſt liegenden Vorpoſten als Schildwache oder Vedette ſchlafend angetroffen wird, mit dem Tode beſtraft werden.

§. 493.

Abgehen vom Poſten vor der Ablöſung.

1. Wer von ſeinem Poſten abgeht, ehe er abgelöſet wird, ſoll nach den Beſtimmungen des nächſt vorſtehenden §. beſtraft werden.

2. Der Offizier, welcher vor der Ablöſung von ſeinem Poſten abgeht, wird mit der Entlaſſung, vor dem Feinde aber mit dem Tode beſtraft.

§. 494.

Diebſtahl und Unterſchlagung im Dienſt.

Wer auf dem ihm anvertrauten Wachpoſten oder in einem anderen dienſtlichen Verhältniſſe einen Diebſtahl, oder an dem ihm zur Verwahrung anbefohlenen Gute eine Unterſchlagung verübt, ſoll ohne Rückſicht auf den Werth des Entwendeten oder Unterſchlagenen

mit der auf das gemeine Verbrechen des ausgezeichneten Diebſtahls feſtgeſetzten Strafe belegt, im Felde aber mit dem Tode beſtraft werden.

§. 495.

Eigenmächtige Entfernung und Ueberſchreitung des Urlaubs.

1. Wer ſich ohne Erlaubniß ſeiner Vorgeſetzten von ſeinem Corps entfernt, jedoch vor Verlauf von drei Tagen wieder geſtellt hat, wird wegen dieſer eigenmächtigen Entfernung, wenn er Soldat iſt, mit geſchärftem Arreſt oder körperlicher Züchtigung, wenn er Unteroffizier iſt, mit geſchärftem Arreſt beſtraft.

2. Gleicher Strafe unterliegt derjenige, welcher den ihm ertheilten Urlaub vorſätzlich, jedoch nicht über drei Tage, überſchritten hat.

3. Gegen Offiziere tritt wegen ſolcher Verſchuldungen Caſerne- oder Feſtungs-Arreſt, im zweiten Rückfalle die Entlaſſung ein.

§. 496.

Erdichtung körperlicher Gebrechen.

Wer, um ſeine Entlaſſung zu bewirken, ſich krank ſtellt, Gebrechlichkeiten vorſchützt, oder durch Mittel künſtlich hervorbringt, ohne jedoch die Fähigkeit zum Fortdienen zu verlieren, unterliegt der im Conſcriptions-Geſetze Titel 18. Art. 184. gedrohten Strafe der Verlängerung der beſtimmten Dienſtzeit um ein Jahr.

§. 497.

1. Hat ſich ein Militär-Individuum, um ſich ſeiner militäriſchen Dienſtpflicht zu entziehen, vorſätzlich verſtümmelt, ohne jedoch ſeine Dienſtfähigkeit bei der Waffen- oder Dienſt-Gattung, bei welcher dasſelbe eingereiht iſt, oder bei einer anderen Waffen- oder Dienſt-Gattung zu verlieren, ſo wird ſolches nach Vorſchrift des Conſcriptions-Geſetzes Titel 8. Art. 112. und 113. behandelt. Verſtümmlung.

2. Wenn aber durch eine ſolche Verſtümmlung, oder auch durch künſtlichen Gebrauch von Mitteln, die Dienſt-Unfähigkeit des Militär-Individuums bei jeder Waffen- oder Dienſt-Gattung verurſacht worden iſt, ſo tritt gegen dasſelbe das im Conſcriptions-Geſetze Titel 18. Art. 185. ausgeſprochene Verfahren ein.

§. 498.

1. Der Soldat oder Unteroffizier, welcher von dem Corps, dem er zugetheilt iſt, ſich eigenmächtig entfernt, oder ſeinen Urlaub überſchreitet, und nicht vor Verlauf von drei Tagen, vom Tage ſeiner Entfernung oder dem Ablaufe ſeines Urlaubs an gerechnet, ſich wieder geſtellt hat, wird angeſehen, als habe er ſich dem Kriegs-Dienſte entziehen wollen, Deſertion.

und daher als Deſerteur nach den hier folgenden Beſtimmungen beſtraft.

2. Jeder der Deſertion ſchuldige Soldat oder Unteroffizier hat in Folge des Conſcriptions-Geſetzes Titel 18. Art. 187. die Vermögens-Confiscation verwirkt, und die Capitulation, in ſo ferne dieſes nach der erkannten Straf-Art noch zuläßig iſt, zu erneuern, und unterliegt außerdem folgenden Strafen.

3. Ein erſt- und zweitmaliger Deſerteur aus der Garniſon wird mit geſchärftem Areſt oder körperlicher Züchtigung, ein drittmaliger aber mit Feſtungs-Schanzarbeit, deren Dauer nach Verhältniß der noch unvollendeten Dienſtzeit, ſo wie der erſchwerenden Umſtände beſtimmt wird, und mit Fortweiſung vom Militär mittels Laufzettels beſtraft.

4. Gegen den Deſerteur vom Poſten, oder ſonſt im Dienſte, wird jedenfalls die verwirkte Strafe im höchſten oder zunächſt höheren Maße verhängt.

5. Der Unteroffizier, welcher ſich der Deſertion ſchuldig macht, hat nebſt der geſetzlichen Folge und Strafe unter Ziffer 2., 3. und 4. ſchon gleich durch das erſtmalige Deſertions-Vergehen die Degradirung zum Gemeinen auf immer verwirkt.

6. Der erſtmalige Deſerteur aus der Gar-

niſon wird, wenn er von der Garde, Cavalerie, Artillerie, den techniſchen Compagnien oder dem Armee-Fuhrweſen iſt, nach erlittener Strafe an die Linien-Infanterie zur Erneuerung ſeiner Capitulation und zur reſpectiven längeren Dienſtzeit abgegeben.

7. Der Uebertritt eines ſolchen Deſerteurs in fremde Kriegs-Dienſte zieht in dem erſt- und zweitmaligen Deſertions-Falle, neben den übrigen geſetzlichen Folgen und Strafen, auch nach Titel 18. Art. 188. und 195. des Conſcriptions-Geſetzes eine längere Dienſtzeit von zwei Jahren nach ſich.

8. Welcher Soldat oder Unteroffizier nach ſchon vollſtreckter Capitulation und reſpective Dienſtzeit, jedoch noch innerhalb des zur Wiederergänzung der Armee ausgeſetzten Termins, in Kriegszeiten aus der Garniſon deſertirt, wird nebſt der geſetzlichen Strafe, ſo weit es nach dieſer noch zuläßig iſt, in Folge des Conſcriptions-Geſetzes Titel 18. Art. 193. und 194., bei erfolgter freiwilliger Stellung zum Wiederanfang einer zweijährigen Dienſtzeit, nach erfolgter Aufgreifung aber zum Wiederanfang einer vierjährigen Dienſtzeit verurtheilt.

9. Ueberhaupt wirkt die freiwillige Stellung eines Deſerteurs bei ſeinem Corps, bei

der Gendarmerie, oder bei irgend einer Militär- oder Civil-Behörde, als Milderungs-Grund, dagegen die erfolgte Aufgreifung desſelben als Erſchwerungs-Grund, auf die Ausmeſſung der verwirkten Strafe.

10. Gleichen Einfluß auf die Strafe hat die Vertragung der Equipirungs- oder Bewehrungs-Stücke im Deſertions-Zuſtande.

11. Welcher Soldat oder Unteroffizier von der Cavalerie oder dem Armee-Fuhrweſen aus der Garniſon mit Pferd, mit oder ohne Sattel und Zeug deſertirt, und ohne dieſe freiwillig zurückkehrt, oder aufgegriffen wird, ſoll zugleich hierwegen, nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen über Verbrechen, wie ein Dieb beſtraft werden.

12. Der Offizier, welcher außer den oben §. 495. angegebenen Fällen ſich von ſeinem Corps eigenmächtig entfernt, oder den ihm ertheilten Urlaub vorſätzlich überſchritten hat, wird mit Feſtungs-Arreſt oder Entlaſſung beſtraft.

13. Deſertion auf dem Marſche in das Feld, oder vor dem Feinde, von der Armee oder aus einem belagerten oder bedrohten Platze, wird ohne Unterſchied, ob ſolche in das In- oder Ausland unternommen worden iſt, mit dem Tode beſtraft.

14. Auch derjenige, welcher ohne Abſchied, Befehl oder Erlaubniß die von dem Commandanten beſtimmte Gränze auf der dem Feinde entgegengeſetzten Seite, oder auf jener Seite, wo er mit dem Feinde in Verbindung treten könnte, überſchritten hat, ſoll als Deſerteur angeſehen und mit dem Tode beſtraft werden.

15. Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher zum Feinde deſertirt iſt.

§. 499.

1. Wer vor dem Feinde in der Action ohne Ermächtigung aus Reihe und Gliedern tritt, oder die Waffen wegwirft, oder den ihm zur Vertheidigung anvertrauten Poſten ohne äußerſte Kraft-Anwendung verläßt, wird mit dem Tode beſtraft. Feigheit.

2. Derjenige Soldat, der ſich im Felde unter dem Vorwande einer Krankheit oder Verwundung u. d. gl. dem Gefechte entzogen hat, ſoll mit körperlicher Züchtigung, der Unteroffizier mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, der Offizier aber mit Entſetzung von der Charge beſtraft werden.

§. 500.

Als Verräther ſoll mit dem Tode beſtraft werden: Verrätherei.

1. Wer in Gegenwart des Feindes ohne Befehl ein Geſchrei erhoben, die Trompete

oder Trommel gebraucht hat, um dadurch die Truppe zu allarmiren und in Unordnung zu bringen.

2. Der Commandant, die Schildwache oder Vedette, welche vorſätzlich eine falſche Uebergabe ihres Poſtens macht, wenn als Folge hieraus die Sicherheit des Poſtens gefährdet wurde.

3. Der Anführer einer Patrouille vor dem Feinde, welcher die gemachten weſentlichen Entdeckungen verborgen hält, oder den ihm gegebenen Befehl nicht pünktlich vollzieht; der Commandant eines Poſtens, welcher ſolche Entdeckungen, die ſich auf die Vertheidigung des Poſtens beziehen, demjenigen, der ihn ablöſet, verheimlichet, wenn hiedurch der Erfolg einer militäriſchen Operation oder die Sicherheit des Poſtens gefährdet wurde.

4. Wer das Geheimniß des Poſtens oder die Parole irgend jemanden, welcher hievon keine Kenntniß haben ſoll, mittheilet.

5. Wer ohne ſchriftliche Erlaubniß ſeiner Vorgeſetzten in der feindlichen Armee eine heimliche Unterredung oder Correſpondenz pflegt, oder eine der im §. 502. bezeichneten Handlungen begeht.

6. Wer ohne Befehl ſeines Vorgeſetzten,

oder ohne hinreichenden Grund, ein Stück Geſchütz vernagelt oder außer Dienſt-Stand ſetzt, in einem Gefechte oder auf einem Rückzug vor dem Feinde die Stränge abſchneidet, das Fuhrwerk oder die ſeiner Führung anvertraute Equipage zertrümmert oder außer Dienſt-Stand ſetzt.

7. Der Commandant eines belagerten Platzes, welcher denſelben übergiebt, bevor entweder
   a) alle Vertheidigungs- und Lebensmittel vollkommen erſchöpft ſind, und die Stimmen-Mehrheit des angeordneten Kriegs-Rathes deshalb die Nothwendigkeit der Uebergabe ausgeſprochen hat; oder
   b) bevor der Feind in den Hauptwall eine gangbare Breche geſchoſſen, die Garniſon auf derſelben einen Sturm beſtanden, und die Stimmen-Mehrheit des Kriegs-Rathes entſchieden hat, daß der Platz nicht im Stande ſey, einen zweiten Sturm auszuhalten.

8. Wer dem Feinde von der Stellung oder dem Operations-Plan der königlichen Armee oder ihrer Verbündeten, ihrem Zuſtande, ihrer Schwäche oder Stärke Nachricht giebt, den Abriß eines feſten Platzes oder eines zur Kriegs-Operation gehörigen Terrains zuſtellt.

9. Wer Proviant, Fourage, oder andere Kriegs-Bedürfniſſe für die königliche Armee oder ihre Verbündeten ohne Befehl verdorben oder vernichtet hat.

10. Wer unterläßt, dem Feinde den möglichſten Widerſtand oder Abbruch, oder einen thunlichen Angriff zu leiſten, daher auch jeder Befehlshaber, welcher mit offenbarer Vernachläßigung der ihm zu Gebote ſtehenden Vertheidigungs-Mittel den ihm anvertrauten Poſten ohne höheren Befehl dem Feinde übergiebt, oder welcher im freien Felde mit dem Feinde capitulirt, wenn in Folge dieſer Capitulation die ihm untergebene Abtheilung das Gewehr ſtreckt.

11. Wer unterläßt, die der Armee drohende Gefahr nach ſeinem beſten Wiſſen dem Vorgeſetzten anzuzeigen.

12. Endlich, wer verabſäumt oder verweigert, für die ihm obliegende Vertheilung oder Beiſchaffung der Lebensmittel, Fourage und ſonſtigen Kriegs-Bedürfniſſe, ungeachtet er hiezu Mittel und Gelegenheit gehabt hat, Vorſehung zu treffen, oder den Commandirenden von dem Bedarf dieſer Requiſiten bei Zeiten in Kenntniß zu ſetzen, wenn als Folge dieſer Pflicht-

Vergeſſenheit das Wohl der Armee oder das Reſultat ihrer Operationen gefährdet wurde.

§. 501.

1. Wer diesſeitige Unterthanen oder Militär-Individuen zur Annahme fremder Kriegs-Dienſte oder zum Beitritt unter Rebellen heimlich verleitet oder nöthigt, wird als Falſchwerber nach den Beſtimmungen der allgemeinen Straf-Geſetze beſtraft. Falſchwerbung.

2. Falſchwerbung für den Feind oder für Rebellen zur Kriegszeit aber wird mit dem Tode beſtraft.

§. 502.

Als feindlicher Kundſchafter oder Spion ſoll angeſehen, und als ſolcher mit dem Tode beſtraft werden: Spionerie.

1. Jeder, welcher in der Abſicht, die feindliche Macht davon zu verſtändigen, in der Aufnahme von Planen der Lager, Quartiere, Contonirungen, Befeſtigungen, Zeughäuſer, Magazine, Militär-Manufacturen, oder ſonſtiger Militär-Anſtalten, der Canäle und Flüſſe, überhaupt alles deſſen, was zur Vertheidigung und Erhaltung des Landes und ſeiner Verbindung dient, ertappt wird.
2. Jeder, welcher in gleicher Abſicht die

Stärke oder Stellung, den Zuſtand oder Operations-Plan der königlichen Armee oder ihrer Verbündeten zu erforſchen, oder das Feldgeſchrei oder die Parole zu erfahren bemüht iſt.

§. 503.

Plünderung.

Wer im Kriege ohne Befehl oder Erlaubniß des Commandirenden mit bewaffneter Hand oder truppenweiſe Geld oder geldwerthe Sachen ſich zueignet, wird mit dem Tode beſtraft.

§. 504.

Brandſchatzung.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher im Kriege ohne Autoriſation oder Befehl des Commandirenden Geld oder geldwerthe Sachen unter Androhung der Feuer-Anlegung oder ſonſt gewaltſam erpreßt.

§. 505.

Verheerung.

Wer im Kriege ohne Befehl des Commandirenden durch Feuer-Einlegung oder auf andere Art fremdes Eigenthum verheert, hat den Tod verwirkt.

§. 506.

Marodirung.

1. Der Soldat, welcher ſich auf dem Marſche, oder aus dem Lager, Quartier, oder der Cantonirung, in ein Gebäude oder in einen verſchloſſenen Bezirk einſchleicht, und daſelbſt Eßwaaren oder Fourage entwendet, ſoll als Marodeur mit körperlicher Züchtigung, der

Unteroffizier mit Degradirung auf immer, der Offizier hingegen mit Entſetzung von der Charge beſtraft werden.

2. Marodirung mit bewaffneter Hand oder truppenweiſe wird mit dem Tode beſtraft.

3. Der Offizier, welcher ſich der in ſeiner Gegenwart vorgenommenen Marodirung nicht widerſetzt, oder von ſeinen Untergebenen irgend einen von dem Marodiren herrührenden Gegenſtand wiſſentlich kauft oder annimmt, ſoll mit der Entlaſſung beſtraft werden.

4. Jeder Marketender, oder jedes andere Individuum vom Gefolge der Armee, welches auf Marodiren betreten wird, ſoll zur Entſchädigung des Eigenthümers im doppelten Werths-Betrage des Entwendeten angehalten, mit der Strafe des Diebſtahls belegt, und von der Armee entfernt werden. Auch ſollen dieſe Individuen, wenn ſie von den durch Marodiren, Diebſtahl, Unterſchlagung oder Betrug entwendeten Sachen etwas ankaufen, in Verwahrung nehmen, verſteckt halten, oder verheimlichen, (in welcher Beziehung ihre Wagen täglich von der Gendarmerie genau unterſucht werden ſollen) von der Armee weggeſchafft, alle ihre Effecten, Waaren, und der allenfallſige Erlös aus dieſen

Sachen confiscirt, die Effecten und Waaren verſteigert, und der geſammte Erlös zum Beſten der Armee-Spitäler verwendet werden.

§. 507.

Entwendung auf dem Schlachtfelde.

1. Derjenige Soldat, welcher ohne Befehl des Vorgeſetzten während oder nach dem Gefechte auf dem Schlachtfelde einem in der Schlacht getödteten Menſchen oder einem noch lebenden Verwundeten ſeine Kleidung oder ſonſtige Habe abgenommen hat, wird mit körperlicher Züchtigung, der Unteroffizier mit Degradirung auf immer, der Offizier aber mit Entſetzung von der Charge beſtraft; wer hingegen, um ſich des Abgenommenen zu verſichern, den Verwundeten verſtümmelt oder getödtet hat, ſoll mit dem Tode beſtraft werden.

2. Jeder Marketender, ſo wie jedes andere zum Gefolge der Armee gehörige Individuum, wird wegen ſolcher Verſchuldungen im erſterwähnten Falle mit der Strafe des ausgezeichneten Diebſtahles, im letzterwähnten Falle aber mit der Todes-Strafe belegt.

§. 508.

Mißhandlung der Untergebenen und Ueberſchreitung der Straf-Befugniß.

Wer ſeine Untergebenen mißhandelt, oder die ihm gegen dieſelben ertheilte Straf-Befugniß überſchreitet, wird nach vorausgegangenen fruchtloſen Disciplinar-Ahndungen, wenn er ein Unteroffizier iſt, mit geſchärftem Arreſt

und im Wiederholungs-Falle mit Degradirung auf immer, wenn er aber ein Offizier iſt, mit Caſerne- oder Feſtungs-Arreſt, und im zweiten Rückfalle mit der Entlaſſung beſtraft, vorbehaltlich der etwa durch Mißhandlung verwirkten Strafe eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens.

§. 509.

Ueble Conduite.

Ein Individuum, welches ſchon mehrmalen wegen Disciplinar-Uebertretungen und Vergehen abgeſtraft worden iſt, und von welchem ſich keine erſprießlichen Dienſte mehr erwarten laſſen, ſoll, nebſt Erhöhung der letztverwirkten Strafe, mittels Laufzettels vom Militär weggewieſen, der Offizier aber mit der Entlaſſung beſtraft werden.

Vier und vierzigſtes Capitel.

Von der militäriſchen Gerichtsbarkeit.

§. 510.

Allgemeine Beſtimmungen.

1. Die militäriſche Gerichtsbarkeit erſtreckt ſich unter den nachfolgenden Beziehungen über alle Angehörigen des Militär-Standes, ſo lange ſie ſich in dem militäriſchen Dienſt- und Standes-Verhältniß befinden.

2. Auch diejenigen Individuen vom Civil-

Stande, welche in Kriegszeiten der Armee zugetheilt ſind, oder zu deren Gefolge gehören, ſind der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen.

3. Im Blokade- oder Rebellions-Zuſtande, ſo wie von dem Zeitpunkte an, in welchem der Commandirende einen feſten Platz in Belagerungs-Stand erklärt, erſtreckt ſich die Militär-Straf-Gerichtsbarkeit über alle Einwohner, nach den von der oberſten Staatsgewalt bekannt gemachten Beſtimmungen.

§. 511.

Bürgerliche Gerichtsbarkeit.

1. Die Regiments-, Bataillons-, und ſonſtigen ſelbſtſtändigen Commandanten üben in nicht ſtreitigen, ſo wie in ſtreitigen perſönlichen Rechts-Sachen der ihnen untergebenen Militär-Individuen die bürgerliche Gerichtsbarkeit aus. In eben dieſen Rechts-Sachen der erwähnten Commandanten und der Generale aber ſteht die bürgerliche Gerichtsbarkeit dem Militär-Appellations-Gerichte zu, welches unter dem Vorſitze eines Generals aus einem Director und aus der geſetzlich erforderlichen Anzahl von Aſſeſſoren zuſammengeſetzt iſt.

2. Dieſe bürgerliche Gerichtsbarkeit wird, unter der Geſchäftsführung des Auditors, bei den Regiments-, Bataillons- und ſonſtig ſelbſtſtändigen Commandantſchaften in erſter, bei

dem

dem Militär=Appellations=Gerichte in zweiter, und bei dem General=Auditoriat als Militär=Oberappellations=Gericht in dritter und letzter Inſtanz, — in Rechts=Sachen der ſelbſtſtändigen Commandanten und Generale aber bei dem Militär=Appellations=Gerichte in erſter, und bei dem General=Auditoriat in zweiter und letzter Inſtanz, nach den beſtehenden allgemeinen bürgerlichen Geſetzen ausgeübt.

§. 512.

Straf-Gerichtsbarkeit.

In allen das militäriſche Dienſt= und Standes=, ſo wie das allgemein bürgerliche Rechts=Verhältniß berührenden Geſetz=Uebertretungen von Seite der Militär=Individuen wird von den Commandanten die Straf=Gerichtsbarkeit nach folgenden näheren Beſtimmungen ausgeübt.

§. 513.

I. In Disciplinar-Uebertretungen.

Uebertretungen, welche nicht unter die im 43. Capitel aufgeführten militäriſchen Vergehen oder Verbrechen gehören, werden im Disciplinar=Wege von den Vorgeſetzten, in Folge der ihnen in den einſchlägigen Capiteln der Dienſt=Vorſchriften eingeräumten Befugniß, behandelt.

§. 514.

II. In militäriſchen

1. Militäriſche Vergehen oder Verbrechen werden von Militär=Strafgerichten unterſucht und beurtheilt.

Vergehen und Verbrechen.

2. Dieſe Militär-Strafgerichte werden
a) in militäriſchen Vergehen durch eine von dem Commandanten angeordnete größere Kriegs-Commiſſion,
b) in militäriſchen Verbrechen aber durch ein von demſelben ernanntes Kriegsgericht als erſte Inſtanz gebildet.

3. Das Perſonal einer größeren Kriegs-Commiſſion beſteht:
a) gegen Gemeine und Unteroffiziere:
aus einem Major als Vorſtand,
aus zwei Hauptleuten oder Rittmeiſtern,
aus zwei Oberlieutenants;
b) gegen Subaltern-Offiziere:
aus einem Major als Vorſtand,
aus zwei Hauptleuten oder Rittmeiſtern,
aus zwei Oberlieutenants;
c) gegen Stabsoffiziere, und zwar gegen einen Major:
aus einem Oberſtlieutenant als Vorſtand,
aus zwei Majoren,
aus zwei Hauptleuten oder Rittmeiſtern;
gegen einen Oberſtlieutenant:
aus einem Oberſten als Vorſtand,
aus zwei Oberſtlieutenants,
aus zwei Majoren.

4. In militäriſchen Vergehen der Militär-Perſonen höheren Grades vom Oberſten

aufwärts, wird dieſe größere Kriegs-Commiſſion,

a) gegen einen Oberſten:
aus einem General-Major als Vorſtand,
aus zwei Oberſten,
aus zwei Oberſtlieutenants,

b) gegen einen General-Major:
aus einem General-Lieutenant, als Vorſtand,
aus zwei General-Majoren,
aus zwei Oberſten,

und ſo weiter nach dem Rang-Verhältniß des Abzuurtheilenden aus Militär-Individuen der demſelben entſprechenden nächſthöheren, gleichen und folgenden Chargen zuſammengeſetzt.

5. Das Kriegsgerichts-Perſonal beſteht jederzeit aus einem Vorſtand und 12 Beiſitzern, welche in 6 Claſſen eingetheilt ſind, nämlich:

a) gegen Gemeine und Unteroffiziere:
aus einem Major als Vorſtand, ſodann
1) aus zwei Hauptleuten oder Rittmeiſtern,
2) aus zwei Oberlieutenants,
3) aus zwei Feldwebeln, erſten Wachtmeiſtern oder Oberfeuerwerkern,
4) aus zwei Corporälen,
5) aus zwei Gefreiten,
6) aus zwei Gemeinen.

b) gegen Subaltern-Offiziere:

aus einem Major als Vorſtand, ſodann

1) aus zwei im Dienſte älteren
2) aus zwei im Dienſte jüngeren

} Hauptleuten oder Rittmeiſtern,

3) aus zwei im Dienſte älteren
4) aus zwei im Dienſte jüngeren

} Oberlieutenants,

5) aus zwei im Dienſte älteren
6) aus zwei im Dienſte jüngeren

} Unterlieutenants.

c) gegen einen Stabsoffizier, und zwar gegen einen Major:

aus einem Oberſtlieutenant als Vorſtand, ſodann

1) aus zwei Majoren,
2) aus zwei im Dienſte älteren
3) aus zwei im Dienſte jüngeren

} Hauptleuten oder Rittmeiſtern,

4) aus zwei im Dienſte älteren
5) aus zwei im Dienſte jüngeren

} Oberlieutenants,

6) aus zwei Unterlieutenants;

gegen einen Oberſtlieutenant:

aus einem Oberſten als Vorſtand, ſodann

1) aus zwei Oberſtlieutenants,
2) aus zwei Majoren,
3) aus zwei im Dienſte älteren
4) aus zwei im Dienſte jüngeren

} Hauptleuten oder Rittmeiſtern,

5) aus zwei Oberlieutenants,
6) aus zwei Unterlieutenants.

6. Das Perſonal eines Kriegsgerichtes über Militär-Individuen höheren Grades vom Oberſten aufwärts wird

a) gegen einen Oberſten:
aus einem General-Major als Vorſtand, ſodann
1) aus zwei Oberſten,
2) aus zwei Oberſtlieutenants,
3) aus zwei Majoren,
4) aus zwei im Dienſte älteren
5) aus zwei im Dienſte jüngeren
} Hauptleuten oder Rittmeiſtern,
6) aus zwei Oberlieutenants,

b) gegen einen General-Major:
aus einem General-Lieutenant als Vorſtand, ſodann
1) aus zwei General-Majoren,
2) aus zwei Oberſten,
3) aus zwei im Dienſte älteren
4) aus zwei im Dienſte jüngeren
} Oberſtlieutenants,
5) aus zwei im Dienſte älteren
6) aus zwei im Dienſte jüngeren
} Majoren,

und ſo weiter nach dem Rang-Verhältniß des Abzuurtheilenden aus Militär-Individuen der

demſelben entſprechenden nächſthöheren, glei=
chen und folgenden Chargen zuſammen=
geſetzt.

7. Wenn das zur größeren Kriegs=Commiſ=
ſion oder zum Kriegsgerichte erforderliche Per=
ſonal höheren Grades, beſonderer Hinderniße
wegen, nicht beigezogen werden kann, ſo dür=
fen Militär=Individuen von gleichem Grade
mit dem Abzuurtheilenden, jedoch von höhe=
rem Dienſt=Alter, äußerſten Falles auch, aber
nur nach erholter höherer Erlaubniß oder al=
lerhöchſter königlicher Bewilligung, Militär=
Individuen von geringerem Grade aus Spe=
cial=Auftrag hiezu beordert werden.

8. Die Geſchäftsführung bei den Ver=
handlungen einer größeren Kriegs=Commiſſion
ſowohl, als eines Kriegsgerichts, liegt dem
Auditor ob, welchem ein Actuar zur Proto=
collirung und Ausfertigung der Verhandlun=
gen beigegeben iſt.

9. Die Urtheile der größeren Kriegs=Com=
miſſionen über Soldaten und Unteroffiziere
werden ohne weiters von dem Regiments= oder
Bataillons=Commandanten in Vollzug geſetzt.

Die Urtheile der größeren Kriegs=Commiſ=
ſionen über Offiziere bis zum Oberſtlieutenant
einſchlüßig aber, ſo wie alle Urtheile der Kriegs=
gerichte vom Gemeinen bis zum Oberſtlieu=

tenant einſchlüßig (Ziff. 3. und 5.) müßen vor der Verkündung und Vollziehung mit den Verhandlungen an das vorgeſetzte Diviſions-Commando, Urtheile jener Strafgerichte über Militär-Individuen höheren Grades, vom Oberſten einſchlüßig aufwärts aber, (Ziff. 4. und 6.) an die in dem Staats-Miniſterium der Armee beſtehende Reviſions-Stelle eingeſendet werden.

10. Die zweite Inſtanz bei dem Diviſions-Commando bildet ſich unter dem Vorſitze des Diviſions-Commandanten oder ſeines Stellvertreters aus vier Stabsoffizieren, und es wird die nöthige Geſchäftsführung bei den Verhandlungen von einem Stabsauditor unter Adhibirung eines Actuars beſorgt.

11. Das Diviſions-Commando nimmt ſonächſt als zweite Inſtanz die Reviſion der dahin gelangten größeren Kriegs-Commiſſions-Sprüche vor, und ſchließt die beſtätigten oder abgeänderten Urtheile mit den Verhandlungen ohne weiteres im Dienſtwege zur Verkündung und Vollziehung an die erſte Inſtanz zurück; die Kriegsgerichts-Urtheile aber legt dasſelbe alsbald nach Empfang der Verhandlungen im Dienſtwege der Reviſions-Stelle des Staats-Miniſteriums der Armee zur Reviſion vor.

12. Dieſe Reviſions=Stelle wird aus der erſten und dritten Section des Staats=Miniſteriums der Armee gebildet, und beſteht aus
einem General als Vorſtand,
aus vier Stabsoffizieren und
zwei rechtskundigen Mitgliedern.

In Straf=Fällen, welche einen General oder Oberſten betreffen, werden die erforderlichen Mitglieder aus der Linie, je nach dem Verhältniß des Ranges, hiezu beſonders beordert.

13. Urtheile, durch welche auf die Todes=Strafe, oder bei Offizieren auf Entlaſſung oder Entſetzung von der Charge, erkannt worden iſt, werden vor der Ausſchreibung durch den Staats=Miniſter der Armee Seiner königlichen Majeſtät zur allerhöchſten Entſchlieſſung vorgelegt.

14. Zur Kriegszeit im Felde wird eine Abtheilung der Reviſions=Stelle des Staats=Miniſteriums der Armee dem Armee=Commando beigegeben.

15. Standgerichte, welche im Felde von dem en chef Commandirenden für die von ihm bezeichneten Verbrechen, kraft der ihm von des Königs Majeſtät ertheilten beſonderen Gewalt, entweder unmittelbar, oder aus deſſen Auftrag und Ermächtigung durch

die Commandanten der Corps oder Regimenter angeordnet, und in derſelben Art, wie die Kriegsgerichte gebildet werden, entſcheiden, ohne Zuläßigkeit einer Reviſion ihrer Urtheile, in erſter und letzter Inſtanz.

16. Das Ehrengericht wird bei jedem Corps, Regiment oder Bataillon von dem Commandanten unter dem Vorſitz eines von ihm ernannten Stabsoffiziers aus ſechs Offizieren, als Beiſitzern, zuſammengeſetzt, und über deſſen Ausſpruch iſt keine Reviſion mehr zuläßig.

§. 515.

III. In gemeinen Vergehen und Verbrechen.

1. Gemeine Vergehen und Verbrechen der Militär-Individuen werden von den Militär-Strafgerichten, und zwar erſtere durch gröſſere Kriegs-Commiſſionen, letztere durch Kriegsgerichte in nachbezeichneter Inſtanzen-Folge beurtheilt.

2. Die Erkenntniſſe der größeren Kriegs-Commiſſionen über Soldaten und Unteroffiziere werden ohne weiters von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten dem Vollzuge übergeben; die Urtheile größerer Kriegs-Commiſſionen über Offiziere bis zum Oberſtlieutenant einſchlüßig aber (§. 514. Ziff. 3.) werden vor der Verkündung und Vollziehung an das vorgeſetzte Diviſions-Com-

mando, als zweite und letzte Inſtanz, — ſolche Urtheile über Militär-Individuen höheren Grades aber (§. 514. Ziff. 4.) an das General-Auditoriat, als hier zweite und letzte Inſtanz, zur Reviſion im Dienſtwege eingeſendet.

3. Kriegsgerichts-Urtheile, ſo wie die auf die Strafe der Entlaſſung gegen Offiziere ergangenen größeren Kriegs-Commiſſions-Sprüche, werden durch das betreffende Diviſions-Commando alsbald nach dem Empfang der Verhandlungen ebenfalls dem General-Auditoriate zur Reviſion vorgelegt, welches dann ſeine Erkenntniße, ſo ferne ſie auf Todes-Strafe, oder bei Offizieren auf Entlaſſung oder Entſetzung von der Charge, ergangen ſind, vor der Ausſchreibung mit den Verhandlungen an das Staats-Miniſterium der Armee zur allerhöchſten Entſchließung Sr. königlichen Majeſtät einſendet, außer dieſen Fällen aber ohne weiters zur Verkündung und Vollziehung ausſchreibt.

4. Das General-Auditoriat beſteht:

aus einem General-Lieutenant als Vorſtand,
aus einem General-Auditor,
aus fünf Oberauditoren, und
aus zwei Stabsoffizieren, nebſt dem erforderlichen Canzlei-Perſonal.

Für wichtige Straf-Fälle ſind demſelben noch zwei rechtskundige Votanten beigegeben.

5. Zur Kriegszeit im Felde vertritt das von dem en chef Commandirenden angeordnete Reviſions-Gericht, welches unter dem Vorſitze eines General-Lieutenants oder General-Majors aus drei Stabsoffizieren und drei Stabsauditoren, dann den zur Beſetzung des Gerichts noch weiters geſetzlich erforderlichen Auditoren nebſt dem Actuar zuſammengeſetzt wird, die Stelle des General-Auditoriats.

6. In Fällen, in welchen Perſonen vom Civil-Stande zugleich mit Militär-Individuen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen der Mitſchuld angeklagt ſind, wird nach Vorſchrift der allgemeinen Straf-Geſetze und der hierüber beſtehenden beſonderen Verordnungen ein gemiſchtes Gericht zuſammengeſetzt, was auch gegen alle die Sicherheit des Heeres durch Spionerie, Beleidigung und Mißhandlung der Schildwachen oder Patrouillen gefährdenden Civil-Perſonen ſtatt findet.

7. Wenn ein Militär-Individuum eines militäriſchen und zugleich eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens angeſchuldigt iſt, ſo wird die Straf-Gerichtsbarkeit bei demjenigen militäriſchen Straf-Gericht begründet, von wel-

chem die ſtrafbarere Handlung für ſich allein zu beurtheilen wäre. Bei gleicher Strafbarkeit der Handlung aber prävalirt das militäriſche Verbrechen oder Vergehen.

Fünf und vierzigſtes Capitel.

Von dem militärgerichtlichen Verfahren.

§. 516.

Unterſuchungs-Verfahren in Disciplinar-Uebertretungen.

Disciplinar-Uebertretungen (Cap. 44. §. 513.) deren ſich ein Militär-Individuum vor den Augen des Commandanten oder jedes anderen Vorgeſetzten ſchuldig macht, werden von dem Commandanten ohne weiters nach der ihm ertheilten Befugniß beſtraft.

§. 517.

Durch eine Militär-Commiſſion.

1. Disciplinar-Uebertretungen aber, welche nicht im Angeſichte des Commandanten oder ſonſtigen Vorgeſetzten verſchuldet worden, werden auf geſchehene mündliche Meldung durch eine von dem Commandanten angeordnete Militär-Commiſſion unterſucht.

2. Dieſe Militär-Commiſſion, wozu kein Mitglied commandirt werden ſoll, welches zu dem Angeſchuldigten oder ſonſt in einem Verhältniße ſteht, wonach deſſen Zeugſchafts-Leiſtung geſetzlich unzuläßig wäre, beſteht:

bei Gemeinen und Unteroffizieren:
aus einem Hauptmann oder Rittmeiſter, als Vorſtand, und
aus einem Ober= und Unterlieutenant, als Beiſitzern;

bei einem Offizier:
aus einem Major als Vorſtand,
aus einem Hauptmann oder Rittmeiſter und einem Ober= oder Unterlieutenant als Beiſitzern;

bei einem Stabsoffizier oder General:
aus einem Vorſtand, welcher im Range um einen Grad höher, und aus zwei Beiſitzern, deren erſterer in gleichem, der andere aber vom nächſtfolgenden Grade, zu dem Angeſchuldigten ſeyn muß.

Im Falle der Präſenz=Stand der Offiziere die erforderliche Anzahl der Commiſſions=Mitglieder nicht zuläßt, genügt nebſt dem Vorſtand auch nur ein Beiſitzer.

3. Die im 44. Capitel §. 514. Ziff. 7. in Anſehung des Perſonals der größeren Kriegs=Commiſſion und des Kriegsgerichts verordnete Ausnahme findet auch bei Beorderung des Perſonals einer Militär=Commiſſion zur Unterſuchung ihre Anwendung.

4. Die Unterſuchung der Disciplinar-Uebertretungen geſchieht unter der Geſchäftsführung des Auditors mit Beiziehung eines Actuars mittels protocollariſcher oder ſchriftlicher Vernehmung der allenfallſigen Zeugen, auf Handgelübde an Eidesſtatt oder Hinweiſung auf die Dienſt-Pflicht, und mittels Protocollar-Verhör des Beſchuldigten, nach Anleitung der einſchlägigen allgemein ſtrafrechtlichen Beſtimmungen.

§. 518.

Verhör-Zimmer.

Jedes Regiment und ſelbſtſtändige Corps hat in der Caſerne ein eigenes Local für das Verhör-Zimmer. Es ſoll deswegen kein Verhör, ſo wie überhaupt keine gerichtliche Handlung, in der Wohnung des Auditors gehalten, und wenn auf Märſchen, oder im Felde, oder ſonſt, ein beſonderes Verhör-Zimmer nicht vorhanden iſt, ſo ſollen derlei gerichtliche Handlungen in der Wohnung des Vorſtandes der Militär-Commiſſion vorgenommen werden.

§. 519.

Förmlichkeiten bei den Unterſuchungs-Verhandlungen.

1. Die zu einer gerichtlichen Verhandlung commandirten Offiziere haben ſich vorher nebſt dem Auditor bei ihrem Regiments- oder Bataillons-Commando, oder derjenigen Behörde, welche ſie commandirt hat, ſo wie bei dem Vorſtand, dienſtmäßig zu

melden, und jederzeit im ordonanzmäßigen Anzuge und mit dem Dienſtzeichen verſehen, zu erſcheinen. Bei der Verhandlung nehmen die Mitglieder folgende Plätze ein:

oben an dem Tiſche der Vorſtand,
neben dieſem links zur Seite der Auditor,
und dieſem zur Seite der Actuar,
an der Seite des Tiſches rechts neben dem Vorſtand der erſte Beiſitzer, und dieſem gegenüber der zweite Beiſitzer.

Das zu vernehmende Individuum hat ſeinen Platz am Ende des Tiſches, dem Vorſtand gegenüber, jedoch in der nöthigen Entfernung vom Tiſche, und ſetzt ſich auf Geheiß des Vorſtandes nieder.

2. Der gemeine Soldat wird durch einen Corporal, der Unteroffizier durch einen Unteroffizier höheren Grades, der Junker durch den Adjutanten, und die übrigen Individuen des Unterſtabs durch den Junker oder durch einen beſonders beſtimmten Unteroffizier zur Vernehmung der Militär = Commiſſion übergeben. Diejenige Charge, welche das Individuum übergiebt, hat dem Vorſtand der Commiſſion Meldung zu machen, den Grundliſten = Extract nebſt dem Leumunds-Atteſte zu überliefern, und ſich hierauf zu entfernen.

3. Ein zur Vernehmung vorgeforderter Offizier hat ſich zu der geſetzten Stunde an dem Orte der Commiſſion einzufinden, und bei dem Vorſtand derſelben zu melden.

4. Ohne beſonderen allerhöchſten Befehl kann kein Offizier, er mag ſich in was immer für Verhältniſſen befinden, von einem Civil-Gerichte vernommen werden.

5. Jede Vernehmung und jedes Verhör wird damit eröffnet, daß der Auditor dem Vorſtand und den Beiſitzern den Fall und die Veranlaſſung nach den vorliegenden officiellen Actenſtücken bekannt macht, und ſodann nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zu der Vernehmung oder dem Verhör ſelbſt ſchreitet, wobei ſich die Commandirten ernſthaft und mit Würde zu betragen haben.

6. Sobald die Vernehmung oder das Verhör geendigt iſt, wird das Protocoll von dem Vorſtand und den Beiſitzern der Commiſſion, dann vom Auditor und Actuar unterſchrieben, und demjenigen Vorgeſetzten, welcher die Commiſſion angeordnet hat, zur weiteren Verfügung, vom Vorſtand, unter Begleitung der Beiſitzer und des Auditors, zugeſtellt.

Iſt die Vernehmung oder das Verhör in einer Sitzung nicht vollendet worden, ſo hat der jüngſte Beiſitzer den Rapport darüber zu erſtatten.

Die

Die Unterſchriften im Protocolle werden auf folgende Art beigeſetzt:

Vorſtand.

Erſter Beiſitzer. Zweiter Beiſitzer.

Auditor.

Actuar.

§. 520.

Ordentliches Unterſuchungs-Verfahren in militäriſchen und gemeinen Vergehen und Verbrechen.

Auch die militäriſchen und gemeinen Vergehen und Verbrechen der Militär-Individuen werden auf geſchehene ſchriftliche Meldung durch eine von dem Commandanten angeordnete Militär-Commiſſion, in deren Beziehung die im §. 517. Ziff. 2. und 3. ausgeſprochenen Beſtimmungen ihre Anwendung finden, unter der Geſchäftsführung des Auditors mit Beiziehung eines Actuars, nach den für das ſtrafgerichtliche Verfahren im allgemeinen gegebenen geſetzlichen Vorſchriften unterſucht; nur treten dabei wegen der eigenthümlichen Verhältniße des Militär-Standes die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Modificationen ein.

§. 521.

Veranlaſſung hiezu.

1. Jeder Compagnie-, Escadrons-, oder ſonſtig untergeordnete Commandant, welchem im Dienſtwege von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Vergehens oder Verbrechens Meldung gemacht wird, hat hierüber

eine That=Geſchichte (species facti), worin das Vergehen oder Verbrechen mit Bemerkung des Orts, der Zeit und der Umſtände in Kürze bezeichnet, und die allenfallſigen Beweismittel über die That und den bekannten oder muthmaßlichen Thäter angegeben werden, mit Beziehung auf ſeinen Dienſt=Eid ſchriftlich herzuſtellen, und unter Anlegung der betreffenden Grund= und Conduite=Liſte des Angeſchuldigten dem vorgeſetzten Commando zur ferneren Verfügung dienſtlich zu übergeben.

Bei Anfertigung dieſer That=Geſchichte iſt jedes verfängliche oder bedrohliche Verfahren, wodurch dem Angeſchuldigten ein Geſtändniß der That entlockt oder abgenöthigt werden könnte, ſorgfältig zu vermeiden, und falls ſich der Thäter freiwillig angiebt, deſſen Angabe ohne alle Frageſtellung in dieſelbe aufzunehmen.

2. Die gerichtliche Vernehmung eines die That=Geſchichte herſtellenden Militär=Individuums über die von demſelben inſtructionsmäßig gemachte Anzeige eines verübten Vergehens oder Verbrechens findet nur in ſo ferne ſtatt, als in dem Inhalte der Anzeige etwas weſentliches vermißt, oder im Verlaufe der Unterſuchung die perſönliche Stellung und Vernehmung des Anzeigers nothwendig erachtet wird.

§. 522.

1. Die Militär-Commiſſion iſt zur Verhängung der Special-Inquiſition ohne Unterſchied ermächtiget; wenn ſie aber hiezu keinen hinreichenden Grund findet, ſo legt ſie die Verhandlungen dem Commandanten zu dem Ende vor, damit dieſer das betreffende Militär-Gericht anordne, welches ſofort den Ausſpruch auf einsweilige oder definitive Aufhebung der Unterſuchung oder aber auf Fortſetzung derſelben erläßt. Anfang der Unterſuchung.

2. Die gegen einen Offizier verhängte Special-Unterſuchung zieht in Verbrechens-Fällen die Suspenſion vom Dienſte, und zur Deckung allenfallſiger militäriſcher Anſprüche den proviſoriſchen Abzug des Drittheils ſeiner Gage nach ſich, und iſt alsbald im Dienſtwege der vorgeſetzten Stelle anzuzeigen.

3. Die in den §§. 518. und 519. gegebenen Beſtimmungen werden auch hieher als anwendbar wiederholt.

§. 523.

1. Wer eines militäriſchen oder gemeinen Verbrechens angeſchuldigt iſt, wird bis zur Beendigung der Unterſuchung verhaftet; wegen Anſchuldigung eines militäriſchen oder gemeinen Vergehens aber wird die Stellung des Angeſchuldigten unter ſtrenge Aufſicht, Verhaftung des Angeſchuldigten.

und nur nach Umſtänden die Verhaftnahme begründet.

2. Der verhaftete Soldat oder Unteroffizier iſt in einem von dem Straf-Arreſt-Orte abgeſonderten Local unterzubringen, und es iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß derſelbe kein größeres Ungemach erleide, als der Zweck der ſicheren Verwahrung gebietet.

Ueberhaupt iſt für die größtmögliche Verſicherung der Perſon, für Verhinderung aller Communication, und dafür zu ſorgen, daß gefeſſelte Arreſtanten, ſo wie Theilnehmer an demſelben Verbrechen, in abgeſondertem Arreſt gehalten werden.

3. Soldaten oder Unteroffiziere, welche als Arreſtanten zum Verhör gezogen werden, ſind von dem Profoſen mit einer Wache dahin zu führen. Während des Verhörs hat ein Corporal das Aufpaſſen, und nebſt dem Profoſen vor der Thüre des Verhör-Zimmers ſtehen zu bleiben. Nach geendigtem Verhör wird der Arreſtant auf gleiche Art in den Arreſt zurück geführt.

4. Der wegen eines mit der Todes-Strafe oder einer ſonſtigen Criminal-Strafe bedrohten Verbrechens verhaftete Soldat oder Unteroffizier iſt mit Feſſeln zu belegen. Bei dem wegen eines anderen Verbrechens verhafteten

hängt es von ſeinem Betragen im Arreſt ab, ob er während der Dauer der Unterſuchung mit Feſſeln zu belegen ſey oder nicht.

5. Während eines Verhörs werden dem in Feſſeln Verhafteten dieſe abgenommen, und eine Schildwache vor die Thüre des Verhör-Zimmers geſtellt.

6. Der wegen eines Vergehens angeſchuldete Offizier bis zum Hauptmann oder Rittmeiſter einſchlüßig wird nach Umſtänden in Haus-Arreſt, wegen angeſchuldeter Verbrechen aber auf der Hauptwache oder in der Caſerne zu enger Haft gebracht, und durch den Adjutanten, oder nach Umſtänden durch eine Wache zum Verhör geführt, während welchem im erſten Falle ein Feldwebel, Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker, im letzten Falle aber ein Corporal das Paſſen hat.

Stabsoffiziere werden wegen Verbrechen in ihrem Quartiere mit einer Schildwache vor der Thüre in Verhaft gehalten, und gleich den übrigen Offizieren zum Verhör geführt, während welchem der Adjutant oder deſſen Stellvertreter das Paſſen hat.

7. Auch zur Verhängung des Verhaftes über den Angeſchuldigten iſt die Militär-Commiſſion ermächtiget, und hat den Beſchluß dem Commandanten zur Anordnung des Voll-

zuges zu melden, welcher ſofort, wenn die Verhaftung einen Offizier betrifft, an die vorgeſetzte Stelle hievon dienſtliche Anzeige zu erſtatten hat.

Ausnahmsweiſe kann der Commandant in Fällen, in welchen er es für nothwendig hält, über den Angeſchuldigten die Verhaftnahme verfügen, wovon er jedoch die angeordnete Commiſſion alsbald in Kenntniß ſetzen muß.

§. 524.

Vertheidigung des Angeſchuldeten.

Die Beigebung eines beſonderen Vertheidigers für den Angeſchuldigten iſt nicht zuläßig; dagegen hat die Militär-Commiſſion am Ende des letzten Verhörs dem Angeſchuldigten zu eröffnen, daß noch eine ſchlüßliche gerichtliche Handlung, welche blos ſeine Vertheidigung bezweckt, nach Verlauf einer kurzen Friſt werde vorgenommen werden, wozu er ſich vorher gefaßt zu machen habe. Bei dieſem Vertheidigungs-Verfahren iſt ſofort dasjenige zu beobachten, was hierüber die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen verordnen.

§. 525.

Beſchluß der Unterſuchung.

Ueber den Beſchluß der Unterſuchungs-Verhandlungen, welchen nicht nur die auf die Conduite des Angeſchuldigten Bezug habenden Producte und Voracten, ſondern auch ein Atteſtat des Militär-Arztes, oder bei

deſſen Unzulänglichkeit, der Militär-Sanitäts-Commiſſion über den körperlichen Zuſtand des Angeſchuldigten beigelegt werden müſſen, iſt dem Commandanten dienſtliche Meldung zu machen, damit von dieſem zur Niederſetzung des urtheilenden Gerichtes die weiteren Befehle erlaſſen werden.

§. 526.

Einzelne Unterſuchungs-Handlungen.

1. Als Ungehorſams-Strafe ſoll gegen den unterſuchten Soldaten und Unteroffizier bei fortdauerndem Ungehorſam Schärfung des Arreſtes durch drei- bis ſechsſtündiges Krummſchließen, drei Tage nach einander, und wenn dieſe Schärfung ohne Erfolg geblieben, gegen Soldaten körperliche Züchtigung durch Stockſtreiche in der Zahl von fünf bis zu zwanzig, gegen Unteroffiziere aber Schärfung des Arreſtes durch ſechs- bis achtſtündiges Krummſchließen an drei nacheinander folgenden Tagen eintreten.

2. Bei der Leichen-Beſchau iſt der ordentliche Militär-Arzt, oder bei deſſen geſetzlicher Unzuläßigkeit oder Verhinderung ein anderer in der Nähe befindlicher Militär-Arzt beizuziehen; über unbefriedigende ärztliche Gutachten aber ſoll die Entſcheidung der einſchlägigen Militär-Sanitäts-Commiſſion erholt werden.

3. Wenn die Unterſuchung ſolche militäriſche Verbrechen betrifft, denen Handlungen zum Grunde liegen, welche zugleich nach Grundſätzen der Kriegs-Wiſſenſchaft zu beurtheilen ſind, z. B. Rückzüge, Räumung einer Poſition, Uebergabe einer Feſtung, u. d. gl. ſo wird das Gutachten hierüber von einer eigens ernannten Commiſſion erholt, welche aus zwei bewährten Offizieren des General-Quartiermeiſter-Stabs und zwei von jener Waffen-Gattung oder techniſchen Abtheilung des Heeres, der die Beurtheilung des Factums ſeiner Natur nach zukömmt, unter einem Vorſtand zuſammengeſetzt wird. Dieſer Commiſſion ſoll aus den Unterſuchungs-Verhandlungen die That-Geſchichte, worüber das Gutachten erfordert wird, in einer das weſentliche umfaſſenden ſchriftlichen Darſtellung mitgetheilt werden, und es hat dieſelbe, nöthigenfalls nach vorläufig unter der Autorität der Militär-Unterſuchungs-Commiſſion vorgenommenem örtlichem Augenſchein, das erhobene Reſultat in einem motivirten Gutachten, durch welches die zu beurtheilende militäriſche Operation entweder als taktiſch richtig, oder als fehlerhaft erklärt wird, zu den Unterſuchungs-Verhandlungen zu übergeben.

4. Im Contumacial-Verfahren, welches in

Folge der erkannten Special-Inquiſition auf Beſchluß der Militär-Commiſſion, jedoch niemals in Deſertions-Fällen der Soldaten und Unteroffiziere eingeleitet wird, findet ein ſicheres Geleit durchaus nicht ſtatt.

§. 527.

1. Standgerichte, welche auch an Sonn- und Feiertagen zu jeder Stunde ſtatt finden, werden unter freiem Himmel abgehalten, und müſſen mit Einſchluß der Execution, von Zeit des verübten Verbrechens angefangen, binnen vier und zwanzig Stunden vollendet ſeyn, außerdem das ordentliche Unterſuchungs-Verfahren einzuleiten iſt. Standgerichtliches Unterſuchungs-Verfahren.

2. Nach Ordre des Commandirenden wird von der einſchlägigen Militär-Abtheilung ſo viele Mannſchaft commandirt, als zum Vollzuge eines Todes-Urtheiles gehört, und von derſelben an dem beſtimmten Platze ein Viereck gebildet. Die Richter ſtellen ſich innerhalb desſelben in einen Kreis nach der für die Kriegsgerichte vorgeſchriebenen Reihenfolge, und es werden in Ermanglung eines Tiſches zwei Trommeln aufeinander geſetzt. Der Vorſtand eröffnet dem verſammelten Gerichte die Urſache des Zuſammentrittes, worauf der Angeſchuldigte vorgeführt, über die gegen ihn zur Anklage gebrachte That mit

Umgehung aller Nebenumſtände befragt, deſſen Ausſage mit Bleiſtift in die Schreibtafel notirt, ſodann in deſſen Gegenwart der Richter-Eid abgelegt, und er aus dem Viereck in ſeinen vorigen Arreſt zurückgeführt wird.

§. 528.

Entſcheidungs-Verfahren in erſter Inſtanz. I. In Disciplinar-Uebertretungen.

Ueber die im §. 517. Ziffer 1. bezeichneten Disciplinar-Uebertretungen erſtattet die angeordnete Militär-Commiſſion unter dem mündlichen Vor- und Antrag des Auditors dem Commandanten Rapport, welcher, wenn ihm hierüber die Straf-Befugniß zuſteht, die verwirkte Strafe ausſpricht, und dieſen Ausſpruch mittels Ordre zum Vollzug erläßt.

§. 529.

II. In militäriſchen oder gemeinen Vergehen.

1. In den zur Anordnung einer größeren Kriegs-Commiſſion geeigneten Fällen wird, auf Anmeldung des Auditors, daß er die ſchriftliche Relation beendiget habe, von dem Commandanten das Richter-Perſonal beordert und der Tag der Sitzung beſtimmt.

2. In der Sitzung nehmen die Gerichts-Mitglieder ihre Plätze in folgender Ordnung ein:

Der Vorſtand, Auditor und Actuar, dann die beiden erſten Beiſitzer behaupten die oben §. 519. Ziff. 1. bezeichneten Plätze, von den beiden anderen Beiſitzern ſetzt ſich der im Grade oder Dienſte ältere rechts,

der andere aber links an der Seite des Tiſches, zunächſt dem vorhergehenden Beiſitzer.

3. Nachdem der Auditor ſeine ſchriftliche Relation und die den That-Beſtand begründenden Zeugen-Vernehmungen und ſonſtigen Beweismittel, dann die Verhöre des Angeſchuldigten, als die zur Beurtheilung weſentlich gehörenden Acten-Stücke wörtlich abgeleſen und vorgelegt hat, auch die Gerichts-Mitglieder keine näheren Aufſchlüße mehr nöthig haben, ſo giebt zuerſt der Auditor berathungsweiſe ſein geſetzlich motivirtes Gutachten, und nach ihm jedes einzelne Mitglied der größeren Kriegs-Commiſſion von unten herauf ſeine entſcheidende Stimme ab, worauf nach der Stimmen-Einheit oder Mehrheit, im Falle gleicher Stimmen aber nach der Ausſchlags-Stimme des Vorſtandes, der Ausſpruch gefällt wird.

4. Dieſer richterliche Ausſpruch wird von dem Auditor, welcher über die Verhandlung das Protocoll führt, ſogleich in die Form eines Erkenntniſſes aufgenommen, welches

a) den Vor- und Zunamen, den Geburts-Ort und das Gericht des Abgeurtheilten, dann den Grad, und das Regiment ꝛc., in welchem dieſer ſteht,

b) die Bezeichnung des Vergehens,
c) das Bekenntniß des Abgeurtheilten, oder deſſen Ueberweiſung,
d) die Verurtheilung oder Freiſprechung, und
e) den Schadens- und Koſten-Punkt, ſo wie die allenfallſigen Belohnungs-Gebühren für Aufgreifung eines Deſerteurs 2c. enthalten muß, und von den Mitgliedern in folgender Ordnung unterſchrieben wird:

Dritter Beiſitzer.	Vierter Beiſitzer.
Erſter Beiſitzer.	Zweiter Beiſitzer.

Vorſtand.

Auditor.

Actuar.

5. Der Vorſtand überbringt ſofort, unter Begleitung des Auditors, das Erkenntniß ſammt den Verhandlungen dem Commandanten, damit dieſer, wenn die Vollziehung des Erkenntniſſes nicht in ſeiner Befugniß gelegen iſt, die weitere Einbeförderung desſelben an die zweite Inſtanz im Dienſtwege beſorge.

§. 530.

III. In militäriſchen oder gemeinen Verbrechen.

1. Die Beorderung des Perſonals und die Feſtſetzung des Sitzungs-Tages zu einem Kriegsgericht geſchieht auf die im §. 529. Ziff. 1. bezeichnete Art.

2. Bei der kriegsgerichtlichen Verſammlung findet dieſelbe Ordnung, wie bei der grö-

ßeren Kriegs-Commiſſion (§. 529. Ziff. 2.) ſtatt, ſo daß die Beiſitzer von einerlei Grad (Claſſe) einander gegenüber, der im Dienſte ältere rechts, und der im Dienſte jüngere links, zu ſitzen kommen. Auf dem Tiſche befindet ſich ein Crucifix zwiſchen zwei Leuchtern mit aufgeſteckten Kerzen, und vor dieſem liegen die Straf-Geſetze. Wenn nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme nöthig machen, haben ſämmtliche Mitglieder eines Kriegsgerichts in voller Uniform zu erſcheinen.

3. Der Vorſtand des Kriegsgerichts eröffnet dasſelbe mit der Bekanntmachung des Verbrechens, wegen deſſen es zuſammen berufen iſt, und des Angeſchuldigten, über welchen es zu richten hat, und läßt (nach einer kurzen Anrede an das Perſonal, blos nach den Geſetzen ohne alle Nebenrückſicht Recht zu ſprechen) den oder die Angeſchuldigten, welche auf die ſchon beſchriebene Art vorgeführt werden, jedoch jeden einzeln, ungefeſſelt eintreten; ſofort befragt er denſelben, ob er gegen irgend einen Richter eine gegründete Einwendung zu machen habe. Im Falle einer gemachten Einwendung iſt die Abtretung des Angeſchuldigten und des perhorrescirten Gerichts-Mitgliedes zu verfügen, und von dem übrigen Perſonal die vorgebrachte Ein-

wendung zu würdigen. Bei erkannter Erheblichkeit derſelben iſt ſogleich die Beorderung eines anderen Mitgliedes vom nämlichen Grade zu veranlaſſen, damit noch in derſelben Gerichts-Sitzung die Aburtheilung erfolge, — bei erkannter Unerheblichkeit aber die Einwendung zu verwerfen, der perhorrescirte Beiſitzer wieder einzuberufen, und ein wie anderes dem neuerdings vorgeführten Angeſchuldigten zu eröffnen.

Hiernach, ſo wie wenn der Angeſchuldigte keine Einwendung gegen das Gerichts-Perſonal vorbringt, werden ihm ſeine während der Unterſuchung gemachten Ausſagen und ſeine allenfalls überreichte Vertheidigungs-Schrift von dem Auditor vorgeleſen, und er wird befragt, ob er ſolche beſtätige, oder was er allenfalls zu erinnern und ſonſt noch zu ſeiner Vertheidigung vorzubringen habe.

Hat der Angeſchuldigte noch etwas zu erinnern, ſo iſt dieſes in das Protokoll aufzunehmen, über die angebrachten Erinnerungen, nach verfügter Abtretung des Angeſchuldigten, zu berathſchlagen, und wenn dieſe als unerheblich verworfen werden, ſolches dem wieder vorgeführten Angeſchuldigten zu eröffnen, ſodann aber, ſo wie wenn derſelbe nichts weiter zu erinnern hat, zur Abſchwörung des

Richter=Eides zu ſchreiten. Wenn aber die vorgebrachten Erinnerungen erheblich befunden werden, ſo iſt entweder bei der Aburtheilung darauf der geſetzliche Bedacht zu nehmen, oder, wenn durch dieſelben noch weitere Fortſchritte in der Unterſuchung ſelbſt veranlaßt werden, die Gerichts=Sitzung aufzuheben und die Unterſuchung zum Abſchluß zu bringen.

4. Der Richter=Eid wird in Gegenwart des oder der Angeſchuldigten vor dem auf dem Gerichts=Tiſche befindlichen Cruzifixe bei brennendem doppeltem Kerzen=Lichte von ſämmtlichen Gerichts=Mitgliedern in ſtehender Stellung unter Aufhebung des Daumens, Zeig= und Mittelfingers der rechten Hand, die linke auf das Gefäß des Seitengewehrs geſtützt, laut und verſtändlich dem Auditor, der ihn abliest, nachgeſprochen, und lautet, wie folgt:

Wir Richter, berufen über Verbrechen zu richten, ſchwören zu Gott dem allmächtigen, allwiſſenden und gerechteſten Richter, daß wir ohne Rückſicht auf die Verhältniſſe des Lebens, auf Macht und Anſehen, Armuth oder Reichthum, Freund= oder Feindſchaft, Gunſt oder Haß, über dasjenige, was in dieſem Kriegsgerichte wird vorgetragen und verhandelt werden, blos nach vorliegenden Umſtän=

den und Beweiſen, und nach den vorge⸗ſchriebenen Geſetzen ſo ſprechen wollen, wie wir es einſt vor Gott dem allmäch⸗tigen, allwiſſenden und gerechteſten Rich⸗ter, und vor Seiner Majeſtät unſerem aller⸗gnädigſten König verantworten können. Auch ſchwören wir, alles in dem ge⸗genwärtigen Kriegsgerichte verhandelte bis zur gerichtlichen Kundmachung des Urtheiles geheim zu halten.

So wahr uns Gott helfe und ſein heiliges Wort.

5. Das über den ganzen Act der kriegs⸗gerichtlichen Verhandlung aufgenommene Pro⸗tokoll wird von dem Angeſchuldigten unter⸗zeichnet, derſelbe ſonach in ſeine Haft zurück⸗geführt, und das Protokoll über die Abur⸗theilung ſelbſt fortgeſetzt.

6. Wenn der Angeſchuldigte flüchtig ge⸗gangen oder beſonderer Hinderniſſe wegen zu erſcheinen außer Stand iſt, ſo wird geſtat⸗tet, daß für denſelben ein Bevollmächtigter aufgeſtellt werde, der ſich von der Förmlich⸗keit der Verhandlung überzeugen und allen⸗fallſige Erinnerungen vorbringen kann.

7. Zum Behufe der Aburtheilung lieſt der Auditor ſeine nach allgemein geſetzlicher Vorſchrift abgefaßte Relation ab, und giebt

ſeine

ſeine Berathungs-Stimme, ſo wie über allenfallſige Zweifel und Anſtände den Gerichts-Mitgliedern den nöthigen Aufſchluß, worauf das Perſonal, mit Ausnahme des Vorſtandes, Auditors und Actuars, zur claſſenweiſen Berathſchlagung abtritt.

8. Jede Claſſe, nämlich zwei Beiſitzer desſelben Grades, faßt für ſich allein ihren rechtlichen Antrag, und es tritt hiernach die unterſte Claſſe zuerſt wieder vor, worauf der Auditor nach der Ordnung, wie ſie vortreten, den Antrag einer jeden Claſſe, als entſcheidende Stimme, unter dem Ausdrucke: die Claſſe urtheilt zu Recht ꝛc. und unter Anführung der Entſcheidungs-Gründe, zu Protocoll nimmt, welches von den einzelnen Mitgliedern jeder Claſſe, (von den Offizieren unter Beidrückung ihrer Siegel) unterſchrieben wird.

Nachdem die entſcheidende Stimme jeder Claſſe zu Protocoll genommen iſt, entläßt der Vorſtand dieſelbe aus dem Gerichte.

9. Sollten die Individuen einer Claſſe ſich nicht in ihrem Urtheile vereinigen können, oder die abgegebene Stimme offenbar dem Geſetze widerſtreben, ſo hat der Vorſtand dieſelben durch den Auditor darauf aufmerkſam machen, ihnen die Behelfe zur Verei-

nigung ihrer verſchiedenen Meinungen an Handen geben, und ſie zur nochmaligen Berathſchlagung abtreten zu laſſen. Iſt dieſe Claſſe demungeachtet nach ihrem Wiedereintritt nicht einerlei Meinung, ſo hat die dem Angeſchuldigten günſtigere Meinung den Vorzug, und wird als Stimme der Claſſe in das Protocoll aufgenommen.

10. Nach der Einheit oder Mehrheit der abgegebenen Stimmen, oder bei Gleichheit derſelben nach der Ausſchlags-Stimme des Vorſtandes, wird von dem Auditor das Reſultat im Protocolle zuſammengefaßt, und dieſes von dem Vorſtand, unter Beidrückung ſeines Siegels, dann von dem Auditor, ebenfalls mit Vordrückung ſeines Siegels, und von dem Actuar unterſchrieben.

11. Der Auditor verfaßt nach dem Reſultat des Kriegsgerichts-Protocolls das Erkenntniß auf die §. 529. Ziff. 4. bezeichnete Art, welches ſofort der Kriegsgerichts-Vorſtand, dann der Auditor, beide unter Aufdrückung ihrer Siegel, und zuletzt der Actuar unterſchreibt.

12. In Fällen, in welchen zur Milderung oder Erlaſſung der rechtlich erkannten Strafe im Wege der Gnade Gründe vorhanden ſind, iſt hierüber in einem beſonderen Protocolle,

welches von den Votanten unterſchrieben und den Verhandlungen beigelegt wird, ein motivirtes Gutachten aufzunehmen.

13. Die Kriegsgerichts- und Unterſuchungs-Verhandlungen übergiebt ſonächſt der Vorſtand des Kriegsgerichts, unter Begleitung des Auditors dem Commandanten, welcher ſie dem vorgeſetzten Diviſions-Commando im Dienſtwege vorlegt.

§. 531.

IV. In Ehrenſachen.

1. Jede Aeußerung oder Handlung, wodurch nach der öffentlichen Meinung ſowohl, als insbeſondere nach den eigenthümlichen Grundſätzen des Militär-Standes die Würde desſelben in ſeinen Individuen verletzt wird, ſoll als Beleidigung an der Ehre angeſehen werden, und das militäriſche Ehrengericht hat als Organ des ganzen Standes dieſe öffentliche Meinung und dieſe Grundſätze auszuſprechen.

2. Auf die geſchehene Anzeige einer zur Competenz des Ehrengerichtes hingewieſenen Handlung wird nach Umſtänden die Suspenſion vom Dienſte gegen die Betheiligten verfügt. Sind Offiziere von verſchiedenen Corps, Regimentern oder Bataillons betheiligt, ſo ernennt die vorgeſetzte höhere Dienſt-Be-

hörde den Vorſtand und die Beiſitzer des Ehrengerichtes.

3. Die Vernehmung der Zeugen, welche Unteroffiziere oder Soldaten ſind, wird vor der gewöhnlichen Militär-Commiſſion, die der Zeugen vom Civil-Stande aber bei deren ordentlichen Gerichten gepflogen.

4. Zu der von dem Commandanten beſtimmten Zeit verſammeln ſich vor dem Ehrengerichte die zum Offiziers-Stande gehörigen Zeugen und die Betheiligten, welche erſtere von dem Vorſtand auf ihr Ehrenwort vernommen, und letztere mit ihrer Erklärung gehört werden.

5. Ueber die Verhandlung führt einer der Beiſitzer das Protocoll, welches die Zeugen und die Betheiligten an den betreffenden Stellen unterſchreiben; nach Abtretung derſelben ſammelt der Vorſtand die Stimmen, und ſpricht nach der Einheit oder Mehrheit derſelben, bei deren Gleichheit aber nach ſeiner Ausſchlags-Stimme, das Urtheil aus.

6. Der Ausſpruch des Ehrengerichtes wird nach Art der größeren Kriegs-Commiſſions-Sprüche abgefaßt, und, ſo wie das geſchloſſene Sitzungs-Protocoll, von ſämmtlichen Mitgliedern unterſchrieben, ſodann dem Commandanten übergeben, welcher die geeignete Verkündung und Vollziehung desſelben anordnet.

§. 532.

1. Sobald der vor das Standgericht Geſtellte nach §. 527. Ziff. 2. aus dem Viereck in ſeinen vorigen Arreſt zurückgeführt worden iſt, giebt der Auditor berathungsweiſe ſein rechtliches Gutachten ab, worauf der Kreis geöffnet wird, und die Claſſen der ſtimmführenden Mitglieder, eben ſo wie bei dem Kriegsgerichte (§. 530. Ziff. 7., 8. u. 9.), zur Berathſchlagung ſich entfernen, und dann ihre Deciſiv-Stimme abgeben, welche der Auditor auf ein beſonderes Blatt Papier oder in die Schreibtafel anſtatt eines Protocolles notirt.

V. In Standgerichten.

Nach erfolgter Einheit oder Mehrheit der Stimmen, oder bei Gleichheit derſelben nach der Ausſchlag-Stimme des Vorſtandes, wird das Urtheil vom Auditor abgefaßt, von dieſen beiden unterzeichnet, und dem Commandirenden durch zwei Beiſitzer aus den Claſſen der Offiziere überbracht, während die übrigen Mitglieder auf dem Platze beiſammen bleiben.

2. Der Commandirende beſtätigt oder ändert das ihm vorgelegte Urtheil in Kraft der ihm zuſtehenden Befugniß ab, und ſendet die abgeordneten beiden Offiziere mit der Ordre zurück.

3. Bei dem Eintreffen derſelben tritt das Gericht wieder in den Kreis zuſammen, der Arreſtant wird eingeführt, von dem Auditor das Urtheil und die Ordre des Commandirenden vorgeleſen, und wenn die erkannte Todes-Strafe beſtätigt worden iſt, der Stab gebrochen, ſofort das Viereck geöffnet, und dem Verurtheilten eine kurze Zeitfriſt geſtattet, um ſich zum Tode vorzubereiten, worauf ſodann der Vorſtand des Gerichts die Strafe auf die oben (42. Cap. §. 474. Ziff. 3.) beſchriebene Art vollziehen läßt.

§. 533.

Entſcheidungs-Verfahren bei dem Diviſions-Commando..

1. Zur Reviſion der an das betreffende Diviſions-Commando als zweite Inſtanz gelangenden ſtrafgerichtlichen Erkenntniße (44. Cap. §. 514. Ziff. 9. u. §. 515. Ziff. 2.) ordnet der Diviſions-Commandant den Tag der Sitzung an, wenn der von ihm zum Referenten ernannte Stabsauditor die Vollendung des Referats angemeldet hat.

Die Mitglieder des Gerichts nehmen in der Sitzung ihre Plätze in derjenigen Ordnung ein, welche oben §. 529. Ziff. 2. bezeichnet iſt, und nachdem der Referent ſeine berathende Stimme abgegeben hat, fordert der Vorſtand die Gerichts-Beiſitzer auf, ihre Deciſiv-Stimme abzugeben, wonach das Urtheil geſchöpft, und

abgefaßt wird, wie dieſes im §. 529. Ziff. 3. und 4. näher vorgeſchrieben iſt.

2. Nach geſchöpftem Urtheil verfährt das Diviſions-Commando auf die im Cap. 44. §. 514. Ziff. 11. vorgeſchriebene Weiſe, oder ſchließt, wenn nach ſeinem Ausſpruch in der Unterſuchung noch Ergänzungen nothwendig ſind, die Verhandlungen an die Behörde, unter der Auflage der Wiedereinſendung, zu ſolchem Ende zurück.

§. 534.

Entſcheidungs-Verfahren in letzter Inſtanz.

1. Die Reviſions-Stelle des Staats-Miniſteriums der Armee, ſo wie das General-Auditoriat fällen ihre Entſcheidungen in den nach Cap. 44. §. 514. Ziff. 9. und 11., dann §. 515. Ziff. 2. und 3. dahin geeigneten Fällen auf folgende Art:

Der von dem Vorſtand ernannte Referent lieſt in der angeordneten Sitzung die ſchriftliche Relation ab, und giebt darin ſeine Deciſiv-Stimme. Der Vorſtand fordert hierauf von jedem Mitgliede nach der Anciennetät deſſen Deciſiv-Stimme ab, und ſpricht nach der erfolgten Einheit oder Mehrheit derſelben, oder bei deren Gleichheit nach ſeiner Ausſchlags-Stimme, die Entſcheidung oder den etwaigen Beſchluß auf Ergänzung der Unterſuchung aus, welche erſtere ſodann der Secre-

tär mit Bemerkung der einzelnen Abſtimmungen und des allenfallſigen Begnadigungs-Antrages, ſo wie letzteren, in das Protocoll aufnimmt, und danach die Ausfertigung beſorgt, welche mit der Unterſchrift des Vorſtandes und des Secretärs, unter Beidrückung des amtlichen Siegels, verſehen wird.

2. Die Entſcheidungen dieſer beiden letzten Inſtanzen werden, nebſt dem in den einſchlägigen Fällen erfolgten allerhöchſten königlichen Rescripte zur Verkündung und Vollziehung, mit den Unterſuchungs-Verhandlungen an die Behörde zurückgeſchloſſen.

3. Das Entſcheidungs-Verfahren des im Felde angeordneten Reviſions-Gerichtes bemißt ſich nach den hier oben gegebenen Beſtimmungen, jedoch unter denjenigen Modificationen, welche zufolge der von des Königs Majeſtät dem en chef Commandirenden ertheilten Ermächtigung in Anſehung der Vollziehung des Erkenntnißes eintreten.

Der etwaige Mangel an äußerlichen Förmlichkeiten benimmt übrigens der gerichtlichen Handlung im Felde nichts an ihrer Gültigkeit.

§. 535.

Verkündung des ſtrafgerichtlichen Erkenntnißes.

1. Die Verkündung des durch größere Kriegs-Commiſſion, oder durch Kriegs-Gericht gefällten Erkenntnißes, ſo wie des

daſſelbe beſtätigenden oder abändernden Urtheiles zweiter und letzter Inſtanz, wird, nebſt dem in den einſchlägigen Fällen erfolgten allerhöchſten Reſcripte, dem Abgeurtheilten von der Militär-Commiſſion mittels Vorleſung durch den Auditor eröffnet, und über dieſe Eröffnung vom Auditor ein Protocoll abgefaßt.

2. Die Verkündung eines ſolchen verurtheilenden Erkenntnißes leidet nur dann Aufſchub, wenn ſich der Verurtheilte in einem Zuſtande befindet, welcher die Vollſtreckung der Strafe ohnehin unthunlich macht.

3. Die durch Kriegsgericht gefällten und oberſtrichterlich beſtätigten Todes-Urtheile werden den Verurtheilten drei Tage vor der Vollſtreckung nur im allgemeinen eröffnet, und hiebei, ſo wie in der Zwiſchenzeit bis zur Vollſtreckung derſelben, dasjenige beobachtet, was in den allgemeinen Straf-Geſetzen dießfalls vorgeſchrieben iſt.

4. Ueber die Art der Vollziehung der Strafen ſind die näheren Vorſchriften im 42. Capitel enthalten.

5. Für den wegen militäriſcher oder gemeiner Verbrechen durch Urtheil aus dem Militär-Verbande entlaſſenen Soldaten oder Unteroffizier iſt ein Entlaſſungs-Schein (Lauf-

zettel), worin das Verbrechen und die hierauf erkannte Strafe bemerkt wird, durch das Militär-Gericht erſter Inſtanz auszufertigen, und dieſer Entlaſſungs-Schein, wenn zugleich wegen des Verbrechens eine Freiheits-Strafe verhängt worden iſt, an die Straf-Anſtalt, außerdem aber an die nächſte Polizei-Behörde abzugeben.

6. Jedes kriegsgerichtliche Urtheil ſoll, nebſt dem Erkenntniße der höheren Inſtanz, drei Tage nach einander, wenn es einen Soldaten oder Unteroffizier betrifft, bei allen Compagnien oder Escadronen des Regiments 2c., betrifft es aber einen Offizier, auf der Parade im Kreiſe der Offiziere verleſen werden.

§. 536.

Wirkung der vollſtreckten Erkenntniße.

1. Neben den nach den allgemeinen Straf-Geſetzen eintretenden Wirkungen der vollſtreckten Erkenntniße, ſo weit ſolche bei den eigenthümlichen Verhältnißen des Militär-Standes ſtatt finden können, gelten insbeſondere noch folgende Beſtimmungen:

a) Der Offizier tritt eben ſo wie der Soldat oder Unteroffizier, nach erfolgter gänzlicher Freiſprechung wieder in ſeine vorige Dienſt-Stelle und in den Genuß ſeiner vollen Gage, und erhält die in-

zwiſchen hieran eingezogenen Beträge zurück.

b) Die Einſtellung der Unterſuchung wegen mangelnden Beweiſes macht den Soldaten und Unteroffizier zum Fortdienen nicht unfähig; der Offizier aber, gegen welchen wegen eines angeſchuldigten Verbrechens, worauf die Entlaſſung oder Entſetzung von der Charge, oder die Todes-Strafe ſtatuirt iſt, die Unterſuchung aus Mangel des Beweiſes eingeſtellt wird, hat aus dem militäriſchen Dienſt- und Standes-Verhältniße auszutreten, vorbehaltlich einer ihm im Gnadenwege angewieſen werden könnenden Unterſtützung.

2. Begnadigungs-Anträge für die wegen gemeiner Verbrechen zur Freiheits-Strafe verurtheilten Militär-Individuen nach angetretener Strafe eignen ſich unter den geſetzlichen Vorbedingungen zur Vorlage an das General-Auditoriat, welches dieſelben an des Königs Majeſtät zur allerhöchſten Würdigung und Entſchließung einſendet.

Sechs und vierzigſtes Capitel.

Von den Sitten- und Fähigkeits-Liſten.

§. 537.

Beſtimmung der Sitten- und Fähigkeits-Liſten, Zeit ihrer Eingabe u. ſ. w.

Die Sitten- und Fähigkeits-Liſten ſollen, in beſtimmten Rubriken ausgedrückt, eine getreue Angabe der körperlichen, ſittlichen, wiſſenſchaftlichen und dienſtlichen Eigenſchaften der in denſelben vorgetragenen Individuen enthalten.

Sie haben den Zweck, den höheren Vorgeſetzten, welche nicht in unmittelbarer Berührung mit gedachten Untergebenen ſtehen, eine ſolche Kenntniß derſelben zu verſchaffen, welche ſie in den Stand ſetzt, jene ihren Eigenſchaften gemäß dienſtlich und perſönlich würdigen und verwenden zu können.

Dieſe Sitten- und Fähigkeits-Liſten werden über Offiziere und in Offiziers-Achtung ſtehende Individuen verfaßt, von dem Regiments- an das Brigade-Commando, von dieſem an das Diviſions-Commando u. ſ. w. in der Stufenleiter der Behörden bis zur allerhöchſten Stelle alle Jahre einmal, und zwar im Monat December zu einer ſolchen Zeit abgeſchickt, daß ſie den ein und dreißigſten December bei der allerhöchſten Stelle eintreffen können.

Den Sitten- und Fähigkeits-Liſten ſollen jedesmal Auszüge aus dem Strafbuch beigelegt ſeyn.

§. 538.

Form der Sitten- und Fähigkeits-Liſten.

Die Sitten- und Fähigkeits-Liſten ſollen ausdrücken den

körperlichen,
ſittlichen,
wiſſenſchaftlichen,
dienſtlichen und
perſönlichen

Zuſtand des behandelten Individuums.

Dieſer Forderung gemäß enthalten ſie unter den angeführten Hauptrubriken folgende nähere Beſtimmungen und zwar unter der Rubrik

A. Körperlicher Zuſtand:

Alter,
Größe,
Geſundheits-Zuſtand,
Körperbau, körperliche Vorzüge und Gebrechen,
Körperliche Fertigkeiten,
Anzug,
Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Feld-Dienſt.

B. Durch die Beſchreibung des ſittlichen Zuſtandes wird ausgedrückt:

Gemüths-Eigenſchaften,

Sitten und
Aufführung.

C. Die Rubrik über den wiſſenſchaftlichen Zuſtand enthält die Unterabtheilungen:

Natürliche Fähigkeiten,
Schul-Kenntniſſe,
Mathematiſche Kenntniſſe,
Kenntniß lebender Sprachen,
Pferds- und Veterinär-Kenntniſſe,
Schriftlicher Vortrag,
Zeichnen,
Militäriſche Kenntniſſe.

D. Die dienſtlichen Verhältniſſe ſollen bezeichnen:

Verwendung im Dienſte,
Verwendung in den Waffen-Uebungen,
Dienſt-Eifer,
Militäriſcher Sinn.

E. Die perſönlichen Verhältniſſe enthalten endlich:

Dienſt-Zeit,
Oekonomiſche Verhältniſſe,
Verheirathet oder nicht.

(S. Formular Nr. 33.)

§. 539.

Nähere Beſtimmungen dieſer Rubriken.

In dieſen Rubriken ſollen die Beſtimmungen auf folgende Art geſchehen:

1. Bei der Beſtimmung des Alters wird

jedesmal das Jahr eingeſetzt, in welchem das Individuum geboren wurde.

2. Größe (Körperlänge.)

Deren Beſtimmung geſchieht nach baieriſchem Maße in Schuhen, Zollen und Linien.

3. Geſundheits-Zuſtand.

Bei demſelben ſoll bemerkt werden, ob das Individuum öfteren Krankheits-Zufällen, und welchen unterworfen, und ob es mit chroniſchen und beſonderen Uebeln behaftet ſey.

Ob dasſelbe Wunden habe, und ob dieſe Wunden einen Einfluß auf ſeinen Geſundheits-Zuſtand äußern.

4. Körperbau, körperliche Vorzüge und Gebrechen.

Hat das Individuum einen ſtarken oder ſchwächlichen, oder auf irgend eine Art monſtröſen Körperbau, welcher Einfluß auf deſſen Dienſt-Verwendung hat? Hat dasſelbe eine beſondere Gewandtheit des Körpers, oder iſt es in körperlichen Verrichtungen unbehülflich?

Wie ſind ſeine Sinne beſchaffen, hat es ein gutes Gehör, ein gutes Geſicht, oder nicht? Hat es an einem beſtimmten Theile des Körpers eine Lähmung oder ein anderes Gebrechen?

5. Körperliche Fertigkeiten.

Unter denſelben ſoll angeführt werden, ob das Individuum große Märſche zu Fuß oder zu Pferde machen könne; ferner ſoll angegeben werden, ob das Individuum

fechten,
reiten,
voltigiren,
ſchwimmen,
ſchießen und
tanzen

gelernt habe, und noch treibe.

6. Anzug.

Iſt das Individuum reinlich, zieht ſich dasſelbe immer gut an, weiß es ſich wohl zu kleiden, oder iſt es meiſtens unreinlich, und nachläßig angezogen?

7. Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Feld-Dienſt.

Dieſe Rubrik iſt ein Reſultat der übrigen, und muß mit Beſtimmtheit enthalten:

ob das Individuum vollkommen zum Feld-Dienſt tauglich ſey, ob es blos zum Garniſons- und Feſtungs-Dienſt verwendet werden könne, oder ob es vollkommen dienſtuntauglich ſey.

In zweifelhaften Fällen muß der Zuſtand des Individuums durch eine Sanitäts-Commiſ-

miſſion unterſucht, und das Reſultat durch Zeugniß derſelben vorgelegt werden.

8. Gemüths-Eigenſchaften.

Iſt das Individuum feſt oder unzuverläſſig, entſchloſſen oder unentſchloſſen, ſtandhaft oder wankelmüthig, offen oder verſchloſſen, heiter oder finſter, verträglich oder zänkiſch, geſetzt oder leichtſinnig, ernſt oder ſpöttiſch, tiefen Gemüths oder gleichgültig? u. ſ. w.

9. Sitten.

Hat das Individum gebildete, oder rohe Sitten?

Unter dieſer Rubrik iſt mehr auf die Form Rückſicht zu nehmen, in welcher ein Individuum ſeine Handlungsweiſe ausdrückt, als auf dieſe Handlungsweiſe ſelbſt.

10. Aufführung.

Das Individuum beſucht gute oder ſchlechte Geſellſchaften, und welche?

Dasſelbe macht leichtſinnige Schulden, oder lebt anſtändig mit ſeiner Gage.

Dasſelbe ſpielt, hat Neigung zum Lügen hält Concubinen.

Dasſelbe behauptet die Würde ſeines Standes bei allen Gelegenheiten, behandelt den Bürger und die übrigen Stände mit der ihnen gebührenden Achtung, oder dasſelbe ſucht die Würde ſeines Standes in einer anmaſſen-

den und verächtlichen Behandlung der übrigen Stände, ſetzt ſich über die bürgerliche Ordnung und über die Polizei-Geſetze hinaus, und ſucht ſtets Händel und Streitigkeiten u. ſ. w.

11. Natürliche Fähigkeiten.

Das Individuum begreift ſchwer aber richtig, und behält das Begriffene.

Faßt ſchnell, vergißt aber leicht.

Hat vielen natürlichen Verſtand oder nicht.

12. Schul-Kenntniſſe.

Unter dieſer Rubrik ſind diejenigen Gegenſtände aufzuführen, welche in den Studien-Claſſen der königl. Gymnaſien gelehrt werden, als:

philologiſche Kenntniſſe z. B.

lateiniſche / griechiſche } Sprache.

Geographie, Geſchichte u. ſ. w.

13. Mathematiſche Kenntniſſe.

Hier ſind die dem Individuum eigenen mathematiſchen Kenntniſſe ſpeciell anzuführen, als:

Arithmetik,

Geometrie, reine und praktiſche,

Trigonometrie,

Algebra,

höhere Mathematik,

angewandte Mathematik.

14. Kenntniß lebender Sprachen.

Schreibt und ſpricht	franzöſiſch,
ſpricht allein	italieniſch,
liest allein	engliſch,
ſchreibt allein	ſpaniſch,
verſteht	u. ſ. w.

15. Pferds- und Veterinär-Kenntniſſe.

Kennt das Pferds-Beſchläge.

Kennt das Aeußere oder blos Formelle des Pferdes.

Weiß die äußeren Krankheiten des Pferdes zu behandeln.

Kann die Krankheits-Zuſtände des Pferdes unterſcheiden, und weiß ſie zu behandeln.

Verſteht ſehr gut das Satteln, Zäumen u. ſ. w.

Verſteht ſehr gut die Beſpannung des Fuhrwerks.

16. Schriftlicher Vortrag.

Ob das Individuum orthographiſch ſchreibe, oder nicht.

Ob dasſelbe ſeine Ideen deutlich und faßlich in einem gut geſetzten Aufſatze auszudrücken im Stande ſey, oder nicht.

17. Zeichnen.

Das Individuum kann:

frei handzeichnen,

taktiſche Evolutionen zeichnen,
Situation oder Plan zeichnen,
Architectur zeichnen,
Artillerie zeichnen,
Fortification zeichnen.

18. Militäriſche Kenntniſſe.

Ob das Individuum die Vorſchriften für die Waffen-Uebungen und den Dienſt verſtehe.

Ob es die Taktik im allgemeinen, und die Taktik ſeiner Waffen-Gattung insbeſondere verſtehe.

Ob es Kenntniß der Waffen im allgemeinen, oder ſeiner beſonderen Waffe habe.

Ob es angewandte Taktik verſtehe, und Kenntniſſe des Feld-Dienſtes beſitze.

Ob es Feld-Befeſtigung, ob es permanente Fortification, oder einen Zweig derſelben, als Mineur-Kunſt u. ſ. w. kenne, und einen beſonderen Hang dafür zeige.

Ob es topographiſche Kenntniſſe beſitze.

Ob es Kenntniſſe der Schiffahrt beſitze.

19. Verwendung im Dienſte.

Ob das Individuum ſeinen Dienſt genau und mit der nöthigen Intelligenz verrichte; ob es dabei verlegen, unbehülflich und langſam ſey.

Ob es ſich bei den Soldaten Autorität zu

verſchaffen wiſſe, oder immer ſtrafen müſſe, um ſich Gehorſam zu verſchaffen.

Ob es ſich damit beſchäftige, die Soldaten nach ihrem moraliſchen und dienſtlichen Werthe kennen zu lernen.

Ob es die ſeiner speciellen Aufſicht anvertraute Abtheilung in Ordnung halte.

20. Verwendung in den Waffen-Uebungen.

Hat ein gutes Commando-Wort in Ton und Ausdruck.

Hat beſondere Geſchicklichkeit im Unterrichte der Waffen-Uebungen.

Iſt im Stande,
eine Compagnie,
ein Bataillon,
ein Regiment
mit Fertigkeit und in allen verſchiedenen taktiſchen Uebungen zu commandiren.

21. Dienſt-Eifer.

Derſelbe ſoll beſtehen in einem thätigen Beſtreben, das Gute des Dienſtes zu befördern.

Wo dieſes thätige Beſtreben ſich nicht befindet, da iſt auch kein Dienſt-Eifer. Demgemäß ſoll von dem Individuum geſagt werden:

Daſſelbe thut zwar ſeinen Dienſt richtig, aber mit Gleichgültigkeit, und nie mehr, als es muß.

Daſſelbe muß immer zu ſeinen Dienſt-Verrichtungen angetrieben und ermahnt werden.

Daſſelbe thut ſeinen Dienſt nachläßig, und iſt deswegen ſchon mit Verweis (Arreſt) beſtraft worden.

Daſſelbe thut jeden Dienſt mit Liebe und Neigung, läßt ſich durch keine Privat-Neigungen und ſelbſt nicht durch Privat-Studien davon abziehen.

22. Militäriſcher Sinn.

Derſelbe beſteht in der Achtung für Subordination, Disciplin und Ehre, ſo wie in einem durch die ganze Handlungsweiſe ausgedrückten Gefühl, nach welchem das Individuum ſeine militäriſche Beſtimmung für die höchſte ſeines Lebens hält.

Dem gemäß ſollen die Sitten- und Fähigkeits-Liſten ausdrücken:

Ob das Individuum alle ſeine Kräfte aufwende, um ſich für ſeinen Stand auszubilden.

Ob es ſich beſtrebe, ſeinem Stande in allen Verhältniſſen Ehre zu machen, oder

Ob es ſich in ſeinem Stande nicht gefalle.

Ob es mit ſeinen Verhältniſſen unzufrieden ſey, und zu einem anderen Stande überzutreten wünſche.

23. Dienſt-Zeit.

a) Die inländiſche ſowohl, als

b) die ausländiſche

muß nach Jahren eingeſetzt werden, wobei zu bemerken, daß das angetretene Jahr als ein vollendetes, und jedes Dienſtjahr, in welchem das Individuum einem Feldzug beigewohnt hat, als zwei gewöhnliche Dienſtjahre gezählt wird.

24. Oekonomiſche Verhältniſſe.

Ob das Individuum ausgemachtes, oder unausgemachtes Vermögen beſitze; ob es eine Ordens- oder andere Penſion genieße, oder auf beſtimmte Unterſtützung von ſeinen Verwandten zählen könne.

25. Eheliche Verhältniſſe.

Hat das Individuum eine Frau, oder iſt es Wittwer, hat es Kinder, wie viele, verſorgte oder unverſorgte?

Der ledige Stand wird durch das in den Rubriken durchlaufende Wort: „ledig" ausgedrückt.

26. Allgemeine Bemerkungen.

In denſelben ſollen beſonders hervorſtechende Eigenſchaften und Fertigkeiten, welche ſich aber auf Thatſachen beziehen und durch ſolche belegt werden können, angeführt werden, z. B.

Das Individuum iſt ein großer Mathematiker,
„ „ iſt ein vorzüglicher Reiter,
„ „ iſt in einem beſtimmten Fache Schriftſteller u. ſ. w.

Ein negatives Urtheil, z. B. „das Indivi„duum iſt zu keinem Dienſte brauchbar u. ſ. w.“ darf hier nicht gefällt werden, indem ein ſolches der höheren Behörde ſchon durch die in den einzelnen Rubriken vorgetragenen Angaben dargeſtellt iſt.

§. 540.

Verfaſſung der Sitten- und Fähigkeits-Liſten.

Die Sitten- und Fähigkeits-Liſten der Offiziere werden von den Stabsoffizieren des Regiments oder Bataillons, von jedem einzeln, und ohne irgend eine Rückſprache mit den übrigen, nach ſeiner eigenen Ueberzeugung, verfaßt, und eigenhändig geſchrieben. Für die gewiſſenhafte Befolgung dieſer Vorſchrift haftet jeder Stabsoffizier mit ſeiner Ehre.

Derſelbe übergiebt die Liſte verſchloſſen dem Regiments- oder Bataillons-Commando, einen Tag vor deren beſtimmter Abſendung an die höhere Behörde, bei dem Morgens-Rapporte.

Einen Monat vor Verfaſſung der Sitten- und Fähigkeits-Liſten hat jeder Offizier jedem der Stabsoffiziere, eingetragen in das Formular der Sitten- und Fähigkeits-Liſten,

ſeine Faßion über die Rubriken 1. Alter, 2. Größe, 5. Körperliche Fertigkeiten, 12. Schul-Kenntniſſe, 13. Mathematiſche Kenntniſſe, 14. Sprach-Kenntniſſe, 15. Pferds- und Veterinär-Kenntniſſe, 17. Zeichnen, 18. Militäriſche Kenntniſſe, 23. Dienſt-Zeit, 24. Oekonomiſche Verhältniſſe, 25. Eheliche Verhältniſſe einzugeben, und bei dieſer Angabe die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit zu beobachten.

Da der Grad der Kenntniſſe in dem §. 539. deutlich genug ausgeſprochen iſt, ſo wird ſich jeder Stabsoffizier leicht überzeugen können, ob die Angaben des Individuums gegründet ſind, oder nicht. Sollte irgend einer derſelben Urſache haben, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln, ſo iſt es Dienſt-Pflicht des Oberſten, eine ſtrenge Prüfung des Individuums durch ſachkundige Perſonen vor einer Commiſſion des Regiments anzuordnen, und dadurch die Angaben zu berichtigen.

Die Ausſprüche der Sitten- und Fähigkeits-Liſten dulden keine Zweideutigkeiten. Jeder Stabsoffizier iſt für die Wahrheit derſelben verantwortlich, und daher jede falſche Angabe als Dienſt-Vergehen zu beſtrafen.

Neu angeſtellte Offiziere, welche entweder ihre Studien in der königlichen Militär-Schule oder in anderen Lehr-Anſtalten des Königreichs oder auswärts gemacht haben, ſollen ihre erworbenen Kenntniſſe durch Zeugniſſe belegen.

Die Sitten- und Fähigkeits-Liſten haben, wie oben geſagt worden iſt, den Zweck, die höheren Behörden, welche nicht in unmittelbarer Berührung mit den darin behandelten Individuen ſtehen, über deren perſönlichen, wiſſenſchaftlichen, und dienſtlichen Werth in Kenntniß zu ſetzen. Jedes Individuum erſcheint ſeinen höheren Vorgeſetzten in derjenigen Geſtalt, in welchen es in den Sitten- und Fähigkeits-Liſten dargeſtellt iſt; ſein weiteres Fortkommen, ſein ganzes zeitliches Glück hängt von dieſer Darſtellung ab.

Es muß daher jedem Stabsoffizier heilige und unverletzliche Pflicht ſeyn, bei Verfaſſung derſelben mit Beſeitigung jeder Leidenſchaft nur ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen zu folgen, bloße Fehler unüberlegter Jugend genau zu unterſcheiden von einer tiefen Anlage eines verdorbenen Gemüthes, und daher mit dem Tadel eben ſo wenig wie mit dem Lobe verſchwenderiſch und freigebig zu ſeyn. Die in dem §. 539. dargeſtellte Ausein-

anderſetzung der einzelnen Rubriken wird jedem Stabsoffizier Leitfaden genug ſeyn, um ſein Urtheil richtig auszudrücken, und derſelbe ſoll es ſich zum Grundſatze machen, ſich aller mit den Worten: „es ſcheint", dargeſtellten zweideutigen Urtheile zu enthalten, und jede dem Individuum beſonders nachtheilige Eigenſchaft mit einem Factum zu belegen, auf welches ſich ſein Urtheil gründet.

Die für die Verfaſſung der Sitten- und Fähigkeits-Liſten erforderlichen lithographirten Tabellen hat jeder Stabsoffizier aus der Regiments- oder Bataillons-Canzlei zu empfangen.

§. 541.

Sitten- und Fähigkeits-Liſten der zur Beförderung ſich eignenden Individuen.

Die Sitten- und Fähigkeits-Liſten derjenigen Individuen, welche ſich zum Vorrücken in Offiziers-Grade eignen, werden von den Regimentern alle halbe Jahre eingeſandt, und ſind bei gleichem Formular nach den nämlichen Grundſätzen zu bearbeiten, wie die Sitten- und Fähigkeits-Liſten der Offiziere.

§. 542.

Sitten- und Fähigkeits-Liſten der Cadeten, Unteroffiziere u. ſ. w.

Die Sitten- und Fähigkeits-Liſten, welche die Compagnie- oder Escadrons-Commandanten über ihre Cadeten, Unteroffiziere, Gefreiten, und jene Gemeinen, welche ſich beſonders zur Beförderung eignen, alle drei Monate auf-

zuſtellen und an das Regiments- oder Bataillons-Commando einzuſenden haben, ſollen nach dem nämlichen Formular verfaßt werden.

Sieben und vierzigſtes Capitel.

Von den Muſterungen.

§. 543.

Zweck der Muſterungen.

Die Muſterungen haben die Beſtimmung, eine augenſcheinliche Ueberzeugung von der Streitfähigkeit der Truppen ſowohl in Hinſicht auf die Zahl, als auch in Beziehung auf die innere Beſchaffenheit derſelben zu gewähren.

Die bei jeder Muſterung zu berückſichtigenden Gegenſtände ſind daher:

a) Ein richtiger Ausweis der in Liſten und Rapporten geführten Mannſchaft, Pferde, Waffen und anderer Aerarial-Gegenſtände.

b) Der Zuſtand der Truppen in Hinſicht auf ihre Waffen-Uebungen und ihre Verwendung im Dienſte.

c) Der Zuſtand der Bekleidung, der Bewaffnung, der Ausrüſtung und der Pferde.

d) Der Zuſtand der Mannſchaft in Hinſicht auf Oekonomie, Polizei, Geſundheits- und Rechts-Pflege, Dienſt und Unterricht.

§. 544.

Jeder General-Lieutenant, welcher eine Diviſion commandirt, ſoll in der Regel alle Jahre einmal ſämmtliche Regimenter derſelben auf die vorgeſchriebene Art muſtern.

Allgemeine Beſtimmungen.

Ein gleiches liegt dem Brigade-Commandanten hinſichtlich der ihm untergebenen Regimenter ob.

Um die Muſterungen in der vorgeſchriebenen Ausdehnung vornehmen zu können, ſoll der Diviſions-Commandant, außer ſeinen Adjutanten, von einem Stabsarzt, einem Adminiſtrations-Commiſſär, einem Stabsauditor, und bei den Muſterungen der Cavalerie-Regimenter von einem dazu ernannten pferdärztlichen Individuum begleitet ſeyn.

§. 545.

Sobald der Diviſions-Commandant in dem Standquartier des zu muſternden Regiments ankömmt, wird er daſelbſt mit allen ihm gebührenden Ehrenbezeigungen empfangen.

Gang der Muſterung.

Der Commandant des zu muſternden Regiments oder Bataillons erwartet mit den übrigen Stabsoffizieren den Diviſions-Commandanten in deſſen Abſteigquartier, und empfängt von ihm die weiteren Befehle, ob und wann er die übrigen Offiziere ſehen, und wann er die Muſterung beginnen wolle.

Zugleich übergiebt der Oberſt dem Diviſions-Commandanten die Stand-Tabelle des Regiments nebſt dem Dienſt-Ausweiſe, eine Rang-Liſte der Offiziere, eine Eintheilungs-Liſte ſämmtlicher Stabs- und Oberoffiziere, Stabs-Individuen und Unteroffiziere, eine Quartier-Liſte der Offiziere, und einen Caſerne-Rapport.

Nachdem der Diviſions-Commandant die Zeit der Muſterung beſtimmt hat, ſoll ſolche auf folgende Art vorgenommen werden:

Der Diviſions-Commandant fängt in Begleitung ſeiner Adjutanten, des Stabsarztes, des Adminiſtrations-Commiſſärs und des Stabsauditors ſein Geſchäft mit Ueberſicht derjenigen Einrichtungen an, welche das Regiment betreffen.

Er beſucht daher zuerſt die Regiments-Canzlei, die Canzlei des Regiments-Quartiermeiſters, diejenige des Auditors, die Oekonomie-Commiſſion, das Montur-Magazin, die Bibliothek, die Unterrichts-Anſtalten, die Arreſt-Orte, und läßt zugleich den Sturz der Regiments-Caſſe durch den Adminiſtrations-Commiſſär vornehmen.

Hiebei hat jedes der ihn begleitenden Individuen über die Gegenſtände ſeines Faches die ihm auffallenden Bemerkungen aufzuzeichnen, um hierüber Rapport erſtatten zu können.

Der Adjutant über die Einrichtung der Regiments-Canzlei, über den Dienſtgang im allgemeinen u. ſ. w.

Der Stabsarzt über die Geſundheit der Localitäten und andere in ſein Fach einſchlagender Einrichtungen.

Der Adminiſtrations-Commiſſär über die Canzlei des Regiments-Quartiermeiſters u. ſ. w.

Der Stabsauditor über die Canzlei des Auditors, über die Arreſt-Orte u. ſ. w.

Bei dieſer Viſitation begleiten den Diviſions-Commandanten von Seite des Regiments der Oberſt, alle Stabsoffiziere, der Regiments-Adjutant, der Regiments-Arzt, der Regiments-Quartiermeiſter und der Auditor.

Von dieſer Beſichtigung der allgemeinen Einrichtungen des Regiments wird übergegangen zur Unterſuchung des inneren Zuſtandes des Unterſtabs und der einzelnen Compagnien oder Escadronen in den von denſelben bewohnten Localitäten.

Bei derſelben haben jedesmal außer den oben angegebenen Individuen zugegen zu ſeyn: der Adjutant des betreffenden Bataillons, der Hauptmann, Rittmeiſter und die Offiziere der betreffenden Compagnien oder Escadronen.

Zuerſt wird die locale Muſterung des Unterſtabs vorgenommen, auf ſie folgt diejenige

der Compagnien oder Escadronen nach ihren Nummern, oder nach der Lage der Localitäten.

Bei dem Eintritt in ein Zimmer wird dem Diviſions-Commandanten eine Zimmer-Liſte, bei dem Unterſtab von dem Adjutanten, bei den Compagnien oder Escadronen vom Hauptmann oder Rittmeiſter übergeben.

Jeder Soldat erſcheint — an ſeiner Lagerſtelle ſtehend — in ſeiner kleinen Montur, der Unteroffizier mit Säbel und Casquet, der gemeine Soldat mit der Holzmütze auf dem Kopfe, damit ſich der inſpicirende General nicht allein von dem Zuſtande der großen Montur, ſondern auch von dem gewöhnlichen Anzuge augenſcheinlich überzeugen könne.

Uebrigens legt jeder Mann ſeine Effecten auf ſeiner Lagerſtelle ſo aus, wie in dem zweiten Theile der Dienſt-Vorſchriften über die innere Einrichtung vorgeſchrieben wird, und hat ſein Montur-Büchlein in der Hand.

Der inſpizirende General überzeugt ſich bei dieſer Viſitation von der reinlichen Haltung der Soldaten, von dem Zuſtande der Zimmer, von der Beſchaffenheit des Brodes, und ſieht nach ſeinem Gutdünken die Montur-Büchlein ein. Dabei richtet er an den Hauptmann oder Rittmeiſter und an den Offizier vom Tage Fragen über die den inneren Dienſt und die

in-

innere Ordnung der Compagnie oder Escadron betreffenden Gegenſtände.

Bei jeder Compagnie oder Escadron wird er zugleich den Zuſtand der Küchen- und Kammer-Requiſiten, ſo wie die Rüſtkammer unterſuchen.

Bei der Cavalerie und dem Fuhrweſen geht er von hieraus durch die Stallungen, und überzeugt ſich in denſelben von der Beſchaffenheit der Fourage, von dem Zuſtande des Putzzeuges, des Pferd-Geſchirres, und der Pferds-Equipagen, welche an den Pferd-Ständen aufgehangen ſeyn müſſen.

Nachdem er den Stall verlaſſen hat, werden die Pferde der Escadron ungeſattelt und unbedeckt vorgeführt, und einzeln in Augenſchein genommen, wobei die Mannſchaft unbewaffnet, in Aermelweſte und mit der Fouragir-Kappe erſcheint.

Nach dieſer localen Viſitation wird compagnie- oder escadronsweiſe mit Sack und Pack ausgerückt, und jede Compagnie oder Escadron einzeln und zwar auf folgende Art vor der Caſerne inſpicirt.

Der Unterſtab rangirt ſich in ein Glied, die Hoboiſten erſcheinen mit ihren Inſtrumenten. So wie die Haltung und Stellung der Individuen gehörig unterſucht ſeyn wird,

ſchreitet der inſpicirende General zu der detaillirten Muſterung der Compagnien oder Escadronen. Dieſelben empfangen ihn in der Parade-Stellung einer einzeln ſtehenden Compagnie oder Escadron, mit den vorgeſchriebenen Ehrenbezeigungen.

Nachdem der Hauptmann den Befehl erhalten, daß der General die Special-Inſpection vornehmen wolle, läßt er ſchultern und Gewehr in Arm nehmen.

Der General durchgeht in Begleitung des Oberſten, des Majors, welchem die ſpecielle Aufſicht über das Bataillon übertragen iſt, ſo wie des Hauptmanns, zuerſt die Offiziers-Linie, dann die drei Glieder, und die ſchließſenden Unteroffiziere.

So wie er an einen gemeinen Soldaten kömmt, ſchultert derſelbe für ſich, und nimmt eben ſo wieder Gewehr in Arm, wenn der General an ihm vorübergegangen iſt.

Bei dieſer Inſpection iſt beſondere Rückſicht auf die Haltung des einzelnen Mannes, auf ſeinen Anzug, auf den Zuſtand ſeiner Armatur und ſeiner Packung zu nehmen.

Wenn die Special-Beſichtigung geendigt iſt, werden die Glieder geſchloßen, und nach dem Befehle des Generals die Schul-Uebungen der Compagnie vorgenommen, nach deren Beendigung die Compagnie einrückt.

Während auf dieſe Art die Compagnien einzeln beſichtigt werden, und ihre Schul-Uebungen vornehmen, hat der Adminiſtrations-Commiſſär in Gegenwart der Oekonomie-Commiſſion und der betreffenden Fouriere die auf die Oekonomie der Compagnien oder Escadronen Bezug habenden Bücher und Einrichtungen auf der Oekonomie-Canzlei durchzugehen, und der Stabsauditor viſitirt indeſſen im Beiſeyn eines durch den Oberſten zu beſtimmenden Majors die Registratur des Auditors.

Bei der Cavalerie und der Artillerie wird ein durchaus gleiches Verfahren beobachtet; erſtere rückt escadronsweiſe zu Pferde, letztere mit Feuergewehr ohne Geſchütz aus.

Iſt die Inſpection compagnieweiſe geendet, ſo wird die Inſpection des Regiments vorgenommen.

Für dieſelbe rückt es mit Sack und Pack auf ſeinen Exercir-Platz und empfängt den inſpicirenden General mit den ihm gebührenden Ehrenbezeigungen.

Das Regiment ſteht in der Parade-Stellung; der General wird nach ſeinem Gutdünken die Glieder und Reihen durchgehen.

Wenn ſolches geſchehen iſt, oder wenn er

es nicht für nothwendig hält, ſo werden die Glieder geſchloßen, und die Bataillons=Schule wird nach dem Befehle des Generals im Feuer durchexercirt.

Nach dieſen Uebungen wird ein Viereck formirt, in welches der inſpicirende General mit ſeinem Gefolge tritt, und in welchem der Stabsauditor einen königlichen Befehl verliest, zufolge deſſen jedem Individuum, von welchem Grade es auch ſey, nun geſtattet iſt, ſeine gegründete Beſchwerde vor den inſpicirenden General zu bringen, zu welchem Behuſe nun ſogleich alle Chargen insbeſondere vorgerufen und aufgefordert werden würden.

Nach dieſer Handlung wird die vorige Fronte wieder hergeſtellt, und die anfängliche Parade=Stellung genommen.

Vor der Mitte der Fronte des Regiments und in angemeſſener Entfernung von derſelben werden zwei Tiſche geſetzt, wovon der eine für den inſpicirenden General und deſſen Begleitung beſtimmt iſt, und auf den anderen die Straf=Bücher des Regiments, Bataillons und der Compagnien gelegt werden. Der General ſitzt in der Mitte, rechts neben ihm der Adminiſtrations=Commiſſär, links der Stabsauditor, welcher das Protokoll eröffnet.

Der General verordnet nun, daß von den Tambouren das Zeichen zum Befehl dreimal durchgeſchlagen, und dadurch bekannt gemacht werden ſolle, daß nun jeder vortreten könne, welcher eine Klage anzubringen habe.

Zuerſt treten der Oberſt und Oberſtlieutenant, einer nach dem anderen, an den Muſterungs-Tiſch und geben, wenn ſie auch keine beſonderen Klagen anzubringen haben, ihre allgemeinen Bemerkungen über den Dienſt-Gang und über den militäriſchen Geiſt im Regiment, erſterer beſonders über dieſe Gegenſtände, letzterer überdieß noch über die ökonomiſchen Verhältniße des Regiments, zu Protocoll. Sobald jeder ſeinen Vortrag beendiget hat, tritt er an ſeinen Platz in das Regiment zurück.

So wie der Oberſtlieutenant abgetreten iſt, läßt der inſpicirende General alle diejenigen, welche nun Klage anzubringen haben, vorrufen und zwar:

die Majore durch vier Wirbel,
die Hauptleute durch drei Wirbel,
die Ober- und Unterlieutenants durch zwei Wirbel,
die Junker und Feldwebel durch einen Wirbel und vier Ruf,
die Fouriere und Sergeanten durch einen Wirbel und drei Ruf,

die Corporäle durch einen Wirbel und zwei Ruf,

die Gefreiten, Gemeinen, Tamboure, u. ſ. w. durch einen Wirbel.

Der Unterſtab tritt auf den Ruf der ihm correſpondirenden Chargen vor.

Auf jedes gegebene Zeichen erfolgt, wenn niemand erſcheint und vortritt, nach einer Pauſe von fünf Minuuten das folgende.

Erſcheinen Mehrere von einer Charge zugleich, ſo ſtellen ſie ſich nach ihrem Dienſt-Alter in einiger Entfernung vom Muſterungs-Tiſch, und treten einzeln vor, um ihre Klagen, jedoch ſo kurz als möglich, und nur in allgemeinen Ausdrücken, zu Protocoll zu geben, indem der inſpicirende General ungeſäumt die Befehle zu der weiteren Unterſuchung der Beſchwerden auf eine der Klage angemeſſene Art nach ſeiner Pflicht zu ertheilen ſchuldig und verbunden iſt. Nachdem das Protocoll geſchloſſen iſt, ſetzt ſich der General zu Pferde, das Regiment defilirt in Parade, und rückt ein.

Die Cavalerie rückt für ſolche Muſterungen jederzeit zu Pferde aus, und wenn Individuen Klagen und Beſchwerden vorzubringen haben, ſo ſitzen ſie ab, und geben ihre Pferde an ihre Nebenleute.

Die Artillerie rückt in Friedenszeiten gerade ſo wie die Infanterie, im Felde aber mit Geſchütz aus, und defilirt auch mit demſelben.

Eine ſolche Muſterung iſt jederzeit blos mit einem einzigen Regiment, niemals mit einer Brigade oder einer Diviſion vorzunehmen, und über deren Reſultat iſt von dem inſpicirenden General, unter Beilage der Bemerkungen des Stabsarztes, des Adminiſtrations-Commiſſärs, und des Stabsauditors, ausführlicher Bericht an die General-Inſpection des Heeres zu erſtatten.

§. 546.

Muſterungen des General-Inſpecteurs.

Auf ganz gleiche Art wird die Muſterung gehalten, wenn es der General-Inſpecteur für gut findet, eine ſolche vorzunehmen.

§. 547.

Inſpection der Brigade-Commandanten.

Die Muſterung eines General-Majors über die zu ſeiner Brigade gehörenden Regimenter geſchieht auf gleiche Art, wie diejenige des Diviſions-Generals, jedoch nur in Begleitung ſeines Adjutanten. Auch werden dabei öffentliche Klagen nicht angenommen.

Der Bericht von der Brigade aus geſchieht an die Diviſion, und wird von dieſer an die General-Inſpection der Armee eingeſchickt.

§. 548.

Wer noch außer oben benanntem Perſonal

Außer oben benanntem Perſonal von Seite des Regiments und der die Inſpection

bei der Muſterung zu erſcheinen habe.

vornehmenden Behörde haben noch bei der Muſterung des General-Inſpecteurs der betreffende Diviſions- und Brigade-Commandant, bei der Muſterung des Diviſions-Commandanten der betreffende Brigadier anweſend zu ſeyn.

Nur dürfen dieſe, um das freie Urtheil nicht zu ſtören, bei Anbringung der Klagen und Beſchwerden nicht gegenwärtig ſeyn.

Acht und vierzigſtes Capitel.

Von der Fahnen- und Standarten-Weihe.

§. 549.

Wie die Fahnen bei einem neu errichteten Regiment geweiht werden.

Wenn ein Regiment neu errichtet wird, und ſeine Fahnen oder Standarten erhält, ſo rückt es in Parade aus, und marſchirt an den für die Handlung der Fahnen-Weihe beſtimmten Platz.

Die Fahnen-Weihe geſchieht immer unter freiem Himmel, an einem öffentlichen hiezu tauglichen Orte, an welchem ein Altar errichtet iſt.

An dieſen Altar commandirt das Regiment eine Wache von einem Offizier und

zwanzig Soldaten, welche den Platz um denſelben frei halten.

Dieſer Offizier holt mit ſeinem Commando die neuen Fahnen eine halbe Stunde zuvor, ehe ſich das Regiment formirt, ohne alle Feierlichkeiten aus dem Quartier des Oberſten oder wo ſie ſich ſonſt befinden ab, und legt ſie auf den in einer Entfernung von zehn Schritten von dem Altar geſetzten Tiſche nieder.

Er läßt durch Soldaten ſeines Commandos die Aufmarſch-Linie des Regiments bezeichnen, und beſetzt die offene Seite durch Poſten in angemeſſener Entfernung unter einander.

Das Regiment marſchirt ſtill mit übergehängtem Spiele an den Ort der Fahnen-Weihe, und dort in einem offenen Viereck auf, ſo daß ſich der Altar auf der offenen Seite der Mitte des Vierecks gegenüber befindet.

Rückt bei dieſer Ceremonie nur ein Bataillon aus, ſo hat das offene Viereck auf jeder Seite vier Züge. Rücken zwei Bataillone aus, ſo ſteht das zweite in der nämlichen Ordnung hinter dem erſten auf Entfernung der geöffneten Glieder. Rücken drei Bataillone aus, ſo verhält ſich das dritte gegen das zweite auf gleiche Weiſe.

Die Bataillone ſtehen in der Parade-Stel-

lung mit geöffneten Gliedern; die Muſik dem Altar gegenüber auf zwanzig Schritte Entfernung von demſelben, die Tamboure hinter derſelben; die Junker ſtellen ſich hinter den Tiſch, der Muſik gegenüber.

Hierauf wird die Feldmeſſe auf folgende Art gehalten: Während dem Gottesdienſte haben die Truppen das Gewehr bei Fuß und die Stabs-Offiziere ſitzen ab. Bei dem erſten und letzten Evangelium wird geſchultert, die Junker erheben die neuen Fahnen von dem Tiſche, und halten ſie, bis das Evangelium geendet iſt, hoch. Alle Offiziere des Regiments halten gleichfalls die Degen hoch mit ausgeſtreckten Armen, zum Zeichen, daß ſie die Vertheidigung und Beſchützung dieſer Fahnen übernehmen.

So wie die Feldmeſſe zu Ende iſt, nehmen die Junker die nach dem Evangelium wieder auf den Tiſch gelegten Fahnen von demſelben, erheben ſie, und ſenken ſie gegen den Prieſter, welcher denſelben den heiligen Segen und die Weihe giebt. Die Truppen präſentiren das Gewehr.

Wenn die Weihe vorüber iſt, wird geſchultert und Gewehr bei Fuß genommen, die für das Einſchlagen der Nägel beſtimmten Offiziere und Unteroffiziere treten nebſt den

Deputationen der Compagnien vor, während die Fahnen für dieſe Handlung hergerichtet werden.

Der Prieſter hat darauf die erſten drei Nägel und zwar im Namen der allerheiligſten Dreifaltigkeit einzuſchlagen.

Nach ſolchem kommen die allenfalls anweſenden Prinzen vom Hauſe, — hierauf der Feldmarſchall, der Staats-Miniſter der Armee ꝛc., welchen der Hammer zum Einſchlagen von einem Major des Regiments dargereicht wird.

Auf ſie folgen die Generale und die anweſenden Standes-Perſonen von ihrem Range, welchen der Adjutant den Hammer überreicht.

Jede dieſer Perſonen hat drei Nägel einzuſchlagen; ein gleiches geſchieht hierauf durch den Regiments-Commandanten, ſämmtliche Stabs- und Oberoffiziere, Junker und Feldwebel, und endlich durch die Deputationen, zu welchem von jeder Compagnie zwei Corporäle und zwei gemeine Soldaten abgeordnet werden.

Wenn ſolches beendigt iſt, treten die Deputationen in ihre Eintheilungen zurück, die Stabsoffiziere ſitzen auf, und die Truppen ſchultern das Gewehr.

Die Junker ergreifen die Fahnen und marſchiren auf die Mitte der aufgeſtellten Bataillone, Fronte gegen dieſelben, vor den commandirenden Stabsoffizier; die Muſik und die Tamboure nehmen durch Contremarſch Stellung gegen das Bataillon, und der Tiſch wird weggebracht. Hierauf wird präſentirt, Marſch geſchlagen und ſalutirt.

Nachdem wieder geſchultert und Gewehr bei Fuß genommen, ſtellt ſich der Auditor links neben den Oberſten, und lieſt auf deſſen Befehl die militäriſchen Straf-Geſetze vor. Nach deren Verleſung hält der Oberſt eine kurze Rede an die Truppen, in welcher er ihnen die Fahnen als die Zeugen aller ihrer Handlungen und als das Bild ihrer Ehre vorſtellt, und ſie zum Eide auffordert.

Hierauf ſpricht der Auditor den Eid vor, deſſen Stabung von der geſammten Mannſchaft nachgeſprochen wird.

Nachdem der Eid abgelegt worden, wird geſchultert, präſentirt, Marſch geſchlagen und ſalutirt, und die Junker treten mit den Fahnen in die ihnen zukommenden Eintheilungen.

Die Tamboure und die Muſik machen durch Contremarſch Fronte gegen den Altar. So wie geſchultert worden iſt, wird zur Ladung commandirt, die Gewehre werden ge-

laden, und es wird hierauf das Te Deum laudamus angeſtimmt.

Nach Beendigung desſelben werden drei General-Chargen von ſämmtlichen Truppen gegeben, nach dem Feuern die Glieder geſchloßen, und es wird mit Zügen und mit klingendem Spiele defilirt, und eingerückt.

Die Fahnen werden auf die vorgeſchriebene Weiſe in das Quartier des Oberſten gebracht.

§. 550.

Vertauſchung von neuen Fahnen gegen alte.

Soll ein Regiment ſtatt ſeiner alten Fahnen neue erhalten, ſo geſchieht die Vertauſchung mit folgenden Abänderungen auf ſonſt gleiche Weiſe.

Das Regiment marſchirt mit ſeinen alten Fahnen, welche von Sergeanten getragen werden, und mit klingendem Spiele auf den für die Weihe der neuen Fahnen beſtimmten Platz.

Auf demſelben geſchieht alles, wie im vorigen §. geſagt worden iſt.

So wie aber die Junker die neuen Fahnen erheben, und gegen die Mitte des Bataillons marſchiren, gehen die Sergeanten mit den alten Fahnen ab, und legen ſie auf dem Tiſche nieder.

Wenn das Bataillon defilirt hat, ſo übernimmt dieſe alten Fahnen der zur Beſetzung des Altars commandirte Offizier, und

bringt ſie mit ſeinem Commando, jedoch ohne Spiel zu rühren, an den für ihre Uebergabe beſtimmten Ort.

§. 551.

Von der Standarten-Weihe.

Bei der Cavalerie geſchieht die Standarten-Weihe auf gleiche Art.

Das Regiment rückt für dieſe Handlung zu Pferde, das für die Beſetzung des Altars beſtimmte Commando jedoch zu Fuß aus.

Für das Einſchlagen der Nägel ſitzen die Stabs- und Oberoffiziere, ſo wie die Deputationen der Escadronen ab.

Die Junker ſitzen erſt alsdann auf, wenn ſie nach geſchehener Weihe die Standarten von dem Tiſche erhalten, und ſie vor die Mitte des Regiments bringen.

Alles übrige geſchieht auf die nämliche Weiſe, wie in den vorigen §§. vorgeſchrieben worden iſt, jedoch mit Hinweglaſſung der Salven.

§. 552.

Wie zur Fahne oder Standarte geſchworen werden ſoll.

Wenn ein ganzes Regiment, oder ein Bataillon zur Fahne ſchwört, ſo ſoll dieſe Handlung, unter Hinweglaſſung aller jener Ceremonien, welche die Fahnen-Weihe insbeſondere angehen, eben ſo geſchehen, wie in den vorigen §§. vorgeſchrieben worden iſt.

Neun und vierzigſtes Capitel.

Von der Beurlaubung.

§. 553.

Die den gemeinen Soldaten ſowohl als den Unteroffizieren und Offizieren ertheilte Erlaubniß, ſich aus dem dienſtlichen Kreiſe zu entfernen, heißt Urlaub. Begriff des Urlaubs.

Die Dauer des Urlaubs heißt die Urlaubs-Zeit; der ſchriftliche Act, welcher dieſe Erlaubniß ausdrückt, der Urlaubs-Paß.

§. 554.

Jede Bitte um Urlaub muß auf dem gewöhnlichen Dienſtwege von unten nach oben geſtellt werden, und die Zahl der zu Beurlaubenden hängt von den allerhöchſten Beſtimmungen und dem Bedürfniße des Dienſtes ab. Beſtimmungen über die Urlaubs-Ertheilung.

In der Regel wird der Urlaub nach der Zeitfolge des Dienſt-Alters der Beurlaubten ertheilt, und der neu zugegangene Soldat kann in der Regel erſt nach Verfluß einer Dienſtzeit von einem Jahre auf Urlaub Anſpruch machen.

Verweigerung des Urlaubs oder Zurückhaltung desſelben auf längere Zeit tritt bei Soldaten von tadelhafter Aufführung ein, und bei ſolchen, welche weder einen beſtimmten

Erwerbszweig haben, noch ſonſt ſich ausweiſen können, daß ſie ſich redlich zu nähren im Stande ſind; endlich bei ſolchen, welche in den Waffen-Uebungen ſowohl als in dem übrigen Dienſte noch nicht die gehörige Ausbildung erreicht haben; auch kann jeder Deſerteur, derſelbe mag ſich freiwillig geſtellt haben, oder attrapirt worden ſeyn, nur nach Verfluß eines Jahres und nach erprobter guter Aufführung wieder beurlaubt werden.

Damit durch dieſe Beſchränkungen der Zweck, auf die ſittliche Aufführung des Soldaten zu wirken, erreicht werde, ſoll ſich der Oberſt alle drei Monate von ſämmtlichen Compagnien oder Escadronen diejenigen Soldaten, welchen der Urlaub verweigert worden iſt, unter Vorlage ihrer Grundliſten mit den Leumunds-Atteſtaten, vorſtellen laſſen, ſolchen, welche ſich gebeßert haben, nach ſeinem Gutbefinden einen Urlaub auf längere oder kürzere Zeit ertheilen, und die übrigen ermahnen, ſich des nämlichen Vortheiles durch ihr Betragen würdig zu machen.

Es können auch Soldaten in ihrer Garniſon ſelbſt beurlaubt werden; dieſelben dürfen jedoch nicht in der Caſerne wohnen, und haben ſich jeden Sonntag bei ihren Compagnien oder Escadronen zu melden, um die

wäh-

während der Woche erſchienenen Verordnungen zu vernehmen.

Von der beurlaubten Mannſchaft ſoll bei der Compagnie oder Escadron ein Verzeichniß nach Formular Nr. 47. geführt werden.

§. 555.

Dauer des Urlaubs.

Die Dauerzeit des Urlaubs iſt jederzeit in dem Paße ausgedrückt, und jeder Beurlaubte hat ſeine Zurückreiſe ſo einzurichten, daß er am Abend des Tages der Verlaufzeit in der Garniſon ſeines Corps bei der Compagnie oder Escadron anweſend ſey.

In der Regel kann während eines Jahrs ſowohl Unteroffizieren als Offizieren ein Urlaub von drei Monaten geſtattet werden.

Dieſer Urlaub der Offiziere ſoll jedoch in der Art ſtatt haben, daß bei gehöriger Vertheilung derſelben immer bei jeder Compagnie oder Escadron zwei Offiziere, den Commandanten einbegriffen, anweſend ſeyen.

Bei den Linien-Infanterie- und Cavalerie-Regimentern ſoll die Beurlaubung der Stabsoffiziere ſo eingerichtet werden, daß außer dem Commandanten immerhin noch zwei Stabsoffiziere zum Dienſt anweſend ſeyen.

Wäre aus bewegenden Gründen eine Abweichung von dieſer Regel nöthig, ſo muß

ein Hauptmann oder Rittmeiſter commandirt werden, um Majors-Dienſte zu verrichten.

§. 556.

Was der Soldat in Urlaub mitnimmt.

Der Soldat nimmt in Urlaub mit:

ein Paar Schuhe oder Stiefel,
ein Paar Gradl-Kamaſchen,
ein Paar Unterhoſen,
ein Paar tuchene Ueberhoſen,
eine Aermelweſte,
ein Hemd,
eine Halsbinde,
das Casquet mit Huppe oder Buſch,
den Helm, u. ſ. w.
den Säbel mit Kuppel.

Alles übrige an Waffen und Equipage liefert der Soldat vor ſeinem Abgange an die Compagnie oder Escadron ein.

Bei der Cavalerie und dem Fuhrweſen hat er überdieß ſein Pferd, die Pferds-Equipage und das Putzzeug zu übergeben.

§. 557.

Antritt des Urlaubs.

Ehe der Soldat in Urlaub geht, iſt ſein Geſundheits-Zuſtand durch den Regiments- oder Bataillons-Arzt zu viſitiren.

Wenn dieſes geſchehen iſt, wird er dem Hauptmann oder Rittmeiſter vorgeſtellt, welcher ſich zu überzeugen hat, daß der Mann in einem dem Soldaten angemeſſenen Anzuge

in Urlaub gehe, und welcher ihn ermahnt, ſich ſo aufzuführen, wie es einem geſitteten Menſchen zukömmt, und alles das zu beobachten, was auf der Rückſeite ſeines Urlaubs-Paßes vorgeſchrieben iſt.

Der Soldat empfängt ſeinen Urlaubs-Paß jederzeit aus den Händen des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten.

Jeder Offizier und Unteroffizier hat, ehe er den Urlaub antritt, ſeine Dienſt-Obliegenheiten ſeinem Nachfolger zu übergeben, und ſich bei ſeinem Vorgeſetzten zu melden.

Iſt in dem Garniſons-Orte ein eigener Commandant, ſo hat ſich bei demſelben jeder beurlaubte Offizier der Garniſon, der im Range geringer iſt, zu melden. Jeder im Range höhere hat ſolches ſchriftlich anzuzeigen.

Das nämliche iſt in Hinſicht auf den Platzmajor zu beobachten, nur fällt bei demſelben die ſchriftliche Anzeige der im Range höheren weg.

§. 558.

Die Form des Urlaubs-Paßes für die Unteroffiziere und Soldaten enthält das Formular Nr. 48. *Form des Urlaubs-Paßes.*

Der Urlaubs-Paß ſoll jedesmal von dem Offizier des Tages dem Manne vorgeleſen,

und ihm die auf der Rückſeite bemerkten Verhaltungs-Regeln deutlich erklärt werden.

Daß dieſes geſchehen iſt, ſoll durch die Unterſchrift des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten bekräftigt ſeyn.

Einen Urlaub in das Ausland kann für Soldaten und Unteroffiziere das Armee-Commando, für Offiziere aber blos die allerhöchſte Stelle ertheilen, und es muß jedem dergleichen Geſuche die Körper-Beſchreibung des um Urlaub Anſuchenden beigelegt werden.

§. 559.

Verhalten während des Urlaubs.

Jeder Soldat hat in ſeinem Urlaub, eben ſo wie in Garniſon gegen jedermann ein geſittetes Betragen zu beobachten, und jedem öffentlichen Beamten mit der demſelben gebührenden Achtung zu begegnen, wogegen er auch erwarten kann, daß er von jeder Behörde auf die ſeinem Stande angemeſſene Art behandelt, und der Gemeine mit „Er", der Unteroffizier mit „Sie", angeredet werde.

Jedem Offizier des Heeres, von welcher Waffen-Gattung er auch ſey, ſoll der Beurlaubte die nämlichen Ehrenbezeigungen erweiſen, wie in der Garniſon, und demſelben auf Verlangen den Urlaubs-Paß aufweiſen. Letzteres hat der Beurlaubte gleichfalls ſowohl auf der Reiſe als an dem Urlaubs-Orte ge-

gen jeden Gendarme und gegen die königlichen Polizei=Stellen zu beobachten.

Jeder Beurlaubte hat ſeinen Urlaubs=Paß unmittelbar nach ſeiner Ankunft bei dem Land=gericht oder der Polizei=Behörde vorzuzeigen, und viſiren zu laſſen.

Kein beurlaubter Soldat oder Unteroffi=zier darf ſich aus dem Gerichts=Diſtricte, wohin er Urlaub erhalten hat, über einen Tagmarſch entfernen.

Im Falle einer ſolchen Entfernung, eben ſo wie in dem Fall einer Veränderung des Aufenthalts=Ortes muß Anzeige an die betref=fende Polizei=Behörde erſtattet werden.

Iſt in dem Aufenthalts=Orte des Beurlaub=ten eine Garniſon, ſo hat derſelbe an dem Thore, durch welches er einpaßirt, ſeinen Paß vorzuzeigen, und ſich bei der Commandant=ſchaft zu melden.

Bei letzterer wird ſein Paß niedergelegt, und er erhält ſtatt desſelben für die Dauer ſei=nes Urlaubs eine Aufenthalts=Carte, nach For=mular Nr. 50.

Jeden Sonntag haben ſich alle an einem Garniſons=Orte beurlaubten Offiziere, Unter=offiziere und Soldaten um die feſtgeſetzte Rap=port=Stunde bei der Commandantſchaft zu melden, und dort alle neu ergangenen Com=

mandantſchafts = Befehle und Polizei = Verordnungen zu vernehmen.

Ueberdieß haben alle in einem Garniſons-Orte beurlaubten Offiziere ſich jedesmal auf der Gouvernements- oder Commandantſchafts-Parade einzufinden. Das Aufzeigen und Viſiren der Urlaubs-Päße findet auch beim Paſſiren durch ſolche Orte ſtatt, an welchen ſich Commandantſchaften befinden.

Beurlaubte Offiziere haben ſich in der nämlichen Art, wie ſolches im §. 557 ausgedrückt iſt, ſowohl bei dem Commandanten als dem Platzmajor ihres Urlaubs-Ortes zu melden; Unteroffiziere haben ein gleiches wie der gemeine Soldat zu beobachten.

§. 560.

Befugniſſe der königlichen Stellen über den Soldaten während ſeines Urlaubs.

In Orten, wo nur eine Civil-Obrigkeit beſteht, iſt der Beurlaubte derſelben in der Art untergeordnet, daß er wegen jedes polizeilichen oder ſonſtigen Vergehens arretirt werden kann.

Dieſe Arretirung hat wo möglich durch Gendarmen zu geſchehen.

Seine Beſtrafung ſteht jedoch blos dem Regiment zu, und er ſoll, wo ſolche nothwendig iſt, für dieſelbe zu ſeinem Regiment abgeliefert werden.

Eben ſo kann jeder beurlaubte Soldat in Zeugenſchafts-Sachen und für die Information

von Criminal-Proceßen von einer Civil-Stelle vernommen werden; wenn aber eine weitere gerichtliche Einſchreitung nöthig iſt, ſo muß er zu ſeinem Regiment oder Bataillon abgeliefert werden.

In Orten, wo Commandantſchaften ſind, ſteht der beurlaubte Offizier und Soldat, jedoch mit gehöriger Rückſicht auf ſeine Urlaubs-Verhältniße, eben ſo unter der Commandantſchaft, wie an ſeinem Garniſons-Orte ſelbſt.

Ein beurlaubter Soldat kann von jeder Civil-Behörde für jede militäriſche Aſſiſtenz, die nicht über vier und zwanzig Stunden dauert, von einer Commandantſchaft aber auf längere Zeit aufgefordert werden, und muß dieſer Aufforderung augenblickliche Folge leiſten.

In einem wie in dem anderen Falle muß der Soldat während einer ſolchen Dienſtleiſtung in vorſchriftsmäßige Verpflegung genommen werden.

§. 561.

Verlängerung des Urlaubs.

Jedes Geſuch um Urlaubs-Verlängerung muß die Beweggründe dafür, mit Belegung durch landgerichtliche oder ärztliche Atteſtate, welche jedoch nicht auf Siegelbögen geſtellt ſeyn ſollen, enthalten.

Jeder Soldat, welcher des Schreibens kundig iſt, hat ſein Geſuch um Urlaubs-Verlän-

gerung ſelbſt zu ſchreiben, und dieſes Schreiben unter Beilegung des Atteſtates frankirt an ſeinen Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zu ſenden.

Ein Soldat, welcher nicht ſchreiben kann, meldet ſich darum bei der betreffenden Polizei-Behörde.

Jedes Geſuch um Verlängerung des Urlaubs muß zu ſolcher Zeit eingeſchickt werden, daß es dem Bittſteller nach erhaltener abſchlägiger Antwort, oder wenn er keine Antwort erhält, noch möglich ſey, unfehlbar auf den Tag der Verlaufzeit ſeines Urlaubs bei ſeinem Regiment oder Corps einzutreffen.

Die Ueberſchreitung des Urlaubs zieht die im 43. Cap. §. 495. verordneten Strafen nach ſich, und es muß alsbald nach Verfluß der Urlaubszeit eines Individuums wegen desſelben an die Gerichtsſtelle ſeines Urlaubs-Bezirkes geſchrieben, und wenn dieſe über den Aufenthalt desſelben keine Auskunft zu geben vermag, das im Urlaub ausgebliebene Individuum nach §. 498. als Deſerteur behandelt werden.

§. 562.

Einberufung der Beurlaubten.

Wenn die Beurlaubten einberufen werden ſollen, ſo geſchieht dieſes durch Schreiben an

die betreffenden Commandantſchaften oder Gerichts-Stellen, welche für den richtigen Abgang der Beurlaubten verantwortlich ſind.

§. 563.

Zurückkunft aus dem Urlaub.

Sobald der Soldat aus dem Urlaub eingerückt iſt, hat er ſich bei dem Corporal vom Paſſen ſeiner Compagnie oder Escadron zu melden, welcher ihn zu dem Feldwebel, erſten Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker führt. Dieſer ſorgt, daß der Soldat wo möglich augenblicklich chirurgiſch viſitirt werde.

Hierauf wird er in ein Zimmer eingetheilt, und erhält ſeine Montur- und Armatur-Stücke zurück, welche er in keinem Fall vor geſchehener Geſundheits-Viſitation zurück empfangen darf.

Des anderen Tages wird er in der Urlaubs-Montur dem Hauptmann oder Rittmeiſter vorgeſtellt, welcher ſich durch eigene Anſicht überzeugt, ob der Soldat alles, was er mit ſich in Urlaub genommen hat, in reinem und vollkommen brauchbarem Zuſtande zurückgebracht habe, und beſonders, ob ſeine Wäſche rein, ganz und vollſtändig ſey.

Bei dieſer Vorſtellung hat ihn der Hauptmann oder Rittmeiſter zu befragen, ob er alles, was ihm zugehörig, richtig erhalten habe, ob er nichts anzugeben habe, was er

etwa während ſeines Urlaubs geſehen und bemerkt habe, und von dem er glaube, daß es irgend einen Einfluß auf das Intereſſe des Dienſtes haben könne.

Ueber alles dieſes hat ſonach der Hauptmann oder Rittmeiſter dem Regiments-Commandanten Rapport zu erſtatten.

Jeder aus dem Urlaub zurückgekehrte Offizier meldet ſich bei ſeinen Vorgeſetzten in der Reihenfolge von oben nach unten in der Wohnung, ſo wie auch nach den gegebenen Beſtimmungen bei dem Commandanten und Platzmajor des Garniſons-Ortes.

Wenn einem Soldaten auf der Rückreiſe Anſtände aufſtoßen, welche deſſen Eintreffen zur beſtimmten Zeit unmöglich machen, ſo hat er ſich von der Gerichts-Stelle des Ortes, wo er aufgehalten wird, darüber ein Zeugniß ausſtellen zu laſſen, und daſſelbe bei ſeinem Eintreffen an den Hauptmann zu bringen.

Das nämliche Verhalten hat jeder Offizier gegen das Regiments-Commando zu beobachten.

§. 564.

Erkrankung während des Urlaubs.

Wenn ein Soldat an dem Aufenthalts-Orte ſeines Urlaubs oder auf der Rückreiſe erkrankt, ſo hat er ſogleich die betreffende Ge-

richts-Behörde oder Commandantſchaft hievon zu benachrichtigen, dieſelbe wird ungeſäumt die Einleitung treffen, daß der erkrankte Beurlaubte, wenn er anders transportabel iſt, in das nächſte Militär-Spital gebracht werde.

Die betreffenden Behörden werden von dieſem Umſtand unter Beilage des ärztlichen Atteſtats das Regiments-Commando in Kenntniß ſetzen.

Wird der erkrankte Beurlaubte wegen allzu großer Entlegenheit des Militär-Spitals, oder weil er nicht transportabel war, an dem Orte ſeines Aufenthalts ärztlich behandelt, ſo hat er bei ſeinem Eintreffen über die längere Dauer ſeines Urlaubs, wenn auch gleich das Regiments-Commando von dieſem Umſtande durch das Gericht oder die Commandantſchaft in Kenntniß geſetzt worden war, dennoch ein ärztliches von dem Gerichte contraſignirtes Atteſtat beizubringen. Das letztere hat auch jeder beurlaubte Offizier in ſolchen Fällen zu beobachten.

Fünfzigſtes Capitel.

Von dem Eintritt in das Spital.

§. 565.

Verhalten hinſichtlich der erkrankten Soldaten.

Jeden Morgen zu einer beſtimmten Stunde geſchieht durch den Regiments- oder Bataillons-Arzt eine Viſitation derjenigen Soldaten, welche ſich krank melden. Erkrankt ein Soldat außer dieſer Zeit, ſo ſchickt der Feldwebel, erſte Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker einen Unteroffizier zum Regiments- oder Bataillons-Arzt, welcher den Erkrankten zu unterſuchen hat.

Eignet ſich der Erkrankte in das Spital, ſo läßt der Feldwebel, erſte Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker ſogleich durch den Fourier das Eintritts-Billet verfaſſen, läßt es durch den Regiments- oder Bataillons-Arzt unterzeichnen, und begiebt ſich zu dem Compagnie- oder Escadrons-Offizier des Tages, welchem er den Fall meldet.

Letzterer meldet es dem Hauptmann oder Rittmeiſter, und läßt von demſelben das Eintritts-Billet unterſchreiben.

Von da geht dieſer Offizier mit dem ihm vom Hauptmann oder Rittmeiſter übergebenen Schlüſſel zu der Rüſtkammer der Compagnie oder Escadron zurück, und beſorgt

die richtige Uebernahme der von dem erkrankten Manne abzugebenden Montur- und Armatur-Stücke.

Der Kranke wird hierauf durch einen Unteroffizier in das Spital abgeführt. Kann er Krankheits halber nicht gehen, ſo ſoll er in dem aus dem Spital abzuholenden gedeckten Tragſeſſel dahin getragen werden.

Im Spital wird er, unter Uebergabe des Eintritts-Billets, dem Spital-Arzte des Tages übergeben. Das Eintritts-Billet wird nach Formular Nr. 61. gefertiget, und bleibt in dem Spital.

Jeder in das Spital gebrachte Soldat muß ſogleich von dem Arzte unterſucht, und ihm die nöthige Medicin abgereicht werden.

§. 566.

Die von dem Kranken in das Spital mitzubringenden Effecten.

In Garniſon ſoll der Kranke in das Spital mitbringen:

ein Paar Schuhe oder Stiefel,
ein Paar Gradl-Kamaſchen,
ein Paar Unterhoſen,
ein Hemd,
ein Paar Ueberhoſen,
eine Aermelweſte,
eine Halsbinde,
eine Holzmütze,
den Mantel.

Geld, Uhren, Ringe u. ſ. w. ſollen nicht in das Spital deponirt werden, ſondern dieſe Gegenſtände werden in Gegenwart des Feldwebels, erſten Wachtmeiſters oder Oberfeuerwerkers von dem Compagnie- oder Escadrons-Offizier zu Handen genommen, und von demſelben dem Hauptmann oder Rittmeiſter übergeben.

An dem nächſten Geld-Tag deponirt der Hauptmann oder Rittmeiſter dieſelben gegen Quittung in die Regiments-Caſſe.

Im Felde ſollen dem Erkrankten nicht nur ſeine Montur-Stücke, ſondern ſeine ganze Ausrüſtung an Waffen und Gepäck mitgegeben werden.

Beſondere Umſtände machen für beide Fälle in Garniſon und im Felde hierin Ausnahmen, jedoch ſollen jederzeit die in das Spital mitgebrachten Effecten in der auf der Rückſeite des Eintritts-Billets ſpecificirten Angabe Stück für Stück aufgezeichnet werden.

Im Spital ſelbſt hat der Kranke die vorgeſchriebene Spital-Kleidung zu tragen.

§. 567.

Austritt aus dem Spital.

In Garniſon ſoll kein Soldat aus dem Spital zu ſeinem Regiment zurückgeſchickt werden, er ſey denn ſo weit hergeſtellt, daß er ohne Nachtheil alle Compagnie- oder Es-

cadrons-Dienſte ſowohl, als die Garniſons-Dienſte zu leiſten im Stande iſt.

Im Felde ſoll dieß nie eher geſchehen, als bis der Soldat ſo weit bei Kräften und ſo geſund iſt, daß er alle Beſchwerlichkeiten des Feldzugs aushalten kann.

Bei dem Austritt aus dem Spital erhält der Soldat ſeine Effecten zurück, und wird nach Formular Nr. 62. mit einem beſonderen Austritts-Billet verſehen. Wenn der Mann nicht alle in das Spital mitgebrachten Effecten aus demſelben wieder mit zurückbringt, ſo muß die Urſache hievon auf der Rückſeite des Austritts-Billets in der Rubrik **Bemerkungen** genau angegeben werden.

§. 568.

Einrücken des Geneſenen bei ſeiner Compagnie oder Escadron.

Der Offizier von der Lazareth-Jour hat der Commandantſchaft in einem Verzeichniß namentlich alle Soldaten anzuzeigen, welche als Geneſene zu ihren Regimentern geſchickt werden können.

Die Commandantſchaft macht ſolche den betreffenden Regimentern bekannt, welche dafür ſorgen, daß ihre Geneſenen durch einen Unteroffizier aus dem Spital abgeholt werden.

Dieſer Unteroffizier meldet ſich bei dem Spital-Arzte des Tages, läßt ſich von demſelben unter Auslieferung der Austritts-Bil-

lete die geneſenen Soldaten übergeben, und überzeugt ſich durch Vergleichung der Austritts- und Eintritts-Billete, daß ſie alle in das Spital gebrachten Effecten zurück erhalten haben.

Hierauf führt er die Geneſenen in die Caſerne; der gemeine Soldat meldet ſich auf dem Dienſtweg bei dem Corporal vom Paſſen, erhält die in der Rüſtkammer niedergelegten Armatur- und Montur-Stücke zurück, und wird des anderen Tages mit den nämlichen Formen, wie für die aus Urlaub Zurückgekehrten vorgeſchrieben worden iſt, dem Hauptmann oder Rittmeiſter, und dann dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten auf der Parade vorgeſtellt.

Aus Feld-Spitälern ſoll die Abſendung der Geneſenen zu ihren Regimentern nur abtheilungsweiſe, niemals einzeln, geſchehen.

Dieſe Abtheilungen ſollen in der Regel nicht unter fünf und zwanzig Mann betragen, und durch Offiziere, oder in deren Ermanglung durch zuverläßige Unteroffiziere geführt werden.

Ein-

Ein und fünfzigſtes Capitel.

Von den Begräbnißen.

§. 569.

Zum Begräbniß eines gemeinen Soldaten, Gefreiten, Tambours u. ſ. w. rückt eine Abtheilung von einem Lieutenant, einem Tambour, Horniſten oder Trompeter, und vier und zwanzig Soldaten, — zu dem eines Unteroffiziers (einſchlüßig des Junkers) eine Abtheilung von einem Lieutenant, einem Tambour, Horniſten oder Trompeter, und dreißig Soldaten aus. Die Leiche wird durch gemeine Soldaten getragen; der Reſt der Compagnie oder Escadron, oder eine gleiche Anzahl Soldaten von allen Compagnien oder Escadronen wird ohne Gewehr durch einen Offizier in Rotten hinter der Bahre nachgeführt. Begräbniß der Soldaten und Unteroffiziere.

Allen Soldaten und Unteroffizieren wird das bloße Seitengewehr mit der Scheide kreuzweis, und das Casquet, oder die Grenadier-Mütze, der Helm, der Tſchako u. ſ. w. nebſt den allenfallſigen Verdienſt-Medaillen auf den Sarg gelegt, und wenn der Verſtorbene Feldzüge mitgemacht hat, werden bei der Einſenkung drei Salven gegeben.

§. 570.

Zu allen Offiziers-Begräbnißen ſoll die Begräbniß der Offi-

ziere, bis zum Hauptmann oder Rittmeiſter einſchlüßig.

Muſik mit ausrücken, und den Offizieren, welche eine Ordens-Decoration beſeſſen haben, ſoll dieſe an das Bahr-Tuch angeheftet werden.

Auch kann, auf Verlangen der Familie, das Wappen an dem Bahr-Tuch angebracht werden.

Zum Begräbniß eines Unter- oder Oberlieutenants rückt eine halbe Compagnie oder Escadron mit den dazu gehörigen Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten, zu dem eines Hauptmanns oder Rittmeiſters ein Hauptmann oder Rittmeiſter und die ganze Compagnie oder Escadron nebſt den dazu gehörigen Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten aus.

Der Sarg wird im erſten Falle durch Gefreite, im zweiten durch Corporäle getragen.

Dieſen Offizieren ſoll der bloße Degen oder Säbel mit der Scheide kreuzweis, und das Casquet, der Helm u. ſ. w. mit Flor umwickelt auf den Sarg gelegt werden; den Trägern wird Flor um den Arm gegeben, und die Trommeln werden ſchwarz bezogen.

§. 571.

Begräbniß der Stabsoffiziere.

Zum Begräbniß eines Majors rückt ein Major, oder in Ermanglung desſelben der älteſte Hauptmann oder Rittmeiſter, mit einem Bataillon (jedoch ohne Schützen-Compagnie)

oder einer Cavalerie-Diviſion nebſt Fahne oder Standarte aus.

Der Sarg, auf welchen das Casquet oder der Helm u. ſ. w. nebſt dem Degen, den Stiefeln und Spornen mit daran gebundenem Flor gelegt iſt, wird durch Corporäle getragen; die Trommeln werden mit ſchwarzem Tuch bezogen, und den Trägern wird Flor um den Arm gegeben. Auch ſollen vier Unterlieutenants die Ecken des Bahr-Tuches halten.

Zum Begräbniß eines Oberſtlieutenants rückt ein Oberſtlieutenant, und in deſſen Ermanglung ein Major, mit einem Bataillon ſammt der Schützen-Compagnie und der Fahne, oder mit drei Escadronen ſammt der Standarte aus. Der Sarg wird durch Corporäle getragen, und von vier Unterlieutenants werden die Ecken des Bahr-Tuches gehalten. Zu dem Casquet, Helm, u. ſ. w. werden Stiefel und Sporne auf den Sarg gelegt.

Zum Begräbniß eines Oberſten ſoll ein ganzes Regiment unter Commando eines Oberſten, oder in Ermanglung desſelben eines Oberſtlieutenants, ausrücken. Der Sarg wird durch Corporäle getragen, neben welchen Lieutenants gehen, und von vier Hauptleuten werden die Ecken des Bahr-Tuches gehalten.

Alle Oberoffiziere, welche mit ausrücken, tragen Flöre von der rechten Schulter gegen die linke Seite, an die Kronen der Fahnen werden Flöre gebunden, die Trommeln werden ſchwarz bezogen, und der Regiments-Muſik wird Flor an ihre Inſtrumente gegeben.

Auf die Bahre kommen Degen, Casquet ꝛc. Stiefel und Sporne, und die allenfallſigen Ordens-Decorationen.

§. 572.

Begräbniß der Generale.

Zum Begräbniß eines General-Majors rückt ein General-Major mit vier Bataillonen oder Diviſionen ſammt den dazu gehörigen Fahnen oder Standarten und mit vier zwölfpfündigen Canonen aus.

Neben den Corporälen, welche den Sarg tragen, haben Lieutenants zu gehen, und vier Hauptleute ſollen das Bahr-Tuch halten.

Zum Begräbniß eines General-Lieutenants rückt ein General-Lieutenant mit ſechs Bataillonen oder Diviſionen ſammt Fahnen, Standarten und mit ſechs zwölfpfündigen Canonen aus.

Neben den Sergeanten, welche den Sarg tragen, gehen Oberlieutenants, und vier Majore halten das Bahr-Tuch.

Zum Begräbniß eines Generals der In-

fanterie, Cavalerie oder Artillerie rückt ein General von gleichem Grade mit ſechs Bataillonen oder Diviſionen ſammt Fahnen oder Standarten und mit acht zwölfpfündigen Canonen aus.

Neben den Sergeanten, welche den Sarg tragen, gehen Hauptleute, und vier Oberſtlieutenants halten das Bahr-Tuch.

Wird ein Feldmarſchall oder Staats-Miniſter der Armee begraben, ſo rücken unter dem Commando des älteſten Generals der Infanterie, Cavalerie oder Artillerie acht Bataillone oder Diviſionen ſammt Fahnen und Standarten und zwölf zwölfpfündigen Canonen aus.

Neben den Feldwebeln, welche den Sarg tragen, gehen Majore, und vier Oberſten halten die Ecken des Bahr-Tuches.

Auf den Sarg eines jeden Generals werden der Federhut, Degen und Scheide kreuzweis, Stiefel mit Spornen, und die Ordens-Decorationen gelegt.

Auf den Sarg eines Feldmarſchalls kömmt außerdem noch der Feldmarſchalls-Stab.

Eben ſo gebührt jedem General-Major, General-Lieutenant, General der Infanterie, Cavalerie und Artillerie, dem Staats-Miniſter der Armee, und dem Feldmarſchall das

Trauer=Pferd mit ſchwarzem Tuch behangen, und der geharniſchte Mann, welche vor dem Sarge gehen.

§. 573.

Beſondere Beſtimmungen.

Die Chargen des Unterſtabs, welche Waffen=Dienſte geleiſtet haben, werden auf gleiche Art, wie die ihnen correſpondirenden Chargen der Compagnien oder Escadronen beerdigt.

Alle penſionirten, à la suite angeſtellten, oder characteriſirten Offiziere werden auf eben die Art, wie die wirklich in dem Heere dienenden, begraben.

Wird ein Stadt=Commandant oder Gouverneur begraben, ſo hat auch ein dem Beerdigungs=Detachement gleiches, oder nach der Zahl der Landwehr des Ortes verhältnißmäßiges Commando derſelben mit Gewehr auszurücken, und die Leiche zu begleiten.

Alle Generale, Stabs= und anderen Offiziere auswärtiger Dienſte, ſie mögen ſich in ihren eigenen oder in Dienſt=Angelegenheiten oder als Kriegsgefangene in den königlichen Staaten befinden, ſollen wie die Offiziere des Heeres begraben werden.

Endlich ſollen jedem Offizier, welcher Feldzüge mitgemacht hat, von allen zu dem Conduct ausgerückten Truppen drei Salven bei

der Einſenkung gegeben werden, und es wird daher in den betreffenden Fällen auch von den Canonen dreimal durchgefeuert.

Diejenigen Individuen, welche nicht unmittelbaren Waffen-Dienſt leiſten, als alle Sanitäts-, Adminiſtrativ- und Juſtiz-Beamten des Heeres, werden nicht militäriſch beerdigt, ſondern die Commandantſchaft läßt die Offiziers-Corps der Garniſon zur Leiche einladen, und dieſelben haben in jedem Falle hiezu eine Deputation abzuordnen, welche von einem Hauptmann oder Rittmeiſter, oder wenn der Verſtorbene Stabsoffiziers-Achtung hatte, von einem Stabsoffizier geführt wird. Zugleich ſoll jederzeit bei ſolchen Beerdigungen eine Abtheilung der Garniſon, jedoch ohne Obergewehr, und die Cavalerie zu Fuß, ausrücken. Die Stärke dieſer Abtheilung wird nach dem Grade des Verſtorbenen beſtimmt.

Diejenigen unter dieſen Individuen jedoch, welche entweder das Sanitäts-Ehrenzeichen, oder irgend ein anderes Ehrenzeichen wegen Auszeichnung im Felde ſich erworben haben, ſollen gleich den ihren Graden correſpondirenden Chargen des reinen Waffen-Dienſtes mit allen denſelben gebührenden Ehrenbezeigungen, die Salven ausgenommen, beerdigt werden.

§. 574.

Verhalten des zum Leichen-Conduct ausgerückten Commandos.

Das zum Leichen-Conduct ausrückende Commando marſchirt, mit verſorgten Bayonnetten, ohne Spiel zu rühren, am Sterbehaus auf.

Wenn der Sarg aus dem Hauſe gebracht wird, läßt der Commandant des Detachements präſentiren, die Muſik ſpielt den Trauer-Marſch, Tamboure und Trompeter ſchlagen oder blaſen denſelben, weswegen die Trommeln verſtimmt werden.

Nachdem wieder geſchultert worden, wird mit Zügen ſo abgeſchwenkt, daß die Leiche in der Mitte des Conducts ſich befindet, mithin deſſen rechte Hälfte vor, die linke Hälfte hinter den Sarg kömmt.

Wenn ein General den Conduct führt, ſo ſoll eine Schützen-Compagnie als Avantgarde voranmarſchiren.

Vor dem Sarge geht bei der Leiche eines Generals deſſen Dienerſchaft, neben dem Sarge rechts und links deſſen Adjutanten, hinter dem Sarge folgen die Kläger, ſo wie alle übrigen Perſonen, welche die Leiche zum Grabe geleiten.

Am Begräbniß-Platz marſchirt die ausgerückte Abtheilung, Fronte gegen das Grab, und in angemeſſener Entfernung von demſelben, auf. Während des Vorbeitragens der

Leiche wird präſentirt und der Trauer-Marſch geſpielt.

Bei dem Einſenken des Sarges wird geſchultert, und ſodann werden die drei Salven mit Beobachtung kurzer Pauſen gegeben. In dieſen Pauſen wird Marſch geſchlagen oder geblaſen.

Wenn ſich Artillerie bei dem Begräbniß befindet, ſo fängt ſelbe jedesmal die Salven an.

Nach beendigtem Feuer werden die Bayonnette aufgepflanzt, und die Abtheilungen marſchiren mit klingendem Spiel nach Hauſe.

§. 575.

Beſondere Beobachtungen bei Beerdigungen.

Jeder General, Stabs- oder Oberoffizier, welcher Ritter, Commandeur oder Großkreuz des militäriſchen Max-Joſeph-Ordens iſt, ſoll mit allen Ehrenbezeigungen, welche der ſeinem Grade direct vorgeſetzten Charge zukommen, begraben werden.

Wenn ein in ſeinem Garniſons-Orte verſtorbener General, Stabs- oder Oberoffizier die Beſtimmung gegeben hat, in ſeiner Familien-Gruft auf ſeinen Gütern begraben zu werden, ſo wird ſeine Leiche mit allen ſeinem Range gebührenden militäriſchen Ehren bis vor die Stadt begleitet, dort werden die Salven gegeben, und ſodann die weiteren Verfügungen der Familie überlaſſen.

§. 576.

Alljährliche Abhaltung eines Todten-Amtes für die Mitglieder des Max-Joseph-Ordens.

Alle Jahre und zwar am dreizehnten October ſoll in der Hauptſtadt ein Seelen-Amt für die auf dem Felde der Ehre gebliebenen oder ſonſt verſtorbenen Großkreuze, Commandeurs und Ritter des militäriſchen Max-Joſeph-Ordens, und für jene Soldaten gehalten werden, welche die goldene oder ſilberne Medaille als Belohnung vorzüglicher Tapferkeit erhalten haben.

Zu dieſem Seelen-Amte ſollen alle anweſenden Truppen-Abtheilungen in großer Parade ausrücken.

Zwei und fünfzigſtes Capitel.

Von dem Abgange.

§. 577.

Allgemeiner Begriff des Abganges.

In Beziehung auf ein für ſich beſtehendes Corps oder Regiment, als Theil des Heeres, kann der Austritt aus demſelben geſchehen:

durch Transferirung (Verſetzung).

In Beziehung auf das ganze Heer geſchieht der Austritt oder Abgang:

1) durch Entlaſſung,

2) durch Deſertion,

3) durch Todesfall.

Die Entlaſſung hat folgende verſchiedene Formen:

a) Abſchied nach verfloßener Dienſtzeit.
b) Abſchied wegen Anſäßigmachung, Dienſt-Untauglichkeit u. ſ. w.
c) Temporäre Entlaſſung wegen Zurückſtellung an das Ende der Reſerve.
d) Entlaſſung mit Dimiſſions-Schein (Laufzettel).
e) Abgabe an einen Straf-Ort.

§. 578.

Transferirung.

Bei der Transferirung von einer Compagnie oder Escadron zu einer anderen, und einem Regiment oder Corps zu einem anderen muß den Unteroffizieren und Soldaten von der übergebenden Abtheilung an die übernehmende mitgegeben werden:

a) die Grundliſte nebſt Leumunds-Atteſtat,
b) der Verpfleg - Schein,
c) das Montur-Büchlein und
d) der Montur-Bogen.

Was der Verſetzte von einem Regiment zu einem anderen, oder von einer Waffen-Gattung zu einer anderen an Montur-Stücken mitzunehmen habe, iſt in den beſtehenden Vorſchriften ausgeſprochen.

Bei der Verſetzung der Offiziere von einem Regiment oder Corps zu einem anderen iſt

von dem übergebenden an das übernehmende die Grundliſte, ein Auszug aus dem Straf-Buch, und der Verpfleg-Schein zu überliefern.

§. 579.

Entlaſſung durch Abſchied.

Der Soldat erhält den Abſchied:

1) nach verfloſſener Dienſtzeit,

2) wenn er wegen Anſäßigmachung entlaſſen wird,

3) wenn er einen anderen Mann ſtellt,

4) wenn er penſionirt, oder

5) wegen Dienſt-Untauglichkeit entlaſſen wird.

Jeder mit Abſchied Entlaſſene muß ſeine Armatur nebſt Lederwerk bei der Compagnie oder Escadron einliefern, und die noch allenfalls rückſtändige Montur-Schuld bezahlen. In jedem Falle muß mit demſelben vollſtändig abgerechnet werden, und ſollte ſich bei dieſer Abrechnung für ihn ein Montur-Guthaben zeigen, ſo hat er darüber, als über ſein Eigenthum, nach Gefallen zu verfügen.

Soll ein Soldat wegen Anſäßigmachung, wegen Stellung eines anderen Mannes, oder wegen Dienſt-Untauglichkeit entlaſſen werden, ſo muß unter Vorlage der ſich darauf beziehenden Atteſtate für jeden Einzelnen auf dem Dienſtwege eingegeben werden.

Der Abſchied, in welchem die Art der Entlaſſung ausgedrückt ſeyn muß, wird in allen oben aufgezeichneten Fällen nach dem Formular Nr. 63. ausgefertigt. Für die genaue Beſtimmung der gepflogenen Aufführung des Mannes werden vier Grade feſtgeſetzt, nämlich:

1. ausgezeichnet gut, wenn der Mann gar keine Strafe erhalten hat, (Verweiſe werden nicht berückſichtigt);

2. gut, wenn er nur einige Disciplinar-Strafen wegen unbedeutender Uebertretungen erhalten hat;

3. mittelmäßig, wenn dieſe Disciplinar-Strafen öfters verfügt und ſogar verſchärft werden mußten;

4. tadelhaft, wenn er wegen Gewohnheits-Vergehen, als wiederholten Ungehorſams, Trunkenheit u. d. gl. beſtraft worden.

In dem Abſchiede muß ferner angeführt werden:

a) wie viele und welche Feldzüge der Mann mitgemacht,

b) welche Belohnungen oder öffentliche Belobungen durch Armee-Befehl derſelbe erhalten, nebſt Angabe der Veranlaſſung,

c) welche Vergehens- oder Verbrechens-Strafen er erhalten hat, nebſt Angabe der Veranlaſſung.

Jeder Beabſchiedete muß dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten vorgeſtellt, der Abſchied von letzterem unterſchrieben, und der Beabſchiedete befragt werden, ob mit ihm vollkommen abgerechnet ſey, und ob er keine Klagen oder Beſchwerden vorzubringen habe. Zugleich wird demſelben, wenn er ein Inländer iſt, und nach verfloſſener Dienſtzeit entlaſſen wird, erklärt, daß er den beſtehenden Verordnungen gemäß legionspflichtig bleibe, und ſich nie in ausländiſche Dienſte begeben dürfe.

Eben ſo wird er angewieſen, ſich ſogleich bei ſeiner Polizei-Behörde zu melden, und ſich ohne deren Erlaubniß nie aus dem Bezirke derſelben zu entfernen.

Auch wird ihm von dem Auditor Gelobung an Eides Statt abgenommen, daß, im Falle er wieder Kriegs-Dienſte zu nehmen die Abſicht habe, er dieſelben im Vaterlande ſuchen wolle, und daß er ſich auf jedesmaliges Einberufen ſogleich bei dem Regiment, dem er als Legioniſt zugewieſen worden, ſtellen werde.

Jeder Beabſchiedete hat bei ſeinem Abgange den Montur-Bogen zu unterſchreiben, oder die Richtigkeit desſelben mittels Handzeichens zu beſtätigen, welches überdies der Feldwebel,

erſte Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker mit ſeiner Unterſchrift zu bekräftigen hat.

§. 580.

Zeitliche Entlaſſung wegen Zurückſtellung an das Ende der Reſerve.

Jeder Unteroffizier und Soldat, welcher auf den Grund des Conſcriptions-Geſetzes und der dahin gehörigen beſonderen Verordnungen an das Ende der Reſerve zurückgeſtellt wird, ſoll mit einem nach Formular Nr. 64. ausgefertigten Vorweiſe in ſeinen Wohn-Ort zurückgeſchickt werden.

Bei der Ertheilung dieſes Vorweiſes muß ihm jedoch die darin enthaltene Beſtimmung:

daß, wenn die Gründe, warum er an das Ende der Reſerve zurückgeſtellt worden, noch vor dem Ablauf ſeiner Dienſtzeit ſich heben ſollten, er zur Erledigung ſeiner übrigen Dienſtzeit wieder einberufen würde,

vorgeleſen und erklärt werden.

Sobald die Dienſtzeit eines ſolchen an das Ende der Reſerve zurückgeſtellten Mannes abgelaufen iſt, wird demſelben auf ſein Verlangen ein förmlicher Abſchied ertheilt werden.

Das nämliche kann geſchehen, wenn der an das Ende der Reſerve Zurückgeſtellte noch vor dem Ablauf ſeiner Dienſtzeit wegen Anſäßigmachung oder aus anderen geſetzlichen Gründen zur gänzlichen Entlaſſung ſich eignet.

§. 581.

Entlaſſung mittels Entlaſſungs-Scheines.

Die Entlaſſungen mittels Entlaſſungs-Scheines (Laufzettels) beruhen auf richterlichen Erkenntnißen, deren Form die Straf-Geſetze beſtimmen.

Der Entlaſſungs-Schein (Formular Nr. 65.) wird vom Militär-Gericht erſter Inſtanz ausgefertigt.

§. 582.

Abgabe an einen Straf-Ort.

Wird ein Individuum vermöge richterlichen Erkenntnißes an einen Straf-Ort abgegeben, und iſt mit dieſer Abgabe zugleich die Wegweiſung aus den Kriegs-Dienſten verbunden, ſo iſt der Behörde des Straf-Orts nebſt dem Act, welchem die Grundliſte beizufügen iſt, noch zu übergeben:

a) ein Verpfleg-Schein, und
b) ein Verzeichniß der mitgebrachten Effecten des übergebenen Individuums.

§. 583.

Abgang durch Deſertion.

Jeder Unteroffizier oder gemeine Soldat iſt als Deſerteur zu betrachten, wenn er ſich eigenmächtig von ſeinem Corps entfernt, und binnen dreimal vier und zwanzig Stunden ſich nicht wieder ſtellt.

Wenn ein Soldat aus ſeinem Garniſons-Orte deſertirt, ſo ſoll unter Beilage der Perſonal-Beſchreibung ſogleich die Gendarmerie

und die Polizei=Behörde des Orts davon in Kenntniß geſetzt, und zugleich wegen der darauf Bezug habenden Verfügungen vom Regiment aus an das betreffende Landgericht geſchrieben werden.

§. 584.

Wenn ein Mann, ſey es im Spital oder vor dem Feinde, durch Tod abgeht, ſo ſollen, ſobald es nur immer möglich iſt, im erſten Falle unter Beilage des Todten=Scheines, (Formular Nr. 66.) im letzteren aber unter Beilegung des ausdrücklichen Zeugnißes des Regiments=Commandanten, dem einſchlägigen Gerichte, zu der Verſtändigung der Verwandten, Anzeige gemacht werden. Abgang durch Todesfall.

Bei gewöhnlichen Sterbefällen wird vom Feldwebel, erſten Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker abwärts, jedem Soldaten das Hemd mit ins Grab gegeben, die übrigen Montur=Stücke aber werden an die Oekonomie=Commiſſion eingeliefert.

Hat der Soldat keine Montur=Schuld, ſo ſoll deſſen Guthaben und die Montur, oder der Erlös aus letzterer, den Anverwandten, wenn ſie ſich gehörig als Erben legitimiren können, ohne weiters verabfolgt werden.

Eben ſo wird auch die allenfalls bei dem Regiment hinterlegte Caution, ſowohl in Hy=

potheken als in baarem Gelde, den Anverwandten verabfolgt.

Stirbt ein Soldat an einer anſteckenden Krankheit, ſo wird deſſen Montur verbrannt, und ein vom Regiment unterzeichnetes Atteſtat darüber der Compagnie- oder Escadrons-Zahlungs-Liſte beigelegt.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Inhalt.

Seite

Allgemeine Einleitung . III

Erſter Theil.

Allgemeine Dienſt-Vorſchriften XV

Einleitung. Grundſätze der Subordination, der Mannszucht, und des Ehrgefühls 1

I. Allgemeine Pflichten des Soldaten 1

II. Beſondere Pflichten des Soldaten 1

III. Pflichten des Soldaten gegen den Feind . . 2

IV. Vortheile einer geſitteten Aufführung für den Soldaten 3

V. Begriffs-Beſtimmung der Subordination . . 3

VI. Deutlichkeit der Befehle 4

VII. Vollzug der Befehle 4

VIII. Verhalten eines Untergebenen, wenn er glaubt, daß ihm Unrecht geſchehen 5

IX. Beſchwerden der Untergebenen 6

X. Allgemeine Vorſchriften für die Geſuche und Befehle 9

XI. Umfang der Subordination 10

XII. Beſondere Pflichten der Vorgeſetzten 12

XIII. Begriffs-Beſtimmung der Mannszucht . . . 14

XIV. Forderungen der Mannszucht 15

XV. Hülfsmittel der Mannszucht 15

XVI. Die Mannszucht muß auf die Gemüthseigenſchaften des Untergebenen Rückſicht nehmen 16

XVII. Hinderniſſe der Mannszucht 16

		Seite
XVIII.	Kennzeichen der Handhabung der Mannszucht	17
XIX.	Verbrechen gegen die Mannszucht	18
XX.	Was ächtes Ehrgefühl ſey	19
XXI.	Das Ehrgefühl muß in alle Verhältniſſe des Soldaten übergehen	19
XXII.	Der Soldat muß beſonders die Geſetze und Gebräuche ſeines Standes ehren	20
XXIII.	Die Vorgeſetzten ſollen das Ehrgefühl in ihren Untergebenen erwecken	20
XXIV.	Begriff der falſchen Anſicht von Ehre . .	21
XXV.	Der Soldat ſoll nie unwürdig behandelt werden	21
XXVI.	Subordination, Mannszucht und Ehre ſollen ſtets vereinigt ſeyn	21
XXVII.	Begriff des militäriſchen Gemeingeiſtes . .	22
XXVIII.	Von den wechſelſeitigen Verhältniſſen der Vorgeſetzten und Untergebenen außer Dienſt	22
XXIX.	Der Höhere kann und ſoll den Untergeordneten in allen Fällen zurechtweiſen	22
XXX.	Der Vorgeſetzte ſoll in allen Verhältniſſen den Untergebenen mit Achtung begegnen .	23

Erſter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Obliegenheiten der Chargen bis zum Oberſten einſchlüßig 25

Erſtes Capitel. Von dem gemeinen Soldaten . 27

§. 1.	Erſte und vorzüglichſte Pflichten des Soldaten	27
„ 2.	Der Soldat ſoll zu jedem Dienſt willig und unverdroßen ſeyn	27
„ 3.	Der Soldat ſoll gottesfürchtig ſeyn . . .	28
„ 4.	Gehorſam gegen ſeine Vorgeſetzten . . .	29
„ 5.	Einigkeit mit ſeinen Cameraden . . .	30

		Seite
§. 6.	Sein Verhalten gegen Landes-Einwohner und Fremde	30
„ 7.	Sein Betragen gegen Vorgeſetzte an öffentlichen Orten	30
„ 8.	Betragen des Soldaten auf der Straße .	31
„ 9.	Wenn er einem General oder Stabsoffizier begegnet	31
„ 10.	Wenn er einem Subalternoffizier oder Unteroffizier begegnet, oder an einer Schildwache vorbeigeht	32
„ 11.	Wenn er dem Hochwürdigſten, oder Seiner Majeſtät dem König begegnet	33
„ 12.	Der Soldat ſoll ſeinen Vorgeſetzten nie auszuweichen ſuchen	33
„ 13.	Verhalten des Soldaten, wenn er in ein Zimmer eintritt	33
„ 14.	Betragen des Soldaten, wenn die öffentliche Ruhe oder Sicherheit bedroht wird	34
„ 15.	Wenn der Soldat einen ſeiner Cameraden betrunken, oder im Streit begriffen antrifft	34
„ 16.	Wann der Soldat beſonders die Regeln des Anſtandes zu beobachten hat	35
„ 17.	Kein Soldat ſoll ohne Erlaubniß Privatdienſte thun	35
„ 18.	Der Soldat ſoll ſtets reinlich ſeyn . . .	35
„ 19.	Der Soldat ſoll ſeine Kleidungs-Stücke ſtets ganz und ſauber erhalten . . .	36
„ 20.	Beſondere Vorſchriften für den Anzug . .	37
„ 21.	Sorge des Soldaten für ſeine Waffen . .	37
„ 22.	Sorge des Soldaten für ſeine Munition .	38
„ 23.	Sorge des Soldaten für ſein Lederwerk .	40
„ 24.	Verwendung der Löhnung	40
„ 25.	Der Soldat ſoll kochen, waſchen und nähen können. Obliegenheiten als Koch . .	41
„ 26.	Dienſtweg des Soldaten	41

Seite
§. 27. Betragen des Soldaten vor dem Feinde . 42
„ 28. Sein Verhalten, wenn er verwundet wird 43
„ 29. Sein Verhalten gegen feindliche Verwundete und Gefangene 44
„ 30. Sein Betragen, wenn er in feindliche Gefangenſchaft geräth 44

Zweites Capitel. Von dem Zimmermanne . . 45
§. 31. Seine Eigenſchaften 45
„ 32. Sein Dienſt und Verhalten in Garniſon . 45
„ 33. Sein Dienſt im Kriege 46

Drittes Capitel. Vom Schmid und Sattler . . 46
§. 34. Eigenſchaften des Schmides 46
„ 35. Eigenſchaften des Sattlers 47
„ 36. Sonſtiges Verhalten derſelben 47

Viertes Capitel. Von dem Tambour, Horniſten und Trompeter 48
§. 37. Eigenſchaften des Tambours 48
„ 38. Eigenſchaften des Horniſten 49
„ 39. Eigenſchaften des Trompeters 50

Fünftes Capitel. Von dem Gefreiten und Bombardier 51
§. 40. Obliegenheiten des Gefreiten und Bombardiers 51
„ 41. Befugniß des Gefreiten und Bombardiers 52
„ 42. Obliegenheiten des Gefreiten und Bombardiers als Menage-Meiſter 52
„ 43. Beſondere Dienſte des Gefreiten und Bombardiers 53
„ 44. Beſondere Obliegenheiten des Bombardiers 53

Seite

Sechstes Capitel. Von dem Corporale 53

§. 45. Pflichten des Corporals 53

„ 46. Beſondere Eigenſchaften des Corporals . 54

„ 47. Dienſt als Commandant einer Corporalſchaft 56

„ 48. Verhalten des Corporals in Hinſicht der Reinlichkeit und Geſundheit ſeiner Untergebenen 56

„ 49. Obliegenheiten des Corporals beim Exerciren der Recruten 57

„ 50. Verhalten des Corporals gegen Recruten hinſichtlich ihrer ſittlichen Bildung . . 58

„ 51. Verhalten des Corporals gegen Recruten hinſichtlich der Bewaffnung 59

„ 52. Verhalten des Corporals, wenn ſich ein Untergebener verfehlt 60

„ 53. Wie weit der Corporal einen Fehlenden beſtrafen darf 61

„ 54. Betragen des Corporals gegen einen Betrunkenen 62

„ 55. Der Corporal ſoll ſeine Untergebenen fleißig beobachten und viſitiren 64

„ 56. Verhalten des Corporals gegen Leute, die in Dienſt kommen 64

„ 57. Verhalten des Corporals bei Meldungen, Geſuchen ꝛc. 65

„ 58. Verhalten des Corporals als Zimmer-Commandant 65

„ 59. Obliegenheit des Corporals als Menage-Meiſter 66

„ 60. Der Corporal ſoll die Pflichten der ihm vorgeſetzten Chargen kennen 68

„ 61. Obliegenheit des Corporals auf Ordonanz . 68

„ 62. Betragen des Corporals gegen Vorgeſetzte 68

„ 63. Obliegenheiten des Corporals auf Märſchen, in Lagern und Cantonirungen . . . 69

Seite
§. 64. Obliegenheit des Corporals in Gefechten 70
„ 65. Beſondere Pflichten des Corporals der Cavalerie und des Fuhrweſens 71
„ 66. Verhältniſſe des Vice-Corporals 72

Siebentes Capitel. Von dem Sergeanten . . 73
§. 67. Der Sergeant als Vorgeſetzter mehrerer Corporalſchaften 73
„ 68. Deſſen Verhältniß gegen Vorgeſetzte und Untergebene 74
„ 69. Straf-Befugniß des Sergeanten 74
„ 70. Beſonderes Verhalten des Sergeanten hinſichtlich der Oekonomie 75
„ 71. Der Oekonomie-Sergeant ſoll für die gute Erhaltung der in der Rüſtkammer befindlichen Effecten ſorgen 76
„ 72. Welche Effecten von Beurlaubten der Sergeant in Empfang zu nehmen habe . . 77
„ 73. Verhalten des Sergeanten, wenn Soldaten aus dem Spital oder vom Commando einrücken 78
„ 74. Der Sergeant ſoll auf die Montur und Armatur der Mannſchaft ein wachſames Auge haben 80
„ 75. Der Sergeant iſt für den Anzug der Soldaten verantwortlich 82
„ 76. Der Sergeant als Vorgeſetzter der Zimmer-Commandanten 83
„ 77. Obliegenheit des Sergeanten hinſichtlich der Menage 85

Achtes Capitel. Von dem Fouriere 85
§. 78. Allgemeine Pflichten und Eigenſchaften des Fouriers 85
„ 79. Deſſen Verhältniß gegen Vorgeſetzte und Untergebene 86
„ 80. Beſondere Geſchäfte des Fouriers . . . 87

Seite

§. 81. Der Fourier hat die Empfänge für die Compagnie oder Escadron zu beſorgen . . 87
„ 82. Beſondere Vorſchriften für die Arbeiten des Fouriers 89
„ 83. Verhalten des Fouriers bei Abgaben an die Mannſchaft 90
„ 84. Der Fourier ſoll jederzeit den genauen Stand der Compagnie oder Escadron wiſſen . 91
„ 85. Der Fourier iſt niemals Zimmer-Commandant 91
„ 86. Dienſtweg des Fouriers 91
„ 87. Menage des Fouriers 92

Neuntes Capitel. Von dem Feldwebel 93
§. 88. Eigenſchaften des Feldwebels 93
„ 89. Verhältniß des Feldwebels gegen ſeine Vorgeſetzten und Untergebenen 94
„ 90. Allgemeine Obliegenheiten des Feldwebels als Vorgeſetzter der Unteroffiziere und Soldaten 95
„ 91. Der Feldwebel iſt für die Bekanntmachung und den Vollzug der von ſeinen Vorgeſetzten ihm ertheilten Befehle verantwortlich 97
„ 92. Verhalten des Feldwebels bei Bitten, Beſchwerden und ſonſtigen Meldungen ſeiner Untergebenen 98
„ 93. Verhalten des Feldwebels bei ſeinem täglich zu erſtattenden Rapporte 98
„ 94. Verhalten des Feldwebels bei ſonſt vorfallenden Neuigkeiten 100
„ 95. Verhalten des Feldwebels bei dem Commandiren der Soldaten zum Dienſte . . . 102
„ 96. Verhalten des Feldwebels gegen Soldaten, welche in Dienſt kommen 103
„ 97. Verhalten des Feldwebels, wenn ein Soldat in Zugang kömmt 105

Seite

§. 98. Verhalten des Feldwebels, wenn ein Soldat krank wird 106
„ 99. Verhalten des Feldwebels, wenn ein Soldat bei der Compagnie abgängig iſt . . 106
„ 100. Verhalten des Feldwebels, wenn ein Untergebener ſich verfehlt 108
„ 101. Verhalten des Feldwebels beim Aufſtellen und Verleſen der Compagnie 109
„ 102. Der Feldwebel ſoll ſeine Untergebenen öfters viſitiren 110
„ 103. Der Feldwebel kann keinen Unteroffizier und Soldaten vom Verleſen oder Zapfenſtreiche frei ſprechen 110
„ 104. Der Feldwebel ſoll in den Zimmern der Compagnie öfters nachſehen 111
„ 105. Verhalten des Feldwebels, wenn ein Offizier die Caſerne beſucht 113
„ 106. Aufſicht des Feldwebels auf die Menage . 113
„ 107. Verhalten des Feldwebels auf dem Marſche 114
„ 108. Verhalten des Feldwebels bei Vorfällen vor dem Feinde 116
Zehntes Capitel. Von dem Cadeten 118
§. 109. Ueber die Aufnahme und die Eigenſchaften der Cadeten 118
„ 110. Verhalten des Cadeten im allgemeinen . 119
„ 111. Vorrechte des Cadeten 120
„ 112. Wie der Cadet anredet, und angeredet wird 122
„ 113. Verhalten des Cadeten hinſichtlich der Menage 122
„ 114. Die Cadeten müſſen in der Caſerne wohnen 123
„ 115. Beſtrafung der Cadeten 123
Eilftes Capitel. Von den Offizieren im allgemeinen 124
§. 116. Jeder Offizier ſoll einen würdigen Begriff von ſeinem Stande haben 124

Seite

§. 117. Der Offizier ſoll ſich für ſeinen Stand ſittlich ausbilden 125
„ 118. Der Offizier ſoll ſich für ſeinen Stand wiſſenſchaftlich ausbilden 128
„ 119. Der Offizier ſoll ſich aller ſeinen Stand herabſetzenden Untugenden enthalten . . 130
„ 120. Betragen der Offiziere unter ſich, und gegen ihre Vorgeſetzten 131
„ 121. Verhalten der Offiziere gegen Unteroffiziere und gemeine Soldaten 134
„ 122. Ueber den Dienſt der Offiziere im allgemeinen 137
„ 123. Ueber den Anzug der Offiziere 143
„ 124. Verhalten des Offiziers auf Märſchen und im Gefechte 146

Zwölftes Capitel. Von dem Unterlieutenant . 151

§. 125. Allgemeine Pflichten des Unterlieutenants 151
„ 126. Verhalten des Unterlieutenants gegen ſeine Untergebenen 152
„ 127. Verhalten des Unterlieutenants gegen Vorgeſetzte und Höhere 153
„ 128. Verhalten desſelben, wenn ſich ein Untergebener verfehlt 154
„ 129. Deſſen Verhalten, wenn er um etwas zu bitten, oder ſich über etwas zu beſchweren hat 155
„ 130. Deſſen Verhalten hinſichtlich dienſtlicher Meldungen 156
„ 131. Verhalten des Unterlieutenants hinſichtlich der Aufſicht bei der Compagnie oder Escadron 156
„ 132. Vorſchriften hinſichtlich der Dienſt-Reihe des Unterlieutenants 157
„ 133. Der Unterlieutenant ſoll die Obliegenheiten ſeiner Untergebenen kennen . . . 157

Seite

§. 134. Verhalten des Unterlieutenants, wenn er mit Arreſt beſtraft wird 158
„ 135. Verhalten des Unterlieutenants, wenn er detachirt iſt 159
„ 136. Der Unterlieutenant darf keinem Soldaten erlauben, ſich aus dem Quartiers-Orte zu entfernen und es ſelbſt nicht thun. Sein Verhalten bei dem Wegbleiben von der Regiments-Parade 160
„ 137. Verhalten des Unterlieutenants hinſichtlich der Menagen 161
„ 138. Verhalten des Unterlieutenants auf Märſchen, in Gefechten u. ſ. w. 161

Dreizehntes Capitel. Von dem Oberlieutenant 162
§. 139. Allgemeine Obliegenheiten desſelben . . 162
„ 140. Beſondere Dienſte des Oberlieutenants . 163
„ 141. Deſſen Aufſicht bei der Compagnie oder Escadron 163
„ 142. Der Oberlieutenant darf ſich nicht ohne Erlaubniß von der Compagnie oder Escadron entfernen 164
„ 143. Fernere Beobachtungen des Oberlieutenants 164

Vierzehntes Capitel. Von dem Hauptmann und dem Rittmeiſter 165
§. 144. Allgemeine Obliegenheiten des Hauptmanns oder Rittmeiſters 165
„ 145. Beſondere Dienſte des Hauptmanns oder Rittmeiſters 166
„ 146. Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters gegen die Offiziere ſeiner Compagnie oder Escadron 166
„ 147. Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters gegen Unteroffiziere und Soldaten hinſichtlich ihrer Beförderung 170
„ 148. Eintheilung und Verlegung der Compagnie oder Escadron 174

Seite

§. 149. Aufſicht und Sorge des Hauptmanns oder Rittmeiſters für die Compagnie oder Escadron 176

„ 150. Straf-Befugniß des Hauptmanns oder Rittmeiſters 179

„ 151. Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters hinſichtlich des täglichen Rapports 182

„ 152. Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters hinſichtlich der Waffen-Uebungen der Compagnie oder Escadron, und des Reit-Unterrichtes 183

„ 153. Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters hinſichtlich der Oekonomie . . . 185

„ 154. Der Hauptmann oder Rittmeiſter ſoll über die Verpflegung ſeiner Soldaten und Pferde wachen 187

„ 155. Die von dem Hauptmann oder Rittmeiſter vorzunehmenden Montur-, Armatur-, Pferde-, Pferds-Equipagen- und Geſundheits-Viſitationen 187

„ 156. Verhalten des Hauptmanns und Rittmeiſters für die Ausbezahlung der Löhnungen 190

„ 157. Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters hinſichtlich der Lohnwachen der Soldaten 192

„ 158. Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters hinſichtlich der Menage 192

„ 159. Aufſicht auf die Bücher der Compagnie oder Escadron 193

„ 160. Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters, wenn ein Soldat ſich im Spital befindet oder ſtirbt 193

„ 161. Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters, wenn ein Soldat um etwas bittet, oder ſich zu beſchweren hat 194

„ 162. Befugniß des Hauptmanns oder Rittmeiſters, ſich vom Quartiers-Orte zu entfernen, und ſolches ſeinen Soldaten zu erlauben 195

Seite

§. 163. Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters, wenn er Majors-Dienſte verſieht 196
„ 164. Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters in Cantonirungen 196
„ 165. Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters auf Märſchen 198
„ 166. Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeiſters im Gefechte 199

Fünfzehntes Capitel. Von dem Major . . . 200
§. 167. Allgemeine Eigenſchaften und Dienſt-Verrichtungen desſelben 200
„ 168. Beſondere Dienſte des Majors 202
„ 169. Betragen des Majors gegen die Offiziere 202
„ 170. Dem Major liegt die Bildung ſeines Bataillons oder ſeiner Cavalerie-Diviſion ob 203
„ 171. Straf-Befugniß des Majors 205
„ 172. Der Major ſoll bei allen Ausrückungen zugegen ſeyn 206
„ 173. Der Major muß alle Bücher der ihm ſpeciell untergebenen Compagnien oder Escadronen viſitiren 207
„ 174. Der Major ſoll den Regiments- oder Bataillons-Commandanten über alle Vorfälle im Regiment oder Bataillon in Kenntniß erhalten 207
„ 175. Der Major führt das Strafbuch der Offiziere des Regiments oder Bataillons . 208
„ 176. Der Major ſoll das Spital öfters beſuchen 208
„ 177. Dem Major liegt die Aufrechthaltung der Caſerne- und Stall-Ordnung ob . . . 209
„ 178. Verhalten des Majors, wenn er um etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat 209
„ 179. Nach welcher Ordnung der Major zum Dienſt commandirt wird 209

Seite

§. 180. Verhalten des Majors, wenn er die Stelle des Oberſtlieutenants oder Oberſten verſieht 210
„ 181. Beſondere Verrichtungen des Majors im Felde 210

Sechzehntes Capitel. Von dem Oberſtlieutenant 212
§. 182. Stellung der Charge des Oberſtlieutenants 212
„ 183. Allgemeine Eigenſchaften des Oberſtlieutenants 212
„ 184. Allgemeine Obliegenheiten des Oberſtlieutenants 213
„ 185. Beſondere Dienſt-Verrichtungen des Oberſtlieutenants 213
„ 186. Straf-Befugniß des Oberſtlieutenants . . 213
„ 187. Der Oberſtlieutenant als Vorgeſetzter der Majore 214
„ 188. Wie der Oberſtlieutenant den Regiments-Rapport erhält 214
„ 189. Der Oberſtlieuteuant ſoll das Spital beſuchen 215
„ 190. Verhalten des Oberſtlieutenants, wenn er etwas anzubringen oder ſich zu beſchweren hat 215
„ 191. Dienſt-Reihe des Oberſtlieutenants in der Armee 215
„ 192. Verhalten des Oberſtlieutenants hinſichtlich der Aufſicht auf den Anzug und die Menage des Soldaten 216
„ 193. Der Oberſtlieutenant commandirt die Reſerve des Regiments 216
„ 194. Verhalten des Oberſtlieutenants, wenn er das Regiment commandirt 216
„ 195. Bildung der Oekonomie-Commiſſion eines Regiments oder eines ſelbſtſtändigen Bataillons 217
„ 196. Wirkungskreis der Oekonomie-Commiſſion 218

Seite

§. 197. Dienſtliche Obliegenheiten der Oekonomie-Commiſſion 218

„ 198. Was der Oberſtlieutenant zu unterſchreiben hat 220

„ 199. Belehrung der Hauptleute oder Rittmeiſter über die ökonomiſchen Verhältniſſe ihrer Abtheilungen 220

„ 200. Vorſorge für die Munition 220

„ 201. Beſonderes Verhalten des Oberſtlieutenants der Cavalerie, der Artillerie, und des dem Commandanten des Fuhrweſens-Bataillons im Range zunächſt folgenden Offiziers . 221

„ 202. Verhalten des Oberſtlieutenants auf Märſchen und vor dem Feinde 221

Siebenzehntes Capitel. Von dem Oberſten, als Befehlshaber eines Regiments . . . 222

§. 203. Allgemeine Eigenſchaften des Oberſten . 222

„ 204. Allgemeine Obliegenheiten des Oberſten . 224

„ 205. Verhalten des Oberſten gegen die Stabsoffiziere 225

„ 206. Verhalten des Oberſten gegen die übrigen Offiziere 225

„ 207. Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Cadeten 227

„ 208. Verhalten des Oberſten gegen die Unteroffiziere 228

„ 209. Verhalten des Oberſten gegen die gemeinen Soldaten 229

„ 210. Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Weiber und Kinder 230

„ 211. Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Beförderung der Unteroffiziere . . . 231

„ 212. Straf-Befugniß des Oberſten 232

„ 213. Der Oberſt kann ausgediente Soldaten wieder anſtellen und Freiwillige aufnehmen 234

§. 214.

Seite

§. 214. Ermächtigung des Oberſten, Urlaub zu ertheilen 234
„ 215. Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Rapporte 235
„ 216. Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Waffen-Uebungen 237
„ 217. Der Oberſt ſoll für die Bildung von Reſerve-Tambouren, Horniſten und Trompetern ſorgen 238
„ 218. Pflichten des Oberſten hinſichtlich der Verpflegung der Soldaten 238
„ 219. Der Oberſt kann nur beſtimmte Abzüge verfügen 240
„ 220. Beſchränkung des Luxus 240
„ 221. Der Oberſt führt das Strafbuch der Offiziere 243
„ 222. Der Oberſt kann die Offiziere in den Compagnien und Escadronen verſetzen . . 243
„ 223. Der Oberſt kann Offiziere unterſuchen laſſen, welche ſich krank melden . . . 244
„ 224. Der Oberſt darf von keinem Individuum perſönlich zu Rede geſtellt werden . . 244
„ 225. Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Vorſtellung der Offiziere 245
„ 226. Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Geburts- und Rang-Auszeichnungen neu zugegangener Offiziere 245
„ 227. Verhalten des Oberſten hinſichtlich des Unterrichts im Regiment 246
„ 228. Der Oberſt ſoll jeder Urſache der Deſertion auf den Grund zu kommen ſuchen 246
„ 229. Der Oberſt ſoll Eintracht im Regiment und das gute Benehmen mit anderen Abtheilungen, ſo wie mit den Landes-Einwohnern unterhalten 247
„ 230. Verhalten des Oberſten bei Ausrückungen 247
„ 231. Der Oberſt giebt abzuſchickenden Offizieren eine ſchriftliche oder mündliche Inſtruction 248

		Seite
§. 232.	Der Oberſt hat das Recht, die Adjutanten zu wählen	248
„ 233.	Der für ſeine Perſon detachirte Oberſt läßt den Regiments-Adjutanten zurück .	249
„ 234.	Der Oberſt ſoll ein Geſchäfts-Protocoll führen laſſen	249
„ 235.	Der Oberſt hat die Regiments-Caſſe in Verwahr	250
„ 236.	Der Oberſt unterſchreibt alle an die höheren Stellen einzubefördernden Eingaben	250
„ 237.	Verhältniß des Oberſten zu dem Brigade-General	251
„ 238.	Verhältniße des Oberſten als Regiments-Commandant gegen die Commandantſchaft ſeines Garniſons-Ortes	251
„ 239.	Verhalten des Oberſten im Felde . . .	253
„ 240.	Betragen des Oberſten im Gefechte . .	256
„ 241.	Beſondere Obliegenheiten des Oberſten der Cavalerie: a) Viſitation der Pferde .	257
„ 242.	b) Der Oberſt ſoll den Kranken-Stall viſitiren	258
„ 243.	c) Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Viſitation der Stallungen	258
„ 244.	d) Verhalten des Oberſten rückſichtlich des Pferde-Beſchläges	259
„ 245.	e) Verhalten des Oberſten rückſichtlich der Beurlaubung der Soldaten	259
„ 246.	f) Verhalten des Oberſten rückſichtlich der Verwendung der Ordonanzen und Dienſt-Pferde	259
„ 247.	g) Verhalten des Oberſten hinſichtlich des Unterrichts im Reiten	260
„ 248.	h) Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Dienſt-Brauchbarkeit der Offiziers-Pferde	261
„ 249.	i) Verhalten des Oberſten hinſichtlich des Ausmuſterns dienſtuntauglicher Pferde .	261
„ 250.	k) Verhalten des Oberſten hinſichtlich der Remonte-Pferde	262

Seite

§. 251. Verhalten des Commandanten des Armee-Fuhrweſens 263
„ 252. Obliegenheiten des Befehlshabers eines für ſich beſtehenden Bataillons 263

Achtzehntes Capitel. Von dem Stabe eines Regiments im allgemeinen 264

§. 253. Eintheilung des Stabes 264
„ 254. Der Oberſtab 264
„ 255. Der Mittelſtab 264
„ 256. Der Unterſtab 265

Neunzehntes Capitel. Von dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten 267

§. 257. Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich des Adjutanten 267
„ 258. Die Adjutanten werden von den Regiments- oder Bataillons-Commandanten gewählt 268
„ 259. Erforderliche Eigenſchaften des Adjutanten 269
„ 260. Die Bataillons-Adjutanten ſind dem Regiments-Adjutanten untergeordnet . . . 270
„ 261. Allgemeine Dienſt-Verhältniße des Adjutanten 271
„ 262. Beſondere Functionen des Adjutanten in Hinſicht auf den Regiments- oder Bataillons-Dienſt 272
„ 263. Verhalten des Adjutanten rückſichtlich des Commandirens in Dienſt der Unteroffiziere und Soldaten 277
„ 264. Verhalten des Adjutanten hinſichtlich des täglichen Rapportes und anderer Meldungen 278
„ 265. Auf welche Art der Adjutant Befehle außer der gewöhnlichen Zeit expedirt und ausrichtet 279
„ 266. Der Adjutant hat die Parole abzuholen 280

Seite

§. 267. Der Adjutant muß bei dem Ausrücken eines jeden Detachements, bei dem Verleſen u. ſ. w. zugegen ſeyn 280
„ 268. Der Adjutant übernimmt den Degen der in Arreſt geſchickten Offiziere 281
„ 269. Dienſt des Adjutanten bei den Waffen-Uebungen des ausgerückten Regiments oder Bataillons 282
„ 270. Straf-Befugniß des Adjutanten 282
„ 271. Der Adjutant kann keinen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten von einem Dienſt diſpenſiren 283
„ 272. Zutheilung eines Schreibers und einer Ordonanz an den Adjutanten 283
„ 273. Beſtimmungen des Adjutanten-Dienſtes bei Detachirungen 284
„ 274. Verhalten des Adjutanten, wenn er ſich zu beſchweren, zu bitten ꝛc. hat 285
„ 275. Der Adjutant kann zu keinen anderen, als den ſeiner Charge anhängenden Dienſten, verwendet werden 286
„ 276. Verhalten des Adjutanten im Felde, auf Märſchen und in Cantonirungen . . . 286
„ 277. Obliegenheiten des Adjutanten eines ſelbſtſtändigen Bataillons 288

Zwanzigſtes Capitel. Von dem Regiments- und Bataillons-Arzt 288

§. 278. Beſtimmung des Regiments-Arztes im allgemeinen 288
„ 279. Eigenſchaften des Regiments-Arztes . . 289
„ 280. Dienſt des Regiments-Arztes 290
„ 281. Der Regiments-Arzt hat das Tag- und Ordinations-Buch zu führen 292
„ 282. Verhalten bei Ausſtellung ärztlicher Zeugniße 292

Seite

§. 283. Verhalten in Hinſicht der Verwaltung der Arzneimittel 293
„ 284. Der Regiments-Arzt muß ſtets mit Mitteln zu ſchneller Hülfe verſehen ſeyn . . 294
„ 285. Der Regiments-Arzt ſoll kein Individuum des Regiments heimlich curiren . 294
„ 286. Verhalten des Regiments-Arztes bei Abholung der Arzneimittel 294
„ 287. Dem Regiments-Arzt iſt die Civil-Praxis erlaubt 295
„ 288. Verhalten des Regiments-Arztes gegen ſeine Untergeordneten 295
„ 289. Straf-Befugniß des Regiments-Arztes . . 296
„ 290. Ueberbringung der Befehle an den Regiments-Arzt 296
„ 291. Dienſtweg des Regiments-Arztes . . . 297
„ 292. Verhalten des Regiments-Arztes in Hinſicht auf das Regiments-Spital . . . 297
„ 293. Aufſicht auf die mediciniſche Polizei in der Caſerne 297
„ 294. Verhalten des Regiments-Arztes im Felde 297
„ 295. Verhalten des Bataillons-Arztes. 298

Ein und zwanzigſtes Capitel. Von dem Regiments-Quartiermeiſter 299

§. 296. Allgemeine Dienſt-Verhältniße des Regiments-Quartiermeiſters 299
„ 297. Eigenſchaften deſſelben 300
„ 298. Dienſt des Regiments-Quartiermeiſters . 300
„ 299. Straf-Befugniß des Regiments-Quartiermeiſters 301
„ 300. Ueberbringung der Befehle an den Regiments-Quartiermeiſter 302
„ 301. Dienſtweg des Regiments-Quartiermeiſters 302
„ 302. Dienſt-Verhältniße des Bataillons-Quartiermeiſters 302

Seite

Zwei und zwanzigſtes Capitel. Von dem Auditor 303

§. 303. Allgemeine Beſtimmungen 303
„ 304. Kenntniſſe und Eigenſchaften des Auditors 303
„ 305. Gewöhnlicher Dienſt des Auditors . . . 304
„ 306. Auditoriats-Regiſtratur 305
„ 307. Benehmen des Auditors in Verrichtung ſeiner Amts-Pflichten 306
„ 308. Straf-Befugniß des Auditors 306
„ 309. Verhalten des Auditors bei Sterbfällen von Militär-Perſonen 306
„ 310. Uebrige Dienſt-Verhältniße des Auditors . 307
„ 311. Dienſt-Verhältniße des Bataillons-Auditors 307

Drei und zwanzigſtes Capitel. Von dem Regiments-Pferdarzt 308

§. 312. Allgemeines Dienſt-Verhältniß des Regiments-Pferdarztes 308
„ 313. Eigenſchaften desſelben 308
„ 314. Dienſt des Regiments-Pferdarztes . . . 309
„ 315. Verhalten in Hinſicht auf den Kranken-Stall 310
„ 316. Verhalten hinſichtlich der Medicamente. . 311
„ 317. Aufſicht auf das Beſchläge 311
„ 318. Verhalten des Pferdarztes bei Uebernahme der Remonten ꝛc. 312
„ 319. Verhalten des Regiments-Pferdarztes bei ärztlichen Unterſuchungen 312
„ 320. Verhalten bei anſteckenden Krankheiten. . 313
„ 321. Verhalten im Felde, auf Märſchen u. ſ. w. 313
„ 322. Tag- und Ordinations-Buch 313
„ 323. Straf-Befugniß 313

Seite

§. 324. Ueberbringung der Befehle an den Regiments-Pferdarzt 314
„ 325. Uebrige Dienſt-Vorſchriften für den Regiments-Pferdarzt 314

Vier und zwanzigſtes Capitel. Von dem Junker 314

§. 326. Allgemeine Dienſt-Verhältniße des Junkers 314
„ 327. Eigenſchaften des Junkers 315
„ 328. Deſſen Dienſt 315
„ 329. Beſtimmung hinſichtlich der neu angeſtellten Junker 316
„ 330. Straf-Befugniß des Junkers 317
„ 331. Dienſt im Felde 317
„ 332. Uebriges Verhalten 318

Fünf und zwanzigſtes Capitel. Von dem chirurgiſchen Practicanten 318

§. 333. Allgemeine Dienſt-Verhältniße 318
„ 334. Eigenſchaften 318
„ 335. Dienſt 319
„ 336. Beſondere Dienſt-Verhältniße 320
„ 337. Verhalten im Felde 320
„ 338. Uebriges Verhalten 321
„ 339. Dienſtweg des chirurgiſchen Practicanten 321

Sechs und zwanzigſtes Capitel. Von dem pferdärztlichen Practicanten 321

§. 340. Allgemeine Dienſt-Verhältniße 321
„ 341. Eigenſchaften des pferdärztlichen Practicanten 322
„ 342. Deſſen Dienſt 322
„ 343. Uebriges Verhalten 324

Seite

Sieben und zwanzigſtes Capitel. Von dem Auditoriats = Actuar 324

§. 344. Allgemeine Beſtimmungen über den Auditoriats = Actuar 324
„ 345. Eigenſchaften des Auditoriats=Actuars . . 324
„ 346. Dienſt des Auditoriats=Actuars 325
„ 347. Der Actuar muß bei allen gerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig ſeyn . . . 325
„ 348. Der Actuar hat das Protocoll zu führen 326
„ 349. Unterſchrift des Actuars 326
„ 350. Beſondere Dienſt=Verrichtungen 326
„ 351. Bewahrung des Amts=Geheimnißes. . . 327
„ 352. Allgemeine Vorſchriften 328

Acht und zwanzigſtes Capitel. Von dem Muſikmeiſter 329

§. 353. Allgemeines Dienſt = Verhältniß des Muſikmeiſters 329
„ 354. Eigenſchaften des Muſikmeiſters 329
„ 355. Dienſt des Muſikmeiſters 330
„ 356. Verhalten des Muſikmeiſters gegen ſeine Untergebenen 331
„ 357. Straf = Befugniß 332
„ 358. Uebriges Verhalten 332

Neun und zwanzigſtes Capitel. Von dem Regiments= und Bataillons = Tambour, dem Stabs=Horniſten und Stabs=Trompeter . . 332

§. 359. Allgemeine Dienſt=Verhältniße 332
„ 360. Eigenſchaften 334
„ 361. Dienſt des Regiments = Tambours, Stabs=Trompeters und Stabs=Horniſten . . . 335
„ 362. Straf=Befugniß 336
„ 363. Uebriges Verhalten 337
„ 364. Verhalten des Bataillons=Tambours . . 337

Seite

Dreißigſtes Capitel. Von den Hoboiſten . . 337

§. 365. Allgemeine Dienſt-Verhältniſſe 337
„ 366. Eigenſchaften 338
„ 367. Dienſt 338
„ 368. Beſtimmungen hinſichtlich neu zugegangener Hoboiſten 339
„ 369. Uebriges Verhalten 339

Ein und dreißigſtes Capitel. Von dem Regiments- und Bataillons-Profoſen . . . 340

§. 370. Allgemeine Dienſt-Verhältniße 340
„ 371. Eigenſchaften des Profoſen 341
„ 372. Deſſen Dienſt 341
„ 373. Verhalten des Profoſen hinſichtlich der Arreſtanten 343
„ 374. Der Profos darf nicht marketendern . . 346
„ 375. Der Profos ſoll die Gewichte abgleichen 346
„ 376. Dienſtweg des Profoſen 347
„ 377. Dienſt im Felde 347
„ 378. Uebriges Verhalten 348

Zwei und dreißigſtes Capitel. Von den dem Unterſtab noch beſonders zugetheilten Individuen 348

§. 379. Von dem Oekonomie-Commiſſions-Actuar und den Fouriers-Practicanten im allgemeinen 348
„ 380. Allgemeine Dienſt-Verhältniße eines Oekonomie-Commiſſions-Actuars . . 349
„ 381. Eigenſchaften des Actuars 349
„ 382. Dienſt des Actuars 350
„ 383. Straf-Befugniß des Actuars 350
„ 384. Uebriges Verhalten des Actuars . . . 351
„ 385. Allgemeine Beſtimmungen über die Fouriers-Practicanten 351

Seite

§. 386. Dienſt = Verhältniſſe der Fouriers = Practicanten 352
„ 387. Eigenſchaften der Fouriers = Practicanten 352
„ 388. Dienſt der Fouriers = Practicanten . . . 352
„ 389. Von dem Büchſenmacher 353
„ 390. Eigenſchaften des Büchſenmachers . . . 353
„ 391. Dienſt des Büchſenmachers 353
„ 392. Schneider 355
„ 393. Schuhmacher 356
„ 394. Kirſchner 356

Drei und dreißigſtes Capitel. Von den dem Fuhrweſen eigenen Individuen . . 357
§. 395. Allgemeine Beſtimmung derſelben . . . 357
„ 396. Eigenſchaften derſelben 357
„ 397. Obliegenheiten des Geſchirrmeiſters . . 358
„ 398. Obliegenheiten des Sattlermeiſters . . . 359
„ 399. Obliegenheiten des Schmidmeiſters . . 359

Zweiter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Dienſt=Verhältnißen und Dienſt = Formen 361

Vier und dreißigſtes Capitel. Von der Rang = Ordnung 363
§. 400. Beſtimmung der Rang = Ordnung . . . 363
„ 401. Rang = Ordnung der verſchiedenen Abtheilungen 363
„ 402. Grundſatz für die Beſtimmung einer Rang=Ordnung der Waffen=Gattungen . . . 364
„ 403. Rang=Ordnung der Abtheilungen der verſchiedenen Waffen=Gattungen 365

Seite

§. 404. Rang-Ordnung der Offiziers-Corps . . 366
„ 405. Rang-Ordnung der Einzelnen 367
„ 406. Rang der Sanitäts-, Adminiſtrativ- und Juſtiz-Beamten der Armee 368

Fünf und dreißigſtes Capitel. Von dem Eintritt in die Armee 370

§. 407. Zugang durch Conſcription 370
„ 408. Zugang durch freiwilligen Eintritt . . . 370
„ 409. Zugang durch reclamirte, attrapirte, und ſich ſelbſt wieder ſtellende Deſerteurs . 370
„ 410. Zugang durch Transferirung 371
„ 411. Eintritt in das Heer in der Eigenſchaft als Offizier 371
„ 412. Viſitirung und Verpflichtung der neu zugehenden Soldaten 372
„ 413. Eides-Formel 376
„ 414. Bekleidung und Bewaffnung der Neuzugegangenen 377
„ 415. Unterricht der Neuzugegangenen . . . 378
„ 416. Vorſtellung der Neuzugegangenen . . . 381
„ 417. Zugang der Pferde bei der Cavalerie . . 384

Sechs und dreißigſtes Capitel. Von den Meldungen, Geſuchen, Befehlen und Rapporten 384

§. 418. Begriffs-Beſtimmung der Meldungen . 384
„ 419. Form der mündlichen Meldungen . . . 386
„ 420. Wo und wann die mündlichen Meldungen zu geſchehen haben 389
„ 421. Empfang der mündlichen Meldungen . . 390
„ 422. Schriftliche Meldungen 392
„ 423. Form der Geſuche 394
„ 424. Begriffs-Beſtimmung der Befehle . . . 395

Seite
§. 425. Art der Ertheilung der mündlichen und ſchriftlichen Befehle 395
„ 426. Von den Rapporten, Tabellen u. ſ. w. . . 397
„ 427. Formulare der Rapporte, Tabellen u. ſ. w. 398

Sieben und dreißigstes Capitel. Von den militäriſchen Ehrenbezeigungen 401

§. 428. Beſtimmung der Ehrenbezeigungen . . . 401
„ 429. a) Ehrenbezeigung vor dem Hochwürdigſten 402
„ 430. b) Ehrenbezeigung vor der Fahne u. ſ. w. 403
„ 431. c) Ehrenbezeigungen einer Perſon gegen eine andere 403
„ 432. d) Ehrenbezeigungen einer Perſon gegen eine Abtheilung 412
„ 433. e) Ehrenbezeigungen einer Abtheilung gegen eine Perſon 416
„ 434. f) Ehrenbezeigungen einer Abtheilung gegen eine andere 426
„ 435. Aufſtellung der Wachen als Ehrenbezeigung 429
„ 436. Von der Aufſtellung von Schildwachen als Ehrenbezeigung 433
„ 437. Beſondere Beſtimmung für die Ausübung der Ehrenbezeigungen 437
„ 438. Von den Ordonanzen 437
„ 439. Ehrenbezeigungen bei der Ankunft oder Abreiſe Ihrer königlichen Majeſtäten und Ihrer königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Kronprinzeſſin in einer Stadt oder in einem feſten Platze 438
„ 440. Verhalten bei der Ankunft oder Abreiſe fremder Monarchen und Souveraine in Garniſons-Orten oder feſten Plätzen . 440
„ 441. Ehrenbezeigungen bei der Ankunft oder Abreiſe des commandirenden Generals in Garniſons-Orten oder feſten Plätzen . 441

Seite

§. 442. Ehrenbezeigungen an den allerhöchſten Namens- und Geburts-Feſten Seiner Majeſtät des Königs und Ihrer Majeſtät der Königin 442
„ 443. Beſondere militäriſche Ehrenbezeigungen bei verſchiedenen Veranlaſſungen . . . 443

Acht und dreißigſtes Capitel. Von dem Unterrichte 445

§. 444. Von dem Unterrichte überhaupt 445
„ 445. Körperliche Uebungen 445
„ 446. Unterricht in den Dienſt-Vorſchriften . . 449
„ 447. Wiſſenſchaftlicher Unterricht 453
„ 448. Einrichtung der Regiments-Bibliothek . 458

Neun und dreißigſtes Capitel. Von der Reihenfolge der perſönlichen Dienſte, und der Dienſte ganzer Abtheilungen 462

§. 449. Begriffs-Beſtimmung des Wortes Dienſt 462
„ 450. Aufzählung der beſonderen Dienſt-Arten . 463
„ 451. Begriffs-Beſtimmung und Claſſification der verſchiedenen Dienſt-Arten . . . 466
„ 452. Von der Art, die Dienſte zu bezeichnen, und von deren Umwandlung 477
„ 453. Art und Weiſe, wie die Dienſte commandirt werden 478
„ 454. Ueber die Ordnung und Colliſion der Dienſte 483
„ 455. Formular der Roſter 492
„ 456. Von der Uebergabe des Dienſtes einer höheren Charge an eine geringere . . 493

Seite

Vierzigſtes Capitel. Von den Ordonanzen . 495

§. 457. Beſtimmung der Ordonanzen 495
„ 458. Wie die Ordonanzen ihren Dienſt verrichten 496
„ 459. Chargen, welchen Ordonanzen gebühren 498

Ein und vierzigſtes Capitel. Von den Belohnungen 499

§. 460. Arten der Belohnung 499
„ 461. Geſuche um Ertheilung 500
„ 462. Art der Bekanntmachung 500
„ 463. Tragen der Auszeichnungen 505
„ 464. Civil-Verdienſt-Orden und Civil-Medaillen 506
„ 465. Belobungen 506

Zwei und vierzigſtes Capitel. Von den Beſtrafungen 506

§. 466. Militäriſche Strafen 506
„ 467. Strafen wegen Disciplinar-Uebertretungen 507
„ 468. Strafen wegen militäriſcher Vergehen . 515
„ 469. Strafen wegen militäriſcher Verbrechen . 516
„ 470. Ankündigung des Disciplinar-Straf-Arreſtes 517
„ 471. Verhalten des Individuums, wenn ihm Arreſt angekündigt wird 518
„ 472. Kleidung des Soldaten und Unteroffiziers im Arreſt 518
„ 473. Art der Vollziehung der Strafen im allgemeinen 519

Seite

§. 474. Vollziehung der durch militärgerichtliche Urtheile erkannten Strafen 522
„ 475. Entlaſſung aus dem Arreſt 530

Drei und vierzigſtes Capitel. Von den militäriſchen Verbrechen und Vergehen . 532

§. 476. Militäriſche Verbrechen und Vergehen . 532
„ 477. Erſchleichung der Aſſentirung 533
„ 478. Eigenmächtige Verehlichung 534
„ 479. Spielen um Geld 534
„ 480. Trunkenheit 535
„ 481. Characterwidrige oder leichtſinnige Schulden 536
„ 482. Ehrenbeleidigungen 536
„ 483. Verletzung des Ehrenwortes 537
„ 484. Beſchädigung oder Veräußerung der Montur und Armatur 537
„ 485. Exceſſe in der Garniſon und im Urlaub 537
„ 486. Verſchuldungen in Quartieren, auf Märſchen u. ſ. w. 538
„ 487. Diebſtahl, Unterſchlagung und Betrug an dem Eigenthum der Cameraden, und an Armee-Bedürfniſſen 539
„ 488. Verletzung der Subordination 540
„ 489. Beleidigung der Wache 543
„ 490. Beſondere Vergehen der Wachen, Sauve-Garden u. ſ. w. 544
„ 491. Befreiung eines Militär-Arreſtanten . . 544
„ 492. Schlafen auf dem Wacht-Poſten . . . 545
„ 493. Abgehen vom Poſten vor der Ablöſung . 545
„ 494. Diebſtahl und Unterſchlagung im Dienſt . 545

Seite

§. 495. Eigenmächtige Entfernung und Ueberſchreitung des Urlaubs 546

„ 496. Erdichtung körperlicher Gebrechen . . . 546
„ 497. Verſtümmlung 547
„ 498. Deſertion 547
„ 499. Feigheit 551
„ 500. Verrätherei 551
„ 501. Falſchwerbung 555
„ 502. Spionerie 555
„ 503. Plünderung 556
„ 504. Brandſchatzung 556
„ 505. Verheerung 556
„ 506. Marodirung 556
„ 507. Entwendung auf dem Schlachtfelde . . . 558
„ 508. Mißhandlung der Untergebenen und Ueberſchreitung der Straf-Befugniß . . . 558
„ 509. Ueble Conduite 559

Vier und vierzigſtes Capitel. Von der militäriſchen Gerichtsbarkeit 559

§. 510. Allgemeine Beſtimmungen 559
„ 511. Bürgerliche Gerichtsbarkeit 560
„ 512. Straf-Gerichtsbarkeit 561
„ 513. I. In Disciplinar-Uebertretungen . . 561
„ 514. II. In militäriſchen Vergehen und Verbrechen 561
„ 515. III. In gemeinen Vergehen und Verbrechen 569

Fünf

			Seite
Fünf und vierzigſtes Capitel. Von dem militärgerichtlichen Verfahren			572
§.	516.	Unterſuchungs-Verfahren in Disciplinar-Uebertretungen	572
„	517.	Durch eine Militär-Commiſſion . . .	572
„	518.	Verhör-Zimmer	574
„	519.	Förmlichkeiten bei den Unterſuchungs-Verhandlungen	574
„	520.	Ordentliches Unterſuchungs-Verfahren in militäriſchen und gemeinen Vergehen und Verbrechen	577
„	521.	Veranlaſſung hiezu	577
„	522.	Anfang der Unterſuchung	579
„	523.	Verhaftung des Angeſchuldigten	579
„	524.	Vertheidigung des Angeſchuldigten . . .	582
„	525.	Beſchluß der Unterſuchung	582
„	526.	Einzelne Unterſuchungs-Handlungen . .	583
„	527.	Standgerichtliches Unterſuchungs-Verfahren	585
„	528.	Entſcheidungs-Verfahren in erſter Inſtanz. I. In Disciplinar-Uebertretungen . .	586
„	529.	II. In militäriſchen oder gemeinen Vergehen	586
„	530.	III. In militäriſchen oder gemeinen Verbrechen	588
„	531.	IV. In Ehrenſachen	595
„	532.	V. In Standgerichten	597
„	533.	Entſcheidungs-Verfahren bei dem Diviſions-Commando	598
„	534.	Entſcheidungs-Verfahren in letzter Inſtanz	599
„	535.	Verkündung des ſtrafgerichtlichen Erkenntniſses	600
„	536.	Wirkung der vollſtreckten Erkenntniße . .	602

Seite

Sechs und vierzigſtes Capitel. Von den Sitten- und Fähigkeits-Liſten 604

§. 537. Beſtimmung der Sitten- und Fähigkeits-Liſten, Zeit ihrer Eingabe u. ſ. w. . . 604
„ 538. Form der Sitten- und Fähigkeits-Liſten 605
„ 539. Nähere Beſtimmungen dieſer Rubriken . 606
„ 540. Verfaſſung der Sitten- und Fähigkeits-Liſten 616
„ 541. Sitten- und Fähigkeits-Liſten der zur Beförderung ſich eignenden Individuen . 619
„ 542. Sitten- und Fähigkeits-Liſten der Cadeten, Unteroffiziere u. ſ. w. 619

Sieben und vierzigſtes Capitel. Von den Muſterungen 620

§. 543. Zweck der Muſterungen 620
„ 544. Allgemeine Beſtimmungen 621
„ 545. Gang der Muſterung 621
„ 546. Muſterungen des General-Inſpecteurs . 631
„ 547. Inſpection der Brigade-Commandanten . 631
„ 548. Wer noch außer oben benanntem Perſonal bei der Muſterung zu erſcheinen habe 631

Acht und vierzigſtes Capitel. Von der Fahnen- und Standarten-Weihe 632

§. 549. Wie die Fahnen bei einem neu errichteten Regiment geweiht werden 633
„ 550. Vertauſchung von neuen Fahnen gegen alte 637
„ 551. Von der Standarten-Weihe 638
„ 552. Wie zur Fahne oder Standarte geſchworen werden ſoll 638

Seite

Neun und vierzigſtes Capitel. Von der Beurlaubung 639

§. 553. Begriff des Urlaubs 639
„ 554. Beſtimmungen über die Urlaubs-Ertheilung 639
„ 555. Dauer des Urlaubs 641
„ 556. Was der Soldat in Urlaub mitnimmt . 642
„ 557. Antritt des Urlaubs 642
„ 558. Form des Urlaubs-Paßes 643
„ 559. Verhalten während des Urlaubs . . . 644
„ 560. Befugniße der königlichen Stellen über den Soldaten während ſeines Urlaubs . 646
„ 561. Verlängerung des Urlaubs 647
„ 562. Einberufung der Beurlaubten 648
„ 563. Zurückkunft aus dem Urlaub 649
„ 564. Erkrankung während des Urlaubs . . . 650

Fünfzigſtes Capitel. Von dem Eintritt in das Spital 652

§. 565. Verhalten hinſichtlich der erkrankten Soldaten 652
„ 566. Die von dem Kranken in das Spital mitzubringenden Effecten 653
„ 567. Austritt aus dem Spital 654
„ 568. Einrücken des Geneſenen bei ſeiner Compagnie oder Escadron 655

Ein und fünfzigſtes Capitel. Von den Begräbnißen 657

§. 569. Begräbniß der Soldaten und Unteroffiziere 657
„ 570. Begräbniß der Offiziere, bis zum Hauptmann oder Rittmeiſter einſchlüßig . . 657
„ 571. Begräbniß der Stabsoffiziere 658

Seite

§. 572. Begräbniß der Generale 660

„ 573. Beſondere Beſtimmungen 662

„ 574. Verhalten des zum Leichen-Conduct ausgerückten Commandos 664

„ 575. Beſondere Beobachtungen bei Beerdigungen 665

„ 576. Alljährliche Abhaltung eines Todten-Amtes für die Mitglieder des Max-Joseph-Ordens 666

Zwei und fünfzigſtes Capitel. Von dem Abgange 666

§. 577. Allgemeiner Begriff des Abganges . . . 666

„ 578. Transferirung 667

„ 579. Entlaſſung durch Abſchied 668

„ 580. Zeitliche Entlaſſung wegen Zurückſtellung an das Ende der Reſerve 671

„ 581. Entlaſſung mittels Dimiſſions-Scheines 672

„ 582. Abgabe an einen Straf-Ort 672

„ 583. Abgang durch Deſertion 672

„ 584. Abgang durch Todfall 673

Inhalt 675

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dienst-Vorschriften für die königlich baierischen Truppen aller Waffen-Gattungen

Bd.: Erster Theil

München 1823

Bavar. 644 tb-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372590-6